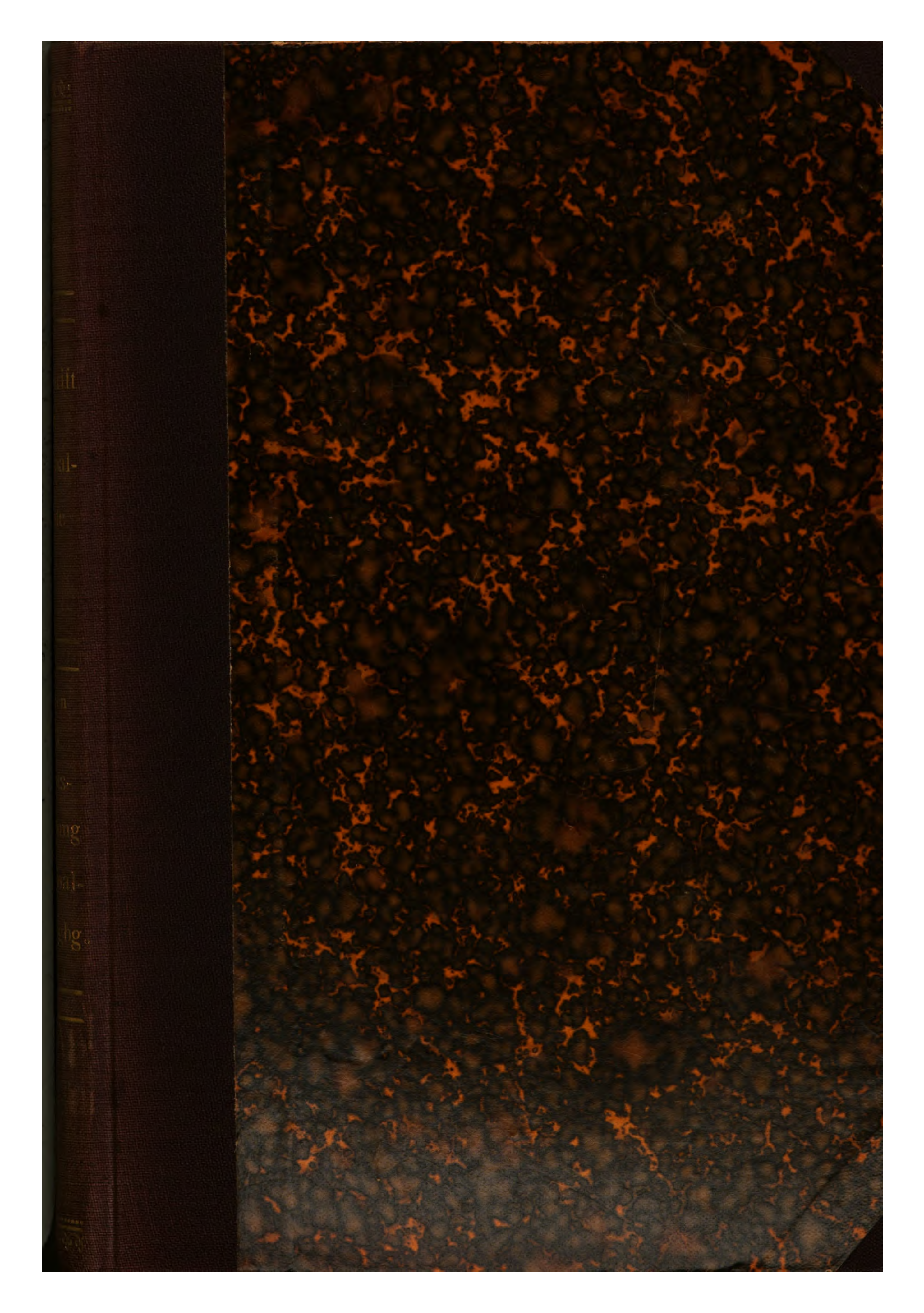


H XVIII a.
26.



Harvard Medical Library
in the Francis A. Countway
Library of Medicine ~ Boston

VERITATEM PER MEDICINAM QUÆRAMUS

ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie, für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie für Hygiene, öffentliches Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Rapmund
Reg.- und Geheimer Medizinalrat in Minden.

XVI. Jahrgang. 1903.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin W. 35.
FISCHER'S MEDIZIN. BUCHHANDLUNG.
H. KORNFELD.

[illegible] Hofbuchdruckerei in Minden.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

---

2. Entscheidungen des Königl. Preussischen Kammergerichts, sowie anderer Preussischer Oberlandesgerichte und Landgerichte.

---

3. Entscheidungen der Oberlandesgerichte anderer deutscher Bundesstaaten.

---

4. Entscheidungen des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts.

5. Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe anderer Bundesstaaten.

Seite.

6. Beschlüsse des preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes.

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

B. Königreich Preussen.

1. Ministerialerlasse.

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

C. Königreich Bayern.

Sach-Register.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. 1. Januar. 1903.

Rechtsprechung.

Zusatz: „Arzt für Naturheilverfahren" im Medizinalkalender als unerlaubte Handlung im Sinne des §. 824 B.-G.-B. Urtheil des Reichsgerichts (VI. Zivil-Senats) vom 10. Juli 1902.

Nach §. 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es unerlaubt und zum Schadenersatz verpflichtend, wenn Jemand der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder vorbereitet, die geeignet ist, Nachtheile für den Erwerb eines Anderen herbeizuführen, sofern er die Unwahrheit kennen muss. Dieser Thatbestand liegt vor, wenn durch den streitigen Zusatz der Beklagten vom Kläger eine Thatsache behauptet wird, die ihm, wenigstens in den Augen der meistenwissenschaftlich gebildeten Aerzte und ihrer Anhänger, einen Makel anhaftet, der sie abhalten kann, sich der ärztlichen Hülfe des Klägers zu bedienen, sofern festgestellt wird, dass der Beklagte die Unwahrheit der Thatsache kennen musste.[1]) Auch die Zulässigkeit einer Klage, mit der nicht Schadensersatz, sondern die Abwehr künftiger Rechtsverletzungen gefordert wird, ist hier nicht zu beanstanden, wo das mit der Klage als unerlaubt bekämpfte Verhalten der Beklagten schon früher begonnen hat und die Fortsetzung ohne das Dazwischentreten der Klage in Aussicht steht. Zutreffend ist die Rüge des Revisionsklägers, dass der Berufungsrichter nur erwäge, wie er den Zusatz auslege, während es darauf ankomme, wie er von den Lesern des Kalenders, Aerzten und Laien, verstanden werde und ob diese ihm nicht den Sinn unterlegen würden, den nach der anfänglichen Auslassung des Beklagten auch dieser darin gefunden habe. Die Schlussfolgerung, auf die der Berufungsrichter sich stützt, dass nämlich, weil der Kläger als Arzt bezeichnet werde, ausgeschlossen sei, dass der Zusatz bedeute, er verwende ausschliesslich das Naturheilverfahren, muss nicht nothwendig von jedem Leser des Zusatzes gezogen werden. Darum muss die Prüfung der Frage vermisst werden, welchen Sinn die Leser des Kalenders vor allem die Aerzte, in der Bemerkung finden werden, der Kläger sei Arzt für Naturheilverfahren; ob nicht, wenigstens ein Theil der Leser darin die Behauptung einer, dem Erwerb des Klägers nachtheilige Thatsache finden wird. Ist das festzustellen, so wird die Verbreitung des so zu verstehenden Zusatzes als eine unerlaubte Handlung sich darstellen, sofern zugleich als erwiesen angesehen wird, dass der Beklagte fahrlässig seiner Behauptung eine mehrdeutige Fassung giebt, wenn er also bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt wissen musste, dass der Zusatz in der dem Kläger nachtheiligen Weise missverstanden werden könne.

Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit in Folge eines schon früher für den Gegner erstatteten Privatgutachtens. Entscheidung des Reichsgerichts (I. Zivil-Senats) vom 1. Oktober 1902.

Der §. 406 Z.-P.-O. lässt die Ablehnung eines Sachverständigen aus

---

[1]) In dem Börner'schen Reichs-Medizinalkalender (Verlag G. Thieme) war bei dem Namen des Klägers der Zusatz „Arzt für Naturheilverfahren" gemacht; in früheren Jahrgängen hatte der Zusatz gelautet „Vertreter der Naturheilkunde", war dann auf den Widerspruch des Klägers weggelassen, nachmals noch einmal aufgenommen und seit 1899 in der vorher angegebenen Fassung. Der Arzt hielt sich dadurch ihn in seinen Rechten beeinträchtigt und hatte in Folge dessen Klage auf Schadenersatz auf Grund des §. 824 des B.-G.-B. erhoben.

denselben Gründen zu, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, also gemäss §. 42 Z.-P.-O. insbesondere auch wegen Besorgung der Befangenheit. Ob nun die übrigen Gründe, welche der Beschwerdeführer vorgebracht hat, genügen würden, um eine solche Besorgung zu begründen, kann dahingestellt bleiben. Für erheblich aber muss die Behauptung gehalten werden, dass der Sachverständige bereits in einem anderen Prozesse sich in einem für den Gegner erstatteten Privatgutachten ungünstig über das Verfahren ausgesprochen habe, das auch bei dem jetzt zu seiner Begutachtung gestellten Beweisthema in Frage steht. Wenn auch an dem subjektiven Bestreben des Sachverständigen, seine Prüfung mit völliger Unparteilichkeit vorzunehmen, kein Zweifel bestehen kann, und dieses Bestreben durch Stellung und Qualifikation des Sachverständigen hinreichend verbürgt erscheint, so lässt sich doch der Umstand, dass er sich bereits früher mit der Sache beschäftigt und sich ein Urtheil gebildet und dieses Urtheil auch schon ausgesprochen hat, die Befürchtung nicht ganz von der Hand weisen, dass er objektiv den zu prüfenden Fragen nicht mit derjenigen vollen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit werde gegenübertreten können, welche für die erspriessliche Erledigung der Aufgaben eines Sachverständigen, als des Gehülfen des Gerichts, gefordert werden muss.

Verlesung ärztlicher Atteste in der Hauptverhandlung. Urtheil des Reichsgerichts (II. Straf-Sen.) vom 14. Februar 1902.

Die Verlesung ärztlicher Atteste ist nur zulässig, wenn eine Körperverletzung den Gegenstand des Verfahrens bildet, beschränkt sich aber nicht auf die der Anklage zu Grunde liegende Körperverletzung, sondern greift auch Platz bei anderen Körperverletzungen, die in dem Verfahren auf diese Anklage zur Sprache kommen, insbesondere solchen, die dem Angeklagten selbst von Anderen zugefügt sind.

Für den Begriff eines Werkzeugs ist nicht lediglich die Art des Gebrauchs, sondern die objektive Beschaffenheit des Werkzeugs (Pfeifenschlauch) massgebend. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Str.-Senats) vom 28. Februar 1902.

Auf die vom Angeklagten gegen seine Ehefrau begangene körperliche Misshandlung wendet die Strafkammer §. 223a des Str.-G.-B. an, indem sie feststellt: Angeklagter schlug sie mit dem Schlauch einer langen Pfeife in's Gesicht. Dass der Pfeifenschlauch in der Anwendung gegen die bezeichneten Körpertheile ein gefährliches Werkzeug ist, konnte keinem Zweifel unterliegen. Diese Begründung giebt jedoch für die Verurtheilung keine genügende Grundlage, insbesondere wenn erwogen wird, dass im Mangel eines Strafantrages die Bestrafung der That überhaupt von der ihr beigemessenen Qualifikation abhängt. Die Akten ergeben, dass „der Pfeifenschlauch" der Strafkammer nicht vorgelegen hat; dessen objektive Beschaffenheit ist mit keinem Worte erörtert. Es handelt sich auch nicht um einen Gegenstand, der etwa immer und überall in gleicher Beschaffenheit existirt und dessen gefahrbringende Eigenschaften allgemein bekannt sind. Diese Umstände begründen den Verdacht des Rechtsirrthums nach zwei Richtungen hin, entweder 1. in der, dass die Strafkammer von einer gewissen Durchschnittsbeschaffenheit „eines Pfeifenschlauchs" ausgegangen ist, ohne die Beschaffenheit des konkreten zur Begehung der That gebrauchten Werkzeugs einer näheren Prüfung zu unterziehen, oder 2. in der, dass die Strafkammer die gefahrbringende Eigenschaft des Werkzeugs lediglich aus der Art des Gebrauchs ohne Rücksicht auf seine unter Umständen in Betracht zu ziehende objektive Beschaffenheit abgeleitet hat. Hiernach ist der Revisionsbehauptung, es hätte nur §. 223 des Str.-G.-B. angewendet werden dürfen, in Bezug auf die jetzt erörterte That die Berechtigung nicht abzusprechen, und die Aufhebung der Verurtheilung im erkannten Umfange geboten.

Das Ausgiessen einer ätzenden oder giftigen Flüssigkeit gegen Andere ist nicht als ein gefährliches Werkzeug anzusehen. Urtheil des Reichsgerichts (I. Straf-Sen.) vom 9. Juni 1902.

Die im §. 223a des Str. G. B. mit Strafe bedrohte Art der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges erfordert aber, dass das benutzte Mittel selbst nach seiner objektiven Beschaffenheit als Waffe gefährlich-somit als solches beim Gebrauche gegen einen Menschen nach dem gewöhnlichen Erfolge geeignet sei, durch mechanische Einwirkung auf den Körper die Gesundheit zu gefährden oder eine Verletzung herbeizuführen. Deshalb kann eine ätzende oder giftige Flüssigkeit, die gegen einen Anderen ausgegossen wird, nicht als ein gefährliches Werkzeug ausgefasst werden, da sie nicht dem allgemeinen Begriff einer Waffe unterstellt werden kann und keine mechanische, sondern eine chemische Einwirkung auf den Körper hervorbringt.

Ein Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht liegt nicht vor, wenn ein dazu geeignet gehaltenes Mittel in den Mund genommen und, ohne es zu verschlucken, wieder ausgespieen ist. Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Str.-Sen.) vom 31. Januar 1902.

Hat die Angeklagte das zur Abtreibung der Leibesfrucht für geeignet gehaltene Mittel in den Mund genommen, um es zu verschlucken, das Letztere zu thun aber aus freier Entschliessung wieder aufgegeben, so liegen alle Voraussetzungen für Anwendung des §. 46 Nr. 1 des Str. G. B. vor. Auf den Beweggrund kommt es nicht an; es kann also kein Gewicht darauf gelegt werden, dass die Angeklagte nach ihrer Angabe durch den widerlichen Geschmack des in den Mund genommenen Mittels veranlasst worden ist, dasselbe wieder auszuspeien. Dass der widerliche Geschmack der Angeklagten unmöglich gemacht habe, das in den Mund Genommene zu verschlucken, ist nicht festgestellt.

Die Bestellung eines Pflegers für einzelne Angelegenheiten ist auch bei Geisteskranken und Geistesschwachen, die im Sinne des §. 6 des B. G. B. geschäftsunfähig sind, zulässig. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Ziv.-Sen.) vom 6. Oktober 1902.

Auch Geisteskranken und Geistesschwachen, welche im Sinne des §. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Angelegenheiten im Allgemeinen nicht zu besorgen vermögen, kann gemäss §. 1910, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Pfleger für einzelne Angelegenheiten bestellt werden, falls das praktische Bedürfniss im konkreten Falle nur eine solche beschränkte Vertretung verlangt, z. B. in dem Fall, dass der Ehemann gegen seine Ehefrau wegen ihrer Geisteskrankheit auf Ehescheidung klagen will. Bezüglich der Geistesschwachen ist dies überdies auch in zweiter Lesung des B. G. B. ausdrücklich anerkannt worden. Ohne eine solche Vorschrift würde sich im Rechtssysteme eine Lücke ergeben. Die Fürsorge ist nicht bloss für den Fall, dass sich nach gestelltem Entmündigungsantrage die Bestellung des gesetzlichen Vertreters verzögert, geboten, sondern auch dann, wenn ein Entmündigungsantrag gar nicht gestellt wird.

Eine Heranziehung zu Beiträgen für die Gewerbekammer ist gegenüber spezialärztlichen Privatkliniken nicht zulässig. Urth. d. Königl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 31. Mai 1902.

Die namentlich in grossen Städten bestehenden spezialärztlichen Privatkliniken werden von den betreffenden Aerzten regelmässig nicht deshalb eingerichtet, um sich durch Gewährung von Wohnung und Beköstigung an die darin aufgenommenen Kranken eine selbstständige Einnahmequelle neben ihrer sonstigen ärztlichen Berufsthätigkeit zu verschaffen. Sie bilden vielmehr ihrem Wesen und bestimmungsgemässen Zwecke nach lediglich ein Mittel zur sachgemässen Ausübung der Heilkunde. Der Arzt nimmt dort diejenigen seiner Kranken auf, deren erfolgreiche Behandlung in ihrer eigenen Wohnung aus sachlichen Gründen undurchführbar oder doch wenigstens unzweckmässig und schwierig sein würde. Bei diesem innigen Zusammenhange, in dem die Ausübung der ärztlichen Praxis mit dem Betriebe der Privatkliniken steht, — und hierin liegt das charakteristische Unterscheidungsmerkmal gegenüber den eigentlichen Privatkrankenanstalten, deren wirthschaftlicher Betrieb Selbstzweck

ist, während die ärztliche Behandlung nur einen Theil der nicht einmal unbedingt vom Unternehmer persönlich zu gewährenden Anstaltsleistungen darstellt — erscheint es ausgeschlossen, die Privatkliniken als selbstständige wirthschaftliche Unternehmungen zu behandeln. Sie stellen vielmehr nur eine besondere Form der Ausübung des ärztlichen Berufs dar. Wenn aber die Thätigkeit des Arztes als solche nicht als eine gewerbliche im Sinne von §. 8 des Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes angesehen werden kann, wie das die Gewerbekammer selbst annimmt, so folgt hieraus ohne Weiteres, dass die Kläger wegen des Betriebes ihrer Privatkliniken nicht zu Beiträgen für die Gewerbekammer herangezogen werden dürfen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Umfrage über den vorbeugenden Werth des Diphtherieserums. Rundschreiben des Kaiserlichen Gesundheitsamtes an die praktischen Aerzte.

Auf dem Internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie zu Paris im Jahre 1900 ist eine internationale Kommission eingesetzt worden, deren Mitglieder in ihren Ländern statistische Angaben sammeln bezüglich des vorbeugenden Werthes des Diphtherieserums, damit diese wichtige Frage auf dem demnächst in Brüssel stattfindenden Kongresse ihre Lösung erfahren kann. Das deutsche Mitglied dieser Kommission, der Königlich preussische Geh. Med.-Rath, ord. Professor Dr. Löffler zu Greifswald, hat dementsprechend zum Zweck einer Umfrage den in einem Exemplar hierneben beigefügten Fragebogen aufgestellt.

Bei den Erhebungen über die Angelegenheit kann die Hülfe der praktischen Aerzte, welche bei andere die öffentliche Gesundheitspflege oder besonderwissenschaftliche Gebiete betreffenden Umfragen in dankenswerther Weise sich bewährt hat, nicht entbehrt werden. Um zum Gelingen dieser statistischen Erhebung beizutragen, werden Ew. pp. ersucht, den anliegenden Fragebogen auszufüllen, welchem als Vorbild für diese Ausfüllung ein besonderes Muster beigegeben ist. Die Antworten sind gefälligst in gedrängter Kürze deutlich hinzuschreiben. Sie wollen alsdann den sorgfältig ausgefüllten Fragebogen in dem beiliegenden Briefumschlag, welcher die Adresse des Kaiserlichen Gesundheitsamtes trägt, **unfrankirt bis spätestens den 1. Februar 1903** der Post übergeben.

Fragebogen
über den prophylaktischen Werth des Diphtherie-Serums.
(Muster.)

Fragen:	Beantwortung:
1. Ist von Ihnen Diphtherie-Serum für prophylaktische Impfungen verwendet worden?	*Ja.*
2. Wie oft?	*2 mal.*
a. in Familien: (kurze Angabe der Verhältnisse)	*2 mal.* *Fall I. ärmliche Verhältnisse, 2 Zimmer, 4 Kinder, davon 1 krank, 3 Erwachsene.* *Fall II.: 4 Zimmer, 2 Kinder, davon 1 krank, 3 Erwachsene.*
b. in Schulen und sonstigen Gemeinschaften: (Kinderheimen, Waisenhäusern, Ferienkolonien u. s. w.)	—
c. im Krankenhause:	—
3. Wie viele Individuen sind im Ganzen schutzgeimpft worden?	*10.* *Fall I. II.*
a. unter 12 Jahren	*a) 3 1 = 4*
b. über 12 Jahre	*b) 3 3 = 6* *6 4.*

Frage	Antwort
4. Sind alle bedrohten Individuen schutzgeimpft?	*Ja.*
5. Wie viele nicht?	—
6. Sind die Schutzgeimpften von den Kranken getrennt gewesen?	*Ja. I. Das kranke Kind ist in das Krankenhaus gebracht. II. Das kranke Kind ist in einem Zimmer isolirt.*
7. Mit welchem Serum ist geimpft?	*Mit Höchster Serum.*
8. Mit wie viel Immunitäts-Einheiten?	*600.*
9. Wie viele der Geimpften sind erkrankt?	*0.*
10. Innerhalb welcher Zeit nach der Impfung ist die Erkrankung erfolgt?	—
11. Sind unter den bedrohten nichtgeimpften Individuen Fälle von Diphtherie in derselben Zeit vorgekommen?	—
12. Haben Sie irgend welche Gesundheitsstörungen nach der Impfung beobachtet?	*Einmal: Urticaria. Mehrmals: lokale Druckempfindlichkeit.*
13. Haben Sie die Schutzimpfung bei denselben Individuen wiederholt?	*Nein.*
a. nach welcher Zeit?	—
b. bei wieviel Individuen?	—
14. Sind Sie auf Grund Ihrer persönlichen Erfahrungen von dem Nutzen der Schutzimpfung überzeugt?	*Ja.*

Berlin, den 30. Januar 1903.
(Ort u. Datum.)
Dr. Müller.
(Namensunterschrift.)

B. Königreich Preussen.

Begutachtung der Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen durch Medizinalbeamte. Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez. i. A.: Neuhaus) vom 18. August 1902 an den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Die gemäss §. 18 der Gewerbeordnung und Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 9. August 1899 erfolgende Prüfung der Unterlagen für Anträge auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage ist — wie aus der Entstehungsgeschichte jener Gesetzesvorschrift unzweifelhaft hervorgeht — eine im öffentlichen Interesse zu erfüllende, landespolizeiliche Aufgabe. Die einen Theil dieser Prüfung bildende Begutachtung der Vorlagen durch den zuständigen Medizinalbeamten ist daher gleichfalls als eine Verrichtung anzusehen, die im landespolizeilichen, also im allgemeinen staatlichen Interesse zu erfolgen hat und nicht etwa nur dem Privatinteresse des antragstellenden Unternehmers dienen soll. Gemäss §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) steht daher dem Medizinalbeamten eine Gebühr für die Abgabe seines Gutachtens nicht zu.

Kann die gesundheitspolizeiliche Prüfung der Vorlagen nicht ohne vorherige Ortsbesichtigung durch den Medizinalbeamten stattfinden, und wird deshalb dieser Beamte von der für die Bekanntmachung des Genehmigungsantrages oder für die Entscheidung über den Antrag zuständigen Behörde ausdrücklich um eine Ortsbesichtigung ersucht, so steht ihm für diese Verrichtung eine Vergütung nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu. Diese Kosten der Ortsbesichtigung sind als Kosten des Genehmigungsverfahrens zu betrachten und deshalb gemäss §. 25 der Gewerbeordnung dem antragstellenden Unternehmer zur Last zu legen.

Benachrichtigung der Angehörigen eines Geisteskranken, bei dessen Ueberführung in eine Irrenanstalt. Rund-Erlass der Minister des Innern (gez.: Freiherr v. Hammerstein) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) — M. d. I. IIa Nr. 7076, M. d. g. A. M. Nr: 8394 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus Anlass eines in letzter Zeit vorgekommenen Falles machen wir ergebenst darauf aufmerksam, dass die Polizeibehörden verpflichtet sind, von der polizeilicherseits veranlassten Ueberführung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt die Angehörigen desselben unverzüglich in Kenntniss zu setzen. Sind Angehörige der Polizeibehörde nicht bekannt, so hat sie sich deren schleunige Ermittelung angelegen sein zu lassen. Namen und Wohnort derselben sind der Irrenanstalt mitzutheilen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden gefälligst mit Anweisung versehen.

Einführung der obligatorischen Leichenschau. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) und des Innern (gez. i. Vertr.: v. Bischoffshausen) vom 22. November 1902 — M. d. g. A. M. Nr. 13957, M. d. I. IIa Nr. 8200 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus den auf unseren Erlass vom 4. März 1901 — M. d. g. A. M. 13412, M. d. I. IIb 990[1]) — eingegangenen Berichten haben wir mit Befriedigung ersehen, dass die von uns gegebene Anregung, die Leichenschau, wo dieselbe nach Lage der örtlichen Verhältnisse durchführbar erscheint, im Wege der Polizeiverordnung einzuführen, in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von grösseren und mittleren Städten und in einigen Landkreisen zu einer zweckmässigen Regelung der Leichenschau Veranlassung gegeben hat, und dass in einer weiteren Anzahl von Ortschaften Verhandlungen eingeleitet worden sind, welche erwarten lassen, dass sie gleichfalls zu einer befriedigenden Regelung der Angelegenheit führen werden.

In der überwiegenden Mehrzahl der ländlichen Kreise haben jedoch nach der Auffassung der Berichterstatter der Einführung der Leichenschau gewichtige Bedenken entgegengestanden. In einer Reihe von Kreisen wurde die Bedürfnissfrage verneint, in anderen das Bedürfniss zwar anerkannt, jedoch entweder die Gewinnung eines geeigneten Leichenschauerpersonals als unmöglich oder die Schwierigkeit einer angemessenen Lösung der Kostenfrage als zur Zeit unüberwindlich bezeichnet.

Bezüglich des Personals neigt sich die überwiegende Mehrzahl der Berichterstatter der Ansicht zu, dass die von uns hervorgehobenen Zwecke der Leichenschau nur unter der Voraussetzung erreichbar wären, dass die Schau grundsätzlich durch Aerzte stattfände, da nur sie im Stande seien, zuverlässige Ermittelungen über die Todesursache anzustellen und namentlich das Vorhandensein einer übertragbaren Krankheit festzustellen. Die Zahl der Aerzte sei aber trotz des an manchen Orten bestehenden Ueberflusses an Aerzten in ausgedehnten Bezirken der Monarchie viel zu klein, um eine Durchführung der ärztlichen Leichenschau zu ermöglichen, ganz abgesehen von den dabei erwachsenden unverhältnissmässig hohen Kosten.

Gegen die Uebertragung der Leichenschau auf Laien wird die Gefahr der Krankheitsübertragung geltend gemacht und überdies hervorgehoben, dass es Laien nur ausnahmsweise gelinge, sich die erforderlichen anatomischen und pathologischen Kenntnisse anzueignen, um zuverlässige Gutachten abgeben zu können. Auch fehle es in den meisten Bezirken, namentlich in ländlichen Ortschaften, an Persönlichkeiten, welche sich zur Ausbildung und Anstellung als Leichenschauer eigneten. Von der Betheiligung der Lehrer müsse schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Krankheitsübertragung Abstand genommen werden. Die Ortsvorsteher seien entweder zu sehr beschäftigt, um das Amt eines Leichenschauers übernehmen zu können, oder es fehle ihnen an der Befähigung oder Neigung dazu. Andere geeignete Laien seien aber auf dem Lande nur selten vorhanden.

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 10 der Zeitschrift, Jahrg 1901, S. 125.

Besonders schwierig sei die Regelung der Kostenfrage. Die unentgeltliche Ausübung der Leichenschau könne den Aerzten nicht wohl zugemuthet werden, soweit sie nicht als behandelnde Aerzte zur unentgeltlichen Ausstellung eines Todtenscheines bereit wären. Den Angehörigen, welche schon durch das Krankenlager und die Beerdigung erhebliche Ausgaben hätten, auch noch die Kosten der Leichenschau aufzuerlegen, sei unbillig und geeignet, Missstimmung hervorzurufen. Die Uebernahme der Kosten der Leichenschau auf die Gemeindekassen aber werde an Orten, wo keine Armenärzte vorhanden seien, in der Regel abgelehnt und stosse auch da, wo Armenärzte angestellt seien, auf Bedenken, weil die letzteren auf Grund der, durch die Leichenschau entstehenden Mühewaltung eine Erhöhung ihrer Vergütung beanspruchten.

In Würdigung dieser Bedenken, deren theilweise Berechtigung nicht zu verkennen ist, wird in ländlichen Kreisen von der Einführung der Leichenschau auf dem Wege der Polizeiverordnung bis auf Weiteres im Allgemeinen Abstand zu nehmen sein. Die in zahlreichen grösseren und mittleren Städten gemachten günstigen Erfahrungen ermuthigen dagegen zu einem Beharren auf dem eingeschlagenen Wege.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher, der Frage der Regelung der Leichenschau fortgesetzt Ihr Interesse zuzuwenden und über die in dieser Beziehung eintretenden Veränderungen und Fortschritte zum 1. Januar 1904 erneut an uns zu berichten.

Regelung der Fleischschau. Allgemeine Verfügung der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster), für Landwirthschaft u. s. w. (gez. i. Vertr.: Sterneburg), des Innern (i. Vertr.: Bischoffshausen), für Handel und Gewerbe (gez. i. Vertr.: Lohmann) vom 10. November 1902 — M. d. g. A. M. 8167, M. f. L. I. G a 4550, M. d. I. II a 7787, M. f. H. II b 7306 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

Ueber die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches ist in früheren Jahren eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, z. B.

1. Runderlass, die Benutzung der Bestandtheile trichinenhaltiger Schweine betreffend, vom 18. Januar 1876 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung, Seite 26);
2. Runderlasse, die polizeilichen Anordnungen wegen der mit Finnen durchsetzten Schweine betreffend, vom 16. Februar 1876 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 45), nebst Grundsätzen für das gesundheitspolizdiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern vom 18. November 1897 (ebenda, Jahrg. 1898, S. 6) und Zusatzerlass hierzu vom 16. Juni 1898 (ebenda, S. 139);
3. Runderlass, betreffend die Geniessbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, vom 26. März 1892 (ebenda, S. 191);
4. Runderlass, betreffend die Verwendung von Schweinen, die wegen Schweineseuche oder Schweinepest nothgeschlachtet sind, vom 9. Juli 1894 (ebenda, S. 120);
5. Runderlass, betreffend mit Echinokokken, Psorospermen und multiplen Blutaustritten durchsetztes Fleisch, vom 28. Juli 1900, M. d. g. A., M. 6345.

Die in diesen Erlassen aufgestellten Grundsätze stimmen nicht überall mit denen überein, die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vergl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralbl. für das Deutsche Reich. Beilage zu Nr. 22 und Anlage zu dem Runderlass vom 1. August d. J.) zur Geltung gebracht sind. Diese Ausführungsbestimmungen treten zwar erst zugleich mit dem Fleischbeschaugesetz am 1. April 1903 in Kraft. Es erscheint jedoch sowohl aus sachlichen Gründen, als auch um den Uebergang zu den neuen Bestimmungen zu erleichtern, zweckmässig, den künftig ausschliesslich massgebenden Grundsätzen über die gesundheitspolizeiliche Behandlung beanstandeten Fleisches, soweit eine Fleischbeschau schon jetzt besteht und soweit dies nach den sonstigen Einrichtungen bei dieser Fleischbeschau angängig ist, sobald als möglich Geltung zu verschaffen.

In Folge dessen ordnen wir hiermit an, dass an Stelle der bisherigen, insbesondere der in den obigen Erlassen vorgeschriebenen Grundsätze für die

Beurtheilung der Genusstauglichkeit des Fleisches und für die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches diejenigen zu treten haben, die in den bezeichneten Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes, namentlich in den §§. 33 bis 40 und 45 der Anweisung für die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande (Anlage A. zu der Bekanntmachung vom 30. Mai 1902)[1]), enthalten sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das nach §. 40 a. a. O. als in seinem Nahrungs- und Genusswerth erheblich herabgesetzt zu erklärende Fleisch mindestens den in §. 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 (G.-S., S. 229)[2]) vorgesehenen Beschränkungen im Vertriebe unterworfen werden muss. Wo es für die Kontrole dieser Beschränkungen an den erforderlichen Einrichtungen, insbesondere zur Kennzeichnung pp. noch fehlt und solche binnen Kurzem auch nicht geschaffen werden können, wird es hinsichtlich der in §. 40 der Ausführungsbestimmungen A. gedachten Mängel des Fleisches bei den bisherigen Vorschriften bis auf Weiteres sein Bewenden behalten müssen.

Ueberhaupt wird für den Beginn der Anwendung der neuen Grundsätze ein je nach den örtlichen Vertältnissen verschieden zu bemessender Zeitraum gelassen werden müssen, dessen Bestimmung wir dem dortigen Ermessen anheimstellen. Es wird jedoch namentlich in den öffentlichen Schlachthäusern die Möglichkeit einer baldigen Anwendung fast überall gegeben sein. Sollten sich der Anwendung vor dem Inkrafttreten des Fleischbeschaugesetzes Schwierigkeiten in den Weg stellen, so sehen wir einem Bericht entgegen.

Verbot der Benutzung von Milchfuhrwerken zur Personenbeförderung. Allgemeine Verordnung des Regierungspräsidenten in Köslin vom 22. Oktober 1902.

§. 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, so lange sie diesem Zwecke dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Kutschersitz dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung erstreckt sich auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefässe.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 3. Die im §. 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks. als auch jeder, dasselbe unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende, verwirkt,

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft.

Verhütung der Säuglingssterblichkeit. Verfügung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 5. November 1902 (a) an sämmtliche Kreisärzte des Bezirks und Anweisung für Hebammen vom 8. November 1902 (b).

a. Die grosse Sterblichkeit der Kinder, namentlich derer im Säuglingsalter, die auch in Ihren Jahresberichten immer wieder hervorgehoben worden ist, hat in hervorragendem Masse die diesjährige Versammlung des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege beschäftigt. Die bedeutsamen Verhandlungen haben ergeben, dass hauptsächlich nach zwei Richtungen hin die Bemühungen zu richten sind, die hierin eine Besserung erstreben: es muss versucht werden, erstens die Mutter nach Möglichkeit wieder zum Selbststillen anzuhalten, und zweitens für alle die Fälle, wo dies aus irgend einem Grunde bisher nicht möglich ist, eine wirklich reine und dabei billige Kindermilch zu beschaffen und darzubieten.

Indem ich mir namentlich für den zweiten Punkt weitere Massnahmen vorbehalte, bis eingehendere Berichte über die genannten Verhandlungen vorliegen, habe ich es für angezeigt gehalten, schon jetzt die Hebammen auf die Bedeutung des ersten Erfordernisses hinzuweisen. Ich ersuche Sie, die Anlagen an die Hebammen Ihres Kreises zu vertheilen. Um auch das Interesse der Aerzte hierfür zu wecken, habe ich mich mit dem Vorsitzenden des Vereins der Aerzte des Regierungsbezirks Aachen in Verbindung gesetzt. Ich ersuche

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift, Jahrg. 1902, S. 159.
[2]) S. Beilage zu Nr. 15 der Zeitschrift, Jahrg. 1902, S. 196.

Sie aber, schon jetzt auch den Aerzten Ihres Amtsbezirkes ein Stück der Anlage mit einem Hinweis darauf, dass die Hebammen auf die Unterstützung der Aerzte angewiesen seien, zuzustellen. Die überschiessende Stücke sind für zuziehende Aerzte und Hebammen aufzubewahren. Sie wollen selbst ferner diese Frage im Auge behalten, bei jeder passenden Gelegenheit aufklärend und ermahnend wirken und für die Versammlungen der Hebammenvereine insbesondere auch die vorliegende Frage zu wiederholter Berücksichtigung verwerthen.

In den Jahresberichten sehe ich einer Aeusserung darüber entgegen, ob sich in diesen Verhältnissen ein Erfolg nachweisen lässt.

b. Anweisung für die Hebammen.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist es gelungen, die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse wesentlich zu bessern: die Zahl der Todesfälle, die sogenannte Sterblichkeitsziffer, sinkt fast stetig, und die durch ansteckende Krankheiten verursachten Erkrankungs- und Todesfälle nehmen immer mehr ab, insbesondere z. B. auch die an Kindbettfieber. Nur ein Gebiet ist von dieser Besserung bisher ausgeschlossen geblieben: die Sterblichkeit der Kinder im Säuglingsalter. Zur Zeit sterben von je 100 Neugeborenen in dem ersten Lebensjahre fast noch eben so viele, wie vor 20 und mehr Jahren.

Durch neuere Untersuchungen ist festgestellt, dass die Ursache der meisten im Säuglingsalter vorkommenden Todesfälle eine Erkrankung des Magens und Darmkanales ist, dass diese Erkrankung fast ausschliesslich durch unrichtige Ernährung bedingt ist, dass alle diejenigen Kinder, welche mehrere Monate ausschliesslich die Mutterbrust erhalten, dieser Gefahr fast gar nicht ausgesetzt sind, dass aber die Gefahr sofort, namentlich während der Sommermonate, ausserordentlich steigt, wenn dem Kinde verdünnte Kuhmilch gegeben wird, und dass alle anderen Nahrungsmittel noch gefährlicher sind.

Die Hebammen haben oft Gelegenheit, den Müttern zu rathen. Es ist bei der grossen Kindersterblichkeit, wie sie namentlich auch im Regierungsbezirk Aachen herrscht, ihre Pflicht, diejenigen Rathschläge zu ertheilen, die für Mutter und Kind am besten sind und die dem Volke eine grosse Zahl von Kindern erhalten können, deren Verlust bisher unvermeidlich schien.

Im Anschluss an das Hebammenlehrbuch und um der Verantwortung willen, die die Hebammen in dieser Sache tragen, ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Die Hebammen haben in jedem Falle mit ernster Entschiedenheit darauf zu dringen, dass die Mütter die Kinder so lange wie möglich und, wenn es eben geht, mindestens 3 Monate lang ausschliesslich selbst stillen.

2. (Zu §. 317 des Lehrbuches.) Kann die Wöchnerin anscheinend ihr Kind nicht selbst stillen, so hat sich die Hebamme eigener Rathschläge zu enthalten, sie hat vielmehr dahin zu wirken, dass ein Arzt zugezogen werde.

3. (Zu §. 328.) Stellen sich bei dem Kinde Verdauungsstörungen, insbesondere Erbrechen und Durchfall ein, oder tritt in Folge mangelhafter Ernährung ein anhaltender Gewichtsverlust oder deutliche Abmagerung des Kindes ein, so hat die Hebamme sofort und mit aller Bestimmtheit darauf zu dringen, dass ein Arzt zugezogen werde.

4. Kann die Mutter überhaupt nicht stillen, oder kann sie nicht genügend Milch geben, oder treten die vorstehend unter Ziffer 3 beschriebenen Erscheinungen von Abmagerung auf, und kann es die Hebamme dabei nicht durchsetzen, dass ein Arzt zugezogen wird, so soll sie ausschliesslich gute, gekochte Kuhmilch in entsprechender Verdünnung als Nahrung für das Kind anordnen. Sie hat dabei die Mutter oder die Pflegerin des Kindes zu berathen, wie der Kochkessel, die Milchflaschen und der Sauger nach jedesmaliger Benutzung gründlich gereinigt werden müssen.

5. Die Behandlung kranker, insbesondere an Brechdurchfall erkrankter Kinder darf die Hebamme niemals übernehmen, schon deshalb nicht, weil die Verantwortung, die sie damit auf sich nehmen würde, viel zu gross wäre.

C. Königreich Bayern.

Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden. Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1902.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte

betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 859) einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen demgemäss, was folgt:

§. 1. Für ärztliche Dientleistungen werden unter den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Voraussetzungen Vergütungen gewährt. Hierbei können in Betracht kommen eine Gebühr für die Verrichtung, Entschädigung für Zeitaufwand, Gewährung von Tagegeldern, Ersatz der Reisekosten und der besonderen Auslagen.

§. 2. Die Amtsärzte erhalten für amtsärztliche Dienstleistungen, sofern die Kosten vom Staate, einer Gemeinde oder einer Wohlthätigkeitsstiftung zu tragen sind, Tagegelder und Ersatz der Reisekosten nach den Bestimmungen über die Aufrechnung von Tagegeldern und Reisekosten bei auswärtien Dienstgeschäften der Beamten des Zivilstaatsdienstes. Eine Gebühr für die Verrichtung selbst wird nicht gewährt.

Die betheiligten Ministerien sind ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in Ausnahmefällen eine Vergütung für die Verrichtung selbst zu bewilligen, ferner für besondere Fälle bezüglich der Voraussetzung zur Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten, sowie bezüglich der Höhe der Tagegelder abweichende Bestimmungen zu treffen.

§. 3. Bei amtsärztlichen Dienstleistungen, für welche die Kosten nicht vom Staate, einer Gemeinde oder einer Wohlthätigkeitsstiftung zu tragen sind, kommt den Amtsärzten für die Verrichtung eine Gebühr zu, wie sie in der beifolgenden Gebührenordnung und, soferne diese eine Bestimmung nicht enthält, in der mit der k. Verordnung vom 17. Oktober 1901, ärztliche Gebühren betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 629) erlassenen Gebührenordnung[1]) bestimmt ist.

Falls die Verrichtung die Entfernung des Arztes von seiner Wohnung erfordert und der Ort des Geschäfts nicht unter 2 km von der Wohnung entfernt ist, erhält er Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg veranlassten Zeitaufwand und zwar 1,50 M. bis 3 M. für jede angefangene halbe Stunde, wobei die nothwendige Wartezeit bis zum Abgange des Beförderungsmittells eingerechnet wird, ferner Ersatz der Auslagen für Benutzung des Beförderungsmittels. Für Benutzung des eigenen Fuhrwerks oder Beförderungsmittels ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen.

§. 4. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den anderen betheiligten Ministerien über die Höhe der Entschädigung bei Benutzung des eigenen Fahrrads oder Motors besondere Bestimmung zu treffen.

§. 5. Besondere Auslagen für Chemikalien, Instrumente, Gehülfen, Einbalsamirungsmittel und ähnliches sind in jedem Falle nach dem wirklichen Aufwande zu ersetzen. Für die gewöhnliche Abnutzung von Instrumenten wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 6. Sind die Kosten der amtsärztlichen Dienstleistung aus der Staatskasse einstweilen auszulegen, so erhält der Amtsarzt zunächst nur die Vergütung nach den §§. 2, 4 und 5. Den nach §. 3 zich berechnenden Mehrbetrag erhält er erst dann, wenn dieser Betrag von dem Zahlungspflichtigen erlegt ist.

§. 7. Amtsärzte im Sinne dieser Verordnung sind die Landgerichtsärzte und Bezirksärzte. Inwieweit Assistenten derselben als Amtsärzte zu gelten haben, wird vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den übrigen betheiligten Ministerien bestimmt.

Amtsärztliche Dienstleistungen im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind lediglich diejenigen, welche zur Geschäftsaufgabe der im vorstehenden Absatz bezeichneten Amtsärzte gehören. Die Erstattung von Berichten oder Gutachten für Organe der Arbeiterversicherung ist als eine amtsärztliche Dienstleistung nicht anzusehen.

§. 8. Andere Aerzte, beamtete oder nicht beamtete, welche zu einer amtsärztlichen Dienstleistung berufen werden, erhalten hierfür, gleichviel von wem die Kosten zu tragen sind, die in den §§. 3, 4 und 5 bezeichneten Vergütungen.

Dasselbe gilt, wenn solche Aerzte neben einem Amtsarzte zu einer amtsärztlichen Dienstleistung berufen werden, sofern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 24 der Zeitschrift; 1901, S. 240.

Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung auf die nach den §§. 7, 8 der k. Verordnung vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend (Ges.- u. V.-Bl. 1081), aufgestellten bezirksärztlichen Stellvertreter. Für die den remunerirten bezirksärztlichen Stellvertretern nach §. 8 Abs. 2 jener Verordnung besonders auferlegten amtsärztlichen Dienstleistungen gelten die Vorschriften in den §§. 2 bis 5 und im §. 6.

§. 9. Die Vorschriften im §. 8, Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn Amtsärzte oder andere Aerzte auf Veranlassung einer Behörde über Vorkommnisse in ihrer Privatpraxis Berichte oder Gutachten erstatten. Dieselben Vorschriften gelten, wenn Amtsärzte oder andere Aerzte Berichte oder Gutachten für Organe der Arbeiterversicherung erstatten.

§. 10. Wird ein anderer Arzt als ein Amtsarzt zum Verweser der erledigten Stelle eines Landgerichtsarztes oder Bezirksarztes bestellt, so erhält er aus der Staatskasse Ersatz der Reisekosten für die Reise von seinem Wohnorte an den Amtssitz zur Uebernahme der Funktion und für die Rückreise nach beendigter Funktion gemäss den Bestimmungen im §. 3, Abs. 2 und im §. 4, ferner auf die Dauer der Verwesung ein Tagegeld von 6 Mark. Die Bewilligung eines höheren Tagegeldes unterliegt der Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen. Im Uebrigen finden auf den Verweser die Bestimmungen in den §§. 2 bis 6 Anwendung. Letztere Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Verweser die Stelle von seinem Wohnort aus versieht, sei es, dass die verweste Stelle sich am gleichen Orte befindet oder nicht.

Vorstehende Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn für einen beurlaubten oder erkrankten Amtsarzt ein Verweser von der Aufsichtsbehörde bestellt wird.

§. 11. Wird ein anderer Arzt als ein Amtsarzt im öffentlichen Interesse, wie im Falle einer Epidemie, vorübergehend von seinem Wohnorte an einen anderen Ort abgeordnet, so erhält er Ersatz der Reisekosten.

Ausserdem hat er, wenn die Abordnung 2 Tage nicht übersteigt und bei der Abordnung besondere Bestimmungen nicht getroffen werden, eine Entschädigung für Zeitaufwand bis zum Meistbetrage von 30 Mark für den Tag zu beanspruchen.

Dauert die Abordnung länger als 2 Tage, so ist die Entschädigung besonders zu bestimmen.

Dem abgeordneten Arzte bleibt es unbenommen, von Zahlungsfähigen, welche seine Hülfe in Anspruch nehmen, Vergütung zu verlangen.

§. 12. Soweit ein Spielraum zwischen einem niedrigsten und einem höchsten Satze gelassen ist, wird die Höhe der Vergütung nach den besonderen Umständen des Falles, namentlich nach den örtlichen Verhältnissen, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, sowie der Mühewaltung und dem Zeitaufwande bemessen.

Haben in den Fällen der §§. 8 und 9 Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen die Kosten zu tragen, so ist der niedrigste Betrag anzusetzen. Die betheiligten Ministerien sind ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen einen höheren Betrag zu bewilligen.

Sind in den Fällen der §§. 8 und 9 die Kosten aus der Staatskasse einstweilen auszulegen, so erhält der Arzt zunächst nur den niedrigsten Betrag. Den sich nach Abs. 1 berechnenden Mehrbetrag erhält er erst dann, wenn dieser Betrag von dem Zahlungspflichtigen erlegt ist. Die Bestimmung im Abs. 2, Satz 2 findet auch hier Anwendung.

§. 13. Insoweit für die Entschädigung von Amtsgeschäften besondere Vorschriften bestehen, wie bezüglich der öffentlichen Impfung, der Leichenschau oder für ärztliche Dienstleistungen eine besondere amtliche Regelung vorgesehen ist, wie bezüglich der Bahnärzte, der Postvertrauensärzte, der Gefängnissärzte, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 14. Die Festsetzung der für eine Dienstleistung zu gewährenden Beträge erfolgt durch die mit der Angelegenheit befasst Behörde.

Gegen die von einem Ministerium, dem Obersten Landesgerichte oder dem Verwaltungsgerichtshofe vorgenommene Festsetzung findet nur Gegenvorstellung statt. Im Uebrigen ist gegen die Festsetzung Beschwerde zu der im Instanzenzuge vorgesetzten Behörde zulässig.

§. 15. Die Bestimmungen in den §§. 3, 4, 5, 12 gelten für beamtete und nicht beamtete Aerzte als Taxvorschriften im Sinne des §. 13 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, gleichviel ob die Aerzte aus Anlass einer amtsärztlichen Dienstleistung oder aus einem anderen Anlasse zu Sachverständigen ernannt worden sind.

Werden Amtsärzte zu Sachverständigen ernannt, so kommen auch die Bestimmungen in den §§. 2, 6 zur Anwendung. Das gleiche gilt für remunerirte bezirksärztliche Stellvertreter, wenn sie aus Anlass einer im §. 8, Absatz 3, Satz 2 bezeichneten amtsärztlichen Dienstleistung als Sachverständige ernannt worden sind.

§. 16. Die betheiligten Ministerien sind ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und insbesondere die Form und das Verfahren bei Aufstellung und Einrichtung der Berechnung der Vergütung zu regeln.

§. 17. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich die k. Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend, und der §. 12, Abs. 2 der k. Verordnung vom 17. Oktober 1901, ärztliche Gebühren betreffend, aufgehoben werden, tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Gebührenordnung für amtsärztliche Dienstleistungen.

1. Besichtigung einer Leiche oder von Leichenteilen mit Befundbricht und vorläufigem Gutachten . . . . 5 bis 10 M.,
2. Vornahme einer Sektion von Leichentheilen mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten . . . . 10 bis 30 M.,
3. Vornahme einer Leichenöffnung mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten . . . . , ... 20 bis 50 M.,
4. Assistenz bei Vornahme einer Leichenöffnung . . . . . 5 bis 20 M.,
5. Mikroskopische, physikalische Untersuchung mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten bei einfachen Untersuchungen . . 5 bis 10 M., bei zeitraubenden Untersuchungen . . . . 10 bis 30 M.,
6. Bakteriologische, chemische Untersuchung mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten , ... 10 bis 30 M., bei zeitraubenden Untersuchungen . . . . 30 bis 75 M.,
7. Wundbeschau oder sonstige ärztliche Untersuchungen und Beobachtungen mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten — sofern nicht ein Fall der Ziffer 9 vorliegt — bei einfachen Untersuchungen und Beobachtungen 5 bis 20 M., bei zeitraubenden Untersuchungen und Beobachtungen . 10 bis 30 M.,
8. Wissenschaftlich begründetes Gutachten über Personen oder Sachen 10 bis 50 M.,
9. Ausstellung von Zeugnissen über Gesundheit oder Krankheit, Diensttauglichkeit, Aufsichts-, Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit mit Untersuchung 3 bis 20 M.,
10. Beglaubigung von Zeugnissen, Ausstellung eines Befundscheines, Ertheilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Ausführung 1 bis 3 M.,
11. Gutachten in Bezug auf Beerdigung, Ausgrabung, Beförderung, Verbrennung von Leichen . . . . 5 bis 20 M.,
12. Untersuchung einer Apotheke, einer Drogerie, einer Gifthandlung 10 bis 30 M.,
13. Gutachten in polizeilichen Angelegenheiten über Einrichtungen oder gewerb. Anlagen . . . . 5 bis 20 M.,
14. Abwartung eines gerichtlichen Termins als Sachverständiger einschliesslich der während des Termins ausgeführten Untersuchung und des erstatteten mündlichen Gutachtens bis zu 2 Stunden . . . . 6 M., für jede angefangene Stunde mehr . . . . 2 M.,

Als Anfang des Termins gilt die Zeit, zu welcher geladen ist, als Endpunkt die Zeit der Entlassung.

Unterbrechungen der Verhandlungen und Beurlaubungen des Arztes werden in die Terminsdauer eingerechnet; dies gilt jedoch bei einer Unter-

brechung oder Beurlaubung, welche auf mehr als 2 Stunden bestimmt wird dann nicht, wenn der Arzt an seinen Wohnort vernommen wird.

Die Gebühr ist für jeden Verhandlungstag besonders zu berechnen.

Ist der Arzt in mehreren Terminen an demselben Tage beschäftigt, so darf dieselbe Zeit nicht mehrfach berechnet werden.

D. Grossherzogthum Baden.

Altersversicherung der Hebammen. Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. September 1902 an die Grossherzoglichen Kreisoberhebeärzte, Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte (I) und an sämmtliche Grossherzogliche Bezirksämter (II).

I. Durch Allerhöchste Entschliessung vom 19. August d. J. Nr. 955/58 ist uns aus dem unter Titel XII des Budgets des Finanzministeriums der Grossherzoglichen Regierung zur Verfügung gestellten „Allgemeinen Fond für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse" für die laufende Budgetperiode ein Betrag von 5000 Mark zum Zweck der Ermöglichung einer Altersversorgung für die Hebammen zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesen Mitteln soll dienstunfähig gewordenen, unbemittelten und nicht zum Bezug einer Alters- und Invalidenrente oder eines entsprechenden Ruhegehalts aus der Gemeindekasse berechtigten Gemeindehebammen, die aus dem Hebammenberuf einen so wesentlichen Theil ihres Gesammteinkommens gezogen haben, dass sie bei Wegfall dieses Einkommens einer wirthschaftlichen Nothlage ausgesetzt sein, eventuell der Armenpflege anheimfallen würden, eine nach dem Mass des vorhandenen Bedürfnisses und nach ihrem seitherigen beruflichen Einkommen zu bemessende Rente etwa bis zur Höhe des Mindestbetrages der Altersrente (110 Mark) unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die betreffenden Gemeinden einen Theil davon auf die Gemeindekasse übernehmen.

Wir beauftragen demgemäss die Herren Kreisoberhebeärzte und Bezirksärzte, in den dazu geeigneten Fällen wegen Herbeiführung einer diesseitigen Entschliessung über die Gewährung einer solchen Rente dem Bezirksmt Mittheilung zu machen. Entsprechend dem Zwecke dieser Altersfürsorge für Hebammen soll ein Antrag auf Entlassung einer Hebamme unter Gewährung dieser Rente insbesondere dann gestellt werden, wenn die Entfernung einer Hebamme aus ihrem Dienst deshalb angezeigt erscheint, weil die Hebamme wegen Rückgangs ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr im Stande ist, den Anforderungen der Wissenschaft hinsichtlich der Aseptik etc. nachzukommen.

Ob und inwieweit aus den uns zur Verfügung stehenden Mitteln etwa noch Beiträge gewährt werden sollen, um die Invalidenversicherung der zur freiwilligen Versicherung berechtigten, d. h. der noch nicht 40 Jahre alten Hebammen zu erleichtern, muss späterer Entschliessung vorbehalten bleiben, da z. Z. im Reichsamt des Innern die Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht auf die Hebammen einer Prüfung unterzogen wird. Immerhin empfiehlt es sich aber selbst für den Fall, dass die Hebammen später durch Beschluss des Bundesraths auf Grund des §. 2, Abs. 1, Ziffer 1 des Invalidenversicherungsgesetzes für versicherungspflichtig erklärt werden, dass jetzt schon seitens der noch nicht 40 Jahre alten Hebammen in grösserem Umfange als dies seither geschehen ist, — die Zahl der der Invalidenversicherung angehörenden Hebammen hat auf 1. Januar 1901 nur 177 von im Ganzen 2170 betragen — von der werthvollen Befugniss der Sslbstversicherung gemäss §. 14, Absatz 1, Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, da die Höhe der Invalidenrente mit der Zahl der Beitragswochen wächst und die Invalidenrente überhaupt höher ist, als der Mindestbetrag der Altersrente. Es ist daher die Selbstversicherung der Hebammen durch geeignete Anregung und Belehrung bei sich bietender Gelegenheit thunlichst zu fördern.

II. Nachricht hiervon den Grossherzoglichen Bezirksämtern mit dem Auftrag, auf eine bezügliche Anregung des Kreisoberhebearztes oder des Bezirksarztes, oder wenn dem Amt sonst bekannt wird, dass bei einer Hebamme die Voraussetzungen zur Dienstleistung unter Gewährung einer Rente nach Mass-

gabe des oben Ausgeführten vorliegen, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Hebamme, sowie die Höhe ihres während der letzten 5 Jahre aus dem Hebammenberuf gezogenen Einkommens — so weit erforderlich im Benehmen mit dem Grossherzoglichen Bezirksarzt — zu erheben und eine Erklärung des Gemeinderaths nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses darüber einzuholen, ob und welcher Theil der der Hebamme zu gewährenden Rente auf die Gemeindekasse übernommen werden soll. Alsdann ist unter Vorlage der Akten Antrag wegen Gewährung einer Altersrente hierher zu stellen.

E. Grossherzogthum Oldenburg.

Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbidngs- und Irrenanstaltnn. Bekanntmachung des Grossherzoglichen Staatsministeriums vom 13. November 1902

Mit Höchster Genehmigung werden auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, über Anlage, Bau und Einrichtung ven öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Anlage und Bau.

§. 1. Die Anstalt muss thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muss in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein. Mit der Anstalt muss ein Garten zur Benutzung für die Kranken verbunden sein, dessen Grösse bei Irrenanstalten mindestens 40 qm für jedes Krankenbett betragen muss.

§. 2. Flur und Gänge müssen mindestens 2 m breit sein und die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, dass sie reichliches Licht unmittelbar von aussen erhalten, nicht über 15 m lang, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind. In Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

Jede Anstalt muss mit einer der regelmässigen Nachprüfung unterliegenden Blitzableiteranlage versehen werden.

§. 3. 1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

3. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 m abwaschbar herzustellen; auch müssen die Fussböden in Operations- und Entbindungszimmern undurchlässig, glatt und in den Ecken abgerundet sein.

§. 4. Die Treppen sollen mindestens eine Gangbreite von 1,50 m erhalten und müssen, wenn sie zu Räumen führen, die mit Kranken belegt werden, feuersicher hergestellt und ebenso überdeckt werden. Die Treppen müssen Licht und Luft in hinreichendem Masse von den Aussenmauern erhalten.

§. 5. Die Fensterfläche in den Krankenzimmern hat mindestens $^1/_7$ der Bodenfläche zu betragen.

§. 6. 1. Die Zimmer sollen in der Regel wenigstens eine lichte Höhe von 3,7 m besitzen.

2. In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett ein Luftraum von mindestens 30 cbm erforderlich. In Einzelzimmer muss ein Luftraum von wenigstens 40 cbm vorhanden sein.

3. In gemeinsamen Krankenzimmern müssen wenigstens 7,5 qm, in Einzelzimmern mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett entfallen.

4. Für Kinderbetten kommen zwei Drittel des vorstehend vorgeschriebenen Mindestmasses an Luftraum und Bodenfläche in Ansatz.

5. Für Irrenanstalten mit genügenden Tageräumen dürfen die unter 2 und 3 bestimmten Abmessungen um ein Drittel ermässigt werden, sofern die Räume nicht mit bettlägerigen Kranken belegt werden.

Dasselbe gilt für solche Räume in allgemeinen Krankenhäusern, die ausschliesslich von altersschwachen, nicht bettlägerigen Personen bewohnt werden.

II. Innere Einrichtung.

§. 7. In jeder Krankenanstalt muss für jedes Geschlecht mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden.

§. 8. In jedem Krankenzimmer muss an leicht sichtbarer Stelle eine Tafel hängen, auf welcher mit deutlicher unverwischbarer Schrift die Zahl der zulässigen Betten angegeben ist.

§. 9. Alle Krankenzimmer sind mit genügenden Ventilationseinrichtungen auszustatten; die Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§. 10. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muss in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen und zwar, wo eine Schwemmkanalisation fehlt, mittels Einführung des Kübel- oder Tonnensystems.

In kleineren Anstalten mit nicht mehr als 50 Betten ist die Anlegung von Abortsgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig geltenden Baupolizeiordnungen überhaupt gestatttet ist, in einem Abstand von wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, dass ihre Sohle und ihre Umfassungswände aus Klinkern mit Zementmörtel gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Thones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder dass gusseiserne Tanks in die Grube eingelassen sind. Die Grube muss mittels Platten oder Gewölbe abgedeckt und mit einer ausserhalb des Hauses liegenden Reinigungsöffnung versehen werden, welche luftdicht zu verschliessen ist.

Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort u schädlich beseitigt werden.

§. 11. Das in der Anstalt benutzte Trinkwasser muss gesundheitlich einwandfrei sein. Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§. 12. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer grösseren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§. 13. In Krankenanstaltrn, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt werden, ist ein besonderes Operationszimmer vorzusehen.

In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§. 14. Für alle Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionanstalt zur Verfügung steht.

§. 15. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient, einen eigenen Zugang besitzt und dem Anblicke der Kranken möglichst entzogen ist.

IV. Unterbringung der Kranken.

§. 16. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in Anstalten mit mehr als 50 Betten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§. 17. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in Anstalten mit mehr als 50 Betten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke aufgenommen werden, mindestens abgesonderte Räume in den oberen und, wenn möglich, in besonderen Stockwerken vorzusehen.

§. 18. In allen öffentlichen, sowie in Privat-Krankenanstalten mit mehr als 50 Betten muss für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

V. Schluss- und Strafbestimmungen.

§. 19. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung erstrecken sich nicht auf Militärhospitäler und mit Ausnahme der §§. 8 und 11 nicht auf bestehende Anstalten, unbeschadet des Rechts der Medizinalbehörden, die Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. In bestehenden Anstalten müssen indessen in Zimmern für mehrere Kranke für jedes Bett mindestens 24 cbm Luftraum und 6,5 qm Bodenfläche vorhanden sein. Diese Abmessungen dürfen für bestehende Irrenanstalten mit ausreichenden Tageräumen und für die in §. 6, Ziffer 5, Schlussabsatz erwähnten Räume in vorhandenen Krankenhäusern auf 18 cbm Luftraum und 5 qm Bodenfläche ermässigt werden.

Die Bestimmungen sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Theile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden.

Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§. 20. Die Pläne für neu zu erbauende oder neu einzurichtende Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie für Um- oder Erweiterungsbauten bestehender Anstalten sind, sofern die Unternehmer nicht nach §. 30 der Reichsgewerbeordnung einer Konzession der höheren Verwastungsbehörde bedürfen, dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzureichen.

Sämmtliche Pläne sind in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen das eine Exemplar zurückgegeben wird.

§. 21. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, aus besonderen Gründen von einzelnen Bestimmungen dieser Bekanntmachung Ausnahmen zuzulassen.

§. 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Ministerialbekanntmachung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet. Daneben ist die Behörde befugt, die Herstellung vorschriftsmässiger Zustände herbeizuführen.

F. Fürstenthum Lippe.

Sonn- und Feiertagsruhe in Apotheken ohne Gehilfen. Verfügung der Lippischen Regierung vom 1. Nov. 1902.

Mit Höchster Genehmigung wird unter Abänderung der Bestimmung in §. 19, Kap. 15 des zweiten Abschnittes der Medizinalordnung vom 23. Februar 1789 nachstehendes verordnet:

In Apotheken ohne Gehilfen darf, wenn keine Epidemie herrscht, an Sonn- und Feiertage Nachmittags von 2—6 Uhr oder von 3—7 Uhr eine Ruhepause gemacht werden.

Ferner ist den ohne Gehilfen arbeitenden Apothekern gestattet, an einem Sonntag in jedem Monat und an den hohen Feiertagen zum Besuche des Hauptgottesdienstes die Apotheken zu verlassen.

Im Hause der Apotheke muss während der genannten Zeiten eine zuverlässige Person anwesend sein, welche Rezepte und Bestellungen annimmt und in Nothfällen den Apotheker benachrichtigt.

Für die Aerzte müssen für dringende Fälle in der Offizin eine Anzahl Arzneimittel zur Entnahme bereit gehalten werden.

Falls der Apotheker zu Hause ist, hat er auch während der Ruhezeit die Kunden sogleich zu befriedigen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. 15. Januar. 1903.

Rechtsprechung.

Die Bezeichnung eines Arzneimittels — Becker's Thee — als Genussmittel ändert den Charakter als Arzneimittel nicht. Entscheidung des Preussischen Kammergerichts (Strafsenats) vom 8. Dezember 1902.

Der Drogist N. in Berlin war angeschuldigt worden, sich gegen die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 und §. 366 (8) des R. Str. G. B. vergangen zu haben, indem er unbefugt in seinem Geschäftslokal Jean Becker's Thee feilgehalten habe. N. machte zu seiner Vertheidigung geltend, der fragliche Thee sei nicht ein Heilmittel, sondern ein diätetisches Genussmittel. Auf den betreffenden Packeten sei ausdrücklich angegeben, dass es sich nur um ein diätetisches Genussmittel bei Wassersucht handle. Das Landgericht erkannte aber auf eine Geldstrafe und nahm an, dass es sich um ein Arzneimittel handle, welches nicht freigegeben sei. Der bittere Geschmack und die Art, wie der Thee zubereitet und gebraucht werden solle, spreche dafür, dass es sich nicht um ein Genussmittel handele; es sei vielmehr ein Arzneimittel, dessen Verkauf nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken gestattet sei. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Revision beim Kammergericht ein und suchte nachzuweisen, dass die Vorentscheidung unzutreffend sei; vor Allem erscheine §. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 verletzt. Der Strafsenat des Kammergerichts wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück, da §. 367 (3) des Str. G. B. und §. 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 ohne ersichtlichen Rechtsirrthum zur Anwendung gelangt seien.

Befugniss der Polizeibehörde, einer Prostituirten das Wohnen in einem bestimmten Hause zu untersagen. Entscheidung des Preuss. Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 25. April 1902.

Die Befugniss der Polizeibehörden, den wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellten Frauenspersonen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes das Wohnen in einem bestimmten Hause zu untersagen, unterliegt keinem Zweifel. Auch beschränkt sich diese Befugniss, wie der Gerichtshof wiederholt ausgeführt hat, nicht auf den Erlass allgemeiner sittenpolizeilicher Vorschriften, vielmehr kann sie auch durch Verbote ausgeübt werden, die sich an individuell bestimmte, der Prostitution ergebene Frauenspersonen richten, sofern hierdurch ein polizeiwidriger Zustand beseitigt werden soll.

Im vorliegenden Falle geht die Behörde davon aus, dass das Wohnen der Klägerin in einem in der B.strasse belegenen Hause gegenüber einem Gebäude, welches einer Reihe von christlichen Vereinen als Vereinshaus dient, geeignet sei, die öffentliche Ordnung, den Anstand zu stören; diese ihre Annahme beruht auf polizeilichen Erwägungen, die nach der Sachlage objektiv gerechtfertigt erscheinen. Die Behörde war hiernach befugt, nicht allein der Klägerin das Verbleiben in jener Wohnung zu verbieten, sondern dieses Verbot auch dahin zu erstrecken, dass sie in keinem anderen in der B.strasse belegenen Hause Wohnung nehme. Hieran kann der Umstand nichts ändern, dass der Klägerin beim Beziehen ihrer Wohnung, obwohl sie über die Absicht, dort ihr Gewerbe auch ferner auszuüben, keinen Zweifel gelassen hatte, polizeilicherseits kein Hinderniss in den Weg gelegt worden war. Selbst bei Unterstellung der Wahrheit ihrer Behauptung, ihr und ihrem Ehemann sei damals durch den zuständigen Polizeikommissar ausdrücklich erklärt worden, dass ihrem dortigen

Wohnen keine Bedenken entgegenständen, wäre einer derartigen Erklärung ein Recht, in dem anstössigen Nachbarverhältniss verharren zu dürfen, nicht zu entnehmen gewesen. Denn die Erklärung hätte bei gegebener Veranlassung jeder Zeit zurückgenommen werden können.

Unbeachtlich ist die Behauptung der Klägerin, dem ergangenen Wohnungsverbot stehe das Recht ihres Ehemannes auf eheliche Lebensgemeinschaft entgegen, dem sie sich nicht durch Wahl einer anderen Wohnung entziehen dürfe. Wie der Gerichtshof bereits mehrfach entschieden hat, wird die Befugniss der Polizeibehörde, einer unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Frauensperson das Wohnen in einem bestimmten Hause zu untersagen, durch den Umstand nicht eingeschränkt, dass ihr Ehemann Inhaber der Wohnung ist, und dass sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§. 1353 des B. G. B.) gebunden ist, ihrem Ehemann in dessen Wohnung zu folgen. Aufenthaltsbeschränkungen, zu denen die Staatsgewalt einer Ehefrau gegenüber befugt ist, können nicht dadurch beseitigt werden, dass der Ehemann entgegengesetzte Anordnungen trifft.

Nicht minder haltlos ist das Vorbringen der Klägerin, dass die Wohnung, deren Räumung ihr aufgegeben sei, sich in einem ihr und ihrem Ehemanne gehörigen Hause befinde, und dass sie aus ihrem Eigenthum nicht vertrieben werden dürfe. Denn der Eigenthümer kann über seine Sache rechtswirksam nur verfügen, soweit nicht das Gesetz entgegensteht (§. 903 des B. G. B.); und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Art. 111 lässt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verhältnisse beschränken, unberührt. War also, was nach dem Vorstehenden keinen Zweifel zulässt, die Polizeibehörde befugt, von der Klägerin die Aufgabe ihrer Wohnung zu verlangen, so konnte sie an Ausübung dieser Befugniss nicht dadurch gehindert werden, dass der Klägerin als Miteigenthümerin des Hauses das Recht zusteht, es zu Wohnzwecken zu benutzen. Auf den Gebrauch eines Hauses zum Betrieb gewerbsmässiger Unzucht hat dessen Eigenthümer der das öffentliche Interesse vertretenden Polizeibehörde gegenüber kein Recht.

Hiernach darf die Polizeibehörde der Klägerin das Wohnen in der B.strasse so lange untersagen, als diese wegen gewerbsmässiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellt bleibt. Der Umstand, dass ihr aus dem Verlassen des ihr und ihrem Ehemann gehörigen Hauses, wie sie angiebt, ein Vermögensnachtheil erwachsen würde, ist für Entscheidung der Frage, ob das Wohnungsverbot rechtlich zulässig ist, ebenso wenig erheblich, wie ihre Anführung, dass das Thun und Treiben in ihrer Wohnung bis jetzt zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben habe.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Aerztliche Behandlung der Baugewerkschüler durch Spezialärzte.

Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe (gez. i. Auft.: Neuhaus) vom 25. Oktober 1902 an die betheiligten Herren Regierungspräsidenten.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob zu der freien ärztlichen Behandlung der Schüler der Baugewerkschulen auch die Behandlung durch einen Spezialarzt gehört, bestimme ich hiermit, dass auch die Kosten der spezialärztlichen Behandlung aus dem Fonds bei Tit. 4 des Schuletats gezahlt werden, sofern der Schularzt in besonderen Fällen die Behandlung durch einen Spezialarzt für dringend nothwendig erachtet, und letztere am Orte der Baugewerkschule erfolgen kann. Ich setze hierbei voraus, dass die von der Schule zu zahlenden Beträge sich in bescheidenen Grenzen halten und aus den verfügbaren Mitteln bestritten werden können.

Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Cholerafälle.

Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 6. November 1902 an den Herrn Direktor des hygienischen Instituts in . . . .

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich in den Anlagen ergebenst je ein Exemplar einer „Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Cholera-

fälle" und einer „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Hinzufügen, dass dieselben auf Grund der Berathung, welche am 21. August d. J. im diesseitigen Ministerium stattgefunden hat, von dem Geheimen Medizinalrath Prof. Dr. Koch, dem Geheimen Ober-Medizinalrath Prof. Dr. Kirchner und dem Prof. Dr. Kolle ausgearbeitet und nach Einholung von gutachtlichen Aeusserungen sämmtlicher preussischer Professoren der Hygiene unter Mitwirkung des Geheimen Medizinalraths Prof. Dr. Flügge und des Regierungsraths Prof. Dr. Kossel endgültig festgestellt worden sind. Die Anleitung würde denjenigen Sachverständigen, welche von den Landes-Zentralbehörden im voraus bestimmt und eintretenden Falls sogleich an Ort und Stelle entsendet werden, für die bakteriologische Feststellung der Cholerafälle an die Hand zu geben sein.

Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Cholerafälle.

I. Untersuchungsmethoden.

1. Mikroskopische Untersuchung
   a. von Ausstrichpräparaten (wenn möglich von Schleimflocken). Färbung mit verdünnter Karbolfuchsinlösung (1 : 9);
   b. im hängenden Tropfen, anzulegen mit Peptonlösung, sofort und nach halbstündigem Verweilen im Brutschrank bei 37° frisch und gefärbt zu untersuchen.
2. Gelatineplatten.
   Menge der Aussaat eine Oese (womöglich von einer Schleimflocke), zu den Verdünnungen je drei Oesen. Zwei Serien zu je drei Platten anzulegen, nach 18stündigem Verweilen im Brutschrank bei 22° bei schwacher Vergrösserung untersuchen, Klatsch-, evtl. Ausstrichpräparate und Reinkulturen herstellen. (Wegen Zubereitung der Gelatine s. Anhang Nr. 1.)
3. Agarplatten.[1]
   Menge der Aussaat eine Oese, welche in bekannter Weise zur Herstellung von 3 Platten verwendet wird. Zur grösseren Sicherheit ist diese Aussaat doppelt anzulegen. Es kann auch statt dessen so verfahren werden, dass eine Oese des Aussaatmaterials in 5 ccm Fleischbrühe vertheilt und hiervon je 1 Oese auf 1 Platte übertragen wird; in diesem Falle genügen 3 Platten. Nach 12—18stündigem Verweilen im Brutschrank bei 37° untersuchen wie zu 2. (Wegen Zubereitung des Agar s. Anhang Nr. 2.)
4. Anreicherung mit Peptonlösung
   a) in Röhrchen von je 10 ccm Inhalt. Menge der Aussaat eine Oese, Zahl der Röhrchen; nach 6- und 12stündigem Verweilen im Brutschrank bei 37° mikroskopisch zu untersuchen; bei Entnahme der Probe darf das Röhrchen nicht geschüttelt werden; von einem Röhrchen, welches am meisten verdächtig ist, Cholerabakterien zu enthalten, werden für die weitere Untersuchung mit je einer Oese 3 Peptonröhrchen geimpft und je eine Serie Gelatine- und Agarplatten angelegt. Die Peptonröhrchen sind vor der Impfung im Brutschrank bei 37° vorzuwärmen;
   b. im Kölbchen mit 50 ccm Peptonlösung, Menge der Aussaat 1 ccm Koth, Zahl der Kölbchen 1; nach 6- und 12stündigem Verweilen im Brutschrank bei 37° untersuchen wie zu a. (Wegen Zubereitung der Peptonlösung s. Anhang Nr. 3.)
5. Anlegen von Reinkulturen.
   Dasselbe erfolgt in der bekannten Weise am besten von der Agarplatte aus, durch Fischen und Anlegen von Gelatinestichkulturen auf schräg erstarrtem Agar, am besten von den Agarplatten aus.
6. Prüfung der Reinkulturen
   a) durch Prüfung der Agglutinationsfähigkeit; (S. Anhang Nr. 4.)
   b) durch den Pfeiffer'schen Versuch. (S. Anhang Nr. 5.)

II. Gang der Untersuchung.

1. In ersten Fällen.
   Es sind sämmtliche Methoden anzuwenden, und zwar in folgender Reihen-

[1]) Die mit solchem Agar hergestellten Platten müssen, ehe sie geimpft werden, eine halbe Stunde bei 37° im Brutschrank mit der Fläche nach unten offen gehalten werden.

folge: 1. Impfung der Peptonröhrchen, 2. Herstellung der mikroskopischen Präparate, 3. Anfertigung von Gelatine- und Agarplatten, 4. Untersuchung der mikroskopischen Präparate, 5. Herstellung von Reinkulturen, 6. Prüfung derselben vermittelst des Agglutinations- sowie des Pfeiffer'schen Versuchs.

2. In folgenden Fällen ist ebenso wie bei ersten Fällen zu verfahren, jedoch sind statt 6 nur 3 Peptonröhrchen, statt je zwei nur eine Serie der Gelatine- und Agarplatten, statt letzterer evtl. auch Röhrchen mit schräg erstarrtem Agar zu impfen. Prüfung der verdächtigen Kolonien nur vermittelst des Agglutinationsversuchs im hängenden Tropfen.

3. Bei Ansteckungsverdächtigen („Evakuirten") und be Rekonvaleszenten.
Die mikroskopische Untersuchung fällt fort, falls nicht die Ausleerungen choleraartig sind. Statt der 6 Peptonröhrchen 1 Peptonkölbchen (s. I. 4b). Von da aus Anlegen je einer Serie Gelatine- und Agarplatten. Prüfung der verdächtigen Kolonien nur im hängenden Tropfen vermittelst des Agglutinationsversuchs. Sonst wie zu 2.

4. Wasseruntersuchung.
Mindestens 1 Liter des zu untersuchenden Wassers wird mit 2 Kölbchen (100 ccm) der Pepton-Stammlösung versetzt und gründlich durchgeschüttelt; dann in Kölbchen zu je 100 ccm vertheilt und nach 8- und 18stündigem Verweilen im Brutschrank bei 37° in der Weise untersucht, dass mit Tröpfchen, welche aus der obersten Schicht entnommen sind, mikroskopische Präparate und von demjenigen Kölbchen, an dessen Oberfläche nach Ausweis des mikroskopischen Präparates die meisten Vibrionen vorhanden sind, Peptonröhrchen, Gelatine- und Agarplatten angelegt und wie zu 1 weiter untersucht werden. Zur Prüfung der Reinkulturen Agglutinations- und Pfeiffer'scher Versuch.

III Beurtheilung des Befundes.

Zu II. 1 (in ersten Fällen).

Die Diagnose Cholera ist erst dann als sicher anzusehen, wenn sämmtliche Untersuchungsmethoden ein positives Ergebniss haben; wichtig ist namentlich eine hohe Agglutinirbarkeit (s. Anhang 4b) und der positive Ausfall des Pfeiffer'schen Versuchs. Ergiebt sich bei der mikroskopischen Untersuchung eine Reinkultur von Vibrionen in der charakteristischen Anordnung, und finden sich auf der Gelatineplatte Kolonien von typischem Aussehen, so kann die vorläufige Diagnose Cholera gestellt, vor Abgabe der endgültigen Diagnose muss aber das Ergebniss der ganzen Untersuchung abgewartet werden.

Giebt die Agglutinationsprobe im hängenden Tropfen nicht absolut einwandfreie Resultate, so ist die quantitative Bestimmung der Agglutinirbarkeit vorzunehmen, sobald eine Reinkultur von der verdächtigen Kolonie gewonnen worden ist.

Zu II. 2 (in folgenden Fällen).

Die Diagnose Cholera kann gestellt werden bei positivem Ausfall der mikroskopischen Untersuchung, sowie bei charakteristischer Beschaffenheit der Kolonien in Gelatine und auf Agar und bei positivem Ausfall des Agglutinationsversuchs im hängenden Tropfen.

Zu II. 3 (bei Ansteckungsverdächtigen und Rekonvaleszenten).

Cholera ist bei Ansteckungsverdächtigen als nicht vorhanden anzusehen, wenn bei zwei durch einen Tag von einander getrennten Untersuchungen der Fäzes keine Cholerabakterien gefunden worden sind;

Rekonvaleszenten sind als nicht mehr ansteckungsfähig anzusehen, wenn dieselbe Untersuchung an drei durch je einen Tag getrennten Tagen negativ ausgefallen ist.

Zu II. 4 (Wasser).

Etwa im Wasser nachgewiesene Vibrionen sind nur dann als Cholerabakterien anzusprechen, wenn die Agglutinirbarkeit eine entsprechende Höhe hat, und der Pfeiffer'sche Versuch positiv ausgefallen ist.

IV. Feststellung abgelaufener Cholerafälle.

Abgelaufene choleraverdächtige Krankheitsfälle lassen sich feststellen durch Untersuchung des Blutserums der Erkrankten. Aus dem vermittelst

Schröpfkopfs gewonnenen Blut stellt man mindestens 1 ccm Serum her und macht damit verschiedene abgestufte Verdünnungen mit 0,8 % Kochsalzlösung behufs Prüfung auf agglutinirende Eigenschaften gegenüber einer bekanntenfrischen Cholerakultur und behufs Anstellung des Pfeiffer'schen Versuchs (s. Anh. Nr. 5).

Anhang.

1. Bereitung der Gelatine.
   a) Herstellung von Fleischwasserpeptonbrühe: 1/2 kg in Stücken gekauftes und im Laboratorium zerkleinertes fettfreies Rindfleisch wird mit 1 Liter Wasser angesetzt, 24 Stunden lang in der Kälte oder 1 Stunde lang bei 37° digerirt und durch ein Seihtuch gepresst. Von diesem Fleischwasser wird 1 Liter mit 10 g Peptonum siccum Witte und 5 g Kochsalz versetzt, 1/2 Stunde lang gekocht, mit Sodalösung alkalisch gemacht, 3/4 Stunde lang gekocht und filtrirt.
   b) Herstellung der Gelatine: Zu 1 Liter Fleischwasserpeptonbrühe werden 100 g Gelatine gesetzt, bei gelinder Wärme gelöst, alkalisch gemacht — die erforderliche Alkaleszenz wird erreicht, wenn nach Herstellung des Lakmusneutralpunktes pro 100 ccm Gelatine 3 ccm einer 10proz. Lösung von krystallisirtem, kohlensaurem Natron zugesetzt werden —, 3/4 Stunden lang in strömendem Dampf erhitzt und filtrirt
2. Bereitung des Agars.
   a) Herstellung von Fleischwasserpeptonbrühe: wie zu 1a.
   b) Herstellung des Agars. Zu 1 Liter Fleischwasserpeptonbrühe werden 30 g pulverisirtes Agar hinzugesetzt, alkalisirt wie bei 1 b, entsprechend lange gekocht und filtrirt.
3. Bereitung der Peptonlösung.
   a) Herstellung der Stammlösung: In 1 Liter destillirtem sterilisirtem Wasser werden 100 g Peptonum siccum Witte, 100 g Kochsalz, 1 g Kaliumnitrat und 2 g krystallisirtes kohlensaures Natron in der Wärme gelöst, die Lösung wird filtrirt, in Kölbchen zu je 100 ccm abgefüllt und sterilisirt.
   b) Herstellung der Peptonlösung. Von der vorstehenden Stammlösung wird eine Verdünnung von 1 + 9 Wasser hergestellt und zu je 10 ccm in Röhrchen und zu je 50 ccm in Kölbchen abgefüllt und sterilisirt.
4. Agglutinationsversuch. Das hierzu erforderliche Testserum ist aus dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin zu beziehen.)
   a) Im hängenden Tropfen (in 0,8 % Kochsalz) bei schwacher Vergrösserung. Es muss mit dem spezifischen Serum in zwei verschiedenen Konzentrationen sofort, spätestens aber während eines 20 Minuten langen Verweilens im Brutschrank bei 37° deutliche Häufchenbildung eintreten. Zur Kontrole ist ein Präparat mit einer 10 Mal so starken Konzentration von normalem Serum derselben Thierart, von welcher das Testserum stammt, herzustellen und zu untersuchen. Bei dieser Untersuchungsmethode ist zu berücksichtigen, dass es Vibrionenarten giebt, welche sich im hängenden Tropfen so schwer verreiben lassen, dass leichte Häufchenbildung vorgetäuscht wird.
   b) Quantitative Bestimmung der Agglutinirbarkeit. Mit dem Testserum werden durch Vermischen mit 0,8 % (behufs völliger Klärung zwei Mal durch gehärtete Filter filtrirter) Kochsalzlösung Verdünnungen im Verhältniss von 1 : 50, 1 : 100, 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000 hergestellt. Von diesen Verdünnungen wird je 1 ccm in Reagensröhrchen gegeben, und je eine Oese der zu prüfenden Agar-Kultur darin verrieben und durch Schütteln gleichmässig vertheilt. Nach einstündigem Verweilen im Brutschrank bei 37° werden die Röhrchen herausgenommen und besichtigt, und zwar am besten so, dass man sie schräg hält und von unten nach oben mit dem von der Zimmerdecke reflektirten Tageslicht bei schwacher Lupenvergrösserung betrachtet. Der Ausfall des Versuchs ist nur dann als positiv anzusehen, wenn unzweifelhafte Häufchenbildung (Agglutination) erfolgt ist.

Anmerkung: In allen Fällen, in denen bei der Untersuchung der Verdacht entsteht, dass aus irgend einer Veranlassung, z. B. in Folge von Zusatz eines Desinfektionsmittels, das Untersuchungsmaterial nicht einwandfrei ist, muss sofort telegraphisch neues Material eingefordert werden.

Bei jeder Untersuchung müssen Kontrolversuche angestellt werden, und zwar:
1. mit der verdächtigen Kultur und mit normalem Serum derselben Thierart, aber in 10fach stärkerer Konzentration;
2. mit derselben Kultur und mit der Verdünnungsflüssigkeit;
3. mit einer bekannten Cholerakultur von gleichem Alter, wie die zu untersuchende Kultur, und mit dem Testserum.

5. Pfeiffer'scher Versuch. (Das hierzu erforderliche bakteriolytische Serum ist gleichfalls aus dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin zu beziehen.) Das hierzu verwendete Serum muss möglichst hochwerthig sein, mindestens sollen 0,0002 g des Serums genügen, um bei Injektion einer Mischung von einer Oese (1 Oese = 2 mg) einer 18stündigen Choleraagarkultur von konstanter Virulenz mit 1 ccm Nährbouillon die Cholerabakterien innerhalb einer Stunde in Meerschweinchen-Peritonem zur Auflösung unter Körnchenbildung zu bringen, d. h. das Serum muss mindestens einen Titer von 0,0002 g haben.

Zur Ausführung des Pfeiffer'schen Versuchs sind 4 Meerschweinchen von je 200 g Gewicht erforderlich.

Thier A erhält das fünffache Multiplum der Titerdosis, also 1 mg von einem Serum mit Titer 0,0002.

Thier B erhält das 10fache Multiplum der Titerdosis, also 2 mg des Serums.

Thier C dient als Kontrolthier und erhält das fünfzigfache Multiplum der Titerdosis, also 10 mg von normalem Serum derselben Thierart, von welcher das bei Thier A und B benutzte Serum stammt.

Sämmtliche Thiere erhalten diese Serumdosen gemischt mit je einer Oese der zu untersuchenden, 18 Stunden bis 37° auf Agar gezüchteten Kultur in 1 ccm Fleischbrühe (nicht in Kochsalz- oder Peptonlösung) mit stumpfer Kanüle in die Bauchhöhle eingespritzt.

Thier D erhält nur 1/4 Oese Cholerakultur intraperitoneal, um zu erfahren, ob die Kultur für Meerschweinchen virulent ist.

Zur Injektion benützt man eine Kanüle mit abgestumpfter Spitze. Die Injektion in die Bauchhöhle geschieht nach Durchschneidung der äusseren Haut; es kann dann mit Leichtigkeit die Kanüle in den Bauchraum eingestossen werden. Die Entnahme des Peritonealexsudates zur mikroskopischen Untersuchung im hängenden Tropfen erfolgt vermittelst Glaskapillaren gleichfalls an dieser Stelle. Die Betrachtung des Exsudats geschieht im hängenden Tropfen bei starker Vergrösserung, und zwar 20 Minuten und 1 Stunde nach der Infektion.

Bei Thier A und B muss nach 20 Minuten, spätestens nach einer Stunde typische Körnchenbildung bezw. Auflösung der Vibrionen erfolgt sein, während bei Thier C und D eine grosse Menge lebhaft beweglicher und in ihrer Form gut erhaltener Vibrionen vorhanden sein muss. Damit ist die Diagnose gesichert.

Behufs Feststellung abgelaufener Cholerafälle ist der Pfeiffer'sche Versuch in folgender Weise anzustellen.

Es werden Verdünnungen des Serums des verdächtigen Menschen mit 20, 100 und 500 Theilen der Fleischbrühe hergestellt, mit je einer Oese einer 18stündigen Agarkultur virulenter Choleravibrionen vermischt, je einem Meerschweinchen von 200 g Gewicht in die Bauchhöhle eingespritzt. Ein Kontrolthier erhält 1/4 Oese der gleichen Kultur ohne Serum in 1 ccm Fleischbrühe aufgeschwemmt in die Bauchhöhle eingespritzt.

Bei positivem Ausfall der Reaktion nach 20 bezw. 60 Minuten ist anzunehmen, dass der betreffende Mensch, von welchem das Serum stammt, die Cholera überstanden hat.

Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

A. Entnahme des Materials.

a) vom Lebenden.

Ausleerungen. Etwa 50 ccm der Ausleerungen[1]) werden ohne Zu-

[1]) Ist keine freiwillige Stuhlentleerung zu erhalten, so ist dieselbe durch Einführung von Glyzerin zu bewirken.

satz eines Antiseptikums oder auch nur von Wasser aufgefangen. Gleichzeitig wird auf eine Anzahl Deckgläschen — von jeder Probe 6 — je ein kleines Tröpfchen der Ausleerungen, womöglich ein Schleimflöckchen, gebracht, mit einer Skalpellspitze fein vertheilt und dann mit der bestrichenen Seite nach oben zum Trocknen hingelegt (Ausstrichpräparate). Endlich empfiehlt es sich, gleich an Ort und Stelle 3 schräg erstarrte Agarröhrchen (ein Original und 2 Verdünnungen) mit einer Oese des Darminhalts oberflächlich zu impfen und mitzusenden. Die hierzu erforderlichen Agarröhrchen sind von der nächsten Untersuchungsstelle zu beziehen.

Wäschestücke: Frisch mit Ausleerung beschmutzte Wäschestücke werden wie Proben von Ausleerungen behandelt.

Blut: Handelt es sich um nachträgliche Feststellung eines abgelaufenen choleraverdächtigen Falles, so kann diese durch Untersuchung einer Blutprobe vermittelst des Pfeiffer'schen Versuchs und der Agglutinationsprobe geschehen. Man entnimmt mindestens 3 ccm Blut durch Venenpunktion am Vorderarm oder sterilen Schröpfkopf und sendet es in einem sterilen zugeschmolzenen Reagensglase ein. Scheidet sich das Serum rasch ab, so kann demselben zur besseren Konservirung 0,5 % Phenol hinzugesetzt werden.

b) von der Leiche.

Die Obduktion der Leiche ist sobald als möglich nach dem Tode auszuführen und in der Regel auf die Eröffnung der Bauchhöhle und Herausnahme von 3 Dünndarmschlingen zu beschränken. Zu entnehmen und einzusenden sind 3 doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke, und zwar aus dem mittleren Theile des Ileum, etwa 2 m oberhalb, sowie unmittelbar oberhalb der Ileocökalklappe. Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück, welches daher bei der Sendung niemals fehlen sollte.

B. Auswahl und Behandlung der zur Aufnahme des Materials bestimmten Gefässe.

Am geeignetsten sind starkwandige Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse, in Ermangelung derselben Gläser mit glattem, zylindrischem Halse, welche mit gut passenden, frisch ausgekochten Korken zu verschliessen sind.

Die Gläser müssen vor dem Gebrauche frisch ausgekocht, dürfen dagegen nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgespült werden.

Nach der Aufnahme des Materials sind die Gläser sicher zu verschliessen und ist der Stopfen mit Pergamentpapier zu überbinden; auch ist an jedem Glase ein Zettel, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher es stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält, fest aufzukleben oder sicher anzubinden.

C. Verpackung und Versendung.

In einer Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem Kranken bezw. einer Leiche gepackt werden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: die einzelnen Bestandtheile der Sendung, Name, Alter, Geschlecht des Kranken bezw. der Leiche, Tag und Ort der Erkrankung, Heimaths- bezw. Herkunftsort der von auswärts zugereisten Personen, Krankheitsform, Tag und Stunde der Erkrankung bezw. des Todes.

Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergl. — benutzt werden. Deckgläschen werden in Fliesspapier eingeschlagen und mit Watte in einem leeren Deckglasschächtelchen fest verpackt. Die Gläser und Schächtelchen sind in den Kisten mittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergl. so zu verpacken, dass sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stossen.

Die Sendung muss mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle, sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht" versehen werden.

Bei Beförderungen durch die Post ist die Sendung als „dringendes Packet" aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen.

Bei der Entnahme, Verpackung und Versendung des Materials ist jeder unnütze Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebniss der Untersuchung in Frage gestellt werden würde.

D. Versendung lebender Kulturen der Choleraerreger.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Choleraerreger erfolgt in zugeschmolzenen Glasröhren, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrirpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefässe stehen, das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle, Heu, Stroh oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich nur frisch angelegte Agarkulturen zu versenden.

Verpackung und Versendung wie zu C.

B. Königreich Bayern.

Entschädigung für Fahrrad und Motorbenutzung durch Aerzte. Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1902.

Auf Grund der in §. 6 Abs. 2 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Oktober 1901, ärztliche Gebühren betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 629, ertheilten Ermächtigung bestimmt das Königliche Staatsministerium des Innern, was folgt:

1. Bedient sich der Arzt in den Fällen des §. 6 Abs. 1 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Oktober 1901, ärztliche Gebühren betreffend, des eigenen Fahrrades oder Motors, so hat er Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von 0,40 M. für jeden vollen Kilometer des Hin- und Rückweges. Bruchtheile von Kilometern kommen nicht in Betracht.

Würden die Kosten bei Benutzung von Eisenbahn, Dampfschiff und Gefährt geringer sein, so kann die Reisekostenvergütung nur in dem geringeren Betrage beansprucht werden.

2. Die Bestimmung des §. 7 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Oktober 1901 ist auch bei Benutzung des eigenen Fahrrades oder Motors massgebend.

3. Auf die den Amtsärzten im Falle der Benutzung eigenen Fahrrades oder Motors bei dienstlichen Anlässen zukommende Reisekostenentschädigung (§. 2 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1902, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 726) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

C. Grossherzogthum Hessen.

Beschränkung des Selbstzubereitens und Selbstdispensirens homöopathischer Heilmittel. Bekanntmachung des Grossherzoglichen Staatsministeriums vom 6. Dezember 1902 an die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter, die Grossherzoglichen Kreisveterinärämter und die Apotheker des Grossherzogthums.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs wird unter Abänderung der durch unsere Amtsblätter, Nr. 85 vom 5. Dezember 1833 und Nr. 30 vom 12. November 1860, erlassenen Vorschriften bestimmt, dass das den homöopathischen Aerzten bei Beobachtung der Vorschriften des zuletzt erwähnten Amtsblattes allgemein gestattete Selbstzubereiten und Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel vom 1. Januar 1904 ab auf solche Fälle beschränkt wird, wo an dem Wohnort des Arztes oder in einer Entfernung von 5 Kilometern von demselben eine den nachstehenden Vorschriften entsprechende homöopathische Apotheke oder ein homöopathisches Dispensatorium, die von uns anerkannt sind, sich nicht befindet.

Die Einrichtung einer homöopathischen Apotheke oder eines Arzneischranks nach §. 44 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. Nr. 2) ist nicht als Errichtung einer homoöpathischen Apotheke oder eines homoöpathischen Dispensatoriums im Sinne vorstehender Bestimmung anzusehen.

Um Erlaubniss zum Selbstdispensiren mit Angabe der Orte, für welche von dieser Befugniss Gebrauch gemacht werden will, ist besonders nachzusuchen. Die Erlaubniss ist von unserer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege jedem Arzt, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, widerruflich zu ertheilen.

(Hieran schliessen sich die Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb der homöopathischen Apotheken und Dispensatorien.)

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. 1. Februar. 1903.

Rechtsprechung.

Dispensirrecht der Krankenkassen. Begriff: „Ablassen an Andere.“ Urtheil des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. Dezember 1902.

Die Revision war für begründet zu erachten. Nach §. 367, Nr. 3 R. St. G. B. wird bestraft:

> wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.

Als Arzneien im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zubereitungen zu verstehen, welche nach §. 1 der oben erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — welche inzwischen durch die mit dem 1. April 1902 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt S. 380) ersetzt ist — als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Dass derartige Zubereitungen aus dem Lager der Krankenunterstützungskasse, deren Vorstand die Angeklagten bilden, an die Kassenmitglieder verabfolgt sind, ist vom Vorderrichter festgestellt, übrigens auch seitens der Angeklagten nicht bestritten. Die Frage, ob Arzneien der in Rede stehenden Art, wenn dieselben aus Mitteln eines Vereins, einer Krankenunterstützungs- oder ähnlichen Kasse angeschafft sind, ohne polizeiliche Erlaubniss an Mitglieder des Vereins oder der Kasse — auch unentgeltlich — abgegeben werden dürfen, oder ob vielmehr in dieser Abgabe ein „Ueberlassen an Andere“ im Sinne des Strafgesetzes zu finden ist, ist in der Rechtsprechung verschieden beantwortet. Während das Kammergericht (vergl. Johow, Bd. 5, S. 139, Goltdammer, Bd. 40, S. 352 und Bd. 46, S. 356), die Oberlandesgerichte in Köln (vergl. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. 3, S. 183), Frankfurt (vergl. Pharmazeutische Zeitung 1896, Nr. 33, S. 276) und Jena (vergl. ebenda 1900, Nr. 34, S. 324) in Fällen der gedachten Art ein Ueberlassen an Andere nicht annehmen, haben sich die Oberlandesgerichte in Kiel (vergl. Reger, Bd. 3, S. 57, und nach der Fussnote daselbst auch der vormalige Kassationshof für Bayern), Dresden (vergl. Reger, Bd. 10, S. 300), Breslau und Celle (vergl. Goltdammer, Bd. 48, S. 145), sowie das jetzt erkennende Revisionsgericht in seiner oben erwähnten Entscheidung vom 17. April 1899 im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen.

Die wiederholte Prüfung der Frage hat dem Gericht keine Veranlassung geboten, von seiner früheren Auffassung abzugehen.

Wenn das Gesetz verbietet, die nicht freigegebenen Arzneien feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, so muss angenommen werden, dass der Gesetzgeber das letzterwähnte Verbot in möglichst weitem Umfange hat aufgefasst wissen wollen (vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 3, S. 122/123), und dass er damit jede Uebertragung der Verfügungsgewalt an den betreffenden Arzneien von einer Person an eine andere hat untersagen wollen.

Fasst man die Vorschrift in diesem Sinne auf, dann ergiebt sich von selbst, dass die Angeklagten, wenn sie die aus dem Lager der Kasse entnommenen Arzneien an die Kassenmitglieder unentgeltlich verabfolgten, die Arzneien an Andere überlassen haben.

Ob den Kassenmitgliedern an dem Vermögen der Kasse und damit an den von der Kasse beschafften Arzneien ein Miteigenthum zusteht, ist hiernach unerheblich. Im Uebrigen würde diese Frage zu verneinen sein. Die Kassen

welche, wie die hier in Rede stehende, auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juli 1883 / 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt 1892, S. 379) gebildet sind, bilden ein selbstständiges Rechtssubjekt, welchem auch die einzelnen Kassenmitglieder als Dritte mit besonderen Rechten und Pflichten gegenüberstehen (vergl. §§. 25, 26, 35, 55, 56, 58, 65, Abs. 3 des Gesetzes); soweit es sich insbesondere um die seitens der Kasse beschafften Arzneien handelt, haben die Mitglieder lediglich einen Anspruch darauf, dass ihnen in Krankheitsfällen in dem im Gesetze bezw. im Kassenstatut bezeichneten Umfange die erforderlichen Arzneien unentgeltlich gewährt werden.

Die Folgerungen, welche aus der hier vertretenen Auffassung gezogen werden (vergl. das angeführte Urtheil des Oberlandesgerichts in Jena), können nicht dazu führen, der gegentheiligen Auffassung den Vorzug zu geben. Dass es nicht strafbar ist, wenn ein Bote aus der Apotheke eine Arznei abholt und diese dann seinem Auftraggeber übermittelt, ist bereits in dem mitgetheilten Urtheil des Oberlandesgerichts in Breslau ausgeführt. Ob es strafbar ist, wenn ein Hausvater seinen Angehörigen oder seinem Gesinde von einem für sich bezogenen Heilmittel etwas abgiebt, mag dahingestellt bleiben; wollte man in einer solchen Handlungsweise auch eine Uebertretung des §. 367, Nr. 3 R. St. G. B. erblicken, so müssten die sich hieraus ergebenden Bedenken doch verschwinden gegenüber den Folgen, welche eintreten können, wenn die Krankenversicherungs- und ähnlichen Kassen grundsätzlich und ohne Weiteres für berechtigt erachtet werden, die bisher den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel im Grossen einzukaufen und dann im Einzelnen an ihre Mitglieder abzugeben. Es würden dann, da auf die Einrichtung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der eingerichteten Abgabestellen weder die hinsichtlich der Apotheken in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften (z. B. die mit Zirkular vom 16. Dezember 1893 erlassenen Vorschriften, abgedruckt bei Grotefend, Gesetzgebungsmaterial, 1894, S. 22 ff.), noch auch — da es sich ja nicht um Verkaufsstellen handelt — die auf die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen bezüglichen Vorschriften (vergl. die Vorschriften vom 1. Februar 1894, bei Grotefend, S. 77) Anwendung finden können, da weiter auch hinsichtlich der Vorbildung der mit dem Einkauf und der Verwaltung der Bestände und der Abgabe der Arzneien betrauten Personen die hinsichtlich der Apotheker gegebenen Vorschriften nicht anwendbar sein würden, die Mitglieder der betreffenden Kassen bezüglich der Arzneimittel lediglich auf die Sachkenntniss und die Gewissenhaftigkeit der seitens der Kasse angestellten Persönlichkeit angewiesen sein; die Kassenmitglieder würden also zu einem sehr erheblichen Theil des Schutzes entbehren, der sonst dem Publikum durch die auf den Verkehr mit Arzneimitteln bezügliche Gesetzgebung gewährleistet ist.

Dass es übrigens auch der Absicht des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, dass die seitens der Kasse ihren Mitgliedern zu gewährenden Arzneien aus den Apotheken entnommen werden sollen, ergiebt sich u. A. aus den §§. 6a, Nr. 6, 26a, Abs. 2, Nr. 2b, 56a des Gesetzes, in denen über die Bestimmung einzelner Apotheken zu Kassenapotheken Vorschriften gegeben sind.

War nach dem Ausgeführten die Auslegung, welche das Berufungsgericht dem im §. 367, Nr. 3 R. St. G. B. aufgestellten Begriff des „Ueberlassens an Andere" gegeben hat, eine rechtsirrthümliche, so musste, da auf diesem Rechtsirrthum das Urtheil beruht, die Aufhebung desselben erfolgen.

Wenn die Angeklagten sich dann noch auf den §. 59 R. St. G. B. berufen haben, so konnte auf dieses Vorbringen jetzt nicht eingegangen werden, da die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts zu einer rechtlichen Nachprüfung, ob die Voraussetzungen des §. 59 vorliegen, keine Unterlage gewähren. Nach dieser Richtung hin, wie namentlich auch nach der Richtung, inwiefern sich die einzelnen Angeklagten an dem Ueberlassen der Arzneien betheiligt haben, erscheinen noch weitere thatsächliche Erörterungen erforderlich.

In Gemässheit der §§. 393, 394 R. St. P. O. war daher die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils und der ihm zu Grunde liegenden Feststellungen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, welche sich auch auf die Kosten der Revisionsinstanz zu erstrecken hat, an das Berufungsgericht zurück zu verweisen.

Das Dispensirrecht der Krankenkassen. Urtheil des Kammergerichts (Strafsenats) vom 12. Januar 1903.

Der Revision, die Verletzung des §. 367 (3) des Strafgesetzbuchs rügt, muss der Erfolg versagt bleiben; sie scheitert an der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, worin die gesetzlichen Merkmale des angewandten Strafgesetzes ohne Rechtsirrthum gefunden worden sind.[1] Namentlich hat zutreffend und in Uebereinstimmung mit den vom erkennenden Senat bisher vertretenen Grundsätzen das Berufungsgericht die Verabfolgung von Arzneien aus den von dem Vorstande einer Ortskrankenkasse für diese angeschafften Vorräthen an die einzelnen Kassenmitglieder als ein Ueberlassen an „Andere“ angesehen, weil nach den Vorschriften des Krankenkassengesetzes, an denen nach §. 23 a. a. O. das Statut nichts ändern konnte, die einzelnen Mitglieder nicht Miteigenthümer der Vorräthe waren, auch nicht die thatsächliche Verfügungsgewalt schon besassen.

Wenn der Beschwerdeführer sich auf einen Beschluss des K.-G. vom 5. Mai 1884 (Jahrb. Bd. 5, S. 39) beruft zum Beweise dafür, dass auch schon die Abgabe von Arzneien seitens einer eingetragenen Genossenschaft an die Genossen für statthaft erklärt worden sei, so übersieht er, dass gerade inhalts jenes Beschlusses es sich damals um eine Genossenschaft handelte, deren Statut als Gegenstand des Unternehmens gemeinsamen Einkauf von diätetischen und Arzneimitteln im Grossen und Vertheilung dieser Mittel aus dem gemeinsamen Vereinseigenthum an die Mitglieder im kleinen bezeichnete, nnd dass deshalb die letzteren als Miteigenthümer der gemeinschaftlichen Vorräthe erklärt wurden.

Die Revision war sonach gemäss §. 505 der Str. Pr. O. auf Kosten des Angeklagten zurückzuweisen.

Bei Revisionen von Drogenhandlungen sind die betreffenden Beamten (Kreisärzte u. s. w.) nicht berechtigt, die Vorlagen von Papieren, Rezepten und Bücher zu verlangen. Urtheil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar 1903.

Der Polizeipräsident zu Berlin hat unterm 3. Februar 1902 folgende Verfügung an den Drogisten L. gerichtet: „Gelegentlich der am 10. Dezember 1901 von dem zuständigen Königlichen Kreisarzte vorgenommene Revision Ihres ... Drogengeschäfts haben sie sich geweigert, die in diesem Geschäfte vorhanden gewesenen sogenannten „gelben Rezepte“ dem Königlichen Kreisarzte auf dessen Verlangen vorzulegen, obwohl derselbe zu dieser Forderung berechtigt war. Im Falle einer nochmaligen derartigen Weigerung Ihrerseits einem zuständigen Beamten gegenüber würde ich mich veranlasst sehen, die mir auf Grund des §. 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 zustehenden Zwangsmittel gegen Sie anzuwenden.“ Auf Aufhebung dieser Verfügung wurde L. klagbar mit nachstehender Ausführnng: „Die Revision der klägerischen Drogenhandlung habe gemäss des Ministerial-Erlasses vom 1. Februar 1894 zu erfolgen, und zwar in Form einer „Besichtigung der Verkaufsstellen nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers“. Davon sei aber begrifflich verschieden die Einsichtnahme von Papieren. Wenn die Nr. 2a des Ministerial-Erlasses dem Revisionsbeamten die Befugniss gebe, festzustellen, „ob etwa in den Nebenräumen Arzneien auf ärztliche Anordnung angefertigt werden“, so sei unter einer solchen „Feststellung“ immer nur die Besichtigung der Arbeitsstätte bezw. das Nachforschen nach vorhandenen Medikamenten, halbfertigen Arzneien, Geräthen, Packungen u. dergl. zu verstehen, nicht aber die Besichtigung von Papieren (Rezepten), weil eine soweit ausgedehnte Befugniss der Revisionsbeamten den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dem Art. 6 der Verfassung zuwiderlaufen würde. Auch die beim Inkrafttreten der Verfassung bereits bestehenden Bestimmungen seien auf die Revision der Waarenlager und die Behältnisse ausdrücklich beschränkt gewesen“. Der Polizei-

---

[1]) Der Schriftsetzer B. hatte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Ortskrankenkasse für das Buchdruckereigewerbe in Berlin in deren Kassenlokal russischen Spiritus, aromatische Eisentinktur und mit Santalöl gefüllte Gelatinekapseln, die nur in Apotheken als Heilmittel feilgehalten werden dürfen, in grösseren Mengen vorräthig gehalten und an erkrankte Kassenmitglieder abgegeben.

präsident erwiderte in der Hauptsache: „Die Einsicht in die sog. gelben Rezepte, die dazu bestimmt seien, Verordnungen von den dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel aufzunehmen, sei zweifellos eines der sichersten Mittel, festzustellen, ob der Drogist etwa Arzneien anfertige, deren Abgabe ihm untersagt ist. Die Behauptung des Klägers, zur Revision gehöre nicht die Einsichtnahme in Papieren werde schon durch die Bestimmung in Nr. 2b des Ministerial-Erlasses vom 1. Februar 1894 wiederlegt, wonach die Konzession zum Gifthandel und das Giftbuch mit den Giftscheinen eingesehen werden müsse. Wenn letzteres nicht gegen Art. 6 der Verfassung verstosse, so sei dasselbe auch von der Einsicht der „gelben Rezepte“ anzunehmen. Ueberdies sei die blosse „Einsicht“ von Papieren nicht mit ihrer „Beschlagnahme“ und das Verlangen ihrer „Vorlegung“ nicht mit einer „Durchsuchung“ identisch.“ Der Bezirksausschuss wies in materieller Beziehung die Klage ab, indem er von folgenden Erwägungen ausging: „Was die Befugniss der Revisionsbeamten betrifft, auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 1. Februar 1894 die Vorlegung der Rezepte zu verlangen, so ist der Bezirksausschuss von der Auffassung ausgegangen, dass zur Durchführung der in Nr. 2 a. a. O. vorgeschriebenen „Feststellung, ob etwa in den Nebenräumen Arzneien auf ärztliche Verordnung angefertigt werden“, als nothwendige Voraussetzung die gleichzeitige Berechtigung des Revisionsbeamten gehört, diejenigen im Besitze des Revidirten befindlichen Rezepte bezw. Verordnungen, welche erlaubte Arzneimittel betreffen, einzusehen und einer Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob sich unter ihnen nicht auch Verordnungen von Arzneimitteln, deren Anfertigung dem Drogisten untersagt ist, finden möchten. Die Ausführung der durch die zitirten Vorschriften geregelten Besichtigungen würden anderenfalls in zweckentsprechender und wirksamer Weise überhaupt nicht möglich sein. Hiernach gehört die streitige Befugniss der Polizeibehörde, die Vorlegung der sog. gelben Rezepte zu verlangen, begriffsmässig zu der den Polizeibehörden übertragenen „Besichtigung“ der Drogengeschäfte, bezw. bildet sie ein nothwendiges Erforderniss für die vorgeschriebene „Feststellung“. Ihr Zweck ist lediglich der, die ordnungsmässige Prüfung des Geschäftsbetriebes zu gewährleisten, nicht aber ein strafrechtlicher oder strafprozessualischer, was sich schon daraus erkennen lässt, dass die Strafverfolgung der bei der Besichtigung gefundenen Verstösse in den Ministerial-Erlasse an ganz anderer Stelle erwähnt wird.“ Der Bezirksausschuss hob nur den die Strafandrohungen enthaltenden Theil der Verfügung vom 3. Februar 1902 wegen mangelnder Bestimmtheit auf. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung ein, worauf der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts am 8. Januar 1903 die angefochtene Verfügung nach längerer Berathung völlig mit der kurzen Begründung ausser Kraft gesetzt hat, dass der Polizeipräsident mit seiner an den Kläger gerichteten Forderung zu weit gehe. (Apoth.-Ztg.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Ueberwachung des Verkehrs mit Honig. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) für Landwirthschaft (gez. i. Vertr.: Sternberg), des Innern (gez. i. Vertr.: v. Bischoffshausen), für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) vom 29. November 1902 — M. d. g. A. M. Nr. 7582, M. f. L., Nr. I. A. 7570, M. d. I. Nr. II. 9845, M. f. H. u. G. Nr. IIb 7673 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nach Prüfung der auf die Verfügung vom 30. August 1900 — M. d. I. Nr. IIa 6381, M. f. L. Nr. I Aa 4658, M. d. g. A. M. Nr. 7053 — eingegangenen Berichte über den Verkehr mit gefälschtem und nachgemachtem Honig ersuchen wir unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem bezeichneten Erlasse ergebenst, die Herstellungs- und Verkaufsstätten für künstlichen Honig streng überwachen zu lassen und bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. 1879 — R. G. Bl. S. 145 — mit Nachdruck auf eine strenge Bestrafung der Schuldigen hinzuwirken.

Weitere Berichte über den Stand der Bienenzucht und die Ausdehnung

der Herstellung von Kunsthonig, sowie über die erzielten Bestrafungen für Gesetzesübertretungen sehen wir bis zum 31. Dezember 1904 entgegen.

An- und Abmeldung der Kurpfuscher; Mittheilung darüber an die Ortspolizeibehörden. Aufklärung der Presse durch die Polizeibehörde über gesetzwidrige Ankündigungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) vom 31. Dezember 1902 — M. N. 2729 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

In dem Runderlasse vom 28. Juni d. J. — M. Nr. 1692 I — (Ministerial-Bl. für Medizinalangelegenheiten S. 241) ist unter Nr. 1 die Bestimmung getroffen, dass diejenigen Personen, welche, ohne approbirt zu sein, gewerbsmässig die Heilkunde ausüben, dies vor Beginn des Gewerbebetriebes unter Angabe ihrer Wohnung dem zuständigen Kreisarzt „zu melden" haben. In gleicher Weise haben diese Personen nach Nr. 2 daselbst auch den Wohnungswechsel, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bemerke ich, dass die Meldung in den vorstehenden Fällen nicht das persönliche Erscheinen vor dem Kreisarzte erfordert, sondern auch schriftlich erfolgen kann. Ich ersuche dies zur Kenntniss der Kreisärzte und der Polizeibehörden zu bringen.

Bei dem naheliegenden Interesse, welches die Polizeibehörden daran haben, von den bei dem Kreisarzte eingehenden Meldungen der vorbezeichneten Personen Kenntniss zu erhalten, empfiehlt es sich, die Kreisärzte mit der Weisung zu versehen, dass sie von jeder Meldung sofort der zuständigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen haben.

In den Tagesblättern ist ferner ausgeführt, dass es für die verantwortlichen Leiter der Presse in vielen Fällen schwierig, wenn nicht unmöglich, sein werde, die Straffälligkeit einer unter Nr. 3 und 4 des Erlasses vom 28. Juni d. J. fallenden öffentlichen Anzeige bezw. Ankündigung zu erkennen, und es unbillig erscheine, sie dennoch für Uebertretungen dieser Vorschriften verantwortlich zu machen.

Um diesen Bedenken, welchen eine gewisse Berechtigung innewohnt, entgegenzukommen, empfiehlt es sich, die Polizeibehörden zu veranlassen, dass sie bei Veröffentlichungen durch die Presse zunächst den verantwortlichen Leiter auf die Gesetzwidrigkeit der Aufnahme aufmerksam machen und erst, wenn dies ohne Erfolg ist, mit Strafen vorgehen.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Feststellung von Fleischvergiftungen. Erlass der Medizinal-Abtheilung des preuss. Kriegsministeriums vom 2. August 1902 an sämmtliche Sanitätsämter.

Für die unter der Bezeichnung als „Fleischvergiftung" beobachteten Erkrankungen sind im Laufe der letzten Jahre mehrfach spezifische Bakterienarten als Ursache festgestellt. Abgesehen von dem eine Sonderstellung als Vergiftung einnehmenden Botulismus (Allantiasis) kommen als Erreger derartiger Erkrankungen namentlich in Betracht der Bacillus enteritidis, Gärtner, Bac. morbificans bovis Basenau, Bac. Günther, Bac. Haensche und Fischer's Grünthaler Bacterium. Eine umfassende Uebersicht über dieses Gebiet giebt die von Prof. Dr. B. Fischer veröffentlichte Arbeit: „Zur Aetiologie der sogenannten Fleischvergiftungen" in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; 39. Bd., 3. H.

Es erscheint wichtig, künftig bei vorkommenden Fleischvergiftungen neben einer etwaigen chemischen Untersuchung und einer Prüfung des morphologischen kulturellen und thierpathogenen Verhaltens der Erreger auch die Serumdiagnostik zur Aufklärung heranzuziehen, nachdem sich durch Untersuchungen ergeben hat, dass das Serum von Personen, die eine Fleischvergiftung überstanden haben, auf die Entiritis-Bakterien agglutinirend wirkt und dass unter Umständen selbst mehrere Tage nach bereits überstandener Fleischvergiftung mit Hülfe des Serums noch nachträglich die Diagnose gestellt werden kann. Die Wirkung soll sich am deutlichsten zwischen dem 6. und 9. Tage zeigen. Die betreffenden Prüfungen würden nur von durchaus

geschulten und mit Untersuchungsmethoden völlig vertrauten Bakteriologen vorzunehmen sein. In besonderen Fällen bleibt die Entsendung eines Bakteriologen bei der diesseitigen Stelle, nöthigenfalls telegraphisch, zu beantragen.

Kulturen der oben bezeichneten Bakterien werden bei dem hygienisch-chemischen Laboratorium der Kaiser Wilhelms-Akademie vorräthig gehalten und können im Bedarfsfall angefordert werden, falls sie nicht anderweitig leichter zu beschaffen sind.

Hinsichtlich der Technik der Untersuchungen wird auf die Arbeit von E. Marx: „Diagnostik, Serumtherapie und Prophylaxe" (Bibliothek von Coler, Bd. XI) Bezug genommen.

Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken und die Besichtigung von Drogenhandlungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) vom 22. Dezember 1902 — M. Nr. 6587 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Um die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Drogen-, Material-, Farben und ähnlicher Handlungen einheitlich zu gestalten, habe ich den Erlass über die Besichtigung solcher Handlungen vom 1. Februar 1894 — Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 32 — nach Anhörung von Vertretern des Apotheker- und des Drogistenstandes einer Umarbeitung unterworfen. Dabei sind die auf den gemeinschaftlichen Erlass vom 10. Februar 1900 — M. f. H. pp. B. 453, M. d. g. A. M. 7736, M. d. I. II b 381 — erstatteten Berichte in der Weise verwerthet worden, dass die von der Mehrzahl der Berichterstatter befürworteten Vorschläge thunlichst Berücksichtigung gefunden haben.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe lasse ich Ew. Hochwohlgeboren die beifolgenden Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, auf Grund derselben in dem dortseitigen Bezirke, so weit es noch nicht geschen sein sollte, eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen, bezw. bestehende Verordnungen entsprechend abzuändern (vgl. §. 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Für die Ausführung der Aufsicht über die genannten Verkaufsstellen füge ich folgende Anweisung hinzu:

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich ein Mal unvermuthet zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt, auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

3. Bevollmächtigten der höheren Medizinalbehörden steht ausserdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jeder Zeit frei.

4. Ueber die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu ertheilen ist.

5. Ueber den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisarzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen.

Die Entscheidung darüber, ob den zur Tragung einer Uniform verpflichteten Polizeibeamten für die Mitwirkung bei der Besichtigung die Anlegung von Zivilkleidern aufzuerlegen oder zu gestatten ist, wird Ew. Hochwohlgeboren Ermessen überlassen. Die Polizeibehörde wird zweckmässig durch Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichen Falles sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 102 und flg. der Reichs-Strafprozess-Ordnung erfolgen.

b) Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 — R. G. Bl. S. 380 — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.

c) Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Min. Bl. f. d. i. V., S. 165 — und vom 16. Oktober 1901 — Min. Bl. f. d. i. V., S. 245 — entsprechen.

Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen.

d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämmtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genussmitteln zu erstrecken.

e) Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräthe für die Gifte und differenten Mittel (Waagen, Löffel, Mörser) vorräthig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisirte Waagen und Gewichte, sowie besondere Waagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 bleiben für die Bezeichnung der Gefässe, sowie auch im Uebrigen unberührt.

7. Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waaren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehre zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurtheilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Waare nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Gröbere Verstösse, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizei-Verordnungen über den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 — G. S. S. 65 — in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni dess. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 152 — die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen; auch ist gegebenen Falls auf Grund des §. 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R. G. Bl. S. 871 —) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemässheit der Vorschrift des §. 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — Min. Bl. für Mediz. pp. Angel. S. 16 — Ew. Hochwohlgeboren mit dem Jahresberichte einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten

auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen Ihnen einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschliesslich Grosshandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken.

1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch §. 35 Abs. 6 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R. G. Bl. S. 871 —) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschliesslich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs-, noch als Vorraths- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

2. Sämmtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgrösse ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weissem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Thierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Thierheilmittel“

auf dem Behältniss kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Abs. 1 verlangten Bezeichnungen ist für bestehende Handlungen eine Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1906, sofern die derzeitigen Bezeichnungen bestehenden Polizeivorschriften entsprechen, bis zum 31. Dezember 1912 zu gewähren. Neue Einrichtungen sind den gegenwärtigen Vorschriften sogleich zu unterwerfen.

4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in den Vorrathsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschliesslich die einreihige Aufstellung zulässig.

5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genussmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisirter Waare darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

7. Abgefasste Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorräthig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Thiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

9. Auf Geschäfte, welche ausschliesslich Grosshandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Amtsärztliche Ermittelungen und Berichterstattung bei epidemischer Genickstarre. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 12. April 1902 an sämmtliche Herren Kreisärzte des Bezirks.[1])

Für die Berichterstattung über Erkrankungen an epidemischer Genickstarre ersuche ich Sie, sich des beifolgenden Formulars zu bedienen.

Von der Einreichung einer Jahresübersicht kann in Zukunft abgesehen werden.

Epidemische Genickstarre.

1. Kreis: . . . . . Ortschaft . . . . .
2. Zu- und Vorname des Erkrankten:
3. Alter: . . . 4. Wohnung. Strasse. Hausnummer:[2])
5. Stand und Beruf, bei Kindern und Dienstboten, die des Haushaltungsvorstandes:
6. Berufsstände, welche in demselben Hause vertreten sind:
8. Beginn der Erkrankung (Datum):
9. Aufenthaltsort während der Inkubationszeit:
10. Verkehr während der Inkubationszeit: A. Schulbesuch . . . B. Gastwirthschaften, welche? . . . C. Arbeitsstätten, welche? . . . D. Familienverkehr, wo? . . . .
11. Herrschte epidemische Genickstarre am Aufenthaltsorte oder sind dort verdächtige Erscheinungen aufgetreten? Wie wurde dies ermittelt? . . . .
12. Ergab die Feststellung an den zu 10 genannten Stellen, dass
    A) dort keine epidemische Genickstarre seit den letzten 2 Jahren aufgetreten ist? . . . .
    B) dass von den Insassen Besuche der genannten Wohnungen (Arbeitsstätte) Niemand unter verdächtigen Erscheinungen (Schnupfen mit heftigen Kopf- und Nackenschmerzen und Fieber u. dgl.) in dem letzten $^1/_4$ Jahre erkrankt war? . . . .

Im Falle der Verneinung einer der Fragen zu 12 sind die Erhebungen auf die verdächtigen Fälle auszudehnen und über jeden Fall ist ein besonderer Fragebogen auszufüllen.

13. Ist der Patient mit Abgängen, Nasenschleim, Sputum von Genickstarrekranken oder mit der Wäsche (Taschentücher, Bett- und Leibwäsche) in den letzten Wochen in Berührung gekommen? . . . .
14. Welches Urtheil haben Sie über die Wege der Ansteckung gewonnen? . . . .
15. Welche klinischen oder bakteriologischen oder Sektions-Befunde sprechen für die Richtigkeit der Diagnose? . . . .
16. Wo befindet sich der Kranke jetzt?
17. Wenn im Hause, ist er isolirt und wie? (Wohnungsbeschreibung.)
18. Wie wird seine Wäsche behandelt? . . . .
19. Wer ist mit seiner Pflege betraut? (Namen.)
20. Gehören schulpflichtige Kinder dem Haushalte an? Wie viele und welche Schule besuchen sie? . . .
21. Besuchen Angehörige des Haushaltes Arbeitsstätten, in welche sie Genickstarrebazillen verschleppen können? Wie viele? . . . Welche Arbeitsstätte? . . . .
22. Welche Massregeln halten Sie zur Eindämmung für nothwendig.

Sofort.

. . . ., den . . . . 190 .

Urschriftlich

dem Herrn Landrath
Kgl. Landrathsamt
zu . . . .

übersandt.

Der Königliche Kreisarzt . . . . . .

. . . ., den . . . . 190 .

Dem Herrn Regierungs- und Medizinal-Rath in Arnsberg übersandt.

Der Landrath.

---

[1]) Gleichzeitig sind sämmtliche Landräthe ersucht, die Fälle von epidemischer Genickstarre, welche den Ortspolizeibehörden gemeldet werden, in Zukunft telegraphisch oder telephonisch dem Kreisarzte anzeigen zu lassen und anzuordnen, dass die in Betracht kommenden Räume und Effekten nach Anweisung des Kreisarztes desinfizirt werden.

[2]) Häuser, Strassen, Nummer, Namen sind genau anzugeben und event. zu beschreiben (Reinlichkeit der Stätten).

B. Königreich Bayern.

Bakteriologische Untersuchungen sowie Vorschriften für die Entnahme, Verpackung und Versendung von Proben zur bakteriologischen Untersuchung; Gebührentarif. Bekanntmachung der K. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 19. November 1902.

Vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus ist es Bedürfniss, dass den zuständigen Stellen und Behörden Gelegenheit geboten ist, erforderlichen Falles bakteriologische Untersuchungen vornehmen zu lassen, und wird deshalb Nachstehendes verfügt:

1. Die hygienischen Institute der K. Universitäten München, Würzburg und Erlangen nehmen auf amtliche Veranlassung der zuständigen Stellen und Behörden bakteriologische Untersuchungen vor.

Solche Untersuchungen werden insbesondere veranlasst sein:

a) zur Feststellung der bakteriologischen Diagnose bei zweifelhaften Krankheits- und Todesfällen von Menschen und Thieren, vor Allem bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen;
b) zur Feststellung der Verunreinigung von Wasser, Eis, Erdboden bezw. zur Feststellung des Vorhandenseins bestimmter Krankheitserreger in denselben;
c) zur Feststellung des Vorhandenseins bestimmter Krankheitserreger, giftbildender Bakterien oder von denselben gebildeter Giftstoffe in Nahrungs- und Genussmitteln.

2. Die Untersuchungen sind vorzunehmen:

vom hygienischen Institut der K. Universität München für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg;

vom hygienischen Institute der K. Universität Würzburg für die Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg, sowie Mittelfranken.

vom hygienischen Institut der K. Universität Erlangen für die Regierungsbezirke Pfalz, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg.

3. Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt durch die Vorstände der hygienischen Institute und ihre Assistenten.

Dieselben können bei Wasser-, Boden- und Luftuntersuchungen sich erforderlichen Falles zur Orientirung über die lokalen Verhältnisse an Ort und Stelle begeben.

Im Uebrigen findet Untersuchung der eingesendeten Proben statt. Bei Entnahme, Verpackung und Versendung derselben sind die in Anlage I enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

Die Einsendung von Proben kann erfolgen, wenn es sich handelt:

a) um Krankheitsdiagnosen an menschlichem oder thierischem Material;
b) um die Untersuchung verdächtiger Nahrungsmittel;
c) um wiederholte Untersuchung von Wasserproben aus schon bekannten Oertlichkeiten.

4. Für die Vornahme von bakteriologischen Untersuchungen oder Ortsbesichtigungen, welche mit solchen Untersuchungen im Zusammenhange stehen, ausserhalb des Amtssitzes erhalten die Institutsvorstände bezw. ihre Assistenten und Diener Tagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Massgabe der für die Aufrechnung von Tagegeldern und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes geltenden Vorschriften, wobei die Institutionsvorstände unter Ziffer 1 lit. b der K. Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 485), die Assistenten unter §. 6 Abs. 1 lit. d der K. Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 105) und die Diener unter §. 6 Abs. 1 lit. f a. a. O. einzureihen sind.

Sollte in einzelnen Fällen der thatsächliche Aufwand die verordnungsmässigen Sätze zu 14 M. bezw. 9 M. und 6 M. übersteigen, so können nach Massgabe des §. 9 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 105) die Baarauslagen aufgerechnet werden.

5. Entstehen bei Vornahme von Untersuchungen oder Ortsbesichtigungen am Amtssitze besondere Auslagen, wie durch Benutzung von Fuhrwerk, Dienstmännern und dergl., so werden dieselben besonders vergütet.

6. Für die seitens der hygienischen Institute vorgenommenen bakterio-

logischen Untersuchungen werden Gebühren nach Massgabe des als Anlage II folgenden Gebührentarifes erhoben.

Die Gebühren fliessen in die Institutskassen und werden je am Jahresschlusse zu Vergütungen für das Institutspersonal und zur Deckung des für die Untersuchungen erwachsenen sachlichen Aufwandes verwendet.

7. Ueber die aus Anlass der bakteriologischen Untersuchungen anfallenden Einnahmen und Ausgaben der hygienischen Institute ist eigene Kasse und Rechnung zu führen.

Die Buch- und Kassenführung, sowie die Rechnungsablage wird den K. Universitätshauptkassen übertragen. Die Revision der Rechnungen besorgt die K. Rechnungskammer.

Für die Kassa- und Rechnungsführung, sowie die Rechnungsstellung ist die Erlassung einer besonderen Instruktion vorbehalten.

8. Ueber die Thätigkeit der hygienischen Institute in Beziehung auf Vornahme bakteriologischer Untersuchungen haben die Institutionsvorstände alljährlich kurzen Bericht zu erstatten und diesen bis 1. Februar an das K. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

9. Die vorstehenden Anordnungen treten vom 1. Januar 1903 ab in Kraft.

Anlage I.

Vorschriften für die Entnahme, Verpackung und Versendung von Proben zur bakteriologischen Untersuchung.

I. Vorbemerkungen.

1. Beabsichtigt eine Behörde grössere Untersuchungen ausführen zu lassen, so ist vorherige schriftliche Verständigung nöthig.

2. Vor jeder einzelnen Einsendung von Untersuchungsmaterial — Nothfälle vorbehalten — ist das hygienische Institut rechtzeitig zu benachrichtigen (schriftlich oder telegraphisch), dass und welche Einsendung zu einem bestimmten Termin erfolgen wird, um alles Erforderliche zur Untersuchung bereitstellen und Sorge treffen zu können, dass ein geschulter Untersucher zur Stelle ist.

3. Bakteriologische Untersuchungsobjekte sollten thunlichst sofort nach ihrer Entnahme untersucht werden. Ist dies nicht möglich, so können sie nur bei Temperaturen zwischen 0 und + 5° 1—2 Tage ziemlich unverändert aufbewahrt werden. Die Aufsuchung bestimmter Bakterienarten wird durch längeres Aufbewahren entfernt von der Eistemperatur sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Zum Zwecke von Bakterienzählungen insbesondere sollten, wenn irgend möglich, im Anschluss an die Inspektion durch den Sachverständigen an Ort und Stelle Proben zu Zählplatten verarbeitet werden. Dagegen haben Bakterienzählungen gar keinen Werth, wenn die betr. Proben bei Zimmertemperatur, sei es im Sommer oder im Winter, aufbewahrt worden sind; selbst Versendung in Eispackung ist, wenn es sich um Zählung handelt, nur ein Nothbehelf (vergl. V.).

4. Da die in den Instituten einlaufenden Proben nach dem Gesagten meist sofort untersucht werden müssen, so ist die Versendung womöglich mit den Nachtzügen zu bewirken und stets der Vermerk beizufügen: „Durch Eilboten zu bestellen!"

5. Niemals darf eine Einsendung den Namen des Institutsvorstandes, stets nur die Adresse: Hygienisches Institut und Dienstsache tragen, um zu vermeiden, dass Infektionsmaterial in den Wohnungen abgegeben wird.

II. Beschaffung geeigneter Gefässe.

Alle Objekte sollen in Glasgefässe mit Glas- oder Korkverschluss verpackt werden — nur für Blutpröbchen zur Serumprobe und für Diphtheriematerial sind Ausnahmen zulässig (siehe unten).

Glasgefässe sollten womöglich stets sterilisirt sein. Obligatorisch ist dies für Wasserproben und Blutproben vom Lebenden, wünschenswerth, aber nicht absolut obligatorisch für Organstückchen, Auswurf, Darminhalt, Nahrungsmittel. In diesen letzteren Fällen genügt es, Gläser zu verwenden, die peinlichst mit heissem Wasser und event. einer neuen Bürste gereinigt und durch Auslaufen

trocken geworden sind. Korke werden 1/4 Stunde lang gekocht und heiss aufgesetzt, es dürfen nur neue, gesunde Exemplare verwendet werden.

Das Sterilisiren von Glasgefässen und Glasstöpseln kann vorgenommen werden:

1. Womöglich in Dampfsterilisirapparaten bei 100° in 1 Stunde.

2. In Trockenschränken oder Backöfen bei mindestens 130° in 1 Stunde (Papier bräunt sich dabei ohne zu verkohlen). Der Stöpsel wird dabei am besten daneben gelegt und aufgesetzt, sobald sich der Apparat genügend abgekühlt hat.

3. Im Nothfall durch Auskochen im Wasser. Dauer des Verweilens im Wasser (ohne Stöpsel, mit Wasser gefüllt, liegend) vom Beginn des Siedens 1/4 Stunde. Man lässt die Objekte im Kochgefäss etwas abkühlen, hebt erst den Stöpsel mit ausgeglühter Zange heraus, nimmt den Stöpsel in die linke Hand, hebt das Gefäss mit Zange und rechter Hand heraus, lässt es auslaufen und setzt den Stöpsel auf.

Das Sterilisiren hat womöglich in einem Krankenhaus oder einer Apotheke stattzufinden, wo gewöhnlich die nöthigen Apparate und sachkundigen Personen zu finden sind. Sterilisirte Gefässe sollen bald nachher benutzt werden.

Auf vorherige Anfrage liefern die Institute sterile zugeschmolzene luftleere Gefässe zur Wasseruntersuchung, nach Bedarf auch sonstige sterilisirte Gefässe.

Niemals dürfen mit Sublimat oder Karbol gereinigte Gefässe verwendet werden, selbst wenn sie nachher mit Wasser ausgespült werden, worauf ganz besonders Werth zu legen ist.

Für die Entnahme von Blutproben vom Lebenden kommen dünnwandige, ca. 1—2 mm weite Glasröhrchen zur Verwendung. Dieselben können von den Instituten bezogen werden.

Für die Einsendung von diphtherieverdächtigem Material sind besonders konstruirte kleine sterilisirte Tupfapparate von den Instituten zu beziehen, bestehend aus einer Papphülse, einem starkwandigen Reagensglas, einem Zinkdraht, der an der Spitze einen Wattewischer und höher oben einen Wattebausch trägt, welcher den Tupfer fest im Reagensglas hält. Für den Apparat inklusive Zusendung werden 30 Pf. berechnet.

III. Die Entnahme der Proben.

Das Füllen der Gefässe geschieht in folgender Weise:

1. Organe und Gewebe.[1])

1. Die Entnahme von Blut vom lebenden Menschen. Der Arzt macht dem Patienten oder Rekonvaleszenten nach vorheriger Reinigung der Haut einen feinen Lanzettschnitt in's Ohrläppchen oder seitlich vom Nagel in die Fingerbeere, so dass 3—4 Bluttropfen fliessen; dieselben werden mit dem langen Schenkel des Kapillarrohrs aufgenommen und letzteres mit etwas Wachs beiderseits verschlossen. Die Methode ist für Typhus- und Choleraerkennung wichtig, sie liefert meist vom 14. Tage der Erkrankung bis 1/4 Jahr nachher gute Resultate.

2. Die Entnahme von Rachenbelag bei Diphtherieverdacht. Der Arzt fährt, nachdem das Kind womöglich den Mund ausgespült hat, mit dem Tupfer über die kranke Stelle und steckt den Stab an seinen Platz zurück.

3. Entnahme von Stuhlproben. Der Stuhl wird in ein reines Gefäss entleert und ein Löffel voll in ein Glas gefüllt. Einsendung von Stuhl hat nur bei Cholera, nicht aber bei Typhus Werth. Bei Typhus ist die Blutprobe viel wichtiger.

4. Entnahme von Leichenblut (Milzbrand, Typhus). Aus dem mit sauberen Instrumenten geöffneten Herzen wird ein Esslöffel Blut, resp. ein entsprechendes Gerinnsel in ein Glas gefüllt.

5. Entnahme von Organen bei Typhus, Sepsis, räthselhaften Fleischvergiftungen: Etwa 20 ccm Milz, ebenso viel Leber und etwa (bei Typhus) geschwollene Mesenterialdrüsen werden in 3 verschiedene Gefässe gethan.

6. Entnahme von Organen bei zweifelhaftem Todesfall eines Thieres an

[1]) Leichenorgane sind nach möglichst frühzeitiger Sektion (und möglichst kühler Aufbewahrung der Leiche) mit reinen Händen zu entnehmen.

Milzbrand, malignem Oedem, Rauschbrand: Etwa 1 Esslöffel Blut, 1 Esslöffel Galle und 20—50 ccm ödematös durchtränktes Unterhautzellgewebe und 20 g Milz werden in vier verschiedene Gefässe gegeben.

7. Entnahme von Organen bei Schweine- und Rinderkrankheiten unbekannter Natur: Ein Esslöffel Blut, 20 g Milz und Stücke von etwa besonders charakteristisch verändert gefundenen Organen werden in verschiedene Gläser gegeben.

8. Bei Krankheiten von Geflügel, Mäusen und anderen kleinen Thieren sind einige ganze Exemplare möglichst frisch todt einzusenden. Todte Fische eignen sich nur im Winter zur Versendung; Lokalinspektion ist fast nie entbehrlich.

2. Wasser- und Bodenproben.

In den Ausnahmefällen, in denen solche Proben nicht vom Sachverständigen selbst entnommen werden können, ist so vorzugehen:

1. Das Wasser aus Schöpfbrunnen wird mit einem reinen, am besten ausgekochten Gefässe aus Metall geschöpft und hieraus in die sterilisirten Flaschen gefüllt.[1]

2. Aus Pumpbrunnen pumpt man zuerst etwa 10 Minuten lang ab in einen grossen Kübel, wobei Sorge zu tragen ist, dass nicht das gepumpte Wasser auf die oft mangelhafte Bedeckung des Brunnenschachtes fliesst und wieder in die Tiefe, beladen mit Oberflächenschmutz, zurückfliesst. Nach 10 Minuten fängt man etwas von dem Wasserstrahl auf.

3. Aus laufenden Brunnen füllt man die sterilisirten Flaschen ohne Umstände, ebenso aus Leitungshähnen, nachdem man das Wasser hat 5 Minuten lang kräftig abfliessen lassen. Gut ist es, wenn man den Leitungshahn vorher mit einer Löthlampe oder Gasflamme abglüht.

4. Aus Seen, Flüssen, Bächen schöpft man Proben, ohne den Boden aufzuwirbeln, mit sterilisirten Flaschen.

5. Bodenproben gewinnt man so: Man hebt ein frisches Loch bis in die Tiefe aus, die man bei der Untersuchung noch berücksichtigen will. Von den Seitenwänden des ausgehobenen Schachts, sowie derselbe fertig ist, bohrt man mit einem jedes Mal frisch abgekühlten eisernen Instrument in verschiedenen (anzugebenden!) Tiefen seitlich in die Erde und füllt die Gefässe.

IV. Die Verpackung der Proben.

Man verschliesst die Proben sofort genau und zwar:

1. Die luftleer gewesenen Kugelgefässe durch Zuschmelzen des abgebrochenen und getrockneten Endes in einer Spirituslampe.

2. Fläschchen durch Aufsetzen der Glas- oder Korkstöpsel, die man mit Pergamentpapier überbindet.

3. Blutproben in Haarröhrchen mit etwas Wachs.

4. Diphtherieröhrchen, so wie man sie erhalten hat.

Nun trocknet, und wenn nöthig, reinigt man peinlichst die Aussenseite des Gefässes und bindet um den Hals des Gefässes einen Zettel mit Bezeichnung oder klebt eine genau ausgefüllte Etikette auf. Am besten ist es, die Proben nur mit Nummern zu bezeichnen und ein ausführliches Begleitschreiben mitzusenden.

Stets gehört die Glasflasche in ein solides Holzkistchen in Holzwolle, reines Stroh, aber nicht Heu, bruchsicher und fest verpackt. Pappkästen sind unbrauchbar.

V. Vorsichtsmassregeln, um eine Vermehrung der Bakterien in den versandten Proben zu vermeiden.

Bei Temperaturen über 5° ist eine rasche Vermehrung der Bakterien in den eingesandten Proben zu erwarten, was Zählungen werthlos macht und die Erkennung bestimmter Krankheitserreger erschwert. Es darf deshalb nur in der kalten Jahreszeit Material zur bakteriologischen Untersuchung ohne Eispackung versandt werden. Von Februar bis Dezember wird dieselbe selten zu

---

[1]) Arbeitet man mit luftleerem sterilen, aus einem Institut bezogenen Gefässe, so bricht man die Spitze ab, indem man dieselbe unter Wasser hält.

entbehren sein;[1]) sie ist immer anzuwenden, wenn Zählungen im Wasser städtischer Versorgungen auszuführen sind.[2])

Unentbehrlich ist die Eispackung im Sommer für Leichenorgane, insbesondere wenn die Sektion nicht sehr bald nach dem Tode gemacht wurde, ebenso für Nahrungsmittel, die oft schon halb verdorben beschlagnahmt und eingesandt werden.

Die grössere Mühe der kühlen Verpackung lohnt sich im reichsten Masse.

Die Einpackung geschieht so, dass man die fest verschlossene Glasflasche in eine Blechbüchse mit Eisstückchen einlötet und die Blechbüchse mit Stroh in ein Kistchen packt.

Für 24—36 Stunden wird so auch in der wärmeren Jahreszeit der Keimgehalt ziemlich konstant gehalten. Es tritt eine mässige Keimverminderung ein, jedenfalls ist eine Keimvermehrung ausgeschlossen.

Unrichtig verpackte Proben müssen ununtersucht bleiben, so z. B. auf gesundheitsschädliche Bakterien zu prüfende Würste, die in Alkohol aufbewahrt eingesendet werden, Typhusstuhl in Karbol oder Sublimatlösung u. s. f. Ebenso werden Proben grundsätzlich nicht untersucht, die unzweifelhaft beim Transport durch Vernachlässigung elementarer Vorsichtsmassregeln verdorben sind.

Anlage II.

Gebührentarif für bakteriologische Untersuchungen.

A.

Die nachstehend festgesetzten Gebühren schliessen die Vergütung für einen kurzen Befundbericht in sich.

Für kürzere Gutachten kommt eine besondere Gebühr von 10—20 M., für längere Gutachten eine solche von 30—40 M. — je nach der Schwierigkeit des Falles und dem Umfange des Aktenstudiums — in Ansatz.

Ausserdem kann in besonderen Fällen eine Ueberschreitung des Höchstbetrages von 40 M. durch die einschlägigen K. Staatsministerien gewährt werden.

B.

I. Regelmässige Untersuchungsgebühren.

1. Ermittelung der Keimzahl (in je einer Probe):

a) Trinkwasser 10 M., b) Schmutz- und Abwasser 15 M., c) Erde, Mehl, Konserven etc. 15 M.

2. Aufsuchung einer bestimmten Bakterienart in Organen oder Auswurfstoffen von Menschen und Thieren:

a) Mikroskopische Diagnose (in animalischen Ausscheidungen) allein (Tuberkulose, Diphtherie, Gonnorrhöe u. ä.) 3—5 M.

b) Mikroskopische Diagnose, Kultur und nöthigen Falls Thierversuch:

aa) Untersuchung in Organstücken auf Typhus, auf Diphtherie, auf malignes Oedem; auf Milzbrand, Rauschbrand und sonstige Thierkrankheiten 10—30 M. (Durchschnittstaxe 20 M.), auf Pest 30 M.; bb) Untersuchung von Darmentleerungen auf Cholera 20 M., auf Typhus 30 M.

---

[1]) Gefriert das Wasser auf dem Transport, so ist dadurch eine Verminderung der Keimzahl bedingt, die verschieden gross sein kann. Die überlebenden Keime entwickeln sich meist sehr langsam.

[2]) Empfehlenswerth für Städte, die öfters Wasserproben untersuchen lassen wollen und die immer mit den Grundsätzen der elementaren Bakteriologie vertraute Beamte besitzen, ist das von Schumburg empfohlene Verfahren. Die Stadt schafft einen mit Filz ausgekleideten Koffer an, in dem eine Anzahl platte Fläschchen mit festpassendem Glasstöpsel und eine Eisblase Platz haben. Der Koffer wird im Institut aufbewahrt. Will die Stadt eine Untersuchung machen lassen, so schickt das hygienische Institut den Koffer mit den Glasfläschchen, gefüllt mit steriler Gelatine, ein. Der städtische Beamte schmilzt die Gelatine bei 40° und giebt zu derselben 1 ccm Wasser — gemessen mittelst einer innen im Stöpsel angebrachten Höhlung. Dann lässt er den Fläschcheninhalt in horizontaler Stellung erstarren und sendet die so beimpften Proben im Koffer an das Institut, wo dann die Untersuchung und Zählung der gewachsenen Kolonien vorgenommen wird.

3. Aufsuchung einer bestimmten Bakterienart in Luft, Wasser, Erde, Wäsche etc.:

Durchschnittstaxe 30 M., leichtere Fälle 20 M., besonders schwierige Verhältnisse 30—50 M.

4. Untersuchung von Nahrungsmitteln auf gesundheitsschädliche Stoffe und pathogene Bakterien:

a) Allgemeine Prüfung auf das Vorhandensein von Giften durch Verfüttern oder injiziren von Auszügen etc. an Thiere 20—50 M.; b) Prüfung auf gesundheitsschädliche Bakterien bezw. Isolirung von solchen Bakterien, event. Anaërobien 20—50 M.

5. Serumdiagnose im Blute von Patienten (Feststellung von Typhus, Cholera etc.) 10—15 M.

II. Ermässigte Untersuchungsgebühren.

Die unter I festgestellten Gebühren werden ermässigt: bei gleichzeitiger Vornahme der gleichen Untersuchungen an mehr als 3 Objekten um 20 Proz., an mehr als 10 Objekten um 30 Proz.

Bei sehr zahlreichen gleichzeitigen Untersuchungen oder ständiger Kontrole bleibt eine weitere Ermässigung einem besonderen Ueberkeinkommen vorbehalten.

Die unter I 3 und 4 bezeichneten Untersuchungen werden von der Ermässigung regelmässig nicht betroffen.

III. Dienergebühren.

Für jede Untersuchung, aus welcher sich für den Institutsdiener eine besondere Mühewaltung ergiebt, gelangt mit den allgemeinen Gebühren (zu I und II) eine eigene „Dienergebühr“ zur Erhebung, welche auf 5 vom 100 der allgemeinen Gebühr zu bemessen ist und die Summe von 5 M. nicht übersteigen bezw. unter den Betrag von 1 M. nicht herabgehen soll.

Für die Mitarbeit bei Pestdiagnosen wird eine Dienergebühr von 10 M. erhoben.

C. Königreich Württemberg.

Buchführung in den Apotheken. Bekanntmachung des Königl. Württemberg. Medizinalkollegiums vom 30. Dezember 1902 an die Königl. Stadtdirektion, das Königl. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die Königl. Oberämter und die Königl. Oberamtsphysikate.

Zufolge Erlass des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1902 Nr. 15207 werden die Bezirksbehörden beauftragt, den Apothekenvorständen des dortigen Oberamtsbezirks dringend nahezulegen:

A. ein am Ende jeden Monats abzuschliessendes und am Schluss jeden Kalenderjahres mit einer Uebersicht über die Ergebnisse der einzelnen Monate zu versehendes Tagebuch zu führen, aus welchen entnommen werden kann:

I. Die täglichen Baareinnahmen aus 1. bezahlten Rezepten, 2. aus bezahltem Handverkauf, 3. aus bezahlten Rechnungen, 4. aus sonstigen Einnahmen für Nebengeschäfte;

II. die täglich gebuchten Ausstände aus 1. unbezahlten Rezepten, a) für Private, b) für Kassen, 2. Handverkauf, 3. Nebengeschäften;

III. der tägliche Gesammtumsatz aus Rezeptur, Handverkauf und Nebengeschäften

IV. die tägliche Anzahl der Rezepte 1. bezahlten, 2. unbezahlten, a) für Private, b) für Kassen, 3. Gesammtzahl der Rezepte;

V. der auf die Lieferung für Kassen gewährte monatliche Preisnachlass nach Prozenten und Betrag:

B. eine ordnungsgemässe Buchführung einzuführen unter Empfehlung der in Nr. 17, Jahrgang 1902, der „Süddeutschen Apotheker-Zeitung“ abgedruckten Vorschläge zu einer Buchführung für Apotheker.

Jedem Apothekenvorstand des dortigen Bezirks ist ein Abdruck dieses Erlasses zuzustellen.

Das Medizinalkollegium wird mit Dank anerkennen, wenn die Herren Oberamtsvorstände und insbesondere die Herren Oberamtsärzte künftig jede sich bietende Gelegenheit ergreifen werden, diejenigen Apothekenbesitzer, welche obiger Anregung zu folgen noch unterlassen haben, darauf hinzuweisen, dass sie nur an der Hand einer geordneten Buchführung und eines richtig geführten Tagebuches in der Lage sind, sich selbst über ihre Vermögensverhältnisse und die Art ihres Umsatzes genaue Rechenschaft zu geben, eine richtige Rentabilitätsberechnung für ihr Geschäft aufzustellen und Vermögensverluste und selbst handelsgesetzliche Bestrafungen hintanzuhalten.

D. Grossherzogthum Baden.

Die Sonntagsruhe in den Apotheken. Bescheid des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1902 an den Ausschuss der Apotheker.

Auf die dortseits gegebene Anregung wollen wir — zunächst versuchsweise — genehmigen, dass Apothekern, welche ihre Apotheke ohne Gehilfen betreiben, auf ihren Antrag durch das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksarztes widerruflich gestattet werde, sich an Sonn- und Festtagen während bestimmter Stunden aus der Apotheke zu entfernen, sofern Fürsorge getroffen ist, dass im Bedarfsfall der Apotheker innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden kann, und durch Vereinbarung mit dem Ortsarzt diesem die Möglichkeit geboten wird, die für dringende Fälle etwa nöthigen Arzneimittel aus der Apotheke auch in Abwesenheit des Apothekers zu entnehmen.

Weiter genehmigen wir, dass in Orten mit zwei oder mehreren Apotheken nach Vereinbarung unter den Apothekenvorständen Seitens des Bezirksamts nach Anhörung des Bezirksarztes abwechselnd der Schluss eines Theils der Apotheken an Sonn- und Festtagen zugelassen wird; jedoch ist in diesen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang an den Apotheken zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, welche Apotheken jeweils geöffnet sind.

E. Grossherzogthum Hessen.

Sonntagsruhe in den Apotheken. Bekanntmachung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. König. Hoheit des Grossherzogs erhält auf Grund des §. 66 der Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 und nach Anhören des pharmazeutischen Zentralausschusses der Absatz 1 des §. 41 der Verordnung, betreffend Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Grossherzogthums, vom 14. Januar 1897 die nachstehende Fassung:

„Apothekern, welche ihre Apotheke ohne Gehilfen betreiben, kann auf ihren Antrag durch unsere Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege widerruflich gestattet werden, während bestimmter Stunden sich aus der Apotheke zu entfernen, wenn Fürsorge getroffen ist, dass im Bedarfsfalle der Apotheker innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden kann. In Orten mit zwei oder mehreren Apotheken kann nach Vereinbarung unter den Apothekenvorständen mit Zustimmung unserer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege an Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Theil der Apotheken geschlossen werden. Durch ortsübliche Bekanntmachung und Aushang in der Apotheke ist die ertheilte Genehmigung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Ausserdem darf der Apothekenvorstand sein Geschäft nur bei Anwesenheit eines Gehilfen verlassen; dauert seine Abwesenheit länger als drei Tage, so hat er vorher dem zuständigen Kreisarzt Anzeige zu erstatten."

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. 15. Februar. 1903.

Rechtsprechung.

Verurtheilung eines Arztes wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Verbrennung in Folge von Röntgenbestrahlung. Urtheil des Königl. Landgerichts (II. Ferien-Strafkammer) in Hannover vom 19. August 1902 (a) und des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 4. Dezember 1902 (b).

a. Urtheil des Landgerichts vom 19. August 1902.

Fräulein H., hierselbst, hatte am Kinn einen bartartigen Haarwuchs, der ihr lästig erschien, obwohl er ihr Aussehen nur unbedeutend beeinträchtigte. Sie liess sich deshalb im Jahre 1896 von dem Angeklagten Dr. Sch. hierselbst mittelst Elektrizität behandeln. Diese Behandlungsmethode, welche in dem Ausbrennen jedes einzelnen Haarbalgs bestand, war anfänglich von Erfolg begleitet. Die Haare schwanden und schienen dauernd beseitigt zu sein. Im Laufe der Zeit stellte sich jedoch der Haarwuchs in erheblicherem Umfange wie vordem wieder ein.

Angeregt durch eine Zeitungsnotiz, in welcher von glücklich verlaufenen Ausrottungen abnormen Haarwuchses durch Röntgenstrahlen berichtet wurde, wandte sich Fräulein H. Ende Januar 1900 von Neuem an den Angeklagten, welcher sich als Spezialist in der Therapie mit Röntgenstrahlen und einzigen Fachmann hier in Hannover bezeichnete, mit dem Ersuchen um Vornahme einer entsprechenden Kur, nachdem dieser bei voraufgegangener Erkundigung erklärt hatte, er habe schon in 12 bis 15 Fällen Patienten mit Röntgenstrahlen erfolgreich behandelt, der Haarwuchs werde bei sechs- bis achtmaliger Behandlung beseitigt sein und nachtheilige Folgen könnten durch die Behandlung nicht eintreten.

Die Kur fand in drei Perioden statt. In der ersten Periode, welche von Ende Januar bis Mitte März 1900 währte, fanden etwa 17 Bestrahlungen von 15 bis 18 Minuten Dauer, zunächst regelmässig drei Mal, dann zwei Mal und zuletzt ein Mal wöchentlich statt, bis sich um Mitte März leichte Röthungen, die Anzeichen einer leichten Hautverbrennung, im Gesicht und insbesondere am Kinn der Patientin einstellten. Der Angeklagte setzte in Folge dessen die Bestrahlung etwa 4 bis 6 Tage aus, nahm aber nach Ablauf dieser Zeit die Behandlung wieder auf, als die Gesichtsröthe geschwunden war.

Die nun folgende zweite Kurperiode dauerte bis Ende Juli 1900 und umfasste etwa 27 Bestrahlungen von gleicher Dauer und in gleichen Zwischenräumen wie früher. Auch in dieser Periode stellten sich nach einigen Sitzungen Röthungen im Gesicht der Patientin wieder ein, denen jedoch von dem Angeklagten keine besondere Bedeutung beigemessen wurde, weil sie nach einiger Zeit wieder verschwanden. Das Resultat dieser Periode war insofern ein befriedigendes, als die Patientin Ende Juli von dem lästigen Haarwuchs fast gänzlich befreit war. Der Angeklagte erklärte dann auch die Kur für beendet und reiste um die Zeit zur Theilnahme an den internationalen Aerztekongress nach Paris, während die H. eine Erholungsreise antrat.

Bereits im August und September 1900 trat jedoch ein Theil des früheren Haarwuchses am Kinn der H. wieder auf. Veranlasst durch die Erklärung ihres Vaters, dass er die ihm Anfangs Oktober zugesandte Honorar-Rechnung erst nach vollständiger Beseitigung des Haarwuchses begleichen werde, begab sich deshalb Fräulein H. um Mitte Oktober 1900 von Neuem in Behandlung des inzwischen aus Paris zurückgekehrten Angeklagten.

Jetzt begann die dritte Kurperiode, die von Mitte Oktober bis 3. November 1900 dauerte. Vor Beginn derselben theilte der Angeklagte der H

mit, er würde von nun ab eine längere und häufigere Bestrahlung bei ihr anwenden; seine Kollegen, mit denen er in Paris Rücksprache genommen, thäten das in solchen Fällen auch und hätten ihm diese Behandlungsmethode empfohlen. Die H., welche sich damit einverstanden erklärte, wurde dementsprechend in dieser Periode täglich mit Ausnahme von 2 Tagen, an welchen die Bestrahlung ausgesetzt wurde, behandelt. Dass bei dieser Behandlung eine stärkere Annäherung der Vacuumröhre an das Operationsfeld wie vordem erfolgte, ist nicht festgestellt. Die Behandlungsmethode unterschied sich vielmehr von derjenigen der früheren Periode nur durch die fast täglichen und längeren Bestrahlungen gegenüber den früheren selteneren und kürzeren Sitzungen.

Gegen Ende Oktober zeigten sich wiederum Röthungen im Gesicht der Patientin, dieses Mal aber erheblicherer Art wie früher. Die H. machte den Angeklagten wiederholt auf diese Hautverfärbungen aufmerksam. Letzterer nahm auch eines Abends, nach seiner Angabe am 27. Oktober, eine Untersuchung vor, erklärte aber „beim Auerlicht nichts sehen zu können". Die Behandlung nahm dessen ungerechnet ihren Fortgang. Die Röthungen wurden immer stärker und hatten sich, wie die Patientin wahrnahm, am 31. Oktober 1900 auch auf den Hals und den oberen Theil der Brust ausgedehnt. Auch jetzt wurden die Bestrahlungen nicht ausgesetzt. Während der vorletzten Sitzung, die am 1. oder 2. November stattfand, wurde der Angeklagte abgerufen, so dass die Patientin längere Zeit ohne Aufsicht der Bestrahlung ausgesetzt war. Am 2. oder 3. November war die letzte Sitzung. An diesem Tage zeigte das Kinn der Patientin eine hochrothe Färbung, die Lippen waren weiss und geschwollen. Diese Anzeichen einer sich steigernden Hautverbrennung waren dem Angeklagten nicht entgangen. Denn er empfing die H. beim Erscheinen mit den Worten: „Sie sehen ja ganz weiss aus", erklärte aber, „weil der Erfolg so gut im Gange sei", die Bestrahlung nicht aussetzen zu wollen und liess trotzdem, allerdings unter Bedeckung der Lippen mit einer Schutzvorrichtung, die X-Strahlen in gewohnter Weise auf die Patientin einwirken.

Nach der letzten Bestrahlung verschlimmerte sich der Zustand der H. zusehends, so dass der Vater derselben, beunruhigt durch das entstellte Aussehen der Tochter, ihr die weitere Behandlung durch den Angeklagten mittels Röntgenstrahlen untersagte. Die Schwellung der Lippen wuchs und dehnte sich über andere Gesichtstheile aus. Die Kranke empfand seit dem 4. November heftige Schmerzen im Gesicht, die sich bis zum 9. November 1900 derartig steigerten, dass der Angeklagte an diesem Tage in die H.'sche Wohnung gerufen werden musste. Jetzt waren die Symptome einer schweren Verbrennung durch Röntgenstrahlen erkennbar. Der Angeklagte konstatirte eine erhebliche Schwellung des ganzen Gesichts, die vom Auge bis unter das Kinn reichte und erhebliche Schmerzen verursachte.

Die H. blieb nun noch längere Zeit in der Behandlung des Arztes, der die konstatirte Verbrennung als leichte bezeichnete, binnen 4 bis 6 Wochen Heilung in Aussicht stellte und die Kranke nach seiner Angabe mit milden Salben behandelte. Der körperliche Zustand der Patientin besserte sich jedoch zunächst nicht. Weil sie die Schmerzen nicht ertragen konnte, wandte sich die H. um Mitte November 1900 ein Mal an ihren Bruder, einem hiesigen Zahnarzt, der ihr Karbolumschläge verordnete, die sie ein Mal auf die schmerzhaften Stellen im Gesicht legte.

Ende Januar oder Anfang Februar 1901 gab der Angeklagte in Folge Differenzen mit dem Vater der H., deren Behandlung auf und es trat nun an seine Stelle der Dr. Bl., der seit Jahren in der H.'schen Familie als Hausarzt fungirt. Dieser zog nach einiger Zeit zu seiner Assistenz den Dr. B. von hier zu und behandelte die H. mit Salben. Er konstatirte bei der Kranken bei Beginn seiner Behandlung eine schwere Verbrennung (dritten Grades). Letztere hatte heftige Schmerzen, die erst nach monatelanger Behandlung allmählich schwanden. Auch heute ist der Heilungsprozess noch nicht vollständig beendet. Die Bewegung des Kopfes ist nach rückwärts mässig beschränkt. Kinn, Hals und obere Brust zeigen eine nicht unerhebliche geröthete Wundfläche. Letztere ist fast ganz geschlossen, hat aber Narbenbildungen zurückgelassen, die die H. entstellen und voraussichtlich lebenslänglich sie entstellen werden.

Der Eröffnungsbeschluss legt dem Angeklagten fahrlässige Körperverletzung der H. zur Last. Letzterer bekennt sich nicht schuldig und führt in

thatsächlicher Beziehung zu seiner Vertheidigung an, er habe die H. wiederholt und namentlich auch durch Vorzeigung von Bildern, auf welchen die Folgen verschiedener X-Strahlenverbrennungen erkennbar gewesen seien, auf die möglichen nachtheiligen Folgen einer derartigen Kur hingewiesen. Auch habe er vor Beginn der dritten Kurperiode seiner Patientin mitgetheilt, dass er noch keine Erfahrungen in der bei ihr anzuwendenden energischen Bestrahlungsmethode besitze. Endlich behauptete er auch, dass er am 26. Oktober 1900 die letzte Bestrahlung vorgenommen und, als am 27. Oktober die H. von eigenthümlicher Gesichtsverfärbung gesprochen, die Bestrahlung ausgesetzt und die Behandlung mit X-Strahlen nicht wieder aufgenommen habe.

Das Gericht erachtet diese Angaben durch die Beweisaufnahme für widerlegt. Die Zeugin H., welche sich der einzelnen Vorgänge genau zu erinnern weiss, bekundet eidlich, dass ihr der Angeklagte wohl ein Mal während der ersten oder zweiten Kurperiode gesagt habe, einer seiner Kollegen habe einem Patienten mittelst X-Strahlen ein Loch in den Rücken gebrannt, im Uebrigen sei sie aber bei auftretendem Angstgefühl über etwaige nachtheilige Folgen des Heilverfahrens stets beruhigt und ihr sicherer Erfolg in Aussicht gestellt. Die Zeugin bekundet auch auf das bestimmteste, dass die Bestrahlungen bis zum 2. oder 3. November 1900 und zwar auch nach dem Auftreten der Gesichtsröthe und der Schwellung der Lippen, in der oben geschilderten Weise stattgefunden hätten, und es erschien ohne Bedenken, ihre Aussage obigen Feststellungen zu Grunde zu legen.

Den festgestellten Thatsachen gegenüber kann es nun zunächst keinem berechtigten Zweifel unterliegen, dass die schwere Verbrennung, welche die H. im Gesichte, am Halse und am oberen Theile der Brust erlitten hat, mit dem von dem Angeklagten angewendeten Heilsverfahren mittelst Röntgenstrahlen in ursächlichem Zusammenhange steht, der Angeklagte also die Verbrennung im Sinne des §. 230 St. G. B. objektiv verursacht hat. Der Angeklagte nimmt das auch nicht in Abrede und erhebt nur insofern gegen die Kausalität Einwendungen, als er behauptet, dass der körperliche Zustand der H. durch unzweckmässige und schädliche Manipulationen anderer Aerzte, insbesondere der Dr. Bl. und Dr. B., sowie durch die Behandlung des Zahnarztes H. mit Karbolumschlägen erheblich verschlimmert und dadurch das spätere veränderte Krankheitsbild und namentlich die jetzige Entstellung der H. durch Narbenbildungen bewirkt worden sei.

Diese Einwendungen sind rechtlich und thatsächlich belanglos. Denn die konkurrirende Fahrlässigkeit eines Dritten ist nicht im Stande, die Strafbarkeit desjenigen zu beseitigen, der zur Herbeiführung des Erfolges seinerseits mitgewirkt hat, dessen Thun mithin für den Eintritt des Erfolges im rechtlichen Sinne gleichfalls kausal ist. Thatsächlich war aber auch von den genannten Aerzten nach dem von der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erstatteten Gutachten kein Mittel angewandt, das die bereits eingetretene Verbrennung verschlimmern konnte und ebenso wenig kann nach dem Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Sch. in der einmaligen Behandlung der Patientin mit Karbolumschlägen durch den Zahnarzt H. im Hinblick auf die bereits eingetretene Verbrennung ein Faktor gefunden werden, der auf den derzeitigen körperlichen Zustand der H. irgendwie von erheblichem Einfluss gewesen ist. Wenn trotz der sachgemässen Behandlung durch die Aerzte Bl. und B. die Krankheitserscheinungen sich steigerten, so ist das nach dem erwähnten Obergutachten eine Beobachtung, die man bei Verbrennungen durch Röntgenstrahlen schon mehrfach gemacht hat. Der Gerichtshof steht daher auf dem Standpunkte, dass der Angeklagte, vorausgesetzt, dass ihn ein subjektives Verschulden trifft, nicht nur für die bereits am 8. November 1900 erkennbare schwere Verbrennung, sondern auch für den ganzen Verlauf des Krankheitsprozesses und namentlich auch für den jetzigen körperlichen Zustand der H. strafrechtlich allein verantwortlich ist.

Es kann aber auch ferner nicht zweifelhaft sein, dass in der schweren Verbrennung mit ihren Folgeerscheinungen objektiv eben sowohl eine körperliche Misshandlung, wie eine Gesundheitsbeschädigung der H. im Sinne des §. 230 St. G. B. zu erblicken. Erstere liegt vor, sofern durch die Applikation von Röntgenstrahlen durch den Angeklagten unmittelbar auf den Körper der Patientin eingewirkt und dadurch in dieser eine Störung ihres körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen worden ist, während die Beschädigung der Ge-

sundheit darin zu befinden ist, dass durch die Bestrahlungen eine Krankheit nämlich die Hautverbrennung, erzeugt oder jedenfalls die im ersten Stadium befindliche Krankheit durch den Angeklagten gesteigert worden ist.

Hiernach war objektiv eine von dem Angeklagten verursachte Körperverletzung im Sinne des §. 230 St. G. B. festzustellen.

Bei Beantwortung der Frage nach dem subjektiven Verschulden des Angeklagten ist davon auszugehen, dass dem Angeklagten aus der Behandlung seiner Patientin mit Röngtenstrahlen an sich kein Vorwurf zu machen ist, da dies Verfahren, wie aus den erstatteten Gutachten erhellt, vielfach von Spezialisten der Röntgenstrahlen-Therapie zu Kurzwecken, u. A. auch zur Ausrottung lästigen Haarwuchses, angewandt wird. Insbesondere muss auch zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden, dass er nicht fahrlässig handelte, wenn er um Mitte Oktober 1900 die energische, von ihm selbst forzirt genannte Behandlung mit X-Strahlen bei der H. anwandte, obwohl er in der ersten und zweiten Kurperiode leichte Verbrennungserscheinungen bei ihr beobachtet hatte. Denn diese Erscheinungen waren, wie feststeht, ohne Hinterlassung nachtheiliger Folgen völlig verschwunden, als er zu der intensiveren Behandlung mit X-Strahlen schritt. Endlich kann aber auch nach Ansicht des Gerichtshofs eine strafrechtlich vertretbare Fahrlässigkeit nicht in dem von dem Angeklagten hervorgehobenen Umstande erblickt werden, dass der Angeklagte vor Beginn der dritten Kurperiode seine Patientin nicht auf die besondere Gefährlichkeit der von ihm demnächst angewandten längeren und fast täglichen Behandlung mit X-Strahlen aufmerksam gemacht hat, da durch Unterlassung eine Fahrlässigkeit nur dann begangen werden kann, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht und eine allgemeine Berufspflicht der approbirten Aerzte, die sich ihrer Behandlung unterziehenden Patienten auf die möglichen nachtheiligen Folgen des Heilverfahrens vor Beginn der Kur hinzuweisen, nicht, wenigstens nicht in dem Sinne anerkannt werden kann, dass die Unterlassung eines bezüglichen Hinweises den behandelnden Arzt strafrechtlich verantwortlich macht.

Es kann daher nicht angenommen werden, dass der Angeklagte während der ersten und zweiten und bei Beginn der dritten Kurperiode unsachgemäss verfahren ist und ihn bis dahin eine vertretbare Fahrlässigkeit bei Behandlung der H. zur Last fällt.

Was jedoch den Verlauf der dritten Kurperiode anlangt, so vertritt der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit dem ausführlich begründeten Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Sch., sowie im Einklange mit den von dem hiesigen Königlichen Medizinal-Kollegium und von der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin eingezogenen Gutachten die Ansicht, dass der Angeklagte hier insofern fahrlässig gehandelt hat, als er, nachdem sich gegen Ende Oktober 1900 die ersten Verbrennungssymptome erheblicher Art gezeigt hatten, die Bestrahlungen fortsetzte.

Durch seine Patientin auf die um Ende Oktober aufgetretene Gesichtsverfärbung ausdrücklich und mehrfach aufmerksam gemacht, wäre es unbestreitbare Pflicht des Angeklagten gewesen, die H. einer genaueren Untersuchung als geschehen zu unterziehen und, wenn er bei vorhandenem Auerlicht nichts feststellen konnte, bei Tageslicht die Untersuchung zu erneuern. Bei diesen leichten Verbrennungserscheinungen, die ihm bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht hätten entgehen können, musste der Angeklagte, wie er früher auch sachgemäss gethan, die Bestrahlung so lange aussetzen, bis jene Erscheinungen gänzlich geschwunden waren. That er das, wie festgestellt, nicht, sondern setzte er die „forzirte“ Behandlung ohne wesentliche Unterbrechung, am 2. November sogar längere Zeit ohne Aufsicht, fort und hielt er selbst dann nicht mit der Bestrahlung inne, als er am 3. November 1900 die weisse Färbung und Schwellung der Lippen an seiner Patientin wahrnahm, so beging er, wie das Obergutachten der Deputation für das Medizinalwesen in Uebereinstimmung mit dem von dem Gerichtsarzte erstatteten Gutachten klar erkennen lässt, einen der anerkannten Regeln der Wissenschaft zuwiderlaufenden Kunstfehler und führte dadurch die als Körperverletzung sich darstellenden krankhaften Erscheinungen herbei, die sich am 8. November 1900 bei der H. in der Schwellung des ganzen Gesichts als offenkundige Symptome einer schweren Verbrennung kundgaben und in der Folgezeit den oben geschilderten bösartigen Verlauf nahmen.

Diesen Erfolg musste der Angeklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht als mögliche Folge seines Handelns voraussehen. Konnte er auch bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Forschung über das Wesen und die Wirkung der Röntgenstrahlen, wie ihm zugestanden werden muss, die eingetretene schwere Verbrennung in ihren konkreten Erscheinungsformen nicht vor Augen haben, so musste er sich doch als wissenschaftlich gebildeter Arzt, wie auch einen Laien ohne Weiteres einleuchtet, sagen, dass, wenn einmal Röntgenstrahlen eine Verbrennung hervorrufen, ihre fortgesetzte Anwendung die bestehende Verbrennung unter allen Umständen steigern und in höhere Verbrennungsgrade überführen werde.

Dem Angeklagten fällt hiernach Fahrlässigkeit im Sinne des §. 230 St. G. B. zur Last und diese Fahrlässigkeit war eine um so grössere, als derselbe im vorliegenden Falle mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen musste, weil ihm als Fachmann und Spezialisten auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen-Therapie zugestandenermassen bekannt war, dass die zur Zeit für die Beseitigung störenden Haarwuchses üblichen Bestrahlungsmethoden oftmals überraschende Erscheinungen bieten, auf die der behandelnde Arzt nicht gefasst ist und deren Ausgang sich bei der individuell sehr verschiedenen Hautempfindlichkeit der Patienten gegen die X-Strahlen mit Sicherheit im Einzelnen nicht übersehen lässt.

Der Einwand, dass einzelne Aerzte und Spezialisten der Röntgenstrahlen-Therapie, trotz Röthungen und anderer Merkmale mindergradiger Verbrennung der Haut ihrer Patienten die Fortsetzung der Bestrahlung in Fachzeitschriften anriethen und ihm auch mündlich das Verfahren auf dem Aerztekongress in Paris anempfohlen sei, kann den Angeklagten nicht schützen. Denn selbstverständlich hat der behandelnde Arzt im einzelnen Falle zu rüfen, ob eine derartige Behandlungsmethode für seinen Patienten anwendbar ist, und dieselbe jedenfalls dann auszuschliessen, wenn die Hautempfindlichkeit des Patienten solche nicht verträgt. Dass die H. aber für Hautverbrennungen besonders disponirt war, hatte der Angeklagte schon in der ersten und zweiten Kurperiode durch das wiederholte Auftreten der Gesichtsröthungen erfahren, und musste ihm erneut zum Bewusstsein kommen, als seine Patientin ihn gegen Ende Oktober 1900 auf ihre Gesichtsverfärbung wiederholt aufmerksam machte. Vor Allem aber wurde der Angeklagte am 3. November 1900 auf die besonders starke Disposition der H. für Hautverbrennungen durch die weisse Verfärbung und Schwellung der Lippen hingewiesen. Wenn er an diesem Tage trotzdem die Bestrahlung vornahm, so musste er mit der Möglichkeit einer schweren Hautverbrennung von unbestimmter Tragweite rechnen.

Ebenso wenig kann der von dem Angeklagten geltend gemachte Umstand die Strafbarkeit seines Handelns beseitigen, dass seine Patientin stets in die Fortsetzung der Bestrahlung und, namentlich auch nach eigener Angabe in der dritten Kurperiode nach angeblich bereits vorhandener Gesichtsröthe, eingewilligt habe. Denn diese Einwilligung geschah offensichtlich unter der Voraussetzung sachgemässer Behandlung und des Nichteintritts des konkreten rechtsverletzenden Erfolges, den die Patientin nicht, wohl aber der Angeklagte voraussetzen konnte.

Ueber die einschlägigen Punkte noch weitere Gutachter, insbesondere die von dem Angeklagten benannten Spezialisten auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen-Therapie, zu hören, erschien bei dem Vorliegen eines von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erstatteten Gutachtens nicht erforderlich. Denn es kann ohne Weiteres angenommen werden, dass die Mitglieder der obersten Medizinalbehörde in Preussen die nöthigen Spezialkenntnisse auf jenem Gebiete besitzen oder sich angeeignet haben, die zur Abgabe des Gutachtens erforderlich waren. Der Gerichtshof hat demgemäss den gestellten Beweisantrag als unerheblich abgelehnt und nach alledem thatsächlich festgestellt:

> dass der Angeklagte im Herbst 1900 zu Hannover aus Fahrlässigkeit bei der Anwendung von Röntgenstrahlen die Körperverletzung des Fräulein H. verursacht hat.

Da der Angeklagte zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen sehen, vermöge seines Berufes als Arzt besonders verpflichtet war, so war die Bestrafung desselben aus §. 230, Abs. 1 und 2 St. G. B. geboten.

Bei der Strafzumessung hat der Gerichtshof den Grad der Fahrlässigkeit

und die überaus nachtheiligen Folgen des fahrlässigen Handelns für das körperliche Wohlbefinden und das Aussehen der H. erwogen. Anderseits ist zu Gunsten des Angeklagten dessen einschlägige Unbescholtenheit und der Umstand in Betracht gezogen worden, dass er durch Meinungsäusserungen und Rathschläge anderer Aerzte zu der That bestimmt worden sein mag.

Der Gerichtshof hat danach auf eine Geldstrafe von 300 Mark angemessen erkannt und dieser gemäss §. 28 St. G. B. im Nichtbeitreibungsfalle eine Gefängnissstrafe von 30 Tagen substituirt, zugleich aber den Angeklagten nach §. 497 St. P. O. mit den Kosten des Verfahrens belastet.

b. Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1902.

Der Vertheidiger hat ausweislich des nach §. 274 der Strafprozessordnung ausschliesslich massgebenden Protokolles am Schlusse der Hauptverhandlung „Freisprechung des Angeklagten, eventuell Vernehmung der vom Angeklagten benannten Sachverständigen“ beantragt. Der Angeklagte hat sich alsdann persönlich geäussert, dem Antrage seines Vertheidigers nicht widersprochen und dadurch sich stillschweigend damit einverstanden erklärt, dass sein vorher unbedingt gestellter Beweisantrag nur dann richterlich zu bescheiden sei, wenn nicht ohnehin auf Freisprechung erkannt werde. In Fällen solcher Art genügt es, dass im Urtheil selbst die Ablehnung des Antrages begründet wird. In dem angefochtenen Urtheile findet sich der mit Gründen versehene Ausspruch, dass die Anhörung weiterer Gutachten, insbesondere der von dem Angeklagten benannten Spezialisten auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen-Therapie, nicht erforderlich sei. Die Begründung beruht auf thatsächlichen Erwägungen und lässt nicht erkennen, dass das nach §. 73 der Strafprozessordnung dem Gerichte zustehende Ermessen durch Rechtsirrthum beeinflusst ist. Der wesentliche Inhalt der Urtheilsgründe ist nach dem Sitzungsprotokolle verkündet worden. Die Behauptung, die Ablehnung des Beweisantrages und ihre Begründung sei nicht mit verkündet, ist ebenso wenig geeignet, die Revision zu stützen, wie die Aufstellung der Möglichkeit, es beruhe der in Betracht kommende Theil der Urtheilsgründe nicht auf Berathung und Beschlussfassung des Gerichts.

Die Beschwerde wegen Verletzung der §§. 243, 377[8] der Strafprozessordnung ist mithin unbegründet.

Die Prüfung des angefochtenen Urtheils ergiebt, dass der Thatbestand der nach §. 230, Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches strafbaren Körperverletzung ohne Verletzung des materiellen Rechts und mit einer dem §. 266 der Strafprozessordnung entsprechenden Begründung festgestellt ist.

Die Angriffe der Revision sind unzutreffend.

Der Rath von Aerzten und Spezialisten der Röntgenstrahlen-Therapie, insbesondere auf dem Pariser Aerztekongress, trotz Röthung und anderer Merkmale mindergradiger Verbrennung der Haut der Patienten die Bestrahlung fortzusetzen, konnte schon wegen seiner aus der Natur der Sache sich ergebenden Unbestimmtheit den Angeklagten nicht der Verpflichtung entheben, die Besonderheit des einzelnen Falles, also bei der von ihm behandelten unverehelichten Dora H. namentlich deren Hautempfindlichkeit zu beachten. Deshalb enthält es keinen Widerspruch und keine rechtsirrige Auffassung, vielmehr eine für das Revisionsgericht bindende Beweiswürdigung, wenn das Landgericht, wegen der erwiesenen besonderen Umstände zu der Feststellung gelangt, dass der Angeklagte trotz jenes Rathes durch die Fortsetzung der Bestrahlung, ungeachtet der erkennbaren Verbrennungserscheinungen einen den anerkannten Regeln der Wissenschaft zuwiderlaufenden Kunstfehler begangen hat.

Dora H. hat bei Beginn der dritten Kurperiode in die längere und häufigere Bestrahlung und später nach eingetretener Gesichtsröthe in die Fortsetzung der Bestrahlung eingewilligt. Sie hat nach der Auslegung des ersten Richters hierdurch ihre Zustimmung dazu ertheilt, dass der Angeklagte sie sachgemäss behandle, also die Röntgenstrahlenbehandlung in einer dem derzeitigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Weise bei ihr anwende. Sie hat aber nicht darin eingewilligt, dass der Angeklagte die Bestrahlung selbst dann vornehme, wenn er als mögliche Folge ihrer Fortsetzung eine schwere Verbrennung voraussehen konnte, die dem Heilzwecke nicht diente. Diese Auslegung der Erklärungen und des Verhaltens der Dora H. durch das Landgericht ist nicht zu beanstanden. Sie begründet die Folgerung, dass aus derjenigen

Einwilligung, welche die Patientin ertheilt hat, nichts zu Gunsten des Angeklagten abgeleitet werden kann.

Da auch die erkannte Strafe sich in den gesetzlichen Grenzen hält, ist die Revision zu verwerfen.

Augsburger Magentropfen sind als Heilmittel anzusehen und demgemäss dem freien Verkehr nicht überlassen. Urtheil des Obersten Landesgerichts München vom 18. Dezember 1902.

Die Strafkammer hatte lediglich zu prüfen, ob die Augsburger Magentropfen als Heilmittel feilgehalten oder verkauft und ob sie auf eine der in dem Verzeichnisse A aufgezählten Zubereitungsarten zubereitet worden sind. Wenn nun die Strafkammer auf Grund der Gutachten der Sachverständigen zu der Annahme gelangte, dass aus dem aromatischen Geruche und dem Geschmacke der fraglichen Magentropfen mit Sicherheit hervorgehe, dass dieselben ein Auszug in flüssiger Form im Sinne der Ziff. 3 des Verzeichnisses A seien, so lässt diese Feststellung keinen Rechtsirrthum ersehen und ist daher für das Revisionsgericht bindend. Ebenso wenig liegt ein Anhaltspunkt dafür vor, dass die Strafkammer den Begriff „Lösung" im Sinne der Ziffer 4 des Verzeichnisses A verkannt hat. Sie ging offensichtlich davon aus, dass eine solche dann anzunehmen sei, wenn ein fester Körper durch Beimengung anderer Körper in flüssigen Zustand gebracht wird, da sie konstatirte, dass, wie aus dem bedeutenden Zuckergehalt hervorgehe, eine grosse Menge Zucker in den Magentropfen zur Lösung gebracht sei. Auch diese Auffassung entspricht der dem Worte „Lösung" allgemein beigelegten Bedeutung. Die Revisionen gehen offensichtlich von der Annahme aus, dass in dem mehrerwähnten Verzeichnisse A nur heilkräftige Stoffe, wirkliche Heilmttel, enthalten sind. Dies ist aber nicht richtig, wie schon der Wortlaut des §. 1 der Verordnung deutlich ersehen lässt.

Allein die in dem Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen sind nicht an sich einer Beschränkung im Verkehre unterworfen, sondern nur dann, wenn sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden; denn dies ist nur in Apotheken gestattet. Die Strafkammer hat mit Rücksicht hierauf weiter festgestellt, dass die beiden Angeklagten die „Augsburger Magentropfen" auch nicht als Genuss-, sondern als Heilmittel feilgehalten und verkauft haben. Diese Annahme folgerte sie daraus, dass, wenn auch eine Reihe von Liqueuren als Genussmittel benutzt werden, doch hier die Bezeichnung „Liqueur" in der Zusammensetzung mit „Verdauungsliqueur" gebraucht und hierdurch, sowie durch die weitere Bezeichnung „Magentropfen" und die Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Zanoli auf Heilzwecke hingewiesen werde. Diese Annahme ist keine rechtsirrige, insbesondere ist hierbei der Begriff eines Heilmittels, wie solcher in der Rechtsprechung und auch in §. 1 der nunmehr geltenden Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 anerkannt ist, nicht unrichtig aufgefasst. Eine Verdauungsstörung zieht ein körperliches Uebelbefinden nach sich, kann also ebenfalls als eine Krankeit erachtet werden, und als Mittel gegen solche wurden die Magentropfen von den Angeklagten feilgeboten und verkauft. Ob das Publikum die Magentropfen als Heilmittel ansah, ist unerheblich; zur Anwendung des §. 367 Nr. 3 des Str. G. B. und §. 1 der oben genannten Verordnung ist nur wesentlich, dass dieselben als Heilmittel feilgeboten oder verkauft werden.

Der Wille des Feilbietenden oder des Verkäufers ist entscheidend. Auch in dieser Beziehung hat die Strafkammer ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt, dass die Angeklagten die Magentropfen in bewusster Weise als Heilmittel, d. i. als Mittel, die bestimmt sind, Krankheiten zu heilen, verkauft haben. Dem gegenüber kann die Rüge der Revisionen, es sei dies mit Unrecht angenommen worden, im Hinblick auf die §§. 376, 260 der R. Str. P. O. keine Beachtung finden. Zum subjektiven Thatbestande einer Uebertretung nach §. 367 Nr. 3 des Str. G. B. genügt, dass die Angeklagten, wie festgestellt ist, die Feilhaltung und den Verkauf der Magentropfen als Heilmittel bewusst vornahmen. Sollten sie irriger Weise geglaubt haben, dass diese Tropfen auch ausserhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, so würde dieser Irrthum über das Strafgesetz sie nicht vor der Bestrafung schützen.

Aus diesen Erwägungen mussten die Revisionen der Angeklagten als unbegründet verworfen werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Gegenseitige Mittheilung zwischen Zivil- und Militärbehörden über das Auftreten ansteckender Krankheiten. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) und des Innern (gez. i. Vertr.: v. Bischoffshausen) vom 31. Dezember 1902 — M. d. g. A. M. Nr. 13857, M. d. In. II a Nr. 8768 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

In Ausführung der Vorschriften unter A Nr. 1 und B. Nr. 3 der von dem Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten vom 22. Juli d. J. — R.-G.-Bl. 1902, S. 257, Min.-Blatt für Medizinal- pp. Angelegenheiten 1902, S. 246 — bezeichnen wir die Ortspolizeibehörden als diejenigen Behörden, welche die vorgeschriebenen Mittheilungen den Militärbehörden zu machen und von diesen zu erhalten haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Anlegung eines kirchlichen Begräbnissplatzes. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 25. Dezember 1902 an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus Anlass der Anlegung eines kirchlichen Begräbnissplatzes haben sich Zweifel erhoben, ob die Staatsgenehmigung zu den Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane zu ertheilen sei von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die beschliessende Kirchengemeinde ihren Sitz hat und dessen Staatsaufsicht sie demgemäss untersteht, oder von dem Regierungspräsidenten des Nachbarbezirks, in dessen Bereich der Begräbnissplatz angelegt werden sollte. Zur Beseitigung solcher Zweifel bemerke ich, dass die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu den Beschlüssen kirchlicher Gemeindeorgane in den gesetzlich vorgesehenen Fällen stets dem die Staatsaufsicht über die Kirchengemeinde führenden Regierungspräsidenten gebührt, auch dann, wenn die Beschlüsse gegenständlich über seinen örtlichen Verwaltungsbezirk hinaus- und in einen anderen Regierungsbezirk hinübergreifen.

Dagegen ist es in solchen Fällen unerlässlich, bei der materiellen Prüfung derjenigen Gesichtspunkte, die für den fremden Verwaltungsbezirk in Frage kommen, die Mitwirkung des dortigen Regierungspräsidenten in Anspruch zu nehmen. Mit diesem wird sich daher der aufsichtführende Regierungspräsident in's Einvernehmen zu setzen haben, bevor er eine Genehmigung der gedachten Art ertheilt.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Oberpräsidenten oder, wenn Regierungsbezirke verschiedener Provinzen, betheiligt sind, die Entscheidung der ressortmässig betheiligten Minister einzuholen.

Einführung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehr der Behörden. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Studt) vom 31. Dezember 1902 an die nachgeordneten Behörden.

Durch den an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen ergangenen Erlass vom 16. Oktober 1902 — U II. 2690 U III. U III A. U III D I — Zentralblatt S. 579 — ist die Einführung der neuen Rechtschreibung in alle preussischen Schulen und Seminare für den Beginn des Schuljahres 1903/04 angeordnet worden.

Bezüglich der Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1902 folgendes beschlossen:

„Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesrathes

vom 18. Dezember 1902 die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung vereinbart haben, wird hierdurch angeordnet, dass für die Schreibweise in dem amtlichen Verkehr der Behörden die im Auftrage des Ministeriums der u. s. w. Medizinalangelegenheiten herausgegebenen, in der Weidmann'schen Buchhandlung zu Berlin 1902 erschienenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichniss". vom 1. Januar 1903 ab massgebend sind.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf die Reinschriften und Veröffentlichungen. Es wird aber anheimgestellt, auch in den für die Akten bestimmten Entwürfen die neue Schreibweise anzuwenden.

Der bestehende Vorrath an Formularen und Stempeln (Druckplatten) kann aufgebraucht werden.

Wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichniss vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Das Königliche Staatsministerium erwartet, dass auch die kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Behörden sich der neuen Rechtschreibung in dem vorbezeichneten Umfange bedienen werden." —

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, demgemäss sowohl für Ihre eigenen Beamten, insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftstellen ungesäumt die nöthigen Anordnungen zu treffen. Dabei wird es sich empfehlen, jedem Beamten ein Exemplar des vorbezeichneten, im Buchhandel zu beziehenden Regelbuches aus Fonds der Behörde zugehen zu lassen.

Einrichtung der kreisärztlichen Registratur. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 1. Dezember 1902 an sämmtliche Kreisärzte des Bezirks.

Ich ersuche die Registratur Ihres Kreisarztbezirkes thunlichst nach dem anliegenden Plane binnen Jahresfrist einzurichten.

Falls Vorgänge für einzelne Materien nicht vorhanden sind, erübrigt sich die Anlage von Akten und, wo die Vorgänge sehr gering an Zahl sind, eine Trennung in Act. gen. und Act. spec. Das erstere ist indessen in dem Aktenverzeichniss, das letztere auf dem Aktendeckel zu vermerken. Damit ich in der Lage bin zu verfügen, zu welchem Aktenstück die einzelnen Schriftstücke zu nehmen sind, ist eine Aenderung in der Nummerirung der Akten zu vermeiden.

Die Medizinalbeamten, welche mehrere Kreise verwalten, haben für jeden Kreis gesonderte Registratur anzulegen.

Bezüglich der Kartensammlungen wird noch besondere Verfügung ergehen.

Die Kosten der Neuregelung der Registraturen sind aus dem Dienstaufwande zu bestreiten.

I. Medizinalpolizei.

A. Medizinalpersonen.

1. Act. gen. betr. das Meldewesen.
2. „ gen. „ die Beaufsichtigung der Aerzte.
3. „ spec. „ „ „ „ „ nebst Kartensammlung.
4. „ gen. „ Kurpfuscher.
5. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
6. „ gen. „ Apothekenwesen.
7. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
   a) Vermehrung der Apotheken nebst Kartensammlung.
   b) Musterung und Besichtigung.
   c) Sonstige Verhältnisse.
   d) Krankenhausapotheken nebst Kartensammlung.
   e) Aerztliche Dispensiranstalten nebst Kartensammlung.
   f) Diakonissinnen und Schwestern als Pharmazeutinnen.
8. Act. gen. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken.
9. Act. spec. nebst Kartensammlung über Drogen- und Gifthändler.
10. „ gen. betr. Hebammenwesen.

11. Act. spec. betr. Hebammenwesen a) nebst Kartensammlung,
b) Berichte der Hebammen,
c) Sonstige Vorkommnisse.
12./13. Act. gen. und spec. betr. Wochenpflegerinnen nebst Kartensammlung.
14. Act. gen. betr. Krankenwärter und Krankenpflege.
15. „ spez. „ „ nebst Kartensammlung.
16. „ gen. „ Heilgehülfen.
17. „ spez. „ „ nebst Kartensammlung.
18. „ gen. „ Trichinenschauer.[1])
19. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
20. „ gen. „ Desinfektoren.
21. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
22. „ gen. „ Gesundheitskommissionen.
23. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
24. „ gen. „ Leichenschauer.
25. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.

B. Medizinalanstalten.

26. „ gen. „ das Medizinalwesen bei Medizinalanstalten.
27. „ gen. „ Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten.
28. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
29. Act. gen. betr. Schlachthäuser.
30. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
31. „ gen. „ Krankenhäuser.
32. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
a) Allgemeine Krankenanstalten.
b) Entbindungsanstalten und Wöchnerinnen-Heime.
c) Irrenanstalten.
d) Lungenheilstätten.
e) Trinkerheilstätten.
f) Unfallstationen etc. etc.
33. Act. gen. betr. Kurorte und Badeorte.
34. „ spec. „ „ „ „ nebst Kartensammlung.
35. „ gen. „ Lymphgewinnungsanstalten.
36. „ spec. „ „
37. „ gen. „ Untersuchungsämter für Prostituirte.
38. „ spec. „ „ „ „ nebst Kartensammlung.
39. Act. gen. betr. Desinfektionsanstalten und Desinfektionswesen.
40. Act. spec. „ Desinfektionsanstalten und Desinfektionswesen nebst Kartensammlung.
42. Act. gen. betr. Quarantäneanstalten.
43. „ spec. „ „
44. „ gen. „ Bakteriologische Institute.
45. „ spec. „ „ „

II. Sanitätspolizei.

46. Act. gen. betr. Stand, Bewegung, Struktur der Bevölkerung Geburten und Sterbeziffer, Todesursachen, Statistik, Kindersterblichkeit, Sterblichkeit an ansteckenden und nicht ansteckenden Krankheiten.
47. Act. spec. „ „ „ „ nebst Kartensammlung über die einzelnen Aemter und Ortschaften.
48. Act. gen. betr. Städtebau und Wohnungswesen.
49. „ spec. „ „ „ „
a) Wohnungsverhältnisse der sesshaften Bevölkerung.
b) Arbeiterkolonien und Massenquartiere.
c) Unterbringung der Saisonarbeiter und Sachsengänger.
d) Schlafstellen und Kostgängerwesen.
e) Herbergen und Pennen.

---

[1]) Wird jetzt fortfallen können. Red.

f) Gastwirthschaften und Restaurants.
g) Bahnhöfe.
50. Act. gen. betr. Reinhaltung des Bodens.
51. „ spec. „ „ „ „ nebst Kartensammlung.
52. „ gen. „ „ der Flussläufe.
53. „ spec. „ „ „ „ nebst Kartensammlung.
54. „ gen. „ „ „ Luft u. Klima nebst Kartensamm-
55. „ spec. „ „ „ „ „ „ „ „ lung.
56. „ gen. „ Wasserversorgung.
57. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
58. „ gen. „ Beaufsichtigung der Nahrungsmittel.
59. „ spec. „ „ „ „ nebst Kartensammlung.
a) Fleischschau,
b) andere Nahrungsmittel.
60. Act. gen. betr. Badeanstalten.
61. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
65. „ gen. „ Friseurläden.
63. „ spec. „ „
64. „ gen. „ Wasch- u. Reinigungsanstalten u. Trödlerläden
65. „ spec. „ „ „ „ „ „
66. „ gen. „ Haltekinderwesen.
67. „ spec. „ „
68. „ gen. „ Sanitäre Beaufsichtigung der Schulen.
69. „ spec. „ „ „ „ „ n. Kartensamml.
70. „ gen. „ Gewerbeaufsicht.
71. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung.
72. „ gen. „ sanitäre Fremden- und Verkehrspolizei.
73. „ spec. „ „ „ „ „
74. „ gen. „ Leichenwesen.
75. „ spec. „ „ nebst Kartensammlung
76. über Kirchhöfe und Leichenhäuser.
77. „ gen. „ Bekämpfung der Infektionskrankheiten.
78. „ spec. „ „ „ „ nebst Punktirbogen und Seuchenjournal.
a) Cholera, b) Typhus, c) Ruhr, d. Einheimischer Brechdurchfall, e) Kinderdiarrhoe und Brechdurchfall der Säuglinge, f) Maul- und Klauenseuche, g) Parotitis, h. Wurmkrankheiten.
i) Tuberkulose und Skrophulose, k) Lungen- und Brustfell- und Luftröhrenentzündung, l) Rotz, m) Keuchhusten, n) Diphtherie und Croup.
o) Masern und Röteln, p) Scharlach, q) Pocken, r) Pockenimpfung, s) Flecktyphus, t) Rückfalltyphus und Wechselfieber, v) Schälblasen, w) Milzbrand, x) Lepra, y) Krebs.
z) Syphilis und Tripper. α) Kindbettfieber, β) Tollwuth, γ) Genickstarre, δ) Granulose, ε) Blennorrhoea neonatorum, ξ) Trichinosa, η) Actinomyces, ϑ) Rhachitis.
79. Act. gen. betr. Ortsbesichtigungen der Kreisärzte und Gesundheitskommission.
80. „ spec. „ „ „ „ „ „
(für jede Ortschaft gesondert 79 a a . . . κ.)

III. Gutachterthätigkeit.

81. Act. gen. betr. Attestthätigkeit.
82. „ spec. „ „
83. „ gen. „ Gerichtsarzneikunde.
84. „ spec. „ „

IV. Geschäftsführung.

85. „ gen. „ amtlicher Schriftverkehr, Geschäfts- und Listenführung.
86. „ spec. „ „ „ „ „ „
87. „ gen. „ Jahresberichte.
88. „ spec. „ „

89. Act. gen. betr. Gebühren, Liquidationen, Gehalt.
90. „ spec. „ „ „ „

V. Personalia.

91. „ gen. betr. die Besetzung der Stelle.
92. „ spec. betr. den Stelleninhaber.

B. Königreich Württemberg.

Abfassung der Physikatsberichte für das Kalenderjahr 1902. Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1902 an die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter, das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und die K. Oberamtsphysikate.

Die Physikatsberichte für das Kalenderjahr 1902 sind entsprechend den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 11. Januar 1899 (Amtsblatt S. 17) zu erstatten.

In der Abtheilung F. Uebersichtstabelle 1 ist die Zahl der Besichtigungen von

a) Drogenhandlungen,
b) Drogen- und Gifthandlungen,
c) Drogenschränken,
d) Gifthandlungen

anzugeben, im Begleitbericht zu Abtheilung F. das Bemerkenswertheste dazu anzuführen.

Abänderung der Bestimmungen über ärztliche, thierärztliche und pharmazeutische Vereine. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Januar 1903.

Der §. 9 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die ärztlichen, thierärztlichen und pharmazeutischen Vereine, vom 30. Dezember 1875 (Reg.-Blatt von 1876, S. 5) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät folgendermassen abgeändert:

§. 9. Die einzelnen Bezirksvereine haben je auf die Dauer von drei Jahren zu den im §. 10 bezeichneten Zwecken Delegirte und für jeden derselben einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen. Auf je 50 Mitglieder der einzelnen Bezirksvereine kommt ein Delegirter und ein Stellvertreter. Eine Zahl von weniger als 50 Mitgliedern, sowie ein Ueberschuss über eine durch 50 ohne Rest theilbare Zahl von Mitgliedern wird vollen 50 Mitgliedern gleich gerechnet. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Diese Delegirten oder deren Stellvertreter, über deren Wahl der Bezirksvereinsvorstand dem Medizinalkollegium Anzeige zu erstatten hat, bilden den Ausschuss des ärztlichen Landesvereins.

C. Grossherzogthum Baden.

Geschäftsbetrieb in den Apotheken. Verordnung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1903.

Der §. 22 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — erhält folgende Fassung:

§. 22. In den Apotheken ist nach Massgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich zu dispensiren. Es darf nur nach Gewicht, nicht nach Volumen gearbeitet werden.

Bei Angabe der Lösungsverhältnisse bedeutet die Bezeichnung 1 = 10, 1 = 20 u. s. w., dass ein Theil Substanz in 9 bezw. in 19 Theilen Flüssigkeit u. s. w. zu lösen ist. Das gleiche Verfahren ist zu beobachten, wenn das Verhältniss der zu lösenden Substanz zu dem Lösungsmittel durch Doppelpunkte, Bindestriche, Bruchstrich oder Klammern bezeichnet wird.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. 1. März. 1903.

Rechtsprechung.

Die vorläufigen Anordnungen, welche gemäss § 8 des preussischen Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) von dem Kreisarzte getroffen werden, haben ohne Beobachtung der im Abs. 2 vorgeschriebenen Form keine Gültigkeit. Urtheil des Reichsgerichts vom 14. November 1902.

Mit Recht hat die Strafkammer den §. 8, Abs. 3 des preussischen Gesetzes vom 16. September 1899, 4. März 1901, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, dahin ausgelegt, dass für die bei Gefahr im Verzuge vom Kreisarzte zu treffenden vorläufigen Anordnungen die Eröffnungen zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung ein wesentliches Erforderniss der Gültigkeit bildet. Die Auslegung findet in der Wortfassung des Gesetzes ihre Rechtfertigung, und es ist auch guter Grund gegeben, die Gültigkeit der kreisärztlichen Anordnungen von der Beobachtung der vorgeschriebenen Form abhängig zu machen. Die Beobachtung der Form dient dazu, den Unterschied zwischen Massnahmen, zu denen der Kreisarzt im einzelnen Falle vielleicht als ärztlicher Rathgeber Anlass hat, und Anordnungen, welche von ihm als Organ der Polizei getroffen werden, bestimmt zu Tage treten zu lassen. Dass es aus diesem Grunde für nöthig befunden worden ist, die Beobachtung der schriftlichen oder protokollarischen Form vorzuschreiben, ist in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes besonders hervorgehoben.

Verfehlt ist weiter die Ausführung der Revision, dass die Beobachtung der in §. 8, Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Form wohl für die Anwendung des §. 8, Abs. 4 a. a. O. nöthig sein möge, eine Bestrafung auf Grund des §. 327 Str.-G.-B. aber nicht ausschliesse. Bei Nichtbeachtung der für vorläufige Anordnungen des Kreisarztes vorgeschriebenen Form sind diese Anordnungen als gar nicht erfolgt anzusehen, und insofern wird durch eine Zuwiderhandlung gegen die formlos getroffene Anordnung der Thatbestand des §. 327 a. a. O. nicht erfüllt . . . .

Aus diesen Gründen war in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts die Revision der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

Berechnung der Reisekosten. Beschluss des Königlichen Landgerichts (I. Strafsenats) zu Hirschberg vom 23. Dezember 1902.

Beschwerdeführer war von dem Königl. Amtsgericht Schmiedeberg zu einem Termine nach Arnsdorf zum 17. Ohtober 1902, Vormittags 10 Uhr zwecks Vornahme einer Obduktion geladen, und bediente sich zur Reise eines Fuhrwerks von Hirschberg aus. Beschwerdeführer hätte allerdings auch mit der Eisenbahn fahren können, er hätte aber dann einen Zug benutzen müssen, der um 6 Uhr 25 Minuten von Hirschberg abgeht und bereits um 7 Uhr 10 Min. in Arnsdorf eintrifft[1]). Dem Beschwerdeführer sind die Reisekosten seitens des Amtsgerichts Schmiedeberg berechnet und festgesetzt in der Höhe, wie sie entstanden wären, wenn er die Eisenbahn benutzt hätte; er beansprucht aber

[1]) Bei Benutzung eines späteren Zuges (9 Uhr 55 Min.) würde der Kreisarzt nicht rechtzeitig zum Termin eingetroffen sein.

die Entschädigung für die Benutzung des Landweges, und bildet dies der Gegenstand der Beschwerde.

Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seines Anspruchs auf den Beschluss des Königlichen Staatsministeriums vom 30. Oktober 1895, wonach Dienstreisen in den Monaten Oktober bis März nicht vor 7 Uhr Morgens angetreten zu werden brauchen.

Dieser Ministerialbeschluss findet indessen auf dienstliche Reisen der Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten (Parteisachen) ebensowenig Anwendung wie bei Justizbeamten (cf. Allg. Verf. des Justiz-Min. vom 26. Mai 1884, Abs. 2 u. 8; Dezember 1896, C.-M.-Bl. S. 104 u. 359)[1].

Es lässt sich nicht verkennen, dass eine Unbilligkeit darin liegt, dass ein beschäftigter Kreisarzt, wie es der Beschwerdeführer ist, durch die Nöthigung, mit der Eisenbahn zu reisen, unter Umständen mehrere Stunden seiner Zeit bis zum Beginn des Termins nutzlos opfern soll.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lassen indessen kein Abweichen von der Vorschrift zu, wonach für Landweg nur dann liquidirt werden kann, wenn eine Reise auf Eisenbahnen nicht zurückgelegt werden k a n n.

Der §. 6 der Verfügung vom 24. Dezember 1872 bezieht sich nur auf den Fall, dass mehrere dieser Wege nach einem Ort führen, und der nähere dieser Wege aus besonderen Gründen, z. B. wegen Ueberschwemmung nicht benutzt werden kann.

Es muss hiernach bei der Kostenfestsetzung, wie sie durch das Königl. Amtsgericht Schmiedeberg erfolgt ist, verbleiben.

Die Entscheidung des Kostenpunktes rechtfertigt sich durch §. 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.[2])

Fahrlässige Körperverletzung durch Abgabe unmässiger Mengen von opiumhaltiger Arznei. Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 12. Juli 1902.

Die in dem angefochtenen Urtheile festgestellten Thatsachen rechtfertigen die Verurtheilung der beiden Angeklagten aus §. 230, Abs. 1 und 2 St.-G.-B. Die Urtheilsgründe sind durchweg zutreffend. Mit Rücksicht auf die Ausführungen der Revisionen ist zu bemerken:

Der körperliche und geistige Zustand der Frau Sch. ist dadurch verschlimmert worden, dass sie ungeheuere Mengen der zur Hälfte aus Opiumtinktur bestehenden Arznei eingenommen hat. Sie hat diese Arznei durch die angeklagten Verwalter der Schlossapotheke erhalten, durch H. von Februar 1900 bis 31. März 1901, durch P. von da an bis 26. Juni 1901. Sie würde ohne diese Verabfolgung die Arznei nicht haben einnehmen können. Die Verabfolgung hat also das Einnehmen und die dadurch herbeigeführte Gesundheitsbeschädigung verursacht. Bedeutungslos ist für den vorliegenden Fall die Frage, ob der vorgestellte Kausalverlauf unterbrochen, der wirkliche ursächliche Zusammenhang ausgeschlossen wird, wenn die beeinflusste oder freie vorsätzliche Handlung eines Andern sich in die zum Erfolge hinstrebenden Wirksamkeiten einschiebt. Denn das Urtheil sagt, es spreche nichts dafür, das Frau Sch. ihre Erkrankung wissentlich und vorsätzlich herbeigeführt habe; es müsse im Gegentheil festgestellt werden, dass ihre Willenskraft in Folge des fortgesetzten masslosen Opiumgenusses mehr und mehr geschwächt worden und schliesslich wenigstens gegenüber der Gier zu immer weiteren möglichst verstärkten Opiumgenusse völlig geschwunden sei. Diese Feststellung, welche mit den gebilligten Gutachten der Sachverständigen über die Abschwächung des Willens und die geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht in Widerspruch

---

[1]) Das dürfte nicht zutreffend sein.

[2]) Ob dieser Beschluss zutreffend ist, muss einer weiteren Entscheidung der höheren Instanz vorbehalten bleiben. Nach den gegebenen Vorschriften soll der Beamte den billigsten Weg — unter Berücksichtigung von Reisekosten u n d Tagegeldern — wählen. Im vorliegenden Falle konnte die Reise nur bei Zurücklegung auf dem Landwege an e i n e m Tage abgemacht werden; demgemäss war der vom Kreisarzt eingeschlagene Weg thatsächlich der billigste, da er sonst am Tage zuvor hätte fahren müssen und für 2 Tage Tagegelder beanspruchen konnte.

steht, enthält alserdings nicht den Ausspruch, dass Frau Sch. sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe. Ein solcher Ausspruch war indess auch nicht erforderlich, um den nothwendigen Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen der Angeklagten und dem Erfolge herzustellen. Denn der Wille der Frau Sch., ihre Gesundheit zu beschädigen, ist verneint, weil sie sich der bösen Folgen des Opiumgenusses nicht mehr bewusst war. Sie hat also durch den Verbrauch der Arznei keine vorsätzliche Selbstbeschädigung vorgenommen, und dies begründet den Schluss, dass die Abgabe des Opiums die durch den Genuss herbeigeführte Gesundheitsbeschädigung der Frau Sch. trotz deren eigener Mitwirkung verursacht hat.

Keinen Rechtsirthum enthalten die Ausführungen des Urtheils, dass die Angeklagten, mit Rücksicht namentlich auf die ihnen als gelernten Apothekern, theoretisch und praktisch erfahrenen Technikern beizumessende Kenntniss über die Opiumsucht, bei höherer pflichtmässiger Ueberlegung und Sorgfalt hätten voraussehen können und müssen, dass die stetige Verabfolgung der masslosen Arzneimengen die mehr und mehr fortschreitende Krankheitsverschlimmerung möglicher Weise zur Folge haben werde.

Mit Recht ist verneint, dass die Angeklagten durch den Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22. Juni 1896 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 123) gerechtfertigt seien. Unter Hinweis auf §. 367, Nr. 5, St.-G.-B. wird hier verordnet:

§. 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes . . . als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist . . . ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet, . . .

2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

In dem Verzeichnisse ist einfache Opiumtinktur mit 1,5 Gramm angeführt. Der §. 3, Abs. 1 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatze des §. 1, setzt also die wiederholte Abgabe als Heilmittel voraus. Er trifft nicht den Fall, wo die Arzneien in dem Bewusstsein abgegeben werden, dass sie nicht als Heilmittel zur Gesundheitsbeschädigung dienen sollen. Er trifft aber auch nicht zu, wo dieses Bewusstsein aus dem Grunde fehlt, weil derjenige, dem die Abgabe stark wirkender Arzneimmittel anvertraut ist, die hieraus folgende Pflicht zur Sorgsamkeit vernachlässigt. Denn §. 3, Abs. 2 will und kann nicht die allgemeinen Rechtssätze über Verschulden abändern. Er ist also unanwendbar auf den vorliegenden Fall, wo die ärztliche Anweisung, die auf 3 tägliche Einzelgaben mit je 0,25 Gramm lautete, täglich rund 36 Mal, die höchste zulässige Einzelabgabe und Tagesabgabe rund 6 Mal überschritten ist und die Angeklagten nach der getroffenen Feststellung bei der gebotenen Vorsicht erkennen mussten, dass die unmässigen Arzneimengen nicht heilsam, sondern schädlich wirken würden. Diese Auslegung des Erlasses ist so naheliegend, dass ohne Rechtsirrthum eine Fahrlässigkeit der Angeklagten in dem Glauben gefunden werden konnte, der Erlass gestatte ihr Verhalten.

Den Angeklagten P. entschuldigt auch nicht die bei plötzlichem Abbruch des Opiumgenusses zu besorgende Lebensgefahr. Denn diese würde, wie festgestellt ist, durch einen sachkundigen Arzt oder durch sofortige Aufnahme in eine geeignete Kuranstalt abgewendet worden sein, wenn er den Ehemann oder den Hausarzt benachrichtigt hätte. Bei Beurtheilung der Frage, was in einer gewissen Sachlage zu geschehen hat, um einen möglichen schädlichen Erfolg abzuwenden, sind die nach der Lebenserfahrung tauglichen Mittel zu berücksichtigen, und dazu kann je nach Umständen eine Benachrichtigung von Personen gerechnet werden, welche zur Hülfeleistung durch ein Angehörigkeits- oder Vertragsverhältniss, durch Amt oder Gewerbe berufen sind. Es durfte daher ohne Gesetzesverletzung dem Angegeklagten als Schluld beigemessen

werden, dass er die mögliche Verursachung einer Körperverletzung einem naheliegenden Verhalten vorgezogen hat, welches Heilung in Aussicht stellte.

Zum Berufe oder Gewerbe der Angeklagten, die als gelernte Apotheker die Schlossapotheke leiteten, gehörte die Abgabe von Arzneien. In Folge ihres Berufes oder Gewerbes waren sie daher besonders verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die für die Abgabe von Arzneien bestehenden Vorschriften befolgt und Arzneien nicht unter solchen Umständen abgegeben wurden, welche bei sorgsamer Erwägung die Befürchtung nahe legten, dass sie nicht zur Heilung, sondern zut Schädigung der Gesundheit gebraucht werden würden. Die Voraussetzung der Erschwerung des §. 230, Abs. 2 St.-G.-B. liegt also vor.

Verbandwatten sind dem freien Vekehr überlassen. Urtheil des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Juli 1902.

Watten (Zahn-, Ohren-, Augen- und Brandwundenwatten) sind dem Feilhalten und dem Verkauf nach §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegeben, auch wenn sie sich als eine der im Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen darstellen und in solchem Sinne als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden. Nur dann sind sie dem freien Verkehr entzogen, wenn sie mit einem der im Verzeichniss B enthaltenen Stoffe imprägnirt sind.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Herstellung von Choleraserum. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegeheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 23. Januar 1903 — M. Nr. 10127 — an die Herren Direktoren der hygienischen Institute u. s. w.

In dem Institute für Infektionskrankheiten werden auf meine Veranlassung zwei Arten von Choleraserum hergestellt und behufs Abgabe an die mit der Ausführung der Choleradiagnose betrauten Institute bereitgehalten. ein bakteriologisches und ein agglutinirendes. Beide Sera, von denen das erstere aus Kaninchen, das letztere aus Pferdeblut gewonnen ist, sind getrocknet und zu je 0,1 g in Röhrchen abgetheilt. Der bakteriologische bezw. agglutinirende Titer ist auf der Etikette des Röhrchens vermerkt, auch ist jedem Röhrchen eine kurze Gebrauchsanweisung beigegeben.

Ich habe den Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten beauftragt, Ew. Hochwohlgeboren 5 Röhrchen von dem bakteriologischen und 10 Röhrchen von dem agglutinirenden Serum zu übersenden, und stelle Ihnen anheim, dieselben zur Einübung der Agglutinationsprobe und des Pfeiffer'schen Versuches seitens derjenigen Bakteriologen, welche zur Ausführung choreladiagnostischer Untersuchungen in Aussicht genommen sind, zu verwenden.

Ein weiterer Bedarf an Choleraserum zu diagnostischen Zwecken beim eventuellen Herannahen einer Choleraepidemide wird Ihnen auf direktes, unter Umständen telegraphisches Ersuchen von dem Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten übersandt werden.

Anzeigepflicht nicht approbirter Personen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. A.: Fischer) vom 30. Januar 1903 — M. Nr. 4394 — an den Herrn Regierungspräsidenten zu Schleswig und sämmtlichen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme, mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 18. Dezember 1902 — I. A. Nr. 15795 — ergebenst, dass zu den in meinem Erlasse vom 28. Juni 1902 M. Nr. 1692 I — behandelten Personen, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, die nicht geprüften Heilgehülfen und Masseure, sowie die Barbiere, welche die kleine Chirurgie betreiben, gehören, die Zahntechniker und Zahnkünstler jedoch nur, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben.

Benachrichtigung von gemeingefährlichen Krankheiten. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 22. Januar 1903 — M. Nr. 10159 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Da ich von Erkrankungen an Fleckfieber und Pocken nicht sofort, sondern in der Regel erst nach Ablauf derselben Kenntniss erhalte, so bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, dass die Vorschrift in meinem Erlass vom 16. November 1902 — Mr. Nr. 13369 — zu §. 13, betreffend die Benachrichtigung des Regierungspräsidenten, des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Kaiserlichen Gesundheitsamtes von Erkrankunden bezw. von verdächtigen Erkrankungen an Pest, auch auf die übrigen im Gesetz vom 30. Juni 1900 aufgeführten gemeingefährlichen Krankheiten, Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber und Pocken Anwendung findet.

Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) vom 20. Dezember 1902 — U. III. E. Nr. 9136 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus den auf den Runderlass vom 15. November 1895 — U. III. E. 7422 G. III A. I — erstatteten Berichten der Königlichen Regierungen habe ich mit Befriedigung ersehen, dass die Bestimmungen der mit diesem Erlasse mitgetheilten Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preussen sich in ihrer Anwendung im Ganzen bewährt haben, und dass ein Bedürfniss zur Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen oder der ihnen beigegebenen Muster-Entwürfe im Allgemeinen zur Zeit nicht vorliegt.

Wenn von einigen Seiten bezüglich einzelner Anordnungen Einwendungen und Abänderungswünsche vorgetragen sind, so beruhen dieselben zum grösseren Theil auf einer Verkennung der Absicht, welche für die Denkschrift und die Aufstellung der ihr beigegebenen Muster-Entwürfe leitend war, und welche dahin ging, zu zeigen, wie vielseitig sich Grundriss und Aufbau der Schulhäuser gestalten lassen. Weit entfernt, den Muster-Entwürfen die Bedeutung bindender Normalien zu geben, sollte allein die Erfüllung der bezeichneten hygienischen schul- und bautechnischen Anforderungen bei der Ausführung der Schulbauten sichergestellt, im Uebrigen aber für diese in jenen Entwürfen lediglich eine Reihe von Beispielen mitgetheilt werden; denn es ist naturgemäss nicht wohl möglich, für alle Fälle verwendbare Entwürfe zu geben. Die Art der Ausführung wird sich vielmehr im Einzelfall nach dessen besonderen Verhältnissen zu richten haben. Ich kann es aber auch nur als erwünscht bezeichnen, wenn sich die Ausführung in Bauart, Ausstattung u. s. w. thunlichst den örtlichen Verhältnissen anpasst, und damit nach Möglichkeit Beschwerden vorgebeugt wird, wie sie in neuerer Zeit auch im Landtage laut geworden sind. In dieser Beziehung erwarte ich daher, dass die in dem Runderlasse vom 15. November 1895 und der Denkschrift enthaltenen Weisungen, wonach die Entwurfsbeispiele den örtlichen Bedürfnissen der Art anzupassen sind, dass der Bauausführung hinsichtlich der Anwendung und Erhaltung des Ortsüblichen volle Bewegungsfreiheit gewährt wird, entsprechende Beachtung finden.

Einzelne Regierungen haben darauf hingewiesen, dass die Masse der in den Entwurfsbeispielen vorgesehenen Eingangsflure bei Anbringung von Vorrichtungen zum Aufhängen der Ueberkleider nicht ausreichen. Dieser Hinweis erscheint zutreffend. Eine in mässigen Grenzen gehaltene Erweiterung der Flure kann deshalb in Fällen, wo derartige Vorrichtungen gewünscht werden und nicht etwa anderweiten Bedenken (z. B. Diebstahlsgefahr) begegnen, gut geheissen werden.

Von anderer Seite sind Wünsche im Interesse einer Erleichterung der Erwärmung der Klassenräume geäussert und durch die Besonderheit der klimatischen Verhältnisse bestimmter Gegenden begründet worden. Um diesen Wünschen entgegenzukommen, will ich mich damit einverstanden erklären, dass unter derartigen Verhältnissen, sofern im Einzelfall die hinreichende Beleuchtung der Klassenräume durch die freie Lage des Schulhauses gesichert ist, das für die Fensterfläche vorgeschriebene Mindestmass auf $^1/_6$ der Bodenfläche des Klassenraumes herabgesetzt und das Mindestmass von 3,20 m für

die lichte Höhe des Klassenraumes auch dann zugelassen wird, wenn bestimmungsmässig ein höheres anzuwenden sein würde.

Im Uebrigen aber wird auch fernerhin an den Grundsätzen des Runderlasses vom 15. November 1895 und der zugehörigen Denkschrift festgehalten werden müssen. Insbesondere wird eine Ermässigung der unter Ziffer 1—4 dieses Runderlasses gestellten hygienischen, bau- und schultechnischen Forderungen, nicht eintreten können. Es gilt dieses, wie ich ausdrücklich gegenüber abweichenden Wünschen hervorhebe, namentlich auch hinsichtlich der Lüftungsvorrichtungen und Isolirschichten. Anderseits können, wenigstens bei den mit staatlicher Beihülfe auszuführenden Schulbauten, Wünsche, welche hinsichtlich des Umfanges und der Ausstattung der Gebände über die in der Denkschrift gezogenen Grenzen hinausgehsn, nur bei ganz dringenden Anlässen berücksichtigt werden.

Dabei wird indessen nicht ausser Acht zu lassen sein, dass die Denkschrift nur Landschulhäuser kleinerer Gattung im Auge hat. Ihre Bestimmungen können daher bei vielklassigen Schulhäusern mit 2 und mehr Geschossen neben dem Erdgeschosse nicht ohne Weiteres in Betracht kommen. In solchen Fällen kann vielmehr nur ihre sinngemässe Anwendung in Frage kommen, während im Uebrigen die im Interesse der Verkehrssicherheit für Gebäude mit Versammlungs- u. s. w. Räumen gegebenen Vorschriften vom 1. November 1892 entsprechend anzuwenden sind. In derselben Weise haben die Bestimmungen der Denkschrift auf städtische Schulen Anwendung zu finden, wobei namentlich diejenigen hygienischen, sowie bau- und schultechnischen Charakters in Betracht kommen.

Endlich ist noch hervorzuheben, dass sich unter Umständen da, wo es sich um die Beschaffung von Interims-Schulräumen handelt (bei elementaren Unglücksfällen, Epidemien, starker Klassen-Ueberfüllung und anderen Anlässen), die Beschaffung der neuerdings von mehreren Fabriken hergestellten transportablen Schulbaracken möglicher Weise namentlich in den Bezirken zu empfehlen ist, in denen mit einer wiederholten lohnenden Verwendung gerechnet werden kann.

Empfehlung des Dr. Granier'schen „Lehrbuches für Heilgehülfen und Masseure". Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: i. Auftr.: Förster) vom 24. Januar 1903 — M. Nr. 3362 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Das durch den Erlass vom 20. Oktober 1898 — M. Nr. 3536 — näher bezeichnete, vom Kreisarzt Geh. Med.-Rath Dr. Granier in Berlin herausgegebene „Lehrbuch für Heilgehülfen und Masseure" ist von dem Verfasser neu bearbeitet worden und in dem Verlage von Richard Schoetz in dritter, vermehrter Auflage erschienen. Bei der Neubearbeitung sind die technischen Forderungen, welche der Erlass vom 8. März 1902 — M. Nr. 3332 — (M.-Bl. f. d. Medizinal- u. s. w. Angelegenheiten, S. 102) an die staatlich geprüften Heilgehülfen und Masseure stellt, berücksichtigt worden.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, die betheiligten Kreise, insbesondere auch die Kreisärzte in geeigneter Weise auf das Buch aufmerksam zu machen.

Empfehlung der Dr. Pistor'schen Schrift: Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) und des Innern (gez. i. Vertr.: v. Bischoffshausen) vom 5. Februar 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 4489 I, M. d. Inn. IIa Nr. 860 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Im Verlage der Richard Schötz'schen Buchhandlung in Berlin, Luisenstrasse 36, ist die von dem Geh. Ober-Med.-Rath Dr. Pistor im Jahre 1883 verfasste Schrift: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes" in neuer Bearbeitung erschienen.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 8. Oktober 1883 und 23. Juli 1891 — M. d. g. A. M. Nr. 6315 u. 6161, M. d. Inn. II Nr. 9814 u. 8919 — ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Ihnen untergeordneten Be-

hörden, sowie das Publikum gefälligst auch auf diese Neubearbeitung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Die in Buchform, Plakatform und Taschenformat erschienene Schrift ist von der bezeichneten Buchhandlung zum Preise von 50 Pfennige für das einzelne Exemplar, bei Entnahme von 50 und mehr Exemplaren für 40 Pfennige, bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber für 35 Pf. zu beziehen.

B. Grossherzogthum Baden.

Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals. Verordnung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 28. November 1902.

Zum Vollzug des §. 9 der Dienstanweisung für die Bezirksärzte vom 1. Januar 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 3) wird verordnet was folgt:

§. 1. Die Aufgabe der Krankenpfleger und -pflegerinnen besteht darin, durch leibliche Pflege den Zustand der ihnen anvertrauten Kranken thunlichst zu erleichtern und die Genesung derselben so viel als möglich zu befördern.

Zu diesem Zweck haben sie

a) die hinsichtlich der Pflege der Kranken vom Arzte getroffenen Anordnungen auf's Gewissenhafteste auszuführen:

b) die Kranken aufmerksam zu beobachten und dem Arzte über jede wahrgenommene Veränderung im Zustand der Kranken möglichst genaue und klare Mittheilung zu machen;

c) Reinlichkeit und gute Luft, im Winter auch gehörige Wärme im Krankenzimmer zu erhalten, das Bett der Kranken von Zeit zu Zeit zu ordnen, für die Reinhaltung des Körpers der Kranken, sowie ihrer Leib- und Bettwäsche zu sorgen, den Kranken die ihnen zuträglichen Speisen und Getränke nach Anordnung des Arztes zu rechter Zeit in der gehörigen Beschaffenheit und Menge zu reichen und bei deren Genuss, sowie bei anderen Verrichtungen die nöthige Hülfe zu leisten, um ihnen jede vermeidliche Anstrengung zu ersparen, überhaupt für die körperliche und geistige Ruhe der Kranken Sorge zu tragen;

d) bei vorübergehender Entfernung aus dem Krankenzimmer, soweit erforderlich, einer anderen geeigneten Person die Pflege zu übertragen und Vorsorge zu treffen, dass inzwischen nichts geschieht, was dem Kranken schädlich sein könnte.

§. 2. Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben ferner den Arzt in seiner Thätigkeit durch ihre technischen Hülfeleistungen zu unterstützen, insbesondere durch Arzneiverabreichung, Umschläge, Einpackungen, Eingiessungen, Einspritzungen, Temperaturmessungen, Güsse, Schröpfen, Blutegelsetzen, Katheterisiren, Herstellen von Verbänden und dergleichen.

Sie dürfen jedoch derartige Hülfeleistungen nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten lassen.

Hülfeleistungen, welche gegen die Schicklichkeit verstossen, sind bei Kranken des anderen Geschlechts nur in dringenden Nothfällen zulässig.

§. 3. Ohne ärztliche Anordnung sind Krankenpfleger und -pflegerinnen nur befugt, unter genauer Beachtung der ihnen bei ihrer Ausbildung oder vom Bezirksrath gegebenen Anweisungen

a) kleine einfache Wunden zu reinigen und zu verbinden;

b) einfache Klystiere, sowie trockene Schröpfköpfe zu setzen und Senfpapier aufzulegen;

c) Umschläge und Einwickelungen vorzunehmen.

Die Bestimmung in §. 2, Abs. 3 ist auch hierbei zu beachten.

§. 4. Im Uebrigen sind Krankenpfleger und -pflegerinnen zur selbstständigen Hülfeleistung nur in Nothfällen befugt, wenn die Hülfeleistung wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe ohne Gefahr nicht verschoben werden kann. Dabei haben sie sich jedoch auf die Anwendung von Hausmitteln und die ihnen bei ihrer Ausbildung oder vom Bezirksarzt für die einzelnen Fälle besonders angegebenen Massnahmen zu beschränken. Die Verordnung und Anwendung von Arzneien, die dem Verkehr nicht freigegeben sind, ist ihnen ausnahmslos untersagt.

§. 5. Die nach §. 4 dem Krankenpflegepersonal gestattete selbstständige Hülfeleistung darf nicht länger als bis zum Eintreffen des Arztes, dessen schleunige Herbeirufung sie zu veranlassen haben, andauern.

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen, und wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren derartigen Thätigkeit — ausser der Pflege im Sinne des §. 1 — sich zu enthalten.

§. 6. Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben, soweit dies möglich ist, Vorsorge zu treffen, dass ansteckende Krankheiten nicht durch sie selbst auf andere Personen übertragen werden; zu diesem Zweck sollen sie insbesondere vermeiden, so lange sie ansteckende Kranke pflegen, anderen Personen, namentlich Kindern, die Hand zu reichen; ferner sollen sie nicht versäumen, nach Verlassen des Kranken sich gehörig zu reinigen, insbesondere die Hände mit Seife zu waschen und — soweit möglich, die Kleidung zu wechseln.

§. 7. Aus demselben Grunde sollen Krankenschwestern und Kleinkinderschulschwestern nicht in einem Hause zusammenwohnen und -schlafen.

Wo dies aus besonderen, dringenden Gründen nicht zu vermeiden ist, dürfen Krankenschwestern mit Kinderschulschwestern in ein und demselben Hause nur unter der Bedingung untergebracht werden, dass die Krankenschwestern besondere Wohn- und Schlafräume, bei Neubauten auch einen getrennten Eingang erhalten, so dass sie nicht mit den Kinderschulschwestern — und für den Fall, dass die Kleinkinderschule im nämlichen Hause sich befindet, auch nicht mit den Kindern der Kleinkinderschule — in Berührung kommen.

Wo wegen mangels geeigneter Räume mit Zustimmung des Bezirksarztes vorerst von der Durchführung der Vorschrift des Absatzes 2 abgesehen wird, ist die Kinderschulschwester gehalten, die sofortige Schliessung der Kleinkinderschule durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, sobald die mit ihr zusammenwohnende Krankenschwester die Pflege bei einer für Kinder besonders ansteckenden Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie und Krupp übernommen hat.

§. 8. Die Kinderschulschwestern dürfen, so lange die Kinderschule nicht wegen Ausbruchs einer Epidemie geschlossen ist, die Krankenpflege nicht ausüben und müssen, wenn sie sich an der Pflege ansteckender Krankheiten betheiligt haben, vor Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit in der Kinderschule nach Massgabe der vom Bezirksarzt im Einzelfall zu treffenden Anordnungen ihre Person und ihrer Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

§. 9. Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben sich neben der vorgeschriebenen polizeilichen Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde (Bügermeisteramt, in den grossen Städten Bezirksamt), wenn sie zur Ausübung ihres Berufes sich an einem Orte niederlassen, ebenso wenn sie wieder wegziehen, auch beim Bezirksarzt persönlich an- und abzumelden, und zwar sofern sie einer religiösen Genossenschaft angehören, unter Angabe ihres bürgerlichen und ihres Ordensnamens, sowie des Sitzes ihrer Oberen.

Eine schriftliche Anmeldung bei dem Bezirksarzt genügt, wenn das Krankenpflegepersonal in geschlossenen Anstalten (Krankenanstalten, Kliniken u. s. w.) beschäftigt oder entfernt vom Wohnort des Bezirksarztes stationirt ist; im letzteren Fall ist jedoch die mündliche Anmeldung bei der nächsten persönlichen Anwesenheit des Bezirksarztes am Aufenthaltsort des Krankenpflegepersonals nachzuholen.

Verfehlungen hiergegen werden nach §. 49 des Polizei-Str.-G.-B. bestraft.

§. 10. Die Aufsicht über die beruflichen Leistungen des Krankenpflegepersonals übt — unbeschadet der Beaufsichtigung durch die demselben vorgesetzten Aerzte in Krankenanstalten etc. — der Bezirksarzt aus, dem es zusteht, Missstände, deren Abstellung ihm nicht gelingt, zur Kenntniss der betreffenden Vorgesetzten, eventuell des Bezirksamts zu bringen; Verletzungen der Strafgesetze hat der Bezirksarzt der Staatsanwaltschaft bezw. dem Bezirksamt mitzutheilen.

§. 11. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 6, 9 und 10 finden auch auf die sogenannten Heilgehülfen (Wundarzneidiener etc.) Anwendung.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. 15. März. 1903.

Rechtsprechung.

Ein polizeiliches Verbot des Verkaufs von entrahmter Milch ist unzulässig. Urtheil des Königl. Preussischen Kammergerichts (Strafsenats) vom 22. Mai 1902.

Die Polizeiverordnungen für Frankfurt a. M. vom 24. Dezember 1897 und 30. Januar 1899, betreffend den Verkehr mit Milch (Amtsblatt; 1898, S. 3, 17 und 1899, S. 69) bestimmen, dass im Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. die Kuhmilch nur in zwei Beschaffenheiten zugelassen werde, nämlich:

a) als unveränderte ganze Milch — Vollmilch —,

b) mit der einzigen Veränderung durch Abrahmen als abgerahmte Milch.

Mischungen von Vollmilch mit abgerahmter Milch sind verboten. Voraussetzung für die Zulässigkeit (Marktfähigkeit) der Vollmich im Handelsverkehr sei, dass sie bei einer Temperatur von 15° C. ein spezifisches Gewicht von 1,028 bis 1,034 und einen Mindestfettgehalt von 3% habe. Abgerahmte Milch müsse bei 15% C. ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,033 zeigen. Unter Milch ohne nähere Bezeichnung, ebenso unter dem Namen frische Milch werde nur Vollmilch verstanden. Angeklagter — ein Milchhändler — hat unter der Bezeichnung „abgerahmte Milch" eine Milch verkauft, welche lediglich besser war als die gewöhnliche abgerahmte Milch, nämlich 2,55% Fettgehalt enthielt und bei 15° C. das spezifische Gewicht der Vollmilch — 1,0308 — zeigte, damit also unter dem der abgerahmten Milch verblieb. Hierdurch sollte er gegen obige Polizeiverordnungen verstossen haben, ist aber in beiden Instanzen freigesprochen worden.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war zurückzuweisen. Dabei erscheint als unerheblich, ob die verkaufte Milch, wie nach dem Berufungsurtheil anzunehmen ist, reine natürliche Milch war, die nur — was nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht selten vorkommt — einen geringeren Fettgehalt besass, als die in den Verordnungen definirte sog. Vollmilch, oder ob sie, wie die Revision behauptet, wirklich abgerahmte Milch gewesen ist, nur nicht soweit abgerahmt, dass ihr spezifisches Gewicht auf 1,034 stieg. Ohne Bedeutung ist auch, ob die Milch im Marktverkauf verkauft bezw. öffentlich feilgehalten worden ist, oder ob — wie Angeklagter angiebt — eine gewöhnliche private Kundenlieferung stattgefunden hat. Die Polizeiverordnungen, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, insbesondere mit Milch, müssen sich nämlich in den Grenzen des §. 10, II, 17 A. L. Rechts und des §. 6c und f des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 halten. Sie dürfen nicht das Gebiet der sogen. Wohlfahrtspolizei betreten oder — wie die Staatsanwaltschaft in der Berufungsinstanz ausgeführt hat — dem Publikum die „abgerahmte Milch" allmählich abgewöhnen und die Konsumenten zwingen wollen, nur bestimmte Sorten reiner oder abgerahmter Milch zu kaufen, von jener die besten, von dieser die minderwerthigen. Dies überschritte die dem Polizeiverordnungsrecht gezogenen Schranken. Dasselbe hat sich nach §. 10, II, 17 A. L. R. darauf zu beschränken, Gefahren, welche dem Publikum oder einzelnen seiner Mitglieder bevorstehen, abzuwenden, und zwar — nach §. 6, Nr. c und f des Polizeigesetzes — soweit die Sorge für Leben und Gesundheit es erfordert oder das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln und der Marktverkehr in Frage kommen. Daneben sind natürlich die durch Reichsgesetze — vornehmlich die Nahrungsmittelgesetze — gezogenen Grenzen zu beobachten. Innerhalb dieser Grenzen kann die Polizei also den Verkauf und das Feilhalten gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel verbieten und zum Schutz von Treu und Glauben im Verkehr beim Marktverkehr und beim öffent-

lichen Feilhalten von Nahrungsmitteln den Gebrauch gewisser Waarenbezeichnungen dahin einschränken oder festlegen, dass mittelst dieser Bezeichnung nicht die Gefahr einer Täuschung oder Irreführung des kaufenden Publikums über die Qualität der Waare entstehe. Es ist ihr somit nicht verwehrt, den Verkauf gesundheitsgefährlicher Milchsorten zu verbieten, z. B. der Milch von euterkranken, hustenden, abmagernden, verseuchten Kühen — wie dies auch in §. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1897 geschieht. Ebenso dürfen Polizeiverordnungen sowohl im gesundheitlichen Interesse, wie im Interesse von Treu und Glauben beim Marktverkehr oder dem öffentlichen Feilhalten von Nahrungsmitteln den Begriff der Vollmilch nach Fettgehalt und spezifischem Gewicht so festsetzen, wie es in den Frankfurter Polizeiverordnungen und sonst geschieht. Auch das Verbot, ein Gemisch von Vollmilch und Magermilch als Milch in den Handel zu bringen, ist nicht gesetzwidrig, wenn auch überflüssig, weil es bereits im Nahrungsmittelgesetz und in §. 367, Nr. 7 R. Str. G. B. enthalten und unter Strafe gestellt ist. Dagegen ist die Polizei nicht befugt, reine natürliche Milch deshalb vom Handel auszuschliessen, weil sie einen bestimmten Fettgehalt nicht hat. Verboten darf werden, dass solche Milch unter dem Namen Vollmilch verkauft werde, weil dadurch die Auffassung beim kaufenden Publikum erweckt wird, sie habe 3% Fettgehalt. Allein sie unter ihrem richtigen Namen „Milch", „reine frische Milch" feilzubieten und zu verkaufen kann nicht untersagt werden. Irgend eine Täuschung im Verkehr findet dann nicht statt und irgend welche Gefahr für die Gesundheit liegt nicht vor. Noch weniger darf bestimmt werden, dass unter „abgerahmter Milch" keine bessere Qualität verkauft werde, mag die betreffende Milch gar nicht abgerahmt sein oder weniger als die Polizei vorauszusetzen für gut befindet. Auch hier kann weder von einer Täuschung im Verkehr zum Nachtheil des Publikums, noch von einer Gefahr für die Gesundheit gesprochen werden. Das Gegentheil ist sogar der Fall. Soweit also die Polizeiverordnungen für Frankfurt a. M. Den Verkauf reiner unverfälschter Milch, welche weniger als 3% Fettgehalt besitzt, verbieten — vorausgesetzt, dass solches nicht unter dem Namen „Vollmilch" geschieht —, und soweit sie für „abgerahmte Milch" eine nicht zu überschreitende Bestqualität vorschreiben, sind sie unverbindlich. Die Freisprechung des Angeklagten war gerechtfertigt.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. i. Vertr.: Graf von Posadowsky) vom 30. Januar 1903.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften erlassen:

§. 1. In Räumen, in welchen Präservativs, Sicherheitspessarien und andere zu ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände angefertigt oder verpackt werden, darf Arbeitern unter achtzehn Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§. 2. In Räumen, in welchen Suspensorien angefertigt oder verpackt werden, darf entweder nur männlichen Arbeitern oder nur Arbeiterinnen eine Beschäftigung gewährt und der Aufenthalt gestattet werden.

Jugendlichen Arbeitern sowie Arbeiterinnen unter einundzwanzig Jahren darf der Zutritt zu solchen Räumen nicht gestattet werden.

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) verkündeten Bestimmung.

B. Königreich Preussen.

Inwieweit Genesungsheime als Krankenanstalten anzusehen sind. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 12. Dezember 1902 an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Auf das an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gerichtete gefällige Schreiben vom 24. Dezember 1902 — II. Nr. .9865 — erwidere ich ergebenst im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten, dass die angeregte Frage, ob Genesungsheime mit Arbeitsgelegenheit unter die Bestimmungen der von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 8. Juli 1898 erlassenen Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken- u. s. w. Anstalten (Amtsbl. der Königl. Regierung in Potsdam, 1898, S. 321 u. s. w.) fallen, allgemein nicht entschieden werden kann. Es wird im Einzelfalle von der zuständigen Behörde geprüft werden müssen, ob nur solche Pfleglinge in der betreffenden Anstalt Aufnahme finden sollen, deren Genesung vollendet ist, und welche daher als krank nicht mehr angesehen werden können oder besondere Schutzmassregeln im Hinblick auf ihren körperlichen Zustand nicht mehr erheischen.

Ist dies der Fall und soll das Genesungsheim nur dazu dienen, den während der überstandenen Krankheit geschwächten und der Arbeit entwöhnten Körper wieder an die Arbeit zu gewöhnen, so wird das Genesungsheim als eine Krankenanstalt nicht angesehen werden können.

Befinden sich die Pfleglinge jedoch noch in der Rekonvaleszenz, so sind im Allgemeinen dieselben gesundheitlichen Forderungen an ihre Unterbringung zu stellen, wie bei den Kranken selbst.

Bei Personen, welche an einer übertragbaren Krankheit erkrankt und in der Erholung begriffen sind, z. B. Typhus-, Tuberkulose- u. s. w. Rekonvaleszenten, kommen ausserdem noch diejenigen Forderungen in Betracht, welche zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheitskeime durch zweckmässige Absonderung, Verpflegung und Desinfektion zu stellen sind. Genesungsheime, welche Rekonvaleszenten der genannten Art aufnehmen sollen, sind daher für diesen Theil ihres Betriebes als Krankenanstalten im Sinne des Erlasses vom 19. August 1895 anzusehen.

Gesundheitliche Mindestforderungen an Badeorte. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten — M. 8984. II — vom 24. Januar 1903.

In dem vorstehenden Erlasse sind bezüglich der an die Badeorte zu stellenden gesundheitspolizeilichen Forderungen nachstehend Gesichtspunkte aufgestellt, welche jedoch weitergehende, durch die örtlichen Verhältnisse im Einzelfalle gebotene Massregelnicht ausschliessen:

„Unter einem Badeorte im gesundheitlichen Sinne ist jeder Ort zu verstehen, der durch Prospekte oder andere Bekanntmachungen Fremde zur Benutzung seiner natürlichen oder künstlichen Heilmittel einladet und zulässt. Da in einen solchen Ort jeder Zeit leicht ansteckende Krankheiten durch Fremde eingeschleppt werden können, muss hier mit Rücksicht auf §§. 23, 35 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) die Durchführung derjenigen Massregeln mit besonderer Aufmerksamkeit gefordert und überwacht werden, welche einer Ansteckungsgefahr wirksam vorzubeugen im Stande sind.

Unbedingt nothwendig für jeden Badeort sind die Einrichtung von Kranken- und Leichenräumen, sowie die Beschaffung genügender Desinfektionsvorrichtungen. Dabei ist jedoch wie bei allen gesundheitspolizeilichen Forderungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde so weit wie möglich zu berücksichtigen. Kleine Badeorte, Gemeinden oder Gutsbezirke, welche bisher keine Kurtaxe erhoben haben, werden dies jetzt thun müssen, falls sie nicht aus eigener Kraft die Kosten für die sanitären Einrichtungen aufzubringen vermeinen; es steht zu hoffen, dass die Gäste eine Kursteuer, die ihnen Abwehrmassregeln gegen Ansteckungsgefahr verbürgt, ohne Bedenken auf sich nehmen werden.

Was die Krankenräume betrifft, so ist sowohl die Zahl der Ortseinwohner. als auch die der Badegäste zu bedenken. Mindestens soll jeder Badeort, falls nicht in seiner unmittelbaren Nähe eine leicht zu erreichende und für die Bedürfnisse des Badeortes zur Verfügung stehende Krankenanstalt vorhanden ist, zwei geeignete Räume zur Aufnahme von Kranken mit an-

steckenden Krankheiten und zur Wohnung des Pflegers oder der Pflegerin in Bereitschaft halten.

Die Forderung eines Leichenraumes für Verstorbene, insbesondere für solche, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, wird in den kleinsten Orten durch einen kleinen Anbau an das Spritzenhaus leicht erfüllt werden können; auch andere Räume sind zulässig, vorausgesetzt, dass sie isolirt liegen und nicht mit menschlichen Wohnungen unmittelbar zusammenhängen.

Desinfektionsvorrichtungen sind in allen grösseren Badeorten bereits vorhanden. Kleinere Vorrichtungen, wie die handlichen Formalindesinfektions-Apparate können auch in den kleinsten Badeorten angeschafft werden. Vor Allem muss aber auch Jemand vorhanden sein, der mit der Handlung und den gesetzlichen Vorschriften der Desinfektion vertraut ist. In manchen Orten wird der mit Ueberwachung der Vorbeugungsmassregeln betraute Kreisarzt die Desinfektion durch die ihm zur Verfügung stehenden Desinfektoren auf Kosten der Gemeinde vornehmen lassen können. Aber auch, wo dies nicht der Fall ist, liegt die Sache nicht schwierig. Der Badeort — Badeverwaltung, Gemeinde — lässt einen seiner Einwohner zum Desinfektor ausbilden. Dieser kann zugleich Bademeister, Gemeindediener u. s. w. sein. Der Unterrichtskursus in der Desinfektion erfolgt kostenlos in den hygienischen Instituten in Königsberg, Greifswald, Kiel, Posen u. s. w. und dauert 8 bis 10 Tage. Für die Prüfung sind 10—12 Mark zu entrichten. Die Badeverwaltung hat ausserdem noch die Kosten für die Hin- und Rückreise, sowie für den Aufenthalt des Auszubildenden am Orte des Unterrichts zu tragen. Es empfiehlt sich, dass die Badeverwaltung die Desinfektion in eigener Regie behält, wie es z. B. in Misdroy der Fall ist. Sie entlohnt den Angestellten nach ortsüblichen Sätzen für jede vorgenommene Desinfektion und lässt den Apparat mit Hülfe eines Arbeiters jedes Mal an Ort und Stelle bringen. Hierdurch entstehen 2 bis 3 Mark Kosten; es kommen hinzu die Auslagen für Verbrauch an Formalin, Spiritus, Watte, Schmierseife, Kalkmilch u. s. w., die sich nach der Grösse des zu desinfizirenden Raumes, oder nach der Zahl der zu desinfizirenden Gegenstände richten. Die Kosten werden dem Erkrankten von der Badeverwaltung in Rechnung gestellt unter Erhebung eines Zuschlags für Verzinsung und Abnutzung des Apparates.

Zu den ansteckenden Krankheiten, nach welchen die Desinfektion der von den Kranken bewohnten Räume obligatorisch zu machen ist, muss neben Scharlach, Diphtherie, Masern, Pocken, Typhus, Ruhr u. s. w. in Badeorten auch die Lungenschwindsucht gerechnet werden.

Zur Verhütung ansteckender Krankheiten durch den Auswurf sind an geeigneten Stellen Spucknäpfe aufzustellen und durch Anschlag darauf hinzuweisen, dass es den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entspricht, nicht auf den Boden, sondern in die Spucknäpfe auszuwerfen.

Schliesslich ist es nothwendig, dass in allen Badeorten geeignete Vorrichtungen für die erste Hülfe bei plötzlichen Erkrankungen, Verunglückungen u. s. w. bei Seebadeorten auch zur Rettung Ertrinkender, hergerichtet und in gutem Zustande gehalten werden, sowie dass die erforderlichen Personen stets zur Verfügung stehen."

Massnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) vom 31. Januar 1903 — U. IIIa, Nr. 1388 U. III. M. — an den Herrn Regierungspräsidenten zu Minden und sämmtlichen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Mit der Absicht der Königlichen Regierung zur Durchführung meines Erlasses vom 31. Januar d. J. — U III A Nr. 3204/01 U III. U II. M. —, betr. die Bekämpfung der Trunksucht, den Schulen noch nähere Anweisung zu geben, bin ich durchaus einverstanden. Der Königlichen Regierung überlasse ich daher, die nöthigen Belehrungen nach Ihrem Ermessen zu ertheilen.

Gegen eine ins Einzelne gehende und für alle Schulen gemeinsame lehrplanmässige Bestimmung für den Unterricht liegen jedoch erhebliche Bedenken vor. Neben manchen anderen sind die Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, die in der Mannigfaltigkeit der Schulorte, der grossen Verschiedenheit der Gegenden, und auch der Lehrer selbst begründet sind. Bei einer

vielklassigen Schule wird die Belehrung in der zweiten Klasse nach Umfang und Inhalt anders zu halten sein, als in der ersten, während in der einklassigen Schule die ganze Oberstufe gemeinsam belehrt werden muss. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass über den Lehrstoff noch zu wenig Erfahrung vorliegt, als dass schon jetzt allgemein die ihm zuzuweisende Zeit vorgeschrieben werden könnte. Ausserdem stellt aber die Gegenwart der Volksschule Aufgaben von ähnlicher Bedeutung aus dem praktischen Leben in solcher Zahl, dass für jede einzelne ein fester Antheil an der zu Gebote stehenden regelmässigen Unterrichtszeit überhaupt nicht gewährleistet werden könnte. Es sei nur an die Gesundheitspflege, die Nahrungsmittellehre, den Thierschutz, an wirthschaftliche Fragen der Landwirthschaft, der Obst- und Gartenbaukunde, des Gewerbes, an die Rechnungen des kaufmännischen Verkehrs einschliesslich der zugehörenden Formulare, an die Einrichtungen des Staates, die Reichsverfassung, das Reichsversicherungswesen, an Heer und Flotte, an Verkehr, Kolonien u. s. w. erinnert. Alle diese wichtigen Fragen haben berechtigten Anspruch auf eine genügende Beachtung in der Volksschule, aber nur in dem Sinne, dass der Unterricht zu gelegener Zeit und nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse auf sie einzugehen hat. Dieser Forderung kann nicht eine für alle Schulen gemeinsame Festsetzung im Lehrplane der Schulen, sondern nur die für jede einzelne Schule alljährlich aufzustellende Stoffvertheilung (Pensenvertheilung) entsprechen. Diese vermag den Forderungen unserer Zeit gerecht zu werden, sie ermöglicht auch einen jederzeitigen Wechsel der Anordnung unter fortlaufender Berücksichtigung der Erfahrung. Mit Hülfe der Stoffvertheilung kann in einem Jahre diesem, im anderen Jahre jenem Gegenstande eine besondere Beachtung gesichert werden so, wie es jeweilig dem Stande und Wechsel des Bedürfnisses entspricht.

Die Königliche Regierung wolle daher ihre Anordnungen auf die Stoffvertheilung der einzelnen Schulen richten und auch auf diese beschränken.

Die Kreisschulinspektoren, denen die Anleitung der Schulleiter zur Anfertigung der Stoffvertheilung und die Beaufsichtigung der letzteren obliegt, sind mit genauer Anweisung zu versehen.

C. Grossherzogthum Baden.

Anzeige von Tuberkuloseerkrankungen beim Wechsel der Wohnung. Bescheid des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1903 an den Grossherzogl. Bezirksarzt I in Mannheim.

Nach dem diesseitigen Erlass an das dortige Bezirksamt vom 21. Dezember 1902, Nr. 50466, die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betreffend, ist unter dem in §. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1902 (die Bekämpfung der Tuberkulose betreffend, Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 47) gebrauchten Ausdruck „Wechseln der Wohnung" im Hinblick auf den Zweck dieser Vorschrift, die Verhütung der Uebertragung von Ansteckungskeimen durch die anzuordnende Desinfektion, jegliches Aufgeben einer bisher durch einen ansteckungsfähigen Kranken benutzten Wohnung zu verstehen, gleichgültig, ob dieses Aufgeben ein dauerndes oder nur ein vorübergehendes ist und ob die bisherige Wohnung mit dem Krankenhaus oder einer anderweitigen Wohnung vretauscht wird.

Anweisung über die Zulässigkeit medizinischer Eingriffe in Universitätskliniken und sonstigen Krankenanstalten. Erlasse des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Januar u. 2. Februar 1903 an die Vorstände der Kliniken und Polikliniken an den beiden Landesuniversitäten und an die Bezirksämter.

Mittheilung der preussischen Ministerial-Erlasses vom 29. Dezember 1900 (s. Beilage zu Nr. 2 der Zeitschrift 1901, S. 73) zur Beachtung.

D. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Prüfung und Anlage von zentralen und Einzel-Trinkwasserversorgungen. Erlass des Staatsministeriums (Abth. des Innern) vom 13. November 1902 an die Herzogl. Landräthe, die Magistrate u. Bürgermeisterämter, die Herzogl. Physiker, Landbaumeister, Strassen- u. Wasserbaumeister.

Bei der Wichtigkeit des Trinkwassers für Menschen und Thiere muss auch künftig der Beschaffenheit der Trinkwasser und der Beschaffung guten

Trinkwassers besondere Beachtung geschenkt werden. Wir bestimmen deshalb unter Zurücknahme der bisher erlassenen Verfügungen Folgendes:

1. Beim Anlegen oder Umändern von Wasserleitungen sind vor Aufnahme der Leitungsarbeiten die Pläne, aus denen sich Lage und Verlauf der Leitung ersehen lässt, dem Herzoglichen Physikus zur Prüfung, ob aus Gesundheitsrücksichten irgend welche Bedenken gegen die Anlage der Leitung zu erheben sind, mitzutheilen.

2. Da die Güte eines Trinkwassers nicht blos nach einigen physikalischen (Klarheit, Farbe, Temperatur) oder nach physiologischen (Geschmack, Geruch) oder nach chemischen Kennzeichnen (Rückstandsmenge, Härtegrad, gasförmige, mineralogische und organische Stoffe) beurtheilt werden darf, vielmehr in Rücksicht auf die Entstehung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten die mikroskopische Untersuchung von grosser Wichtigkeit ist, so ist jetzt bei allen Trinkwasseruntersuchungen nicht nur die chemische Analyse erforderlich, sondern auch die mikroskopische Untersuchung durch die mit geeigneten Mikroskopen ausgerüsteten Herzoglichen Physiker anzuordnen.

3. Bei der Füllung der für die chemische und mikroskopische Untersuchung bestimmten Wasserproben muss mit grösster Sorgfalt verfahren werden, um ein zuverlässiges Ergebniss der Untersuchung zu sichern. Die Entnahmestelle muss vollkommen sauber und frei von Verunreinigungen durch Bodenschlamm oder schwimmenden Körpern sein. Nöthigenfalls wird sie von Allem, was das Wasser verunreinigen kann, so rechtzeitig vor der Entnahme zu reinigen und zu verwahren sein, dass das Wasser völlig abgeklärt erscheint. Zur Wasserentnahme ist ein gut sterilisirtes mit eingeriebenem Glasstöpsel verschliessbares Glas zu benutzen. Für denjenigen, welcher dieses Glas mit Wasser zu füllen hat, ist eine Anweisung beizufügen, wie er dies ordnungsmässig zu machen hat. Das Glas ist nur mit sauberen (frischgewaschenen) Händen unter Wasser (bei Brunnenstuben) zu öffnen, das Glas voll laufen zu lassen, der Stöpsel einzusetzen, das verschlossene Glas abzutrocknen und über den Stöpsel eine mehrfache Lage von Fliesspapier festzubinden. Bei laufenden Brunnen füllt man das Glas aus dem Strahl des ausfliessenden Wassers.

Die Einsendung des Wassers hat unverzüglich nach der Einfüllung an den Untersuchenden zu erfolgen und die Untersuchung selbst ist ohne längeren Zeitverlust vorzunehmen.

4. Bei der mikroskopischen Untersuchung ist, so lange die Zahl der im Kubikzentimeter Wasser enthaltenen Keime nicht Hunderte beträgt, die Anzahl derselben überhaupt anzugeben, ebenso die Anzahl der die Gelatine verflüssigenden Keime. Ueber die Art der hauptsächlichsten und wichtigsten Kolonien soll in dem Gutachten Näheres angegeben werden.

Entwickeln sich die Keime, wie dies namentlich bei niedrigerer Temperatur der Fall zu sein pflegt, langsamer und sind nicht zu viele verflüssigende Keime vorhanden, dann sind die Kulturplatten bis zu 6 Tagen aufzuheben.

Als Vergütung für die den Herzoglichen Physikern entstehenden Auslagen und das begleitende Gutachten kann der Ansatz von 6 Mark in Anrechnung gebracht werden.

Von jedem Gutachten ist durch den Herzoglichen Landrath eine Abschrift in Umschlag uns vorzulegen.

5. Bei laufenden Brunnen kommen folgende Mängel vor: oberflächliche Lagerung der Röhren, schlechte Verbindung, eingetretene Fäulniss oder zufällige Verletzung derselben, wodurch fremdartige Zuflüsse zu dem an sich guten Wasser möglich werden. Sind nun die Leitungen, wie dies leider nur zu oft noch aus Mangel an Sorgsamkeit gefunden wird, in der Nähe von Miststätten, Dunghaufen, Abtritten oder anderen Herden intensiver organischer Verwesung vorübergeführt, so ist es unvermeidlich, dass jede Undichtigkeit der Leitung einen Zufluss unzersetzter organischer Stoffe und ihrer Zersetzungsprodukte, Ammoniak, salpetrige Säure und Salpetersäure herbeiführt.

In allen diesen Fällen wird deshalb das nächste Augenmerk auf die Beschaffenheit der Leitung und auf die Nachbarschaft von Dungstätten etc. zu richten sein.

In anderen, wenn auch selteneren Fällen entspringt die Verunreinigung des Wassers aus einer mangelhaften Fassung der Quelle und schlechter Beschaffenheit der Brunnenstube, so dass hier, gleich beim Austritt der Quelle aus dem Boden, der Zufluss der Unreinigkeiten stattfindet. Durch sorgfältige

Fassung der Quelle, ordnungsmässige Mauerung und Zementirung der Wandungen und der Decke der Brunnenstube werden sich diese Mängel beseitigen lassen.

In noch selteneren Fällen führt das aus dem Boden dringende Quellwasser selbst schon suspendirte organische Stoffe und namentlich deren Zersetzungsprodukte, salpetrige und Salpetersäure, mit sich. Es findet sich dort, wo der Boden, aus welchem die Quellen entspringen, in hohem Grade mit organischen Substanzen und deren Zersetzungsprodukten imprägnirt ist. Dergleichen Wasser gelten als besonders bedenklich, wohl deshalb, weil ihr Gehalt an schädlichen Substanzen ein anhaltender und wenig wechselnder ist.

Ob ein Quellwasser die organischen Substanzen und ihre Zersetzungsprodukte gleich ursprünglich mit sich führt oder dieselben erst bei ihrem Austritt aus dem Boden und im Verlaufe der Leitung zugemischt erhält, lässt sich leicht durch eine Vergleichung der Zusammensetzung des Wassers an der Quelle und am Ausfluss der Leitung feststellen.

6. Bei Pump- und Ziehbrunnen erhält sich das Wasser, auch wenn es ursprünglich von durchaus guter Beschaffenheit war, selten längere Zeit gut. Es kommt dies daher, dass die meisten Pumpbrunnen nicht tief sind, dass sie in grösserer Nähe menschlicher Wohnungen angelegt werden, wo der Boden grosse Mengen organischer Substanzen aufgenommen hat, dass sie gwöhnlich schlecht gemauert sind und dass leider in ihrer nächsten Umgebung ein Zustand fortgesetzter Unreinlichkeit zu herrschen pflegt. Die Sorge für Pump- und Ziehbrunnen hat eine sehr erhöhte Bedeutung gewonnen, seitdem sich ergeben hat, dass das sogenannte Grundwasser in Folge der Filtration durch die Erdschichten bakterienfrei ist und dass der meist zu beobachtende grosse Reichthum von Bakterien im Wasser der Pump- und Ziehbrunnen stets die Folge äusserer Verunreinigungen oder schlechter Anlage derselben ist. Als besonders gefährliche Mängel solcher Anlagen sind hervorgetreten: in schlechtem Zustande befindliche, halbvermoderte Röhren und mangelhafte Bedeckung der Brunnen, schadhafte durchlässige Brunnenmauern, verunreinigte schlammige Schächte, Jauchetümpel und durchlässige Gossen in der Nähe der Brunnen.

Wo ausreichend laufende Brunnen vorhanden oder unschwer zu beschaffen sind, ist darauf hinzuwirken, dass Pump- und Ziehbrunnen zum Trinken und Kochen überhaupt nicht benutzt werden. Wo aber in Folge der gegebenen örtlichen Verhältnisse Pump- und Ziehbrunnen nicht entbehrt werden können, wird ihnen eine um so grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen. Die Hauptaufgabe ist, zu verhüten, dass der Boden in der näheren Umgebung der Brunnen massenhaft mit organischen Substanzen verunreinigt werde: also grösste Reinlichkeit in der nächsten Umgebung, gehörige Ableitung der ausgegossenen Spülwasser, Entfernung von Dungstätten und ihrer Abflussgräben aus der Nähe der Pump- und Ziehbrunnen. Sodann aber ist durch die Bauart des Pump- und Ziehbrunnens selbst möglichst zu verhüten, dass die organischen Substanzen und ihre Zersetzungsprodukte dem Wasser des Brunnens zugeführt werden. Dies ist dadurch zu erreichen, dass nur das Wasser aus den tiefen Bodenschichten dem Brunnen zuströmt, während das Wasser aus den oberflächlichen Seitenschichten des Brunnens abgehalten wird. Pump- und Ziehbrunnen dürfen deshalb nicht zu oberflächlich angelegt und ihre Wände müssen sehr sorgfältig gemauert und gut zementirt sein. Häufig wird aber letzteres absichtlich vermieden, um auch die Wasser aus den oberflächlichen Schichten zwischen den Steinen der Umfassungsmauern durchsickern zu lassen.

Es sind daher die Polizeistellen zu öfterer strenger Untersuchung über solche Mängel und zur Anzeige derselben zwecks Abstellung anzuweisen.

7. Die Aufmerksamkeit der Behörden wird weiter auf die Gesundheitsschädlichkeit der Verwendung von Blei bei Wasserleitungen gelenkt.

Zwar ist die übliche Dichtung der aus anderen Materialien als Blei hergestellten Leitungsrohre mit gefetteten Hanfstricken und darum gegossenem Weichblei ungefährlich, da das Leitungswasser mit diesem Blei gar nicht in Berührung kommt und demgemäss Bleilösungen nicht in sich aufnehmen kann.

Dagegen ist die Verwendung von Blei zur Herstellung solcher Gegenstände, welche mit dem Leitungswasser in unmittelbare Berührung kommen, z. B. zu den Leitungsrohren selbst, verwerflich.

Zwar ist die Menge des vom Wasser beim Durchgehen durch Bleiröhren gelösten Bleies je nach der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Wassers sehr verschieden. Da aber das Blei die Eigenthümlichkeit besitzt, dass es ein-

mal in den menschlichen Körper gelangt, darin zurückgehalten wird und somit seine Wirkungen sich anhäufen, so können durch fortgesetzten Genuss von mit Bleilösungen auch nur in geringem Grad versetztem Wasser bedenkliche Gesundheitsstörungen entstehen.

Die Gesundheitsstörungen werden um so eher auftreten, je grösser die im Wasser gelöste Bleimenge ist. Da nun, je länger das Wasser in einem Bleirohr steht, desto mehr Blei gelöst wird, so sind insbesondere die Zuleitungsrohre von den Hauptrohren nach den Gebäuden und Brunnen, wenn sie aus Blei hergestellt sind, da in diesen das Wasser oft stundenlang steht, geradezu gesundheitsgefährlich.

Auch die Verwendung verzinnter Bleirohre ist unzulässig.

8. Die Verwendung von eisernen Rohren zu den Hausanschlüssen an die Wasserleitung wird dringend empfohlen.

Um zu verhüten, dass das Wasser durch Eisenbildung gefärbt oder in seinem Geschmack verändert werde, sind die Rohre innen zu asphaltiren.

E. Elsass-Lothringen.

Verpflichtung der Aerzte zur Anmeldung von übertragbaren Krankheiten. Erlass des Ministeriums, Abtheilung des Innern vom 19. Oktober 1902 an den Herrn Bezirkspräsidenten.

Das Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306), der Beschluss des Bundesraths, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 37, S. 257), sowie die Beschlüsse der Aerztekammer lassen eine Abänderung der in den drei Bezirken gleichlautenden Bezirkspolizeiverordnungen, betr. die Verpflichtung der Aerzte zur Anmeldung von Infektionskrankheiten vom Jahre 1895 angezeigt erscheinen.

In der Anlage übersende ich Ew. . . . . den Entwurf einer entsprechenden Verordnung mit dem ergebenen Ersuchen, die Verordnung alsbald für Ihren Bezirk zu erlassen, im Zentral- und Bezirksamtsblatte zu veröffentlichen und die Kreisdirektoren sowie die Kreisärzte hiervon mit dem Bemerken zu verständigen, dass auch die durch den Erlass vom 8. August 1895 — I. A Nr. 7887 — Ihnen mitgetheilten Ausführungsbestimmungen, Massnahmen und Desinfektionsvorschriften einige Abänderungen erfahren werden. Nähere Verfügung hierüber behalte ich mir vor. Einstweilen ist nach den zur Ausführung der Bezirkspolizeiverordnung vom Jahre 1895 erlassenen Vorschriften zu verfahren.

Entwurf, betr. die Verpflichtung der Aerzte zur Anmeldung von übertragbaren Krankheiten.

Auf Grund des Dekretes vom 22. Dezember 1789, Abtheilung 3, Artikel 2, Ziffer 9 und des Gesetzes vom 16./24. August 1790, Titel XI., Artikel 3, Ziffer 5 wird hiermit für den Bezirk . . . . verordnet was folgt:

Die Aerzte sind verpflichtet, abgesehen von der ihnen nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 obliegenden Anzeigepflicht auch von jeder Erkrankung,

a) an Unterleibstyphus sowie von jeder Erkrankung, welche den Verdacht des Unterleibstyphus erweckt oder ihm ähnlich ist (Paratyphus),

ferner von jeder Erkrankung

b) an Ruhr (Dysentrie), Diphtherie und Scharlach, an Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis), Rückfallfieber und Wochenbettfieber,

deren Behandlung ihnen anvertraut wird, längstens binnen 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit oder des Verdachts dem Kreisarzte desjenigen Kreises, in welchem sich der Kranke befindet, schriftliche Anzeige zu erstatten.

In gleicher Weise ist

c) Anzeige zu erstatten von dem Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

Diese Verordnung, welche die Verordnung vom . . . . 1895 ersetzt, tritt sofort in Kraft.

. . . . den . . . . 1902. Der Bezirkspräsident.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. 1. April. 1903.

Rechtsprechung.

Nichtbefolgung ärztlicher Ratschläge ist nicht als Körperverletzung oder fahrlässige Tötung anzusehen. Entscheidung des Reichsgerichts (Str.-S.) vom 30. Januar 1903.

Das Landgericht Stettin hatte einen Arbeiter wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil dieser seine an einem Knieleiden erkrankte Tochter ihrem und der Mutter Wunsche entsprechend, jedoch entgegen dem Rate des Arztes zunächst nicht ins Krankenhaus gebracht, sondern in der Wohnung gelassen hatte. Schliesslich war doch die Ueberführung in das Krankenhaus erfolgt, wo jedoch das Mädchen bald starb. Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsanwalt für begründet erklärt. Das Urteil sei höchst auffallend und ungewöhnlich. Das Gericht sage, der Angeklagte habe „einsehen müssen", dass eine Behandlung seiner Tochter im Krankenhause erforderlich war. Wolle man allgemein diesen Grundsatz anwenden, so würde wohl der grössere Teil der Eltern, welche kranke Kinder haben, angeklagt werden müssen. Wenn jedermann verpflichtet sein solle, anzuerkennen, dass eine medizinische Behandlung notwendig sei, so müsste alle die zahlreichen Personen, welche zu der homöopathischen oder naturärztlichen Behandlung allein Vertrauen haben, in ähnlichen Fällen unter Anklage gestellt werden. Es handle sich lediglich um das freie Ermessen eines jeden einzelnen, ob er sich medizinisch behandeln lassen wolle oder nicht. Gemäss dem Antrage des Reichsanwalts erkannte das Reichsgericht auf Aufhebung des Urteils und sprach den Angeklagten von Strafe und Kosten frei.

Unlauterer Wettbewerb in der Heilkunde. Entscheidung des Reichsgerichts (Str.S.) vom 10. Februar 1903.

Wegen unlauteren Wettbewerbes ist am 27. Oktober 1902 vom Landgerichte Breslau der in Schlesien sehr bekannte Heilkünstler O. M. zu 1000 M. Geldstrafe verurteilt worden, weil er in den Jahren 1899—1902 in Zeitungsanzeigen allen an veralteten Haut- und Geschlechtskrankheiten leidenden Personen schnellste Heilung versprochen hat. Das Gericht hat hierin eine zur Irreführung geeignete Behauptung tatsächlicher Natur erblickt. Der Reichsanwalt bezeichnete die Revision des Angeklagten als begründet. Bedenken erregte schon die Feststellung, dass der Angeklagte Tatsachen behauptet habe, während er doch lediglich schnelle Hilfe und sicheren Erfolg versprochen habe. Ob in diesen Worten falsche Tatsachen behauptet seien oder ob es sich lediglich um marktschreierische Reklame handle, hätte genauer geprüft werden müssen. Ein Mangel des Urteils beruhe auch darin, dass nicht festgestellt sei, die Angaben in den Inseraten seien zur Irreführung des Publikums bestimmt gewesen. Auf Grund dieser Bedenken erkannte das Reichsgericht auf Aufhebung des Urteils und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Unlauterer Wettbewerb. Urteil des Kammergerichts (St.-S.) vom 16. Februar 1903.

Sch., ein früherer Apotheker aus der Gegend von Frankfurt a. O., hatte in der Presse Wattepackungen als neues, billiges und sicher heilendes Mittel gegen Gelenkrheumatismus angepriesen. Nachdem die Aerztekammer gegen Sch. Strafantrag gestellt hatte, wurde er im Gegensatz zum Schöffengericht vom Landgericht zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt. Der Gerichtshof kam nach Anhörung eines medizinischen Sachverständigen zur Ueberzeugung, dass Sch

bekannt sein musste, Gelenkrheumatismus könne nicht durch Wattepackungen, sondern nur durch Mittel beseitigt werden, welche innerlich zur Anwendung gelangen. Die Handlungsweise des Angeklagten sei um so bedenklicher gewesen, als der Gelenkrheumatismus leicht das Herz ergreife, wenn nicht rechtzeitig die Krankheit durch geeignete Mittel geheilt werde. Die Angaben des Angeklagten in den Inseraten waren mithin wissentlich unwahr, zur Irreführung geeignet und enthielten den Anschein eines besonders günstigen Angebotes. Diese Entscheidung focht Sch. durch Revision beim Kammergericht an und bestritt, unwahre Angaben tatsächlicher Art gemacht zu haben; er sei nur anderer Ansicht als der medizinische Sachverständige gewesen. Das Kammergericht wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei. Der Angeklagte habe Gelenkrheumatismus billiger und besser als Aerzte durch unzulängliche Mittel heilen wollen.

Der Vorstand der Aerztekammer ist berechtigt, einen Strafantrag gegen Kurpfuscher wegen unlauteren Wettbewerbs zu stellen. Urteil des Kammergerichts (Str.-S.) vom 19. Februar 1903.

In diesem Urteil hat das Kammergericht in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht angenommen, dass der Vorstand der Aerztekammer berechtigt sei, einen Strafantrag zu stellen und die Vorentscheidung auch insofern ohne Rechtsirrtum ergangen sei, als das in Betracht kommende Inserat des Angeklagten, wonach er in der Lage sei, „alle Krankheiten, auch Schwindsucht, Nierenkrankheiten und Wassersucht gründlich zu heilen“, unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art enthalte.

Aqua Amygdalararum amararum diluta darf nur in Apotheken und in diesen nur auf ärztliches Rezept als Heilmittel abgegeben werden. Urteil des Oberlandesgerichts zu Breslau (Str.-S.) vom 30. Dezember 1902.

In dem Urteil wird ausgeführt, dass Aqua Amygdal. amar. dilut. nicht zu denjenigen Arzneimitteln gehöre, die ausserhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, da Verdünnungen von Bittermandelwasser als flüssiges Gemisch anzusehen seien. Auch die Ansicht des Angeklagten, er habe bona fide gehandelt, gehe fehl, denn vom Vorderrichter sei festgestellt, dass der Angeklagte nicht in einem zur Straffreiheit führenden Tatirrtum, sondern in einem Rechtsirrtum über eine Norm des Strafrechts sich befunden habe, indem er über den Blausäuregehalt des Aqua Amygd. amar. diluta unterrichtet gewesen sei.

Der Begriff „Geheimmittel“. Ankündigung von Entfettungstee. Urteil des Kammergerichts (Str.-S.) vom 16. Februar 1903.

Der Begriff „Geheimmittel“ ist erfüllt, wenn im Inserat nur die einzelnen Bestandteile, aber nicht die prozentualen Mengenverhältnisse angegeben sind. Die Ankündigung eines Entfettungstees als wirksames Mittel gegen Fettleibigkeit ist nach der für die Provinz Westfalen geltenden Polizeiverordnung vom 25. Mai 1897, betr. Ankündigung von Geheimmitteln, unzuverlässig; denn wenn auch Fettleibigkeit nicht immer eine Krankheit ist, so kann sie doch in eine solche ausarten. Zur Verhütung und Heilung dieser krankhaften Fettleibigkeit ist aber der Tee auch bestimmt, da die Menschen, wenn sie sich krank fühlen, weit eher geneigt sind, zu Geheimmitteln zu greifen.

Als „Handel mit Giften“ ist nicht auch die Verwendung von Gift bei Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, z. B. des Viehkastrierens, zu erachten. Entscheidung des Bayer. Verwaltungs-Gerichtshofs (2. Sen.) vom 29. Oktober 1902.

Die Hebammen sind verpflichtet, den zugezogenen Aerzten auch ohne ausdrückliche Aufforderung bei der Geburt den erforderlichen Beistand zu leisten, selbst wenn sie dadurch im Widerstreit

mit der Lehre der Kirche zu kommen vermeinen. Erkenntnis des Kammergerichts vom 15. Januar 1903.

Die Instruktion für die Hebammen des Königreichs Preussen bestimmt in §. 10, dass die Hebamme gehalten sei, den von der Schwangeren zu Rat gezogenen Aerzten „den nötigen Beistand bei der Geburt zu leisten", und ihnen „in allen Stücken zur Hand zu gehen". Dieser Bestimmung hat die Angeklagte zuwider gehandelt. Denn die Strafkammer stellt fest, dass die Angeklagte als Hebamme bei einer Entbindung zugegen war; sie sah, dass die Aerzte bei der Entbindung Beistand nötig hatten, denn diese mussten sich beim Ausbleiben der sachkundigen Unterstützung der Angeklagten von anderen Frauen, die nicht Hebammen waren, helfen lassen; daher war sie über die Notwendigkeit ihres Eingreifens nicht im Zweifel. Einer ausdrücklichen Aufforderung oder Anordnung der Aerzte bedurfte es unter diesen Umständen nicht, das ergiebt der klare Wortlaut des §. 10 a. a. Orte, der ausser der oben angeführten Vorschrift die weitere Bestimmung enthält, die Hebamme müsse auch „für die Ausführungen der Anordnungen (der Aerzte) Sorge tragen".

In der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte ist seitens der Verteidigung geltend gemacht: Die Angeklagte habe, nachdem sie sich darauf berufen, dass die Kirche die Perforation verbiete, und nachdem dann die Aerzte ihre Hilfe nicht ausdrücklich gefordert hätten, der Meinung sein dürfen, dass die Aerzte auf ihre Hilfe verzichteten. Ausserdem sei zweifelhaft, ob die Perforation strafrechtlich erlaubt sei; wenn die Angeklagte daher gemeint haben sollte, sie dürfe zu einer verbotenen Handlung nicht Beistand leisten, und deshalb untätig geblieben sei, so könne sie nicht in Strafe genommen werden. — Der letzte Einwand ist tatsächlicher Natur. Er ist von der Angeklagten weder bei der Entbindung selbst, noch, was das Entscheidende ist, in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte vorgebracht, übrigens hat der Verteidiger auch gar nicht behauptet, dass die Angeklagte wirklich an eine kriminelle Strafbarkeit des ärztlichen Verfahrens geglaubt und dass sie deshalb nicht geholfen hatte. Dieser zweite Angriff musste also nach §. 376 Str.-P.-O. unbeachtet bleiben. Ebenso der erste. Auch dieser ist tatsächlicher Natur; der Einwand ist vor dem Berufungsrichter nicht erhoben, und endlich ist auch hier nicht behauptet, dass die Angeklagte geglaubt habe, die Aerzte verzichteten auf ihre Mitwirkung.

Die Revisionsrechtfertigung stützt sich in erster Linie darauf, dass die Angeklagte geglaubt habe, „die Kirche habe es (die Perforation) verboten"; die Angeklagte habe keine „Sünde" begehen wollen. Mit Recht ist in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte hierauf ein Angriff seitens der Angeklagten nicht mehr begründet. Wenn die Angeklagte einerseits an ein kirchliches Verbot glaubte, wenn ihr anderseits das staatliche Gebot und die staatliche Strafandrohung bekannt waren, so musste sie, um der staatlichen Strafe zu entgehen, dem staatlichen Gebote Folge leisten, solange sie Hebamme blieb und nicht den Widerstreit der Pflichten dadurch ein Ende machte, dass sie ihr staatliches Amt niederlegte. Wenn aber die Angeklagte etwa angenommen haben sollte, der Staat werde sie trotz seiner Strafandrohung in diesem Konfliktsfalle nicht strafen, dann irrte sie über das Strafrecht, und dieser Irrtum ist ohne Bedeutung. Die Revision war daher kostenpflichtig (§. 505 Str.-P.-O.) zurückzuweisen.

Eine Hebamme, die sich der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist nicht mehr zuverlässig und unbescholten. Sie entbehrt also Eigenschaften, die bei Erteilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mussten. In solchem Falle kann daher das Prüfungszeugnis entzogen werden. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Februar 1902.

Hat aber die Beklagte, wie danach einem Zweifel nicht unterliegen kann, um die lange Zeit hindurch fortgesetzte Bestehlung des Warenhauses durch ihre darin angestellte Tochter gewusst und diese nicht nur nicht von der Fortsetzung ihres strafbaren Treibens abgehalten, sondern sich vielmehr durch Benutzung der gestohlenen Gegenstände die sich aus dem Diebstahl ergebenden Vorteile zu eigen gemacht, so kann ihre Verfehlung keineswegs, wie die Berufungsrechtfertigung auszuführen versucht, als eine leichte und wenig ins

Gewicht fallende, angesehen werden. Es kann der Beklagten vielmehr das Vertrauen nicht mehr geschenkt werden, dass sie sich an fremdem Eigentum unter keinen Umständen vergreifen und sich streng ehrlich halten werde. Von einer Hebamme aber, die bei Ausübung ihres Berufes in den Häusern und Familien der Wöchnerinnen aus- und eingeht und der gegenüber eine strenge Kontrolle gar nicht ausgeübt werden kann und bei der Vertrauensstellung, die sie vermöge ihres Berufes einnimmt, auch nicht einmal ausgeübt werden darf, muss unantastbare Rechtlichkeit und Redlichkeit unbedingt verlangt werden.

Nach §. 3, Abs. 4 der hier zur Anwendung gelangenden Allgemeinen Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (Preuss. Hebammen-Lehrbuch S. 274) werden in allen Fällen nur solche Personen als Schülerinnen in den Hebammen-Lehranstalten aufgenommen, welche . . .

„2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben (nämlich den Hebammenberuf) besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht ausserehelich geboren haben.“

Die Beklagte besitzt nach Vorstehendem die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf ihren Beruf nicht mehr, und ebensowenig ist sie noch unbescholtenen Rufes. Sie entbehrt also solcher Eigenschaften, welche bei Erteilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mussten (§§. 30, 53 Gew.-Ordn.). Das Prüfungszeugnis war ihr daher zu entziehen.

Eine Leibbinde kann als „Bruchband“ sich darstellen; in diesem Falle obliegt dessen Beschaffung ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt der Krankenkasse. Diese Verpflichtung besteht auch während der Gewährung der Krankenhauspflege seitens der Krankenkasse. Entscheidung des bayer. Verwaltungs-Gerichtshofs (3. Sen.) vom 20. Oktober 1902.

. . . Zu untersuchen ist zunächst, ob die der Th. Schw. gelieferte Leibbinde als „Bruchband“ im Sinne der angezogenen Gesetzesstelle anzusehen ist.

Die Vorinstanz hat diese Frage bejaht, wogegen die erste Instanz in dieser Beziehung die Voraussetzungen für die Annahme eines „ähnlichen Heilmittels“ als gegeben erachtet hat.

Mit Rücksicht auf die zur Sache vorliegenden ärztlichen Gutachten trägt der Gerichtshof für den vorliegenden Fall kein Bedenken, sich der Auffassung der Vorinstanz anzuschliessen, dies hauptsächlich deshalb, weil aus sämtlichen Gutachten . . . mit aller Deutlichkeit erhellt, dass die der Sch. (im unmittelbaren Anschlusse an die Operation eines grossen Nabelbruchs) verordnete Leibbinde nicht nur den Zweck hatte, die äusserst schwachen Bauchdecken zu stützen, sondern zugleich das Entstehen eines neuen Bruches zu verhindern. Die in Frage kommende Leibbinde hatte sonach, wie überdies seitens der begutachtenden Aerzte ausdrücklich bemerkt ist, „den Zweck einer Bruchbandage zu erfüllen“ und rechtfertigt sich eben deshalb auch deren rechtliche Gleichbehandlung mit einem Bruchbande.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertr.: Graf von Posadowsky) vom 27. Februar 1903.

Auf Grund des §. 139a, §. 154, Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Fabriken und Werkstätten mit Motorbetrieb die nachstehenden

Bestimmungen, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen

erlassen:

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder

gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Betrieben mit Räumen der unter I, Abs. 1 fallenden Art muss in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ausser der in den Fabriken nach §. 138, Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die Dauer von 10 Jahren Giltigkeit.

Sie treten am 1. Juli 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892 verkündeten Bestimmungen.

B. Königreich Preussen.

Bestellung von Ortssendungen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 21. Februar 1903, und Allgemeine Verfügung des Justizministers (gez.: Schönstedt) vom 31. Dezember 1902.

Der Herr Justizminister hat durch die abschriftlich beiliegende Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember v. J. die Justizbehörden angewiesen, in solchen Fällen, in welchen die Post nur ausnahmsweise oder vorübergehend für den Ortsverkehr benutzt wird, die Sendungen nicht mit dem Portoablösungsvermerke und während des Jahres 1903 auch nicht mit Zählmarken zu versehen, sondern sie im Wege der Portostundung einzeln zu frankieren.

Ferner ist in der Verfügung bestimmt worden, dass auch der Ortspostanstalt unverzüglich davon Mitteilung gemacht werden soll, wenn eine Justizbehörde, bei der bisher die Ortssendungen durch die Post bestellt worden sind, nach dem 1. Januar 1903 die Bestellung den eigenen Boten überträgt.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens wird bestimmt, dass innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereiches vorkommenden Falls nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren ist.

Bei der Auslegung des Portoablösungsabkommens sind ferner Zweifel darüber entstanden, was unter „Ortssendungen" zu verstehen sei. Während die Postanstalten den Begriff „Ort" im Sinne des §. 37 der Postordnung vom 20. März 1900 aufgefasst haben, wonach hierunter der gesamte Orts- und Landbestellbezirk einer Postanstalt fällt, ist von dem Herrn Finanzminister die Ansicht vertreten worden, dass als „Ort" nur die politische Gemeinde, in der die Behörde ihren Sitz hat, betrachtet werden könne. Im Bereiche der Justizverwaltung werden als Ortssendungen alle die angesehen, welche am Sitze der Behörde, oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von diesem Sitze zu bestellen sind. Aus diesen verschiedenen Auffassungen sind besonders deshalb Weiterungen für die Praxis entstanden, weil sich der „Ort" nach postalischem Begriff keineswegs mit der politischen Gemeinde deckt.

Um zu verhindern, dass in Zukunft solche Sendungen der Staatsbehörden pp., welche an Empfänger ausserhalb der politischen Gemeinde des Amtssitzes gerichtet sind, und welche mit Zählmarken frankiert bei der Post eingeliefert werden, von den Postanstalten als nicht unter das Portoablösungsverfahren fallend, beanstandet werden, hat das Reichs-Postamt die Postanstalten durch Verfügung vom 14. Januar d. J. allgemein angewiesen, als Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens nur solche Sendungen anzusehen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1902 über die Bestellung der Ortssendungen.

1. Die Uebertragung von Ortssendungen auf die Post mit der Wirkung, dass die Frankierung mittels des Aversionierungsvermerkes geschieht, kann nach dem 1. Januar 1903 nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen. Die

Genehmigung ist nur zu beantragen, wenn die Uebertragung als dauernde Einrichtung beabsichtigt ist.

2. Soll in einzelnen Fällen die Zustellung ausnahmsweise durch die Post bewirkt werden, oder wird im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses (z. B. bei Erkrankung des einzigen Unterbeamten, plötzlicher Geschäftshäufung u. s. w.) die Benutzung der Post zu Ortssendungen angeordnet, so sind solche Sendungen nicht mit dem Aversionierungsvermerk und während des Jahres 1903 auch nicht mit Zählmarken zu versehen, sondern durch Entrichtung der Postgebühr zu frankieren. Die Anzahl der Ortssendungen und das Porto dafür sind in dem Portokontobuche besonders ersichtlich zu machen.

Eine solche Benutzung der Post darf nur in dringenden Fällen und nur auf die unerlässlich notwendige Dauer erfolgen.

3. Wenn eine Justizbehörde, bei welcher die Ortssendungen bisher durch die Post bestellt worden sind, nach dem 1. Januar 1903 die Bestellung auf Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher überträgt, ist auch der Ortspostanstalt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Meldekarten über ansteckende Krankheiten können auch im Ortsverkehr mit dem Portoablösungsvermerk versehen werden. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 5. März 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 14459 A. — an den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln und sämtlichen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Durch den Runderlass vom 20. April 1897 — M. 11012 G III — haben Ew. Hochwohlgeboren die Ermächtigung erhalten, für Postsendungen mit Meldungen, welche aus Gründen der Gesundheitspolizei oder der Medizinalstatistik auf Anweisung der Staatsbehörden seitens der Aerzte und des ärztlichen Hilfspersonals, sowie seitens der Standesbeamten erstattet werden, den vorgenannten Personen auf ihren Wunsch Briefumschläge oder Postkarten mit dem Abdruck des Dienstsiegels und dem Aversionierungsvermerk, sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers, zuzustellen. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, sowie nach Benehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes bestimme ich, dass dieses Verfahren auch für die durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900, bezw. durch das demnächst zu erlassende Preussische Ausführungsgesetz vorgeschriebenen Krankheits- pp. Meldungen beibehalten wird und zwar mit der Massgabe, dass die eingangs bezeichneten Personen auch berechtigt sind, die von ihnen abzuschickenden, mit dem Portoablösungsvermerke (für 1903 auch mit Portozählmarken) versehenen Meldekarten pp. im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Anzeigen über die in Privat-Irren- u. s. w. Anstalten untergebrachten ausländischen Kranken. Erlass des Ministers der Justiz, (gez. i. Vertr.: Küntzel), der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Förster) und des Innern (gez. i. Vertr.: v. Bischoffshausen) vom 27. Februar 1903 — J.-M. Nr. 1224, M. d. g. A. M. Nr. 8430, M. d. I. Nr. II a 1579/80 — an den Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden und sämtlichen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Auf den an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten und von diesem uns mitgeteilten Bericht vom 11. September 1902 — Pr. I M. Nr. 3364 — erwidern wir ergebenst, dass die in Nr. 9 der Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901 vorgeschriebenen Anzeigen über die Aufnahme von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten oder von Ausländern in Privatanstalten nach §. 14 a. a. O. auch bei der Entlassung, Ueberführung und Beurlaubung, sowie bei dem Tode und der Entweichung solcher Kranken zu erstatten sind.

In gleicher Weise hat der in dem Begleiterlasse zu der genannten Anweisung sowie in dem Erlasse vom 16. September 1901 — M. d. A. M. Nr. 7096, J.-M. I Nr. 5717, M. d. I. II a Nr. 7380 — vorgeschriebene Bericht über die

Aufnahme an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten auch im Falle der Entlassung zu erfolgen.

Taubstummen-Statistik. Erlass des Ministers des Innern (gez. i. Auftr.: v. Kitzing) vom 18. Dezember 1902 — Ib 3880 — an die Herren Oberpräsidenten.

Nach den vom Bundesrate am 12. Dezember 1901 beschlossenen, in Nr. 54 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1901 — S. 434 ff. — abgedruckten Bestimmungen [1]) soll vom 1. Januar 1902 ab eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen unter Zugrundelegung des den Bestimmungen angeschlossenen Fragebogens erhoben werden. Bei der Aufnahme wird jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind

a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen, sowie
b) bei seiner nach diesem Zeitpunkte (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt gezählt.

Die Fragebogen, für welche die Formulare nach Bedarf auf Antrag kostenfrei vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin geliefert werden und über deren Ausfüllung sich das Nähere aus den oben gedachten Bestimmungen ergiebt, sind — sobald die Ausfüllung vollständig erfolgt ist — in doppelter Ausfertigung spätestens jedoch bis zum 15. Juni und 15. Dezember jeden Jahres, erstmalig bis spätestens zum 15. Juni 1903 dem statistischen Bureau einzusenden. Die darnach erforderlichen Anordnungen sind sofort zu treffen. Die erstmaligen Erhebungen haben sich auf die Zeit vom 1. Januar 1902 ab zurück zu erstrecken.

Ausserdem ist über die Verwaltung jeder Taubstummen-Anstalt oder -Schule von den Direktionen ein Fragebogen nach dem angeschlossenen Muster auszufüllen und am 15. Januar j. J. dem Königlichen statistischen Bureau einzusenden.

Auch die Formulare für die letztbezeichneten Fragebogen sind kostenlos vom statistischen Bureau zu beziehen. Etwa notwendige Rückfragen sind von den betreffenden Dienststellen mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten. Insoweit die Beantwortung der Fragen 1—12 des Fragebogens für die Aufnahme der taubstummen Kinder durch den Kreisarzt erfolgt, und letzterer aus diesem Anlass zu Reisen ausserhalb seines Wohnorts genötigt wird, können die dadurch entstehenden Kosten aus dem Diäten- und Fuhrkostenfonds der Regierung — Kap. 58, Tit. 11 des Staatshaushaltsetats — zahlbar gemacht werden.

Ew. Excellenz ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergebenst, die nachgeordneten Behörden hiernach gefälligst schleunigst mit Weisung zu versehen.

Taubstummen-Statistik.

Berichtsjahr 19 . . .

Fragebogen für die Verwaltung der Taubstummen-Anstalten und Schulen.

1. Bezeichnung der Anstalt: . . . .
2. Lage: Ort, Gemeinde . . . . Kreis . . . .
3. Zeit der Gründung und Name des Gründers der Anstalt: . . . . .
4. Bezeichnung des Eigentümers der Anstalt: . . . .
5. Name des Anstaltsleiters: . . . .
6. Zahl der Lehrkräfte: . . . .
   a) ordentliche Lehrer: . . . . b) ordentliche Lehrerinnen . . . c) Hilfslehrer: . . . . . d) Hilfslehrerinnen . . . . . e) technische Lehrer: . . . . f) technische Lehrerinnen: . . . . . g) Aufseher: . . . . h) Aufseherinnen: . . . .
7. Zahl des Personals für die Oekonomie: . . . m., . . . w.
8. Zahl der zu besetzenden Stellen: im Internate . . . . ., im Externate . . . ., als Schulgänger . . . .
9. Besetzte Stellen: im Internate . . . ., im Externate . . . . als Schulgänger . . . .

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 1, 1902 der Zeitschrift, S. 7.

10. Zahl der Zöglinge in den einzelnen Klassen: I. m. . ., w. . ., II. m. . ., w. . ., III. m. . ., w. . . u. s. w.

11. Abgang im Berichtsjahre: Gestorben: m. . ., w. . ., sonst abgegangen: m. . ., w. . .

12. Bestand der Zöglinge am 31. Dezember 19 . . m. . ., w. . .

13. Anstaltsarzt . . . .

Ausgefüllt (Ort) . . . ., den . . . . 19 . .
Die Richtigkeit bescheinigt.

. . . .
Der Direktor der Taubstummenanstalt.

Vorschriften für die Prüfung der Heilgehilfen und Massöre. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 18. Februar 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Posen, Lüneburg, Arnsberg, Wiesbaden, Sigmaringen).

Die durch Erlass vom 8. März 1902 — M. Nr. 3332 — mitgeteilten Vorschriften über die Prüfung und Beaufsichtigung der „staatlich geprüften Heilgehilfen und Massöre" sind nach Eingang der erforderten Berichte von mir einer erneuten Durchsicht unterzogen und entsprechend den mir vorgetragenen Wünschen in einigen Punkten geändert, in anderen durch Zusätze ergänzt worden.[1]) Indem ich in der Anlage einen Abdruck der neugefassten „Vorschriften für die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Massöre" beifüge, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, nach Massgabe dieser Vorschriften nunmehr eine Heilgehilfenordnung für den dortigen Bezirk gefälligst zu erlassen.

Mit dem Entwurfe der vorgelegten Gebührenordnung erkläre ich mich einverstanden.

Der Einreichung eines Exemplars des Amtsblattes, in welchem die Heilgehilfenordnung bekannt gemacht ist, sehe ich binnen 2 Monaten entgegen.

Vorschriften über die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Massöre.

1. Zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Massör" sind nur Personen berechtigt, welche ein Befähigungszeugnis des für ihren Wohnsitz *oder, sofern sie früher ausserhalb des Regierungsbezirkes (Landespolizeibezirkes Berlin) ansässig gewesen sind, des für ihren damaligen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, in dem Landespolizeibezirk Berlin: des Polizeipräsidenten,* erlangt haben.

2. Das Befähigungszeugnis wird auf Grund einer vor dem zuständigen Kreisarzte abgelegten Prüfung ausgestellt, welchem die Bewerber ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben. Dem Gesuche sind nachstehende Bescheinigungen beizufügen:

a) Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und den Wohnsitz des Bewerbers.

b) Bescheinigung des leitenden Arztes einer Krankenanstalt mit mindestens 50 Betten, dass der Bewerber *wenigstens 3 Monate*[2]) lang in der Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen mit Erfolg ausgebildet worden ist.

Unter besonderen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung des leitenden Arztes einer kleineren Krankenanstalt mit mindestens 25 Betten nach näherer Anweisung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zugelassen werden.

c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) unter ärztlicher Leitung veranstalteten Kurse zur Ausbildung von „staatlich geprüften Heilgehilfen und Massören" von mindestens sechswöchiger Dauer[3]).

d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem unter ärztlicher

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 9 der Zeitschrift, 1902, S. 102. Die Abänderungen oder Zusätze sind in Kursivschrift gedruckt.

[2]) In dem früheren Erlass wurden nur 6 Wochen gefordert.

[3]) Ist insofern neu, als früher diese Teilnahme an Stelle von b) zulässig war, während jetzt beide gefordert werden.

Leitung veranstalteten sechswöchigen Kursus in der Massage, einschliesslich der Massage innerhalb des Bades.

Die Bescheinigungen unter b—d können sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Bei der Meldung zur Prüfung sind die tarifmässigen Prüfungsgebühren zu entrichten.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere auf Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Klystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegung von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Uebergiessungen und Abreibungen. Ausführung des Desinfektionsverfahrens, *mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf,* Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

Ausserdem hat der Bewerber die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse des Baues des menschlichen Körpers nachzuweisen.

4. Die Prüfung ist in der Regel in einer geeigneten Heilanstalt abzuhalten.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) binnen 8 Tagen einzureichen.

5. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Massör" nach anliegendem Muster.

6. Eine Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig und kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

7. Die Bestimmungen zu 1—6 finden auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung. Diese erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfte Heilgehilfin und Massöse".

8. Personen, welche auf Grund des Runderlasses vom 27. Dezember 1869 das Recht erworben haben, sich als geprüfte Heilgehilfen zu bezeichnen, sind berechtigt, sich in Zukunft die Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe" beizulegen [1]).

Personen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen das Recht erworben haben, sich als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Massör, staatlich geprüfte Heilgehilfin und Massöse" zu bezeichnen, sind auch in Zukunft berechtigt, diese Bezeichnung zu führen.

9. Sanitätsmannschaften, welche ein Zeugnis des nächstvorgesetzten Stabs- oder Oberstabsarztes über eine fünfjährige aktive Dienstzeit im Sanitätsdienst und über ihre Fertigkeit in der Ausübung der Massage besitzen, erhalten auf ihren Antrag das Befähigungszeugnis ohne Prüfung.

10. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen und Massöre (Heilgehilfinnen und Massösen)", *sowie die „staatlich geprüften Heilgehilfen" und die „geprüften Heilgehilfen (cf. Ziff. 8)* unterstehen der Aufsicht des Kreisarztes, bei dem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit unter Vorlegung ihres Befähigungszeugnisses zu melden und dem sie jeden Wohnungswechsel, sowie die Aufgabe ihres Berufes mündlich oder schriftlich anzuzeigen haben.

11. Bei der Ausübung ihres Berufes haben die vorgenannten Personen sich streng innerhalb der Grenzen der ihnen bescheinigten Befähigung zu halten. *Katheterisieren ist jedoch nur auf besondere Anordnung eines Arztes und unter dessen Kontrolle vorzunehmen.*

12. Bei Ueberschreitung dieser Grenzen durch einen Heilgehilfen hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) in Antrag zu bringen. Dasselbe hat auch zu geschehen bei Verletzung der nachstehenden Bestimmungen.

13. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w." sind verpflichtet, auf Anordnung des Arztes diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, auf welche ihr Befähigungszeugnis lautet, sie haben hierbei den Weisungen des Arztes unbedingt Folge zu leisten.

14. Es ist ihnen untersagt, selbständig Kuren vorzunehmen oder anzupreisen, Arzneien oder schmerzstillende narkotische Mittel abzugeben, selbständig anzuwenden oder anzupreisen, an der Berufstätigkeit eines Arztes

[1]) Stand früher unter Nr. 1.

Kritik zu üben, einen Arzt vor den anderen vorzuschlagen oder in anderer Weise Kranke in der Wahl des Arztes zu beeinflussen.

15. Sie haben ein Tagebuch zu führen, aus welchem Name und Wohnung derjenigen Personen, denen sie Hilfe geleistet haben, Veranlassung zur Dienstleistung, Zeit und Art derselben, sowie der Name des behandelnden Arztes zu ersehen sind.

Das Tagebuch ist dem Kreisarzt auf Erfordern vorzulegen.

16. Auch haben sie die erforderlichen Instrumente, Gerätschaften und die den Hilfesuchenden zugänglichen Räume ihrer Wohnung stets in sauberem Zustande zu halten und sich auf Verlangen des Kreisarztes jederzeit einer Revision bezüglich der genannten Gegenstände und Räume zu unterwerfen.

Desinfektionsmittel haben sie vorschriftsmässig zu halten und vorsichtig aufzubewahren.

17. Für ihre berufsmässigen Leistungen stehen den „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w." Gebühren nach Massgabe einer von dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zu erlassenden Gebührenordnung zu.

18. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w." haben sich alle fünf Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen, welche in der Regel am Amtssitze des Kreisarztes in einem dazu geeigneten Krankenhause stattfindet. Die Ladung zu der Prüfung hat mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine zu erfolgen.

Wer ungenügende Kenntnisse zeigt, hat sich nach 3 Monaten einer wiederholten Nachprüfung zu unterziehen. Fällt auch diese ungenügend aus, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zu beantragen.

Ueber das Ergebnis der Nachprüfungen ist eine Zusammenstellung in den Jahresbericht des Kreisarztes aufzunehmen.

Befähigungszeugnis.

. . . .
hat in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung für die Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere für die nachstehenden, auf ärztliche Vorschrift auszuführenden Verrichtungen in ausreichender Weise dargetan:

Schröpfen. Ansetzen von Blutegeln, Klystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegen von Umschlägen oder Einwicklungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Uebergiessungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens, *mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf,* Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

D . . . selbe hat hierdurch das Recht erworben, sich als „staatlich geprüfte . Heilgehilf . . und Massö . . ." zu bezeichnen. Es wird indessen hierbei vorausgesetzt, dass . . . . sich bei Ausübung . . . . . Berufs streng innerhalb der Grenzen der . . . . . bescheinigten Befähigung halten *sowie die . . . . obliegenden Pflichten erfüllen werde,* und ausdrücklich bemerkt, dass bei Ueberschreitung *oder Pflichtverletzung* vorstehendes Befähigungszeugnis und damit das Recht, sich als „staatlich geprüfte . . Heilgehilf . . . und Massö . ." zu bezeichnen, aberkannt werden kann.

. . . ., den . . ten . . . . . . 19 . .

(L. S.) Der Regierungs- (Polizei-) Präsident.

Ermittelungen über die Verhältnisse der Hebammen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 18. Februar 1903 — M. Nr. 285 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nachdem durch die auf den Erlass vom 17. Januar 1901 — M. 7810 — eingereichten Berichte die gegenwärtigen Verhältnisse der Hebammen in Bezug auf ihre Sicherstellung für den Fall des Alters und eintretender vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden sind, erscheint es wünschenswert, die bisherigen Ermittelungen noch durch Feststellungen über die Einkommensverhältnisse der Hebammen zu ergänzen, um auch die bezüglich der Aufbesserung des Einkommens vielfach laut gewordenen Wünsche prüfen, das vorhandene Bedürfnis klarstellen und geeignete Massnahmen vorbereiten zu können.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ermittelungen betreffend die Hebammen des dortigen Bezirks auf Grund des anliegenden Fragebogens baldigst zu veranlassen, indem ich zugleich folgendes bemerke:

Das Königliche Statistische Bureau hier, S. W. 68, Lindenstrasse 28, wird Ew. Hochwohlgeboren eine der doppelten Zahl der Hebammen des Bezirks entsprechende Anzahl von Fragebogen nebst der einfachen Zahl von Begleitschreiben und Briefumschlägen zugehen lassen. Ew. Hochwohlgeboren wollen sodann die Kreisärzte mit einer ausreichenden Zahl dieser Drucksachen versehen und anweisen, jeder Hebamme je einen Fragebogen nebst Begleitschreiben und Briefumschlag, der mit Adresse, Stempel und Zählmarke auszustatten ist, zukommen zu lassen. Die Hebammen haben den Fragebogen innerhalb 8 Tagen auszufüllen und unter Benutzung des Freikuverts an den Kreisarzt zurückzusenden. Dieser hat die Angaben der Hebammen an der Hand des ihm zu Gebote stehenden oder sonst zugänglichen amtlichen Materials sorgfältig nachzuprüfen und die Hebammen nötigenfalls zu Aufklärungen und Ergänzungen zu veranlassen. Besondere Aufmerksamkeit hat der Kreisarzt der Beantwortung der Fragen 6—9 zuzuwenden und, um ein möglichst zuverlässiges Ergebnis zu Frage 7 zu erzielen, sich dieserhalb auch mit dem Landrat in Verbindung zu setzen. Die notwendigen Abänderungen hat der Kreisarzt in den Fragebogen mit roter Tinte nachzutragen und diesen dann zu unterschreiben. Demnächst sind die Fragebogen in einheitlicher Sammlung von dem Kreisarzt unmittelbar an das Statistische Bureau einzusenden.

Ich ersuche die Angelegenheit so zu beschleunigen, dass die Einsendung der Fragebogen bis spätestens zum 1. April d. J. erfolgt, worüber ich bis zum 25. April d. J. weiterem Berichte entgegensehen will.

Zugleich wollen mir Ew. Hochwohlgeboren aus denjenigen Gemeinden, Gemeindeverbänden, Hebammenbezirken und Kreisen, in denen eine auf das Hebammenwesen bezügliche statutarische Regelung eingerichtet ist, je eine Abschrift des Statuts gefälligst einreichen und angeben, welcher Kostenbetrag in diesen Gemeinden u. s. w. im Rechnungsjahre 1902 für das Hebammenwesen verausgabt ist und auf welche Zwecke (Gehalt, Remuneration, Desinfektionsmittel, Karenzentschädigungen u. s. w.) sich im einzelnen verteilt.

Hebammen-Statistik in Preussen 1903.

Regierungsbezirk . . . . Kreis . . . .

Fragebogen.

für die Hebamme . . . .

in . . . .

1. Alter: . . . . Jahre.
2. Religionsbekenntnis: . . . .
3. Familienverhältnisse:
   a) verheiratet, verwitwet, ledig.[1])
   b) Zahl der im Haushalte der Hebamme lebenden Kinder: . . .
4. Hebammentätigkeit:
   a) Datum und Ort des Prüfungszeugnisses: . . . .
   b) Ist die Hebamme „freipraktizierende Hebamme“? Ja, nein.[1])
   Seit wann? Seit . . . .
   c) Ist die Hebamme als „Bezirkshebamme“ angestellt? Ja, nein.[1])
   Seit wann ist sie in dem gegenwärtigen Bezirk als Bezirkshebamme angestellt? Seit . . . .
   Ist sie gleichzeitig mit anderen Bezirkshebammen in demselben Bezirk angestellt? Ja, nein.[1]) Mit wievielen? Mit . . . . .
   Wie wird der Hebammenbezirk genannt? . . . .
   Wieviele Ortschaften gehören zu dem Hebammenbezirk? . . .
   Welche Ortschaft liegt am weitesten entfernt vom Wohnsitz der Bezirkshebamme? . . . .
   Wie gross ist die Entfernung dieser Ortschaft vom Wohnsitz der Bezirkshebamme? . . . . km.
5. Zahl der Entbindungen.
   Wieviel Entbindungen hatte die Hebamme in den drei Jahren: 1900 . . 1901 . . . 1902 . . .

[1]) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

6. **Einkommen aus dem Hebammenberuf:**
   a) Wieviel an **barem Geld** (Gehalt, Wohnungsgeld, Gebühren, Remunerationen, Geldgeschenke, Beihilfen, Unterstützungen, Prämien u. s. w.) hat die Hebamme aus ihrem Hebammenberuf während des Jahres 1902 im ganzen eingenommen? M. . . . .
      (Die etwa gewährten Entschädigungen für Teilnahme an Nachprüfungen und Wiederholungskursen, sowie für die Unterbrechung der Berufstätigkeit bei ansteckenden Krankheiten sind hier nicht mitzurechnen. Vergl. Ziffer 9.)
   b) Wie hoch stellt sich der Geldwert der **Naturalien** (Brot, Kartoffeln, Getreide, Fleischwaren, Geflügel u. s. w.), welche die Hebamme aus ihrem Hebammenberuf an Stelle von Gehalt, Gebühren, Remunerationen u. s. w. während des Jahres 1902 erhalten hat? M. . . .
   c) Wie hoch stellt sich der Geldwert sonstiger **Geschenke** (Wirtschaftsgegenstände, Kleiderstoffe, Schmucksachen u. s. w.), welche die Hebamme infolge ihrer Hebammentätigkeit während des Jahres 1902 erhalten hat? M. . . . .
      (Die unentgeltlich gelieferten Instrumente, Desinfektionsmittel, Tagebuch, Hebammenzeitung, Hebammenkalender u. ähnliche zur Berufstätigkeit gehörige Gegenstände sind hier **nicht** mitzurechnen (vergl. Ziff. 8).
   d) Erhält die Hebamme als solche freie Wohnung, oder freies Ackerland, oder freien Garten, oder freie Weide, oder sonstige unentgeltliche Nutzungen? Ja, nein.[1]) Und zwar:
      Welches ist der Geldwert dieser Vorteile für das Jahr? M. . . . .
7. **Beiträge von Vereinen, Stiftungen oder öffentlichen Verbänden zum Einkommen der Hebamme.**
   Von den unter Ziffer 6a, b, c, d angegebenen Einkommensbezügen haben im Jahre 1902 geleistet
   a) der Verein — die Stiftung (Name) . . . .
      folgendes (im einzelnen anzugeben): . . . .
      Der Geldwert dieser Leistungen beträgt zusammen: M. . . . .
   b) die Stadt — die Gemeinde — der Gutsbezirk (Name) . . . .
      folgendes (die Leistungen jedes Ortes sind im einzelnen anzugeben): . .
      . . . .
      Der Geldwert dieser Leistungen beträgt zusammen: M. . . . .
   c) der Hebammenbezirk (Name) . . . .
      folgendes (im einzelnen anzugeben): . . . .
      der Geldwert dieser Leistungen beträgt im ganzen: M. . . .
   d) der Kreis (Name) . . . .
      folgendes (im einzelnen anzugeben): . . . .
      Der Geldbetrag dieser Leistungen beträgt im ganzen: M. . . .
8. **Werden der Hebamme ausser den Bezügen unter 6 noch Instrumente, Desinfektionsmittel, Tagebuch, Hebammenzeitung, Hebammenkalender** und ähnliche zur Berufstätigkeit gehörige Gegenstände unentgeltlich geliefert? Ja, nein.[1]) Und zwar (das Gelieferte ist im einzelnen anzugeben): . . . .
   Von wem und aus welchen Mitteln? . . . .
9. **Erhält die Hebamme Entschädigung:**
   a) für die Teilnahme an einer Nachprüfung? Ja, nein.[1]) Wieviel? M. . . .
      Von wem? . . . .
   b) für die Teilnahme an einem Wiederholungskursus? Ja, nein.[1]) Wieviel? M. . . . .
      Von wem? . . . .
   c) für den Fall der Untersagung der Berufstätigkeit infolge von ansteckenden Krankheiten? Ja, nein.[1])
      Wieviel für den Tag? M. . . . . .
      Von wem? . . . .
10. **Nebenbeschäftigung der Hebamme.**
   a) Welche Nebenbeschäftigung betreibt die Hebamme? . . . .
   b) Wie hoch stellten sich die Einnahmen der Hebamme aus dieser Beschäftigung im Jahre 1902? M. . . . .

[1]) Das **Nichtzutreffende** ist zu streichen.

11. **Beschäftigung des Ehemannes und der im Haushalt der Hebamme lebenden Kinder.**
    a) Welche Beschäftigung, welches Gewerbe, welchen Beruf u. s. w. betreibt der Ehemann? . . . . Welches Einkommen hat er daraus durchschnittlich im Jahr? M. . . . .
    b) Was verdienen die im Haushalt der Hebamme lebenden Kinder durchschnittlich im Jahr? M. . . . .

Hebamme . . . .

Geprüft

. . . ., den . . . . 1903.

Der Königliche Kreisarzt

Dr. . . . .

Gebühr des Kreisarztes für die Zuziehung zu den an seinem Wohnorte stattfindenden Hebammenprüfungen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 5. Februar 1903.

In dem Erlasse des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Februar 1903 — U I Nr. 18680 M — ist in Uebereinstimmung mit der Rundverfügung vom 12. April 1876 (M.-Bl. f. d. i. V. 1876, S. 107) und dem Erlass vom 28. Januar 1893 (M.-Bl. f. d. i. V., 1882, S. 29) erneut darauf hingewiesen worden, dass der Kreisarzt, welcher zu den an seinem Wohnsitze stattfindenden Hebammenprüfungen als Examinator teilnimmt, auf eine Gebühr nach §. 3, Ziff. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265) Anspruch hat. Etwaige Unterbrechungen der Prüfungsverhandlungen (z. B. die Mittagspause) sind von der anzurechnenden Terminszeit in Abzug zu bringen, eine Abrundung auf volle Stunden darf für einen Tag nur einmal erfolgen.

C. Königreich Sachsen.

Gesichtspunkte für die Errichtung neuer Apotheken. Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1902.

. . . Hat es nach Vorstehendem für Leipzig vor der Hand bei den bisherigen Apotheken zu bewenden, so will das Ministerium des Innern doch nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit noch auf folgendes hinzuweisen:

Erstens liegt kein Grund vor, auf hohe Kaufpreise, welche von einzelnen Besitzern realberechtigter Apotheken in neuerer Zeit bezahlt worden sind, besondere Rücksicht zu nehmen. Es ist wiederholt öffentlich vor Zahlung zu hoher Kaufpreise für solche Apotheken gewarnt worden, und wer dies unbeachtet gelassen hat, hat sich den Schaden, der ihm daraus erwächst, selbst zuzuschreiben. Es trifft dies zumeist bemittelte Personen, die nicht warten wollen, bis sie dem Alter nach eine persönliche Apothekenkonzession erhalten können, vielmehr in jungen Jahren eine Realkonzession käuflich erwerben und auf diese Weise schon dadurch vor ihren weniger bemittelten Kollegen bevorzugt sind, dass sie zeitiger in den Besitz eines eigenen Geschäftes gelangen. Mit Rücksicht auf sie keine neue Konzessionen zu begründen, hiesse die unbemittelten Apotheker doppelt benachteiligen.

Was ferner die Lebensfähigkeit einer Apotheke anlangt, so ist ein Umsatz von 24—30000 Mark als völlig genügend anzusehen, da erfahrungsgemäss mindestens ein Drittel des Umsatzes sich als Reingewinn darstellt, obiger Umsatz also einen Reingewinn von 8—10000 Mark ergibt, der für die Lebensstellung eines Apothekers als genügend erachtet werden muss und beispielsweise im Staatsdienste nur von wenigen erreicht wird. Von den in vorliegendem Falle beteiligten Apotheken haben nach den eigenen Angaben ihrer Besitzer keine unter 30000 Mark, die meisten aber haben 40—50000 Mark Umsatz, also 12—15000 Mark Reingewinn und bei der K.-Apotheke beträgt dieser sogar über 20000 Mark. Wenn die Behörden nicht bei Zeiten darauf Bedacht nehmen, dass neue Apotheken errichtet werden, so steigern sich die Einkünfte der vorhandenen Apotheken immer mehr, und bei deren Besitzern beginnt sich die Annahme zu befestigen, dass sie ein wohlbegründetes Recht auf so hohe Gewinne haben. Nach Ansicht des Ministeriums liegt aber kein Grund vor, auf diese Weise einige Personen in kurzer Zeit zu reichen Leuten zu machen und dafür eine grosse Anzahl anderer zu nötigen, bis in ihr spätes Alter für 2 bis 3000 Mark jährlich jenen als Gehilfen zu dienen. In Sachsen kommt durch-

schnittlich auf 13000 Einwohner eine Apotheke, anderwärts schon auf 10000, teilweise sogar auf 8000 und 7000 Einwohner, und es wird auch in Sachsen dahin zu streben sein, dass ein annäherndes Verhältnis erreicht wird. Selbstverständlich ist dabei mit grösster Vorsicht zu verfahren und auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

D. Grossherzogtum Baden.

Verkehr mit Giften. Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1903 an das Grossh. Bezirksamt (Polizeidirektion) in Karlsruhe.

Nachdem festgestellt wurde, dass infolge von Legen von Schweinfurter Grün zum Zweck der Vertilgung von Ungeziefer in dem Hause Werderstrasse Nr. 34a bei verschiedenen Bewohnern und auch bei vorübergehend dort beschäftigten Personen Vergiftungserscheinungen und länger dauernde Störungen der Gesundheit eingetreten sind, sehen wir uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass Schweinfurter Grün nicht als ein mit einer löslichen grünen Farbe vermischtes arsenhaltiges Ungeziefermittel im Sinne des §. 18, Absatz 2 der Verordnung vom 27. Februar 1895 — den Verkehr mit Giften betreffend — anzusehen ist. Es stellt vielmehr eine zur Verwendung als Farbe bestimmte Doppelverbindung von arseniksaurem und essigsaurem Kupfer dar und ist im Wasser nicht löslich. Das Legen von Schweinfurter Grün zum Töten von Tieren in Wohnungen fällt daher unter das Verbot des §. 21 der gedachten Verordnung. Erlaubnisscheine zur Abgabe von Schweinfurter Grün zum Zweck der Vertilgung von Ungeziefer sind deshalb in der Folge nicht mehr auszustellen.

Freiwillige Krankenpflege im Kriege. Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1903 an die Grossh. Bezirksärzte.

Seitens des Vorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz ist es als erwünscht bezeichnet worden, dass die Beurteilung der öffentlichen, von dem Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege genehmigten Schlussprüfungen der Sanitätskolonnen jeweils älteren erfahrenen Aerzten und zwar, soweit es sich nicht um Uebungen an Garnisonorten handelt, bei denen naturgemäss in erster Reihe ältere Militärärzte in Betracht kommen, den Grossherzoglichen Bezirksärzten, in deren Dienstbezirk die betreffende Uebung stattfindet, übertragen werde. Auch wir müssen die Mitwirkung erfahrener und gegenüber den Kolonnenärzten sich einer gewissen Autorität erfreuender älterer Aerzte bei den Schlussprüfungen der Sanitätskolonnen für durchaus förderlich und zweckdienlich erachten und weisen deshalb die Grossherzoglichen Herren Bezirksärzte an, auf jeweiliges, im Einzelfall seitens des Vorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz an sie ergehendes Ersuchen die bezüglichen Schlussprüfungen abzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung einen kurzen Bericht nach dem beiliegenden Muster an den Vorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz einzusenden. Dabei wird dem Prüfenden anheim gegeben, sich am Schluss des Berichts auch über etwaige sonstige bemerkenswerte Beobachtungen, auf deren Erwähnung die in dem beiliegenden Berichtsmuster enthaltenen Fragen nicht besonders hinweisen, auszusprechen.

Die durch die Abnahme der Prüfungen den Grossherzoglichen Bezirksärzten erwachsenden Reisekosten und Tagegelder werden auf die Staatskasse übernommen; die betreffenden Forderungszettel sind dem Grossherzoglichen Verwaltungshof unter Bezugnahme auf diesen Erlass vorzulegen.

Bericht

über das Ergebnis der Prüfung der freiwilligen Sanitätskolonne zu . . . . bei der am . ten . . . . . . stattgehabten Schlussprüfung.

1. Name des Kolonnenführers beziehungsweise Arztes, welcher die Uebung geleitet hat?
2. Zahl der Mannschaften, welche an der Uebung teilgenommen haben?
3. Ergebnis der theroetischen Prüfung?
4. Ergebnis der praktischen Prüfung?
5. In welcher Richtung sind Verbesserungen anzustreben?
6. Sind die für eine gute Durchbildung der Kolonne erforderlichen Lehrmittel und Ausrüstungsgegenstände vorhanden, eventuell welche Ergänzungen werden für notwendig gehalten?

In welchem Zustand befinden sich die vorhandenen Lehrmittel und Ausrüstungsgegenstände?

7. Wurden die zu Krankenpflegern ausgebildeten Mannschaften einer speziellen Prüfung unterzogen, eventuell welches Ergebnis hatte dieselbe?

8. Allgemeines Urteil über die kriegsmässige Ausbildung der Kolonne. Etwaige sonstige Bemerkungen.

......., den .. ten .... 19 .. Der Grossherzogl. Bezirksarzt.

E. Grossherzogtum Hessen.

Ein öffentliches Krankenhaus ist selbst bei gewerbsmässigem Betriebe nicht als „Privat-Krankenanstalt" zu erachten. Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1902.

Nach §. 30 Gew.-Ordn. bedürfen nur diejenigen Privatpersonen der Konzession, welche zum Zwecke der Gewinnerzielung eine Krankenanstalt als Unternehmer betreiben wollen. Hieraus ergibt sich, dass zum Betriebe eines öffentlichen Krankenhauses eine Konzession auch dann nicht erforderlich ist, wenn dasselbe gewerbsmässig betrieben wird. Die Frage, welche Krankenanstalten als öffentliche anzusehen sind, insbesondere ob den von Privatvereinen errichteten Anstalten dieser Charakter zuzusprechen ist, ist nicht unbestritten. Im vorliegenden Falle kann jedoch von der Stellungnahme zu dieser Frage abgesehen werden. War es schon nach der Art der Aufbringung der Mittel zum Bau der fraglichen Anstalt zweifelhaft, ob ein gewerbliches Unternehmen errichtet werden solle, so kann es nach den neuerlichen Erklärungen des Vertreters der Konzessionsnachsucher als festgestellt angesehen werden, dass das hier fragliche Krankenhaus nicht als ein Erwerbsgeschäft, sondern lediglich als eine Wohltätigkeitsanstalt betrieben werden wird. Der fraglichen Anstalt fehlt daher das hauptsächlichste Merkmal einer nach §. 30 a. O. konzessionspflichtigen Anlage, nämlich die Gewerbsmässigkeit des Betriebs.

Hiernach sind die Verwaltungsgerichte und das Ministerium als Konzessionsbehörden, weil nicht zuständig, zu Unrecht in Anspruch genommen worden.

F. Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Sonntagsruhe in Apotheken. Rundschreiben des Ministeriums vom 6. Februar an die Kreisphysiker.

Das unterzeichnete Ministerium ist geneigt, den Apothekern, welche ihre Apotheken ohne Gehilfen betreiben, auf ihren Antrag nach Befinden dispensando widerruflich zu gestatten, an Sonn- und Feiertagen während bestimmter Stunden die Apotheken zu schliessen. Die Genehmigung wird — vorbehaltlich weiterer Bestimmungen im Einzelfalle — regelmässig nur unter den nachstehenden Bedingungen erteilt werden:

1. Der Apotheker hat Fürsorge zu treffen:

a) dass im Hause der Apotheke eine zuverlässige Person anwesend ist, welche Rezepte annimmt;

b) dass er, wenn ein Rezept zu bereiten ist, innerhalb einer Stunde herangeholt sein kann.

2. Die erteilte Genehmigung ist durch Aushang an der Apotheke zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

3. Auf dem Aushange (Ziff. 2) muss bemerkt sein, welche Einrichtungen gemäss Ziffer 1 (a und b) getroffen sind.

G. Freie Stadt Hamburg.

Feuerbestattungswesen in Hamburg. Gesetz vom 14. Januar 1903.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§. 1. Das in Ohlsdorf errichtete Krematorium des Vereins für Feuerbestattung in Hamburg untersteht der Oberaufsicht der Friedhofsdeputation.

§. 2. Die Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen beamteten Arztes über die Todesursache des Verstorbenen beigebracht wird.

Für die im hamburgischen Staate Verstorbenen erfolgt die Ausstellung dieser Bescheinigung durch den Polizei- bezw. Distriktsarzt des Bezirks, in welchem der zu Bestattende verstorben ist.

Leichen auswärts verstorbener Personen müssen von einem vorschriftsmässigen, durch die zuständige Behörde ausgestellten Leichenpasse begleitet sein.

§. 3. Jede Feuerbestattung ist, unter Beibringung des Beerdigungsscheins des zuständigen Standesamts, zunächst beim Vorstande des Vereins für Feuerbestattung in Hamburg anzumelden, welcher die weitere Anmeldung auf dem Friedhofsbureau — und zwar mindestens 24 Stunden vor der Feuerbestattung — unter Entrichtung einer Gebühr von 10 Mark zu beschaffen hat. Das Friedhofsbureau stellt im Einvernehmen mit dem Vorstande des Vereins den Zeitpunkt der Feuerbestattung fest.

Der Vorstand erhält vom Friedhofsbureau für jede angemeldete Feuerbestattung eine Anweisung zur Bestattung, welche dem beaufsichtigenden Beamten der Friedhofsverwaltung zu übergeben ist, sowie eine Nummertafel, welche auf dem Sargdeckel am Fussende desselben haltbar zu befestigen ist.

Särge, welche nicht von einer Anweisung zur Feuerbestattung begleitet, oder nicht mit einer Nummertafel versehen sind, werden zur Feuerbestattung nicht zugelassen.

§. 4. Die Beförderung der Leichen im Einzelwagen aus der Stadt, der Vorstadt und den Vororten, sowie aus dem Distrikt südlich der Elbbrücke bis zum Krematorium in Ohlsdorf kann dem Unternehmer des Leichenfuhrwesens der Friedhofsdeputation nach dem Tarif A der Begräbnisordnung für den Friedhof in Ohlsdorf übertragen werden.

§. 5. Zur Beförderung der Leichen dürfen nur gutgedichtete und festverschlossene Särge verwendet werden.

§. 6. Zur Feuerbestattung bestimmte Leichen in Särgen, von Anweisung zur Feuerbestattung begleitet und mit Nummertafel versehen, können ausnahmsweise in die Leichenkammer des Krematoriums zu Ohlsdorf eingestellt werden.

Die Bestattung ist in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September innerhalb 3 mal 24 Stunden, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April innerhalb 4 mal 24 Stunden zu bewerkstelligen.

§. 7. Die Friedhofsverwaltung wird für jede Feuerbestattung einen Beamten zur Beaufsichtigung derselben entsenden. Diesem Beamten ist der Zutritt zu allen Räumen des Krematoriums zu gestatten.

§. 8. Die Leiche darf dem Feuer nur im Sarge aus Holz oder Zinkblech übergeben werden.

§. 9. Die Aschenreste der Leichen können auf einer auf dem Grundstücke des Vereins für Feuerbestattung anzulegenden Begräbnisstätte beigesetzt werden.

§. 10. Das Grundstück des Vereins darf zu einem anderen Zwecke, als für den Betrieb der Feuerbestattung und die Beisetzung von Aschenresten nicht verwandt werden.

Eine Veräusserung oder Belastung des Grundstücks ist unzulässig. Doch kann die Veräusserung oder Abschreibung einzelner Teile des Grundstücks zum Zwecke einer anderweiten Verwendung vom Senate gestattet werden, sofern dadurch die Zwecke, welchen die Anlage dient, nicht beeinträchtigt werden.

Bestimmungen der Satzung des Vereins, nach welchen für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Grundstück an andere Personen als den Fiskus fallen soll, bedürfen der Genehmigung des Senats. Das Gleiche gilt von einem Beschlusse der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans, wenn durch einen solchen Beschluss andere Anfallberechtigte als der Fiskus bestimmt werden.

§. 11. Der Verein für Feuerbestattung in Hamburg ist verpflichtet, ein ordnungsmässiges Register über die einzelnen Feuerbestattungsfälle zu führen und nach Jahresschluss der Friedhofsdeputation eine Abschrift desselben zu übersenden.

Das Register ist mit fortlaufenden Nummern zu versehen und muss die vollen Namen des Verstorbenen, Geburtsjahr und Geburtstag, Todestag, Stand oder Geschäft, letzte Wohnung und Konfession, die Nummer des Sarges, sowie Tag und Stunde der Feuerbestattung enthalten.

Die vom Verein zur Regelung des Bestattungswesens etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Senats.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. 15. April. 1903.

Rechtsprechung.

Dispensierrecht der Krankenkassen. Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 22. November 1902.

Als ein Ueberlassen an andere im Sinne des §. 367, Ziff. 3 Str.-G.-B. ist es anzusehen, wenn der Angeklagte als Vorsitzender der Ortskrankenkasse aus einer staatlich konzessionierten Apotheke bezogene, in eigene Verwahrung der Krankenkasse genommene Zubereitungen, welche nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur von den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, auf ärztliche Anordnung an Mitglieder der Krankenkasse verabfolgt. §. 367, Ziff. 3 enthält wesentlich eine gesundheitspolizeiliche Vorschrift. Sie stellt schon das Zubereiten der nicht für den Handel freigegebenen Arzneien, aber auch das Feilhalten und ferner das Verkaufen oder sonst an andere Ueberlassen derselben ohne polizeiliche Erlaubnis unter Strafe. Sowohl aus dem Zweck als auch aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass unter dem „sonst an andere Ueberlassen“ etwas Umfassenderes zu verstehen ist, als unter dem „Verkaufen“, und dass der Ausdruck jedes Uebertragen der tatsächlichen Verfügungsgewalt auf einen anderen ohne Beschränkung auf ausserhalb eines bestimmten Familien-, Gesellschafts- oder Vermögenskreise Stehende in sich begreift.

Einspruch gegen Eintragung des Vereins zur Bekämpfung der Vivisektion u. s. w. zu . . . . . . in das Vereinsregister. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Januar 1903.

. . . . Politisch ist jedenfalls der Zweck einer Einwirkung auf die Gesetzgebung oder die Grundsätze der Verwaltung des Staates. Daher ist auch der Zweck iner Einwirkung auf die Gesetzgebung oder die Grundsätze der Verwaltung des Staates hinsichtlich der Vivisektion politisch. Soll die Vivisektion durch Gesetz oder Anordnung der Verwaltungsbehörde untersagt oder eingeschränkt werden, so ist dies ein politischer Zweck.

Die Satzungen des „Vereins zur Bekämpfung der Vivisektion und anderer Tierquälerei zu . . . . . .“ bezeichnen im §. 1 als Zweck des Vereins: „Der Tierquälerei, insbesondere der Vivisektion, mit jedem gesetzlich zulässigen Mittel entgegenzutreten, und zwar hauptsächlich durch öffentliche Versammlungen, durch Verbreitung von Flugschriften und durch Eingaben an die Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften.“ Durch öffentliche Versammlungen und durch Verbreitung von Flugschriften sollen zunächst möglichst weite Kreise davon überzeugt werden, dass die Vivisektion verwerflich und unzulässig sei. Aber der Verein will nicht bloss auf die Volksüberzeugung wirken, sondern er will sich auch mit Eingaben an die Regierungen und an die gesetzgebenden Körperschaften wenden, um der Vivisektion entgegenzutreten, also doch offenbar zu dem Zwecke, um einen Akt der Gesetzgebung oder Verwaltung gegen die Vivisektion zu veranlassen. Eine Beseitigung der Vivisektion kann der Verein nicht allein von der Verbreitung seiner Anschauungen erwarten, sondern hierzu will er die Mitwirkung der Regierungen und der gesetzgebenden Körperschaften in Anspruch nehmen, bei denen er um so eher Gehör zu finden hofft, je grösser die Volkskreise sind, von denen die Anschauungen des Vereins geteilt werden.

Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich auch schon wiederholt mit der Frage der Vivisektion befasst. Auch hat der frühere Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Gossler in einem an die medizinischen Fakultäten gerichteten Erlasse vom 2. Februar 1885

(Ministerialbl. d. inn. Verwaltung S. 25) allgemeine Bestimmungen über die Behandlung der Vivisektion auf den Landesuniversitäten getroffen. Diese Bestimmungen werden von den Gegnern der Vivisektion für unzulänglich erachtet, wie sich aus der bei den Polizeiakten befindlichen Broschüre von Stenz: „Die Vivisektion in ihrer wahren Gestalt" S. 40 (vgl. auch den ebenda befindlichen als Flugschrift gedruckten Brief der Malerin Parlaghy an den Minister Bosse, ferner den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses, Aktenstück Nr. 242 b, Anlagen von 1886) ergibt. In der Broschüre von Stenz wird den Parlamenten und Regierungen zum Vorwurfe gemacht, dass sie über die „Schauerlichkeiten und Schändlichkeiten der Vivisektion so leicht hinweggingen" (a. a. O. 41), also doch von ihnen ein Einschreiten gegen die Vivisektion verlangt. Zwar heisst es in jener Broschüre (S. 41) weiter, von oben her sei keine Hilfe zu erwarten, es solle von unten aus auf die öffentliche Meinung gewirkt werden, aber es wird hinzugefügt, kein Reichstag und keine Regierung werde eine „Antivivisektionspetition als eine Bagatelle behandeln". In einem Vortrage über Vivisektion von H. Beringer ist nach einem bei den Polizeiakten befindlichen gedruckten Auszuge ähnlich ausgeführt worden, die Gegner der Vivisektion könnten nur auf die öffentliche Meinung einwirken, so lange sie diese nicht für sich hätten, würden sie mit ihren Petitionen bei den Regierungen und Parlamenten und mit ihren Anklagen und Protesten bei den „Wissenschaftsleuten" nichts ausrichten. Das Ziel derartiger Bestrebungen bleibt also ein staatliches Verbot.

Im §. 3 a der bei den Streitakten befindlichen Statuten des „Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter" in Dresden ist „die Erwirkung von die Vivisektion beschränkenden bezw. aufhebenden Gesetzen" als erstes Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und damit auch als Zweck des Vereins aufgeführt (vrgl. auch die Zeitschrift „Der Tier- und Menschenfreund" Nr. 1 von 1899 in den Polizeiakten, wo mitgeteilt wird, der Internationale Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter bezwecke das völlige gesetzliche Verbot der Vivisektion u. s. w. zu . . . . .) Der Verein zur Bekämpfung der Vivisektion soll aber nach §. 16 seiner Satzungen dem Internationalen Vereine zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter zu Dresden beitreten. Damit eignet sich der . . . . . Verein den Zweck an, den der Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter verfolgt.

Nach dem bei den Akten befindlichen Jahresberichte des Vereins zur Bekämpfung der Vivisektion in . . . ., erstattet am 14. Juni 1901, hatte ferner der „Weltbund zum Schutze der Tiere und gegen Vivisektion", dem der . . . . Verein nach §. 16 seiner Satzung ebenfalls beitreten soll, auf einem im vorhergehenden Jahre abgehaltenen Kongresse folgenden Beschluss erneuert:

1. „Die Vivisektion ist insgesamt strafrechtlich zu verbieten.
2. Zur strengen Ueberwachung des Verbotes verlangen wir die Einsetzung von Tierschutzbehörden." (Jahresbericht S. 5.)

Dies wird also von dem Vereine zu Bekämpfung der Vivisektion in . . . ., da er Mitglied des Weltbundes ist, erstrebt.

Verfehlt ist danach die Ausführung des Vorderrichters, dass sich der Verein neben seiner hauptsächlich auf Beeinflussung der öffentlichen Meinung gerichteten Tätigkeit bloss die gelegentliche Berührung mit Gesetzgebung und Verwaltung nicht versagen wolle, und dass der Verein mit seinen Eingaben an die Regierung und an die gesetzgebenden Körperschaften nur rein aufklärende und kritisierende Tendenz verfolgen könne. Wenn im §. 1 der Satzungen zunächst von öffentlichen Versammlungen und Verbreitung von Flugschriften und dann erst von Eingaben an die Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften die Rede ist, so darf man doch darum nicht annehmen, dass solche Eingaben bloss gelegentlich oder nebenher in Betracht kommen sollten. Dagegen spricht schon der Wortlaut des §. 1 der Satzungen; denn das Wort „hauptsächlich" bezieht sich mit auf die Eingaben an die Regierungen und die gesetzgebenden Körperschaften. Die Voranstellung der öffentlichen Versammlungen und der Verbreitung von Flugschriften erklärt sich vielmehr nach dem Vorausgeschickten daraus, dass zunächst die Anschauungen des Vereins möglichst verbreitet werden sollen, um dadurch einen Druck auf die Regierungen und auf die gesetzgebenden Körperschaften zu üben. Eine Beseitigung oder Einschränkung der wissenschaftlich für notwendig erachteten Vivisektion ist ohne staatliches Eingreifen offenbar nicht erreichbar. Der Verein will nicht

bloss, wie der Kläger angibt, strafgesetzwidrige Tierquälereien anzeigen und die Behörden in ihrem Bestreben, Tierquälereien zu verhindern, unterstützen; denn der Verein bekämpft die Vivisektion überhaupt, auch soweit als sie gesetzlich nicht verboten ist und von den Behörden nicht verboten wird.

Im Gegensatze zu den vom Kläger erwähnten, eine Aenderung der Orthographie oder der Technik bezweckenden Vereinen, deren Bestrebungen den Staat und dessen Organe nur nebenher auch berühren, hat sich dieser Verein nach dem Sinne seiner Satzung zur Aufgabe gemacht, einen Akt der Staatsgewalt herbeizuführen, durch den die Vivisektion verboten oder eingeschränkt werden soll, und muss dies daher auch als ein vom Vereine verfolgter Zweck im Sinne des §. 61, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erachtet werden. Damit erledigt sich die auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegründete Ausführung des Klägers, dass es nicht genüge, wenn der Verein nur mittelbar einem politischen Zweck diene. Unrichtig ist es ferner, dass der Akt der Staatsgewalt, durch den die Vivisektion untersagt werden soll, nur ein Mittel zur Erreichung des eigentlichen Vereinszweckes, der Bekämpfung der Vivisektion, aber nicht selbst Zweck des Vereins sei. In Bekämpfung der Vivisektion verfolgt der Verein den Zweck, die Organe des Staates zu einem Verbote der Vivisektion zu veranlassen. Dieser Vereinszweck ergibt sich aus dem allgemeineren oder entfernteren Zwecke der Vivisektion. Von einer mit dem eigentlichen Vereinszwecke bloss „in losem Zusammenhange stehenden Nebenwirkung", die nach der Entstehungsgeschichte des zweiten Absatzes des §. 61 des Bürgerl. Gesetzbuchs nicht als vom Vereine verfolgter Zweck angesehen werden darf, kann hier keine Rede sein.

Ein gemeinnütziger Verein verfolgt allerdings nicht schon darum einen politischen Zweck, weil er von Behörden finanzielle Unterstützungen zu bekommen sucht. Das ist nicht der Zweck des Vereins, sondern nur ein Weg neben den anderen, um die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes zu erlangen. Dabei handelt es sich auch nicht um Aenderung eines Grundsatzes der Staatsverwaltung, sondern um die Verwendung der den Behörden für ähnliche Zwecke zu Gebote stehenden Fonds.

Nach alledem muss angenommen werden, dass der Verein zur Bekämpfung der Vivisektion u. s. w. einen politischen Zweck im Sinne des §. 61, Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuches verfolgt.

---

1. Das Bewusstsein der Standeswidrigkeit einer Handlung ist nicht Voraussetzung der ehrengerichtlichen Bestrafung.

2. In dem nicht förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung nicht erkannt werden. Entscheidung des preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 25. Oktober 1902.

Der erste Richter stellt eine Verfehlung des Angeschuldigten gegen §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 fest, weil er im November 1901 in drei in der Nähe seines Niederlassungsortes belegenen Ortschaften dort praktizierende Aerzte durch eine mittels der Ortsschelle bekannt gemachte Offerte unterboten hat.

In der Beschwerderechtfertigung beantragt der Angeschuldigte, unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen An- und Ausführungen, in erster Linie Aufhebung des Beschlusses und „Einstellung des Verfahrens", da er bei Begehung der Handlung nicht das Bewusstsein der Standeswidrigkeit gehabt habe. Eventuell stellt er den von dem Vertreter der Anklage in der Beantwortungsschrift der Beschwerderechtfertigung befürworteten Antrag, den ersten Beschluss insoweit aufzuheben, als er die Veröffentlichung der Entscheidung anordne.

Ebensowenig wie auf dem Gebiete des strafrechtlichen Verschuldens der Irrtum über das Erlaubtsein der Handlung vor Strafe schützt, kann als Voraussetzung der ehrengerichtlichen Ahndung das Bewusstsein der Standeswidrigkeit gefordert werden. Auch hier hat der Satz error iures nocet Geltung. Zutreffend führt daher der erste Richter aus, dass für die Bestrafung des Angeschuldigten lediglich die Absicht desselben entscheidend sei, die Tathandlung des Praktizierens zu billigeren Preisen zu begehen, welche objektiv zweifellos

eine Standeswidrigkeit im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 enthält.

Ist hiernach auch die Beschwerde des Angeschuldigten in der Hauptsache unbegründet, so muss die vom ersten Richter erkannte Nebenstrafe der Veröffentlichung der Entscheidung schon aus dem Grunde entfallen, da dieselbe gemäss §§. 15 und 17 des Gesetzes vom 25. November 1899 im nichtförmlichen Verfahren überhaupt nicht verhängt werden darf.

Sonach war, wie geschehen, die Beschwerde des Angeschuldigten mit der aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Massgabe zu verwerfen.

---

1. Nach §. 6, Abs. 1 des Ehrengerichtsgesetzes ist das Ehrengericht derjenigen Kammer zuständig, in deren Bezirke der Arzt, gegen welchen das ehrengerichtliche Strafverfahren gerichtet ist, zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hatte. Die Erhebung der Klage im Sinne dieser Vorschrift kann nur durch den Antrag des Beauftragten des Oberpräsidenten auf Beschlussfassung nach §. 17 oder auf Eröffnung der Voruntersuchung nach §. 20 des Ehrengerichtsgestzes erfolgen.

2. Die Rechtsgiltigkeit des Ehrengerichtsgesetzes kann durch Berufung auf angeblich entgegenstehende Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung nicht angefochten werden. Entscheidung des Preuss. ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 25. Oktober 1901.

Eine Befangenheitserklärung bezüglich der erstinstanzlichen Richter ist nur vor Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens zulässig. Entscheidung des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 25. Oktober 1902.

Trunkenheit als standeswidriges Verhalten. Entscheidung des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 25. Oktober 1902.

Die erste Entscheidung stellt fest,

> dass der Angeschuldigte durch Trunkenheit im allgemeinen, durch ungebührliches, gleichfalls auf Trunkenheit zurückzuführendes Verhalten gegenüber seine ärztliche Hilfe suchenden Personen im besonderen, sowie durch Unterlassung eines versprochenen Krankenbesuches gegen §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 verstossen habe.

Was die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen betrifft, so unterliegen die tatsächlichen, auf Grund der eidlichen Aussagen der Zeugen . . . . . . getroffenen Feststellungen des ersten Richters keinem Bedenken; sie werden auch durch das Vorbringen des Angeschuldigten in der Berufungsrechtfertigung nicht erschüttert.

Immerhin kann die von der ersten Entscheidung als erwiesen erachtete Trunksucht des Angeschuldigten im allgemeinen auf sich beruhen, da der Angeschuldigte schon durch sein Verhalten der Frau . . . . . gegenüber, sowie in der Nacht zum 20. Februar 1901 ohne Zweifel die ärztlichen Standespflichten verletzt hat.

Die von ihm hinsichtlich des Vorganges in der Nacht zum 20. Februar 1901, sowie bezüglich des Nichtbesuches der Frau . . . . . zu seiner Verteidigung geltend gemachten Tatsachen haben bereits in der ersten Entscheidung gebührende und zutreffende Würdigung gefunden.

Die Berufung des Angeschuldigten war demnach, wie geschehen, da auch die Höhe der erkannten Strafe einem zugunsten des Angeschuldigten sprechenden Bedenken nicht unterliegt, als unbegründet zu verwerfen.

Verletzung der Kollegialität durch Aeusserungen über einen anderen Arzt. Entscheidung des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 25. Oktober 1902.

Die erste Entscheidung stellt tatsächlich fest,

> dass der Angeschuldigte in den Jahren 1900 und 1901 zu Lossen in seinen Aeusserungen über Dr. . . . . und in dem Verhalten gegen diesen die Pflicht der Kollegialität einem Standesgenossen gegenüber verletzt hat.

Unter Ausscheidung mehrerer anderer dem Angeschuldigten zur Last gelegten Aeusserungen bejaht der erste Richter die Schuldfrage hinsichtlich der zu 1, 2, 3, 9 und 10 des Urteils aufgeführten Auslassungen. Von diesen erscheint der zu 3 erwähnte Vorhalt, den der Angeschuldigte dem Apotheker ..... über dessen zu intimen Verkehr mit einem zeitweiligen Vertreter des Dr. N. gemacht hat, nicht geeignet, als Grundlage für die Bejahung der Frage, ob der Angeschuldigte die von der Pflicht der Kollegialität auferlegte Zurückhaltung bezüglich des Dr. X. selbst gewahrt hat, verwendet zu werden. Wohl aber ist dies der Fall bezüglich der anderen vom ersten Richter als standeswidrig bezeichneten Aeusserungen, insbesondere insofern sie den Vorwurf ausdrücken, dass Dr. N. gegen den Angeschuldigten „arbeite" bezw. „intriguiere". Dass dieser Vorwurf von dem Angeschuldigten erhoben worden, ist durch die Aussagen der Apotheker...... und .... erwiesen. Es kann daher von der Zeugenaussage des Rentmeisters A., welche der Angeschuldigte aus den in der Berufungsrechtfertigung angeführten Gründen gegen sich nicht verwertet wissen will, abgesehen werden.

Im übrigen ist dem Richter darin beizutreten, dass der Wahrheitsbeweis, dass Dr. N. gegen den Angeschuldigten intriguiere, nicht erbracht worden ist. Es gilt dies auch, soweit dieser Beweis in der Rechtfertigungsschrift angetreten und in den gegen Dr. N. verhandelten Akten erhoben worden ist. Teils haben die vernommenen Zeugen überhaupt nichts zum Beweisthema, teils nichts den schweren Vorwurf der Intrigue Rechtfertigendes zu bekunden vermocht.

Da nach alledem die tatsächliche Feststellung der erstinstanzlichen Entscheidung zu Recht besteht, auch die dem Angeschuldigten zur Seite stehenden Milderungsgründe bei der Strafabmessung hinreichende Berücksichtigung gefunden haben, so war die Berufung — nach §. 46 des Gesetzes vom 25. November 1899 auf Kosten des Angeschuldigten — wie geschehen, als unbegründet zu verwerfen.

---

1. Uebernahme der ärztlichen Behandlung von Patienten, welche sich bereits in der Behandlung eines anderen Arztes befinden.

2. Eine allgemeine Verpflichtung des Arztes, sich vor der Uebernahme der Behandlung eines Patienten zu verständigen, ob dieser sich bereits in der Behandlung eines anderen Arztes befinde, lässt sich nicht begründen. Nur wenn besondere Umstände auf die bereits erfolgte Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe hinweisen, erscheint eine solche Erkundigung angemessen.

3. Der Arzt, welcher weiss, dass ein Patient in der Behandlung eines anderen Arztes steht, ist verpflichtet, den letzteren von der Uebernahme der Behandlung zu benachrichtigen.

4. Bei Patienten, welche Mitglieder einer Krankenkasse sind, wird diese Benachrichtigungspflicht nicht schon durch die Kenntnis der Zugehörigkeit dieser Personen zur Krankenkasse begründet. Entscheidung des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 25. Oktober 1902.

Das erste Urteil stellt tatsächlich fest,

dass der Angeschuldigte in den Jahren 1900 und 1901 in mindestens vier Fällen in der Behandlung eines anderen Arztes stehende Patienten übernommen hat, ohne den vorbehandelnden Arzt hiervon in Kenntnis zu setzen, ferner durch Schreiben vom 25. Mai 1901 einen Standesgenossen beleidigt hat,

und erblickt hierin einen Verstoss gegen §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899.

I. Hinsichtlich der Uebernahme der Patienten gründet der Vorderrichter die Bejahung der Schuldfrage in den Fällen M., B. und H. darauf, dass der Angeschuldigte mit Rücksicht auf die ihm bekannte Eigenschaft der Patienten als Mitglieder der Krankenkasse des Werkes ....., im Falle B. und H. auch im Hinblick auf die vorgeschrittene Natur der Krankheit, sich habe sagen müssen, dass die Patienten bereits in der Behandlung des Kassenarztes Dr. N. standen. In der Berufungsrechtfertigungsschrift bestreitet der Angeschuldigte, gewusst zu haben, dass die fraglichen Personen Mitglieder der Krankenkasse waren. Ob dies der Fall, kann unerörtert bleiben; denn für die Frage, ob ein

Verschulden des Angeschuldigten anzunehmen, ist allein massgebend, ob er gewusst hat, dass die von ihm übernommenen Patienten tatsächlich in der Behandlung des Dr. . . . . . standen. Selbst wenn ihm die Zugehörigkeit der Patienten zur Krankenkasse bekannt war, folgte hieraus allein für ihn noch nicht, dass sie sich auch wirklich von dem Kassenarzt behandeln liessen. Mit Recht führt die Berufungsrechtfertigungsschrift aus, dass die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse lediglich die Befugnis, nicht aber eine Pflicht, sich in die Behandlung des Kassenarztes zu begeben, begründet. Auch aus der Art und Schwere der Krankheit ist ein zwingender Schluss auf ein bereits erfolgtes Eingreifen eines anderen Arztes keineswegs ableitbar. Im Falle B. lässt sich ferner der Umstand, dass der Angeschuldigte mit Dr. N. am Krankenlager zusammengetroffen ist, nicht gegen den ersteren verwerten, da dies, wie er glaubwürdig angibt, bei seinem zweiten Besuche geschehen ist, seine Kenntnis von der Zuziehung des Dr. N. für den Zeitpunkt der Uebernahme mithin hieraus nicht folgt. Eine allgemeine Verpflichtung eines Arztes, sich vor der Uebernahme der Behandlung eines Patienten zu erkundigen, ob dieser sich bereits in der Behandlung eines anderen Arztes befinde, lässt sich, wie es von Seiten des ersten Richters geschieht, nicht begründen. Nur wenn besondere Umstände auf die bereits erfolgte Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe hinweisen, erscheint eine solche Erkundigung angemessen. Dafür aber, dass in den fraglichen Fällen solche Umstände vorgelegen haben, ist nichts erbracht.

II. Was den Fall M. betrifft, so steht allerdings auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen M. fest, dass dieser den Angeschuldigten von der voraufgehenden Behandlung seitens des Dr. N. in Kenntnis gesetzt hat. Die Uebernahme der Behandlung des Kindes M. stellt aber nichtsdestoweniger keine Verfehlung des Angeschuldigten dar, weil sie in seiner Sprechstunde, in welcher der Zeuge M. mit seinem Kinde beim Angeschuldigten erschien und in welcher er berichtet, dass Dr. N. bereits konsultiert worden sei, erfolgte. Es muss als das Recht eines jeden Arztes anerkannt werden, die ihm in der Sprechstunde zugetragenen Krankheitsfälle ohne Rücksicht darauf, ob ihretwegen bereits ein anderer Arzt in Anspruch genommen ist, in Behandlung zu nehmen.

III. War nach obigem die Schuldfrage bezüglich der Uebernahme der Patienten in allen Fällen zu verneinen, so hat sich der Angeschuldigte anderseits durch die ihm zur Last gelegte Beleidigung zweifellos eine Verletzung der Standesehre schuldig gemacht. Die vom Angeschuldigten erbetene Kompensation mit der ihm von Dr. N. zugefügten Beleidigung erscheint im ehrengerichtlichen Verfahren nicht angezeigt. Mit Rücksicht einerseits auf die Schwere der Beleidigung, anderseits darauf, dass der Angeschuldigte durch seinen Gegner gereizt worden ist und in Erregung gehandelt hat, hat der Ehrengerichtshof eine Geldstrafe von fünfzig Mark für eine angemessene Sühne erachtet.

Nach alledem ist in der Hauptsache, wie geschehen, erkannt worden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preussen, Baden und Elsass-Lothringen. Bekanntmachung des Reichskanzlers (i. Stellvertr.: Graf v. Posadowsky) vom 24. März 1903.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preussen, Baden und Elsass-Lothringen,

erlassen:

I. In Preussen, Baden und Elsass-Lothringen dürfen auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des §. 136, Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Massgaben ausser Anwendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schliessen; keine Schicht darf einschliesslich der Pausen länger als acht Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag um ein Uhr Nachts schliessen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muss den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens fünfzehn Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muss mindestens dreizehn Stunden dauern.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde, oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im §. 136, Abs. 1, Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginnes und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I, Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, dass die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zulässt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter bezw. dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Massgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muss neben der nach §. 138, Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Massgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im einzelnen namhaft zu machenden Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmässig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I, Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatze von der Angabe des Beginnes und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfasst, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Giltigkeit.

Sie treten am 1. April 1903 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) verkündeten Bestimmungen.

Verzeichnis
derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift unter IV, Abs. 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lfde. Nr.	a. Name des Bergwerks, b. Aufsichtsbezirk.	Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	Datum der Ausnahmebewilligung.	Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitt), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt werden.	Bemerkungen.

B. Königreich Preussen.

Mitwirkung der Regierungs- und Medizinalräte in Fragen des Fleisches als Nahrungsmittel. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 20. Februar 1903 — Nr. 5075 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, dahin Anordnungen zu treffen, dass in Zukunft bei allen Fragen, die das Fleisch als Nahrungsmittel betreffen, der Regierungs- und Medizinalrat im Korreferate mitzuwirken hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen für die Beobachtung dieser Bestimmung gefälligst Sorge tragen.

Benutzung der Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 4. März 1903 — an die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, die Königlichen Regierungen und die Königlichen Konsistorien mit Einschluss des Königlichen Landes-Konsistoriums in Hannover.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamtes genehmige ich, dass für dienstliche Sendungen der Generalsuperintendenten, der Superintendenten, Kirchenpröbste, Metropolitane und Dekane, der Kreisschulinspektoren im Hauptamte, der Kreisschulinspektoren im Nebenamte, der Ortsschulinspektoren, der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer, der vollbesoldeten Kreisärzte, der nicht vollbesoldeten Kreis-, Oberamts- und Gerichtsärzte, der Kreisassistenzärzte und der Provinzial- (Bezirks-, Landes-) Konservatoren die Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes benutzt werden darf, soweit nicht durch die Benutzung der Post für den Absender eine Erschwerung der Beförderung seiner Ortssendungen herbeigeführt wird.

Die nachgeordneten Behörden wollen die in Frage kommenden Beamten Ihres Geschäftsbereiches hiernach schleunigst mit Nachricht versehen.

An die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen wird seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamtes das Erforderliche verfügt werden.

Stellung des Vertreters der Anklage in dem nicht förmlichen Verfahren vor den ärztlichen Ehrengerichten. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 11. Februar 1903.

Das in §. 17 des Gesetzes vom 25. November 1899 vorgesehene nicht förmliche Verfahren soll nach seiner Struktur analog dem förmlichen Verfahren verlaufen, nur sind die Stadien dieses Verlaufes abgekürzt und die Formalitäten vereinfacht. Die Stellung des Vertreters der Anklage ist die gleiche wie in dem förmlichen Verfahren, nur dass, weil die mündliche Verhandlung wegfällt, die persönliche Anwesenheit des Vertreters der Anklage bei dem Beschlusse nicht stattfinden kann.

Aus diesem Grundgedanken des Gesetzes ergibt sich die Folgerung, dass, wie für die Ablehnung der Eröffnung des nichtförmlichen Verfahrens überhaupt, so auch insbesondere für die Stellung des Vertreters der Anklage in dieser Beziehung, die Vorschriften des §. 23 des Gesetzes über die Ablehnung der Eröffnung des förmlichen Verfahrens gleichfalls zur Anwendung zu bringen sind.

Dass §. 23, Abs. 1 des Gesetzes im nicht förmlichen Verfahren zur Anwendung gelangt, dürfte unbestritten sein, da diese Anwendung wohl häufig bei jedem Ehrengerichte vorkommt. Das Gleiche gilt alsdann für den §. 23, Abs. 2 des Gesetzes.

Reklame der Naturheilkünstler im Bereich der preussischen Eisenbahnen. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Januar 1903 an die Eisenbahn-Direktionen.

Die Geschäfts- und Arbeitsräume der Staatseisenbahnverwaltung dürfen nicht dazu benutzt werden, Grundsätze auf dem Gebiete der Naturheilkunde, sei es durch Wort oder Schrift (Kolportageliteratur) zu erörtern. Selbstverständlich werden dadurch die Bestimmungen über die Ausbildung von Eisenbahnbediensteten im Samariterdienste nicht berührt. Ferner wird im Interesse der Eisenbahnbediensteten die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt, dass Kosten für ärztliche Behandlung, für ein Heilverfahren, für Zuziehung eines zweiten Arztes oder eines Spezialarztes und ähnliche Vergünstigungen, für deren Gewährung die ärztliche Bescheinigung der Notwendigkeit Voraussetzung ist und, soweit sie von der Verwaltung oder den Krankenkassen überhaupt übernommen werden, nur dann bewilligt werden dürfen, wenn die Behandlung durch die von der Verwaltung oder den Kassenvorständen bestellten Aerzte oder deren Vertreter oder durch staatlich anerkannte Aerzte erfolgt und die erforderlichen Bescheinigungen von solchen Aerzten ausgestellt sind.

Weiterführung einer Apotheke durch den ehemaligen Besitzer bis zur Uebernahme derselben durch den Nachfolger. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 24. Februar 1903 — M. 5582 — an die Herren Oberpräsidenten.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, unter Hinweis auf den Runderlass vom 17. November 1893 — M. 10103 — in Erinnerung zu bringen, dass ein Apothekenbesitzer, welcher in den Besitz einer neuen Apothekenkonzession gelangt, die bisher von ihm betriebene Apotheke so lange weiter zu führen hat, bis sein Nachfolger die Konzession erhalten und die Geschäfte übernommen hat. Eine Betriebsunterbrechung, welche namentlich in Ortschaften mit nur einer Arzneiabgabestelle zu bedenklichen Folgen führen könnte, ist unter allen Umständen zu vermeiden und der Besitzwechsel derartig zu vollziehen, dass ein Geschäftsschluss, auch nur auf kurze Zeit, überhaupt nicht stattfindet.

Ew. Exzellenz ersuche ich hiernach, die Regierungspräsidenten mit entsprechender Weisung zu versehen.

Vorkommen der epidemischen Genickstarre im Jahre 1901. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Förster) vom 21. Februar 1903 — M. Nr. 11346 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus den auf meinen Erlass vom 19. Januar 1897 — M. 278 — erstatteten Berichten geht hervor, dass in dem Jahre 1901 in Preussen insgesamt 121 sichere Fälle von epidemischer Genickstarre zur amtlichen Kenntnis gekommen sind gegen 127 in dem Jahre 1900 und 112 im Jahre 1899.

Von diesen 121 Erkrankungen wurden gemeldet in der Provinz:

	1901	(1900)	(1899)		1901	(1900)	(1899)
Schlesien	25	(27)	(35)	Ostpreussen	8	(5)	(4)
Westfalen	18	(3)	(6)	Pommern	7	(0)	(8)
Brandenburg	13	(25)	(7)	Posen	6	(3)	(4)
Schleswig-Holstein	11	(15)	(24)	Hannover	5	(8)	(2)
Hessen-Nassau	9	(23)	(4)	Sachsen	4	(6)	(1)
Rheinprovinz	9	(12)	(15)	Westpreussen	3	(0)	(2)
				Zusammen	121	(127)	(112)

Auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilen sich die Erkrankungen wie folgt:

Zahl der Einw.		1901	(1900)	(1899)
1 868 062	Oppeln	25	(24)	(19)
1 387 587	Schleswig	11	(15)	(24)
1 884 151	Berlin	10	(4)	(7)
1 851 456	Arnsberg	10	(0)	(8)
1 202 753	Königsberg	8	(4)	(4)
699 699	Münster	8	(0)	(1)
1 007 241	Wiesbaden	8	(19)	(4)
587 842	Köslin	7	(0)	(8)
2 599 596	Düsseldorf	6	(2)	(11)
1 199 131	Posen	4	(8)	(8)
1 190 159	Merseburg	4	(2)	(1)
472 667	Lüneburg	4	(1)	(2)
897 744	Marienwerder	3	(0)	(0)
1 929 219	Potsdam	3	(19)	(0)
688 924	Bromberg	2	(0)	(1)
1 697 793	Breslau	2	(3)	(16)
1 021 596	Cöln	2	(10)	(0)
1 102 523	Liegnitz	1	(0)	(0)
328 419	Osnabrück	1	(4)	(0)
890 069	Cassel	1	(4)	(0)
614 976	Aachen	1	(0)	(0)
1 176 644	Magdeburg	0	(4)	(0)
636 917	Minden	0	(8)	(2)
1 178 732	Frankfurt a. O.	0	(2)	(0)
374 887	Stade	0	(2)	(0)
791 664	Gumbinnen	0	(1)	(0)
239 962	Aurich	0	(1)	(0)
840 734	Trier	0	(0)	(4)
665 715	Danzig	0	(0)	(2)

In den Regierungsbezirken Stettin, Stralsund, Erfurt Hannover, Hildesheim, Koblenz und Sigmaringen ist in den letzten 3 Jahren kein sicherer Fall von epidemischer Genickstarre gemeldet worden.

Mehr als eine Erkrankung kam in folgenden Orten vor (unter Angabe des Monats der Erkrankung):

Ort.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Königsberg	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
Osterode (R.-B. Königsberg)	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgard (Köslin)	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	3	2	1	1	—	1	—	1	—	—
Kolonowska (Oppeln)	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beuthen (Oppeln)	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Königshütte (Oppeln)	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pschow (Oppeln)	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Rydultau (Oppeln)	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönwald (Oppeln)	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Halle a. S.	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Kiel	—	—	2	—	—	1	1	—	1	—	—	1
Vohren (Münster)	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1
Heddernheim	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöln	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—

Ueber mutmassliche Uebertragungen wird folgendes mitgeteilt:

Die in Vohren, Kreis Warendorf, in der Zeit vom 23. bis 30. März beobachteten 4 Erkrankungen betrafen Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren in Häusern, an einer Hauptstrasse des Ortes belegen. Die auf dem Dominium Pschow (Kreis Rybnik) am 5., 6. und 25. März erkrankten Kinder waren 3

bis 8 Jahre alt; eine Uebertragung konnte in beiden Orten nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Von den 3 Kindern, welche in Belgard im Mai erkrankten, wohnten 2 in demselben Hause. Ausserdem wurden in einem Falle Mutter und Kind, in einem anderen 2 Brüder und in einem dritten Falle 2 Spielkameraden von der epidemischen Genickstarre befallen.

Im Kreise Hamm erkrankte ein 4jähriges Kind am 10. März mit Leibschmerzen, Erbrechen, Kopfschmerz und Nackenstarre, ferner ein 2jähriges Kind am 13. März mit Krämpfen, beide starben am 14. März; der behandelnde Arzt stellte die Diagnose auf Fleischvergiftung. Eine Nachbarfrau, welche die Kinder gepflegt hatte, erkrankte am 22. März, also nach 8 Tagen an Genickstarre und starb bereits am 24. März. In demselben Hause, in welchem diese Frau wohnte, erkrankte am 18. März ein 7jähriger Knabe an Kopfschmerz, Erbrechen und Bewusstlosigkeit und starb am 19. März, ohne dass die Todesursache ärztlich festgestellt wurde. Das 5jährige Kind eines Salinenarbeiters, mit welchem der Vater der beiden angeblich an Fleischvergiftung gestorbenen Kinder zusammen arbeitete, erkrankte am 25. März an Cerebrospinalmeningitis. Von diesem Kinde wurde wiederum höchstwahrscheinlich ein anderes 16jähriges Mädchen infiziert, welches am 29. März erkrankte.

Man wird unter diesen Umständen kaum fehlgehen, wenn man bei den 3 am 14. und 19. März verstorbenen Kindern gleichfalls Genickstarre als Todesursache annimmt. Ist diese Annahme richtig, so hat man hier 5 noch zusammenhängende Fälle von Genickstarre, von denen anscheinend 2 durch Uebertragung durch dritte Personen zu stande gekommen sind.

Weitere Uebertragungen konnten nicht festgestellt werden, vielmehr trat die Krankheit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sporadisch auf, ohne dass es zu eigentlichen Epidemien gekommen wäre.

Als Schutzmassregeln wurden angeordnet:

Fernbleiben der gesunden Kinder aus einem Haushalte, in dem eine Erkrankung vorkam, vom Schulbesuch, Desinfektion der Kleider, Betten, der Gebrauchsgegenstände und der Wohnung der Erkrankten; wenn angängig Ueberführung in ein Krankenhaus.

Auf die einzelnen Monate verteilen sich die Erkrankungen in folgender Anzahl:

	1901	(1900)		1901	(1900)		1901	(1900)
Januar	9	(4)	Mai	16	(10)	September	6	(5)
Februar	8	(8)	Juni	9	(15)	Oktober	8	(4)
März	28	(16)	Juli	5	(5)	November	2	(8)
April	22	(10)	August	5	(5)	Dezember	3	(9)
						Nicht angegeben		(27)

Die Mehrzahl der Fälle ereignete sich hiernach im Frühjahr und im Anfang des Sommers, nämlich in dem Vierteljahr von März bis Mai 66 (36), von Juni bis August 19 (25), von September bis November 16 (17) und von Dezember bis Februar 20 (21) Fälle.

Eine Zusammenstellung nach Alter, Geschlecht, Ausgang und Dauer der Erkrankung ergibt folgende Tabelle:

Alter	Geschlecht			Ausgang in			Krankheitstag, an welchem der Tod erfolgte			
	männl.	weibl.	Summe	Heilung	Tod	unbekannt	frühester	spätester	mittlerer	unbekannt
0— 1 Jahr	4	4	8	—	8	—	4	38	18	2
1— 3 „	8	4	12	2	10	—	3	40	14	1
3— 6 „	11	11	22	14	8	—	2	31	11	—
6— 9 „	16	5	21	6	15	—	2	43	15	1
9—15 „	7	14	21	8	12	1	3	62	24	2
15—20 „	10	4	14	4	10	—	3	12	7	2
20—30 „	4	2	6	2	4	—	4	20	10	—
30—40 „	4	5	9	1	7	1	1	130	34	4
40—50 „	3	1	4	—	3	1	2	2	2	2
50—60 „	—	1	1	—	1	—	2	—	—	—
60-70 „	1	2	3	—	3	—	3	7	5	—
Summe	68	53	121	37	81	3	1	130	—	—

Diese Zusammenstellung bestätigt die auch in früheren Jahren gemachte Erfahrung, dass die epidemische Genickstarre vorzugsweise jugendliche Personen befällt. Von den 121 Erkrankten standen 84 = 69,4 % im Alter bis zu 15 Jahren. Die Sterblichkeit war eine recht erhebliche und betrug 66,9 % der Erkrankten. Die Dauer der Krankheit bis zum Eintritt des Todes schwankte zwischen 1 und 130 Tagen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle begann die Krankheit plötzlich mit hohem Fieber, Kopfschmerzen, Uebelkeit und Erbrechen, es stellten sich bald Benommenheit und Steifigkeit der Nacken- und zum Teil Spannung der Rückenmuskeln ein. In einer Anzahl von Fällen wurden Innervationsstörungen an den Augen beobachtet. Erscheinungen, die ausser den bereits bekannten noch weitere Anhaltspunkte für die Sicherung der Diagnose bieten könnten, wurden nicht berichtet. In 13 Fällen sicherte die während des Lebens vorgenommene Lumbalpunktion durch den Nachweis der charakteristischen Jäger-Weichselbaum'schen Diplokokken die Diagnose; in einem Falle fiel die Lumbalpunktion negativ aus, obschon die spätere Sektion die während des Lebens gestellte Diagnose der epidemischen Genickstarre bestätigte.

Sektionen fanden in 25 Fällen statt.

Differentialdiagnostisch kamen häufig in Betracht: tuberkulöse Hirnhautentzündung, Entzündungen des Gehirnes und seiner Häute durch Eiterungen in der Nachbarschaft und das Auftreten kleiner Gehirnblutungen bei Influenza.

Die Behandlung der Krankheit war, in Ermangelung spezifisch wirkender Mittel, die gebräuchliche: Eisumschläge auf den Kopf, Abführmittel, Einreibungen von grauer Salbe, Jodkalium innerlich und ähnliches.

Bei Uebergang der Erkrankungen in Heilung dehnte sich die Rekonvaleszenz oft auf viele Wochen, selbst Monate aus, nicht selten blieben Störungen des Seh- und Hörvermögens, sowie Beeinträchtigungen des Gedächtnisses und der Intelligenz zurück.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich den Landräten und Kreisärzten von dem Inhalt des Vorstehenden Kenntnis zu geben und ihnen eine genaue Berichterstattung auch für die Folge aufzugeben.

Veränderung der Apotheken-Räumlichkeiten. Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 14. März 1903.

Im Verlaufe der Jahre sind mehrfach Apotheken-Räumlichkeiten ohne meine Genehmigung nach Ausdehnung oder Lage verändert worden.

Die für die Anlage einer Apotheke in Aussicht genommenen Räume werden von der Aufsichtsbehörde vor ihrer Einrichtung nicht allein bau-, sondern stets auch medizinalpolizeilich darauf geprüft, ob dieselben ihrer künftigen Bestimmung überhaupt, wie insbesondere nach räumlicher Ausdehnung und Lage zu einander, entsprechend gewählt sind. Erst nachdem die Aufsichtsbehörde sich mit der getroffenen Wahl einverstanden erklärt hat, darf die Einrichtung der Räume beginnen. Dieses Verfahren hat den Zweck, Unzuträglichkeiten für den Apothekenbesitzer bei der Eröffnungsrevision zu verhüten, bei welcher die Offizin, wie die Nebenräume auch in Ansehung des Raumes (Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902, §. 1 und Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902, §. 1) zu besichtigen sind.

Jede Veränderung jener Räume bedarf daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. h. für Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf des Unterzeichneten. Die Herren Apothekenbesitzer und Verwalter mache ich hierauf unter Hinweis auf §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 G.-S. S. 195) und die daraus event. sich ergebenden Folgen ausdrücklich aufmerksam.

Errichtung von Düngerstätten. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Minden vom 17. Februar 1903 an sämmtliche H. Landräte und Kreisärzte.

Für die neuen Düngerstätten werden die zur Zeit geltenden Vorschriften der §§. 39 und 40 der Bezirks-Bau-Ordnung bezw. der besonderen Orts-Bau-Ordnungen auch ferner zur Anwendung zu bringen sein, während die Abstellung der Mängel bei den alten Düngerstätten zweck-

mässig im Wege der polizeilichen Verfügung und nicht allgemein durch Polizeiverordnung zu erstreben sein wird.

Von jeder vorhandenen Düngerstätte muss eine derartige Einrichtung gefordert werden, dass das Ueberfliessen der Jauche auf öffentliche Wege, in Strassenrinnen und Wasserläufe, sowie auf Nachbargrundstücke verhindert und die Verunreinigung oder Verseuchung von Brunnen und Wohnräumen durch Jauche vermieden wird.

Die Polizeibehörden haben sich die Verbesserung der Düngerstätten nach diesen Richtungen hin auf das ernstlichste angelegen sein zu lassen und bei den Besitzern, deren Düngerstätten diesen Erfordernissen nicht entsprechen, überall da die Verbesserung durch besondere Verfügung anzuordnen und im Zwangswege durchzusetzen, wo und soweit die örtlichen und finanziellen Verhältnisse es irgend gestatten. Wo dies nicht der Fall ist, wird mit Milde zu verfahren sein. Bestimmte Vorschriften, wie die Verbesserung vorgenommen werden soll, werden zweckmässig zu vermeiden, vielmehr wird die Art der Ausführung der Ortspolizeibehörde nach Lage des Falles zu überlassen sein.

Ich ersuche daher die Polizeibehörden sofort anzuweisen, zu diesem Zwecke sämtliche Gemeinden ihres Bezirks — beginnend mit den geschlossenen Ortschaften, die am dringlichsten der Abhilfe bedürfen — successive in Bezug auf den Zustand der Düngerstätten, möglichst bei nassem Wetter, einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen, die von den obigen Vorschriften abweichenden Mängel und die getroffenen Anordnungen gemeindeweise in eine Liste einzutragen und Ihnen diese fortschreitend zur Einsicht vorzulegen.

Sie selbst ersuche ich, der Angelegenheit Ihr besonderes Interesse zuzuwenden und die Forschritte der Revision, sowie die Abstellung der Mängel in geeigneter Weise zu kontrolieren.

Nach Verlauf von 6 zu 6 Monaten — zunächst zum 1. September cr. — wollen Sie berichten, welche Gemeinden bereits revidiert und welche noch im Rückstande sind.

Ich selbst behalte mir vor, die Listen einzelner Gemeinden einzufordern und durch meinen Herrn Dezernenten an Ort und Stelle die Eintragungen zu prüfen.

Anmeldung, Ausbildung und Prüfung als „staatlich geprüfter Desinfektor". Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Danzig vom 23. Februar 1903.

Ueber die Anmeldung, Ausbildung und Prüfung als „staatlich geprüfter Desinfektor" wird nach bezüglicher Vereinbarung mit dem Magistrat der Stadt Danzig, welcher sich bereit erklärt hat, bis auf weiteres Personen aus der Provinz Westpreussen bei der städtischen hygienischen Untersuchungsanstalt ausbilden zu lassen, nachfolgendes bestimmt:

I. Anmeldung.

1. Personen aus der Provinz Westpreussen, welche sich als „staatlich geprüfter Desinfektor" ausbilden lassen wollen, sind bei dem Magistrat der Stadt Danzig anzumelden.

2. Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

a) ein Zeugnis der für den Angemeldeten zuständigen Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit,

b) ein Zeugnis des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Geeignetheit des Angemeldeten für den Beruf eines Desinfektors. Das Zeugnis zu b wird erst auf Vorlage des Zeugnisses zu a ausgestellt werden.

3. Der Magistrat der Stadt Danzig wird auf Grund dieser Zeugnisse zu 2 über die Annahme der Angemeldeten zu Desinfektionsschülern entscheiden, die zugelassenen zu den nach Bedarf abzuhaltenden Kursen einberufen und gleichzeitig die Zeit eines jeden Kursus, wie die Teilnehmer (Namen, Stand, Wohnort nebst Kreis, event. Gemeinde, für welche die Ausbildung erfolgt) zwecks Herbeiführung der Prüfung III mir mitteilen.

4. An einem Kursus sollen über 12 Schüler in der Regel gleichzeitig nicht teilnehmen.

II. Ausbildung.

5. Für jeden Desinfektionsschüler sind vor Beginn des Kursus 10 Mark

Prüfungsgebühren und 1,50 Mark Stempelgebühren, also insgesamt 11,50 Mark bei der Regierungs-Hauptkasse in Danzig porto- und bestellgeldfrei einzuzahlen.

Die Quittung (Postquittung) hierüber ist dem Leiter des Kursus beim Antritt vorzuzeigen; ohne diese Quittung wird die Teilnahme am Unterricht nicht gestattet.

Diese Gebühren werden zurückgezahlt, wenn ein Schüler wegen Ungeeignetheit vor Beendigung des Kursus durch dessen Leiter entlassen wird; ebenso die Stempelgebühren, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.

6. Die Ausbildung selbst ist unentgeltlich und erfolgt durch den Direktor der städtischen hygienischen Untersuchungsanstalt in Danzig unter entsprechender Zuziehung seiner Assistenten.

7. Jeder Kursus dauert 9 Wochentage und hat zum Ziel die, soweit zum Verständnis erforderliche theoretische und insbesondere die praktische Ausbildung der Schüler im kunstgerechten Desinfizieren und zwar insbesondere von verseuchten Wohnungen, Möbeln, Betten, Kleidungsstücken, Gerätschaften, Wäsche, menschlichen Körperteilen, Leichen, Abgängen und Ausscheidungen von Badewässern, Abwässern, Verbandgegenständen, sowie von Fuhrwerken, Erdstellen, Rinnsteinen, Strassenpflaster, Dunghaufen, auch von Ratten und Mäusen, desgleichen die Ausbildung in der Behandlung, Verpackung und Transportierung verseuchter Gegenstände bis zur Desinfektion, sowie in der Bedienung des Dampfdesinfektionsapparates.

Dem Unterricht wird zunächst die „Desinfektionsanweisung bei Pest", Anlage 1 der Bekanntmachung des Bundesrates, betreffend die vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 6. Oktober 1900 (Reichsgesetzblatt S. 849, Dienstanweisung für die Kreisärzte S. 128), zu Grunde gelegt.

Die Desinfektion von See- und Flussfahrzeugen, Eisenbahnwaggons und Brunnen wird bei diesen Kursen im allgemeinen nicht geübt.

III. Prüfung.

8. Die Prüfung zum „staatlich geprüften Desinfektor" erfolgt vor der zuständigen Prüfungsbehörde, welche gebildet wird aus dem Regierungs- und Medizinalrat bei der Königlichen Regierung zu Danzig als Vorsitzenden, dem Kreisarzt des Stadtkreises Danzig und dem Direktor der städtischen hygienischen Untersuchungsanstalt in Danzig bezw. aus deren Vertretern.

9. Die Prüfung findet auf Einladung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde in der Regel am Nachmittage des letzten Ausbildungstages bei der städtischen hygienischen Untersuchungsanstalt statt und erstreckt sich auf das theoretische und insbesondere praktische Können der Prüflinge im Rahmen der Erfordernisse zu 7.

Der Leiter des Kursus wird dafür Sorge tragen, dass die Personalien der Prüflinge, insbesondere auch ihre Zeugnisse zu 2, zur Kenntnisnahme der Prüfungsbehörde zur Stelle sind.

10. Ueber jeden Prüfling ist eine Verhandlung aufzunehmen und sofern die Prüfung bestanden wurde, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde mir einzureichen, worauf das Prüfungszeugnis von mir ausgestellt und dem Betreffenden übermittelt werden wird.

War die Ausbildung auf Veranlassung von Gemeinden oder anderen Behörden erfolgt, so werden diesen die Prüfungszeugnisse zur Weitergabe an die Bestandenen diesseits zugestellt werden.

Ueber das Nichtbestehen eines Prüflings ist seitens des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf dem kreisärztlichen Zeugnis (zu 2 b) zu machen.

11. Nur Personen, welche das Prüfungszeugnis zu 9 oder ein gleichwertiges Zeugnis einer zur Ausstellung zuständigen Behörde besitzen, sind berechtigt, sich als „staatlich geprüfter Desinfektor" zu bezeichnen.

Die unbefugte Beilegung dieser Bezeichnung ist nach §. 360, Ziff. 8 des Str.-G.-B. strafbar.

IV. Uebergangsbestimmungen.

12. Personen, welche bei Erlass dieser Bekanntmachung bereits als Desinfektoren ausgebildet sind, ohne ein Zeugnis als „staatlich geprüfter Desinfektor" erworben zu haben, können auf Antrag ohne weiteren Kursus zu der

Prüfung (zu III) zugelassen werden, wenn bis zum 31. Dezember 1903 bei dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingereicht werden:

a) ein Nachweis der voraufgegangenen ausreichenden Ausbildung des Betreffenden als Desinfektor;
b) ein Zeugnis der zuständigen Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit;
c) eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Geeignetheit sowie über das Genügen der bisherigen Leistungen des Antragstellers als Desinfektor.

Ueber die Zulassung entscheidet die Prüfungsbehörde (zu 8).

Die einzuzahlenden Gebühren regeln sich nach Ziffer 5, die Anforderungen an den Prüfling nach Ziffer 7 bezw. 9, die Aushändigung des Prüfungszeugnisses als „staatlich geprüfter Desinfektor" nach Ziffer 10.

C. Grossherzogtum Baden.

Massregeln gegen die Verbreitung der granulösen Augenentzündung. Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums vom 21. Februar 1903 an die Grossherzoglichen Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Nachdem in letzter Zeit Trachomfälle auch unter den aus Italien eingewanderten Arbeitern, und, neben einigen bloss verdächtigen Fällen, wenigstens ein sicherer Fall von Uebertragung des Trachoms von italienischen Arbeitern auf Einheimische festgestellt wurde, werden die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte angewiesen, mit der gemäss Ziffer 2 unseres Erlasses vom 13. Februar 1901, Nr. 45694, die gesundheitliche Beaufsichtigung der ausländischen Arbeiter betreffend, auf Anordnung des Bezirksamts vorzunehmenden Impfung zugezogener italienischer Arbeiter auch eine Untersuchung derselben auf Trachom zu verbinden und bei positivem Ergebnisse derselben gemäss der Vorschrift unseres Generalerlasses vom 15. Januar 1900, Nr. 41,952, die Medizinalstatistik des dritten Quartals betreffend, für ärztliche Behandlung und zweckentsprechende Unterbringung der an Trachom Erkrankten zu sorgen, wobei in erster Linie auf die Zuweisung der Erkrankten an die beiden Universitätskliniken Bedacht zu nehmen ist — jedoch ohne Zwang hinsichtlich der eventuell den Krankenkassen bezw. den Armenverbänden zustehenden Wahl des Krankenhauses auszuüben — in jedem Falle aber den Vorstand der nächsten dieser Kliniken von jedem neuen Erkrankungsherde Kenntnis zu geben.

Da die Untersuchung auf Trachom mit grösseren Schwierigkeiten verbunden zu sein pflegt, so sind im Interesse der Gründlichkeit derselben nicht mehr als 50 Personen zu einem Untersuchungstermine vorzuladen. Das im Anschluss mitfolgende Exemplar der Schrift von Prof. Axenfeld in Freiburg, „das Trachom etc." ist mit der Wertangabe von 1 Mark dem dortigen Inventar einzuverleiben.

D. Freie Stadt Hamburg.

Beibringung eines Erlaubnisscheines ist bei Abgabe von arsenhaltigem Fliegenpapier nicht erforderlich; es genügt die Ausstellung eines Giftscheines und die Eintragung in das Giftbuch. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 26. Februar 1903.

E. Freie Stadt Bremen.

Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten. Verordnung des Senats vom 27. November 1902.

§. 1. Ausser den nach dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (R. G. Bl. S. 306) anzeigepflichtigen Erkrankungen an

Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),

ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an

Darmtyphus, Rückfallfieber, Diphtherie, Scharlach, Ruhr (Dysenterie), Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis), Kindbettfieber, granulöser Augenentzündung, Tollwut, Verletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere, Milzbrand, Rotz, Trichinose, Beri-Beri und Skorbut

unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Medizinalbeamten anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Zur Anzeige von Erkrankungen der Wöchnerinnen und Neugeborenen ist nach dem Arzte zunächst die Hebamme verpflichtet.

§. 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschliesslich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Die Anstalten haben jeden beobachteten Fall anzumelden, wenn auch bereits von dem Arzte, der die Aufnahme veranlasst hat, eine Anzeige erstattet ist.

Auf Schiffen oder Flössen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flossführer oder deren Stellvertreter.

§. 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Die Medizinalämter haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§. 5. Stellt sich zu Lebzeiten des Kranken oder nach seinem Tode heraus, dass die Annahme des Vorhandenseins der gemeldeten Krankheit irrtümlich war, so hat der zugezogene Arzt unverzüglich dem zuständigen Medizinalamte eine Berichtigung einzusenden.

§. 6. Die Vorschriften des §. 40 der Medizinalordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 7. Die Medizinalkommission kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in §. 1 genannten Krankheiten ausdehnen.

§. 8. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die ihm nach den §§. 1 bis 3 und 5, oder nach Anordnung der Medizinalkommission gemäss §. 7 obliegende Anzeige unterlässt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

F. Freie Stadt Lübeck.

Apothekenbetriebsordnung. Bekanntmachung des Senats vom 28. März 1903.

Dieselbe entspricht im wesentlichen der preussischen Betriebsordnung, so dass von ihrem Abdruck hier Abstand genommen wird.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. 1. Mai. 1903.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Gesetz vom 30. März 1903.

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§. 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§. 12 bis 17.

§. 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§. 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§. 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§. 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§. 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach §. 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§. 105 b, Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§. 105 i, Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während den von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§. 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§. 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§. 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren die Bestimmungen des §. 5, Abs. 2 Anwendung.

§. 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§. 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des §. 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, dass die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahren bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§. 9. Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§. 105 a, Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des §. 6.

Für das Austragen von Waren, sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des §. 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§. 10. Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloss gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§. 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloss gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Orts, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem

gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des §. 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§. 12. Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäss den Bestimmungen des §. 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§. 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach §. 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahren nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im §. 3, Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe, sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§. 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im §. 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im §. 13, Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im §. 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Massgabe der Bestimmungen im §. 13, Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, dass die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im §. 13, Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§. 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des §. 6 Anwendung.

§. 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§. 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschliesslich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf

die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des §. 13, Abs. 1 Anwendung.

§. 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im §. 8, §. 9, Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des §. 105 b, Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§. 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichsgesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§. 20. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Missstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§. 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Missstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§. 21. Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluss oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des §. 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschliesslich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§. 22. Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§. 23. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§. 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der §. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§. 24. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem §. 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;

2. wer den auf Grund des §. 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§. 25. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§. 12 bis 16, §. 17, Abs. 1 zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund des §. 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des §. 17, Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§. 26. Mit Geldstrafe bis zu dreissig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch §. 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 27. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des §. 11, Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer der Bestimmung des §. 11, Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§. 28. Die Strafverfolgung der im §. 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§. 29. Die Bestimmungen des §. 151 der Gew.-Ordnung finden Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§. 31. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Anlage.

Verzeichnis

derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen Kinder, nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer und -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschliesslich vor der Lampe geblasen wird.
	Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden, oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgiessereien und sonstige Metallgiessereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden.
	Metallschleifereien und -poliereren.
	Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.

Gruppe der Gewerbe-statistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Rosshaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfederreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1903.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Der §. 2, Abs. 2 der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1903[1]) (Reichsgesetzbl. S. 3) verkündeten Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen, erhält folgenden Zusatz:

> „Auf jugendliche Arbeiter und auf Arbeiterinnen unter einundzwanzig Jahren, welche bereits im März 1903 bei der Anfertigung oder Verpackung von Suspensorien beschäftigt waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung. In den Räumen, in denen solche Personen fernerhin beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis auszuhängen, welches deren Namen enthält und von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen ist."

B. Königreich Preussen.

Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Cholera durch den Binnenschiffahrtsverkehr. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 11. Februar 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Unter den Massnahmen, welche in den Jahren 1892 und 1893 zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Cholera durch den Binnenschiffahrts- und Flössereiverkehr empfohlen worden sind, war die Erleichterung des Bezuges unverdächtigen Trinkwassers für die Schiffer und Flösser vorgesehen. An den Ueberwachungsstellen entlang der Flussläufe und an anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmässigen Anlegestellen der Schiffe sollten Einrichtungen getroffen werden, welche die Trinkwasserversorgung der Flussschiffe ermöglichten. (Vergl. „Grundsätze für die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschiffahrts- und Flössereiverkehrs" Nr. 4 in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts"; 1903, S. 485.)

In Hamburg hat sich nach einer Mitteilung des dortigen Senats gezeigt, dass die dauernde Einrichtung von Zapfstellen im Hafen, an denen die oberelbischen Schiffer leicht in beliebiger Menge filtriertes Wasser sich holen können,

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 6 der Zeitschrift, S. 62.

erzieherisch auf die Schiffer gewirkt hat, und dass nur noch wenige Schiffer während ihres Aufenthalts im Hamburger Hafen rohes Elbwasser trinken.

In vielen anderen Teilen des Reiches haben sich dagegen seinerzeit der Durchführung dieser Massregel Schwierigkeiten entgegengestellt. Da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Cholera im Laufe des Jahres den Grenzen Deutschlands sich wiederum nähert, ist es mir von Interesse, darüber unterrichtet zu werden, ob im dortseitigen Bezirke dauernde Einrichtungen für die Entnahme von einwandfreiem, nicht aus dem Flusslaufe selbst stammenden Trinkwasser für Schiffer und Flösser getroffen sind und ob diese Personen regelmässig davon Gebrauch machen, oder ob wenigstens im Falle eines Seuchenausbruchs solche Einrichtungen sich rasch und leicht ins Leben rufen lassen. Unter Umständen wird schon jetzt zu erwägen sein, wie die in Frage stehenden Zapfstellen gegebenenfalls ohne Verzögerung bereitgestellt werden können.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, über die angeregten Punkte binnen 6 Wochen gefälligst Bericht zu erstatten.

Festsetzung der Liquidationen der Medizinalbeamten über Verrichtungen, welche auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 27. Februar 1903.

Durch den vorstehenden Erlass ist bestimmt, dass Liquidationen der Medizinalbeamten über Verrichtungen, welche sie auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vorgenommen haben, im Falle des §. 10, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 von dem Regierungspräsidenten festzusetzen sind, und der Runderlass vom 18. Juni 1895 — M. 3530 — also insoweit eine Einschränkung erfahren hat.

Gebühren des Kreisarztes bei Revision von Drogenhandlungen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 6. März 1903.

Als „Abwartung von Terminen“ im Sinne des §. 3, Nr. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872, G. S. S. 265, kann die Revision der Drogenhandlungen nicht angesehen werden. Unter der „Abwartung eines Termins“ kann nur die Teilnahme an einer von einer Behörde anberaumten und vor einer Behörde stattfindenden Verhandlung nach Art der Termine in Partei- und Untersuchungssachen verstanden werden. Wenn ein Kreisarzt an einem Tage mehrere Drogengeschäfte revidiert, so wird die hierfür von den Gemeinden zu entrichtende Gebühr unter Zugrundelegung einer Tagesentschädigung von 15 Mk. (§. 1, Abs. 3 des gedachten Gesetzes) nach der Dauer der auf die Revision verwendeten Zeit mit der Massgabe zu berechnen sein, dass bei Dienstreisen die gesetzlichen Tagegelder statt der Gebühren beansprucht werden können.

C. Grossherzogtum Baden.

Leichentransport. Erlass des Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. März 1903 an den Grossherzoglichen Bezirksarzt in St. Blasien und sämtlichen übrigen Bzirksärzten und Bezirksassistenzärzten, sowie den Bezirksämtern u. s. w. zur Kenntnis mitgeteilt.

In Ihrem Hauptjahresbericht pro 1900/1901 ist es als sehr wünschenswert bezeichnet worden, wenn die in §. 3, Ziffer 2 der Verordnung vom 1. Februar 1888, den Transport von Leichen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 49), behufs Ausstellung eines Leichenpasses vorgeschriebene bezirksärztliche Bescheinigung schon nach der ersten Leichenbesichtigung ausgestellt würde, während nach dem Erlass vom 14. Juni 1894, Nr. 14853, die Vornahme der Leichenschau bei Leichentransporten betreffend, diese Bescheinigung nicht vor Vornahme der zweiten Leichenbesichtigung zn erteilen ist.

Da diese letztere indessen in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 des §. 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Massregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend (Gesetzes- und Verord-

nungsblatt S. 369), unter der Voraussetzung der Bescheinigung der sicheren Zeichen des Todes durch einen Arzt schon nach Umfluss von 30 Stunden nach eingetretenem Tode und, wenn die Leiche vom Arzt geöffnet worden ist (§. 7, Ziffer 1 der zit. Verordnung) auch noch früher vorgenommen werden kann, so ist damit die Möglichkeit einer nach Lage des Falles etwa gebotenen tunlichst raschen Fortschaffung der Leichen gegeben. Dabei ist es nach der Ansicht der diesseitigen Medizinalreferenten zulässig, dass die Leichenöffnung auf die Oeffnung einer einzigen Körperhöhle beschränkt wird.

Hypnotische Experimente. Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. März 1903 an das Grossherzogliche Bezirksamt Müllheim und sämtlichen Grossherzoglichen Bezirksämtern und den Herren Landeskommissaren, sowie den Grossherzoglichen Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten zur Kenntnis mitgeteilt.

Nach den in den vorgelegten Akten enthaltenen Eingaben des Redakteurs H. und den Aeusserungen des Grossherzoglichen Bezirksarztes über die von ihm gelegentlich des Vortrags des H. gemachten Beobachtungen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die von H. vorgeführte sogenannte „Wachsuggestion" ein zur Hypnose gehöriger Zustand ist. Unter den Begriff der Hypnose fallen nach der Ansicht des diesseitigen Medizinalreferenten nicht allein diejenigen Zustände, in welchen das benutzte Medium in tiefen Schlaf versenkt wird, sondern auch diejenigen Veränderungen der Gehirntätigkeit, welche durch die sogenannte Wachsuggestion hervorgerufen werden. Die Uebergänge der Wachsuggestion in den hypnotischen Schlafzustand sind keine feststehenden, und tatsächlich ist auch nach den vom Grossherzoglichen Bezirksarzt geschilderten Erscheinungen, die an dem in der Vorstellung vom 14. Februar d. J. benutzten Medium hervorgetreten sind, zweifellos anzunehmen, dass dasselbe nicht mehr im Zustande der Wachsuggestion, sondern in Hypnose sich befand. Bei stark suggestiblen Naturen gehen überhaupt die verschiedenen Stadien bezw. Grade der Hypnose ineinander über, sodass es der Experimentator nicht immer in der Hand hat, den Uebergang des Wachzustandes in tiefe Hypnose zu verhindern.

Dass derartige Experimente der Gesundheit die benutzten Medien schädigen können, ist längst wissenschaftlich nachgewiesen. Aus diesem Grunde ist bereits durch den diesseitigen Erlass vom 29. Dezember 1886, Nr. 24553, das Verbot derartiger öffentlicher oder privater hypnotischer Experimente — letztere soweit dabei nicht ein wissenschaftliches Interesse obwaltet — ausgesprochen worden. Weiterhin ist in dem diesseitigen Erlasse vom 1. September 1893, Nr. 24662, besonders hervorgehoben, dass die Vorstellungen eines gewissen Albin Kr. — der wohl mit dem in Lörrach aufgetretenen Albert Kr. identisch sein dürfte — über Suggestion mit den im obenerwähnten früheren Erlasse erwähnten „hypnotischen Vorstellungen" gleichbedeutend und deshalb zu verhindern seien.

Hierdurch ist die Beschwerde des Redakteurs H. gegen die dortige, die Verwendung von Personen aus dem Publikum verbietende Verfügung gegenstandlos, da die Vorführungen und Vorträge des H. künftig überhaupt nach Massgabe der erwähnten Erlasse zu behandeln sind.

Es ist daher allen weiteren Vorstellungen und Vorträgen des H. grundsätzlich durch Verbot entgegenzutreten, selbstverständlich auch dann, wenn die Experimente an von auswärts mitgebrachten Personen vorgenommen werden sollten.

Notiz. Das in der Beilage zu Nr. 1 der Zeitschrift, 1903, S. 1 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juli 1902 ist, wie uns nachträglich mitgeteilt wird, noch kein endgültiges, sondern das Reichsgericht hat die Angelegenheit zur nochmaligen Entscheidung an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen; diese Entscheidung steht jedoch noch aus.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. 15. Mai. 1903.

Rechtsprechung.

Begriff einer Privatkrankenanstalt. Urteil des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 10. April 1902.

Eine Privatkrankenanstalt im Sinne des §. 30 R.-Gew.-O. ist eine auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtung, bei welcher Kranke in bestimmten, dazu hergestellten Räumen Behandlung ihrer Leiden oder Pflege oder beides zugleich in der Weise finden, dass ihr Aufenthalt in jenen Räumen eine gewisse Dauer erreicht. Die Meinungsverschiedenheit, welche in dieser Frage zwischen dem Oberverwaltungsgericht und dem Reichsgericht betreffs der Notwendigkeit des Vorhandenseins von Betten hervorgetreten ist, kommt hier nicht in Betracht, da die Anstalt der Angeklagten mit Betten versehen ist.

Zutreffend und in Uebereinstimmung mit obiger Definition hat das Landgericht das Unternehmen der Angeklagten als eine Privatkrankenanstalt angesehen.

Versagung der Erlaubnis zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt wegen mangelhafter Einrichtungen. Urteil des Königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 1902.

Nach dem §. 30b der Reichs-Gew.-O. hat der Unternehmer die Beschreibungen und Pläne einzureichen, welche eine Prüfung des Unternehmens nach der Richtung ermöglichen, ob die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Der Revisionskläger hat auch mit seinem Konzessionsgesuche vom 25. September 1900 einen dort so benannten Plan über die bauliche Beschaffenheit seines Wohnhauses zu H. eingereicht und dazu bemerkt, dass er beabsichtige, die bequemsten Zimmereinrichtungen mit Bädern und Anlagen herrichten zu lassen. Der Plan stellt jedoch nur den Grundriss des Erdgeschosses und des ersten Stockwerkes sowie den Querschnitt des Hauses mit eingetragenen Massen dar. Auf die schon im Beschlussverfahren erfolgte Anregung, eine genaue Beschreibung des für die Entbindungsanstalt bestimmten Hauses einzureichen, aus der besonders mit Deutlichkeit zu ersehen sei, welche Räume des Hauses für die Anstaltszwecke hergerichtet werden sollen und für welche Zwecke die übrigen Räume zu dienen bestimmt seien, hat der Revisionskläger nur die einzelnen, aus dem Grundrisse ersichtlichen Räume als Speisezimmer, Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Krankenzimmer, Operationszimmer u. s. w. bezeichnet, irgend welche Angaben über deren Umbau und Einrichtung aber nicht gemacht. Auch nachdem in Gegenwart des Revisionsklägers der Beschluss des Bezirksausschusses ergangen war, Beweis darüber zu erheben, ob die Lage, die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen des Hauses des Antragsstellersden gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die hinsichtlich einer Privatentbindungsanstalt bestehen, entsprechen, hiermit also unverkennbar auf die derzeitige Beschaffenheit des Hauses hingewiesen war, hat der Revisionskläger seine Absichten über Umbau und Neueinrichtung nicht näher dargelegt. Ebensowenig hat er dieses aus Anlass der demnächst an Ort und Stelle in seiner Gegenwart stattgefundenen Beweiserhebung oder der weiteren mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse getan. Der Bezirksausschuss war mithin berechtigt, davon auszugehen, dass der Revisionskläger seinem Antrage im wesentlichen die derzeitige Beschaffenheit seines Grundstücks zu grunde gelegt wissen wolle. Diese entsprach, wie oben bereits erwähnt, der allgemeinen Anordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu T. vom

31. Oktober 1900 nicht. Auf die Absichten des Klägers in bezug auf Veränderungen und Neueinrichtungen konnte bei dem Fehlen jeglicher, eine Prüfung ermöglichender Unterlagen überhaupt nicht eingegangen werden.

Hieraus folgt die Bestätigung der Vorentscheidung . . . .

Webers Alpenkräutertee ist ein trockenes Gemenge im Sinne der Nr. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und demgemäss sein Feilbieten im Umherziehen verboten. Urteil des Kammergerichts (Strafsenats) vom 30. März 1903.

Ein polizeiliches Verbot der Ankündigung von Tierheilmitteln ist zulässig, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (z. B. von Blähsuchtwasser nach Nr. 5 der Abt. A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890). Verteilung von Broschüren über ein solches Heilmittel an Interessenten fällt unter dem Begriff „Ankündigung". Entscheidung des Kammergerichts (Strafsenats) vom 2. April 1903.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.[1] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1903.

Der Bundesrat hat auf Grund des §. 22 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 über die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweineseuche erkrankten Schweinen beschlossen, was folgt:

I. Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös.

Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Ausschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im §. 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze mit der Massgabe zu beachten, dass beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens $2^1/_2$ Stunden in kochendem Wasser gehalten werden muss.

In das Zollinland eingeführte geschlachtete Schweine, bei denen in nicht mehr als 8 von den vorschriftsmässig zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches darf in solchem Falle unterbleiben.

II. Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, dass es sich nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweineseuche oder nur um Ueberbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

Bei denjenigen in das Zollinland eingeführten geschlachteten Schweinen, deren Untersuchung ergibt, dass es sich bei ihnen um Schweineseuche ohne Allgemeinerkrankung handelt, sind nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen. Im übrigen sind die betreffenden Tierkörper, sowie alle

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift, Jahrg. 1902, S. 159 u. folg.

sonstigen, mit ihnen zur nämlichen Sendung gehörigen Tierkörper, von denen anzunehmen ist, dass auf sie eine Uebertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, von der Einfuhr zurückzuweisen.

III. Demgemäss werden die Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Gesetze abgeändert, wie folgt:

Von den Ausführungsbestimmungen A erhalten

§. 34, Nr. 4 folgende Fassung:

Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in 9 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§. 37, unter III, Nr. 3 folgenden Zusatz:

und insoweit es sich nicht nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung an Schweineseuche oder nicht nur um Ueberbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergl.) handelt;

§. 37 unter III folgenden Zusatz Nr. 5:

5. Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung im §. 34, Nr. 4 Anwendung findet.

§. 39 im Abs. 1, Nr. IIa folgende Fassung:

a) durch Kochen oder Dämpfen:

1. bei Tuberkulose in den Fällen zu §. 37 unter II und III, Nr. 1;
2. bei Trichinen der Schweine im Falle des §. 37, Nr. 5.

§. 39, Nr. 2 hinter dem ersten Satze, der mit „besitzt" schliesst, folgende Einschaltung:

„Schwachtrichinöses Fleisch von Schweinen (§. 37 unter III, Nr. 5, §. 38, Abs. 1 unter IIa, Nr. 2) ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten."

§. 45, Abs. 3 hinter den Worten „trichinöses Fleisch" folgende Einschaltung:

„in den Fällen des §. 33, Nr. 15 und §. 34, Nr. 4".

Von den Ausführungsbestimmungen C erhält im zweiten Abschnitt unter II, Nr. 22 der Abs. 2 folgende Fassung

Nach §. 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist bei Schweinen zu unterscheiden, ob sie stark oder schwach trichinös sind. Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden. In diesem Falle ist der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett, als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§. 34, Nr. 4); das Fett gilt alsdann als bedingt tauglich (§. 37 unter I). In allen anderen Fällen ist das Fleisch einschliesslich des Fettes als bedingt tauglich zu erachten (§. 37 unter III, Nr. 5). Beim Hunde ist ausnahmslos der ganze Tierkörper als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§. 33, Nr. 15).

Von den Ausführungsbestimmungen D erhalten

§. 18, Abs. 1 unter IA hinter „Schweineseuche" folgende Einschaltung:

„(die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung)".

§. 18, Abs. 1 unter IB folgenden Zusatz:

an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als 9 von den vorschriftsmässig zu untersuchenden 24 Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;

§. 18, Abs. 1 unter IC hinter d folgende Einschaltung:

e) bei Schweineseuche oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;

§. 18, Abs. 1 unter IC an Stelle des Buchstaben „e" den Buchstaben „f".

§. 18, Abs. 1 unter II A von den Worten „wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche" ab folgende Fassung:

„oder Schweineseuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter I A bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenseuche, oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Schweineseuche oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vergl. I unter C, d und e);"

§. 18, Abs. 1 unter II B, Zeile 3 statt des Buchstabens „e" den Buchstaben „f".

§. 25, Abs. 2 hinter dem ersten Satze, der mit „sichergestellt ist" schliesst, folgende Einschaltung:

dasselbe gilt, wenn im Falle des §. 18, Abs. 1 unter I B die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat.

Ergänzung der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1903.

Auf Grund des §. 22 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 hat der Bundesrat beschlossen, die Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer — Beilage E der Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 über die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes — durch folgende Bestimmung zu ergänzen[1]):

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausführung der Trichinenschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Masses der Kenntnisse und Fertigkeiten den Prüfungsvorschriften für das Reich im wesentlichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

B. Königreich Preussen.

Ausübung der praktischen ärztlichen Tätigkeit vor der Anstellung als Kreisarzt. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 31. März 1903.

Nach dem Erlasse — M. Nr. 772 — kann der Bestimmung im §. 3, Nr. 4, der Dienstanweisung für die Kreisärzte, nach welcher der Anstellung als Kreisarzt in der Regel eine fünfjährige selbständige praktische Tätigkeit als Arzt voraufgehen soll, nicht die Bedeutung beigelegt werden, dass diese Tätigkeit auf die pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen wäre. Die Vorschrift des §. 14, Nr. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1891 (G.-S. S. 268) ist auf diesen Fall nicht anwendbar.

Formular für die dem Jahresbericht beizufügende Uebersicht über die Tätigkeit der Kreis- und Gerichtsärzte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 27. April 1903 — M. Nr. 1113 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Um die Erstattung der nach dem Erlass vom 1. Oktober 1901 — M. Nr. 475 (Min.-Bl. f. Med.- u. s. w. Ang. S. 266) einzureichenden Bezirksgesundheitsberichte in einigen Abschnitten gleichmässig zu gestalten, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren gefälligst zu veranlassen, dass bei Abschnitt XIII 1 a „Personal- und Tätigkeit der beamteten Aerzte" das beigegebene Formular zu grunde gelegt wird. Dasselbe ist zunächst von den Kreis- und Gerichtsärzten bezw. den Kreisassistenzärzten auszufüllen und dem Jahresbericht beizulegen, sodann durch den Regierungs- und Medizinalrat für den Regierungsbezirk in einer Hauptübersicht zusammenzustellen und dem Bezirksgesundheitsbericht druckfertig anzufügen. Eine Zusammenstellung für den Bezirk ist unter entsprechender Benutzung der Formulare III, IV und V der Dienstanweisung für die Kreisärzte auch betr. die Zahl der Kurpfuscher und deren Tätigkeit, die

[1]) Siehe Anmerkung auf S. 110.

Besichtigung der Drogen- u. s. w. Handlungen, sowie die Zahl und Tätigkeit der Hebammen nach Kreisen druckfertig herzustellen. Diese Bezirksübersichten sind bereits mit dem am 1. Juli d. J. fälligen Gesundheitsbericht für 1902 einzureichen.

A. In gerichtsärztlicher Beziehung.

I. Untersuchung an lebenden Personen.

1. Untersuchungen d. Körperzustandes.
   a) Verletzungen,
   b) Notzucht und Unzucht,
   c) Schwangerschaft, Geburt, Abtreibung,
   d) Haft-, Vernehmungsfähigkeit.
2. Untersuchung des Geisteszustandes, Zurechnungs- und Verhandlungsfähigkeit.

II. Untersuchung an Leichen und Gutachten darüber.

1. Leichenbesichtigungen.
2. Obduktionen.
3. Untersuchung von Leichenteilen, Nachweis von Giften in denselben.
4. Obduktionsberichte.

III. Untersuchung an leblosen Objekten.

1. Untersuchung verdächtiger Flecke auf Kleidern u. s. w.
2. Anderweite Untersuchungen und Begutachtungen.

IV. Untersuchungen im zivilrechtlichen Interesse.

1. Haftfähigkeit.
2. Erwerbsfähigkeit.
3. Untersuchungen von Wohnungen pp.
4. Anderweite Untersuchungen
   a) des Geisteszustandes,
   b) in Ehesachen,
   c) in sonstigen Prozessachen.

V. Untersuchungen von Beamten wegen Dienstfähigkeit.

VI. Zahl der gerichtlichen Termine überhaupt.

VII. Zahl der Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten.

B. In medizinalpolizeilichen Angelegenheiten.

I. Allgemeines.

1. Termine.
2. Dienstreisen.
3. Nummern des Tagebuchs überhaupt.

II. Im besonderen.

1. Aerzte und Zahnärzte.
   a) Berichte pp. darüber (Auszeichnungen, kreisärztliche Prüfung, homöopathische Prüfung, spezialärztliche Ausbildung, sonstiges),
   b) Meldungen (Ab- und Zugänge),
   c) Aerztliche Dispensieranstalten.
2. Kurpfuscher.
   a) Berichte pp. darüber, darunter
   b) Meldungen,
   c) Bestrafungen.
3. Apothekenwesen.
   a) Berichte pp. darüber, darunter
   b) Meldungen von Apotheken, Apothekergehilfen und Lehrlingen.
   c) Attestierung von Servierzeugnissen,
   d) Zulassungszeugnisse für Lehrlinge,
   e) Prüfungen von Lehrlingen bei Musterungen, Besichtigungen pp.,
   f) Besichtigungen v. Apotheken pp.,
   g) Musterungen von Apotheken pp.
   h) Prüfung des Personals für Krankenhausapotheken,
   i) Anlegung neuer Apotheken.
4. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften. Ausserhalb der Apotheken: Verkehr mit Geheimmitteln.
   a) Berichte darüber, darunter
   b) Besichtigung der Drogen- u. s. w. Handlungen,
   c) Mitwirkung bei Erteilung der Genehmigung zum Handel mit Giften,
   d) Bestrafungen von Inhabern von Drogen- u. s. w. Handlungen.
5. Hebammen.
   a) Berichte darüber, darunter
   b) Zulassungsatteste,
   c) Teilnahme an der Hebammenprüfung,
   d) Hebammennachprüfungen,
   e) Revisionen von Hebammen,
   f) Meldungen,
   g) Feststellungen von Kindbettfieber,
   h) Untersagung der Berufstätigkeit,
   i) Bestrafungen von Hebammen,
   k) Hebammenpfuscherei.
6. Staatlich geprüfte und sonstige Heilgehilfen, Massöre, Krankenpfleger und Badewärter.
   a) Berichte darüber,
   b) Meldungen,

c) Prüfungen,
d) Nachprüfungen,
e) Bestrafungen.

7. Desinfektoren.
a) Berichte darüber,
b) Prüfung,
c) Nachprüfung,
d) Meldungen.

8. Leichenbeschauer.
a) Berichte darüber,
b) Prüfungen,
c) Meldungen.

C. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten.

I. Allgemeines.

1. Termine,
2. Dienstreisen,
3. Nummern des Tagebuchs.

II. Besondere Angelegenheiten.

1. Wohnungshygiene.
a) Berichte darüber,
b) Besichtigungen von Ortschaften,
c) " " Wohnungen.
d) Mitwirkung bei baupolizeilichen Genehmigungen.

2. Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe.
a) Berichte darüber,
b) Besichtigung von Brunnen und sonstig. Wasserentnahmestellen,
c) Besichtigung von zentralen Wasserversorgungsanlagen,
d) Besichtigung von Kanalisationsanlagen pp.,
e) Gutachten über Flussverunreinigung.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.
a) Berichte darüber,
b) Besichtigung von Nahrungsmittelgeschäften,
α. Milchhandlungen,
β. Molkereien, Käsereien,
γ. Fleischereien,
δ. Schlachthäuser,
ε. Mineralwasserfabriken,
ξ. sonstige.
c) Besichtigung von Untersuchungsanstalten.

4. Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten.
a) Berichte darüber,
b) Feststellung von ansteckenden Krankheiten,
c) Besichtigung von Desinfektionsapparaten.

5. Schutzpockenimpfung.
a) Berichte darüber,
b) Revision von Impfterminen.

6. Ueberwachung der Prostitution.
a) Berichte darüber,
b) Revision von Prostitutionsärzten und Beschauterminen.

7. Gewerbehygiene.
a) Berichte darüber,
b) Mitwirkung bei der Genehmigung neuer Anlagen,
c) Besichtigung von gewerblichen Anlagen.

8. Schulhygiene.
a) Berichte darüber,
b) Schulbesichtigungen,
c) Schulschliessungen,
d) Begutachtung von Schulbauten,
e) Schularztkonferenzen.

9. Haltekinderwesen.
a) Berichte darüber,
b) Revision von Ziehmüttern.

10. Fürsorge für Kranke, Sieche und Gebrechliche.
a) Berichte darüber, darunter
b) Besichtigung von Heilanstalten, Rettungskästen, Unfallstationen u. s. w.
c) Begutachtungen von Neu- und Umbauten,
d) Mitwirkung bei der Konzessionirung von Privatkranken- u. s. w. Anstalten,
e) Besuch der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten.

11. Gesundheitspflege der Kleidung und Körperreinigung.
a) Berichte darüber, darunter
b) Besichtigung von Badeanstalten,
c) " " Friseurläden,
d) " " Waschanstalten,
e) " " Trödlerläden pp.

12. Kurorte und Bäder.
a) Berichte darüber, darunter
b) Besichtigungen.

13. Leichenwesen.
a) Berichte darüber, darunter
b) Leichentransportatteste,
c) Besichtigung von Begräbnisplätzen.
d) Gutachten über Leichenausgrabung.

14. Amtsärztliche Atteste.
a) Atteste über die An- oder Einstellungsfähigkeit von Lehrern, von Postbeamten,
" Steuerbeamten,

von Eisenbahnbeamten,
" polizeilichen Exekutivbeamten,
" sonstigen,

b) Atteste für Militär-Reklamationen,

c) Atteste für Dienstunterbrechung von Beamten,

d) Atteste für Pensionierung von Beamten,

e) Aufnahmefähigkeit von Geisteskranken,

f) sonstige Atteste.

15. Sonstige amtliche Geschäfte.

Bekämpfung der Kurpfuscherei. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 7. April 1903 — M. Nr. 599 II — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten ausser Breslau.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, dass sich der Erlass, betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni (Min.-Bl. f. Medizinal- u. s. w. Angel. S. 241), wie aus den Absätzen 1—3 hervorgeht, auch in Abs. 4, Ziff. 4 (Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln) nur auf diejenigen Personen bezieht, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein.

Es empfiehlt sich, diese Beziehung, wie es schon in einer Reihe von Bezirken geschehen ist, dadurch besonders zum Ausdruck zu bringen, dass die betreffende Polizeiverordnung mit einer entsprechenden Ueberschrift versehen wird.

Verkauf und Vertrieb von Schwefeläther. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Bromberg vom 2. April 1903.

§. 1. Die Abgabe von reinem oder mit anderen Stoffen vermischtem Schwefeläther gegen Entgelt ist verboten, soweit sie nicht geschieht: 1. auf eine schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes; oder 2. gegen eine schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, wonach der Aether nicht zu Genusszwecken, sondern nur im Gewerbebetriebe des Empfängers Anwendung finden soll.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zur Höhe von 30 Mark bestraft.

§. 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

C. Königreich Bayern.

Verkauf von Tuberkulin. Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 13. Januar 1903.

Unter Bezug auf die §§. 15 u. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betreffend, wird folgendes bekanntgegeben:

Nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich — IV. Ausgabe, S. 395 — unterliegt das Tuberkulinum Kochii der staatlichen Aufsicht, welche sich auf seinen gleichbleibenden Gehalt an spezifischem Toxin bezieht, und wird in amtlich plombierten Fläschchen geliefert; auch darf das Tuberkulin gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 nur in den Apotheken abgegeben werden.

Die Prüfung des Tuberkulins erfolgt durch das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

Die kontrollierten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektiert) und plombiert. Auf dem von dem Plombenverschlusse gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler. Ausserdem müssen die Fläschchen mit einer Angabe über den Ort und die Fabrikationsstätte der Herstellung versehen sein.

Vom 1. April d. J. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeugnisse versehene Fläschschen feilgehalten und verkauft werden.

Seitens der Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, sind die Beteiligten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

D. Grossherzogtum Sachsen-Weimar.

Ueber die Erhaltung der zur Speisung von Wasserleitungen dienenden Quellen. Gesetz vom 11. März 1903.

§. 1. Liegt die Erhaltung einer Quelle, die zur Speisung einer Wasserleitung dient, im öffentlichen Interesse, so können auf Grundstücken und Grundstücksteilen im Zuflussgebiet der Quelle Bohrungen, Ausschachtungen, Eingrabungen und sonstige Arbeiten verboten werden, welche den Bestand der Quelle zu gefährden geeignet erscheinen.

§. 2. Das Verbot wird auf Antrag des Eigentümers der Wasserleitung von dem Direktor desjenigen Verwaltungsbezirks erlassen, in dem die Arbeiten vorgenommen werden sollen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksdirektors ist binnen einer ausschliesslichen Frist von 10 Tagen von der Eröffnung ab Berufung zulässig.

Ueber die Berufung entscheidet das Staatsministerium, oder, wenn der Fiskus an dem Verfahren beteiligt ist, die Revisionskommission.

§. 3. Wird ein Verbot erlassen, so ist der Antragsteller verpflichtet, Ersatz derjenigen Aufwendungen zu gewähren, die bis zum Erlass des Verbots durch die verbotenen Arbeiten veranlasst worden sind.

Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die verbotenen Arbeiten vorgenommen werden sollten, ist berechtigt, zu verlangen, dass der Antragsteller das Eigentum des Grundstücks insoweit erwirbt, als Arbeiten der in §. 1 bezeichneten Art verboten werden könnten.

Können die übrig bleibenden Grundstücksteile für sich allein nicht mehr zweckmässig benutzt werden, so kann der Grundeigentümer verlangen, dass der Antragsteller das Eigentum des ganzen Grundstücks erwirbt.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfange der Antragsteller zum Erwerb des Eigentums des Grundstücks verpflichtet ist, erfolgt auf Antrag durch den Bezirksdirektor. Auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Bestimmungen in §. 2, Abs. 2 und 3 Anwendung.

§. 4. Kommt über die von dem Antragsteller zu gewährende Entschädigung (§. 3, Abs. 1 bis 3) eine Einigung nicht zu stande, so wird dieselbe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in §§. 67, 68, Ziffer 1a und b des Gesetzes vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fliessende Gewässer und über die Benutzung derselben und des Gesetzes vom 10. Dezember 1884, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betreffend festgestellt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Auf den dem Eigentümer zustehenden Entschädigungsanspruch finden die Vorschriften im Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

§. 5. Die Kosten des Verfahrens hat für die erste Instanz der Antragsteller (§. 2), für die Berufungsinstanz der unterliegende Teil zu tragen.

§. 6. Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf die dem Berggesetz unterfallenden Betriebe;
2. auf Anlagen und Betriebe, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, und auf die zur Benutzung bestehender Anlagen und Fortsetzung bestehender Betriebe notwendigen Arbeiten.

§. 7. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Das Staatsministerium ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. 1. Juni. 1903.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1902.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im §. 11 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 — Reichsgesetzbl. S. 218 —) bleiben bis zum 1. Mai 1905 in Kraft.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1903.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der im §. 7 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzbl. S. 213) enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wird bis zum 1. Juli 1903 verlängert.

Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Mai 1903.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesetzbl. S. 125) hat der Bundesrat für die Erteilung der Erlaubnis, das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weissem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz" zu geschäftlichen Zwecken sowie die Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit zu gebrauchen, folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Die Erlaubnis ist denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschliesslich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen zu erteilen, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, dass sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.

2) Die Erteilung der Erlaubnis ist bei der zuständigen Landeszentralbehörde zu beantragen.

3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein oder die Gesellschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.

4) In der Erlaubnisurkunde ist zum Ausdrucke zu bringen, dass auf Grund der Erlaubnis die Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.

5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Erlaubnis massgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

Zuständig für die Zurücknahme ist die Behörde, welche die Erlaubnis erteilt hat.

6) Für das Verfahren werden Kosten und Stempel nicht erhoben.

B. Königreich Preussen.

Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande. Rund-Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, der Finanzen, für Landwirtschaft u. s. w., des Innern vom 20. März 1903.

Auf Grund des §. 23 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) und des §. 17, Abs. 2, §. 18, Abs. 2, sowie der §§. 19 und 20 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird nachstehendes bestimmt:[1])

I. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Bildung der Beschaubezirke und Bestellung der Beschauer.

§. 1. Die Bildung der Beschaubezirke (§. 6 R. G., §. 3 B. B. A.) erfolgt in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den selbständigen Städten der Provinz Hannover[2]) durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte.

Die Landespolizeibehörde ist befugt, Beschaubezirke zu bilden, die über den Zuständigkeitsbereich einer der vorgenannten Behörden hinausgehen.

§. 2. Jedem Beschaubezirk ist ein Name beizulegen, der sich, sofern der Beschaubezirk mit einem Ortspolizei- oder sonstigen politischen Bezirke zusammenfällt, nach dem Namen dieses Bezirks, andernfalls nach dem Namen des zu dem Beschaubezirke gehörigen Hauptortes zu richten hat. Zerfällt eine Ortschaft etc. in mehrere Beschaubezirke, so erhält jeder Bezirk ausser dem Namen als besonderes Zeichen eine Nummer.

§. 3. Die Bestellung der Beschauer und ihrer Stellvertreter (§. 5 R. G., §. 3 B. B. A.) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5, Abs. 2, Satz 2, R. G., für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in öffentlichen Schlachthäusern durch die Gemeindebehörden, abgesehen hiervon in Städten mit mehr als 10000 Ein-

---

[1]) Bei der Bezeichnung der einzelnen Gesetze und Ausführungsvorschriften werden folgende Abkürzungen gebraucht werden:

1. R. G.: Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547);
2. A. G.: Preussisches Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229);
3. B. B. A. B. D. E.: Die einzelnen Ausführungsvorschriften des Bundesrats, die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 20. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes für das Deutsche Reich S. 115) veröffentlicht worden sind:
   - A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande;
   - B. Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer;
   - D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches;
   - E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer;
4. B. B. D. a. b.: Die Anlagen a und b zu dem Abschnitte D der unter Nr. 3 bezeichneten Ausführungsvorschriften des Bundesrats:
   - a. Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches;
   - b. Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

[2]) Als solche sind diejenigen Städte anzusehen, auf welche die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche G. S. S. 141) Anwendung findet, soweit sie nicht in §. 27, Abs. 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) ausgenommen sind (vergl. auch §. 28, Abs. 1 a. a. O.).

wohnern, desgleichen in den selbständigen Städten der Provinz Hannover durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte und allgemein in den von der Landespolizeibehörde gebildeten Bezirken durch die letztere.

Die Landespolizeibehörde ist befugt, die Bestellung der Beschauer von ihrer Genehmigung abhängig zu machen oder sich ein Einspruchsrecht gegen die Bestellung vorzubehalten und das Genehmigungs- oder Einspruchsrecht, sowie die ihr nach Abs. 1 obliegende Bestellung der Beschauer auch nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§. 4. Der Beschauer hat in dem Beschaubezirke, für den er bestellt ist, zu wohnen. Ausnahmen können, sofern besondere Gründe vorliegen, durch die für die Bestellung zuständigen Behörden zugelassen werden.

Als Stellvertreter können auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden (vgl. §. 3, Abs. 5 B. B. A.).

§. 5. Die Beschauer und deren Stellvertreter sind von denjenigen Behörden, von denen sie bestellt werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Bei Beschauern und Stellvertretern, die schon anderweitig verpflichtet sind, genügt der Hinweis auf den früher abgelegten Diensteid; die Hinweisung kann auch schriftlich geschehen.

§. 6. Die Bildung der Beschaubezirke, sowie die Bestellung der Beschauer und der Stellvertreter der letzteren erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes. Beschauer, die als Tierärzte approbiert sind, können jedoch auch gegen Kündigung oder für längere Dauer bestellt werden.

Bei der Bestellung ist auf den Vorbehalt der Widerruflichkeit oder die sonstigen Bestellungsbedingungen, bei den tierärztlichen Beschauern und deren Stellvertretern auch darauf besonders hinzuweisen, ob sie für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau überhaupt oder nur für die den Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau oder für bestimmte Fälle (§. 7) bestellt sind.

§. 7. Es ist zulässig, approbierte Tierärzte zu Stellvertretern der Beschauer für bestimmte Fälle zu bestellen, beispielsweise für die Untersuchung solcher Tiere, zu deren Behandlung sie zugezogen werden. Das gleiche gilt für beamtete Tierärzte in solchen Fällen, in denen sie aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig werden.

§. 8. Die Namen und die Zusammensetzung der Beschaubezirke, ferner die Namen und Wohnorte der für jeden Beschaubezirk bestellten Beschauer und ihrer Stellvertreter, sowie der Umfang der jedem Beschauer und Stellvertreter zugewiesenen Befugnisse sind durch das Kreisblatt oder das zu ortspolizeilichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Das gleiche gilt für jede Veränderung in den nach Abs. 1 bekannt zu machenden Verhältnissen.

§. 9. Die nach §. 8 zu veröffentlichenden Nachrichten sind dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Tierarzte zum Zwecke der von diesem über die Beschauer zu führenden Kontrolle (vgl. §§. 75 bis 78) mitzuteilen. Insoweit andere Tierärzte mit der Kontrolle beauftragt sind (§. 75, Abs. 2 und 3), sind die Mitteilungen diesen zu machen.

Befähigung zur Ausübung der Beschau.

§. 10. Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, dürfen, wenn die Landespolizeibehörde auf Grund des §. 6, Abs. 1 A. G. ausnahmsweise die Genehmigung dazu erteilt hat, dass ihnen in Schlachthausgemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthaus übertragen wird, diejenigen Untersuchungen von frischem, nicht im Schlachthaus ausgeschlachteten Fleisch **n i c h t** vornehmen, die auf Grund der §. 20, Abs. 2 R. G. §. 2 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 / 9. März 1881 (G. S. S. 277/273), §. 5, Abs. 1 und §. 21 A. G. stattfinden. Derartige Nachuntersuchungen bereits anderweit untersuchten frischen Fleisches dürfen vielmehr nur durch Beschauer, die als Tierärzte approbiert sind, ausgeführt werden.

§. 11. Die Landespolizeibehörden können den in §. 20 A. G. bezeichneten Personen die weitere Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in dem öffentlichen Schlachthaus ungeachtet der Vorschrift in §. 6, Abs. 1 A. G., also auch in Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern, auf Antrag dieser

Gemeinden ausnahmsweise gestatten, insoweit die Beschau nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats approbierten Tierärzten vorbehalten ist. Diese Personen müssen jedoch die Befähigung zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach den neuen Bestimmungen besitzen oder erwerben.

Bei der Entscheidung über die beantragte Genehmigung ist zu prüfen, ob die bisher als Beschauer tätigen Personen eine anderweite, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Besoldung entsprechende Beschäftigung in den Schlachthäusern oder in anderen ähnlichen Zweigen der Gemeinde-Verwaltung finden können. Bejahendenfalls ist die Genehmigung zu versagen.

Auch für solche Personen gilt ferner die in §. 10 verordnete Beschränkung der Befugnisse.

§. 12. Die Prüfungskommission (§. 2 B. B. B.) ist in der Regel aus 3 Mitgliedern zusammenzusetzen und zwar aus

1. dem Departementstierarzt als Vorsitzenden,
2. einem bei der Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthaus amtlich tätigen Tierarzte,
3. einem weiteren geeigneten approbierten Tierarzt, als welcher in erster Linie ein Kreis- (Bezirks-) Tierarzt in Betracht kommt.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen.

Ausnahmsweise, namentlich in Fällen, in denen die Zuziehung eines dritten Mitgliedes auf Schwierigkeiten stösst oder unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde, oder bei Behinderung eines dritten Mitgliedes und der Stellvertreter, darf die Kommission auch aus 2 Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz hat stets der Departementstierarzt oder ein anderer beamteter Tierarzt zu führen. Als zweites Mitglied empfiehlt es sich auch in diesem Falle einen Schlachthaustierarzt zu bestellen. Andere Mitglieder als approbierte Tierärzte sollen der Kommission nicht angehören.

Der Prüfung dürfen als Kommissare der Landespolizeibehörde auch nichttierärztliche Beamte beiwohnen. Im übrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch den Leitern des Unterrichtes und Personen, die sich als Beschauer ausbilden lassen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

§. 13. Die Bildung der Prüfungskommissionen ist Sache der Landespolizeibehörden. Für jeden Regierungsbezirk ist mindestens eine Kommission einzusetzen. Auch wenn mehrere Kommissionen gebildet werden, ist der Departementstierarzt regelmässig für alle zum Vorsitzenden zu bestellen.

Zum Sitze der Kommissionen, an dem die Prüfungen abgehalten werden, sind tunlichst Orte zu wählen, an denen sich nach §. 3, Abs. 1, Nr. 3 B. B. B. zur Ausbildung von Beschauern bestimmte Schlachthöfe befinden.

Werden mehrere Kommissionen für einen Regierungsbezirk bestellt, so ist jeder ein Prüfungsbezirk zu überweisen. Die innerhalb des Prüfungsbezirkes ausgebildeten Personen sollen regelmässig vor der für diesen Bezirk bestellten Kommission geprüft werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zulässig.

Innerhalb der Prüfungsbezirke sollen in erster Linie die von der Kommission dieses Bezirkes geprüften und in dem Bezirk ausgebildeten Personen bei der Bestellung zu Beschauern berücksichtigt werden. Mit dieser Massgabe ist der von einer Prüfungskommission im Deutschen Reiche nach den Prüfungsvorschriften (B. B. B.) ausgestellte Befähigungsausweis genügend, um die Befähigung zum Beschauer im ganzen Staatsgebiete darzutun.

§. 14. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung der Behörden, denen am Wohnsitze des Prüflings die Bestellung der Beschauer obliegt, an den Vorsitzenden der für den betreffenden Bezirk zuständigen Prüfungskommission zu richten. Diese Behörden haben sich bei Weitergabe der Gesuche an den Vorsitzenden darüber zu äussern, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufes als Fleischbeschauer dartun (§. 3, Abs. 3 B. B. B.).

Die Beschwerde über die Versagung der Zulassung zur Prüfung (§. 3, Abs. 4 B. B. B.) geht an die Landespolizeibehörde.

§. 15. Der Altersnachweis (§. 3, Abs. 1, Nr. 1 und §. 4 B. B. B.) kann

sowohl durch kirchliche oder standesamtliche Zeugnisse, als auch durch andere Urkunden (Militärpapiere etc.) geführt werden.

An Stelle der Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung in einem öffentlichen Schlachthofe (§. 3, Abs. 1, Nr. 3 und §. 4 B. B. B.) genügt auch ein Zeugnis des Leiters des Unterrichts darüber, dass der Gesuchsteller zur Zeit an einem Unterrichtskursus in einem öffentlichen Schlachthofe teilnimmt. In diesem Falle darf die Zulassung zur Prüfung jedoch nur vorläufig unter der Bedingung erfolgen, dass bis zum Beginne der Prüfung die vorschriftsmässige Bescheinigung über die vollendete Ausbildung beigebracht wird.

Unter „amtlichem Führungszeugnis" im Sinne des §. 4 B. B. B. ist eine polizeiliche Bescheinigung zu verstehen.

§. 16. Die Prüfungen werden nach näherer Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungskommission je nach der Zahl der vorliegenden Meldungen abgehalten. Von den aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommissionen sollen in der Regel nicht mehr als 10, ausnahmsweise bis zu 15, vor den zweigliedrigen Kommissionen gewöhnlich nicht mehr als 6, höchstens 10 Personen in einem Prüfungstermine geprüft werden.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder und die Prüflinge zu laden, bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung anzuordnen, die Prüfung zu leiten, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen, die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Kommission zu verteilen und die Befähigungsausweise auszuhändigen.

§. 17. Die Nachprüfung (§. 9 und §. 10, Abs. 3 B. B. B.) ist vor dem Kreis- (Bezirks-) Tierarzte des Bezirkes abzulegen, in dem der Beschauer bestellt ist oder seinen Wohnsitz hat.

Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen beamteten Tierarzte mündlich oder schriftlich zu stellen. Das Gesuch ist zurückzuweisen, sofern der Befähigungsausweis erloschen ist (§. 9, Abs. 2 B. B. B.) und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Bestehen der Nachprüfung nach §. 9, Abs. 3 B. B. B. wieder gewonnen werden kann. Gegen die Versagung der Zulassung ist die Beschwerde bei der Landespolizeibehörde zulässig.

Die Nachprüfung soll spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung oder nach der die Zulassung aussprechenden Entscheidung in der Beschwerdeinstanz abgehalten werden. Sie soll, insoweit nicht das für den praktischen Teil der Prüfung erforderliche Material anderweit beschafft werden kann, tunlichst an einem Schlachthoforte stattfinden.

Sofern nach §. 9, Abs. 3 B. B. B. die Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 B. B. B. abgelegt werden muss, bedarf es ausser der Vorlegung des früheren Befähigungsnachweises nur der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses und eines polizeilichen Führungszeugnisses (§. 4 B. B. B.).

§. 18. Als „staatlich geordnete Prüfung" im Sinne des §. 10, Abs. 2 B. B. B. ist jede auf Grund von Polizeiverordnungen oder -verfügungen oder auf Grund von Gemeindebeschlüssen nach Massgabe des Schlachthausgesetzes eingerichtete Prüfung von Fleischbeschauern (nicht Trichinen- und Finnenschauern) und als „öffentliche Fleischbeschau" jede Beschau anzusehen, die auf gleicher Grundlage beruht.

Die Meldung zur Zulassung zur weiteren Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach §. 10, Abs. 2 B. B. B. ist an diejenige Behörde zu richten, der die Bestellung der Beschauer für den Bezirk obliegt, in dem der Nachsuchende als Beschauer tätig ist oder seinen Wohnsitz hat. Dem Gesuche sind ein Altersnachweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Bescheinigung der Anstellungsbehörde über tadellose Dienstführung beizufügen. Die letztgenannte Bescheinigung erübrigt sich, wenn die Anstellungsbehörde zugleich die Behörde ist, an die das Gesuch gerichtet wird.

Letztere Behörde hat über die Zulassung zu der in Abs. 2 a. a. O. vorgesehenen Prüfung (Uebergangsprüfung) zu befinden und den Prüfling der zuständigen Prüfungsstelle zu überweisen.

Die Prüfungsstelle ist von der Landespolizeibehörde zu bestimmen. In erster Linie ist dafür der Departementstierarzt in Aussicht zu nehmen, soweit sich dies mit seinen sonstigen Dienstgeschäften vereinbaren lässt. In Bezirken

in denen eine grosse Zahl von Prüfungen in Frage kommt, können andere beamtete Tierärzte mit der Uebergangsprüfung beauftragt werden.

Es ist auch zulässig, eine Kommission, der höchstens 3 Mitglieder, darunter mindestens ein beamteter Tierarzt, angehören, als Prüfungsstelle zu bestimmen. In diesem Falle finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Prüfungskommissionen für die Hauptprüfung sinngemässe Anwendung.

Jeder Prüfungsstelle ist ein bestimmter Bezirk zu überweisen, in dem die Prüflinge als Beschauer tätig sein oder ihren Wohnsitz haben sollen.

Die Prüfung ist, insofern sich das erforderliche Prüfungsmaterial nicht anderweit beschaffen lässt, tunlichst an einem Schlachthofort abzuhalten.

Wer die Prüfung besteht, erhält von der Prüfungsstelle einen Befähigungsausweis nach dem Muster in Anlage 1. Wird die Uebergangsprüfung nicht bestanden, so ist ihre einmalige Wiederholung zulässig.[1])

Von dem Ausfalle der Prüfung ist die Behörde, der die Bestellung der Beschauer am Wohnsitze des Prüflings obliegt, zu benachrichtigen.

§. 19. Die Prüfugsgebühren betragen für die Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 2 und §. 9, Abs. 3 B. B. B.) 10 Mark, für die Nachprüfung (§. 9 B. B. B.) und für die Uebergangsprüfung (§. 10, Abs. 2 B. B. B.) je 6 Mark. Sofern eine grössere Zahl von Prüflingen gleichzeitig geprüft wird, kann die Gebühr für die letzteren beiden Prüfungen von der Landespolizeibehörde bis auf 3 Mark herabgesetzt werden.

Die Gebühren sind in voller Höhe zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungskommission oder der einzelnen Prüfenden einschliesslich der Deckung der sächlichen Kosten und etwaiger Reisekosten zu verwenden.

Unter die Mitglieder einer Prüfungskommission sind die Gebühren nach Abzug der sächlichen und der etwaigen Reisekosten in der Weise zu verteilen, dass bei drei Mitgliedern der Vorsitzende $^4/_{10}$, die beiden anderen Mitglieder je $^3/_{10}$, bei zwei Mitgliedern der Vorsitzende $^3/_5$, das zweite Mitglied $^2/_5$ des Restes erhalten. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auch eine andere Verteilung eintreten zu lassen.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt vor dem Beginne der Prüfung durch die Prüfungsstelle, bei Prüfungskommissionen durch den Vorsitzenden, der auch die Verteilung vornimmt.

Für die Berechnung der Reisekosten (Abs. 3) sind zum Zwecke der Verteilung der Prüfungsgebühren die Grundsätze des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) und zwar bei den Kreis- (Bezirks-) Tierärzten und den nicht beamteten Tierärzten die Sätze für die in Art. 1, §. 1 unter V a. a. O. bezeichneten Beamten anzuwenden. Tagegelder sind jedoch nicht zu berechnen.

Sollte hiernach für die Prüfungstätigkeit selbst eine ausreichende Vergütung nicht verbleiben, so ist die Landespolizeibehörde befugt, die Prüfungsgebühren angemessen, jedoch nicht über das anderthalbfache der gewöhnlichen Sätze zu erhöhen.

Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§. 20. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau (§. 1 B. B. A.) hat bei dem Beschauer des Bezirkes, in dem die Schlachtung stattfinden soll, unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst zeitig mündlich oder schriftlich zu geschehen. Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung eines Formulars nach Anlage 2 empfohlen.[1])

Im Falle des §. 5, Nr. 1 B. B. A. ist die Anmeldung an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu richten, sie kann ferner bei dem nicht im Besitze der Approbation als Tierarzt befindlichen Beschauer unterbleiben und an den zuständigen tierärztlichen Beschauer unmittelbar gerichtet werden, wenn der Anmeldepflichtige erkennt, dass das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (§. 5, Nr. 2 und §. 11 B. B. A.), oder wenn der letztgenannte Beschauer bereits aus anderem Anlasse zugezogen ist und die Beschau innerhalb seiner Zuständigkeit liegt (vergl. §. 7).

Die Anmeldung ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht innerhalb der in §. 7, Abs. 3 R. G. und §. 6, Abs. 1 B. B. A. vorgeschriebenen Frist von

---

[1]) Von dem Abdruck der Anlage ist Abstand genommen.

2 Tagen nach der Erteilung der Genehmigung zur Schlachtung erfolgt oder wenn in den Fällen, in denen die Genehmigung an die Bedingung der sofortigen Vornahme der Schlachtung geknüpft ist (vergl. §. 11, Abs. 1, 3 und 4 B. B. A.), diese Bedingung nicht erfüllt wird.

§. 21. Die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau gilt auch als Anmeldung zur Fleischbeschau, wenn bei ersterer oder bei der Schlachtviehbeschau der Zeitpunkt der Schlachtung genau bezeichnet wird.

Andernfalls und in den Fällen, in denen nach §. 2 B. B. A. die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau unterblieben ist, hat die Anmeldung zur Fleischbeschau unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften in §. 20, Abs. 1 und 2 zu erfolgen.

§. 22. In Beschaubezirken, in denen ausser den Stellvertretern mehrere Beschauer bestellt sind, ohne dass ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit abgegrenzt ist, haben die zur Bestellung der Beschauer zuständigen Behörden anzuordnen, dass die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau an einen der Beschauer oder an eine sonstige Stelle zu richten ist. Dies gilt insbesondere für Beschaubezirke mit Beschauämtern oder öffentlichen Schlachthöfen.

Das in den §§. 20, 21 und in Abs. 1 dieses Paragraphen vorgeschriebene Verfahren kann für öffentliche Schlachthöfe, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Massnahmen gesichert ist, durch Anordnung der zur Bestellung der Beschauer zuständigen Behörden abweichend geregelt werden.

Die Anordnungen nach Abs. 1 und 2 sind in der in §. 8 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Ausführung der Beschau.

(Pflichten der Beschauer; Beschränkung der Beschauzeit.)

§. 23. Der Beschauer hat den in ordnungsmässiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. In der Regel soll er die Untersuchungen nicht später als 6 Stunden nach der Anmeldung vornehmen, wobei die Stunden von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September und von abends 7 Uhr bis morgens 8 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ausser Anrechnung bleiben.

Die Untersuchungen sollen bei Tageslicht ausgeführt werden. Wo dies ausnahmsweise nicht angängig ist, muss für ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt werden. Kerzen-, Oel-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht ist hierfür, abgesehen von Notfällen, nicht als geeignet zu erachten (vgl. §. 4 B. B. D. a.).

§. 24. Die Beschauzeit kann von der Ortspolizeibehörde auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden (§. 4, Abs. 2 B. B. A.). Bei Festsetzung der Beschauzeiten sind die Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer, soweit irgend tunlich, zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise können, wenn anders im Hinblick auf den Umfang der Beschaubezirke und die Zahl der vorhandenen Beschauer eine geordnete Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht ermöglicht werden kann, von der Ortspolizeibehörde, und zwar in den Städten über 10000 Einwohner und in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde, im übrigen nur mit Genehmigung des Landrats, bestimmte Schlachttage festgesetzt werden, ausserhalb deren die Beschauer — abgesehen von Notschlachtungen und ähnlichen dringenden Fällen — nicht verpflichtet sind, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Ausübung ihres Amtes Folge zu leisten.

§. 25. Ist ein Beschauer verhindert, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuüben, so hat er, sofern nicht nach §. 5 B. B. A. zu verfahren ist, unverzüglich den ihm zugehenden Auftrag an seinen Stellvertreter weiter zu geben.

§. 26. Die Genehmigung der Schlachtung und die Anordnung der etwa zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln (§. 7, Abs. 1 R. G., §. 13 B. B. A.) hat durch Ausstellung eines Schlachterlaubnisscheines zu erfolgen, zu dessen Ausfertigung der erste Teil des als Anlage 2 zu §. 47, Abs. 6 B. B. A. vorgeschriebenen Musters einer Bescheinigung über die Untersuchung (vgl. Anm. 2 dazu) dienen kann.

Eine mündliche Genehmigung ist zulässig, wenn die Schlachtung im unmittelbaren Anschluss an die Schlachtviehbeschau oder im öffentlichen Schlachthof erfolgt. Ob nach Massgabe des §. 13 B. B. A. in öffentlichen Schlachthöfen eine ausdrückliche Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau unterbleiben darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Anordnung besonderer Vorsichtsmassregeln für die Schlachtung (§. 7, Abs. 1 R. G.) ist, abgesehen von den Vorschriften in §. 11, Abs. 1, 3 und 4, sowie in §. 15 B. B. A., namentlich zulässig, um bei kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu verhüten, oder um die Erkennbarkeit der Krankheit oder die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches am geschlachteten Tiere sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke kann beispielsweise angeordnet werden, dass das Tier nur in bestimmten Räumlichkeiten (Seuchenschlachthäusern u. s. w.) oder nur in Gegenwart des Beschauers geschlachtet werden darf.

§. 27. Von der Versagung der Schlachterlaubnis (§. 9 B. B. A.) hat der Beschauer unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Verbote der Schlachtung im Falle des §. 11, Abs. 2 B. B. A., sofern der Besitzer nicht auf die Verwendung des Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet (§. 12 B. B. A.), und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des §. 11, Abs. 3 B. B. A. Die Ortspolizeibehörde hat in den letztgenannten beiden Fällen von Amtswegen darauf zu achten, dass die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt.

Die in §. 11, Abs. 2 und 3 B. B. A.. vorgeschriebenen Mitteilungen des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau an den tierärztlichen Beschauer können mündlich oder schriftlich, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde geschehen.

§. 28. Sofern der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer bei der Fleischbeschau erkennt, dass er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§. 21, Abs. 3 B. B. A.), hat er die Ortspolizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu achten, dass die Zuziehung des zuständigen tierärztlichen Beschauers erfolgt. Das Ergebnis der Fleischbeschau ist dem tierärztlichen Beschauer mündlich oder schriftlich von dem ersten Beschauer, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, mitzuteilen.

§. 29. Die nach §. 17, Abs. 2 B. B. A. für öffentliche Schlachthöfe zugelassenen Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Als solche Ausnahmen kommen beispielsweise in Betracht: die vollständige Loslösung der Haut von dem Tierkörper, ferner die Trennung von Kopf und Unterfüssen bei Kälbern, sofern in beiden Fällen die Vorschrift des §. 17, Abs. 3 B. B. A. beobachtet wird.

§. 30. Die in §. 24 B. B. A. nur für Verdachtsfälle angeordnete Untersuchung von Rinderlebern auf das Vorhandensein von Leberegeln hat regelmässig stattzufinden. Die Landespolizeibehörde kann diese Untersuchung auf Verdachtsfälle beschränken.

§. 31. Von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes bei Schweinen zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen (§. 27 B. B. A.) kann auf Antrag des Besitzers ausnahmsweise, z. B. bei Schau- und Ausstellungstieren, abgesehen werden, wofern durch genaue sonstige Untersuchung, nötigenfalls durch Einschnitte in Zunge und Kaumuskeln, sowie durch Anlegung zahlreicher Schnitte durch das Herz, das Nichtvorhandensein von Finnen ausreichend sichergestellt ist.

Verfahren nach der Untersuchung.

(Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.)

§. 32. Der Beschauer hat bei der nach §. 41, Abs. 1 B. B. A. der Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige von der Beschlagnahme beanstandeten Fleisches ausser der Mitteilung des Beanstandungsgrundes auch Vorschläge über die zweckmässigste Art der weiteren Behandlung dieses Fleisches im Rahmen der gesetzlichen und der Ausführungsbestimmungen zu machen. Die Polizeibehörde hat bei der ihr nach §. 41, Abs. 2 B. B. A. obliegenden Entscheidung diese Vorschläge, sowie etwaige Wünsche der Besitzer des Fleisches tunlichst zu berücksichtigen.

§. 33. Die Vorschrift des §. 41 B. B. A. findet auch auf das als genuss-

tauglich, aber in seinem Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch mit der Massgabe Anwendung, dass die Entscheidung der Polizeibehörde über die weitere Behandlung des minderwertigen Fleisches nach den §§. 7 bis 12 A. G., sowie den darauf bezüglichen Vorschriften in diesen Ausführungsbestimmungen zu treffen ist.

Als minderwertiges Fleisch ist bis auf weiteres nur solches anzusehen, das mit den in §. 40 B. B. A. bezeichneten Mängeln behaftet ist.

§. 34. Die Landespolizeibehörden haben, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, in denen keine Freibänke eingerichtet sind, für den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches die Beschränkungen der in §. 11, Abs. 2 und 3 R. G. gedachten Art anzuordnen (vgl. §. 7, Abs. 2 A. G.).

Im übrigen sind derartige Anordnungen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der Absatzfähigkeit des Fleisches zu treffen.

§. 35. Nähere Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung von Freibänken (§§. 8 bis 12 A. G.) und deren Betrieb werden vorbehalten.

In den Gemeindebeschlüssen über den Betrieb von Freibänken ist Bestimmung darüber zu treffen, ob minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch, das nicht im Freibankbezirk ausgeschlachtet oder untersucht ist, auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

Wo für kleinere Gemeinden, in denen die selbständige Einrichtung einer Freibank nicht zweckmässig erscheint, das Bedürfnis eines besseren Absatzes von minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch besteht, ist auf die Angliederung solcher Gemeinden an benachbarte, insbesondere grössere Gemeinden zum Zwecke der Freibankeinrichtung nach §. 8, Abs. 2 A. G. Bedacht zu nehmen.

Die Landespolizeibehörden haben über etwaige auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung bei ihnen eingehende Anträge unter sorgsamer Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände Entscheidung zu treffen.

§. 36. Das in §. 42, Abs. 1 B. B. A. vorgeschriebene vorläufige Erkennungszeichen besteht aus Zetteln von dünnem Papier, die die Aufschrift „Vorläufig beschlagnahmt", sowie die Unterschrift des Beschauers tragen und an verschiedenen augenfälligen, von der Haut befreiten Stellen des Tierkörpers oder der beanstandeten Fleischteile durch Auflegen zu befestigen sind. Die Vorschrift des §. 42 B. B. A. über die vorläufige Kennzeichnung beanstandeten Fleisches gilt auch für das als minderwertig ausgesprochene Fleisch.

Die in §. 42, Abs. 1 B. B. A. für öffentliche Schlachthöfe zugelassene Ausnahme von der Anbringung eines vorläufigen Erkennungszeichens kann von der Ortspolizeibehörde gestattet werden, wo ein praktisches Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Die endgültige Kennzeichnung des Fleisches und die Berichtigung der Kennzeichen im Falle des §. 42, Abs. 2 und 4 B. B. A. erfolgt durch denjenigen Sachverständigen, dessen Gutachten für die endgültige Entscheidung massgebend ist, oder, wenn ein weiterer Sachverständiger nicht zugezogen ist (z. B. bei Zurücknahme der Beschwerde), durch den Beschauer, der die erste Beschau vorgenommen hat.

§. 37. Die Anbringung weiterer als der in §. 44, Abs. 1 B. B. A. vorgesehenen Stempelabdrücke (vgl. §. 44, Abs. 2 B. B. A.) darf in der Regel nur im unmittelbaren Anschluss an die Fleischbeschau erfolgen. Ausnahmsweise ist die Abstempelung von Fleischstücken auch nachträglich statthaft, wenn die Herkunft des Fleisches von einem vorschriftsmässig untersuchten Tier ausser Zweifel steht.

Für die nachträgliche Stempelung des Fleisches hat der Beschauer von dem Eigentümer ausser einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pfg. für das Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pfg., jedoch insgesamt mindestens 50 Pfg. beträgt.

§. 38. Im übrigen gelten für die Kennzeichnung des Fleisches die dafür bereits erlassenen besonderen Ausführungsbestimmungen.

§. 39. Die in §. 45, Abs. 3 B. B. A. zugelassene unschädliche Beseitigung von Fleisch auf andere als die im Abs. 1 und 2 a. a. O. vorgeschriebene Weise darf nur ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beachtung der in Abs. 1 und 2 a. a. O. gegebenen Vorschrift unverhältnismässig schwierig oder kostspielig sein würde. Als eine solche anderweite Beseitigungsform kommt u. a. das Vergraben nach Anlegung

von tiefen Einschnitten und Uebergiessung des Fleisches mit Petroleum oder mit Jauche in Betracht.

Die Verwendung von untauglichem Fleisch im Falle des §. 9, Abs. 3 R. G. (vgl. auch §. 10, Abs. 3 R. G.) zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen ist — abgesehen von der nach §. 45, Abs. 1 B. B. A. zugelassenen technischen Verwertung der von solchem Fleische gewonnenen Erzeugnisse — für Fleisch, das mit tierischen Schmarotzern oder Infektionserregern behaftet ist, ausgeschlossen.

Im übrigen ist eine derartige Verwendung z. B. als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel, Menagerietiere u. s. w., oder zu technischen Zwecken, wie zur Herstellung von Schmierfetten, Seife, Lichten, Leim, Fleisch- und Knochenpulver und dergl., nur zulässig, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuss im Wege der fabrikationsmässigen Behandlung durch geeignete Kontrollmassregeln oder durch die in §. 45, Abs. 2 B. B. A. bezeichnete, vor dem Vergraben anzuwendende Behandlung sichergestellt, oder wenn das Fleisch, sofern es als Tierfutter verwendet werden soll, durch Einspritzung auffälliger von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt worden ist. In allen Fällen dieses Absatzes ist ferner das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und auf der Oberfläche, sowie auf den Schnittflächen möglichst dicht mit dem dreieckigen Stempel für untaugliches Fleisch zu stempeln. Die Stempelung und die sonstige Behandlung zur Unbrauchbarmachung können unterbleiben, wenn die anderweite Verwendung unter polizeilicher Aufsicht erfolgt.

Beschaubücher.

§. 40. Die Führung eines gemeinsamen Tagebuches kann für Orte, an denen mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen oder für Beschauämter), von den Behörden, denen die Bestellung der Beschauer obliegt, zugelassen werden (§. 47, Abs. 4 B. B. A.). In solchem Falle hat entweder jeder Beschauer die von ihm gemachten Eintragungen mit seiner Unterschrift zu versehen, oder es ist einer der Beschauer mit der Führung der Tagebücher zu beauftragen und für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich zu machen. Auch in letzterem Falle ist in dem Tagebuche kenntlich zu machen, von welchem Beschauer die der Eintragung zu Grunde liegenden Untersuchungen ausgeführt sind.

Die Verwendung vorhandener Tagebuchformulare, die nicht der Anlage 1 zu B. B. A. entsprechen (vgl. §. 47, Abs. 3 daselbst), ist nach dem 1. April 1903 nicht gestattet.

Im übrigen bleibt der Erlass besonderer Bestimmungen über die Führung der Tagebücher und über die Anfertigung und Einreichung statistischer Zusammenstellungen vorbehalten.

II. Trichinenschau.

Allgemeines.

§. 41. Auf die Bildung von Trichinenschaubezirken, die Bestellung von Trichinenschauern, die Anmeldung zur Trichinenschau, die allgemeinen Pflichten der Trichinenschauer, die Obliegenheiten der Polizeibehörden und die Zuständigkeit der Behörden bei der Trichinenschau, finden die entsprechenden gesetzlichen und Ausführungsvorschriften für die Fleischbeschau mit nachstehenden Massgaben sinngemässe Anwendung.

§. 42. Die Trichinenschaubezirke sind den Fleischbeschaubezirken tunlichst anzugliedern. Es können jedoch für die Trichinenschau innerhalb der letzteren Bezirke besondere Schaubezirke gebildet werden, Dies empfiehlt sich namentlich dort, wo bei Hausschlachtungen von Schweinen nur die Trichinenschau, nicht jedoch die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgeschrieben ist.

Erwerb der Befähigung für die Trischinenschau.

§. 43. Zu Trichinenschauern sind entweder die Fleischbeschauer, sofern sie zugleich die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau besitzen, oder andere Personen zu bestellen, die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Personen, die nach den „Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer" (B. B. E.) zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen amtlich verwendet werden können, sind auch zur Ausübung der Trichinenschau für inländisches Fleisch befähigt.

Im übrigen gelten für den Nachweis genügender Kenntnisse zu letzterem Zwecke die vorbezeichneten Prüfungsvorschriften mit folgenden Massgaben.

§. 44. Die tierärztliche Amtsstelle, bei der die vorgeschriebene Prüfung abzulegen ist (§. 2 B. B. E.), wird von der Landespolizeibehörde bestimmt.

In der Regel sind die Kreis-(Bezirks-)Tierärzte mit der Prüfung derjenigen Prüflinge zu beauftragen, die innerhalb des Amtsbezirkes dieser Tierärzte ihren Wohnsitz haben.

Aus besonderen Gründen kann dem Departementstierarzt oder einer Prüfungskommission, der jedoch nur Tierärzte und nicht mehr als 3 Mitglieder angehören dürfen, die Prüfung übertragen werden. Auf das Verfahren vor den Prüfungskommissionen finden die für die Prüfung der Fleischbeschauer gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung.

§. 45. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an diejenige Behörde zu richten, der die Bestellung der Trichinenschauer in dem Bezirke des Wohnsitzes der Nachsuchenden obliegt. Von dieser Behörde ist über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und der Zugelassene der zuständigen Prüfungsstelle zu überweisen. Gegen die Versagung der Zulassung findet die Beschwerde an die Landespolizeibehörde statt.

Der Ausbildungsnachweis ist entweder in der in §. 3 Abs. 1 Nr. 4 B. B. E. vorgeschriebenen Weise oder nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auf Grund eines mindestens 14 tägigen theoretischen und praktischen Unterrichtes in der Trichinen- und Finnenschau bei einem beamteten Tierarzte zu erbringen.

§. 46. In dem praktischen Teile der Prüfung kann von der in §. 6 b. B. B. E. vorgeschriebenen Untersuchung geräucherten trichinösen Fleisches abgesehen werden.

§. 47. Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis über seine Befähigung zur Trichinenschau nach Anlage 3.[1])

§. 48. Die Nachprüfungen (§. 9 B. B. E.) sind von den Kreis-(Bezirks) Tierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke vorzunehmen. Für die Meldung und die Zulassung zur Nachprüfung finden die in §. 19 gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung. Für Trichinenschauer, die zugleich Fleichbeschauer sind, ist die Nachprüfung mit der in §. 17 vorgeschriebenen zu verbinden.

Bei der Nachprüfung ist auch festzustellen, ob die Mikroskope sowie die sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Trichinenschauer sich in ordnungsmässigem Zustande befinden und ob die Trichinenschaubücher ordnungsmässig geführt worden sind.

§. 49. Die Gebührensätze des §. 10 B. B. E. sollen auch für die Prüfung der für die Untersuchung des inländischen Fleisches zu bestellenden Trichinenschauer massgebend sein. Die Gesamtgebühr für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der zugleich Fleischbeschauer ist (§. 48 Abs. 1), beträgt 8 Mark. Die Gebühr kann von der Landespolizeibehörde aus besonderen Gründen (vergl. §. 19 Abs. 1) für die letztere Nachprüfung auf 6 Mark und für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der nicht zugleich Fleischbeschauer ist, auf 3 Mark herabgesetzt werden.

§. 50. Die Uebergangsvorschrift des §. 11 Abs. 2 B. B. E. findet auf die weitere Zulassung der vorhandenen Trichinenschauer zur Ausübung der Trichinenschau bei inländischem Fleische mit der Massgabe Anwendung, dass

a) die dort vorgesehene einjährige Dauer der Tätigkeit vor dem Erlass der Vorschriften keine Vorbedingung für die Zulassung ist, vielmehr
b) sämtliche am 1. April 1903 an einem öffentlichen Schlachthause, bei einer öffentlichen Fleischbeschau für ausländisches Fleisch oder überhaupt auf Grund der bisherigen Vorschriften im Inlande als Trichinenschauer amtlich tätigen Personen bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten können, wenn sie
c) sich bis zum 1. Oktober 1903 bei derjenigen Behörde melden, der die Bestellung der Trichinenschauer für den Tätigkeitsort des Nachsuchenden obliegt.

Ferner können Personen, die am 1. April 1903 zwar nicht als Trichinenschauer tätig sind, aber die Befähigung dazu auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung nicht vor dem 1. April 1902 erworben haben, den Ausweis als Trichinenschauer in derselben Frist und in gleicher Weise erhalten, sofern

[1]) Vom Abdruck der Anlage ist Abstand genommen.

das für das Bestehen der Prüfung geforderte Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten annähernd den neuen Prüfungsvorschriften entsprochen hat.

Ueber die Zulassung haben die in Abs. 1 unter c bezeichneten Behörden nach Anhörung des Kreis-(Bezirks-)Tierarztes zu befinden. Gegen die Versagung der Zulassung findet die Beschwerde an die Landespolizeibehörde statt.

Die letztere Behörde kann sich die Entscheidung über die Zulassung vorbehalten. Sie kann ferner allgemein anordnen, dass die Zulassung zur Ausübung der Trischinenschau nach dem 1. April 1903 für die vorstehend aufgeführten Personen von dem Bestehen einer den neuen Vorschriften entsprechenden oder einer auf den praktischen Teil (§. 6 B. B. E., vgl. §. 46) beschränkten Uebergangsprüfung unter Verzicht auf den Nachweis einer Ausbildung abhängig zu machen, oder dass die vorgeschriebene Nachprüfung (§. 9 und 11 Abs. 2 B. B. E.) von den zuzulassenden Personen alsbald oder nach einer kürzeren Frist als nach drei Jahren abzulegen ist.

Im Falle der Zulassung nach vorstehenden Bestimmungen ist ein neuer Befähigungsausweis von der für die Zulassung zuständigen Stelle nach Anlage 4 auszufertigen.[1])

§. 51. Von der Bestellung zu Trichinenschauern sind ausser den in §. 12 B. B. E. bezeichneten auch die weiteren in §. 11 B. B. B. erwähnten Personen ausgeschlossen.

§. 52. Für Personen, die gleichzeitig die Befähigung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer erwerben wollen, genügt ein regelmässiger theoretischer und praktischer Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschliesslich der Trichinenschau in einem der nach §. 3 Abs. 1 Nr. 3 B. B. B. zugelassenen öffentlichen Schlachthöfe während der Dauer von fünf Wochen.

Die Prüfung für die Trichinenschau kann mit derjenigen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vor den für letztere bestimmten Prüfungskommissionen gleichzeitig abgelegt werden. Die Prüfung hat sich alsdann auch auf die für Trichinenschauer vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

Im übrigen gelten für das Verfahren die für die Prüfung in der Fleischbeschau gegebenen Vorschriften.

Es ist jedoch ein besonderer Befähigungsausweis nach Anlage 5 auszu stellen.[1])

Die Prüfungsgebühr für die vereinigte Prüfung soll regelmässig 12 Mark betragen vorbehaltlich der Erhöhungsbefugnis der Landespolizeibehörde unter sinngemässer Anwendung der Vorschrift in §. 19 Abs. 6.

Ausführung der Trichinenschau.

§. 53. Für die den Trichinenschauern obliegenden Untersuchungen von inländischen Schlachttieren oder Wildschweinen gilt die vom Bundesrat erlassene Anweisung für das in das Zollinland eingehende Fleisch (B. B. D. b.), soweit sich ihre Bestimmungen auf die Untersuchung von ganzen Tierkörpern beziehen, mit folgenden Massgaben.

§. 54. Entdeckt ein Trichinenschauer, der nicht approbierter Arzt oder Tierarzt ist, in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die weitere Untersuchung bleibt dem für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Fällen der Unzuständigkeit des nicht tierärztlichen Beschauers zuständigen tierärztlichen Beschauers oder dem Tierarzte vorbehalten, der abgesehen von der Trichinenschau für den betreffenden Bezirk als Beschauer bestellt ist. Die Zuziehung des Tierarztes hat nach Massgabe des §. 28 und unter weiterer Beachtung der Vorschriften in §. 7 B. B. D. b. zu erfolgen. Der tierärztliche Beschauer hat dem Trichinenschauer davon Mitteilung zu machen, ob der Trichinenverdacht bestätigt ist oder nicht.

§. 55. Die Vorschrift in §. 8 B. B. D. b. über die Untersuchung auf Finnen gilt für solche Fälle, in denen die auf Trichinen zu untersuchenden Tiere auch der allgemeinen Fleichbeschau unterliegen, eine solche Beschau aber noch nicht stattgefunden hat und der Trichinenschauer nicht zugleich als Fleischbeschauer amtlich tätig ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Fleischbeschauer mündlich oder schriftlich nur dann mitzuteilen, wenn bei der Untersuchung das Vorhandensein von Finnen oder der Verdacht auf Finnen festgestellt ist.

---

[1]) Vom Abdruck der Anlage ist Abstand genommen.

Die Entscheidung über das Vorhandensein von Finnen steht nur dem tierärztlichen Beschauer zu und zwar entweder demjenigen, der abgesehen von der Trichinenschau zum Beschauer für die gesamte Fleichbeschau oder demjenigen, der zum Beschauer für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau bestellt ist. In letzterem Falle hat demnach die Zuziehung des nichttierärztlichen Fleischbeschauers zu unterbleiben. Die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt nach den für die Fleischbeschau massgebenden Vorschriften.

Für öffentliche Schlachthöfe können von der Ortspolizeibehörde besondere Bestimmungen über die Mitwirkung der Trichinenschauer bei der Finnenschau getroffen werden.

Inwieweit die Trichinenschauer auch eine Untersuchung auf Finnen in den Fällen vorzunehmen haben, in denen zwar eine Trichinenschau, aber nicht eine allgemeine Fleischbeschau vorgeschrieben ist, richtet sich nach den für die Trichinenschau massgebenden Polizeiverordnungen (§. 13 A. G.).

§. 56. Die in §. 9 B. B. D. b. zugelassene Höchstzahl der an einem Tage von einem Trichinenschauer zu untersuchenden Schweine kann für Beschaubezirke von grösserer Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bis zur Zahl von 10 Schweinen herabgesetzt werden. Die gleiche Befugnis steht den Landräten und der Landespolizeibehörde zu.

§. 57. Von den Trichinenschauern sind Tagebücher nach Anlage 6[1]) und zwar auch, wenn die Trichinenschauer zugleich Fleischbeschauer sind, getrennt von den für die Fleischbeschau vorgeschriebenen Tagebüchern zu führen. Die Eintragungen in die Tagebücher sind sofort nach der Anmeldung und Untersuchung zu bewirken.

Für Orte, wo mehrere Trichinenschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen und Beschauämtern) kann von den Behörden, denen die Bestellung der Trichinenschauer obliegt, die gemeinsame Führung der Tagebücher zugelassen werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen in §. 40 Abs. 1 sinngemässe Anwendung.

Die Tagebücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen, die abgeschlossenen drei Jahre lang aufzubewahren.

Im übrigen wird der Erlass besonderer Bestimmungen über die Führung der Tagebücher und über die Anfertigung und Einreichung statistischer Zusammenstellungen vorbehalten.

§. 58. Für die Untersuchung des aus einem anderen deutschen Bundesstaat oder aus den Hohenzollernschen Landen eingeführten Fleisches von Schweinen und Wildschweinen in den Fällen der §§. 2 und 3 A. G. sind die Trichinenschauer derjenigen Schaubezirke zuständig, in denen das Fleisch in Verkehr gebracht werden soll. Auf diese Untersuchung finden die vorstehenden Vorschriften und, insoweit es sich nicht um die Untersuchung ganzer Schweine handelt, auch die auf die Untersuchung einzelner Stücke zubereiteten Fleisches (Pökelfleich, Schinken und Speckseiten) bezüglichen Vorschriften in B. B. D. b. sinngemässe Anwendung.

Auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die nach §. 57 zu führenden Tagebücher einzutragen. Die Eintragungen können in einem besonderen Abschnitte des Tagebuches bewirkt werden.

§. 59. Die Landespolizeibehörden sind befugt, die für die Trichinenschau bestehenden bisherigen Vorschriften mit den durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum R. G. etwa bedingten Aenderungen bis zum 31. Dezember 1903 aufrecht zu erhalten, insbesondere die Weiterführung der bisherigen Tagebücher zu gestatten.

III. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau.

Festsetzung und Einziehung von Gebühren.

§. 60. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere, ferner der Kosten der durch Beschlüsse von Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches sowie hinsichtlich der für diese Untersuchungen zu erhebenden Gebühren verbleibt es nach §. 5, §. 15 Abs. 1, §. 21, Satz 2 A. G. bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen haben die Landespolizeibehörden die für die Belohnung der

[1]) Siehe Anmerkung 1 auf S. 128.

Beschauer und die sonstigen Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, sowie für die Bemessung und Erhebung von Gebühren zur Deckung dieser Kosten massgebenden Anordnungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in §. 14 Abs. 2. §§. 15 und 16 A. G. zu treffen, insbesondere die Gebührentarife festzusetzen.

Als Anhaltspunkte für diese Regelung sollen folgende Bestimmungen gelten.

§. 61. Die Belohnung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer kann sowohl durch Bewilligung fester Gehälter, als auch durch Gewährung von Vergütungen für die einzelnen Leistungen erfolgen. Neben den Gehältern oder den Einzelvergütungen können erforderlichenfalls auch Wegegelder und ähnliche Entschädigungen in Form von Pauschalsätzen oder nach bestimmten nach der Entfernung oder der Art der Beförderungmittel zu bemessenden Einzelsätzen zugebilligt werden. Wo solche besonderen Entschädigungen nicht gewährt werden, ist durch Erhöhung der für die eigentlichen Arbeitsleistungen der Beschauer angemessenen Vergütungen auf eine ausreichende Abgeltung der den Beschauern durch Zurücklegung weiterer Wege entstehenden Auslagen und auf eine Entschädigung für den dadurch bedingten Zeitverlust Bedacht zu nehmen.

Die Gewährung durchschnittlich erhöhter Beschauvergütungen unter Ausschluss von Wegegebühren etc. wird sich, wenigstens soweit es sich nicht um die den Tierärzten ausschliesslich vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau) handelt, zur Vereinfachung des Kostenwesens überall da empfehlen, wo bei nicht allzu erheblicher Ausdehnung der Beschaubezirke die Zurücklegung ungewöhnlich weiter Entfernungen für die Beschauer nicht in Frage kommt. Auf die Ermöglichung einer solchen Regelung ist durch sachgemässe Abgrenzung der Beschaubezirke tunlichst hinzuwirken.

Dagegen wird regelmässig die Zubilligung besonderer Wegevergütungen für die Ergänzungsbeschau im Hinblik darauf nötig sein, dass die einem tierärztlichen Beschauer zugewiesenen Bezirke meist einen grossen Umfang haben werden. Desgleichen wird es sich kaum vermeiden lassen, in Stellvertretungsfällen Wegevergütungen zu gewähren, sofern die Stellvertreter nicht in dem betreffenden Beschaubezirk ihren Wohnsitz haben (vgl. jedoch §. 65 Abs. 1 unter III a. E.).

Die für Einzelleistungen festzusetzenden Vergütungssätze werden je nach der Gattung der untersuchten Tiere verschieden zu bemessen sein, und zwar werden für Pferde und Rinder die höchsten, für Schweine und Kälber mittlere, für sonstiges Kleinvieh die niedrigsten Sätze zu bestimmen sein.

Die Belohnungen der Beschauer werden im allgemeinen in gleicher Höhe für die den Tierärzten nicht vorbehaltene (ordentliche) Beschau zu bemessen sein, gleichgültig, ob Tierärzte oder andere Personen zu Beschauern bestellt sind. Eine durchschnittliche Erhöhung der Einzelvergütungen, die den als ordentliche Beschauer bestellten Tierärzten zu gewähren sind, wird nur mit Rücksicht darauf in Frage kommen können, dass diese Tierärzte auch die Ergänzungsbeschau vornehmen und dass dadurch die Zuziehung von Tierärzten neben anderen zu Beschauern bestellten Personen erspart wird.

Dagegen werden grundsätzlich besondere höhere Vergütungen für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau in solchen Bezirken vorgesehen werden müssen, in denen für die ordentliche Beschau nicht tierärztliche Beschauer bestellt sind.

§. 62. Die Gebühren, die nach §. 14 Abs. 2 A. G. von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches erhoben werden können, sind zur Deckung der gesamten Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschliesslich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches bestimmt. Sie sind also, insoweit nicht seitens der Träger der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung auf volle Deckung verzichtet wird, so zu bemessen, dass dadurch auch die den Beschauern etwa zu zahlenden Wegevergütungen und ferner die Kosten der Ergänzungsbeschau gedeckt werden. Andererseits dürfen die Gebühren für die Verbände, denen die Kosten der Beschau zur Last fallen und infolgedessen auch mittelbar oder unmittelbar die Gebühren zufliessen, keine Einnahmequelle werden. Es ist daher, sobald erkannt wird, dass die Gebühren diesen Grundsätzen zuwider zu hoch bemessen sind, eine entsprechende Ermässigung erforderlich. Um diese, andererseits aber auch eine etwa erforderliche Erhöhung

der Gebühren rechtzeitig zu ermöglichen, sind daher die Gebührentarife entweder nur auf kürzere Frist oder unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes festzusetzen. Um das Ziel einer vollständigen und gerade ausreichenden Deckung der Kosten zu erreichen, wäre es in Bezirken, in denen die Beschauer keine festen Gehälter beziehen, am richtigsten, von jedem Tierbesitzer diejenigen Beträge als Gebühren zu erheben, die durch die im Einzelfalle vorgenommene Beschau entstehen, also auch die jedesmaligen Wegevergütungen und etwaige Kosten einer tierärztlichen Ergänzungsbeschau. Eine solche Regelung ist jedoch, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, tunlichst zu vermeiden, weil sie häufig zu einer unverschuldeten und darum ungerechtfertigten Belastung von Besitzern führen kann, die entfernt von dem Beschauer wohnen, oder deren Tiere wegen eines die Zuständigkeit des nichttierärztlichen Beschauers ausschliessenden Mangels beanstandet werden.

Es ist daher im allgemeinen bei der Festsetzung der Gebührentarife davon auszugehen, dass jeder Tierbesitzer, gleichgiltig ob bei der Untersuchung seines Schlachttieres besondere Nebenkosten entstehen oder nicht, eine einheitliche, nur nach den Tiergattungen abgestufte Gebühr zu entrichten hat, wobei allerdings die Trichinenschau besonders zu berücksichtigen sein wird. Ausnahmen werden nur bei Schlachtungen von Einhufern zu machen sein, weil bei diesen allgemein die kostspieligere tierärztliche Beschau vorgeschrieben ist. Ferner bleibt dem Ermessen der Landespolizeibehörde überlassen, für Fälle, in denen eine Ergänzungsbeschau erforderlich wird, die Gebühr, wenn auch nicht auf den vollen Betrag der wirklich entstehenden Kosten, so doch über die für gewöhnliche Fälle festgesetzte Gebühr hinaus, angemessen zu erhöhen, um einer sonst vielleicht zu befürchtenden übermässigen Inanspruchnahme der Ergänzungsbeschau vorzubeugen (vgl. §. 30, Nr. 2 B. B. A). —

§. 63. Die Einziehung der Gebühren und deren Verwendung zur Belohnung der Beschauer kann entweder in der Weise geschehen, dass die Ortspolizeihörden die Gebühren unter Vermittelung öffentlicher Kassen einziehen und die Beschauer aus diesen ihre Vergütungen erhalten, oder in der Weise, dass die Gebührenerhebung den Beschauern selbst überlassen wird.

Eine einheitliche Regelung der Art der Gebühreneinziehung für das ganze Staatsgebiet erscheint untunlich. Die Erhebung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder öffentlicher Kassen wird sich in mehreren westlichen und mittleren Provinzen allgemein, ferner auch in Bezirken, in denen auf dem platten Lande die Einziehung durch die Beschauer gewählt wird, für grössere, besonders städtische Gemeinden empfehlen. Diese Erhebungsform bietet namentlich den grossen praktischen Vorteil, dass die Höhe der Gebühren ohne weiteres unabhängig von den wirklich im Einzelfall entstehenden Kosten bemessen werden kann, und dass für die Art der Besoldung der Beschauer gleichfalls völlig freie Hand bleibt. Wie die Einziehung der Gebühren von den Tierbesitzern zu den Polizeikassen im einzelnen zu geschehen hat, muss besonders geregelt werden. Es kann entweder der Weg der Einziehung in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund der vom Beschauer nach dem Tagebuch zu liefernden Nachweisungen gewählt, oder es können auch vorweg von den Polizeikassen Quittungen über die Zahlung der verschiedenen für die Beschau in Betracht kommenden Gebührenbeträge — gegebenenfalls in Form von Beschaumarken — ausgegeben werden, die dem Beschauer vor Ausführung der Beschau ausgehändigt und von diesem an die Polizeikasse zurück geliefert werden müssten. Der Verkauf solcher Quittungen oder Marken kann in grösseren Polizeibezirken dadurch erleichtert werden, dass er den Ortsvorstehern oder Steuererhebern etc. übertragen wird.

Für die Besorgung der Kassengeschäfte wird von den Gebühreneinnahmen ein angemessener Anteil beansprucht werden können. Die Höhe der Gebühren wird also unter Berücksichtigung auch dieser Ausgaben festzusetzen sein.

§. 64. Die unmittelbare Erhebung der Gebühren durch die Beschauer wird in ländlichen Bezirken der östlichen und einiger westlichen Provinzen am Platze sein. Sie wird in denjenigen Fällen keine praktischen Schwierigkeiten bieten, in denen den Beschauern die volle von ihnen einzuziehende Gebühr überlassen werden kann, also dann, wenn besondere Wegevergütungen etc. nicht zu entrichten oder solche ausnahmsweise von den Tierbesitzern in der wirklich entstehenden Höhe zu tragen sind, und wenn ferner für die besonderen Kosten der Ergänzungsbeschau seitens der Träger

der Kostenlast auf eine Deckung verzichtet wird, z. B. die Gemeinden oder grössere kommunale Verbände (Kreise etc.) diese Kosten übernehmen wollen. Das Gleiche gilt für solche Bezirke, in denen neben den ein für allemal an die Beschauer zu leistenden Einzelvergütungen besondere Kosten nicht entstehen, z. B. dort, wo die gesamte Beschau approbierten Tierärzten übertragen ist und Wegevergütungen im Einzelfalle nicht gezahlt werden.

Werden jedoch nach den in §. 62 entwickelten Grundsätzen von den Tierbesitzern gleichmässige Gebühren erhoben, die auch zur Deckung von Wegevergütungen oder der Kosten der Ergänzungsbeschau dienen sollen, so müssen die Beschauer einen entsprechenden Teil der durch sie einzuziehenden Gebühren an die Polizeikassen zur Ansammlung eines Fonds abführen, aus dem jene besonderen Ausgaben zu bestreiten sind.

Die Abrechnung mit den Polizeikassen wird in bestimmten Zwischenräumen, etwa allmonatlich, auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu erfolgen haben. Zu dem Zweck empfiehlt es sich, den Formularen für die Tagebücher zwei besondere Spalten mit der Ueberschrift „Gebühreneinnahme" und „Gebührenabzug" hinzuzufügen. Diese Spalten sind für jede Seite der Tagebücher und für die zur Abrechnung bestimmten Zeitabschnitte aufzurechnen. Die Ortspolizeibehörden werden bei der Abrechnung die Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen haben.

Ergibt sich, dass die an die Polizeikassen abzuführenden Beträge zur Deckung der besonderen Kosten nicht ausreichen oder sie übersteigen, so wird nötigenfalls auf eine anderweite Bemessung der Gebührensätze Bedacht zu nehmen sein. Etwaige Ausfälle haben die Träger der Polizeikostenlast zu decken, wohingegen ihnen auch etwaige Zuschüsse zufliessen. Es scheint zulässig, solche Ueberschüsse zu einem Fonds anzusammeln, aus dem etwaige künftige Ausfälle oder die besonderen Ausgaben für Fleischbeschauzwecke gedeckt werden können. Die Verwendung dieser Fonds für die gedachten Zwecke ist sicherzustellen; auch ist dafür zu sorgen, dass die Fonds eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Die Einziehung der Gebühren wird in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer und zwar vor dem Beginn der Beschau zu erfolgen haben. Ueber die Zahlung der Gebühren ist dem Tierbesitzer von dem Beschauer Quittung zu leisten. Es wird zweckmässig sein, die Herstellung von Quittungsformularen für die einzelnen in Betracht kommenden Gebührensätze zu veranlassen. Zur besseren Kontrolle wird die Einführung von nummerierten Blockquittungsbüchern in Erwägung zu nehmen sein, aus denen nach Abtrennung der Quittungen deren Zahl und die Höhe der danach eingezogenen Beträge ersichtlich bleiben. Diese Quittungsbücher würden bei der Abrechnung von den Ortspolizeibehörden nachzuprüfen sein.

§. 65. Die Höhe der den Beschauern zu zahlenden Vergütungen sowie der von den Tierbesitzern zu erhebenden Gebühren wird sich weder für das gesamte Staatsgebiet noch auch für die einzelnen Regierungsbezirke einheitlich festsetzen lassen. In bevölkerten und räumlich nicht ausgedehnten Beschaubezirken mit einer grossen Zahl von Schlachtungen, die dem Beschauzwang unterliegen, werden die Vergütungen und die Gebühren erheblich niedriger bemessen werden können, als in Beschaubezirken von grossem räumlichen Umfang, in denen die Beschauer nur auf Einnahmen aus einer verhältnismässig kleinen Zahl von Untersuchungen angewiesen sind. Für die Bemessung der Vergütungen und Gebühren im ersteren Falle werden die an den Schlachthöfen bisher üblichen Sätze einen Anhalt bieten.

Für ländliche Beschaubezirke von grösserer Ausdehnung und mit nicht erheblicher Zahl von Untersuchungsfällen wird folgendes Beispiel eines Tarifs gegeben:

I. Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (vergl. unter III).
2. im übrigen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:
   a) für ein Stück Rindvieh (ausschliesslich Kälber) . . . 3,00 Mark
   b) für ein Schwein (einschliesslich der Trichinenschau) . 1,60 „
   c) für ein Schwein (ausschliesslich der Trichinenschau) . 1,00 „
   d) für ein Kalb . . . . 0,70—0,90 „
   e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege etc.) . 0,60—0,70 „

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§. 6, Abs. 1, §. 9 und §. 12 B. B. A., sowie §. 20, Ab. 3) oder wenn bei Not- oder Hausschlachtungen lediglich eine Fleischbeschau stattfindet (§. 2 B. B. A.).

3. für die Trichinenschau allein:

a) für einen ganzen Tierkörper	0,75 Mark
b) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück . . .	0,50 „
c) für ein Stück Speck	0,35 „

II. Von den unter I. 2. festgesetzten Gebühren sind zu rechnen auf:

	Vergütung für die Beschau	durchschnittliche Wegevergütung	Abzug zur Deckung besonderer Kosten (Ergänzungsbeschau etc.)
a) beim Rind	2,00 Mark	0,50 Mark	0,50 Mark
b) beim Schwein einschliessl. Trichinenschau	1,30 „	0,20 „	0,10 „
c) beim Schwein ausschliessl. Trichinenschau	0,70 „	0,20 „	0,10 „
d) beim Kalb	0,40—0,60 „	0,20 „	0,10 „
e) bei sonstigem Kleinvieh	0,40—0,50 „	0,10 „	0,10 „

Die in der letzten Spalte aufgeführten Beträge sind von den Beschauern an die Polizeikassen abzuführen. Sie können auf etwa das Doppelte erhöht werden, wenn der Beschauer lediglich die Schlachtviehbeschau vornimmt.

Die Trichinenschaugebühren (I. 3.) werden in der Regel den Trichinenschauern voll zu überlassen sein. Die Kosten für die Zuziehung von Tierärzten im Falle der Entdeckung von Trichinen oder der Feststellung eines Trichinenverdachts werden aus den nach vorstehendem Absatz anzusammelnden Fonds bestritten werden können, was im Hinblick auf das verhältnismässig sehr seltene Vorkommen von Trichinen angängig erscheint.

Wegevergütungen sind in der Höhe von 10 Pf. pro km des Hin- und Rückweges bei Entfernungen von mehr als 2 km (ohne Abrundung auf mindestens 8 km) in den Fällen zu zahlen, in denen die Beschau durch den in einem benachbarten Bezirke wohnhaften Stellvertreter erfolgt. Die Deckung dieser Vergütung erfolgt aus dem gleichen Fonds.

III. Für die den Tierärzten ausschliesslich vorbehaltene Beschau sind an Vergütungen zu zahlen

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier	3,00—4,00 Mark
b) für ein Rind (ausschliesslich Kälber)	3,00 „
c) für ein Schwein (auch bei der Trichinenschau) . .	2,00 „
d) für ein Kalb	1,50—2,00 „
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh	1,00—1,50 „

Ausser diesen Vergütungen erhalten die Tierärzte in den Fällen der ihnen vorbehaltenen Beschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten pro km Landweg 40 Pf. und pro km Eisenbahn 7 Pf. ohne Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung auf mindestens 8 km hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die wirklich zurückgelegte Entfernung des Hin- und Rückwegs zu gewähren. Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlass am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau deshalb aus, ohne dass vorher ein nichttierärztlicher Beschauer zugezogen war (vgl. §. 7), so haben sie selbstverständlich keine Reisekosten zu beanspruchen und wird ihnen der Einfachheit halber die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze zu III a bis e von den Tierbesitzern zu überlassen sein.

An das vorstehende Beispiel sind die Landespolizeibehörden bei der Festsetzung der Tarife keineswegs allgemein, auch nicht für die Fälle gebunden, in denen die in der Einleitung gegebenen Voraussetzungen zutreffen. Es werden vielmehr die örtlichen Verhältnisse, namentlich nach der Richtung hin zu prüfen sein, ob nicht insbesondere für die unter II angegebenen Vergütungen und demzufolge auch für die unter I erwähnten Sätze des Gebührentarifs eine Ermässigung eintreten kann. Dies wird beispielsweise allgemein für solche Bezirke in Aussicht zu nehmen sein, in denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bereits bisher bestanden hat und die dafür erhobenen Gebühren niedriger gewesen sind. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass ausnahmsweise auch

über die Sätze des Beispiels hinausgegangen wird. Eine solche Erhöhung wird jedoch, wenn irgend möglich, zu vermeiden sein, da für das Beispiel bereits in bezug auf die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ungünstige Verhältnisse zu grunde gelegt worden sind. Ohne dass dadurch die für das Inkrafttreten des Fleischbeschaugesetzes alsbald erforderliche Festsetzung der Gebührentarife u. s. w. aufzuhalten ist, ist im Falle einer die Sätze des Beispiels übersteigenden Bemessung der Gebühren über die dafür massgebenden zu berichten.

IV. Zuständigkeit der Behörden. Regelung des Beschwerdeverfahrens.

§. 66. Die in dem R. G. und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Landesregierungen überwiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im A. G. und in diesen Ausführungsbestimmungen ein anderes bestimmt ist, von der Landespolizeibehörde wahrgenommen, können von ihr jedoch auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Zu den nach §. 3 R. G. zulässigen Anordnungen bedarf es der Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§. 67. Die nach dem R. G. und §. 17, Abs. 1 A. G. den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse können von der Landespolizeibehörde anderen Behörden oder Beamten übertragen werden (§. 17, Abs. 2 A. G.).

Als solche kommen namentlich die Gemeindevorsteher, soweit diese nicht selbst Ortspolizeibehörden sind, ferner in grösseren Gemeinden untere Beamte der Ortspolizeibehörden (Polizeikommissare u. s. w.), und für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen oder Beschauämtern auch Schlachthofbeamte und die bei der Beschau amtlich tätigen Personen in Betracht.

Von den Befugnissen der Ortspolizeibehörden bei der Behandlung von beanstandetem Fleisch eignen sich zur Uebertragung an andere Behörden oder Beamte insbesondere diejenigen, die sich auf die polizeiliche Mitwirkung nach der Beanstandung einzelner Organe oder Fleischteile oder kleinerer Tiere beziehen.

Es erscheint ferner zulässig, den Beschauern selbst die polizeilichen Befugnisse insoweit zu übertragen, als es sich nur um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertiger Fleischteile handelt und der Besitzer mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

Mit den nach §. 11, Abs. 2 und §. 18, Abs. 3 R. G. (vgl. auch §. 7, Abs. 2 A. G.) den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnissen dürfen untere Behörden oder Beamte nicht betraut werden. Die Landespolizeibehörden können diese Befugnisse sich selbst vorbehalten oder, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, den Landräten übertragen.

§. 68. Gegen die Entscheidungen des Beschauers, auf Grund deren ein Eingreifen der Polizeibehörde nicht erforderlich ist (Versagung der Schlachterlaubnis und Anordnung besonderer Vorsichtsmassregeln bei der Schlachtung), findet die Beschwerde an die Ortspolizeibehörde statt.

Die Erklärung des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers, dass er zur selbständigen Beurteilung eines Schlachttieres nicht zuständig sei, und dass die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers zu erfolgen habe, ist als eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht anzusehen.

Gegen die sonstigen Entscheidungen des Beschauers findet die Beschwerde an diejenige Behörde statt, die auf die Beschwerde über die an die Entscheidung des Beschauers sich anschliessende polizeiliche Verfügung (vgl. §. 69) zu entscheiden hat.

Ist an einem Schlachthof oder an einem Beschauamte mit mehreren Beschauern ein tierärztlicher Beschauer mit der Dienstaufsicht über die anderen Beschauer betraut, so kann durch die Ortspolizeibehörde bestimmt werden, dass zunächst, vorbehaltlich des Beschwerderechtes, der dienstaufsichtführende Beschauer die angefochtene Entscheidung des Beschauers nachprüft und darüber entscheidet.

Die auf die Beschwerde in den Fällen dieses Paragraphen ergehende Entscheidung ist endgültig.

§. 69. Ueber die Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des R. G., des A. G. und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungs-

bestimmungen ergehen (§. 18, Abs. 1 A. G.), entscheiden, insoweit diese Verfügungen von den Ortspolizeibehörden getroffen sind, diejenigen Behörden, die nach §. 127, Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) zur Entscheidung über die dort erwähnte erste Beschwerde zuständig sind. Für die Städte in der Provinz Hannover sind die §§. 27 und 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die genannte Provinz vom 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) massgebend.

Für Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen anderer Behörden oder Beamten, denen die Befugnisse der Polizeibehörden nach §. 17, Abs. 2 A. G. und §. 67 übertragen sind, hat die Landespolizeibehörde die zur Entscheidung zuständigen Behörden zu bezeichnen. Sind untere Behörden oder Beamte mit den Befugnissen der Polizeibehörde betraut, so kann der Ortspolizeibehörde die Entscheidung über die Beschwerde übertragen werden.

§. 70. Die Beschwerden (§§. 68, 69) sind binnen einer eintägigen Frist nach der Eröffnung der Entscheidung (vgl. §. 187, Abs. 1 und §. 188, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bei derjenigen Stelle anzumelden, von der die angefochtene Entscheidung getroffen ist; sie können auch bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angebracht werden. Im ersteren Falle ist die Beschwerde unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde weiterzugeben.

Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

§. 71. Die zur Entscheidung über die Beschwerden (§§. 68, 69) zuständigen Behörden haben, sofern die Entscheidung oder das Gutachten eines Beschauers angefochten wird, vor der Entscheidung das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen und zwar:

1. des tierärztlichen Beschauers des Beschaubezirkes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nicht als Tierarzt approbierter Beschauer mitgewirkt hat;
2. des zuständigen Kreis- (Bezirks-) Tierarztes oder des Departements-Tierarztes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nichtbeamteter approbierter Tierarzt mitgewirkt hat;
3. des Departements-Tierarztes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein beamteter Tierarzt mitgewirkt hat.

Hat der Departements-Tierarzt das Gutachten erster Instanz abgegeben so ist der Departements-Tierarzt eines benachbarten Bezirkes zuzuziehen.

§. 72. Die in §. 71 genannten Sachverständigen haben für die Erstattung des Gutachtens im Falle der Nr. 1 diejenigen Vergütungen etc. zu beanspruchen, die ihnen für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau zustehen (vgl. §. 65 III). Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Beschauer für die Ergänzungsbeschau in dem betreffenden Bezirk bestellt sind.

Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte massgebenden Sätzen zu gewähren.

§. 73. Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat, auch im Falle des §. 68, der Beschwerdeführer zu tragen (vgl. §. 13, Abs. 1 A. G.). Zur Deckung dieser Kosten kann ein angemessener Vorschuss eingezogen werden. Im übrigen gelten die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung (§. 14, Abs. 2 A. G.).

§. 74. Von der endgültigen Entscheidung hat die entscheidende Behörde den Beschwerdeführer und die Stelle, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist, nötigenfalls auch die Ortspolizeibehörde oder die mit deren Befugnissen betrauten anderen Behörden oder Beamten sofort in Kenntnis zu setzen.

V. Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§. 75. Die in §. 48 B. B. A. vorgeschriebene fachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Beschauer liegt, soweit es sich um nichttierärztliche Beschauer handelt, regelmässig den Kreis- (Bezirks-) Tierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke ob. Sie haben auf Grund der ihnen nach §. 9 zugehenden Nachrichten eine Liste über die in ihrem Bezirke tätigen Beschauer zu führen, in dieser alle Veränderungen nachzutragen und bei jedem Beschauer das Datum

der von ihnen vorgenommenen Revisionen, sowie die wichtigeren dabei gemachten Beobachtungen zu vermerken.

Die Landespolizeibehörden können die Kontrolle hinsichtlich der nichttierärztlichen Beschauer auch nicht beamteten approbierten Tierärzten, insbesondere den für die Ergänzungsbeschau bestellten Beschauern übertragen.

Die technische Aufsicht über die tierärztlichen Beschauer liegt regelmässig dem Departements-Tierarzt ob. Sie kann von der Landespolizeibehörde auch den Kreis- (Bezirks-) Tierärzten übertragen werden, soweit diese nicht selbst als Beschauer bestellt sind.

§. 76. Die in §. 48 B. B. A. vorgeschriebenen Revisionen der einzelnen Beschaubezirke sind tunlichst bei Gelegenheit von Dienstreisen auszuführen. Sie haben sich auf die gesamte Diensttätigkeit der Beschauer zu erstrecken. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob

1. die nichttierärztlichen Beschauer noch im Besitze der Befähigung zur Ausübung der Beschau sind,
2. die Ausrüstung des Beschauers und die Beschaustempel sich in vorschriftsmässigem und gutem Zustande befinden,
3. die Tagebücher der Beschauer ordnungsmässig geführt sind und die statistischen Zusammenstellungen (§. 47, Abs. 2 B. B. A.) mit den Eintragungen in den Tagebüchern übereinstimmen,
4. in den Fällen, in denen die Beschauer mit der Gebührenerhebung betraut sind, diese ordnungsmässig erfolgt ist, namentlich die nötigen Eintragungen in die Tagebücher gemacht sind,
5. die sonstigen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowohl seitens der Beschauer als auch der Tierbesitzer beobachtet worden sind.

Es ist erwünscht, dass der revidierende Tierarzt der Ausführung einer Beschau durch den Beschauer beiwohnt oder ein von diesem untersuchtes Tier nachuntersucht.

Ueber die bei den Revisionen beobachteten Mängel, die einer sofortigen Abstellung bedürfen, ist in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover den Ortspolizeibehörden, in anderen Beschaubezirken den Landräten unverzüglich Anzeige zu machen.

Im übrigen sind die Ergebnisse der Revisionen bei den zu erstattenden Jahresberichten zu verwerten. Nähere Anordnung hierüber bleibt vorbehalten.

§. 77. Die Bestimmungen in den §§. 75 und 76 finden auf die Trichinenschau sinngemässe Anwendung. Die Revisionen sind tunlichst mit den Nachprüfungen der Trichinenschauer zu verbinden (vgl. §. 48, Abs. 2).

§. 78. Die von den beamteten Tierärzten vorzunehmenden Revisionen gelten als gesundheitspolizeiliche Verrichtungen im allgemeinen staatlichen Interesse.

Kontrolle des Verbots der Einfuhr von mit Konservierungsmitteln behandeltem Fleische. Rund-Erlass des Finanzministers vom 28. Februar 1903 — J. Nr. III 2054 / I 2728 (a), — und des Ministers für Landwirtschaft u. s. w. vom 6. März 1903 — I. Ga Nr. 1803 — (b) an sämtliche Herren Steuerdirektoren (a) und Regierungspräsidenten (b).

a. Nach §. 21 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900, welcher nach der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Februar v. J. (R. G. Bl. S. 47) seit dem 1. Oktober v. J. in Kraft gesetzt ist, dürfen bei der gewerbsmässigen Zubereitung von Fleisch Stoffe, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Als solche Stoffe hat der Bundesrat gemäss der ihm im Abs. 2 des erwähnten §. 21 erteilten Ermächtigung die in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. Februar v. J. (R. G. Bl. S. 48) angegebenen Zusätze, unter anderem Borsäure, schweflige Säure und deren Salze bezeichnet.

Das Verbot erstreckt sich nach dem angeführten Paragraphen auch auf die Einführung des mit den verbotenen Stoffen behandelten Fleisches aus dem Auslande; eine regelmässige Kontrolle der gesamten Fleischeinfuhr nach dieser Richtung hin wird mit der Durchführung der Untersuchung des in das Zoll-

inland eingehenden Fleisches nach Massgabe des §. 13 des Fleischbeschaugesetzes vom 1. April d. J. ab eintreten. Bis dahin ist die Einfuhr, des gedachten Einfuhrverbotes ungeachtet, von der Untersuchung im allgemeinen befreit und es besteht nur im Falle des Verdachtes einer Verletzung desselben für die Zollverwaltung die Möglichkeit, die einzelne verdächtige Sendung, wie dies auch bei Verstössen gegen sonstige Einfuhrverbote geschieht, anzuhalten.

Es ist nun zu erwarten, dass sich ähnlich, wie dies bezüglich der Würste und des Büchsenfleisches vor dem Inkrafttreten des Einfuhrverbotes für diese Waren am 1. Oktober 1900 der Fall war, die Einfuhr namentlich von zubereitetem Fleisch bis zum 1. April d. J. erheblich steigern wird, da der Handel mit ausländischen Fleischwaren sich vor der dann beginnenden Untersuchung reichlich zu decken bestrebt sein wird. Hierbei wird, wie anzunehmen ist, vielfach versucht werden, auch Fleisch, das mit verbotenen Zusätzen, namentlich mit Borsäure, schwefliger Säure oder deren Salzen behandelt ist, einzuführen. Einzelne derartige Verstösse sind bereits festgestellt worden. Diese Sachlage lässt es wünschenswert erscheinen, die Einfuhr von Fleisch auch schon vor dem 1. April d. J. nach der bezeichneten Richtung schärfer zu überwachen.

Wie mir der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitgeteilt hat, bestehen, wenn auch das Vorhandensein der verbotenen Stoffe im Fleisch in der Regel nur durch schwierige von Sachverständigen vorzunehmende Untersuchungen festgestellt werden kann, doch gewisse Merkmale, die — wenigstens bei eigentlichem Fleisch (nicht Fett) — die Verwendung verbotener Stoffe bei der Zubereitung der Ware in hohem Masse wahrscheinlich machen. So ist davon auszugehen, dass das nicht in gefrorenem oder gekühltem Zustande eingehende Fleisch, das überseeischen Ursprungs ist, oder sonst einen längeren Transport hinter sich hat, sofern es den Eindruck frischen Fleisches macht, von vornherein den Verdacht der Behandlung mit Borpräparaten oder anderen unerlaubten Konservierungsmitteln erweckt. Während ferner Fleisch, das nur mit Salz und Salpeter behandelt worden ist, fester als frisches ist, und das an solchem Fleisch befindliche Fettgewebe seine lappige Beschaffenheit eingebüsst und ein mehr gleichmässiges Aussehen angenommen hat, besitzt bei der mit Borsäure oder Borax behandelten Ware das Muskelfleisch gewöhnlich die Weichheit frischen Fleisches und das daran befindliche Fettgewebe die lappige Beschaffenheit des frischen Fettgewebes. Dies tritt namentlich an dem Fettgewebe hervor, das sich an der Oberfläche von Fleischstücken befindet. Endlich fällt bei Fleisch, das mit schweflig-sauren Salzen behandelt worden ist, die unnatürlich rote Farbe des Muskelfleisches auf.

Es ist im polizeilichen Interesse von Wichtigkeit, von der Einfuhr solchen Fleisches, das nach den angegebenen Merkmalen als verdächtig anzusehen ist, baldmöglichst zum Zwecke der näheren Untersuchung und weiteren Veranlassung Kenntnis zu erhalten. Auch wird es, wie ich annehme, für die Zollabfertigungsbeamten möglich sein, bei der Abfertigung von Fleisch auf das Vorhandensein jener Merkmale zu achten und dasjenige Fleisch, das sich danach als verdächtig erweist, herauszufinden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, die Abfertigungsbeamten anzuweisen, das zur Abfertigung gelangende Fleisch nach der angedeuteten Richtung einer Prüfung zu unterziehen, und gegebenenfalls der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

b. Beifolgend übersende ich Abschrift einer von dem Herrn Finanzminister unterm 28. v. Mts. an die Provinzialsteuerbehörden erlassenen Verfügung mit dem Ersuchen, die Ihnen unterstellten Polizeibehörden entsprechend zu verständigen. Im Falle einer Benachrichtigung der Zollabfertigungsstellen gemäss dem Schlusssatze des Erlasses des Herrn Finanzministers sind von den Polizeibehörden ungesäumt alle Massnahmen zu treffen, die zur weiteren Aufklärung des Verdachtes von Zuwiderhandlungen gegen §. 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R. G. Bl. S. 547), — vergl. auch Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar v. J. (R. G. Bl. S. 47) und Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. Februar v. J. (R. G. Bl. S. 48) — und zur Einleitung des Strafverfahrens (vergl. §. 26, Nr. 1 und §. 28 des genannten Gesetzes) erforderlich und zulässig erscheinen. Zu dem Zwecke wird insbesondere eine sachver-

ständige Untersuchung von Proben, die aus den verdächtigen Sendungen — nötigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschlagnahme — zu entnehmen sind, zu veranlassen sein, wobei für die Probeentnahme und das Untersuchungsverfahren diejenigen Bestimmungen zum Anhalte dienen können, die vom Bundesrate in den Anlagen c und d zu den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetze (vergl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai v. J., Zentr. Bl. f. d. D. R., Beilage zu Nr. 21) gegeben worden sind.

Kontrolle bei Einführung von Fleisch aus dem Auslande. Runderlass der Minister für Landwirtschaft u.s.w. und des Innern vom 4. April 1903 — M. f. L. I. Ga. Nr. 2689, Fin.-M. I. Nr. 5095 / III. Nr. 4519 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

Nach einer von dem Herrn Reichskanzler sämtlichen Bundesregierungen gemachten Mitteilung unterliegt das vor dem 1. April 1903 zu einer öffentlichen Niederlage (mit Ausnahme der in §. 107 des Vereinszollgesetzes erwähnten Freiläger) oder zu einem Privatlager sowie das vor dem gleichen Zeitpunkte mit Begleitschein I auf eine Zollstelle im Inlande abgefertigte Fleisch, auch wenn es erst nach diesem Zeitpunkte verzollt und in den freien Verkehr übergeführt wird, nicht der in §. 13 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vorgeschriebenen Untersuchung, ist vielmehr im allgemeinen ohne eine solche Untersuchung zur Verzollung zuzulassen. Dagegen findet auf solches Fleisch der bereits seit dem 1. Oktober 1902 in Kraft befindliche §. 21 des Fleischbeschaugesetzes Anwendung, wonach es verboten ist, Fleisch, das mit bestimmten, vom Bundesrate laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 (R.-G-Bl. S. 48) bezeichneten Zusatzstoffen zubereitet worden ist, aus dem Auslande einzuführen oder in den Verkehr zu bringen. Es ist erwünscht, eine Kontrolle darüber einzurichten, ob bei der Einführung oder dem Inverkehrbringen des Eingangs bezeichneten Fleisches die Bestimmungen des §. 21 a. a. Orte beobachtet worden sind. Zu dem Zwecke ist das Verfahren, das in meinem, des Finanzministers Erlasse vom 28. Februar 1903 III Nr. 2054 / I. Nr. 2728 — für das bis zum 1. April d. J. eingehende Fleisch vorgeschrieben war, auf das eingangs gedachte Fleisch sinngemäss anzuwenden Die Polizeibehörden sind mit entsprechender Anweisung versehen.

Fleisch, das am 1. April 1903 in den in §. 107 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Freilägern (Freibezirken) lagert, ist, sofern es von dort in den weiteren Verkehr des Inlandes gebracht werden soll, den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes in gleicher Weise unterworfen, wie das aus dem Zollauslande eingehende Fleisch. Als Zollausland in diesem Sinne sind selbstverständlich auch die Freihafengebiete anzusehen.

Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren. Erlass der Minister der u.s.w. Medizinalangelegenheiten, des Innern, für Handel und Gewerbe vom 15. Mai 1903 — M. d. g. A. M. 6802, M. d. I. M. 979, M. f. H. II a 2085 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Reichskanzlers vom 8. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 216), betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. S. S. 125) mit dem Roten Kreuze — §. 1 und 3 des Gesetzes — bezeichneten Waren wird hierdurch folgendes angeordnet:

1. Die Ortspolizeibehörden haben sofort durch öffentliche Bekanntmachung den Gewerbetreibenden anheimzugeben, die Abstempelung der Waren mit Rücksicht auf die Bestimmungen des am 1. Juli 1903 in kraft tretenden Gesetzes vom 22. März 1902 baldigst nachzusuchen.

2. Sofern die Ortspolizeibehörden die Abstempelung nicht ausschliesslich mit ihrem Dienststempel vorzunehmen beabsichtigen, haben sie sich rechtzeitig

mit der erforderlichen Anzahl der in Nr. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers erwähnten, auf der Rückseite gummierten Stempelabdrücke zu versehen, welche sie in der Reichsdruckerei Berlin S. W. Oranienstrasse 91 zum Preise von höchstens 30 Pfg. für 1000 Stück erhalten können.

3. Die Ortspolizeibehörden sind darauf hinzuweisen, dass für Waren, auf welchen das Rote Kreuz in eingetragenen Warenzeichen oder Firmen angebracht ist, gemäss §. 6, Nr. 1 und 2 des Gesetzes eine Abstempelung nicht erforderlich ist, soweit es sich um den Vertrieb bis zum 1. Juli 1906 handelt.

4. Etiketten und Umhüllungen, welche das Rote Kreuz tragen, sind gemäss §. 5 des Gesetzes nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Waren, für welche sie bestimmt sind, zur Abstempelung zuzulassen.

5. Bei Waren, deren Brauchbarkeit durch längeres Liegen beeinträchtigt wird, wie z. B. bei Nährmitteln, Jodoform- und Sublimat-Verbandstoffen, wird die Vermutung dagegen sprechen, dass sie schon vor dem 26. März 1902 mit dem Roten Kreuz bezeichnet sind. Sofern daher das Gegenteil nicht glaubhaft gemacht wird, ist ihre Abstempelung zu verweigern. — Nr. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers. Im übrigen sollen die Ortspolizeibehörden zur Anstellung eingehender Ermittelungen in gedachter Richtung nicht verpflichtet sein, sofern hierzu nicht etwa ein besonderer Anlass vorliegt.

6. Sämtliche Abstempelungen sind bis zum 1. Juli d. J. zu erledigen. Die unbenutzt gebliebenen Stempelmarken sind zu vernichten.

7. Ueber die Ausführung dieser Anordnung ersuchen wir Sie bis zum 1. Oktober d. J. hierher Bericht zu erstatten.

Revision der Gifthandlungen. Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 17. April 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 7413, M. d. Inn. IIb Nr. 1458, M. f. Handel pp. IIb 3251 an die Herren Oberpräsidenten.

Der Erlass vom 18. Juli 1896 — M. d. g. A. M. Nr. 11178, M. d. Inn. II Nr. 9655, M. f. H. C Nr. 6003 — bestimmt zur Sicherung des Vollzuges der Anordnungen der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 265), dass in Zwischenräumen von etwa 2 Jahren unvermutete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte stattzufinden haben.

Nach den §§. 54 u. 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (M.-Bl. f. d. Med. pp. Ang. S. 2) liegt jetzt dem Kreisarzte die Ueberwachung des Handels mit Giften unter Beachtung der vorbezeichneten Polizeiverordnung ob. Das Ergebnis der von dem Kreisarzte abgehaltenen Revisionen gelangt durch die alljährlich zu erstattenden Gesundheitsberichte zur Kenntnis der Zentralinstanz.

Die angeordneten anderweiten Besichtigungen der Lagerräume und Verkaufsstätten erscheinen hiernach nicht mehr erforderlich, zumal für dieselben durch meinen, des unterzeichneten Ministers der Medizinal-Angelegenheiten ergangenen Erlass vom 22. Dezember 1902 — M. Nr. 6587 Nr. 1 und Nr. 6c entsprechend gesorgt ist.

Die Bestimmung des eingangs gedachten Erlasses vom 18. Juli 1896 wird daher hiermit aufgehoben.

Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873. Gesetz vom 15. April 1903.

Der §. 6, Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) wird dahin abgeändert, dass vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird.

In dem dem Gesetze vom 1873 beigefügten Tarife fällt die Servisklasse V fort.

Massregeln in Bezug auf Brunnen als Ursache der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere des Typhus, durch Wasser. Verfügung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 20. März 1903 an sämtliche Herren Kreisärzte und Landräte des Bezirks.

Da manche ansteckende Krankheiten, insbesondere Typhus, in zahlreichen Fällen auf Ansteckung durch Wasser zurückzuführen sind, kommen die Polizeibehörden oft in die Lage, über die Frage, ob und welche Massregeln in Bezug auf Brunnen zu ergreifen sind, Entscheidung treffen zu müssen. Um hierfür eine geeignete Grundlage zu gewähren, mache ich auf folgende Punkte aufmerksam:

Die durch Sachverständigen-Gutachten festzustellende Voraussetzung für ein Vorgehen in Bezug auf Brunnen ist, dass dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern des Publikums aus der Verwendung des Wassers des Brunnens Gefahr droht. Dass bereits ein Schaden vorliege, ist nicht Vorbedingung. Es ist auch nicht die Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens, dass die Gefahr unmittelbar bevorstehe. Die Polizei darf Vorkehrungen zum Schutze gegen die Gefahr verlangen, die in dem Vorhandensein des Brunnens liegt. Eine Verschlechterung des Wassers braucht nicht nachgewiesen zu sein; die Lage des Brunnens nahe der Senkgrube kann den Verdacht genügend begründet erscheinen lassen, dass der Brunnen gefährdet und deshalb zu schliessen sei, falls nicht die Senkgrube verlegt wird.

Was den Inhalt der, in möglichst bestimmter Form zu erlassenden Verfügungen anbelangt, so ist vorab zu beachten, dass es nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht angängig ist, einem Einzelnen, insbesondere also dem Besitzer des Brunnens, die Auflage zu machen, dass er das Wasser zum Genusse für sich selbst nicht verwenden dürfe. Denn es ist, wie das Oberverwaltungsgericht hervorhebt, nicht Aufgabe der Polizei, den Menschen gegen sich selbst zu schützen. Wohl aber tritt die Berechtigung des polizeilichen Einschreitens ein, sobald ein Brunnenwasser von gefährlicher oder verdächtiger Beschaffenheit für andere nicht überhaupt unzugänglich ist. Unter diesen „anderen" bezw. unter „Mitgliedern des Publikums" sind alle Menschen ausser dem Besitzer zu verstehen, insbesondere auch unvernünftige und sorglose Menschen und Kinder, sowie Fremde, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht bekannt sind. Ob die Familienangehörigen und das Gesinde des Besitzers als in diesem Sinne schutzbedürftig zu betrachten sind, darüber hat das Oberverwaltungsgericht sich bisher nicht geäussert, und es erscheint nicht unzweifelhaft, ob sie dem „Publikum" im Sinne des §. 10, Teil II, Titel 17 Allgemeinen Land-Rechts zugezählt werden können. Da indes eine Verneinung dieser Frage ein Vorgehen gegen die im Innern der Häuser belegenen Brunnen meist ausschliessen würde, was zu erheblichen Bedenken führen müsste, so werden die Polizeibehörden im Falle dringender Notwendigkeit von einem Eingreifen nicht Abstand zu nehmen haben und es wird event. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts abzuwarten bezw. herbeizuführen sein.

Die jeweilig anzuordnenden Massnahmen werden durch die Umstände des Einzelfalles bedingt; sie werden das Mass des Notwendigen nicht übersteigen dürfen. In der Regel dürften in Betracht kommen: 1. die Auflage, an dem Brunnen eine Warnungstafel mit der Aufschrift „kein Trinkwasser", oder einer ähnlichen anzubringen, 2. die Schliessung, 3. die Beseitigung (Verschüttung) des Brunnens. Sind die Umstände der Art, dass mit der Möglichkeit, dass dritte Personen das Grundstück betreten, zu rechnen ist, so braucht sich die Polizeibehörde nicht mit einer Aufschrift oder mit Anschliessung des Pumpenschwengels zu begnügen, zumal da auch weder die Zusicherung des Besitzers, den Brunnen dauernd geschlossen zu halten, volle Sicherheit gewährt, noch auch die polizeiliche Schliessung überall eine wirksame polizeiliche Kontrolle ermöglicht.

Die polizeiliche Verfügung kann jederzeit dem Bedürfnis entsprechend verschärft oder gemildert werden.

Ich ersuche, diese Grundsätze zu beachten.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. 15. Juni. 1903.

Rechtsprechung.

Berufsgeheimnis und Zeugnisverweigerung des Arztes.

a. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (III. Zivilsenats) zu Hamburg vom 20. Dezember 1902.

... Freilich ist neben dem Zwecke der Vermeidung eines Gewissenzwangs auch ein legislatorischer Grund des Zeugnisverweigerungsrechts des Arztes der Interessenschutz derer, die solchen Personen ihr Vertrauen zu schenken haben. Damit aber, dass dies Interesse durch das sonst anormale Zeugnisverweigerungsrecht geschützt wird, erhält der ganze Stand des Arztes etc. eine besonders geartete Qualifikation, die das Vertrauen des Publikums im allgemeinen sichern und erhöhen soll. Nicht bloss der Einzelne, der ein Geheimnis anzuvertrauen hat, ist im Einzelfalle daran interessiert, dass der schweige, dem er jeweilig sein Vertrauen schenkt, sondern es ist ein öffentliches Interesse aller und auch ein Interesse der Aerzte selbst, dass sie nicht auszusagen brauchen, es sei denn, dass sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Wäre es anders und müsste auch der Arzt wie jeder andere Zeugnis ablegen, so würde dadurch nicht bloss das Einzelinteresse gerade dessen gefährdet, in Bezug auf welchen er auszusagen hätte, sondern auch das Interesse aller derer, die nun nicht mehr wagen, ihm etwas anzuvertrauen, und damit also recht eigentlich auch das Berufsinteresse des Arztes selbst. — Wenn nun auch anzuerkennen ist, dass in dem Falle X. die Verweigerung des Ehemannes, seinen Arzt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, ungerechtfertigt war, auch eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten (§. 1568 B. G. B.) enthielt, so bleibt es gleichwohl bedenklich, an Stelle der subjektiven Entscheidung des sich dem Arzte Anvertrauenden die objektive des Richters zu setzen. Damit wird in das aus öffentlichem Interesse eingeführte Zeugnisverweigerungsrecht gewisser Berufsklassen eingegriffen. Es darf auch das ethische Moment nicht übersehen werden, dass ein Arzt etc. aus guten Gründen demjenigen, der sich ihm anvertraut hat, selbst dann sein Wort halten zu müssen vermeint, wenn auch das höchste Gericht ihm auseinandersetzt, der Vertrauende habe kein Recht, noch länger Verschwiegenheit zu fordern. Der Arzt braucht aber nicht bloss da zu schweigen, wo ihm noch Strafe aus §. 300 St. G. B. droht, sondern er kann es auch da, wo sein Gewissen ihm rät, ein einmal stillschweigend zugesagtes Vertrauen auf Verschwiegenheit unbedingt zu rechtfertigen."

b. Urteil des Reichsgerichts (VI. Zivilsenats) vom 19. Januar 1903.

a) Es besteht kein Zweifel darüber, dass Aerzte zu den Personen gehören, denen kraft ihres Standes oder Gewerbes häufig Tatsachen anvertraut werden, deren Geheimhaltung sowohl durch die Natur derselben, als auch durch gesetzliche Vorschrift, nämlich durch die dem §. 300 Str. G. B. zu Grunde liegende Norm geboten ist, und dass sie daher auf Grund des §. 383, Abs. 1, Nr. 5 Z. P. O. zur Verweigerung ihres Zeugnis berechtigt sein können. Diese Berechtigung reicht nach dem Gesetze so weit, wie sich die Verpflichtung des betreffenden Zeugen zur Verschwiegenheit erstreckt, oder um in Beziehung auf Aerzte mit den Worten des §. 300 Str. G. B. zu reden: es kommt hier darauf an, ob es sich um ein anvertrautes Privatgeheimnis eines Dritten handelt, und ob dessen Offenbarung unbefugter, also rechtswidriger Weise geschehen würde. Nun kann es im allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn ein Arzt bei Behandlung eines Patienten bei diesem eine geschlechtliche Krankheit feststellt, ihm damit ein Privatgeheimnis desselben anvertraut ist, und dass es

ganz besonderer Gründe bedarf, um die Offenbarung dieses Geheimnisses an eine andere Person als eine befugte erscheinen zu lassen. Anderseits ist nicht zu leugnen, dass, wenn diese andere Person gerade der Ehegatte des Patienten ist, sich mancherlei solche besondere Gründe denken lassen, ja dass es sogar unter Umständen als ganz berechtigt erscheinen kann, wenn der Arzt gegen den ausgesprochenen Willen des Patienten dem Ehegatten desselben Mitteilung von einer solchen Krankheit macht. Denn wie es Rechtspflichten gibt, die einer Verschwiegenheitspflicht vorgehen können, so sind auch höhere sittliche Pflichten anzuerkennen, vor denen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zurücktreten muss. So kann es z. B. unter Umständen für den Arzt geboten erscheinen, der Ehefrau von der geschlechtlichen Erkrankung des Mannes Kunde zu geben, um eine Ansteckung derselben nach Möglichkeit zu verhindern; wie es auch vielleicht nicht schlechthin ausgeschlossen wäre, eine solche moralische Mitteilungspflicht unter Umständen einer dritten Person, die nicht die Ehefrau wäre, gegenüber als gegeben anzunehmen. Was aber die Zeugnispflicht des Dr. H. betrifft, so ist ganz konkret zu fragen, ob gerade zu dieser, jetzt verlangten, Mitteilung ihm eine höhere sittliche Verpflichtung obliegt. Diese Frage ist zu verneinen; denn es handelt sich hier ja nicht um eine zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit der Klägerin zu machende Mitteilung, sondern um die Beantwortung der Frage, ob der Beklagte im Mai 1899 an frisch erworbener Syphilis behandelt worden sei. Die Klägerin will diese Mitteilung nur dazu benutzen, einen Ehebruch ihres Mannes zu beweisen, um dadurch die Scheidung ihrer Ehe zu erlangen. Nun kann man freilich auch darin einen sittlichen Zweck erblicken, einer Ehefrau zur Scheidung von ihrem Manne zu verhelfen, wenn dieser sich so schwer gegen sie vergangen hat. Aber das wäre im Vergleiche mit der Verschwiegenheitspflicht nicht die höhere sittliche Pflicht; vielmehr würde mit solchen Er, wägungen dieser ganze Fall des Zeugnisverweigerungsrechts (§. 383, Abs. 1-Nr. 5 Z. P. O.) überhaupt zu beseitigen sein.

Die auf Grund des Ministerialerlasses vom 28. Juni 1902 (M.-Bl. f. Med. u. s. w. Ang., S. 241) erlassenen Polizeiverordnungen, durch die nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben wollen, die Verpflichtung zur Meldung bei dem Kreisarzte auferlegt ist, sind rechtsgültig. Urteil des Kammergerichts vom 16. April 1903.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, ist begründet.

Auf Grund eines Erlasses des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat der Regierungspräsident zu Köslin am 16. Juli 1902 eine Polizeiverordnung erlassen, welche im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin von 1902, S. 171 fg. abgedruckt ist. Diese bestimmt in §. 1:

„Personen, welche ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmässig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzt, in dessen Bezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig diesem die erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Personen, die bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben diese Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken."

§. 5 enthält die Strafvorschrift. Dieser Polizeiverordnung hat der Angeklagte unstreitig zuwidergehandelt. Er bestreitet seine Strafbarkeit, da die erwähnte Bestimmung nicht rechtsgültig sei. Dieser Auffassung ist das Landgericht mit nachfolgender Begründung beigetreten. Nach §. 1 der Reichsgewerbeordnung sei der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen seien, wie dies z. B. in den §§. 5, 28, 30a, 33c, 37, 38, 39 geschehen sei. Hiernach lasse die Reichsgewerbeordnung weitere einschränkende Bestimmungen nur soweit zu, als sie dies der Landesgesetzgebung oder den Landesbehörden ausdrücklich gestatte. Da nun §. 14 R. G. O. die Anmeldung des selbständigen Gewerbetreibenden bei der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde vorschreibt,

regeln sie diese Materie erschöpfend; wenn eine weitere Meldepflicht vorgeschrieben werde, so widerspreche dies dem §. 1 R. G. O. und enthalte eine Durchbrechung der Rechtseinheit. Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft macht hiergegen geltend, dass der §. 1 sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe beziehe und deshalb Beschränkungen, welchen der Betrieb aus anderen als rein gewerblichen, z. B. medizinalpolizeilichen Gründen unterworfen werde, nicht ausschliesse.

Der Angeklagte führt demgegenüber aus, dass die Vorschrift das Prinzip der unbeschränkten Zulassung zum Gewerbebetriebe verletze, welches nicht nur in §. 1 R. G. O., sondern auch in Art. 3, Abs. 2 der Reichsverfassung ausgesprochen sei.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden, denn die erwähnte polizeiliche Vorschrift steht nicht mit dem Reichsrecht, insbesondere nicht mit der Reichsgewerbeordnung in Widerspruch. Nach §. 6, Abs. 1, Satz 2 R. G. O. findet dieses Gesetz auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (§. 29 in Verbindung mit §. 147, Nr. 3, §§. 30, 40, 53, 56 a, Nr. 1, 80, 144, Abs. 2, 147, Abs. 1, Nr. 3, 148, Abs. 1, Nr. 7 a und 8). Nun ergibt sich allerdings aus §. 29, dass die Ausübung der Heilkunde an sich freigegeben, also die Zulassung zu diesem Gewerbe nicht beschränkt werden sollte (vergl. von Landmann-Rohmer, Komm. 3, Aufl. 1, S. 229, Anm. 4 zu §. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung). Aber eine solche Beschränkung liegt in der angeführten Vorschrift nicht; denn der nicht approbierte Heilgewerbetreibende verliert nach der Verordnung die Gewerbeberechtigung nicht, wenn er die vorgeschriebene Anzeige unterlässt, sondern er verfällt lediglich der dort festgesetzten Strafe. Der §. 14 R. G. O. aber, welchen das Landgericht ebenfalls heranzieht, muss für die Erörterung vollständig ausscheiden, weil er nach §. 6, Abs. 1 auf die Ausübung der Heilkunde nicht anwendbar ist. Reichsrechtlich stehen somit der Vorschrift keine Bedenken entgegen; landesrechtlich findet sie ihre Begründung in §§. 6 f und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach die Sorge für Leben und Gesundheit zu den Gegenständen polizeilicher Vorschriften gehört, in Verbindung mit §. 6 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G S. S. 172) und des §. 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (M.-Bl. für Medizinal- etc. Angelegenheiten S. 13 fg.).

Führung des Apothekertitels. Urteil des Grossh. Badischen Verwaltungsgerichtshofes in Karlsruhe vom 10. März 1903.

Wenn auch das Wort „Apotheker“ zugleich und vorwiegend die Bedeutung von „Apothekenbesitzer“ hat, so entspricht es doch dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch dem Gesetze (vergl. §. 29 der Gewerbeordnung), dass auch diejenigen, welche durch eine Prüfung und die darauf erfolgende Approbation die Qualifikation zum Betrieb einer Apotheke erworben haben, sich als Apotheker bezeichnen. Bei dem Kläger kommt noch hinzu, dass er während mehrerer Jahre eine Apotheke geführt hat. Dem Vertreter des Standesinteresses ist jedoch zuzugeben, dass unter Umständen eine Ordnungswidrigkeit darin liegen, ein ordnungswidriger Zustand im Sinne des §. 30 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches dadurch geschaffen werden kann, dass jemand, der zwar die Approbation, aber keine Konzession und keine Apotheke besitzt, beim Betrieb einer Drogenhandlung die Bezeichnung Apotheker in einer Weise gebraucht, die geeignet ist, in dem Publikum den Irrtum zu erzeugen, es handle sich bei diesem Geschäftsbetrieb um eine konzessionierte und unter ständiger staatlicher Kontrolle stehende und darum grössere Garantien bietende Apotheke. Ob aber ein solcher Irrtum nach den Umständen des einzelnen Falles erzeugt werden kann oder ausgeschlossen ist, erscheint als eine Tatfrage, die in jedem einzelnen Falle geprüft werden muss.

In diesem Sinne hat auch hinsichtlich des preussischen Polizeirechts das preussische Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung, auf welche beide Teile sich berufen, geurteilt, dabei aber ausdrücklich hervorgehoben, dass es stets auf die konkrete Art des Gebrauchs der Bezeichnung „Apotheker“ ankomme und dass diese Bezeichnung nach den Umständen des einzelnen Falles

geeignet sein muss, jenen Irrtum zu erzeugen. Für das badische Recht kommt aber ferner noch §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1890 in Betracht, wonach der Gebrauch der fraglichen Bezeichnung nach Umständen sich nicht bloss als eine Ordnungswidrigkeit, sondern als eine Rechtswidrigkeit charakterisiert. Diese Bestimmung bedroht nämlich denjenigen mit Uebertretungsstrafen, der für seinen Geschäftsbetrieb eine Bezeichnung anwendet oder andere Veranstaltungen trifft, durch welche im Widerspruch mit den Tatsachen der Glaube erweckt wird, der Betrieb sei im Grossherzogtum obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen. Es kann nach den Gesetzesmaterialien keinem Zweifel unterliegen, dass diese Gesetzesbestimmung auch gegen den Missbrauch der Bezeichnung „Apotheker" gerichtet ist. Allein zum Tatbestand dieser Uebertretung gehört, auch wie zur Annahme einer blossen Ordnungswidrigkeit, dass die Bezeichnung oder Veranstaltung, gegen welche eingeschritten werden soll, den Glauben erweckt, der Betrieb sei obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen. Die Entscheidung hängt daher immer von der Frage ab, ob durch die Bezeichnung „Apotheker" und die übrigen Veranstaltungen des Klägers der Glaube erweckt wird, es handle sich bei seinem Geschäftsbetrieb um eine Apotheke. Der Gerichtshof glaubte diese Frage nach den gesamten Umständen des Falles, die hier in Betracht gezogen werden müssen, verneinen zu sollen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ausführungsbestimmungen zum Süssstoffgesetze vom 7. Juli 1902. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. März 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. d. Mts. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Süssstoffgesetze vom 7. Juli 1902 zu genehmigen.

§. 1. Die Durchführung der Vorschriften des Süssstoffgesetzes wird in den einzelnen Bundesstaaten denjenigen Behörden und Beamten übertragen, denen die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern obliegt. Auch sind die Behörden und Beamten der Lebensmittelpolizei verpflichtet, bei der allgemeinen Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln darüber zu wachen, dass eine unzulässige Verwendung von Süssstoff nicht stattfindet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in Bezug auf die Ausführung des Süssstoffgesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen bezüglich der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen auch andere Behörden und Beamte zur Durchführung des Gesetzes heranzuziehen.

Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 2. Zur Herstellung von Süssstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen ermächtigt.

Als Süssstoff im Sinne dieser und der nachfolgenden Bestimmungen gelten auch diejenigen süssstoffhaltigen Zubereitungen, welche nicht unmittelbar zum Genusse bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süssung von Nahrungs- und Genussmitteln dienen.

Der Geschäftsbetrieb der Fabrik (Abs. 1) steht unter amtlicher Ueberwachung, auch unterliegen sämtliche Geschäftsbücher, die über den Bezug und die Verwendung der Rohstoffe, die Herstellung und Verwertung der Zwischenerzeugnisse und Rückstände und die Fertigstellung, den Verbleib und den Verkaufspreis des Süssstoffes in seinen verschiedenen Formen Aufschluss geben, der Prüfung durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung. Diese Beamten sind auch befugt, sich die Bestände an Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und fertigen Süssstoffen vorzeigen zu lassen und sie nötigenfalls aufzunehmen. Die näheren

Anordnungen hinsichtlich der Ueberwachung der Fabrik trifft die Steuerdirektivbehörde.

§. 3. Fertiger Süssstoff darf nur in bestimmten, von der Steuerbehörde zu genehmigenden und nach deren Anordnung gegen Diebstahl u. s. w. zu sichernden Räumen aufbewahrt werden.

Ueber den Zu- und Abgang von Süssstoff in den genehmigten Aufbewahrungsräumen und den Verbleib der abgeschriebenen Mengen hat der Leiter der Fabrik für jedes Kalenderjahr ein Lagerbuch nach einem von der Direktivbehörde vorzuschreibenden Muster zu führen. Die Eintragungen haben sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Süssstoff zu erfolgen.

Am Schlusse jedes Jahres ist das Lagerbuch abzuschliessen und mit den zugehörigen Belegen (Bestellzetteln) der Bezirkssteuerstelle einzureichen, nachdem die Uebertragung des verbliebenen Bestandes in das neue Lagerbuch erfolgt ist.

§. 4. Bei dem Verkaufe des Süssstoffes seitens der Fabrik an inländische Abnehmer darf der Preis von 30 Mark für ein Kilogramm raffiniertes Saccharin nicht überschritten werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Höchstpreise für die einzelnen in der Fabrik hergestellten Süssstoffarten unter Zugrundelegung des vorgenannten Einheitspreises festzusetzen.

§. 5. Die Ausfuhr von Süssstoff in das Ausland ist der Fabrik gestattet.

Der auszuführende Süssstoff ist in der Fabrik amtlich abzufertigen und bis zum Ausgang über die Zollgrenze unter Begleitscheinaufsicht und amtlichen Verschluss zu stellen.

Bei der Abfertigung des Süssstoffs, sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die über das Begleitscheinwesen im Zollverkehr erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Bei Versendungen nach dem Auslande mit der Post kann mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Ausfertigung von Begleitscheinen und der Verschlussanlage abgesehen werden, sofern der abgefertigte Süssstoff bis zur Uebernahme der Sendungen durch die Post unter Steueraufsicht bleibt und durch Vereinbarung mit der Ortspostbehörde verhindert wird, dass der Absender ohne Zustimmung der Steuerbehörde die aufgegebenen Sendungen zurücknimmt oder ihren Bestimmungsort ändert.

Für die Versendung von Süssstoff im Verkehr mit den dem Zollgebiet angeschlossenen fremden Staaten und Gebietsteilen kann der Reichskanzler besondere Bestimmungen treffen.

Zu §. 4 des Gesetzes.

§. 6. Im Inlande darf die Fabrik Süssstoff nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§. 7) und nur gegen vorschriftsmässig ausgestellte Bestellzettel (§. 8) abgeben.

Auf der Rückseite des dem Besteller zurückzugebenden Bezugsscheins hat die Fabrikleitung den Tag der Lieferung, sowie die Art und die Menge des gelieferten Süssstoffs einzutragen und diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der Fabrik und des Namens des Eintragenden zu bescheinigen.

Die Bestellzettel sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süssstoffs im Lagerbuche (§. 3) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Buche aufzubewahren.

§. 7. Die Leiter von Apotheken, sowie die im §. 4, Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, haben, soweit sie Süssstoff beziehen wollen, die Ausstellung eines Bezugsscheins — für jedes Kalenderjahr besonders — bei der Steuerbehörde durch Vermittelung der Bezirkssteuerstelle zu beantragen. In den Anträgen der im §. 4, Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ist der Verwendungszweck des Süssstoffs anzugeben.

Die Ausstellung der Bezugsscheine hat für die Leiter von Apotheken seitens der zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter nach Muster 1 zu erfolgen.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Bezug und zur Verwendung von Süssstoff an die im §. 4, Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen bleibt der

Direktivbehörde vorbehalten. Sie erfolgt durch Ausstellung eines Bezugsscheins nach Muster 2.

In den Bezugsscheinen für die im §. 4, Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden sind auch die Waren, bei deren Herstellung der Süssstoff verwendet werden soll, genau zu bezeichnen.

Zur erstmaligen Erteilung eines Bezugsscheins an die im §. 4, Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden und bei einer Aenderung des Verwendungszwecks für den von diesen Gewerbetreibenden zu beziehenden Süssstoff (Herstellung anderer Waren unter Verwendung von Süssstoff als der bisher erlaubten) bedarf die Direktivbehörde der Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde und des Reichskanzlers.

Jedem Bezugsschein ist ein Muster zum Süssstoffbestellzettel (§. 8) beizufügen.

Widerrufene oder abgelaufene Bezugsscheine sind einzuziehen.

§. 8. Die Inhaber von Bezugsscheinen (§. 7) können ihren Bedarf an Süssstoff entweder unmittelbar aus der Süssstofffabrik (§. 2) oder aus einer inländischen Apotheke beziehen.

Die Bestellungen haben schriftlich mittels eines nach Muster 3 auszustellenden Bestellzettels zu erfolgen. Jeder Bestellung ist der Bezugsschein beizufügen.

§. 9. Als Kurort, dessen Besuchern der Genuss mit Zucker versüsster Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, ist zur Zeit Neuenahr in der preussischen Rheinprovinz anzusehen.

Ob künftig noch andere Orte als Kurorte in diesem Sinne anzusehen sind, entscheidet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Als Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften im Sinne des §. 4, Abs. 2 zu d des Gesetzes gelten auch die Wohnungsvermieter, welche ihre Mieter ganz oder teilweise beköstigen. Die Abgabe von Süssstoff oder von Waren, die unter Verwendung von Süssstoff hergestellt sind, seitens dieser Wirtschaftsinhaber an Personen innerhalb des Kurorts unterliegt im allgemeinen keiner Beschränkung; die oberste Landesfinanzbehörde ist jedoch befugt, behufs Verhütung von Missbräuchen, insbesondere zur Sicherung der Einhaltung der Vorschrift im §. 5, Abs. 3 des Gesetzes, Beschränkungen in der gedachten Beziehung eintreten zu lassen.

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 10. Die Apotheken dürfen Süssstoff entweder gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§. 7) und vorschriftsmässig ausgestellte Bestellzettel (§. 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgeben.

Gegen eine ärztliche Anweisung dürfen nicht mehr als 50 g Süssstoff verabfolgt werden.

Süssstofftäfelchen von höchstens 110facher Süsskraft in Fabrikpackung (Glasröhrchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süssstoffe dürfen auch ohne ärztliche Anweisung abgegeben werden.

Die vorgelegten Bezugsscheine sind, nachdem auf ihrer Rückseite der Tag der Abgabe, sowie Art und Menge des abgegebenen Süssstoffs eingetragen und diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der abgebenden Apotheke und des Namens ihres Leiters bescheinigt worden ist, dem Besteller zurückzugeben.

Die Bestellzettel und die ärztlichen Anweisungen sind zurückzubehalten und, geordnet nach dem Tage der Abgabe des Süssstoffs, dem Süssstoffausgabebuche (§. 11) als Belege beizufügen.

§. 11. Ueber den Verbleib des Süssstoffs hat der Leiter der Apotheke ein besonderes Buch — Süssstoffausgabebuch — für jedes Kalenderjahr zu führen. In dieses ist jede auf Bestellzettel abgegebene Süssstoffmenge sofort nach der Abgabe unter Angabe des Tages der Abgabe, des Empfängers und der Form und Menge des abgegebenen Süssstoffs einzeln einzutragen. Die Eintragung des sonst abgegebenen und des im Apothekenbetriebe verwendeten Süssstoffs kann monatlich im Gesamtbetrage erfolgen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind der Bezugsschein, das Süss-

stoffausgabebuch nebst Belegen, sowie die Bestände an Süssstoff auf Verlangen vorzulegen.

Am Schlusse des Jahres sind die von den Lieferern des Süssstoffs auf dem abgelaufenen Bezugsscheine gemachten Anschreibungen und das Süssstoffausgabebuch abzuschliessen, die nach dem Süssstoffausgabebuch verwendete oder abgegebene Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen oder, falls auf einen solchen verzichtet ist, im Süssstoffausgabebuch für das neue Jahr zu vermerken. Alsdann sind der abgelaufene Bezugsschein und das Süssstoffausgabebuch mit den zugehörigen erledigten Bestellzetteln und ärztlichen Anweisungen der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

§. 12. Den Apothekern ist es ferner gestattet, von Gewerbetreibenden, denen die Erlaubnis erteilt ist, bestimmte Waren unter Verwendung von Süssstoff herzustellen, derart zubereitete Waren zum Wiederverkaufe zu beziehen. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genussmittel handelt, ist beim Verkaufe die Vorschrift im §. 16, Abs. 2 zu beachten.

§. 13. Auf Apotheken, in denen Waren unter Verwendung von Süssstoff zum Verkaufe hergestellt werden, finden für die Herstellung und den Vertrieb dieser Waren die Vorschriften des §. 7, Abs. 3 bis 5 und der §§. 16, 17 Anwendung.

§. 14. Personen, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süssstoff zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt ist, sowie staatliche Behörden und öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln sind von besonderen Anschreibungen über den Bezug und die Verwendung des Süssstoffs befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, hierüber der Direktivbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

Am Schlusse des Jahres haben sie die von den Lieferern des Süssstoffs auf ihrem Bezugsscheine gemachten Anschreibungen abzuschliessen, die Menge des im Laufe des Jahres verwendeten Süssstoffs abzusetzen, den verbliebenen Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen und alsdann den abgelaufenen Schein der Bezirkssteuerstelle einzusenden.

§. 15. Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süssstoff für die in der Anstalt befindlichen Personen erteilt ist, dürfen Süssstoff oder unter Verwendung von Süssstoff hergestellte Nahrungs- oder Genussmittel nur innerhalb der Anstalt abgeben. Sie haben über den abgegebenen oder zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln verwendeten Süssstoff monatlich Anschreibungen zu machen, welche mit dem ihnen erteilten Bezugsscheine den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Am Schlusse des Jahres sind diese Anschreibungen abzuschliessen, ihre Summe von der nach den Anschreibungen der Lieferer des Süssstoffs bezogenen Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Süssstoffbestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen.

Der abgelaufene Bezugsschein ist durch den Leiter der Anstalt mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, dass die abgeschriebene Menge lediglich für die in der Anstalt befindlichen Personen verwendet worden ist, und sodann der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

§. 16. Die im §. 4, Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden dürfen den bezogenen Süssstoff nur zur Herstellung der in dem amtlichen Bezugsscheine bezeichneten Waren verwenden. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genussmittel handelt, müssen diese Waren in den Verkaufsräumen an besonderen Lagerstellen aufbewahrt werden, welche von den Lagerstellen für die ohne Verwendung von Süssstoff hergestellten Waren getrennt und durch eine entsprechende Aufschrift gekennzeichnet sind.

Die unter Verwendung von Süssstoff hergestellten Nahrungs- oder Genussmittel dürfen zum Wiederverkaufe nur an Apotheken, im übrigen nur an solche Abnehmer, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen, und nur in äusseren Umhüllungen oder Gefässen abgegeben werden, welche an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift

„Mit künstlichem Süssstoffe zubereitet. Wiederverkauf ausserhalb der Apotheken gesetzlich verboten.“

tragen.

Die Ausfuhr der unter Verwendung von Süssstoff hergestellten Waren unterliegt keiner Beschränkung.

§. 17. Der Geschäftsbetrieb der im §. 4, Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden untersteht der amtlichen Aufsicht, deren Umfang im einzelnen Falle von der Direktivbehörde zu bestimmen ist. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind auf Verlangen die Geschäftsbücher, soweit sie Angaben über den Bezug von Süssstoff und seine Verwendung, sowie über die Herstellung und den Absatz der unter Verwendung von Süssstoff zubereiteten Waren enthalten, zur Einsichtnahme vorzulegen und die Bestände an Süssstoff und an Waren, die unter Verwendung von Süssstoff hergestellt sind vorzuzeigen.

Nach Anleitung dieser Oberbeamten hat der Gewerbetreibende für jedes Kalenderjahr fortlaufende Anschreibungen über die bezogenen und verwendeten Süssstoffmengen und über die unter Verwendung von Süssstoff hergestellten Waren zu führen.

Die Anschreibungen sind am Schlusse des Jahres abzuschliessen und mit dem abgelaufenen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einzureichen, nachdem die verbliebenen Bestände in den Anschreibungen für das neue Jahr vorgetragen sind.

§. 18. Der Reichskanzler ist ermächtigt, eine vorübergehende Erhöhung der gemäss §. 4 festgestellten Höchstpreise für Süssstoff, sowie in einzelnen Fällen die Einfuhr von Süssstoff aus dem Ausland unter Festsetzung der Bedingungen zuzulassen.

Direktivbezirk . . . . . . Muster 1.

Süssstoff-Bezugsschein für Apotheken.

Nr. . . für 19 . .

(Name des Bezugsberechtigten) . . . . ist berechtigt, im Kalenderjahr 19 . . für die von ihm geleitete . . . . Apotheke zu (Ort, Strasse, Hausnummer) . . . . Süssstoff aus anderen inländischen Apotheken oder unmittelbar aus der Saccharinfabrik zu Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschriftsmässig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen.

(Ort u. Tag) . . . .

. . . . . . Haupt . . . . amt.

(Stempel) (Unterschrift)

Ein Muster zum Süssstoff-Bestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süssstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süssstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 5 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 6/7 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Belag zum Süssstoff-Ausgabebuch (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 8 den Tag des Eintreffens der bestellten Süssstoffsendung zu vermerken. Am Jahresschlusse hat er die Eintragungen der Lieferer des Süssstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschliessen, von der Summe die nach dem Süssstoff-Ausgabebuch abgegebene oder verwendete Menge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
3. Der abgelaufene Bezugsschein ist alsdann mit dem abgeschlossenen Süssstoff-Ausgabebuch und den zu diesem gehörigen Belegen (erledigte Bestellzettel und ärztliche Anweisungen) der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Laufende Nummer der Lieferungen	Eintragungen des Lieferers							Eintragungen des Empfängers
	Tag der Absendung oder Abgabe des Süssstoffs	Des gelieferten Süssstoffs				Des Lieferers		
		Zahl und Art der Packungen	Bezeichnung (raffiniertes Saccharin, Kristallsaccharin u. s. w.) und Süsskraft	Gehalt an reinem Süssstoffe kg	g	Firma und Wohnsitz	Namensbeischrift	Die Süssstoffsendung ist eingetroffen am:
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.
Bestand aus d. Vorjahre								
			Probeeintragung.					
1	*10. April 1903*	*10 Dosen zu je 1 kg*	*Raffiniertes Saccharin, 550fach*	*10*	.	*Saccharinfabrik, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen*	*Fahlberg*	*14./4.03.*
		10 Gläser zu je 1/4 kg	*Kristallsaccharin, 450 fach . . .*	*20*	*045*			
		1000Röhrchen zu je 25 Stück	*Täfelchen, Nr. 1, 110 fach, 13500 = 1 kg*	.	*370*			
2								

Direktivbezirk . . . . **Muster 2.**

Süssstoff-Bezugsschein für andere Personen als Apotheker.

Nr. . . für 19 . .

(Genaue Bezeichnung des Inhabers des Bezugsscheins . . . . zu (Ort, Strasse, Hausnummer) . . . . wird hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalenderjahr 19 . . Süssstoff aus einer inländischen Apotheke oder unmittelbar von der Saccharinfabrik in Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschriftsmässig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen und den bezogenen Süssstoff

(Angabe des Verwendungszwecks; bei dem unter §. 4, Abs. 2 unter b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden genaue Bezeichnung der Waren, bei deren Herstellung Süssstoff verwendet werden soll.)

zu verwenden.

(Ort und Tag) . . . .
(Bezeichnung der Direktivbehörde) . . . .
(Stempel und Unterschrift) . . . .

Ein Muster zum Süssstoff-Bestellzettel liegt an.[1])

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süssstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzu-

[1]) Wie bei Muster 1.

legen. Letzterer hat den gelieferten Süssstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 5 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 6 und 7 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süssstoff-Ausgabebuch (Lagerbuche) zurückzubehalten.

2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 8 den Tag des Eintreffens der bestellten Süssstoffsendung zu vermerken.
3. Der bezogene Süssstoff darf nur zu den im vorstehenden Bezugsschein angegebenen Zwecken verwendet werden.
4. Am Jahresschlusse hat der Inhaber des Bezugsscheins die Eintragungen der Lieferer des Süssstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschliessen, die verwendete Süssstoffmenge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
5. Der abgelaufene Bezugsschein ist alsdann —[2]) mit der im §. 15, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bescheinigung — mit den im §. 17 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anschreibungen — der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Muster 3.

Süssstoff-Bestellzettel.

Auf Grund des anliegenden, von de . . . . unter Nr. . . . ausgestellten Bezugsscheins für das Kalenderjahr 19 . . bestelle ich hiermit (Form und Menge des gemischten Süssstoffs, sowie sonstige Wünsche hinsichtlich der Lieferung)

. . . .
(Ort und Tag)

. . . .
(Firma)

. . . .
(Unterschrift)

Phosphorzündwaren. Gesetz vom 10. Mai 1903.

§. 1. Weisser oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weissem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmässig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§. 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1, Abs. 2 treten am 1. Januar 1908, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

Bekämpfung der Kurpfuscherei. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 10. März 1903 — III. B. 488 — an sämtliche deutschen Bundesregierungen ausser Preussen.

Die Königlich Preussischen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel und Gewerbe und des Innern haben meine Aufmerksamkeit auf das stetige Wachsen der Kurpfuscherei und die dadurch herbeigeführten Missstände hingelenkt und sich dahin ausgesprochen,

---

[2]) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

dass eine Abhilfe durch Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen dringend geboten erscheine. Für diese Stellungnahme sind die folgenden Erwägungen massgebend gewesen.

Die veranlassten Ermittelungen haben ergeben, dass die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen in den letzten Jahrzehnten an Umfang sowohl, wie auch an Steigerung des Betriebs erheblich zugenommen hat. Die Art, wie die Kurpfuscher ihr Gewerbe ausüben, und die Dreistigkeit, mit welcher sie in der Tagespresse dem Publikum in marktschreierischen Annoncen ihre Dienste aufdrängen, machen das Kurpfuschereiwesen zu einem bedenklichen Missstand unseres öffentlichen Lebens, durch welchen die Interessen des Publikums und des ärztlichen Standes gleichmässig in schwerer Weise geschädigt werden.

Die Herbeiführung einer Abhilfe ist seitens der Königlich Preussischen Regierung zunächst im Verwaltungswege erstrebt und zwar insbesondere unter Ausnutzung und schärferer Anwendung der Mittel, welche schon die bestehende Gesetzgebung zur Bekämpfung der Kurpfuscherei an die Hand gibt.

In dieser Beziehung ist zunächst von dem Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten eine strengere Ueberwachung der Kurpfuscher seitens der zuständigen Medizinalbeamten in die Wege geleitet und in dem §. 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 13. März 1901 (M.-Bl. f. M. pp. A. S. 13) dem Kreisarzte die besondere Beaufsichtigung der nicht approbierten Heilpersonen zur Pflicht gemacht. Zur Ermöglichung und Sicherung dieser Beaufsichtigung ist die allgemeine Einführung der Meldepflicht der Kurpfuscher im Polizeiverordnungswege beabsichtigt.

Zur Beseitigung bezw. Einschränkung der marktschreierischen Zeitungsreklame ist ferner in Aussicht genommen, die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln und Heilmethoden seitens nicht approbierter Personen im Polizeiverordnungswege zu verbieten, sofern die Ankündigungen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

Weiterhin ist der Herr Justizminister ersucht worden, den staatsanwaltschaftlichen Behörden eine schärfere Verfolgung der Kurpfuscher auf Grund des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) zu empfehlen. Diesem Ersuchen hat der Herr Justizminister durch die in Abschrift beifolgende Verfügung an die Oberstaatsanwälte vom 21. Dezember 1901[1]) entsprochen.

Diese Massnahmen reichen aber nicht aus, um den vorhandenen Missständen wirksam zu begegnen. Es erscheint vielmehr geboten, zum Schutze des Publikums den Behörden die Möglichkeit zu bieten, wenigstens in den Fällen, wo Kurpfuscher bereits Leben oder Gesundheit der sich ihnen anvertrauenden Kranken gefährdet haben oder wo nach der Vergangenheit und Persönlichkeit des Kurpfuschers eine Ausbeutung des Publikums zu befürchten ist, ihnen den ferneren Gewerbebetrieb zu untersagen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die in dem §. 35 der Gewerbeordnung für ähnliche Fälle gegebene Befugnis der Untersagung des Gewerbebetriebs auch auf die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen ausgedehnt und zu diesem Zwecke eine Ergänzung dieses Paragraphen dahin herbeigeführt wird, dass am Schlusse des ersten Satzes des Abs. 3 die Worte angefügt werden: „und von der gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen".

Bevor ich zu diesen Anregungen Stellung nehme, ist es für mich von Wert, über die dortseitigen Ansichten unterrichtet zu sein.

Ich beehre mich daher an . . . .
das ergebene Gesuch zu richten, mich mit einer Aeusserung über folgende Fragen gefälligst versehen zu wollen:

I. Sind Wahrnehmungen gemacht, welche die Ermittelungen der Königlich Preussischen Herren Ressortminister über die Zunahme der Kurpfuscherei und über die bei ihrer Ausübung zu Tage getretenen Missstände bestätigen?

II. Sind dortseits bereits Massnahmen getroffen, welche bezwecken, die bei der Ausübung der Kurpfuscherei hervorgetretenen Missstände zu beseitigen?

III. Wird dem von der Königlich Preussischen Regierung gemachten Vorschlag auf Ergänzung des §. 35 der Gewerbeordnung zugestimmt?

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 2 der Zeitschrift; 1902, S. 10.

IV. Welche sonstigen Massregeln können dortseits zur Bekämpfung der beobachteten Uebelstände vorgeschlagen werden?

B. Königreich Preussen.

Tagegelder der Mitglieder der Medizinal-Kollegien bei ihrer Vernehmung als gerichtliche Sachverständige. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 21. März 1903 — M. Nr. 313 — an das Medizinal-Kollegium der Provinz N. N. zu N. N.

Mit den Ausführungen in dem gefälligen Berichte vom . . Januar d. J. erkläre ich nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister mich dahin ergebenst einverstanden, dass der Erlass vom 15. August 1901 — Just. Min. IIIa 1911, M. d. g. A. M. 3093 — auf die Mitglieder der Medizinal-Kollegien keine Anwendung findet. Hinsichtlich der Höhe der Tagegelder der Mitglieder der gedachten Kollegien bei ihrer Vernehmung als gerichtliche Sachverständige ist nach wie vor die im diesseitigen Einverständnisse ergangene, unterm 20. Juli 1893 — M. 7514 — dem dortigen Medizinal-Kollegium mitgeteilte Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. April 1893 — I. 1381 — massgebend, nach welcher die fraglichen Tagegelder gemäss den für die Dienstreisen geltenden Vorschriften zu berechnen sind.

Abgabe gerichtlich geforderter Gutachten seitens der Mitglieder der Medizinal-Kollegien. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 13. Mai 1903 — M. Nr. 3728/02 II — an die Herren Oberpräsidenten.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Medizinal-Kollegien die Erstattung eines gerichtlich erforderten Gutachtens über den Geisteszustand einer Person abgelehnt haben, weil der Fachreferent des Kollegiums bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens ein Gutachten zur Sache abgegeben hatte, und das Kollegium infolgedessen die Mitwirkung des wesentlich in Betracht kommenden Mitgliedes bei dem erneuten Gutachten hätte entbehren müssen.

In solchen Fällen habe ich auf Ersuchen der Gerichte mehrfach Veranlassung genommen, das Medizinal-Kollegium einer anderen Provinz mit der Abgabe des Gutachtens zu beauftragen.

Es erscheint im dienstlichen Interesse erwünscht, wenn derartigen Vorkommnissen und den aus denselben hervorgehenden Unzuträglichkeiten für die Zukunft nach Möglicheit vorgebeugt werde. Zu diesem Zwecke ersuche ich Ew. Exzellenz ergebenst, in Fällen der gedachten Art, sofern eine Begutachtung durch das Kollegium voraussichtlich später in Frage kommen wird, von dem gesetzlichen Einspruchsrechte auf Grund des §. 76 Abs. 1 der Strafprozessordnung und des §. 408 Abs. 2 der Zivilprozessordnung Gebrauch zu machen und die Mitglieder des Medizinal-Kollegiums anzuweisen, unbeschadet der seitens der Gerichte zu erstattenden Benachrichtigungen (vergl. Allg. Verfügung des Justizministers vom 18. Mai 1883, J.-M.-Bl. S. 155) von jeder gerichtlichen Vorladung zur Vernehmung als Sachverständige unter Angabe des Gegenstandes Ew. Exzellenz sofort Anzeige zu machen.

Zuziehung von geeigneten Sachverständigen bei strafrechtlichen Untersuchungen und Anklagen wegen Nahrungsmittelverfälschungen. Rund-Erlass des Justizministers vom 24. März 1903 — Nr. I 1618 — an sämtliche H. Oberstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten.

In letzter Zeit ist mehrfach von Nahrungsmittellieferanten und Händlern Klage darüber geführt worden, dass infolge unzutreffender Begutachtungen Anklagen wegen Verfälschung von Nahrungsmitteln erhoben oder richterliche Strafbefehle erlassen würden, deren Grundlosigkeit sich später bei Vernehmung geeigneter Sachverständiger ergebe. Es wird nicht ohne Berechtigung darauf hingewiesen, dass für den Gewerbetreibenden die Erhebung der Anklage wegen Nahrungsmittelverfälschung und die öffentliche Verhandlung vor Gericht auch dann von nachteiligen Folgen ist, wenn er freigesprochen wird.

Aehnliche Beschwerden haben zu der Rundverfügung vom 5. Juni 1883 (I. 2367) geführt. Dort ist insbesondere hervorgehoben: Die Untersuchung einer Anzahl von Nahrungs- und Genussmitteln biete in vielen Fällen solche

Schwierigkeiten, dass sie zweckmässigerweise nur solchen Chemikern anvertraut werden könne, welche ausreichende Erfahrungen gerade auf den in Rede stehenden Gebieten besitzen; und es sei ferner erforderlich, dass die Fragen, ob eine beanstandete Ware gesundheitsschädlich und ob sie „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr“ verfälscht sei, in allen irgend zweifelhaften Fällen nur nach Anhörung von ärztlichen oder von gewerblichen, speziell mit den Gewohnheiten des betreffenden Industriezweigs vertrauten Sachverständigen entschieden würden. Deshalb erscheine schon die Erhebung einer Anklage nicht angezeigt, bevor diesem Erfordernis genügt sei.

In der an die Herren Oberstaatsanwälte gerichteten Rundverfügung vom 22. Februar 1889 (I. 465) ist nochmals die Wichtigkeit der Auswahl tüchtiger Sachverständiger betont und den Beamten der Staatsanwaltschaft empfohlen worden, in denjenigen Fällen, in welchen Fragen des Handelsrechts und Handelsbrauchs in Betracht kommen, wenn nicht von vornherein Sachverständige von unzweifelhafter Befähigung zur Verfügung stehen, mit den zuständigen Handelskammern wegen Benennung solcher Sachverständiger in Verbindung zu treten.

Die Herren Oberstaatsanwälte ersuche ich, die Beamten der Staatsanwaltschaft wiederholt auf die vorstehenden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

Den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten gebe ich anheim, auch den Gerichtsbehörden Abdrücke dieser Verfügung mitzuteilen.

Bekämpfung des übermässigen Alkoholgenusses. Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, für Landwirtschaft u. s. w., des Innern und für Handel und Gewerbe — M. d. g. A. M. Nr. 8776, M. d. I. IIb 36, M. f. L. I. Aa 16, M. f. H. IIIa 3029 II, I. 2768 II — an die Herren Oberpräsidenten.

Zur weiteren Ausführung der Beschlüsse des Landtags über die Bekämpfung des übermässigen Alkoholgenusses (vergl. Verh. d. Haus. der Abg., Session 1902, S. 5070—5130, 6143—6175, Verh. des Herrenhauses 1902, S. 393 bis 403) nehmen wir im Anschluss an den Runderlass vom 18. November v. J. — M. d. g. A. M. 8454, M. d. I. IIb 4535, M. f. H. u. G. IIIa 9904[1]) — Veranlassung, darauf hinzuweisen, wie es im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung der Trunksucht erwünscht erscheint, dass sich immer weitere Kreise an diesem Kampfe beteiligen, und die Bestrebungen zur Einschränkung des Alkoholgenusses auch seitens der Staats- und Kommunalbehörden durch geeignete Massnahmen wirksam unterstützt werden.

Als solche Massnahmen kommen insbesondere folgende in Betracht:

1. Das Bestreben, dem gemeinschädlichen Missbrauch des Alkohols durch praktische Einrichtungen entgegenzutreten, hat in manchen Betrieben dazu geführt, Vorsorge zu treffen, dass den Arbeitern in wohnlich hergerichteten Räumen Gelegenheit zum Aufenthalt und zur Unterhaltung ohne Zwang zum Genusse geistiger Getränke gegeben wird. Die Arbeiter und die sonstigen betriebsangestellten Personen, welche in der arbeits- und dienstfreien Zeit zu längerem Aufenthalt ausserhalb ihrer Häuslichkeit genötigt sind, finden in dergleichen geeignetenfalls mit Büchersammlungen und gemeinverständlichen Schriften auszustattenden Aufenthaltsräumen die erwünschte Unterkunft. Zweckmässigerweise werden diese Aufenthaltsräume mit einer Gelegenheit zur Bereitung und Erwärmung von Speisen und Getränken ausgestattet oder mit Speisewirtschaften (Kantinen) verbunden, welche die Möglichkeit zu einer zweckmässigen, den Verhältnissen angemessenen Verpflegung bieten. Die Verabreichung von Branntwein und Spirituosen würde grundsätzlich auszuschliessen sein.

Es empfiehlt sich, diesen Einrichtungen, mit welchen auf dem Gebiete der Bergwerks-, Staatsbau-, und Staatseisenbahnverwaltung schon seit längerer Zeit mit gutem Erfolge vorgegangen ist, eine weitere Verbreitung zu geben; ihre Einführung wird insbesondere auch bei der Domänen- und Forstverwaltung ins Auge zu fassen, sie wird in gleicher Weise den Kommunalbehörden für ihre Betriebe anzuempfehlen und auch für die Privatindustrie, die auf diesem Gebiete zum Teil schon Anerkennenswertes geleistet hat, nach Möglichkeit zu fördern sein.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 24 der Zeitschrift; 1902, S. 322.

2. Auch die Schaffung von Erfrischungsgelegenheiten anderer Art, wie die Errichtung von Trinkwasserbrunnen, die Bereithaltung von Obst und alkoholfreien Getränken auf den öffentlichen Plätzen und verkehrsreichen Strassen der grösseren Städte und auf den Bahnhöfen der Kleinbahnen wird die Bekämpfung des übermässigen Alkoholgenusses wesentlich unterstützen; auch in dieser Hinsicht ist die Staatseisenbahnverwaltung bereits erfolgreich mit Vorschriften über den Betrieb der Bahnhofswirtschaften und über die Ausstattung der Aufenthaltsräume auf den Bahnhöfen mit frischem Trinkwasser vorgegangen.

Das Gleiche gilt von der Einrichtung von Volksbibliotheken, von Spielplätzen für jüngere Leute, sofern diese nach den Verhältnissen angezeigt erscheinen, von Lesehallen, in welchen, namentlich in der Winterszeit, unverheiratete Arbeiter einen zusagenden Aufenthalt, eine angemessene Lektüre und Unterhaltung finden — alles Vorkehrungen, welche als Mittel zur Ablenkung von dem Wirtshausbesuch sich als geeignet erweisen, zur Einschränkung des Alkoholkonsums in wirksamer Weise beizutragen.

Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände werden für die vorstehenden Einrichtungen zu interessieren und es wird deren Ausführung nach Möglichkeit zu fördern sein.

3. Die Bestrebungen der Mässigkeitsvereine, insbesondere des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke und seiner Zweigvereine, verdienen die nachhaltige Unterstützung auch der staatlichen Behörden.

4. Ueber die Aufgabe, welche der Schule bei der Bekämpfung der Trunksucht zufällt, und über die Mittel, durch welche die Erfüllung dieser Aufgabe anzustreben ist, habe ich, der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, bereits in dem Erlasse vom 31. Januar 1902 das Erforderliche angeordnet (M.-Bl. f. Med.-Angel. S. 97).[1]

Aber auch ausserhalb der Schule empfiehlt es sich, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Bevölkerung über die sittlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungen des übermässigen Alkoholgenusses aufzuklären und die Bestrebungen von Privaten, Vereinen u. s. w., welche die Belehrung der Bevölkerung durch Vorträge, Verbreitung gemeinverständlicher Schriften und dergl. sich zur Aufgabe gestellt haben, in geeigneter Weise zu unterstützen.

Die Bezeichnung einer in gemeinverständlicher Sprache geschriebenen, zur Massenverbreitung geeigneten Schrift über die Gefahren des Alkohols bleibt vorbehalten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir hiernach ergebenst, der Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und nach den angegebenen Gesichtspunkten, sowie nach eigenem Ermessen auch in sonst geeigneter Weise im Sinne der Bekämpfung der Trunksucht tätig zu sein. Ueber den Erfolg der Bestrebungen wollen wir nach Ablauf von 2 Jahren einem Berichte entgegensehen.

Bekämpfung des Alkoholismus. Beschaffung der Quensel'schen Denkschrift: „Der Alkohol und seine Gefahren". Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 29. Mai 1903 — M. d. g. A. Nr. 6368 U. III, M. d. Inn. IIb. Nr. 2099 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bei der grossen Bedeutung, welche einer sachgemässen Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung über die schädlichen Wirkungen des übertriebenen Alkoholgenusses in dem Kampfe gegen die Trunksucht beizulegen ist, haben wir beschlossen, von der gemeinverständlich geschriebenen Druckschrift des Reg.-Rats Quensel in Cöln: „Der Alkohol und seine Gefahren". Cöln, Druck und Verlag von Greven & Bechtold, auf Staatskosten eine grössere Anzahl von Exemplaren anzuschaffen und zur unentgeltlichen Verteilung unter die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

In welcher Weise die Verteilung der auf den dortigen Bezirk entfallenden Exemplare am zweckmässigsten zu bewirken sein wird, glauben wir der Entschliessung Ew. Hochwohlgeboren überlassen zu sollen.

Der höhere oder geringere Grad, in welchem gewisse Klassen der Be-

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 6 der Zeitschrift; 1902, S. 57.

völkerung (Beruf, Gewohnheit u. s. w.) den Gefahren des Alkoholismus ausgesetzt sind, wird bei der Erteilung entsprechende Berücksichtigung zu finden haben. Die Verteilung der Schrift an die Familien wird nach dortseitigem Ermessen in geeignet erscheinender Weise zu geschehen haben; auch dürfte es sich empfehlen, die für engere oder weitere Kreise bestimmten Bibliotheken, sowie die Büchereien der Volksschulen, Seminare, Strafanstalten u. s. w. nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch den Mitgliedern der Kreisausschüsse (als Konzessionsbehörden) wird zweckmässig eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zur Verfügung zu stellen sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, an die Adresse des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen Angelegenheiten binnen 4 Wochen anzuzeigen, welche Anzahl von Exemplaren für den dortigen Bezirk voraussichtlich erforderlich sein wird. Die Sendung wird Ihnen alsdann von der Verlagsbuchhandlung direkt zugehen.

Gleichzeitig ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, auf die Quenselsche Schrift amtlich aufmerksam zu machen und Sich die Förderung ihrer Verbreitung in geeigneter Weise angelegen sein zu lassen.

Bekämpfung der Wurmkrankheit. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Arnsberg vom 19. April 1903 an die Herren Kreisärzte zu Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund Stadt, Dortmund Land und Hörde, Hamm, Hagen und Hattingen.

Die Ausdehnung, welche die Wurmkrankheit bei den unter Tage arbeitenden Bergleuten in jüngster Zeit gewonnen hat, erweckt die Befürchtung, dass die Seuche auch auf die Angehörigen der Bergleute übertragen werden könnte. Wenn nach den bisher gemachten Erfahrungen über die Natur der Krankheit eine grössere Verbreitung über Tage auch nicht zu erwarten steht, so erscheint es doch notwendig, in Anschluss an die von der Bergpolizei ermittelten Krankheitsfälle die Angehörigen des Haushaltes der mit Wurm behafteten Bergleute bis auf weiteres auf das Vorhandensein von Wurmeiern zu untersuchen.

Ich veranlasse Sie daher, jeden Ihnen gemeldeten Wurmfall festzustellen und mir darüber an der Hand des angeschlossenen Formulars zu berichten.

Besondere Aufmerksamkeit wollen Sie der Erledigung der Fragen 21 und 22 zuwenden.

Unter Nr. 21 sind die Angehörigen nach Namen, Stand und Alter aufzuführen.

Die Untersuchung der Stühle (22) werden Sie in der Regel spätestens am Tage nach der Feststellung im nächsten Krankenhause selbst vornehmen können.

Nur in den Fällen, wo dies nicht möglich ist, sind die Proben dem nächsten bakteriologischen Institut bezw. der nächsten Wurmuntersuchungsstelle zu übersenden. Ueber die Lage der Untersuchungsstellen wird Ihnen noch besondere Verfügung zugehen. Von den bakteriologischen Instituten des Bezirkes sind die in Gelsenkirchen, Dortmund und Bochum und zwar stets das zunächst gelegene zu benutzen.

Der Transport ist durch die Seuchenwärter durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in geeigneten, genau signierten Gefässen zu bewerkstelligen.

Da die Feststellungen nicht besonders eilbedürftig sind, empfiehlt es sich, deren mehrere mit einander zu verbinden.

Kreis . . . . . . Amt . . . . . . Ort . . . . . .

1. Name, Vorname des Erkrankten . . . .
2. Alter . . .
3. Familienstand (Haushaltungsvorstand, Hausfrau, ledig) . . . .
4. Berufsart und Berufsort (bei Kindern, Dienstboten, auch die des Haushaltungsvorstandes) . . . .
5. Art der Tätigkeit in diesem Berufe: — genau zu beschreiben — . . . .
6. Wohnung, (Ort, Strasse, Hausnummer) . . . .
7. Enthält der Stuhl Parasiten:
   In übergrosser Anzahl? . . .
   „ mässiger Anzahl? . . .
   „ geringer Anzahl? . . .
8. Wann und von wem wurde dies festgestellt? . . .
9. Worin bestehen die Krankheitserscheinungen? . . .
10. Wann begannen diese ungefähr? .

11. Auf welche Zeit entfällt demnach ungefähr die Infektion? . . . .
12. Aufenthaltsort, Berufsart u. -Ort, Verkehrsstätten in den Freistunden während dieser Zeit? . . .
13. Herrschte an einer dieser Stellen die Wurmkrankheit? . . .
14. Kam Patient in persönliche Berührung mit wurmkranken Personen und welchen? . . .
15. Konnte er in Berührung mit dem Stuhl von Wurmkranken kommen und durch welche Tätigkeit bezw. Gewohnheit? . . .
16. Arbeitete er ständig mit Wurmkranken zusammen oder in unmittelbarer Nachbarschaft derselben und mit welchen? . . .
17. Welche Temperatur herrschte auf der Arbeitsstätte? . . .
18. Wurde letztere berieselt? Wenn „Ja" mit welchem Wasser jetzt und zur Zeit der mutmasslichen Infektion? . . .
19. Welcher Abort wurde auf der Arbeitsstätte benutzt? Welche Arbeiter pflegten diesen gleichfalls zu benutzen? . . .
20. Wie ernährte er sich auf der Arbeitsstätte? . . .
21. Welche Personen gehören seinem Hausstande an? . . .
22. Ergibt die Untersuchung, dass unter diesen Wurmträger sind? . .
23. Welchen Abort hat er im Hause benutzt? . . .
24. Sind in seiner Behausung die Bedingungen zur Entwickelung der Wurmeier gegeben? . . .
25. Wo befindet sich der Kranke jetzt?
26. Wie werden seine Dejekte behandelt? . . .
27. Wird er einer Wurmkur unterworfen? . . .

C. Herzogtum Braunschweig.

Medizinalgesetz vom 9. März 1903.

I. Von den Medizinal-Behörden und -Beamten.

I. Das Herzogliche Landes-Medizinalkollegium.

§. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung der Medizinal-Angelegenheiten ist Sache des Herzoglichen Landes-Medizinalkollegiums, welches dem Herzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordnet ist und den sonstigen Staatsverwaltungsbehörden zur Seite steht.

§. 2. Das Landes-Medizinalkollegium besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten, höchstens drei ordentlichen und so viel ausserordentlichen Mitgliedern, dass alle wichtigen Zweige der medizinischen Wissenschaft vertreten sind. Ausserdem ist der jedesmalige Vorsitzende der Kammer der Aerzte und Apotheker ausserordentliches Mitglied.

Das Landes-Medizinalkollegium ist befugt, nach Bedarf zum Zwecke von Prüfungen oder bei anderen Geschäften geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Der Geschäftsgang wird durch eine vom Herzoglichen Staatsministerium nach Anhörung des Landes-Medizinalkollegiums zu erlassende Ordnung geregelt.

§. 3. Zum Wirkungskreise des Landes-Medizinalkollegiums gehört:

1. die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und des Viehbestandes, sowie die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege;
2. die Beaufsichtigung des gesamten Medizinalpersonals;
3. die Leitung und Beaufsichtigung der Schutzpockenimpfung, insbesondere die Prüfung der von den Impfärzten und anderen Aerzten eingereichten Impflisten;
4. die Oberaufsicht und Revision der Apotheken und Arzneizubereitungs-Anstalten, die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung neuer Apotheken und Arzneizubereitungs-Anstalten und die Erteilung der Konzessionen zum Betriebe von Apotheken;
5. die Oberaufsicht über die Gift- und Drogenhandlungen;
6. die Oberaufsicht über die aus anderen als Staatsmitteln errichteten und unterhaltenen Kranken-, Entbindungs-, Irren-, Idioten-Anstalten und Anstalten für Epileptische;
7. die Prüfung und Verpflichtung der Physici, die Verpflichtung der Apotheker und Kreistierärzte, die Prüfung, Zulassung und Verpflichtung der Heilgehilfen, die Prüfung, Anstellung und Verpflichtung der Ortshebammen;
8. die Prüfung und Bescheidung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Privat-Kranken-, Entbindungs-, Irren-, und Idioten-Anstalten und Anstalten für Epileptische;

9. die erforderlich werdende Rücknahme der den Apothekern, Aerzten etc. nach §. 29 der Reichsgewerbeordnung erteilten Approbation, die Entziehung der Konzession zum Betriebe einer Apotheke, die Rücknahme der Erlaubnis zum Betriebe von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten u. s. w., des einer Hebamme bezw. einem Heilgehilfen erteilten Prüfungszeugnisses oder der einer Ortshebamme erteilten Bestallung;
10. die Erstattung der vom Herzoglichen Staatsministerium über Gegenstände des Medizinalwesens geforderten Berichte;
11. die Abgabe der von Reichs- und Staatsbehörden in medizinisch-gerichtlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht geforderten Obergutachten.

§ 4. Das Landes-Medizinalkollegium ist befugt, zur Erledigung der ihm überwiesenen Geschäfte die Beihilfe anderer Staatsbehörden in Anspruch zu nehmen.

§. 5. Hinsichtlich der im Staatsdienste angestellten Medizinalpersonen hat der Vorstand des Landes-Medizinalkollegiums die Disziplinargewalt nach den Vorschriften des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 4. April 1889 zu handhaben (vergl. übrigens §. 65, Ziff. 4), hinsichtlich der in der Kammer der Aerzte und Apotheker vertretenen sonstigen Medizinalpersonen aber das Recht, bei der Kammer der Aerzte und Apotheker auf Bestrafung anzutragen.

2. Handhabung der Medizinalpolizei und Gesundheits-Kommissionen.

§. 6. Die Handhabung der Medizinalpolizei ist Sache der Landes- und Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung der beamteten Aerzte und Tierärzte.

§. 7. Die Gemeinden sind befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Gesundheitskommissionen zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung der Kommission erfolgt in den Städten in Gemässheit der in den §§. 111 ff. der Städteordnung bezüglich der Deputationen vorgesehenen Bestimmungen, in den Landgemeinden nach Massgabe der von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnung.

Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Der Physikus kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen. Er hat bei allen Verhandlungen der Gesundheitskommission beratende Stimme und muss jederzeit gehört werden.

§. 8. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:
1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Orts durch Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Massnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung der Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung etc. und dergleichen) zu unterstützen;
2. über alle ihr von der Polizeibehörde, dem Gemeindevorstande oder von den Aufsichtsbehörden vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

3. Die Physici.

§. 9. Zur Wahrnehmung der medizinisch-gerichtlichen und der medizinisch-polizeilichen Geschäfte und zur unmittelbaren Beaufsichtigung aller das Medizinalwesen betreffenden Angelegenheiten werden medizinisch vorgebildete Beamte angestellt, welche den Diensttitel „Herzoglicher Physikus“ führen und dem Herzoglichen Landes-Medizinalkollegium unterstellt sind.

§. 10. Geeignet, als Physikus angestellt zu werden, sind nur solche approbierte und promovierte Aerzte, welche eine besondere Prüfung vor dem Landes-Medizinalkollegium bestanden haben.

Die Prüfungs-Ordnung wird im Verwaltungswege erlassen.

§. 11. Erledigte Physikatsstellen sind nicht wieder zu besetzen, bevor darüber nicht auch die Landespolizeibehörde gehört ist.

Wegen des Stadtphysikats in Braunschweig behält es bei den Bestimmungen des Art. 8 des Vertrages der Landesregierung und der Stadt Braunschweig über verschiedene, von letzterer in Anspruch genommene Güter und Gerechtsame etc. vom 1./10. August 1858 (G. u. V. S. S. 259) sein Bewenden.

§. 12. Zum Wirkungskreis des Physikus insbesondere gehört:
1. die Beaufsichtigung der Gesundheitszustände und die Beobachtung der

dafür wichtigen Verhältnisse, sowie die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege;
2. die Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde von den rücksichtlich der öffentlichen Gesundheitspflege bemerkten Mängeln und gutachtliche Aeusserung über deren Abstellung;
3. die Vornahme von Untersuchungen und Erstattung von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten, sowie die Besorgung der gerichtsärztlichen Geschäfte;
4. die Wahrnehmung der impfärztlichen Geschäfte bezw. die Ueberwachung der von anderen Aerzten vorgenommenen Impfungen;
5. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Revision der Apotheken und Arzneizubereitungs-Anstalten, sowie der tierärztlichen Hausapotheken;
6. die Beaufsichtigung des in den Apotheken und Arzneizubereitungs-Anstalten beschäftigten Personals;
7. die Beaufsichtigung und Revision der Gift- und Drogenhandlungen;
8. die Entgegennahme der Meldung von Aerzten und Zahnärzten, welche sich zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Physikatsbezirke niederlassen, und die Führung bezüglicher Rollen;
9. die Ueberwachung der Hebammen und der Heilgehilfen und die Führung bezüglicher Rollen;
10. die Ueberwachung derjenigen Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde ausüben, und die Herbeiführung der Bestrafung derselben, wenn sie sich einen Titel beilegen, durch welchen der Glaube erweckt wird, sie seien approbierte Medizinalpersonen, oder wenn sie sonstige Gesetzesverletzungen sich zu Schulden kommen lassen;
11. die Ueberwachung der im Physikatsbezirke vorhandenen Privat-Kranken-, Entbindungs-, Irren-, Idioten-Anstalten und Anstalten für Epileptische;
12. die Behandlung der armen Kranken und der Gefangenen, soweit nicht besondere Aerzte dazu angestellt sind, auf Erfordern der zuständigen Armenbehörde bezw. Gefängnisverwaltung;
13. die Abgabe von Gutachten über den Gesundheitszustand solcher Personen, welche im Dienste des Reichs bezw. des Staates stehen oder in solchem Dienste angestellt werden sollen, auf Erfordern der betreffenden Behörde, wenn es sich um Wahrnehmung dienstlicher Interessen handelt;
14. die ärztliche Mitwirkung bei der Militärmusterung und Aushebung, wenn er hierzu bei Behinderung des kommandierten Militärarztes durch den Zivilvorsitzenden der Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Kommission aufgefordert wird;
15. die Wahrnehmung des Amtes eines Wahlvorstehers bei der Wahl der ärztlichen Mitglieder der Kammer der Aerzte und Apotheker, insofern sein dienstlicher Wohnsitz in einem Kreishauptorte sich befindet;
16. die Festsetzung der aus öffentlichen (Reichs-, Staats- oder Gemeinde-) Kassen zu bezahlenden Vergütungen für Dienst- und Hilfeleistung der Medizinalpersonen, sowie die Feststellung von Apothekerrechnungen.

§. 13. Ueber den Wirkungskreis der Physici, über ihre Geschäftsführung, sowie darüber, ob und in welcher Höhe sie für einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte besondere Vergütungen zu beanspruchen haben, im Verwaltungswege nähere Bestimmungen zu treffen, bleibt dem Herzoglichen Staatsministerium überlassen.

§. 14. Der Physikus ist befugt, in die Häuser und Grundstücke, deren Besichtigung und Untersuchung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege geboten erscheint, einzutreten.

§. 15. Wenn Gefahr im Verzuge und Verfügung der zuständigen Orts- oder Landespolizeibehörde nicht schnell genug zu erwirken ist, hat der Physikus die durch die Sachlage gebotenen medizinal-polizeilichen Anordnungen vorläufig selbständig zu treffen, davon aber, dass und wie dies geschehen, der zuständigen Polizeibehörde ohne Verzug Mitteilung zu machen.

Die vorläufigen Anordnungen des Physikus bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

Abschnitt 4 (§§. 16—19) handelt von den beamteten Tierärzten.

II. Von den die Heilkunde ausübenden Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Approbierte Aerzte und Zahnärzte, welche sich zur Ausübung der

Heilkunde in einem Orte des Herzogtums niederlassen oder die Heilkunde im Herzogtum vertretungsweise ausüben wollen, haben hiervon vor Beginn der Praxis unter Vorlegung ihrer Approbation dem zuständigen Physikus schriftlich Anzeige zu machen, auch von jedem Wohnortswechsel mit oder ohne Aufgabe der Praxis in gleicher Weise Meldung zu erstatten.

Dieser Anzeigepflicht unterliegen auch Anstalts- und Privat-Assistenzärzte, sowie solche Militärärzte, welche neben ihrem Hauptberufe Privatpraxis auszuüben beabsichtigen.

§. 21. Zu den in §. 2 des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und in §. 7, Ziffer 7 und §. 8, Ziffer 1 des Landesgesetzes, betr. die Bestrafung der Polizeiübertretungen, vom 23. März 1899 erwähnten Anzeigen sind neben den Aerzten auch alle übrigen, die Heilkunde ausübenden Personen verpflichtet.

Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, dass die Anzeigen mit tunlichster Beschleunigung dem Physikus zugehen.

§. 22. Alle die Heilkunde ausübenden Personen haben nicht nur den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sondern bei Seuchengefahr auch den besonderen bezüglichen Anordnungen des Physikus und der Orts- und Landespolizeibehörden Folge zu leisten.

Vor erfolgter Verfügung der Gerichtsbehörde die Sektion eines Leichnams oder überhaupt Handlungen an einem Leichnam vorzunehmen, durch welche gerichtlich zu verfolgende Spuren einer strafbaren Handlung vernichtet oder unkenntlich gemacht werden könnten, ist verboten.

2. Die Aerzte.

§. 23. Die Aerzte sind verpflichtet, dem Physikus, den Gerichts- und Polizeibehörden in den diesen obliegenden Geschäften auf Erfordern Hilfe zu leisten gegen Entschädigung, welche nötigenfalls das Landes-Medizinalkollegium festzusetzen hat.

§. 24. Die Aerzte sind verpflichtet, über den Gesundheitszustand der von ihnen behandelten Kranken und über sonstige Verhältnisse derselben, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, ohne triftigen Grund nichts zu verlautbaren.

§. 25. Die Bereitung, der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln ist den Aerzten untersagt. Dies Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die zur ärztlichen Untersuchung nötigen oder in dringenden Fällen unmittelbar erforderlichen Arzneien.

3. §§. 26 und 27 handeln von den Tierärzten.

4. Die Hebammen.

§. 28. Zur Ausübung des Hebammenberufes sind nur diejenigen weiblichen Personen befugt, welche vom Landes-Medizinalkollegium ein Zeugnis über die bestandene Hebammenprüfung und zugleich eine Bestallung als Hebamme für einen oder mehrere bestimmte Orte empfangen haben.

Personen, welche ein in einem anderen deutschen Bundesstaate erlangtes Prüfungszeugnis aufweisen, können von der Ablegung einer nochmaligen Prüfung durch das Landes-Medizinalkollegium befreit werden.

§. 29. Die Berufung zum Hebammendienste erfolgt nach Bedarf und zwar auf einen vom Physikus und von der Landespolizeibehörde zustimmend begutachteten und vom Landes-Medizinalkollegium genehmigten Antrag der Gemeindebehörde.

Weigert sich eine Gemeindebehörde, das Bedürfnis der Anstellung einer Hebamme anzuerkennen, oder eine Anwärterin für eine zu besetzende Hebammenstelle zu benennen, so wird das Nötige vom Landes-Medizinalkollegium im Einvernehmen mit dem Physikus und der Landespolizeibehörde verfügt. Die Verfügung ist anfechtbar mit einer Beschwerde beim Herzoglichen Staatsministerium.

Geeignet, zur Hebamme berufen zu werden, sind nur solche weibliche Personen, welche

1. mindestens das 21. Lebensjahr erreicht und in der Regel das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. für den Hebammendienst körperlich und geistig befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind;
3. sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen und volle Zuverlässigkeit besitzen,

§. 30. Die Hebammen-Anwärterinnen werden in der Hebammen-Lehranstalt ausgebildet; ihre Aufnahme in die Anstalt wird nach Erledigung der erforderlichen Vorverhandlungen vom Landes-Medizinalkollegium verfügt.

Die Kosten der Ausbildung, sowie die der erforderlichen Ausrüstung der Hebammen werden mangels anderweiter Vereinbarung von der Gemeinde getragen, in deren Dienst die Hebamme eintreten soll, und nötigenfalls nach Festsetzung durch das Landes-Medizinalkollegium im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Erstreckt sich der Dienstbezirk einer Hebamme über mehrere Gemeinden, so haben diese die entstehenden Kosten mangels anderweiter Vereinbarung nach Massgabe der Bevölkerungsziffer unter sich zu teilen.

§. 31. Nach Beendigung des Lehrkursus werden die Hebammen vor dem Landes-Medizinalkollegium einer mündlichen Prüfung unterworfen, nach deren Bestehen mit einem Prüfungszeugnisse und einer Bestallungsurkunde versehen und auf die ihnen in einem Druckexemplare zuzufertigende, vom Landes-Medizinalkollegium mit Genehmigung Herzoglichen Staatsministeriums erlassene Dienstanweisung in Eid und Pflicht genommen.

§. 32. Die Hebammen stehen unter der Aufsicht des Physikus. Dieser hat die Hebammen in ihrer Berufsausübung dauernd zu überwachen, sie mindestens alle zwei Jahre nach näherer Anweisung des Landes-Medizinalkollegiums einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen und über deren Ergebnis an das Landes-Medizinalkollegium Bericht zu erstatten.

Stellen sich gelegentlich solcher Nachprüfung bei einer Hebamme wesentliche Mängel oder Lücken in ihrem berufsmässigen Wissen und Können heraus, so wird sie durch Verfügung des Landes-Medizinalkollegiums behufs eines Nachkursus in die Hebammen-Lehranstalt einberufen. Wegen der Kosten, welche durch solchen Nachkursus erwachsen, gelten die Grundsätze des §. 30, Absatz 2.

Einer Hebamme, welche durch eigene Erkrankung oder durch die Möglichkeit, eine Krankheit zu übertragen, die sich ihr anvertrauenden Personen gefährdet, kann von dem zuständigen Physikus die Ausübung ihrer Berufstätigkeit für die Dauer des Bestehens jener Gefahr untersagt werden.

§. 33. Hebammen werden vom Landes-Medizinalkollegium ihres Dienstes einstweilen enthoben oder unter Rücknahme des Prüfungszeugnisses dauernd entlassen, wenn sie

1. sich einem anstössigen Lebenswandel ergeben, oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich verurteilt werden;
2. trotz wiederholter Vermahnung der Dienstanweisung beharrlich zuwiderhandeln;
3. der Verfügung des Medizinalkollegiums, sich behufs eines für nötig erachteten Nachkursus in der Hebammen-Lehranstalt einzufinden, trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen;
4. in ihrem berufsmässigen Wissen und Können dauernd erhebliche Mängel und Lücken zeigen, welche auch durch einen Nachkursus nicht zu beseitigen sind;
5. durch Krankheit oder Altersgebrechen an der Ausübung ihres Berufes dauernd gehindert werden.

Die Entlassungs-Verfügung ist anfechtbar mit der Klage beim Verwaltungsgerichtshofe.

§. 34. Die Gebühren, welche den Hebammen für ihre berufsmässigen Leistungen nach der vom Herzoglichen Staatsministerium erlassenen Gebührenordnung zustehen, werden nötigenfalls von der Landespolizeibehörde festgestellt und zur Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahren überwiesen.

Fällt das Einziehungsverfahren fruchtlos aus, so ist der der Hebamme nach der Gebührenordnung zustehende Mindestbetrag aus der Ortsarmenkasse zu zahlen.

Die Hebammen haben Anspruch auf die vorschriftsmässige Gebühr für jeden innerhalb ihres Dienstbezirks vorkommenden Entbindungsfall, auch wenn sie zu demselben nicht zugezogen sind, es sei denn, dass die Zuziehung einer auswärtigen Hebamme durch Abhaltung oder Behinderung der Ortshebamme veranlasst, oder dass statt einer Hebamme ein Arzt zugezogen, oder dass die Entbindung ohne Hilfe einer Hebamme oder eines Arztes geschehen ist.

5. Die Heilgehilfen.

§. 35. Eines Prüfungszeugnisses des Landes-Medizinalkollegiums bedürfen diejenigen Personen, welche sich als „Heilgehilfen" oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen.

Von dem Erfordernisse eines Prüfungszeugnisses des Landes-Medizinalkollegiums können von dieser Behörde diejenigen entbunden werden, welche sich im Besitze eines entsprechenden Prüfungszeugnisses der zuständigen Behörde eines anderen deutschen Bundesstaates befinden.

§. 36. Zur Heilgehilfen-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. für den Heilgehilfendienst körperlich und geistig befähigt, auch unbescholten ist, die erforderliche Zuverlässigkeit für den Dienst besitzt, mindestens 21 Jahre und höchstens 40 Jahre alt ist;
2. einen Lehrkursus im Herzoglichen Krankenhause oder in einer anderen, nach dem Urteile des Herzoglichen Landes-Medizinalkollegiums dem Herzoglichen Krankenhause gleichwertigen Anstalt durchgemacht hat.

Die Aufnahme zur Ausbildung im Herzoglichen Krankenhause wird nach vorgängiger Zustimmung des nach dem Wohnorte des Anwärters zuständigen Physikus und der Landespolizeibehörde durch das Landes-Medizinalkollegium veranlasst.

Die Kosten der Aufnahme sind vor der Aufnahme sicher zu stellen.

§. 37. Die Heilgehilfen haben ihre Tätigkeit im allgemeinen auf diejenigen Dienstleistungen zu beschränken, welche ärztlich verordnet sind. Insbesondere gehört zu ihrem Wirkungskreise: die Vorbereitung von Operationen und die Hilfeleistung bei solchen, sowie bei Leichen-Schauen und -Oeffnungen, die Anlegung einfacher Verbände, das Setzen von Blutegeln und Schröpfköpfen, die Ausübung der Massage, jede Art von Pflege und Wachtdienst.

Zu selbständiger Krankenbehandlung und zur Ausführung solcher Operationen, welche eine medizinisch-wissenschaftliche Vorbildung voraussetzen, sind sie nicht befugt; dagegen sind sie verpflichtet, in Notfällen die erste Hilfe bis zur Ankunft des Arztes zu gewähren.

§. 38. Die Heilgehilfen sind der Aufsicht des Physikus unterworfen. Sie haben diesem den Ort, an welchem sie sich zur Ausübung der Heilkunde niedergelassen haben, vor Beginn der Praxis und jeden Wohnortswechsel binnen acht Tagen anzuzeigen.

§. 39. Sind die Heilgehilfen wiederholt wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse bestraft oder ergibt sich aus sonstigen Tatsachen, dass sie die für den Dienst eines Heilgehilfen erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr haben, oder ergeben sie sich einem anstössigen Lebenswandel, so kann ihnen das Prüfungszeugnis vom Landes-Medizinalkollegium entzogen werden. Die bezügliche Verfügung ist anfechtbar mit der Klage beim Verwaltungsgerichtshofe.

§. 40. Ueber die Höhe der den Heilgehilfen für ihre Verrichtungen zukommende Vergütung ist die vom Herzoglichen Staatsministerium erlassene Gebührenordnung massgebend.

III. Die Apotheken und die Apotheker.

A. Geschäftsumfang.

§. 41. Die Apotheken haben die Befugnis, Arzneien zu bereiten und zu verkaufen.

Der Handel mit anderen Gegenständen in den Apotheken regelt sich durch die Gewohnheit und unterliegt im Zweifelfalle der Entscheidung der Kammer der Aerzte und Apotheker.

Zum Betriebe von Nebengeschäften bedarf der Besitzer einer Apotheke der Erlaubnis des Landes-Medizinalkollegiums.

Der Verkauf von Geheimmitteln, selbst auf ärztliche Verordnungen, ist in den Apotheken untersagt.

Die Beratung und Behandlung in Krankheitsfällen bei Menschen und Tieren ist den Apothekenbesitzern und ihrem Hilfspersonal verboten.

B. Zulassung.

§. 42. Apotheken bestehen auf Grund entweder eines landesherrlichen Privilegiums oder einer mit Genehmigung Herzoglichen Staatsministeriums vom Landes-Medizinalkollegium ausgesprochenen Zulassung.

Wer den Apothekerberuf selbständig ausüben will, bedarf dazu einer

persönlichen Konzession, welche vom Landes-Medizinalkollegium nach vorheriger Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums erteilt wird.

Vor der Geschäftsübernahme hat der Apotheker den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§. 43. Konzessionen zum Betriebe einer Apotheke werden erteilt, wenn die Konzession zum Betriebe einer schon bestehenden Apotheke erledigt ist, oder das Bedürfnis nach Anlage einer neuen Apotheke vorliegt.

Konzessionen werden nur an solche Apotheker erteilt, welche mindestens 25 Jahre alt sind und einen sittlich unbescholtenen Lebenswandel nachweisen können.

§. 44. Die Konzessionen werden auf Lebenszeit und nur bei privilegierten Apothekern auch Pächtern und Verwaltern auf die Dauer der Pachtzeit bezw. Verwaltung erteilt. Bei Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des Konzessionars erlischt sein Recht auf Fortsetzung des Betriebes; ebenso, wenn er länger als drei Jahre an der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen behindert ist.

§. 45. Die privilegierten Apotheken können verkauft, verpachtet oder verwaltet werden.

Den Apothekern, welche eine privilegierte Apotheke erwerben, darf die Konzession nur aus solchen Gründen versagt werden, welche aus der Person des Nachsuchenden hervorgehen.

Pächter und Verwalter müssen die Apothekerprüfung bestanden haben und den vorgeschriebenen Eid ableisten.

§. 46. Wenn der Besitzer einer auf Grund einer Personalkonzession betriebenen Apotheke vorübergehend behindert ist, der Apotheke genügend vorzustehen, so ist mit Genehmigung des Landes-Medizinalkollegiums die Anstellung eines Verwalters zulässig.

Die Verwaltung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

§. 47. Ausser zu selbständigen Apotheken werden in geeigneten Fällen auch Konzessionen zu Zweigapotheken — d. s. Apotheken, welche hinsichtlich des Bezuges der Arzneimittel von einer anderen Apotheke abhängig sind, — nach zuvor eingeholter Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums widerruflich vom Landes-Medizinalkollegium erteilt.

§. 48. Grösseren Krankenhäusern kann mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums vom Landes-Medizinalkollegium die Erlaubnis zur Selbstdarstellung von Arzneien erteilt werden, wenn sie im Besitze ordnungsmässig eingerichteter Apotheken sind, in welchen geprüfte Apotheker die Herstellung und Zubereitung der Arzneien besorgen.

Diese Apotheker sind als Apothekenverwalter zu vereidigen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums vom Landes-Medizinalkollegium Krankenhäusern auch die Errichtung von Arzneizubereitungsanstalten gestattet werden, deren Einrichtung der der Zweigapotheken entspricht und deren Leitung durch Pflegeschwestern besorgt wird, welche für diesen Zweck besonders ausgebildet sind und vor einer aus den stimmführenden Mitgliedern des Landes-Medizinalkollegiums und einem von diesem zugezogenen Apothekenbesitzer gebildeten Kommission ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die in den Arzneizubereitungsanstalten zur Verwendung kommenden Arzneimittel müssen ausnahmslos aus Apotheken des Herzogtums bezogen werden.

§. 49. Wenn ein Apotheker behindert ist, seinem Geschäfte genügend vorzustehen, oder nach dem Ableben eines Apothekers hat das Landes-Medizinalkollegium erforderlichenfalls die wegen einstweiliger Fortführung des Geschäftsbetriebes nötigen Anordnungen zu treffen.

§. 50. Verzichtet ein Apotheker auf die Konzession, wird ihm dieselbe entzogen oder erlischt sie durch seinen Tod oder aus anderen Gründen, so wird sein Nachfolger verpflichtet, die Apothekenutensilien und Vorräte, soweit sich dieselben in einem zeitgemässen und brauchbaren Zustande befinden, zu übernehmen.

Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme des Hauses nebst Grundstück, in welchem das Apothekengeschäft betrieben wird, wird vom Landes-Medizinalkollegium bei Erteilung der neuen Konzession Bestimmung getroffen.

Die Uebernahmepreise werden mangels Einigung unter den Parteien von

drei Sachverständigen festgestellt, von denen jeder Teil einen und das Landes-Medizinalkollegium den dritten auswählt. Jede Partei hat den von ihr erwählten Sachverständigen zu entschädigen und die Hälfte der Kosten des von dem Landes-Medizinalkollegium erwählten Sachverständigen zu erstatten.

C. Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 51. Die Apotheken, auch die Zweigapotheken, die Krankenhausapotheken und die Arzneizubereitungsanstalten von Krankenhäusern unterliegen der Beaufsichtigung des Landes-Medizinalkollegiums und des Physikus nach den dafür vom Landes-Medizinalkollegium erlassenen Anweisungen.

§. 52. Die Apotheker sind für die vorschriftsmässige Einrichtung und Verwaltung ihrer Apotheken verantwortlich. Sie haben sich den vom Landes-Medizinalkollegium verfügten Revisionen zu unterwerfen und den Bestimmungen dieser Behörde in Bezug auf Einrichtung und Betrieb der Apotheken, sowie auf das Halten von Gehilfen und Lehrlingen Folge zu leisten. Sie haben die für den Betrieb des Apothekengeschäfts erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen zu halten und in gehöriger Ordnung aufzubewahren.

§. 53. Das Landes-Medizinalkollegium ist befugt, um seinen Anordnungen Wirksamkeit zu verschaffen, die Apotheker in Ordnungsstrafen bis 100 Mark zu nehmen.

Gegen derartige Strafverfügungen ist Beschwerde an Herzogliches Staatsministerium zulässig.

§. 54. Die Disziplinargewalt über die Apotheker steht der Kammer der Aerzte und Apotheker zu (vgl. §. 65, Ziffer 4).

Ein Disziplinarverfahren vor der Kammer findet jedoch nicht statt, bezw. ein bereits eingeleitetes Verfahren ist einzustellen, wenn vom Landes-Medizinalkollegium gegen denselben Apotheker das Verfahren auf Approbations- oder Konzessionsentziehung eingeleitet wird.

§. 55. Entziehung der Konzession zum Betriebe einer Apotheke hat zu erfolgen:

1. wegen beharrlicher Widersetzung gegen die vom Landes-Medizinalkollegium innerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises erlassenen Anordnungen in Betreff der Ausübung des Apothekerberufs;
2. wegen grober Nachlässigkeit in Ausübung des Berufs, Missbrauch des Berufs zu unerlaubten Zwecken oder wiederholter Ueberschreitung der zuständigen Befugnisse;
3. wegen anstössigen Lebenswandels oder Bestrafung anlässlich eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens.

Die Entziehung der Konzession erfolgt durch einen mit der Klage beim Verwaltungsgerichtshofe anfechtbaren Beschluss des Landes-Medizinalkollegiums.

D. Besondere Verpflichtungen der Apotheker.

§. 56. Die Apotheker sind verpflichtet, auf Anfordern der Behörden sowohl in medizinisch-gerichtlichen, als medizinisch-polizeilichen Fällen besondere und allgemeine Aufträge, welche ihren Geschäftskreis berühren, gegen eine nötigenfalls vom Landes-Medizinalkollegium festzustellende Entschädigung zu übernehmen.

§. 57. Die Apotheker sind verpflichtet, die ärztlich verordneten Arzneien bei Tage und bei Nacht so schnell als möglich anzufertigen.

Der Verfertiger einer Arznei hat seinen Namen auf die Rückseite des Rezeptes zu schreiben und vollständige Abschrift des Rezeptes, welche auch den Namen des Arztes und Preisangabe umfasst, in ein Buch einzutragen.

Wegen Abgabe stark wirkender Arzneimittel gelten die darüber vom Landes-Medizinalkollegium erlassenen Bekanntmachungen.

Sind auf einem Rezepte die festgestellten Maximaldosen von stark wirkenden Arzneimitteln überschritten, so gelten für solche Fälle die Bestimmungen des Deutschen Arzneibuches. Solche Rezepte haben die Apotheker aufzubewahren.

§. 58. Die Abgabe einer ärztlich verordneten Arznei darf aus dem Grunde vom Apotheker nicht verweigert werden, weil nicht sofort Bezahlung erfolgt, sofern s c h l e u n i g e Anfertigung der Arznei vom Arzte gefordert wird.

§. 59. Die Apotheker haben sich jederzeit an die Bestimmungen der festgestellten Arzneitaxe zu halten, jedoch bei Abgabe von Arzneien zu Tierheilzwecken einen Rabatt von 15 % auf diese Taxe zu gewähren.

Auf jedem Rezept soll der Preis in Zahlen bemerkt und nach erfolgter Zahlung das Rezept zurückgegeben werden, den in §. 57 a. E. gedachten Fall ausgenommen.

§. 60. Beschwerden wegen Ueberschreitung der Arzneitaxe sind zunächst bei dem Physikus anzubringen und von diesem zu erledigen vorbehaltlich des Rekurses an das Landes-Medizinalkollegium.

Wiederholte Ueberschreitungen der Arzneitaxe in einer Apotheke werden auch disziplinarisch bestraft. Machen Gehilfen sich solcher Ueberschreitungen schuldig, so trifft die Disziplinarstrafe doch den Besitzer der Apotheke.

IV. Die Kammer der Aerzte und Apotheker und der Disziplinarhof.

§. 61. Die approbierten Aerzte und die Zahnärzte, welche sich zur Ausübung der Heilkunde im Herzogtume niedergelassen haben, sowie die konzessionierten Apotheker des Herzogtums oder, falls sie nicht selbst ihre Apotheke verwalten, deren Pächter oder Verwalter für die Dauer ihrer Wirksamkeit als solche werden durch die „Kammer der Aerzte und Apotheker des Herzogtums Braunschweig" in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise vertreten. Von den Aerzten sind nicht einbegriffen die Militärärzte und diejenigen Assistenzärzte öffentlicher und privater Krankenanstalten, welche sich auf die assistenzärztliche Ausübung der Heilkunde in diesen Anstalten beschränken.

§. 62. Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig, führt ein Dienstsiegel mit dem springenden Pferde und geniesst Freiheit von Stempel und Gebühren.

Sie besteht aus 10 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern und zwar aus 7 Aerzten, von welchen 2 von den Aerzten des Kreises Braunschweig, je 1 von den Aerzten der übrigen fünf Kreise, und aus 3 Apothekern, welche von der Gesamtheit der wahlberechtigten Apotheker gewählt werden.

Für jedes Kammermitglied wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen der Kammer ein Rechtsbeistand teil, welchen die Kammer aus dem Richterstande sich zugesellt und welcher, wenn darüber von der Kammer nicht anders beschlossen wird, zugleich das Amt des Schrift- und Rechnungsführers verwaltet.

Herzogliches Staatsministerium ist auf Antrag der Kammer befugt, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammer zu erhöhen und wird im Falle einer entsprechenden Anordnung zugleich bezüglich der Wahlkörper Bestimmung treffen.

§. 63. Die Wahl der ärztlichen Kammermitglieder und deren Stellvertreter erfolgt durch die im Kreise angesessenen approbierten Aerzte und Zahnärzte in einer Wahlversammlung, welche vom Vorsitzenden der Kammer für jeden Kreis auf einen anderen Tag nach der Kreishauptstadt einzuberufen und deren Zeitpunkt den Wahlberechtigten von derselben Stelle aus zuschriftlich bekannt zu machen ist.

Das Amt des Wahlvorstehers übernimmt der Herzogliche Physikus des Wahlorts, in dessen Behinderung der an Lebensjahren älteste am Wahlorte wohnende Arzt.

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Aerzte sich daran beteiligen. Als Beteiligung gilt nicht nur persönliche Stimmenabgabe, sondern auch die Einsendung beglaubigter Stimmzettel an den Wahlvorsteher, welche indes nur denjenigen Aerzten freisteht, welche nicht am Wahlorte wohnen. Der Stimmzettel muss spätestens am Tage vor der Wahl in den Händen des Wahlvorstehers sein.

Ungenügend oder gar nicht entschuldigtes Fernbleiben vom Wahltermine bezw. Unterlassen des Einsendens eines beglaubigten Wahlzettels hat eine Ordnungsstrafe von 30 Mark zur Folge, welche die Kammer verhängt.

Die Wähler sind bei der Wahl an die Aerzte ihres Kreises nicht gebunden.

Bei der Abstimmung entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen das Los.

Die Wahl kann abgelehnt werden von Aerzten, welche fünf Jahre Kammermitglieder gewesen sind, für die nächste Wahlperiode und von denjenigen, deren Wohnort mehr als 40 km von Braunschweig entfernt ist. Ueber die Zulässigkeit anderer Ablehnungsgründe entscheidet die Kammer.

Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlvorsteher durch die Braun-

schweigischen Anzeigen bekannt zu machen und der Kammer anzuzeigen, von dieser auch dem Landes-Medizinalkollegium mitzuteilen.

§. 64. Die Apotheker des Landes wählen in einer gemeinsamen in Braunschweig abzuhaltenden Wahlversammlung drei Mitglieder der Kammer und ebenso viele Stellvertreter unter der Leitung des den Lebensjahren nach ältesten in Braunschweig wohnenden Apothekers.

Die Bestimmungen des §. 63 finden auf diese Wahl sinngemässe Anwendung.

§. 65. Zum Geschäftskreise der Kammer gehört:

1. Die Führung der Rollen der Aerzte und Apotheker;
2. Die Wahrnehmung der Standesinteressen der Aerzte und Apotheker durch Anträge an die Landesregierung;
3. die Sorge für Entfaltung und Erhaltung eines würdigen Standesgeistes durch Erlass einer Standesordnung, in welcher diejenigen Pflichten zusammengestellt werden, die den approbierten Aerzten und Apothekern in Ausübung ihres Berufes zur Wahrung der Ehre und des Ansehens ihres Standes in und ausserhalb ihrer Berufstätigkeit obliegen;
4. der Erlass von Disziplinarverfügungen gegen die durch die Kammer vertretenen Aerzte und Apotheker wegen ordnungswidrigen oder unangemessenen Verhaltens. Auf Militärärzte erstreckt sich die Disziplinargewalt der Kammer nicht, auf beamtete Aerzte nur insoweit, als es sich um Verfehlungen eines solchen Arztes in seiner Privatpraxis handelt. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle das Landes-Medizinalkollegium und auf erhobene Beschwerde das Herzogliche Staatsministerium;
5. die Sorge, Streitigkeiten unter den in der Kammer vertretenen Medizinalpersonen vorzubeugen, bei entstandenen Streitigkeiten deren gütliche Beilegung zu versuchen und über eingereichte gegenseitige Beschwerden zu entscheiden;
6. die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Medizinalverwaltung, insbesondere über den Erlass und die Veränderung einer Gebührenordnung für die approbierten Aerzte etc., wenn solche vom Herzoglichen Staatsministerium gefordert werden;
7. die Erstattung von Gutachten über Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und den in der Kammer vertretenen Medizinalpersonen anlässlich der Berufsausübung der letzteren, wenn solche Gutachten von den Streitenden oder einer Behörde angefordert werden;
8. die Beaufsichtigung der Kassen- und Rechnungsführung der Kammer;
9. die weitere Verfolgung von Beschwerden, welche Aerzte oder Apotheker gegen Behörden oder Beamte zu führen haben und zur weiteren Verfolgung an die Kammer abgeben;
10. schiedsrichterliche Entscheidung über die Höhe des im Einzelfalle zur Anwendung zu bringenden Satzes der ärztlichen Gebührenordnung auf Anrufen beider Teile.

§. 66. Die Kammer kann nach Anhörung der Beteiligten folgende Disziplinarstrafen verhängen:

1. Warnung,
2. Geldstrafe bis 2000 Mark,
3. schriftlichen Verweis,
4. Verweis vor versammelter Kammer,
5. Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts für eine oder mehrere Wahlperioden und entsprechend öffentliche Bekanntmachung.

Es bleibt dem Ermessen der Kammer überlassen, unter diesen Strafübeln zu wählen oder auch mehrere derselben zugleich anzuwenden.

Die durch ein eingeleitetes Disziplinarverfahren erwachsenen Kosten (Auslagen) können dem Betraften auferlegt und im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

Von den abgegebenen Disziplinarverfügungen ist dem Landes-Medizinalkollegium Mitteilung zu machen.

§. 67. Disziplinarverfügungen der Kammer einschliesslich der nach §. 66, Abs. 3 ergehenden Kostenentscheidungen sind anfechtbar mit der Beschwerde beim „ärztlichen Disziplinarhof", welcher endgültig entscheidet.

Der Disziplinarhof besteht aus einem von der Herzoglichen Landesregierung zu ernennenden richterlichen Beamten, welcher den Vorsitz führt, einem gleichfalls von Herzoglicher Landesregierung zu ernennenden Mitgliede des Landes-Medizinalkollegiums und einem von der Kammer der Aerzte und Apotheker auf fünf Jahre zu erwählenden Mitgliede, welches nicht zugleich Mitglied der Kammer sein darf.

An den Disziplinarhof zu richtende Beschwerden sind binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Verfügung bei der Kammer einzureichen und von dieser unter Beifügung der Vorakten an den Disziplinarhof weiter zu befördern.

§. 68. Der Geschäftsgang der Kammer bei Ausübung ihrer Disziplinarbefugnis (§. 65, Nr. 4 und §. 66) und des Disziplinarhofes regelt sich nach einer Anweisung, die vom Herzoglichen Staatsministerium nach Anhörung der Kammer der Aerzte und Apotheker zu erlassen ist.

§. 69. Für den Geschäftsgang der Kammer ist, insoweit nicht die nach den vorstehenden Paragraphen vom Herzoglichen Staatsministerium zu erlassenen Vorschriften in Frage kommen, die von der Kammer selbst festzustellende „Geschäftsordnung" massgebend. Die Kammer wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welcher die Geschäfte nach der Geschäftsordnung zu leiten hat.

Mitglieder der Kammer, gegen welche eine der in §. 66, Ziffer 3, 4 und 5 aufgeführten Disziplinarstrafen verhängt oder eine gerichtliche Bestrafung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens erfolgt ist, scheiden für die betreffende Wahlzeit aus der Kammer aus.

Scheidet aus diesen oder anderen Gründen ein Mitglied der Kammer aus, so hat der Vorsitzende bis zu der alsbald anzuordnenden Ersatzwahl seinen Stellvertreter einzuberufen und für diesen mit Zustimmung der Kammer einen einstweiligen Vertreter zu bestimmen.

§. 70. Die Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder derselben anwesend sind.

Ihre Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disziplinarsachen die gelindere Meinung, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Es bleibt der Kammer überlassen, sich, wenn bei einer Angelegenheit lediglich das besondere Interesse entweder der Aerzte oder der Apotheker in Frage kommt, in eine Abteilung der Aerzte und eine Abteilung der Apotheker zu sondern, von welchen jede sodann allein handelt. Bezüglich der Beschlussfähigkeitsziffer in diesem Falle entscheidet die Geschäftsordnung.

§. 71. Die Kammer versammelt sich, so oft der Vorsitzende dieselbe zusammenruft, oder sobald mindestens 3 Mitglieder der Kammer (§. 62) die Anberaumung einer Sitzung bei dem Vorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

Ein Mitglied, welches am Erscheinen behindert ist, hat dies unter Angabe der Gründe vor der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen, und zugleich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen, auf welchem dadurch die Pflicht zum Erscheinen übergeht.

Mitglieder und Stellvertreter, welche ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, und Mitglieder, welche im Falle eigener Behinderung ihren Stellvertreter zu benachrichtigen versäumen, verfallen in eine Strafe von 15 M., welche endgültig von der Kammer verfügt wird.

§. 72. Mindestens alle zwei Jahre hat die Kammer einen Bericht über ihre Tätigkeit abfassen und nebst einer Abrechnung über die Kassenverhältnisse den in der Kammer vertretenen Aerzten und Apothekern, sowie dem Landes-Medizinalkollegium zugehen zu lassen.

§. 73. Bei der Kammer wird eine Kasse eingerichtet und die Kassen- und Rechnungsführung nach §. 62, Abs. 4 von der Kammer geordnet.

In die Kasse fliessen:

1. die Eintrittsgelder von je 15 Mark, welche von jedem, welcher den in der Kammer vertretenen Aerzten und Apothekern (§. 61) hinzutritt, zu entrichten sind;
2. die von der Kammer verhängten Disziplinar- und Ordnungs-Geldstrafen;
3. die Beiträge der in der Kammer vertretenen Aerzte und Apotheker, welche

von diesen in demjenigen Betrage aufzubringen sind, welcher von der Kammer je nach Bedürfnis festgestellt und ausgeschrieben wird.

Alle diese Kasseneinnahmen werden erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

Aus der Kasse bestritten werden die durch die Geschäftsführung der Kammer entstehenden Kosten, insbesondere auch die dem juristischen Beistande (§. 62, Abs. 4) und dem etwa ausserdem angenommenen Schrift-, Kassen- und Rechnungsführer auszuwerfende feste Entschädigung und die den auswärtigen Mitgliedern der Kammer für die Reisen zu den Sitzungen nach Massgabe der Geschäftsordnung zu bewilligenden Tagegelder und Reisekosten.

§. 74. Die in der Kammer vertretenen Aerzte und Apotheker (§. 61) haben den von der Kammer innerhalb ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüssen und abgegebenen Verfügungen Folge zu leisten. Gegen Ungehorsame kann die Kammer nach Befinden Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark verhängen.

Die Herzoglichen Behörden und Beamten haben der Kammer und dem Disziplinarhofe bei den derselben nach ihrer Zuständigkeit obliegenden Geschäften auf Ersuchen die erforderliche Hilfe zu leisten. Insbesondere haben in Disziplinaruntersuchungssachen die Herzoglichen Amtsgerichte bei der Ermittelung oder Feststellung von Tatsachen auf Ersuchen mitzuwirken und auf Antrag Zeugen oder Sachverständige unter Beiladung des Beschuldigten und des von der Kammer bestellten Referenten eidlich zu vernehmen.

Bei den bezüglichen Handlungen der ersuchten Gerichte finden die §§. 158—160, 166 G. V. G. bezw. die Bestimmungen der St. P. O. über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die zur Erzwingung des Zeugnisses zulässige Haft nicht über die Zeit von 6 Wochen hinaus angeordnet werden kann.

§. 75. Die Kammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums, welches solche durch einen dazu besonders ernannten Beauftragten ausüben wird.

Der Regierungsbeauftragte ist berechtigt, allen Sitzungen der Kammer beizuwohnen und gegen ihre Beschlüsse, insoweit diese nicht nur Disziplinar-Verfügungen enthalten, Einsprache einzulegen. Geschieht dies, so ist die Ausführung der Beschlüsse bis dahin, dass das Herzogliche Staatsministerium entschieden hat, auszusetzen.

Der Regierungsbeauftragte ist von den angesetzten Kammersitzungen zeitig zuvor zu benachrichtigen. Die von der Kammer gefassten Beschlüsse sind ihm mitzuteilen.

V. Privat-Kranken- etc. Anstalten und Sorge für Geisteskranke.

§. 76. Kranken-, Entbindungs-, Irren-, Idioten-Anstalten, Anstalten für Epileptische und Anstalten für die Erziehung schwachbefähigter Kinder, welche aus anderen als Staatsmitteln errichtet oder unterhalten werden, unterliegen der Aufsicht des Landes-Medizinalkollegiums. Dasselbe ist befugt und verpflichtet, diese Anstalten von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen bezw. durch den Physikus oder sonstige Bevollmächtigte unterziehen zu lassen.

Die Anstaltsvorstände sind verpflichtet und können nötigenfalls durch polizeiliche Zwangsmittel dazu angehalten werden, den Mitgliedern und Bevollmächtigten des Landes-Medizinalkollegiums den Zutritt zu allen Anstaltsräumen und zu allen darin untergebrachten Kranken zu gewähren.

Mängeln, durch welche der Zweck solcher Anstalten wesentlich beeinträchtigt wird, ist von der Verwaltung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde abzuhelfen.

§. 77. Die Sorge für Geisteskranke ist zunächst Sache der Angehörigen bezw. des Vormundes. Sind Angehörige oder ein Vormund, welche für den Kranken sorgen können, nicht vorhanden, oder versäumen dieselben hierin ihre Pflicht, oder erwächst aus dem Verbleiben der Geisteskranken in ihren häuslichen Verhältnissen für sie selbst oder für andere Gefahr, oder sind die Kranken für die öffentliche Schicklichkeit anstössig, so geht die Fürsorgepflicht auf die Landespolizeibehörde über.

Die Landespolizeibehörde kann in solchen Fällen auf Grund eines von der Herzoglichen Direktion der Heil- und Pflegeanstalt gebilligten Physikats-Gutachtens die Aufnahme eines Geisteskranken in die Staats-Irrenanstalt auch gegen den Willen der Angehörigen verfügen. Gegen eine derartige Verfügung findet Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt. An Stelle der Klage ist nach Wahl auch Beschwerde an das Herzogliche Staatsministerium zulässig.

Die Behandlung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Epilepsie ist ausser in dazu bestimmten staatlichen nur in solchen Privatanstalten gestattet, denen die Behandlung und Pflege derartig Erkrankter ausdrücklich genehmigt ist.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken in eine geschlossene Anstalt der in §. 76 bezeichneten Art hat deren Leiter die zuständige Landespolizei- unter Vorlegung des Gutachtens eines beamteten Arztes binnen längstens drei Tagen nach der Aufnahme zu benachrichtigen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen.

§. 78.

1. Wer den Vorschriften der §§. 14, 18 und 76 zuwider den Mitgliedern und Beauftragten des Landes-Medizinalkollegiums, dem Physikus oder Kreisarzte den Zutritt zu seinen Gebäuden und Grundstücken verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.
2. Wer den nach §. 15 vom Physikus getroffenen vorläufigen Anordnungen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine schärfere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
3. Approbierte Aerzte, Tierärzte und Heilgehilfen, welche den Vorschriften in §§. 20 und 38 zuwider die daselbst vorgeschriebene Meldung an den Pysikus bezw. Kreistierarzt unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bestraft.
4. Alle die Heilkunde ausübenden Personen, welche die im §. 21 vorgeschriebenen Meldungen unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
5. Uebertretungen des §. 22 werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schärfere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
6. Aerzte, Tierärzte und Apotheker, welche dem Physikus oder den Orts- und Landespolizeibehörden die in den §§. 23, 26 und 56 ihnen zur Pflicht gemachte Hilfe zu gewähren verweigern oder unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
7. Aerzte, welche dem Verbote des §. 25 zuwider Arzneimittel zubereiten, verkaufen oder unentgeltlich abgeben, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
8. Wer ohne eine Bestallung des Landes-Medizinalkollegiums den Beruf einer Hebamme ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.
9. Wer sich, ohne im Besitze eines Prüfungszeugnisses des Landes-Medizinalkollegiums zu sein, als „Heilgehilfe" bezeichnet oder sich einen gleich ähnlichen Titel beilegt, und derjenige Heilgehilfe, welcher die Grenzen seiner Befugnisse (§. 37) überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.
10. Leiter von Anstalten, welche der Vorschrift in §. 77, Abs. 4 zuwider die Anmeldung der Aufnahme von Geisteskranken unterlassen oder verzögern, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

§. 80. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren

die Verordnung, betreffend das bei Behandlung armer Kranker und Aufbringung der dadurch verursachten Kosten zu beobachtende Verfahren, vom 5. Juli 1826, Nr. 16,

das Medizinalgesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 25. Oktober 1865, Nr. 67,

die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 3 des Gesetzes, betreffend den Schutz des Publikums gegen den Genuss trichinenhaltigen Schweinefleisches, vom 15. März 1866, Nr. 25, und in §§. 3, Abs. 1, und 7, Abs. 3 der zugehörigen Ausführungs-Verordnung vom 18. März 1866, Nr. 26,

das Gesetz, betreffend die Anstellung beamteter Tierärzte, vom 28. März 1881, Nr. 17

und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. 1. Juli. 1903.

Rechtsprechung.

Versuch mit untauglichen Mitteln ist strafbar. Urteil des Reichsgerichts (Strafsenats) vom 4. Juni 1903.

Ein Dienstmädchen hatte einem seiner Pflege anvertrauten Kinde dadurch Schaden zufügen wollen, dass es ihm den Kopf eines Zündhölzchens in die Suppe bröckelte. Es hatte aber dazu ein phosphorfreies Zündholz verwendet in dem Glauben, es sei ein giftiges. Gegen das Urteil der Strafkammer des Landgerichts zu Lübeck, durch das sie wegen versuchter Beibringung von Gift zu drei Monaten verurteilt war, legte sie Revision ein; das Reichsgericht wies diese als unbegründet zurück, indem es an dem schon früher mehrfach angenommenen Grundsatz festhielt, dass auch der Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar sei.

Ankündigung von Geheimmitteln durch Broschüre. Entscheidung des preussischen Kammergerichts in Berlin (Strafsenats) vom 8. Juni 1903.

Ein Apotheker war in Strafe genommen, weil er Geheimmittel, denen eine übertriebene Wirkung beigelegt, dadurch öffentlich angekündigt hatte, dass er Personen, die in seiner Apotheke etwas kauften, eine Broschüre „Der Tierarzt im Hause", in der diese Geheimmittel gegen gewisse Krankheiten empfohlen waren, unentgeltlich mitgegeben hatte. Gegen die verurteilende Entscheidung des Landgerichts legte er Berufung ein, die aber vom Strafsenat des Kammergerichts zurückgewiesen wurde, da vom Vorderrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt sei, dass der Angeklagte Geheimmittel unbefugt angekündigt habe.

Die auf Grund des Ministerialerlasses vom 28. Juni 1902 erlassenen Polizeiverordnungen sind auch insoweit rechtsgiltig, als sie öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, verbieten, sofern sie über Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind. Urteil des Kammergerichts vom 28. Mai 1903.

Der Vorderrichter ist zu der Feststellung gelangt, dass durch die ganze Art, den Inhalt und die Ueberschrift des von dem Angeklagten, der ohne approbiert zu sein, gewerbsmässig die Heilkunde ausübt, veröffentlichten Inserats 2 (Bronchialkatarrh) der Anschein erweckt wird, der Angeklagte wolle den Erfolg bei der geschilderten Behandlung der Zeugin Vogt, die er selbst gar nicht behandelt hat, als seinen eigenen hinstellen, so dass der Angeklagte eine öffentliche Anzeige erlassen hat, die über seine Erfolge zu täuschen geeignet ist.

Diese Auslegung ist tatsächlicher Natur und, da sie einen Rechtsirrtum nicht erkennen lässt, für das Revisionsgericht bindend. Sie rechtfertigt die Anwendung des §. 3 der Polizeiverordnung vom 8. August 1902, soweit er öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, verbietet, sofern sie über Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind.

Die materielle Rechtsgiltigkeit dieser von dem Vorderrichter zur Anwendung gebrachten Bestimmung unterliegt keinem Bedenken. Sie findet ihre gesetzliche Stütze in den §§. 6f, 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 und dem §. 10 II, 17 A. L. R., denn das ausgesprochene Verbot hat zum Gegenstand die Sorge für Leben und Gesundheit, auch soll durch das Verbot das Publikum

vor Gefahren geschützt werden, die ihm durch derartige auf Täuschung hinzielende Anzeigen nicht approbierter Heilkundiger drohen.

Dass der in dem ausgesprochenen Verbot enthaltene Tatbestand durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896, insbesondere die §§. 1 und 4 in einer erschöpfenden und eine Polizeiverordnung ausschliessenden Weise geregelt worden ist, wie die Revision meint, kann nicht anerkannt werden.

Das Gesetz vom 27. Mai 1896 ist, wie auch sein Name zeigt, erlassen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Es sollen durch dasselbe die Gewerbetreibenden gegen unlautere geschäftliche Massnahmen von seiten anderer Gewerbetreibenden geschützt werden.

Das durch den §. 1 gegebene Recht, auf Unterlassung und Entschädigung zu klagen, ist ebenso wie das Recht, bei dem Vorliegen des im §. 4 unter Strafe gestellten Tatbestandes auf Bestrafung anzutragen, nach den §§. 1 und 12 nur solchen Gewerbetreibenden gegeben, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen.

Die Polizeiverordnung geht aber von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Sie hat zum Gegenstand die Sorge für Leben und Gesundheit und nicht den Schutz gewerblicher Interessen, sie will das Publikum als solches schützen und nicht lediglich die Gewerbetreibenden, von deren Antrag ausserdem nach dem Reichsgesetz die Bestrafung abhängig ist. Die Giltigkeit der in Frage kommenden Vorschrift des §. 3 der Polizeiverordnung wird also durch die §§. 1 und 4 des Reichsgesetzes nicht ausgeschlossen, da sie mit den Bestimmungen dieser Paragraphen nicht im Widerspruch steht. Der in dem §. 4 unter Strafe gestellte Tatbestand ist nur insoweit abschliessend und erschöpfend geregelt, als es sich um Strafbestimmungen handelt, die die Gewerbetreibenden gegen unlautere Konkurrenz von seiten anderer Gewerbetreibenden schützen sollen.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Eine zur Bekämpfung der kontagiösen Augenentzündung erlassene Polizeiverordnung, welche zwecks Untersuchung eine allgemeine Pflicht zum Erscheinen an öffentlichen Orten vorschreibt, steht im Widerspruche mit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 und ist ungiltig. Urteil des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 13. November 1902.

.... Es besteht kein Zweifel, dass gemäss §. 15 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 Polizeiverordnungen sich nicht mit der Kabinetsordre und ihrem Regulativ in Widerspruch setzen dürfen. Solches aber tut die Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1901 in mehr als einem Punkte.

Zunächst widerspricht sie, wie der Vorderrichter zutreffend bemerkt, den §§. 63, 18c des Regulativs, wonach die an kontagiöser Augenentzündung Leidenden verpflichtet sind, sich der näheren Gemeinschaft mit anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte zu enthalten. Hiernach haben die Kranken jedenfalls Zusammenkünften der gesamten Bevölkerung, Terminen, zu denen „jedermann" bestellt wird, fern zu bleiben. Eine Verordnung, die ihnen solches auferlegt, widerspricht der Kabinetsordre und braucht von ihnen nicht befolgt zu werden. Nun ist aber auch klar, dass die Kabinetsordre jene Vorschrift erlassen hat im Interesse der Gesunden, nicht der Kranken, dass sie die Gesunden bewahrt wissen wollte vor der Gemeinschaft mit den Kranken. Eine Verordnung, welche den Gesunden gebietet, an Massenzusammenkünften mit Kranken teilzunehmen, widerspricht also gleichfalls dem Sinne der Kabinetsordre und ist auch für die Gesunden unverbindlich. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Orte der Zusammenkünfte an sich öffentliche sind oder nicht. Die Kabinetsordre verbietet derartige Zusammenkünfte schlechthin und fügt nur ergänzend hinzu, dass die Kranken sich insbesondere des Besuches öffentlicher Orte enthalten sollen. Uebrigens dürfte jeder Ort, zu dessen Besuch die ganze Bevölkerung bestellt wird, im Sinne der Kabinetsordre ein öffentlicher sein. Aber selbst wenn man darunter nur einen dauernd öffentlichen verstehen wollte, so müssen doch ohne Zweifel Schule und Gemeindelokal hierher gerechnet werden. Der Zweck der Bestimmung wäre dann, die Infektion derjenigen Orte zu verhindern, an denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet, wo namentlich Schulkinder aus- und eingehen und verweilen sollen.

Aber selbst abgesehen von den Massenterminen und den Terminen an öffentlichen Orten ist die Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1901 ungültig, soweit sie der Bevölkerung eine allgemeine Gestellungspflicht auflegt, um sich untersuchen zu lassen. Die Kabinetsordre vom 8. August 1835, — ebenso das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 — regeln selbständig diejenigen Anzeigepflichten, welche dem Publikum zur Aufdeckung ansteckender Krankheiten obliegen. Ein polizeiliches Verordnungsrecht ist auf diesem Gebiete nur möglich, soweit es jene Gesetze gestatten. Hierüber lassen namentlich die §§. 9, 25, 36, 41, 44, 59, 65, 74, 84, 95, 107, 117 des Regulativs vom 8. August 1835 keinen Zweifel. Sie regeln jene Materie in eingehendster und sorgfältigster Weise und fügen es überall ausdrücklich hinzu (§§. 41, 59), wenn der Polizeibehörde ein ergänzendes Verordnungsrecht offen gehalten werden soll. Auch die Sanitätspolizei ist daher in Preussen nicht befugt, der Bevölkerung eine allgemeine Anzeigepflicht aufzulegen, soweit ihr diese Befugnis nicht durch Gesetz besonders zugewiesen ist. Noch weniger ist sie berechtigt, der gesamten Bevölkerung eine persönliche Gestellungspflicht zwecks Untersuchung aufzulegen, um zu ermitteln, ob und in welchem Umfange gewisse Krankheiten bestehen. Eine solche Gestellungspflicht könnte erst recht nur durch Gesetz eingeführt werden, wie das z. B. das Impfgesetz vom 8. April 1874 getan hat. Der Kabinetsordre vom 8. August 1835 aber ist eine derartige Verpflichtung gänzlich unbekannt. Das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 §. 12 und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 4. Oktober 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 u. 850) haben allerdings eine Verpflichtung, vor der Gesundheitsbehörde zur persönlichen Untersuchung zu erscheinen, für zulässig erklärt, aber nur in eng begrenztem Rahmen, nämlich nur bei Aussatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken und nur gegenüber solchen Personen, „welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehen, z. B. fremdländische Auswanderer oder Arbeiter, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer."

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 28. Oktober 1901 geht also schon mit der Einführung der allgemeinen Gestellungspflicht zwecks Untersuchung des Gesundheitszustandes der Augen über die Grenzen hinaus, welche dem sanitätspolizeilichen Verordnungsrecht gezogen sind, und Angeklagter ist mit Recht freigesprochen worden. . . .

Zurücknahme der Konzession zu einer Privatkrankenanstalt wegen Nichtentlassung eines dem Konzessionär als unzuverlässig bekannten Stellvertreters; Vorausgehen einer Entlassungsaufforderung seitens der Behörde ist nicht erforderlich. Entscheidung des Braunschweigischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1902.

. . . . Die Konzession kann aber auch zurückgenommen werden, wenn der Inhaber einen Stellvertreter nicht unverzüglich entfernt, von dem er weiss oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt wissen kann, dass er Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, welche im Falle ihrer Begehung durch den Inhaber den Konzessionsverlust zur Folge haben würden; denn durch das Behalten eines unzuverlässigen Vertreters tut der Inhaber seine eigene Unzuverlässigkeit dar. Die Ansicht mehrerer Kommentare zu §. 151 Gew.-Ordn., dass in dem letzterwähnten Falle eine Aufforderung der Behörde zur Entlassung des Stellvertreters hervorgegangen sein müsse, kann als richtig nicht anerkannt werden. Sie findet weder im Gesetze, noch in dem von ihnen angeführten Ministerialerlasse eine Stütze. Auch der von v. Landmann hinzugefügte Grund, ob die Handlungen oder Unterlassungen des Vertreters die Konzessionsentziehung an sich rechtfertigen würden, ist nicht stichhaltig. Das Gesetz setzt die voraufgegangene Aufklärung des Inhabers unbestritten dann nicht voraus, wenn es sich um Handlungen oder Unterlassungen handelt, welche er selbst, oder welche mit seinem Vorwissen sein Stellvertreter begangen hat. Es führt deshalb zu einer Inkongruenz, sie in dem hier besprochenen Falle zu verlangen. Auch das preuss. Oberverwaltungsgericht, welches diese Frage früher unbeantwortet gelassen hatte, hat neuerdings in einem solchen Falle eine vorherige Aufforderung des Inhabers zur Entlassung des Vertreters nicht erfordert.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Gesetz vom 25. Mai 1903.

Artikel I.

Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt abgeändert:

I. Im §. 1 ist der vierte Absatz zu streichen.

II. Im §. 2, Abs. 1 ist die Ziffer 5 zu streichen.

III. Der §. 3 erhält folgende Fassung:

„Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staats oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere dreizehn Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen."

IV. Der §. 6, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen."

V. Im §. 6a, Abs. 1 werden unter Ziffer 2 die Worte:

„durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen" durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit" ersetzt; ebendaselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

„3) dass Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist."

Im Abs. 1 daselbst wird unter Ziffer 6 am Schlusse hinzugefügt:

„Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

Im Abs. 2 daselbst wird statt der Worte: „zu zwanzig Mark" gesetzt:

„zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall."

VI. Der erste Satz des §. 8 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeusserung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht."

VII. Im §. 10, Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent" durch die Worte: „drei Prozent" ersetzt.

Der Abs. 2 ebendaselbst erhält folgenden Zusatz:

„Solange Beiträge über zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohns erhoben werden, findet eine Rückerstattung von Vorschüssen nicht statt."

Die ersten beiden Sätze des §. 10, Abs. 3 daselbst werden ersetzt, wie folgt:

„Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre die Gemeinde zu beschliessen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll."

VIII. Im §. 13, Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent" durch die Worte „drei Prozent" ersetzt.

IX. Im §. 20, Abs. 1, Ziffer 1 wird das Wort: „drei“ ersetzt durch das Wort: „vier“.

Ebendaselbst in Ziffer 2 werden die Worte: „mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit“ durch die Worte: „sechs Wochen nach ihrer Niederkunft“ ersetzt.

Im Abs. 2 daselbst wird das Wort: „vier“ durch das Wort: „fünf“ ersetzt.

Der §. 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

„In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.“

X. Im §. 21, Abs. 1 wird die Vorschrift unter Ziff. 1 wie folgt abgeändert:

„1) Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als sechsundzwanzig Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.“

Ebendaselbst wird folgende neue Ziffer 2a eingefügt:

„2a) Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns (§. 20) bewilligt werden.“

Daselbst wird in Ziffer 3 statt „Achtel“ gesetzt: „Viertel“.

Die Ziffer 4 daselbst wird, wie folgt gefasst:

„4) Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.“

In Ziffer 5 daselbst fallen die Worte: „im Falle der Entbindung“ fort.

Die Ziffer 6 daselbst erhält vor dem letzten Worte:

„werden“ folgenden Zusatz: „auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt“.

XI. Im §. 26, Abs. 1 werden die Worte: „dreizehn Wochen“ durch die Worte: „sechsundzwanzig Wochen“ ersetzt.

XII. Im §. 26a, Abs. 2 werden unter Ziffer 2 die Worte:

„durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt.

In Ziffer 2a daselbst werden die Worte „zu zwanzig Mark“ ersetzt durch die Worte: „zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall“.

Der Ziffer 2b daselbst wird folgender Schlusssatz hinzugefügt:

„die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (§. 44) mitzuteilen;“

ebendaselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3, wie folgt, abgeändert:

„3) dass Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;“

In Ziffer 6 daselbst wird das Wort: „vier“ ersetzt durch das Wort: „fünf“.

XIII. Im ersten Absatz des §. 31 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „drei Prozent“ und im zweiten Absatze desselben Paragraphen die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.

XIV. Der §. 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

„Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstossen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde.“

XV. Der §. 42 erhält als vierten, fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

„Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassenführung darstellen, so kann der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Aeusserung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Ist gegen ein Vorstandsmitglied, einen Rechnungs- oder Kassenführer das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben auf dem im §. 58, Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Wege angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung."

XVI. Dem §. 45 wird folgender Zusatz als Abs. 6 hinzugefügt:

„Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 5 getroffenen Anordnungen können von dem Vorstand oder der Generalversammlung der Kasse oder von dem durch die Anordnung betroffenen Vorstandsmitgliede binnen vier Wochen nach der Zustellung auf dem im §. 24 bezeichneten Wege angefochten werden, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, dass die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet, und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei."

XVII. Im §. 47, Abs. 1, Ziffer 2 werden die Worte: „drei Prozent" durch die Worte: „vier Prozent" ersetzt.

XVIII. Im §. 54, Abs. 2, Ziffer 1 wird das Wort „vier" ersetzt durch das Wort: „fünf".

XIX. An Stelle des §. 56, Abs. 2 treten als §. 56, Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen:

„Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte, sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;

2) zur Deckung der im §. 850, Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des §. 57, Abs. 4 oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird."

XX. Der §. 57, Abs. 5 erhält am Schluss den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden."

XXI. Der §. 57a, Abs. 4 erhält am Schluss den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden."

XXII. Im §. 65, Abs. 2 werden die Worte: „drei Prozent" durch die Worte: „vier Prozent" ersetzt.

XXIII. Der §. 74, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des §. 20, Abs. 5, §. 26, Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1, §. 56, Abs. 2 bis 4, §. 56a und §. 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des §. 56, Abs. 2 bis 4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen."

XXIV. Der §. 76 wird, wie folgt, gefasst:
„Die Bestimmungen des §. 20, Abs. 5, §. 57, §. 58, Abs. 2 finden auf die im §. 75 bezeichneten Hilfskassen Anwendung."

Artikel II.

In dem Gesetze vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzbl. S. 132), werden im §. 136, Abs. 1, §. 137, Abs. 1, Ziffer 2 die Worte: „dreizehn Wochen" durch die Worte: „sechsundzwanzig Wochen" ersetzt.

Artikel III.

In Unterstützungsfällen, bei welchen zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, finden von diesem Zeitpunkte ab die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Massnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Insoweit Knappschaftskassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiete bestimmt werden.

Sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Statuten einer Krankenkasse die nach demselben erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amts wegen vollzogen.

Die auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes den Hilfskassen ausgestellten Bescheinigungen verlieren am 1. Januar 1904 ihre Giltigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

B. Königreich Preussen.

Umlagen der Aerztekammern. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 9. April 1903 — M. Nr. 375 — an sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Die Tatsache, dass unlängst ein approbierter Arzt, welcher die ärztliche Praxis nicht mehr ausübte, gegen die Aerztekammer des Bezirks auf Freilassung von den Beiträgen zu den Umlagen der Aerztekammer im Zivilprozesse gerichtliche Klage erhoben hat, gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Beiträge zu den Umlagen der Aerztekammer sich als öffentliche Korporationsabgaben darstellen, der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Leistung derselben hiernach nur insoweit gegeben ist, als die besonderen Voraussetzungen des §. 79 II 14 A. L. R. — Vertrag, Privileg, Verjährung — oder der §§. 9 und 10 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) — Tilgung, Verjährung, Bestreiten der Eigenschaft als öffentliche Abgabe — vorliegen.

Ich ersuche, die Aerztekammer hiervon mit dem Hinweise in Kenntnis zu setzen, dass es sich empfiehlt, in Fällen der gedachten Art durch die Erhebung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs das gerichtliche Verfahren auszuschliessen, und dass eine Anfechtung der Heranziehung zu den Beiträgen nur in Gemässheit der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) zulässig sei.

Hausapotheken in Strafanstalten und Gefängnissen. Runderlass der Minister des Innern und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 12. Mai 1903 — M. d. I. Nr. 4687, M. d. A. M. 8632 — an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Bei den Strafanstalten und grösseren Gefängnissen in der Verwaltung des Innern sind Hausapotheken einzurichten, in denen Arzneimittel vorrätig zu halten sind, welche in grösserer Menge gebraucht werden und dem Verderben

nicht ausgesetzt sind. Die Regierungspräsidenten können, nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalrats, bestimmen, welche Arzneimittel hierfür zu beschaffen sind.

Derartige Einrichtungen sind als ärztliche Handapotheken anzusehen und zu behandeln. Als solche bedürfen sie keiner Musterung durch die Kreisärzte; es genügt, wenn der Regierungs- und Medizinalrat bei den jährlichen Revisionen der sanitären Einrichtungen der Anstalt diese Handapotheke besichtigt.

Die Arzneivorräte sind in geeigneten, festen, deutlich bezeichneten Behältnissen in zweckentsprechenden Schränken, übersichtlich geordnet aufzustellen. Ein besonderes Zimmer für diese Schränke ist nicht überall erforderlich, vielmehr kann die Aufstellung im Dienstzimmer des Arztes oder Lazaretaufsehers erfolgen.

Starkwirkende Arzneimittel (Tabelle C. des deutschen Arzneibuches, 4. Ausgabe.) sind stets unter Verschluss des Arztes zu halten und dürfen nur von diesem abgegeben werden.

Die Anfertigung einfacher Lösungen in den Handapotheken zum Gebrauche für die Anstaltsinsassen ist gestattet. Die Arzneizubereitungen müssen aber in der Regel auf den Namen des einzelnen Kranken aus einer öffentlichen Apotheke verschrieben werden.

Für den Bezug der Arzneien und Drogen, sowie für den Abschluss von Verträgen bleibt mein, des Ministers des Innern, Erlass vom 24. Dezember 1899 (Verord.-Bl. für die Strafanstaltsverw. S. 147) massgebend.

Vergiftungen durch Sublimatpastillen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 1. Mai 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In Abänderung der Verfügung vom 20. November 1896 — M. Nr. 11797 — bestimme ich, dass die zum 1. Februar jedes Jahres bisher einzureichenden Berichte über die im Laufe des Vorjahres zur Kenntnis der Behörden gelangten Vergiftungen durch Sublimatpastillen in Zukunft nur alle drei Jahre einzurichten sind. Dem ersten Berichte will ich zum 1. Februar 1906 für die Jahre 1903, 1904 und 1905 entgegensehen.

C. Königreich Württemberg.

Massregeln gegen den Kretinismus. Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 29. April 1903 an die K. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden.

Die in einem Oberamtsbezirk mit einheimischem (endemischem) Kropf und Kretinismus gemachten Beobachtungen lassen darauf schliessen, dass diese Krankheit in einzelnen Gegenden eher in der Zunahme als in der Abnahme begriffen ist.

Das Ministerium sieht sich daher veranlasst, den Oberämtern und Oberamtsphysikaten, sowie den Gemeindebehörden die Ministerialverfügung vom 8. März 1844, betreffend die vorbeugenden Massregeln gegen den Kretinismus (Reg.-Bl. S. 184), erneut in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere haben die Bezirksbehörden den hygienischen Zuständen der in erheblicherem Masse von einheimischem Kropf und Kretinismus betroffenen Gemeinden ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich darauf zu achten, dass

1. die Abfallstoffe des menschlichen Haushalts in ordnungsmässiger Weise beseitigt bezw. verwahrt werden, insbesondere das Abwasser in Kandeln und Kanälen raschen ungehinderten Abfluss besitzt, die Abort- und Güllengruben wasserdicht hergestellt sind und so verwahrt und gehalten werden, dass sie nicht überlaufen;
2. soweit möglich für reines durchweg ausserhalb des Wohnbezirks gefasstes Trinkwasser gesorgt wird;
3. die Wohnungen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.

Zur Erreichung des letzteren Zwecks ist tunlichst darauf hinzuwirken, dass in den in Betracht kommenden Gemeinden gemäss §. 14 der Ministerialverfügung vom 21. Mai 1901 (Reg.-Bl. S. 130) die Wohnungsaufsicht durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt wird.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. 15. Juli. 1903.

Rechtsprechung.

Nach dem preussischen Gesetze, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172) ist der Kreisarzt berechtigt, Strafantrag wegen Vergehens gegen §. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (G.-S. S. 145) zu stellen. Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1903.

Der Angeklagte, welcher sich Inhaber eines Heilinstituts nennt, ist infolge eines von dem Kreisarzte in Hannover gestellten Strafantrages wegen Vergehens gegen §. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 26. Mai 1896 verurteilt worden.

Seine gegen diese Entscheidung eingelegte Revision bezeichnet die Anwendung der genannten Norm als rechtsirrtümlich und bekämpft die Rechtsgiltigkeit des von dem Kreisarzt gestellten Strafantrages mit der Behauptung, dass derselbe zu den vollbesoldeten Kreisärzten gehöre und diesen durch §. 3, Abs. 4 des preussischen Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 die Ausübung der ärztlichen Praxis ausdrücklich untersagt sei.

Das Rechtsmittel war indes zu verwerfen. Nach §. 12, Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes steht jedem der in §. 1, Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten „Gewerbetreibenden" das Recht zu, in den Fällen des §. 4 das. Strafantrag zu stellen, und es ist anerkannten Rechts, dass den in §. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden die praktischen Aerzte zuzurechnen sind.

Es ist daher unbedenklich, dass jeder praktische Arzt als solcher befugt ist, wegen Verfehlungen, die das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes begreift, und die seinen Gewerbebetrieb berühren, rechtswirksam Strafantrag zu stellen.

Das Gesetz vom 16. September 1899 hat nun den Kreisärzten als solchen ein Recht, wegen derartiger Verstösse im Interesse des ärztlichen Standes die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, wie dies die preussische Verordnung, betreffend die Errichtung einer ärztlichen Standesvertetung vom 27. Mai 1887 bezüglich der Aerztekammern getan, nicht eingeräumt.

Träfe daher die Behauptung des Beschwerdeführers zu, dass der Kreisarzt zu Hannover zu den vollbesoldeten Kreisärzten gehöre, und dass diesen durch §. 3 des Gesetzes vom 16. September 1899 die Ausübung jeder ärztlichen Praxis untersagt sei, so würde allerdings der von ihm gestellte Strafantrag, da er aus der Reihe der „Gewerbetreibenden" des §. 1 und §. 12 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ausscheiden würde, als ein rechtswirksamer nicht erachtet werden könne.

Allein, der Angeklagte hat nicht beachtet, dass Abs. 4 des §. 3 des Gesetzes vom 16. November 1899 den vollbesoldeten Kreisärzten die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht in vollem Umfange untersagt, vielmehr für dringende Fälle und Konsultationen mit anderen Aerzten ausdrücklich gestattet, und dass daher auch die „vollbesoldeten" Kreisärzte als „Gewerbetreibende" im Sinne des §. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu erachten und somit in dieser Eigenschaft nach §. 12 das. zur Stellung eines Strafantrages befugt sind.

Die erhobene Rüge war daher verfehlt . . .

Die Verweigerung ärztlicher Hilfeleistung in Fällen dringender Lebensgefahr, mag diese durch eine plötzliche schwere Erkrankung oder durch die plötzliche Verschlimmerung einer bereits bestehenden Krankheit herbeigeführt sein, enthält einen Verstoss gegen die ärztlichen Standespflichten. Beschluss des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 1. Dezember 1902.

Der Beschluss stellt einen Verstoss des Angeschuldigten gegen §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1399 fest, weil er im Dezember 1901 trotz zweimaliger Aufforderung einen ärztlichen Besuch bei dem schwerkranken dreiundeinhalbjährigen Kinde des Arbeiters St. in Fr. verweigert hat.

In der Beschwerderechtfertigung bestreitet der Angeschuldigte unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen Ausführungen, dass er sich bei der zweiten Aufforderung zu dem ärztlichen Besuche hätte sagen müssen, es liege eine plötzliche schwere Erkrankung vor; denn das Kind des St. sei bereits am Tage zuvor krank gewesen. Entgegen der Ansicht des Angeschuldigten ist jedoch anzunehmen, dass die plötzliche Verschlimmerung einer schon bestehenden, noch nicht behandelten Krankheit der plötzlichen schweren Erkrankung gleichsteht. Es kann dahingestellt bleiben, ob hiermit die Auffassung der örtlichen Krankenkasse übereinstimmt, ob auch in ihrem Sinne der zur Beurteilung stehende Fall nicht zu denjenigen Fällen gehört, in welchen nach dem Bl. 8 der Akten befindlichen Bestimmungen der ärztliche Besuch erst am Tage nach der Meldung zu erfolgen hat. Im allgemeinen muss die Verweigerung ärztlicher Hilfeleistung in Fällen dringender Lebensgefahr, mag diese durch eine plötzliche schwere Erkrankung oder durch die plötzliche Verschlimmerung einer bereits bestehenden, wenn auch noch nicht behandelten Krankheit herbeigeführt sein, als eine Verletzung der ärztlichen Standespflichten gelten.

Dass es sich in dem vorliegenden Falle um eine schwere Erkrankung, mithin um das Vorhandensein einer dringenden Gefahr handeln konnte, hat der Angeschuldigte nach seinem eigenen Zugeständnis angenommen. Diese Annahme verpflichtete ihn, der Aufforderung des St. und des Schwagers desselben, zu dem kranken Kinde zu kommen, sofort Folge zu leisten. Von dieser Verpflichtung konnte ihn die Weigerung der beiden, ihn zu „bitten“, nicht entbinden.

---

1. Ablehnung der Aufnahme eines von einem anderen Arzte behandelten Patienten in ein Krankenhaus seitens des Anstaltsarztes.

2. Es besteht für den Arzt nur ein Recht, nicht eine Pflicht zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten vor dem Ehrengerichte (Ehrenamte), §. 4 des Ehrengerichtsgesetzes. Die Ablehnung der Vermittlung begründet an sich keinen Verstoss gegen die ärztliche Standesehre. Beschlüsse des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofs vom 1. Dezember 1902.

Der erstinstanzliche Beschluss erblickt einen Verstoss des Angeschuldigten gegen §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 zunächst darin, dass dieser die Aufnahme des von Dr. N. ärztlich behandelten L. in das unter seiner Leitung stehende städtische Krankenhaus abgelehnt habe, weil L. Patient des Dr. N. sei.

Das Ehrengericht geht hierbei von der Ansicht aus, dass der Angeschuldigte sich zu der Ablehnung nicht durch sachliche Gründe, sondern durch persönliche Abneigung gegen Dr. N. habe bestimmen lassen.

Demgegenüber muss mit den Ausführungen der Beschwerderechtfertigungsschrift für massgebend erachtet werden, ob der Angeschuldigte zu seiner Handlungsweise sachliche Gründe hatte. War dies der Fall, so ist das Motiv, weshalb er sich auf diese sachlichen Gründe stützte, unerheblich. Der Angeschuldigte hat sich auf die ihm zur Aeusserung vorgelegte, an den Magistrat gerichtete Anfrage des Dr. N., ob er in dem Hospital einen Patienten unterbringen „und dort unbehelligt behandeln“ könne, „in diesem speziellen Falle“ mit Bezug auf §. 4 seines Bl. 22 der Akten in Abschrift befindlichen Anstellungsvertrags vom 20. September 1898 verneinend geäussert. Der gedachte §. 4 bestimmt, dass über die Aufnahme von Patienten ins Krankenhaus allein der Hospitalarzt, in diesem Falle der Angeschuldigte, zu befinden habe, und dass

alle Patienten regelmässig mit ihrer Aufnahme ins Krankenhaus in die ärztliche Behandlung des Hospitalarztes treten. Das ablehnende Verhalten des Angeschuldigten war hiernach aus dem Grunde gerechtfertigt, weil Dr. N. die nach den Bestimmungen des Anstellungsvertrages dem Angeschuldigten als Anstaltsarzt zukommende Behandlung des aufzunehmenden Patienten für sich in Anspruch nahm. Auch die Weigerung, dem Dr. N. gegenüber eine Ausnahme eintreten zu lassen, ist seitens des Angeschuldigten aus dem sachlichen Grunde erfolgt, dass Dr. N. in der Lage sei, seine Patienten anderweit unterzubringen. Die in dem Schreiben vom 11. März 1901 enthaltene, eine gewisse, offenbar auf das Gesuch des Dr. N. um die Erlaubnis „unbehelligter" Behandlung des L. im Krankenhause zurückzuführende Gereiztheit verratende Bemerkung des Angeschuldigten, dass er Instrumente u. s. w. dem Dr. N. nicht zur Benutzung überlassen könne, da doch er selber in erster Reihe für sie haftbar sei, vermag für sich allein den Vorwurf einer aus §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 zu ahndenden Standeswidrigkeit nicht zu begründen.

An zweiter Stelle sieht die erste Entscheidung für erwiesen an, dass der Angeschuldigte nach der späteren Uebernahme des L. in seine eigene Behandlung diesen befragt hat, ob Dr. N. beim Operieren überhaupt sich die Hände gewaschen habe, und ob dessen Instrumente rein gewesen seien.

Die Beweisaufnahme hat jedoch die Schuld des Angeschuldigten zu diesem Punkte nicht ergeben. Der als Zeuge vernommene L. vermag sich der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Worte nicht zu entsinnen. Der erstinstanzliche Beschluss stützt sich denn auch bei der besonderen Erörterung des von ihm zu Anfang allgemein als erwiesen bezeichneten Punktes — und hierin ist, wie die Rechtfertigungsschrift nicht mit Unrecht hervorhebt, ein Widerspruch enthalten —, lediglich auf eine Aeusserung, welche der Angeschuldigte zugegebenermassen mit bezug auf die Ehefrau des Dr. N. getan hat. In dieser nach der Beweisaufnahme allein feststehenden Aeusserung ist aber eine Standeswidrigkeit nicht zu erblicken, da es einem Arzte nicht verwehrt werden kann, sich über die Beobachtung der vom ärztlichen Standpunkt erforderlichen Vorsichtsmassregeln seitens eines Laien — als solche kam die Ehefrau des Angeschuldigten in Betracht — zu vergewissern.

Was endlich die dritte gegen den Angeschuldigten festgestellte Verfehlung betrifft, so kann dem ersten Beschluss zwar nicht darin beigetreten werden, dass die Ablehnung einer durch den ärztlichen Ehrenrat für sachdienlich erachteten Vermittelung an sich eine schwere Kränkung des Gegners in sich schliesse, da nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht zu gütlichem Ausgleich besteht; es ist jedoch unbedenklich, dass der Angeschuldigte durch seine Aeusserung, „er müsse sich schämen, wenn er eine Aussöhnung mit Dr. N. zuliesse", eine Aeusserung, durch welche er den Dr. N. als eine einer friedlichen Annäherung seitens eines auf Ehre haltenden Menschen unwürdige Person hingestellt hat, seinen Standesgenossen beleidigt hat. Mag man dem Angeschuldigten auch zubilligen, dass er die Aeusserung in Wahrnehmung berechtigter Interessen getan hat, so liegt doch mit Rücksicht auf die verletzende Form eine Beleidigung vor.

Nach alledem hat sich der Angeschuldigte nur in dem zuletzt erörterten Falle des standeswidrigen Verhaltens schuldig gemacht.

Was das Strafmass betrifft, so ergibt sich daraus, dass die beiden ersten dem Angeschuldigten zur Last gelegten Punkte entfallen, von selbst eine Herabsetzung der vom ersten Richter erkannten Strafe.

Mit Rücksicht auf die Schwere der von dem Angeklagten verübten Beleidigung erschien eine Geldstrafe in Höhe von fünfzig Mark angemessen.

---

1. Der Arzt ist jedem Standesgenossen gegenüber, solange dieser approbierter Arzt ist, zur Erfüllung der im allgemeinen Standesinteresse gegründeten, von dem persönlichen Verhältnis zwischen den einzelnen Aerzten unabhängigen Pflicht der Kollegialität verbunden.

2. Vermöge der Freizügigkeit ist jeder Arzt berechtigt, sich behufs Ausübung der ärztlichen Praxis in jedem beliebigen Orte niederzulassen. Der Umstand, dass die ärztliche Praxis an einem Orte nur einen Arzt zu ernähren imstande ist, steht auch aus dem Gesichtspunkte der ehrengerichtlichen Beurteilung der Niederlassung eines

weiteren Arztes an diesem Orte nicht entgegen. Beschluss des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 1. Dezember 1902.

1. Verfehlt ist die Auffassung des Angeschuldigten, dass er den für ihn „moralisch erledigten" Kollegen durch die von ihm zugegebene Aeusserung nicht „beleidigen" könne. Als Arzt ist der Angeschuldigte jedem Standesgenossen gegenüber, solange dieser approbierter Arzt ist, zur Erfüllung der im allgemeinen Standesinteresse gegründeten, von dem persönlichen Verhältnis zwischen den einzelnen Aerzten unabhängigen Pflicht der Kollegialität verbunden. In jedem Falle enthält eine einem Laien gegenüber gemachte, von diesem als Geringschätzung eines anderen Arztes zu deutende Aeusserung eines Arztes eine Verletzung des beruflichen Anstandes und Taktes. Da der Angeschuldigte sich einer solchen schuldig gemacht hat, so war, wie geschehen, zumal auch auf das niedrigste gesetzliche Strafmass erkannt worden ist, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

2. Was die Begründung der vorgedachten Feststellung des unkollegialen Verhaltens des Angeschuldigten im einzelnen betrifft, so leitet der erste Beschluss gegen den Angeschuldigten zu Unrecht einen Vorwurf aus dem Umstande ab, dass dieser sich seinerzeit in D. als Arzt niedergelassen habe, obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass die dortige ärztliche Praxis nur einen Arzt zu ernähren imstande sei. Denn jeder Arzt hat das aus dem Grundsatz der Freizügigkeit folgende Recht, sich behufs Ausübung seiner Praxis an jedem beliebigen Orte niederzulassen. Es kann daher im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob, was der Angeschuldigte bestreitet, die tatsächlichen Voraussetzungen des vom ersten Richter erhobenen Vorwurfs vorliegen.

Abfällige Kritik der Berufstätigkeit eines anderen Arztes in einem behördlich erforderten Gutachten. Das Hinausgehen über die Bahnen sachlicher Kritik und Widerlegung des Gegengutachtens begründet einen Verstoss gegen die ärztliche Standesehre. Urteil des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 2. Dezember 1902.

Das erste Urteil stellt tatsächlich fest, dass der Angeschuldigte durch den Gebrauch die Pflicht der Kollegialität verletzender Schlusswendungen in zwei auf Ersuchen des Magistrats in N. und des Amtsgerichts daselbst erstatteten Gutachten vom 23. August bezw. 26./29. Obtober 1901 sich gegen §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 vergangen hat.

In der Berufungsrechtfertigung macht der Angeschuldigte geltend, dass er an der von Dr. M. gestellten Diagnose eine rein wissenschaftliche Kritik geübt, und dass ihm jede beleidigende Absicht fern gelegen habe. Es kann jedoch im Hinblick auf den Wortlaut der Schlusswendungen in den vom Angeschuldigten anerkannten Gutachten keinem Zweifel unterliegen, dass der Angeschuldigte über den Rahmen sachlicher Kritik und Widerlegung des gegnerischen Gutachtens erheblich hinausgegangen ist. Verfehlt ist die Heranziehung des Begriffes der Notwehr, deren Grenzen der Angeschuldigte in der Erregung überschritten haben will. Die Notwehr setzt einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff voraus, in vorliegendem Falle aber handelt es sich um eine Reaktion auf angeblich vorhergegangenes unkollegiales Verhalten der Gegenseite. Irrtümlich ist die Auffassung des Angeschuldigten, dass ihn die von ihm behauptete Unkollegialität seiner Berufsgenossen von der Verpflichtung der Kollegialität ihnen gegenüber entbinde. Mag ihm die Erfüllung dieser Pflicht auch erschwert sein, so wird hierdurch die ihm zur Last fallende Verletzung der ärztlichen Standesehre nicht beseitigt.

---

1. Das häufige Annonzieren enthält eine vom Standpunkte der ärztlichen Standesehre zu starke Betonung und Hervorhebung des gewerblichen Moments, welche geeignet ist, das Ansehen des Standes in den Augen der Bevölkerung herabzusetzen.

2. Die Untersagung des häufigen und reklamehaften Annonzierens steht weder mit den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung noch mit dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Widerspruch.

3. Marktschreierischer Charakter von Anpreisungen, welche Flaschen und Gebrauchsanweisungen usw. aufgedruckt sind. Der Umstand, dass die Anpreisung nur zur Kenntnis eines beschränkten Kreises von Personen (der Käufer) gelangt, schliesst den marktschreierischen Charakter derselben nicht aus.

4. Auch zwecks Veröffentlichung eines dem Wohle der Menschheit angeblich dienenden neuen Heilmittels muss der Weg der an die Laienwelt sich wendenden Reklame als eines Arztes unwürdig bezeichnet werden.

Urteile des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofs vom 2. Dezember 1902.

1. Die Ausführungen des Angeschuldigten in der Berufungsrechtfertigungsschrift sind nicht geeignet, die erstrichterlichen Feststellungen zu erschüttern. Aus den im ersten Urteil erörterten Gründen kann zunächst die vom Angeschuldigten in Anspruch genommene Heilkraft des Mittels überhaupt dahingestellt bleiben.

Der Angeschuldigte verwahrt sich ferner vergeblich gegen den Vorwurf, dass er das Heilmittel gegen Magenkrebs angepriesen habe bezw. habe anpreisen lassen. Der bezügliche Passus der fraglichen Anpreisung lautet:

> „Nicht minder heilkräftig hat es (scil. das Mittel . . . . .) sich gegen chronische Magen- und Darmübel erwiesen, indem der fortgesetzte Gebrauch des . . . . bei Magenkrebs . . . . von vielen Patienten als Wohltat gepriesen wird.

Im Zusammenhange gelesen muss dieser Passus die Meinung aufkommen lassen, dass das Mittel auch dem Magenkrebs gegenüber Heilkraft besitze. Unerheblich ist der vom Angeschuldigten hervorgehobene Umstand, dass die auf den Flaschen und den diesen beigegebenen Gebrauchsanweisungen aufgedruckte Reklame nur zur Kenntnis der jedesmaligen Käufer komme, denn der Charakter der Reklame als einer marktschreierischen ist nicht durch die vor dem Kaufe vorhandene allgemeine Zugänglichkeit derselben bedingt. Zudem ist durch die eidliche Aussage der Ehefrau A. — eine vom ersten Richter nicht verwertete Tatsache — erwiesen, dass der Angeschuldigte die von A. an eine unbestimmte Anzahl von Personen zu verschickenden Anpreisungen und Rundschreiben aufgesetzt, auch späterhin die dem Richter zugegangenen Danksagungen hat drucken und verbreiten lassen.

Will ein Arzt ein von ihm zum Wohle der leidenden Menschheit erfundenes Heilmittel der Oeffentlichkeit übergeben, so steht ihm zu diesem Zwecke der Weg der Veröffentlichung in einer ärztlichen Fachzeitschrift offen. Das vom Angeschuldigten angewandte Mittel der sich an die Laienwelt wendenden Reklame muss als eines Arztes unwürdig bezeichnet werden.

Der Angeschuldigte kann sich nicht damit entlasten, dass der Vertrieb des Mittels nicht durch ihn, sondern durch seine Ehefrau erfolgt ist. Es wäre seine Pflicht gewesen, von dem ihm nach §§. 1354, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden eheherrlichen Recht, seiner Ehefrau den gewerblichen Vertrieb zu untersagen, Gebrauch zu machen. Ueberdies hat der Angeschuldigte den durch seine Ehefrau vorgenommenen Vertrieb des Präparats nicht nur geduldet, sondern durch Entgegennahme von Bestellungen auch seinerseits gefördert.

Es unterliegt nach alledem keinem Zweifel, dass der Angeschuldigte sich der Verletzung der ärztlichen Standesehre schuldig gemacht hat.

2. Die weitere Ausführung des Angeschuldigten, dass das Verbot des Annonzierens im Widerspruche mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit stehe, scheitert an der Erwägung — hierauf hat der Ehrengerichtshof bereits in wiederholten Entscheidungen hingewiesen — dass die Gewerbeordnung laut §§. 6 und 144 die ärztliche Berufstätigkeit nicht erschöpfend regelt, vielmehr der Landesgesetzgebung in dieser Beziehung freien Spielraum gewährt. Dass aber das Inserieren des Angeschuldigten im Hinblick sowohl auf die Häufigkeit, als auf den marktschreierischen Ton eines Teiles der Annonzen — der Angeschuldigte kündigt „schnelle und sichere Heilung“ an — gegen §. 3 des Ehrengerichtsgesetzes vom 25. November 1899 verstösst, unterliegt keinem Zweifel. Das vom Angeschuldigten beliebte Verfahren enthält eine vom Standpunkte

der ärztlichen Standesehre zu starke Betonung und Hervorkehrung des gewerblichen Moments, welche geeignet ist, das Ansehen des Standes in den Augen der Bevölkerung herabzusetzen. Für die vom Angeschuldigten versuchte Auslegung des §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899, welcher zufolge die geschäftliche Tätigkeit des Arztes ausserhalb des Bereiches ehrengerichtlicher Ahndung liegen soll, ist im Gesetz selbst nicht der geringste Anhalt gegeben.

3. Die Unzulässigkeit der in umfangreichem Masse betriebenen direkten Zusendung der in marktschreierischem Tone gehaltenen Schriften an das Publikum wird durch die wissenschaftliche Verbindung, welche der Angeschuldigte behufs Einführung der fraglichen Präparate auch mit Fachgenossen gesucht haben will, nicht beseitigt.

Die angeblich auf Veranlassung des N., aber mit Einverständnis des Angeschuldigten versandten Anzeigen, betreffend Wiedereröffnung der Praxis des Angeschuldigten, enthalten insofern einen Verstoss gegen die Standesehre, als sie den Angeschuldigten als Spezialarzt bezeichnen, ohne dass sein eigenes Vorbringen das Vorhandensein irgend welcher Voraussetzungen, welche ihn zu dieser Bezeichnung berechtigten, ersehen liesse.

Steht hiernach bereits fest — die auf umfangreicher eingehender Beweisaufnahme beruhenden erstrichterlichen Feststellungen sind durchaus bedenkenfrei —, dass der Angeschuldigte eine standeswidrige Reklame in grossem Umfange betrieben hat, so kann dahingestellt bleiben, ob die Angelegenheit des Gebrauchs der beanstandeten Rezeptformulare und der Verbreitung der mit einer Reklame für ihn versehenen Liedertexte, wie der Angeschuldigte behauptet, schon ehrengerichtliche Erledigung gefunden hat.

4. Die erste Entscheidung stellt tatsächlich fest, dass der Angeschuldigte im Jahre 1901 bis zum 29. September 1901 sich durch häufige Anzeige seiner Sprechstunde in der Tagespresse gegen §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 vergangen hat.

Zur Rechtfertigung der Berufung führt der Angeschuldigte aus, dass nach dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, welchem der Arzt als Gewerbetreibender unterstehe, nur Inserate unwahren Inhalts verboten seien, während die seine ärztliche Tätigkeit betreffenden Annonzen der Wahrheit entsprächen. So richtig dies ist, so stellen doch die wenn auch nicht marktschreierischen Inserate des Angeschuldigten um ihrer Häufigkeit willen aus den vom ersten Richter zutreffend erörterten Gründen einen Verstoss gegen die ärztliche Standesehre dar. Verfehlt ist der Hinweis des Angeschuldigten auf Absatz 3 des §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899. Sollen auch die beanstandeten Anzeigen im Sinne des Angeschuldigten dazu dienen, das Publikum auf seine wissenschaftlichen Handlungen und Ansichten aufmerksam zu machen, so sind sie doch selbst nicht als Handlungen zu betrachten, welche durch die gedachte Gesetzesstelle der ehrengerichtlichen Ahndung entzogen wären. Dass endlich die Bestrafung standeswidrigen Annonzierens nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung steht, ist bereits in dem unter dem 1. Juli 1901 gegen den Angeschuldigten ergangenen Beschluss des Ehrengerichtshofes ausgeführt worden.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Mai 1903.

Auf Grund der §§. 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten

folgende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Bleifarben oder andere chemische Bleiprodukte (Bleiweiss,

Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiss Kasseler Gelb, englisches Gelb, Neapel-Gelb, Jodblei, Bleizucker usw.) oder bleihaltige Farbengemische als Haupt- oder Nebenprodukt hergestellt werden.

Auf Bleihütten finden diese Vorschriften keine Anwendung, auch wenn darin Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art hergestellt werden.

Ausgenommen bleiben ferner Anlagen, in denen nur im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe fertige Farbstoffe lediglich miteinander gemischt oder mit Oel oder Firnis angerieben werden.

§. 2. Die Arbeitsräume, in denen die im §. 1, Abs. 1 bezeichneten Stoffe hergestellt oder verpackt werden, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, dass in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fussboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Der Fussboden ist, soweit er sich nicht infolge des Betriebs ständig in feuchtem Zustande befindet, mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

Die Wände müssen eine ebene Oberfläche haben und, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalkmilch angestrichen werden.

§. 3. Das Eintreten bleihaltigen Staubes, sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in die Arbeitsräume muss durch geeignete Vorrichtungen möglichst verhindert werden. Arbeitsräume, welche gegen das Eintreten bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschliessen, dass in diese Staub, Gase oder Dämpfe nicht eintreten können.

§. 4. Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken.

§. 5. Die Innenflächen der Oxydierkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydierkammern und die in ihnen befindlichen Gerüste sind während des Behängens feucht zu erhalten. Die Oxydierkammern sind, bevor sie nach Beendigung des Oxydationsprozesses betreten werden, ausreichend abzukühlen und zu durchlüften, sowie durch Einleiten von Wasserdampf gründlich zu durchfeuchten. Das Bleiweiss ist mittels eines kräftigen Wasserstrahls von den Latten oder Rundhölzern abzuspritzen. Die Oxydierkammern sind, solange in ihnen gearbeitet wird, genügend zu erhellen.

Die Rohbleiweissvorräte sind während der Ueberführung nach dem Schlämmeraum und solange sie in diesem lagern, feucht zu erhalten.

Die Wände der Oxydierkammern, sowie die darin befindlichen Gerüste, Latten und Rundhölzer sind jedesmal vor dem Behängen durch Abspritzen mit einem kräftigen Wasserstrahl oder durch Abwaschen von Bleiweiss gründlich zu reinigen.

Der Arbeitgeber hat einen mit diesen Vorschriften und den sonst erforderlichen Vorsichtsmassregeln genau vertrauten Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die bei Entleerung der Oxydierkammern vorkommenden Arbeiten unausgesetzt zu beaufsichtigen. Die zur Beaufsichtigung bestellte Person ist nach Massgabe des §. 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich.

§. 6. Beim Transport und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräte, namentlich beim Schlämmen und Nassmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen so weit zu ersetzen, dass das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Mass beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweissschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die darin enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§. 7. Die Innenflächen der Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein.

§. 8. Beim Mahlen, Sieben und Packen trockener bleihaltiger Stoffe, beim Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Verrichtungen, bei denen sich bleihaltiger Staub entwickelt, muss durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen oder durch

andere geeignete Vorrichtungen das Eintreten von Staub in die Arbeitsräume verhindert werden.

Für das Verpacken von Farben geringen Bleigehalts in unbedeutenden Mengen oder in kleinen, zum Vertrieb im Kleinhandel geeigneten Packungen, können auf Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zugelassen werden.

§. 9. Apparate, welche bleihaltigen Staub entwickeln, müssen, insoweit nicht nach ihrer Einrichtung und Benutzungsart das Austreten von Staub wirksam verhütet wird, an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, dass das Eintreten des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in ihnen verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§. 10. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken der im §. 1 bezeichneten Art nur insoweit zum Aufenthalt oder zur Beschäftigung zugelassen werden, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht ausgesetzt sind und mit bleihaltigen Stoffen nicht in Berührung kommen.

In Fabriken, welche ausschliesslich oder vorwiegend der Herstellung von Bleifarben oder anderen chemischen Bleiprodukten dienen, darf jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in anderen Fabriken der im §. 1, Abs. 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen im Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Juli 1913 Gültigkeit.

§. 11. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in denen die im §. 1, Abs. 1 bezeichneten Stoffe hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes darüber beibringen, dass sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 12. Der Arbeitgeber darf mit dem Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern nur solche Personen beschäftigen, welche mit den Gefahren des Betriebs genau vertraut sind. Die Beschäftigung darf die Dauer von acht Stunden täglich nicht überschreiten. Sie muss bei einer Dauer von mehr als sechs Stunden mindestens durch drei einstündige Pausen unterbrochen werden. Bei kürzerer Dauer der Beschäftigung ist den Arbeitern nach je zwei Stunden Arbeitszeit eine einstündige Pause zu gewähren.

Mit dem Packen von Bleifarben, bleihaltigen Farbengemischen und anderen chemischen Bleiprodukten in trockenem Zustand und mit dem Schliessen der damit gefüllten Fässer dürfen die Arbeiter nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Diese Bestimmung findet auf die Beschäftigung an Packmaschinen keine Anwendung, falls die Maschinen mit gut wirkenden Staubabsaugevorrichtungen versehen sind oder sonst nach ihrer Einrichtung und Benutzungsart das Austreten von Staub wirksam verhütet wird.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen mit den in Abs. 1, 2 bezeichneten Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden. Für die Beschäftigung mit dem Verpacken von Farben geringen Bleigehalts in unbedeutenden Mengen oder in kleinen, zum Vertrieb im Kleinhandel geeigneten Packungen können auf Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden.

Im übrigen dürfen Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden ausschliesslich der Pausen nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden.

§. 13. Der Arbeitgeber hat alle mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Be-

rührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Mütze, die mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeiter auch mit geeigneter Fussbekleidung zu versehen.

§. 14. Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei denen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§. 15. Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§. 16. Die in den §§. 13, 14, 15 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter besonders in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Gegenstände stets ihrer Bestimmung gemäss und nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und dass sie in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§. 17. In einem staubfreien Teile der Anlage muss für die mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefässe zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur getrennten Verwahrung der Arbeitskleider und derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat den mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern zweimal wöchentlich während der Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, in einem geeigneten, während der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage ein warmes Bad zu nehmen.

§. 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Medizinalbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens zweimal monatlich die Arbeiter im Betrieb auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen; solche Arbeiter aber, die sich den Einwirkungen des Bleies und bleihaltiger Stoffe gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von der Beschäftigung auszuschliessen.

§. 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muss enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,

3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im §. 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Krankenbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 20. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche ausser einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§. 13, 14, 15 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen für die mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen;
2. die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht ausserhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum (§. 17) gestattet;
3. die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben;
4. die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen:
5. das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit ist verboten;
6. die in der Anlage vorhandene Badeeinrichtung ist von den mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, von den übrigen mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern zweimal wöchentlich zu benutzen.

Ausserdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, dass Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§. 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 21. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muss eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 20 dieser Vorschriften und der gemäss §. 20 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Arbeitgeber ist für die Handhabung der im §. 20, Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich. Er hat einen Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die genaue Befolgung der im §. 20, Abs. 1 unter Nr. 3 und 6 vorgesehenen Bestimmungen ständig zu überwachen. Die zur Ueberwachung bestellte Person ist nach Massgabe des §. 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, welche den auf Grund des §. 20, Abs. 1 von ihm erlassenen Vorschriften trotz wiederholter Warnung zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 22. Neue Anlagen, welche der Herstellung der im §. 1, Abs. 1 bezeichneten Stoffe dienen sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Dieser hat nach Empfang der Anzeige durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten für diejenigen Anlagen, auf welche im gegenwärtigen Zeitpunkte die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzbl. S. 213) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizucker-

fabriken Anwendung finden, am 1. Juli 1903, für die übrigen im §. 1, Abs. 1 bezeichneten Anlagen am 1. Juli 1904 in Kraft. Für die erstgenannten Anlagen können, soweit zur Durchführung der §§. 2, 4, 5, 8, 17 die Vornahme baulicher Veränderungen oder die Beschaffung neuer Einrichtungen erforderlich ist, hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1904 bewilligt werden.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 213) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken treten am 1. Juli 1903 ausser Kraft.

B. Königreich Preussen.

„Das Sanitätswesen des Preussischen Staates während der Jahre 1898, 1899 und 1900". Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 29. Mai 1903 — M. Nr. 1683 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ew. pp. übersende ich beifolgend ergebenst ein Exemplar des in meinem Auftrage von der Medizinal-Abteilung des mir unterstellten Ministeriums bearbeiteten Werkes „Das Sanitätswesen des Preussischen Staates während der Jahre 1898, 1899 und 1900" für den dortigen Regierungs- und Medizinalrat.

Der Verleger, Verlagsbuchhändler Richard Schoetz hierselbst, NW. 6, Luisenstrasse 36, wird zufolge der mit ihm getroffenen Abmachungen das Buch, welches im Buchhandel 20 Mark kostet, den Königlichen Behörden und Medizinalbeamten zu dem ermässigten Preise von 13 Mark liefern, sofern die Bestellung direkt bei der Verlagsbuchhandlung gemacht und dabei Bezug genommen wird auf diesen Erlass.

Ich ersuche ergebenst, den unterstellten Behörden, insbesondere den Kreisärzten, die Anschaffung des Werkes gefälligst zu empfehlen.

Beteiligung militärischer Sachverständiger bei den Ortsbesichtigungen der Kreisärzte im Manövergelände. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 6. Mai 1903 — M. Nr. 11675 — an den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz und sämtlichen Herren Oberpräsidenten zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Wegen der von dem Herrn Regierungspräsidenten dortselbst in dem abschriftlich eingereichten Berichte vom 15. Dezember 1902 — I. 8. 7079 — geäusserten Wünsche hinsichtlich der frühzeitigen Bekanntgabe des Manövergeländes an die Zivilbehörden und der Hinzuziehung militärischer Sachverständiger bei den durch die Kreisärzte vorzunehmenden Ortsbesichtigungen in diesem Gelände bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in Verhandlung getreten. Derselbe hat die Beachtung der ausgesprochenen Wünsche, betreffend Beteiligung militärischer Sachverständiger bei den Ortsbesichtigungen der Kreisärzte im Manövergelände, soweit es die hygienischen Verhältnisse bestimmter Bezirke erforderlich erscheinen lassen, zugesagt und die Generalkommandos mit entsprechender Weisung versehen. Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, die beteiligten nachgeordneten Behörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Vermerke des Apothekers auf der ärztlichen Verordnung. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 3. Juni 1903 — M. Nr. 7294 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Der §. 32 der Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 schreibt vor, dass auf der ärztlichen Verordnung sogleich nach der Anfertigung der ausgeschriebene Name des Anfertigers zu vermerken ist. Daneben wird bei der Abgabe der Arznei häufig auch ein Stempel mit der Firma der Apotheke auf die Verordnung aufgedruckt. Hierbei ist in letzter Zeit beobachtet worden und hat auch in einem mir bekannt gewordenen Falle gelegentlich der Erneuerung eines solchen Rezeptes einen folgenschweren Irrtum herbeigeführt, dass diese Vermerke zuweilen in den Text der Verordnung derart hineinge-

schrieben und gedruckt werden, dass die Angaben des Arztes nicht mehr deutlich zu lesen sind.

Dies gibt mir Veranlassung, zur künftigen Beachtung anzuordnen, dass alle Vermerke des Apothekers so anzubringen sind, dass der Text der ärztlichen Niederschrift durch dieselben nicht berührt oder verdeckt wird. Insbesondere wird es sich bei Mangel an genügendem Raume empfehlen, die Apothekenstempel der Rückseite der Verordnung aufzudrucken.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Apotheker des Bezirks mit entsprechender Weisung zu versehen und zu veranlassen, dass diese Verordnung den Akten der Apotheken einverleibt wird.

C. Königreich Bayern.

Die Verhandlungen der Aerztekammern im Jahre 1902. Erlass des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai 1903.

Auf die Verhandlungen der Aerztekammern Bayerns vom 27. Oktober 1902 ergeht nach Einvernahme des k. Obermedizinalausschusses nachstehende Vorbescheidung:

1. In Bezug auf die Anträge, die Bekämpfung der Kurpfuscherei betreffend, kann bekannt gegeben werden, dass entsprechende Verhandlungen darüber im Gange sind, wobei auch die von der oberfränkischen Aerztekammer gegebene Anregung zur Würdigung gelangen wird.

2. Das k. Staatsministerium des Innern wird Veranlassung nehmen, die k. Regierungen, K. d. I., auf die Anträge bezüglich Errichtung von Leichenhäusern und tunlichste Einführung des Leichenhauszwanges besonders aufmerksam zu machen.

3. Die Anregung hinsichtlich Erlassung einer Dienstanweisung für amtliche Aerzte wird in Bedacht gezogen und bleibt sachgemässe Einleitung hiezu vorbehalten.

4. Die Anträge,
 a) die Errichtung eines Lehrstuhles für Homöopathie, und
 b) gerichtlich-medizinischer Institute an den Landesuniversitäten, sowie
 c) den Ausschluss tuberkulöser Lehrer und Lehrerinnen vom Schulunterricht betreffend,

sind dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezw. für Punkt b auch dem k. Staatsministerium der Justiz zur Würdigung mitgeteilt worden.

5. Bezüglich des Antrages auf Ergänzung des §. 6, Abs. 2 der ärztlichen Gebührenordnung vom 17. Oktober 1901 wird auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1902, Entschädigung für Fahrrad- und Motorbenutzung durch Aerzte betreffend, hingewiesen.

6. Zu dem Antrag hinsichtlich der Stellung der Handapotheken zur Arzneitaxordnung wird bemerkt, dass letztere auch für die Handapotheken Geltung hat.

7. Der Antrag wegen Abgabe von Karbollösung im Handverkauf bedingt eine Abänderung der k. Allerhöchsten Verordnung über den Verkehr mit Giften und wird bei einer Revision derselben in Erwägung gezogen werden.

8. Bezüglich des Antrages, die Honorierung von ärztlichen Gutachten betreffend, welche in Unfallangelegenheiten im staatlichen Forstbetrieb beschäftigter Personen verlangt werden, wird auf §. 7, Abs. 2 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1902, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend, hingewiesen.

9. Zu dem Antrag auf Herstellung gleichlautender Formulare zur Ausübung der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten wird unter Bezugnahme auf Ziffer 2 der autographierten Ministerialentschliessung vom 14. April 1901, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, bemerkt, dass die Einführung von Meldekarten im Sinne des §. 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 nach festgestelltem Bedürfnis verfügt werden wird.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. 1. August. 1903.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben u. s. w. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Juni 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Am 1. Juli d. J. tritt die in Nr. 225 des Reichsgesetzblatts veröffentlichte neue Bekanntmachung[1]), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai d. J. in Kraft und an Stelle der älteren Bekanntmachung vom 8. Juli 1903 (R.-G.-Bl. S. 213).

Neben weniger bedeutenden Aenderungen des Inhalts und der Wortfassung der bisherigen Verordnung bezweckt die neue Bekanntmachung im wesentlichen eine Erweiterung und schärfere Begrenzung des Anwendungsgebiets der Vorschriften, eine Verkürzung der Höchstdauer der zulässigen Arbeitszeit in den betroffenen Industriezweigen und eine Verschärfung der Massregeln zum Schutze der erfahrungsgemäss am meisten gefährdeten Arbeiter.

Dieselben Gefahren, welche den Arbeitern in den der Verordnung vom 8. Juli 1893 unterstellten Bleifarben- und Bleizuckerfabriken drohen, sind mehr oder weniger auch mit der Fabrikation anderer chemischer Bleiprodukte verbunden. Um die Handhabung der Verordnung zu erleichtern, sind in der neuen Bekanntmachung die hauptsächlich in Betracht kommenden Bleiprodukte einzeln aufgeführt: auch ist zur Vermeidung von Zweifeln hervorgehoben, dass sich die Vorschriften auch auf diejenigen Betriebe erstrecken, in welchen die bezeichneten Stoffe nur als Nebenprodukte gewonnen werden. Hierdurch wird insbesondere klargestellt, dass die Verordnung auch auf die Nitritfabriken Anwendung findet, in welchen Kalium- oder Natriumnitrit und Bleioxyd (Glätte) durch Zusammenschmelzen von metallischem Blei und Kali- oder Natronsalpeter gewonnen werden.

Bleifarben werden in erheblichem Umfang in den Erd-, Mineral- oder Buntfarbenfabriken hergestellt oder zur Mischung mit bleifreien Farben verwendet. Soweit die Erdfarbenfabriken die Bleifarben selbst herstellen, unterliegen sie nach dem Wortlaute der bisherigen Bekanntmachung den jetzt geltenden Vorschriften. Aber auch in denjenigen Erdfarbenfabriken, welche nicht selbst Bleifarben herstellen, sondern sich darauf beschränken, fertig bezogene Bleifarben mit Erdfarben zu bleihaltigen Farbengemischen weiter zu verarbeiten, sind die Arbeiter der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt. Diese Betriebe, auf welche bisher die Schutzvorschriften der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 keine Anwendung fanden, sollen fortan der Bekanntmachung vom 26. Mai 1903 gleichfalls unterworfen werden. Indessen besteht in Anlagen dieser Art ein Bedürfnis für den Erlass von Schutzvorschriften im Sinne der Verordnung nur insoweit, als der Betrieb die Arbeiter mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung bringt. Um daher die Unternehmer nicht über das im gesundheitlichen Interesse der Arbeiter erforderliche Mass hinaus zu belasten, beschränkt die neue Bekanntmachung die Anwendbarkeit der aus §. 1, Satz 1, §§. 2, 3, §. 7, Abs. 1, Satz 1, §§. 14 bis 17 der bisherigen Verordnung übernommenen Bestimmungen auf diejenigen Räume, Beschäftigungen und Betriebsvorrichtungen, welche der Herstellung, Bearbeitung oder Verpackung bleihaltiger Stoffe dienen, und auf diejenigen Arbeiter, welche mit bleihaltigen Stoffen in

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 14 der Zeitschrift; 1903, S. 182.

Berührung kommen (§§. 2 8, 9, §. 10, Abs. 2, Satz 2, §§. 17 bis 20 der neuen Bekanntmachung). Die gleiche Einschränkung der Schutzvorschriften soll fortan bei denjenigen Farbenfabriken Anwendung finden, die neben Erd- etc. Farben auch Bleifarben herstellen; die für Betriebe dieser Art bisher bestehende weitergreifende Erfassung des gesamten Betriebes geht über das Bedürfnis hinaus. — Die Erdfarbenfabriken haben ausserdem in den Vorschriften des §. 8, Abs. 2 und des §. 12, Abs. 3, Satz 2 noch eine besondere Berücksichtigung erfahren.

Neben den Erdfarbenfabriken waren ferner diejenigen Betriebe, in welchen die fertig bezogenen Bleifarben mit Oel oder Firnis angerieben werden, in den Geltungsbereich der Vorschriften einzubeziehen.

Völlig von den Vorschriften der Bekanntmachung auszunehmen waren zunächst die Bleihütten, in denen gleichfalls einzelne chemische Bleiprodukte, wie Glätte und Massikot, erzeugt werden. Der Betrieb dieser Anlagen weist gegenüber demjenigen anderer Fabriken zur Herstellung chemischer Bleiprodukte so erhebliche Verschiedenheiten auf, dass es unzweckmässig wäre, auch die Hütten der Verordnung zu unterstellen. Für die Regelung der Einrichtung und des Betriebes jener Anlagen ist vielmehr der Erlass besonderer Vorschriften in Aussicht genommen.

Die in trockenem Zustande fertig bezogenen Bleifarben werden vielfach in offenen Verkaufsstellen, in den Werkstätten der Maler, Anstreicher, Lackierer, der Tischler und anderer Handwerker mit Oel oder Firnis angerieben und zum Teil — besonders in den Malerwerkstätten — auch mit anderen Farbstoffen gemischt. Auch in diesen Anlagen werden somit bleihaltige Farbengemische hergestellt, jedoch stellt sich die fragliche Tätigkeit hier lediglich als eine untergeordnete Hilfsverrichtung für die Bedürfnisse eines anderen Gewerbebetriebs dar. Ueberdies erscheint für die genannten Betriebsgattungen die Durchführung von Vorschriften der hier in Rede stehenden Art nicht angängig. Die Bekanntmachung schliesst daher diejenigen Anlagen, in welchen nur im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe fertige Farbstoffe lediglich miteinander gemischt oder mit Oel oder Firnis angerieben werden, von ihrem Geltungsbereiche aus.

Was die Höchstdauer der Arbeitszeit betrifft, so lässt der §. 9 der bisherigen Bekanntmachung in den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken eine zwölf Stunden währende Beschäftigung zu. Nach den seither gemachten Erfahrungen erscheint diese Beschränkung nicht ausreichend. Die grosse Mehrzahl der Bleifarbenfabriken hat im Laufe der letzten Jahre die Dauer der täglichen Beschäftigung freiwillig bereits auf 10 Stunden herabgesetzt. Demgemäss sieht die neue Bekanntmachung für alle mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter einen zehnstündigen Maximalarbeitstag vor (§. 12, Abs. 4). Noch weitergehender Beschränkungen bedarf es zum Schutze derjenigen Arbeiter, deren Gesundheit durch die Art ihrer Beschäftigung in besonders hohem Grade gefährdet ist. Dies gilt in erster Linie von den in den Oxydierkammern und von den mit dem Verpacken trockener Bleiprodukte beschäftigten Personen. Eine Reihe von Bleiweissfabriken verwendet zum Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern ungeschulte, lediglich für diese Verrichtungen angenommene Arbeiter, die nach der Beendigung der jedesmal etwa eine Woche dauernden Kammerarbeiten wieder entlassen werden. Unter diesen mit den Gefahren des Betriebs nicht vertrauten Personen kommen erfahrungsgemäss bei weitem mehr Bleierkrankungen vor, als unter den ständig in Bleiweissfabriken tätigen Arbeitern. Die neue Bekanntmachung legt daher dem Arbeitgeber die Pflicht auf, mit den fraglichen Verrichtungen nur solche Personen zu beschäftigen, welche mit den Gefahren des Betriebs genau vertraut sind. Er beschränkt ferner die Beschäftigung mit dem Beschicken und Entleeren der Kammern, mit dem Verpacken trockener Bleiprodukte, sofern dieses nicht mittels staubfreier Packmaschinen geschieht, und mit dem Schliessen der Fässer auf die Höchstdauer von täglich acht Stunden und ordnet an, dass die anstrengende Kammerarbeit durch eine ausreichende Anzahl von Pausen unterbrochen wird, deren Länge so bemessen ist, dass es den Arbeitern ermöglicht wird, sich vor dem Einnehmen der Mahlzeiten jedesmal gründlich von Bleischmutz zu reinigen (§. 12, Abs. 1, 2). Weiter werden Personen unter

achtzehn Jahren von den genannten Verrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch, namentlich im Interesse der Erdfarbenfabriken, den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis zur Gewährung von Ausnahmen von dieser Vorschrift insoweit eingeräumt, als es sich um das Verpacken von Farben geringen Bleigehalts in unbedeutenden Mengen oder in kleinen zum Vertrieb im Kleinhandel geeigneten Packungen handelt (§. 12, Abs. 3).

Von ausschlaggebender Bedeutung für den Gesundheitszustand in der chemischen Bleiindustrie ist die persönliche Reinlichkeit der Arbeiter selbst. Die neue Bekanntmachung verpflichtet daher den Arbeitgeber, den mit dem Entleeren der Kammern beschäftigten Personen täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen Bleiarbeitern zweimal wöchentlich, und zwar innerhalb der Arbeitszeit, Gelegenheit zum Baden zu geben (§. 17, Abs. 4). Nach §. 20, Abs. 1, Nr. 6 hat ferner jeder Arbeitgeber für die Arbeiter seines Betriebs eine Vorschrift zu erlassen, nach welcher die gebotene Badegelegenheit regelmässig benutzt werden muss. Die ständige Ueberwachung der die persönliche Reinlichkeit der Arbeiter betreffenden Betriebsvorschriften soll durch die im §. 21, Abs. 2, Satz 2 vorgesehene Bestimmung sichergestellt werden.

Im einzelnen ist zu der neuen Bekanntmachung weiter folgendes zu bemerken:

Die §§. 2 bis 4 enthalten die allgemeinen Anforderungen, welche an die Beschaffenheit und die Einrichtung der Arbeitsräume zu stellen sind, um die Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Dämpfe auf ein möglichst geringes Mass zurückzuführen, während in den §§. 5 bis 9 in der Reihenfolge des Betriebsvorganges besondere Schutzmassregeln für einzelne Verrichtungen und Betriebseinrichtungen angeordnet werden. Im übrigen sind die Vorschriften nach denselben Gesichtspunkten geordnet, wie in der bisherigen Bekanntmachung.

Der §. 2 der neuen Bekanntmachung verschärft die Bestimmung des §. 1, Satz 1 der bisherigen Verordnung in Anlehnung an den §. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) und ordnet ausserdem die tägliche feuchte Reinigung des Fussbodens an.

Der §. 3 reiht die bisherigen Bestimmungen des §. 1, Satz 2 und des §. 4 aneinander.

Im §. 4 wird — entsprechend dem §. 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) — die Anbringung von Abzugsvorrichtungen über den Schmelzkesseln für Blei vorgeschrieben.

Die im §. 5, Abs. 1 und 3 vorgesehenen Neuerungen sind dazu bestimmt, den Schutz der in den Oxydierkammern beschäftigten, besonders gefährdeten Arbeiter zu erhöhen. Die hier vorgesehenen Massnahmen haben sich in einer Reihe von Bleiweissfabriken bereits seit Jahren bewährt. Die Befolgung der Bestimmungen und die Anwendung der während der Entleerung der Kammern sonst erforderlichen Vorsichtsmassregeln ist nach der Vorschrift des Absatz 4 ständig zu überwachen.

Die Vorschrift des §. 8, Abs. 1 gibt im wesentlichen den Inhalt des §. 3 der bisherigen Bekanntmachung wieder. Im Interesse der Erdfarbenfabriken wird im Abs. 2 den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt, einzelnen Betrieben für weniger gefährliche Packarbeiten, bei welchen die Anbringung besonderer Vorrichtungen zur Absaugung des entstehenden Staubes schwer durchführbar sein würde, Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zu bewilligen.

Zu §. 9. An den Mahl- und Packapparaten neuerer Konstruktion wird der Austritt von Staub durch Erzeugung eines Unterdrucks in den Apparaten wirksam verhindert. Für die so eingerichteten Apparate bedarf es daher nicht der im Abs. 1 des §. 9 vorgeschriebenen Abdichtung der Fugen.

Die Bestimmungen des §. 10 dienen der Erneuerung der im §. 7 der bisherigen Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Zur Vermeidung von Zweifeln wird im Abs. 1 hervorgehoben, dass Arbeiterinnen insoweit zum Aufenthalt und zur Beschäftigung nicht zugelassen werden dürfen, als sie dabei der Einwirkung

bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Dämpfe ausgesetzt werden würden. Da der §. 1 der neuen Bekanntmachung die Vorschriften auch auf diejenigen Anlagen erstreckt, in welchen chemische Bleiprodukte oder bleihaltige Farbengemische nur als Nebenprodukte hergestellt werden, so hält die neue Bekanntmachung den völligen Ausschluss der jugendlichen Arbeiter nur für diejenigen Betriebe aufrecht, welche ausschliesslich oder vorwiegend der Herstellung chemischer Bleiprodukte dienen, während für die Verwendung dieser Arbeiter in anderen Fabriken der im §. 1 bezeichneten Art die für die Beschäftigung der Arbeiterinnen geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung finden sollen.

Der §. 13 der neuen Bekanntmachung erweitert die bisherige Vorschrift des §. 10 dahin, dass er den Arbeitgeber verpflichtet, die mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeiter auch mit geeigneter Fussbekleidung zu versehen. Hierdurch wird verhindert, dass die Arbeiter vor die Wahl gestellt werden, entweder jene Verrichtung mit unbekleideten Füssen auszuführen oder ihr eigenes, auch zum Tragen ausserhalb der Fabrik bestimmtes Schuhzeug mit dem bei der fraglichen Arbeit entstehenden nassen Bleischmutze zu verunreinigen.

Der Abs. 2 des §. 17 ist im wesentlichen der entsprechenden Bestimmung im §. 14 der Vorschriften für die Herstellung elektrischer Akkumulatoren vom 11. Mai 1898 nachgebildet. Um zu verhüten, dass der den Arbeitsanzügen anhaftende Bleischmutz auf die vor Beginn der Beschäftigung abgelegten Kleidungsstücke der Arbeiter übertragen wird, sollen diese Kleidungsstücke von jenen getrennt aufbewahrt werden.

§. 18 verschärft die Bestimmungen über die ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter (vergl. §. 14 der Bekanntmachung vom 6. Februar 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 32).

Zu §§. 19, 20. Die Aenderungen in der Fassung der §§. 19 und 20, Abs. 2, 3 lehnen sich eng an den Wortlaut der §§. 15 und 16, Abs. 2, 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 an. Neu eingefügt ist im §. 20, Abs. 1 die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Erlasse der unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Betriebsvorschriften.

Zu §. 23. Da die Giltigkeitsdauer des §. 7 der bisherigen Verordnung am 1. Juli 1903 abläuft, ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften für diejenigen Anlagen, auf welche die bisherige Bekanntmachung Anwendung findet — unter Vorbehalt von Fristbewilligungen für bauliche Veränderungen und die Beschaffung neuer Einrichtungen — der 1. Juli 1903 vorgesehen, während die Verordnung in den übrigen Anlagen der im §. 1, Abs. 1 bezeichneten Art erst nach Ablauf eines weiteren Jahres zur Durchführung gelangen soll.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen, dass sie die beteiligten Gewerbetreibenden tunlichst bald auf die neuen Bestimmungen hinweisen und sie mündlich davon verständigen, welche Aenderungen in der Einrichtung und dem Betriebe ihrer Anlagen durch die neuen Bestimmungen erforderlich werden.

Ausserdem ersuche ich Sie, bei der Bewilligung der im §. 24 vorgesehenen Fristen für die Vornahme baulicher Veränderungen und die Beschaffung neuer Einrichtungen mit besonderer Vorsicht zu verfahren und nicht über die Grenzen des nachweislichen Bedürfnisses hinauszugehen. In der Regel wird demgemäss auf den etwaigen Antrag eines Betriebsunternehmers zunächst nur eine kürzere Frist zu bewilligen und deren spätere Verlängerung davon abhängig zu machen sein, dass die Zwischenzeit zur tatkräftigen Förderung der Umbauten und neuen Einrichtungen nach Möglichkeit ausgenutzt ist.

Gebühren der vollbesoldeten Kreisärzte für Verrichtungen, für welche den nicht vollbesoldeten Kreisärzten Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen sind. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 8. Juni 1903 — M. Nr. 316 —.

Nach dem Erlass haben die vollbesoldeten Kreisärzte für Verrichtungen, für welche den nicht vollbesoldeten Kreisärzten Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen sind, insbesondere für die Untersuchung der Schutz-

mannsprobisten vor deren endgiltiger Anstellung im Königlichen Polizeidienst Gebühren nicht zu erheben und in das nach §. 120 der Dienstanweisung zu führende Verzeichnis nicht einzutragen.

Honorierung ärztlicher Gutachten für die Militärbehörden. Bescheid des Reichskanzlers vom 12. Juni 1903 (a) und Verfügung des preussischen Kriegsministers vom 12. Mai 1903 (b).

a. Die Eingabe des Deutschen Aerztevereinsbundes vom 20. Dezember 1901, betreffend Vergütung für die durch die Militärbehörden von Zivilärzten eingeforderten Zeugnisse, ist dem Bundesrate vorgelegt und durch Beschluss des Bundesrates dem Reichskanzler überwiesen worden.

Demzufolge hat der Königlich Preussische Herr Kriegsminister die abschriftlich anliegende Verfügung vom 12. Mai d. J. erlassen, durch welche den Wünschen des Aerztevereinsbundes tunlichst Rechnung getragen wird.

b. In einer an den Bundesrat gerichteten Eingabe des Deutschen Aerztevereinsbundes vom 20. Dezember 1901 wird darauf hingewiesen, dass die Militärbehörden auf Aufforderungen an Zivilärzte um Auskunft über Krankheiten von Gestellungspflichtigen, von Personen des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes oft den Zusatz machen, dass für die Auskunft ein Honorar nicht gewährt werde, bezw. dass die betreffende Behörde über Mittel zur Bezahlung nicht verfüge.

Ein derartiger Zusatz wird in Zukunft zu vermeiden sein. Die Gewährung einer Vergütung für Inanspruchnahme der Aerzte (s. Gebührenordnung für approbierte Aerzte vom 15. Mai 1896) hat vielmehr nach folgenden Gesichtspunkten stattzufinden:

1. In denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Paragraphen 3,[6], 12,[4] und 22,[5] der Dienstanweisung vom 1. Februar 1894 Bescheinigungen bezw. Aussagen von Zivilärzten erfordert werden, ist nach den in der Fussnote (Deckblatt 18) zu §. 12,[4] getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Entschädigung zu verfahren.[1])

2. Wenn bei Feststellungen von Ansprüchen auf gesetzliche Invalidenversorgung oder auf Berücksichtigung nach Massgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 ein Zivilarzt zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung in Anspruch genommen wird, so ist diesem für seine Mühewaltung ebenfalls aus Militärfonds eine Entschädigung zu gewähren (Pensionierungsvorschrift Ziff. 53).

3. Die Bezahlung zivilärztlicher Zeugnisse über frühere Behandlung in Invaliden- oder Unterstützungsangelegenheiten ehemaliger Heeresangehöriger bezw. Hinterbliebener ist durch kriegsministerielle Verfügung vom 12. April 1902 — Nr. 1624/2. 02 C. 2 II. Ang. — besonders geregelt.

4. Wird nach §. 33,[5] der Wehrordnung von den Militärpflichtigen oder deren Angehörigen, falls jene nicht bei der Musterung oder Aushebung militärärztlich untersucht werden können, die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes gefordert, so muss dieses von den Personen, in deren Interesse die Untersuchung erfolgt, bezahlt werden. Sind sie dazu nicht im stande, so wird

---

[1]) Es handelt sich hier um Erhebungen in der Heimat von Militärpflichtigen, die an zweifelhaftem Sehvermögen, Augenfehler, Schwerhörigkeit, geistiger Beschränktheit, Nervenleiden, Epilepsie oder an anderen, nicht sogleich erkennbaren, auch nicht leicht durch Beobachtung im Lazaret oder im Dienst zu ermittelnden Krankheiten leiden, bei denen derartige Ermittelungen Aufklärung erwarten lassen. Dasselbe gilt betreffs solcher etwa notwendigen Erhebungen, falls Angaben von in der Familie erblichen oder von überstandenen Krankheiten gemacht werden, deren Feststellung militärärztlicherseits Wichtigkeit beigelegt wird. In der Fussnote zu §. 12 der oben angeführten Dienstanweisung heisst es nun betreffs der in solchen Fällen einzufordernden ärztlichen Bescheinigungen: „Wenn in Ausnahmefällen eine Mitteilung von Zivilärzten über vorhanden gewesene Krankheiten oder deren Behandlung für nötig erachtet wird, so bedarf es hierfür nur der Einforderung einer kurzen, als „einfache Bescheinigung" über die Krankheit oder über die Behandlung zu bezeichnende Angabe, für welche Mühewaltung auf Anfordern des Arztes der niedrigste Satz der Gebührenordnung für Aerzte usw. zu entrichten ist."

die Deckung der etwaigen Kosten durch die Zivilverwaltung nach den jeweiligen, in dem betreffenden Bundesstaat hierfür massgebenden Bestimmungen und Gebräuchen geregelt.

Verbot der Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von Einwirkungen auf den Menschen mittelst Suggestion, Hypnose, Magnetismus und ähnlichen Methoden. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 2. Juli 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 6869 M. d. Inn. II b Nr. 2567 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In unserem Erlasse vom 12. Mai 1881 — M. d. g. A. M. Nr. 2871, M. d. Inn. II Nr. 4425 — ist darauf hingewiesen worden, dass öffentliche Vorstellungen von sogenannten Magnetiseuren die Möglichkeit einer Schädigung der dabei als Medien benutzten Personen sehr nahe legen und deshalb angeordnet worden, dass die Veranstaltung derartiger öffentlicher Vorstellungen nicht zu gestatten sei. Aus Anlass eines Falles von schwerer Gesundheitsschädigung, welche neuerdings durch die Einwirkung eines Suggestors in einer öffentlichen Vorstellung herbeigeführt worden ist, bringen wir obigen Runderlass unter Hinweis darauf ergebenst in Erinnerung, dass den Magnetiseuren die Suggestoren und Hypnotiseure gleich zu achten sind. Wir ersuchen daher erneut, die Polizeibehörden anzuweisen, die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von Einwirkungen auf den Menschen mittelst Suggestion, Hypnose, Magnetismus und ähnlichen Methoden nicht zu gestatten.

Bestätigung von Anzeigen über die Entlassung von Geisteskranken pp. aus Privatanstalten durch die Ortspolizeibehörden. Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, der Justiz und des Innern — M. d. g. A. M. Nr. 7084, J. M. I. 2139, M. d. I. II. a. 2726 — vom 9. Juni 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Der leitende Arzt einer grösseren Privat-Irren- und Pflegeanstalt hat wiederholt darüber Beschwerde geführt, dass die Behörden, denen er gemäss §. 11 und §. 18, Abs. 4 der Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901 die Entlassung eines Kranken angezeigt hatte, den Empfang dieser Anzeige auf einer Postkarte bestätigt haben. Eine in solcher Form erfolgende Bestätigung durchbreche den in der Anstalt streng gewahrten Grundsatz der Diskretion und könne erhebliche Unzuträglichkeiten im Gefolge haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, zur Beseitigung dieses Uebelstandes die Polizeibehörden gefälligst anzuweisen, für die Folge die Bestätigung von Anzeigen über die Entlassung von Geisteskranken pp. aus Privatanstalten nicht mittels Postkarte, sondern mittels geschlossenen Briefes zu bewirken.

Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A. und B. aufgeführt sind. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 8. Juli 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.[1])

Unter Bezugnahme auf den §. 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (Min.-Bl. f. Med. pp. Ang. S. 63) bestimme ich über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A. und B. aufgeführt sind, folgendes:

1. Die Gefässe und die äusseren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen lässt. Ausserdem muss die Inschrift auf den Gefässen oder den äusseren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Grosshandel keine Anwendung.

---

[1]) Gleiche Vorschriften sind für Hamburg durch Verordnung des Senats vom 8. Juli d. J. erlassen und werden wahrscheinlich in sämtlichen Bundesstaaten erlassen werden.

Es ist verboten, auf den Gefässen oder äusseren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Aeusserungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B. aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A. aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, dass er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muss auf den Abgabegefässen oder den äusseren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Vorschriften mit Geltung vom 1. Januar 1904 an in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anlage A.

1. Aderfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigiftwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle u. Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djoeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universalembrocation oder Ellimanns Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Hess's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Hess's).
34. Gebirgstee, Harzer, Bauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbesser-

tes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
86. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
87. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
88. Glandulen.
89. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Spranger (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung)..
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45 Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dys. pepsia, Extract of American roots od. Mutter Seigelsheilender Syrup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixier Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- u. Gichtheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weissmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselexier Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiss-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barelles.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrême (auch Wundcrême Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antimon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheriemittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).

4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder neue elektro-homöopathische Sternmittel u. s. w.).

Verabfolgung von arsenhaltigem Fliegenpapier. Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe — M. d. g. A. M. Nr. 7107, M. d. I. II b Nr. 2312, M. f. H. II b Nr. 5194 — vom 15. Juni 1903 an die Herren Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Zu der Vorschrift in dem §. 18, Abs. 2 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. von 1895, S. 265, Min.-Bl. f. Med. pp. Angel. von 1901, S. 263 — wird gegenüber hervorgetretenen Zweifeln bemerkt, dass die Verabfolgung von arsenhaltigem Fliegenpapier nicht von der Beibringung eines Erlaubnisscheines (§. 12 der Polizeiverordnung) abhängig gemacht werden sollte. Es hat indess nicht die Absicht bestanden, die Abgabe arsenhaltigen Fliegenpapiers auch von dem Erfordernis der in §. 13 der Polizeiverordnung für die Verabfolgung von Giften der Abteilung I und II vorgeschriebenen Empfangsbescheinigung auszunehmen.

Vorschriften über die an den Zustand und an den Betrieb von Heilquellen, Heilbädern und Badeanstalten in gesundheitlichem Interesse zu stellenden Anforderungen. Verfügung und Anweisung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Minden vom 2. April 1903 an sämtliche Kreisärzte, Landräte und Ortspolizeibehörden des Bezirks.

Nachdem die Polizei-Verordnung über die Gesundbrunnen und Bäder vom 9. Juli 1858 (Amtsblatt Seite 287) durch die Polizei-Verordnung vom 11. Januar 1896 (Amtsblatt Seite 19) aufgehoben ist, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, betreffs derjenigen Anforderungen, die im gesundheitlichen Interesse an den Zustand und Betrieb der öffentlichen und der von Privatunternehmern unterhaltenen Heilquellen, Heilbäder, Badeanstalten, zu denen auch die sogenannten „Kurbäder“ zu rechnen sind, gestellt werden müssen, bestimmte Vorschriften zu erlassen, die sowohl bei deren Anlage, als bei deren Beaufsichtigung durch die Medizinalbeamten und Polizeibehörden als Grundlage dienen.

Bei der ausserordentlichen, durch die örtlichen und sonstigen Verhältnisse bedingten Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Anlagen sind die anliegenden Vorschriften auf die Mindestforderungen beschränkt. Inwieweit von denselben bei bereits bestehenden Bade- u. s. w. Anstalten von ihrer Erfüllung Abstand genommen werden kann, ist in jedem Falle nach Lage der Verhältnisse zu prüfen und dabei mit Nachsicht, sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beteiligten vorzugehen.

Die bei den gemäss §§. 107 und 108 der Dienstanweisung vorgenommenen Besichtigungen vorgefundenen Mängel sind den Herrn Landräten behufs Abstellung mitzuteilen. Ueber bedenkliche Missstände ist mir **sofort** ein besonderer durch die Hand des Landrats einzureichender Bericht zu erstatten, desgleichen in solchen Fällen, wo Tatsachen festgestellt werden, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf den Betrieb der Badeanstalt dartun und die Einleitung des Verfahrens auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§. 35 der Reichsgewerbeordnung und §. 119, Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) angezeigt erscheinen lassen. Im Uebrigen ist das Ergebnis der Besichtigungen in den zu erstattenden Jahresbericht aufzunehmen.

Zum Schluss bemerke ich, dass die Ortspolizeibehörden von mir angewiesen sind, Ihnen bei Neuanlage von Bade- u. s. w. Anstalten vor Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis die Baupläne behufs Prüfung in hygienischer Hinsicht vorzulegen.

Vorschriften über die an den Zustand und den Betrieb von Heilquellen, Heilbädern und Badeanstalten im gesundheitlichen Interesse zu stellenden Anforderungen.

A. Heilquellen und Heilbadeanstalten.

1. Bei jeder Heilquelle muss eine chemische quantitative Analyse des Mineralwassers über deren wirksame Bestandteile mit Angabe der physikalischen Eigenschaften, der Temperatur und der Ergiebigkeit vorliegen; desgleichen ist eine Angabe über die Art des Kurgebrauchs (Trink- oder Badequelle) und des Heilzweckes (Bezeichnung der Krankheiten) erforderlich.

Besteht der begründete Verdacht, dass seit der ersten Untersuchung des Mineralwassers eine wesentliche Aenderung in Bezug auf seine chemisch-physikalischen Eigenschaften eingetreten ist, so wird eine neue chemische Analyse zu verlangen sein.

2. Die Heilquelle muss sorgfältig gefasst, abgedeckt oder überdacht sein, so dass ihre Veränderung oder Verunreinigung ausgeschlossen ist.

3. Eine Versendung des Mineralwassers hat nur im unverfälschten Zustande zu erfolgen. Die Methode der Füllung und des Verschlusses der Gefässe ist bei den Besichtigungen zu kontrollieren.

4. Bei Anlage der Heilbadeanstalten ist darauf zu achten, dass die zum Betriebe erforderlichen Räumlichkeiten — Badezellen, heizbarer Warteraum, sowie Aborte und Pissoir — vorhanden sind und die letzteren den Vorschriften der Bezirks-Bauordnung vom 24. Oktober 1900 (§. 38) entsprechen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Trinkwasserversorgung (§§. 40, 41 dieser Verordnung), die Ableitung der Bade- und sonstigen Schmutzwässer, die Aufbewahrung der trockenen Abfälle, die etwa vorhandenen Dungstätten u. s. w. (§§. 37, 38, 39 der Bezirks-Bauordnung).

5. Ist die Heilbadeanstalt mit Räumen zur Aufnahme und Beköstigung von Kurgästen verbunden, so finden auf diese die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 26. August 1886 (mitgeteilt den Herren Landräten durch diesseitige Verfügung vom 13. September 1886 — Nr. 2297 I P. —) Anwendung. Zum mindesten sind aber die in der Polizei-Verordnung über das Schlafstellenwesen vom 1. Juni / 28. Oktober 1899 (Amtsblatt S. 185 und 335) gestellten Anforderungen (§§. 1 bis 3) zu erfüllen.

6. Betreffs der Einrichtung der Badezellen ist folgendes zu beachten:

a) Sie müssen mindestens 15 cbm Lufraum bei 5 qm Grundfläche haben und durch ein ins Freie führendes, zum Oeffnen eingerichtetes, genügend grosses Fenster ausreichend erleuchtet und gut zu lüften sein (kippbare Oberlichter der Fenster oder Glas-Jalousie-Fenster). Falls erforderlich, sind die Fenster gegen Einblick von aussen zu blenden.

Die Wandungen der Badezellen sind glatt und bis 1½ m Höhe abwaschbar herzustellen; der Fussboden muss wasserdicht und leicht zu reinigen sein; hölzerner Fussboden ist jedes Jahr zu ölen oder mit Oelfarbe zu streichen. Die Türen dürfen weder in andere Zellen, noch unmittelbar ins Freie führen; sie müssen gut schliessen und mit einer solchen Verschlussvorrichtung versehen sein, dass sie von dem Badepersonal jederzeit von aussen geöffnet werden können.

b) Der Rauminhalt der Badewanne ist auf 300—400 Liter zu bemessen; als zweckentsprechende Form empfiehlt sich 0,50—0,55 m Tiefe bei 1,30 bis 1,40 m Länge und 0,50 m Breite am Boden, sowie 1,60—1,70 m Länge und 0,65—0,70 m Breite oben. Bewährt haben sich die Badewannen aus Zinkblech, emailliertem Eisen, Porzellan (Auskleidung mit Kacheln), Steingut, Fayence und Holz; nicht zweckmässig sind Badewannen aus Zement oder natürlichem Stein, da sich das Wasser in ihnen leicht abkühlt und die Berührung des Körpers an den Wandungen das Gefühl von Kälte hervorruft. Die Innenwandungen der Badewannen müssen glatt und leicht zu reinigen und ihr Boden so gestaltet sein, dass ein vollständiger Abfluss des Badewassers durch die hier befindliche Abflussöffnung stattfindet. Zwischen Badewanne und dem mit ihr in Verbindung stehenden Ableitungskanal ist ein Wasserverschluss anzubringen.

c) In jeder Zelle müssen ein Thermometer (100teilig nach Celsius), ein Zeitmesser (Sanduhr), ein Spiegel, Stuhl oder Bank, Badevorlage, Kleiderhaken

(die Wand hinter denselben darf nicht abfärbbar sein), ein Stiefelknecht, sowie ein zur Hälfte mit Wasser gefüllter Spucknapf vorhanden sein.

d) Jede Badezelle ist ausserdem mit einer Klingel zu versehen, die so angebracht bezw. eingerichtet ist, dass sie von dem Badenden bequem erreicht werden kann und bei ihrem Gebrauch der Badewärter sofort erkennt, in welcher Badezelle geklingelt worden ist.

e) Werden auch zur kälteren Jahreszeit Bäder verabreicht, so müssen die dafür bestimmten Badezellen heizbar sein.

f) Die Zuleitungsrohre für Kalt- und Warmwasser sind an den Wänden fest und nicht freihängend anzubringen.

7. Betreffs des Betriebes der Heilbadeanstalten ist folgende zu beachten:

a) Es muss ein ausreichender Vorrat von Badewäsche, Badelaken, sowie eine geeignete Vorrichtung zu ihrer Erwärmung vorhanden sein.

b) Sämtliche Badezellen sind stets sauber und rein zu halten und nach jeder Benutzung die Badewannen gründlich mit Badebürste und Besen zu reinigen.

c) Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten, offenen Wunden etc. dürfen in öffentlichen Badeanstalten nicht baden; sollte es trotzdem geschehen sein, so muss die Badewanne vor weiterer Benutzung gründlich mit heisser Kaliseifenlauge ausgescheuert werden.

d) Bezüglich der Temperatur des Badewassers sind die ärztlichen Anordnungen zu beachten. Die Wärme des Wassers muss stets durch ein Badethermometer und nicht mit der Hand pp. nach dem Gefühl festgestellt werden. Zu diesem Zwecke sind 100teilige Badethermometer in ausreichender Zahl vorrätig zu halten.

e) Die mehrmalige Benutzung eines Bades ist nur bei Schlammbädern und auch dann nur von derselben Person zulässig. Die Badewanne ist dann mit dem Namen dieser Person zu bezeichnen.

f) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen baden.

g) Ueber 10 Jahre alte Personen verschiedenen Geschlechts dürfen nicht zusammen in einer Zelle baden. Sie müssen während des Badens von einer Person desselben Geschlechts bedient werden, es sei denn, dass es sich um Eheleute handelt oder plötzliche Gefahr im Verzuge ist.

h) Es muss sowohl für männliches, als weibliches Badepersonal gesorgt und dieses unbescholten, zuverlässig und mit dem Betriebe genau bekannt sein.

i) Für die Benutzung der Badeanstalt ist eine Badeordnung aufzustellen, in der auch die Preise der Bäder angegeben sind.

8. Bei allen Heilanstalten ist darauf hinzuwirken, dass eine regelmässige ärztliche Ueberwachung stattfindet und den etwaigen Kurgästen Gelegenheit zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe gegeben wird.

9. Am Schluss der Badezeit bezw. am Ende des Jahres, falls diese ununterbrochen dauert, ist von dem Inhaber oder der Verwaltung der Anstalt eine Uebersicht einzufordern, die folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Dauer der Badezeit.

b) Zahl der Besucher, getrennt nach Kurgästen im engeren Sinne und sonstigen Besuchern, sowie unter Angabe der Nationalität.

c) Durchschnittliche Dauer der Kur.

d) Zahl der verabreichten Bäder, getrennt nach den einzelnen Arten, falls verschiedenartige Bäder verabfolgt werden.

e) Zahl der zur Behandlung und Pflege aufgenommenen Armen und der diesen unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen gewährten Bäder.

f) Zahl der zum Versand gelangten Flaschen der einzelnen Mineralquellen unter Angabe der Methode der Füllung und des Verschlusses der Gefässe.

Der Uebersicht sind etwaige neue chemische Analysen, die während des Berichtsjahres erfolgt sind, sowie Angaben darüber beizufügen, ob irgend welche Veränderungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Quelle oder des Kurgebrauches eingetreten, ob und welche Verbesserungen oder Veränderungen in Bezug auf die Fassung etc. der Heilquellen, die Einrichtung der Badehäuser, Badezellen u. s. w. vorgenommen sind, sowie ob und welche Heilapparate oder besondere Kurmethoden etwa neben dem Gebrauch der Mineralquellen seitens der Badeärzte oder Brunnenverwaltung in Anwendung gebracht werden. Ebenso ist die Beifügung etwaiger wissenschaftlicher auf den Gebrauch der Heilquellen bezüglicher Mitteilungen und Abhandlungen erwünscht.

B. Warmbadeanstalten und Volksbäder.

Auf die Warmbadeanstalten und Volksbäder finden die unter A, 4 bis 7 gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung.

Ausserdem ist bei den Warmbadeanstalten darauf zu achten:

1. ob eine Ausübung der Heilkunde und differenter physikalischer Heilmethoden durch Kurpfuscher oder sonstige ungeeignete Personen stattfindet, sowie

2. ob die Aufbewahrung von Medikamenten (z. B. Sublimat, Jodpräparaten etc.) zur Herstellung medizinischer Bäder in unzweckmässiger oder fahrlässiger Weise geschieht und eine kritiklose Anwendung solcher Bäder erfolgt.

3. Falls diese Badeanstalten mit Schwimmbassins verbunden sind, ist besonderes Augenmerk auf die Beschaffenheit, Erwärmung und Erneuerung des Wassers zu richten; desgleichen sind Einrichtungen zu verlangen, die es jeder Person vor der Benutzung des Schwimmbassins ermöglichen, sich am ganzen Körper abzuseifen und vor allem die Füsse gründlich zu reinigen. Vor einer solchen Reinigung darf die Benutzung des Schwimmbades nicht gestattet werden; auch ist diese an übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten leidenden Personen zu untersagen.

Im übrigen kommen für die Schwimmbassins die unter C. für die öffentlichen Bade- und Schwimmanstalten gegebenen Vorschriften in Anwendung.

4. Bei den Volksbrausebädern sind die Badezellen für Männer und Frauen vollständig zu trennen, sowie getrennte Warteräume für beide Geschlechter vorzusehen; andernfalls müssen diese zu getrennten Tageszeiten baden.

5. Die zum Zwecke der Brausebäder dienenden Badezellen werden zweckmässig in einen An- und Auskleideraum und den eigentlichen Baderaum geteilt. Für ihre Grösse genügt eine Breite von 1,20 m und eine Länge von 1,60 m. Der Fussboden muss wasserdicht und mit einem Lattenrost versehen sein; die Wände sind abwaschbar herzustellen. Als Inventar genügt eine Sitzbank, ein kleiner Spiegel, ein paar Kleiderhaken, ein Stiefelknecht und ein zur Hälfte mit Wasser gefüllter Spucknapf.

C. Fluss- und sonstige Bade- und Schwimmanstalten.

1. Die Fluss- und sonstigen Bade- und Schwimmanstalten müssen so belegen sein, dass eine Verunreinigung des Wassers ausgeschlossen ist, namentlich dürfen sie sich nicht unterhalb von Ortschaften oder unreinen Zuflüssen (Strassenkanälen, Notauslässen u. s. w.) befinden.

2. Die Bassins sind durch bis zum Boden gehende Gitter nach allen Seiten hin abzuschliessen und insbesondere die für die Nichtschwimmer bestimmten Bassins in dieser Weise von den Schwimmbassins abzutrennen. Diese Gitter sollen auch dazu dienen, um anschwemmende gröbere Gegenstände zurückzuhalten.

3. Die Zugänge zu den Bassins müssen mit splitterfreien Laufbrettern versehen und in den Bassins eine genügende Anzahl Treppen oder Einsteigleitern an verschiedenen Stellen angebracht sein.

4. Der Boden der Bassins muss frei von gröberen Steinen, scharfen Gegenständen u. s. w. gehalten werden.

5. Die Badeanstalt ist in wirksamer Weise gegen Einblick von aussen zu schützen.

6. Es müssen zweckmässig, wenn auch einfach ausgestattete Auskleideräume in genügender Anzahl und wenigstens zum Teil verschliessbar vorhanden sein, sowie ein Raum zum Aufbewahren der Badewäsche.

7. Das Baden darf nur mit Badehosen gestattet werden. Zur leihweisen Abgabe ist auf einen ausreichenden Vorrat von Badehosen und Badewäsche Bedacht zu nehmen.

8. Die nötigen Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, sowie geeignete Massnahmen für die erste Hülfeleistung u. s. w. müssen getroffen werden; insbesondere hat stets mindestens eine des Schwimmens kundige Person zur sofortigen Hilfeleistung gegenwärtig zu sein.

9. Die jeweilige Temperatur der Luft wie des Wassers ist auf einer Tafel in deutlicher Weise anzugeben und ein Thermometer (100teilig) an geeigneter Stelle anzubringen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. 15. August. 1903.

Rechtsprechung.

Zur Tragung der Kosten für die Revision von Mineralwasserapparaten ist die Ortspolizeibehörde und nicht der betreffende Fabrikant verpflichtet. Entscheidung des Kammergerichts (Strafsenats) vom 13. Juli 1903.

Eine Verpflichtung des Eigentümers, die Kosten für die Untersuchung der Apparate zu tragen, lässt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Polizeikostenlast nicht herleiten. Die Prüfung der Apparate erfolgt nicht im Interesse des Eigentümers, sondern im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Gefahren, die für das Publikum durch die Benutzung von schlechten Apparaten entstehen. Die Aufwendungen für diese Prüfung stellen sich daher als Kosten des polizeilichen Dienstbetriebes dar und fallen nicht den beteiligten Fabrikanten, sondern dem Träger der unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung zur Last.

Verkauf von grauer Salbe als kosmetisches Mittel ist dem freien Verkehr überlassen. Urteil des Oberlandesgerichts Breslau (Str.-Sen.) vom 23. Juni 1903.

Die erfolgte Freisprechung des Angeklagten, welcher nach der Feststellung des Berufungsgerichts im Betriebe seines Drogenhandels eine Salbe, bestehend aus 10 p. c. Quecksilber und 90 p. c. Talg und Schweineschmalz, als Mittel zur Vertilgung von Kopfläusen verkauft hat, gründet sich auf die Annahme, dass der Handel mit der bezeichneten Salbe freigegeben sei und §. 367, Abs. 3 Str.-G.-B. daher nicht Anwendung finden könne.

Diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden. Freigegeben ist der Handel mit Arzneien, soweit dieselben nicht in der Form, welche das Verzeichnis A der Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 bezeichnet, feilgeboten werden, und sofern sie nicht zu den daselbst im Verzeichnis B aufgeführten Drogen und Präparaten gehören. Nur die erstere dieser beiden Beschränkungen steht hier in Frage und zwar im Hinblick auf die Kategorie 10 des Verzeichnisses A Salben (Unguenta).

Vorliegend handelt es sich um ein kosmetisches Mittel im Sinne des §. 1, Abs. 2a der Verordnung, d. h. nach der in der Verordnung selbst gegebenen Erläuterung um ein Mittel zur Reinigung der Haut und des Haares. Derartige kosmetische Mittel unterliegen, soweit sie als Heilmittel feilgeboten werden, nach der zitierten Verordnung deren Beschränkung nur dann, wenn sie entweder Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen (Bekanntmachung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 22. Juni 1896), oder wenn sie Kreosot, Phenylsalziylat oder Resorzin enthalten. Da solche Stoffe oder diese letztgenannten Bestandteile in der vom Angeklagten verkauften Salbe nicht festgestellt sind, so ergibt sich die Nichtanwendbarkeit des §. 367, Abs. 3 Str. G. B., ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte die Salbe als Heilmittel oder nicht als Heilmittel verkauft hat.

Die Ausführung der Revision, dass durch das Ungeziefer Hautaffektionen hervorgerufen werden können und in solchen Fällen die Anwendung der Salbe nicht nur zur Beseitigung des Ungeziefers, sondern mittelbar auch zur Heilung der Hautaffektionen diene, übersieht, dass die in Abs. 2a des §. 1 der Verordnung für kosmetische Mittel gemachte Einschränkung des Abs. 1 a. a. O. sich ausdrücklich auch auf den Fall bezieht, wenn die kosmetischen Mittel als Heilmittel feilgehalten werden.

Die weiteren Ausführungen der Revision, dass die von dem Angeklagten verkaufte Salbe auch als Heilmittel gegen Drüsenerkrankungen und Syphilis zur Verwendung kommen könne, dass der Angeklagte nicht habe kontrollieren können, ob die von ihm verkaufte Salbe nicht als Heilmittel gegen diese Krankheiten verwendet wurde, und dass der Angeklagte sich dieser Möglichkeit bewusst sein musste, stehen z. T. im Widerspruch mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters, dass die Behauptungen des Angeklagten nicht widerlegt seien, er habe die Salbe nur zur Beseitigung von Läusen feilgehalten und nur dann verkauft, wenn sie ausdrücklich als „Lausesalbe" verlangt wurde, oder er durch Befragen festgestellt hatte, dass sie zur Vertilgung von Kopfläusen Verwendung finden sollte. Insoweit können diese Ausführungen nach §. 376 Str. P. O. in der Revisionsinstanz nicht weiter erörtert werden.

Im übrigen können sie dahin verstanden werden, dass dem Angeklagten ein kulposes Verschulden zur Last falle. Insoweit sind sie unbegründet; denn durch sein festgestelltes Verhalten hat der Angeklagte sich in völlig ausreichender Weise Ueberzeugung verschafft, dass er die Salbe nur als kosmetisches Mittel in dem oben erörterten Sinne verkaufte. Die Revision war somit als unbegründet zu verwerfen.

Ein Grundstücksbesitzer, der das Einsalzen und Trocknen ungegerbter Tierfelle vor Erlass der Bekanntmachung vom 16. Juli 1888 betrieben hat, bedarf der Genehmigung, wenn er die auf dem alten Grundstück eingesalzenen Felle auf dem neuerworbenen Grundstücke lagern und trocknen lassen will. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 20. November 1902.

Für die Berechtigung der Verfügung, deren Ziel dahin geht, das gewerbsmässige Trocknen ungegerbter Tierfelle in dem Hintergebäude des Grundstücks Nr. 449/12 bis zur Erlangung der Genehmigung zu verhindern, kommt es nicht auf ein Mehreres an als darauf, ob die Ortspolizeibehörde bei Erlass der Verfügung begründeten Anlass zu der Annahme hatte, dass das Hintergebäude zum Trocknen ungegerbter Tierfelle benutzt wird oder benutzt werden soll. Im Hinblick auf das Zugeständnis, das der Kläger der Ortspolizeibehörde abgegeben hat, und auf die gleiche tatsächliche Feststellung des von dem Kläger nicht angefochtenen Urteils des Schöffengerichts hatte die Ortspolizeibehörde jedenfalls zu solcher Annahme begründeten Anlass, zumal der Kläger die Verwendung des Hintergebäudes für das Trocknen von Fellen mit Mangel an Raum auf dem Grundstück Nr. 450/12 gerechtfertigt hatte und demnächst auch der Ortspolizeibehörde nicht bekannt gegeben hat, dass er auf dem Grundstück Nr. 449/12 Tierfelle in Wahrheit nicht getrocknet habe und auch in Zukunft nicht trocknen wolle.

Die Unzulässigkeit des gewerbsmässigen Trocknens ungegerbter Tierfelle auf dem Grundstücke Nr. 449/12, solange die Genehmigung nicht erlangt worden ist, bezweifelt der Kläger selbst nicht, und sie kann auch füglich einem Bedenken nicht unterliegen, gleichviel ob auf dem Grundstück Nr. 450/12 vor dem Erlass der Bekanntmachung vom 16. Juli 1888 mit dem Trocknen solcher Felle begonnen und seitdem fortgefahren worden ist oder ob das nicht zutrifft. Ersteren Falles handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes, der die Ortspolizeibehörde, zumal im Hinblick auf den Standpunkt des Strafrichters, die Bedeutung einer wesentlichen Aenderung so lange beimessen darf, als nicht von der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde das Gegenteil angenommen wird; letzteren Falles um einen neuen Betrieb.

Was der Kläger für das ohne Genehmigung zulässige Lagern solcher Felle auf dem Grundstück Nr. 449/12, die auf dem Grundstück Nr. 450/12 eingesalzen worden sind, geltend macht, ist rechtsirrtümlich.

Dass Lagerräume für Stoffe, die in Anlagen der in §. 16 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Betriebe verarbeitet oder hergestellt werden, selbst dann der Genehmigung nicht bedürfen, wenn sie ihrer Lage und Beschaffenheit nach als ein Bestandteil der Anlagen zu beurteilen sind, lässt sich weder allgemein, noch insbesondere für Anlagen zum Einsalzen ungegerbter Tierfelle anerkennen. Von dem Gegenteil ist seitens des O. V. G. für Anlagen zum Ein

salzen von Tierfellen bereits in dem Urteil vom 5. November 1894 ausgegangen und hieran ist festzuhalten.

Für die Einführung der Pflicht zur Einholung der Genehmigung ist, wie die dem Reichstage vorgelegte Begründung ergibt, die Erfahrung massgebend gewesen, dass üble Ausdünstungen nicht bloss während des Einsalzens, sondern auch während der notwendigen mehrtägigen Pökelung und der dann noch andauernden Lagerung entstehen, und dass während dieser Zeit in den Abgängen an austretendem Blutwasser, Salzlauge und sonstigen flüssigen Zersetzungsprodukten ein günstiger Nährboden für Infektionskeime gegeben ist. Was man also erreichen wollte, ging dahin, dass sich die Genehmigung sowohl auf den Raum, wo das Einsalzen stattfindet, wie auch auf den Raum erstrecken solle, wo die Pökelung und die Aufbewahrung bis zur Abgabe der Felle an den Verbrauch stattfinden. Ob indess unter die „Anlagen zum Einsalzen" sich auch solche Räume einbegreifen lassen, die lediglich zur Aufbewahrung von gesalzenen Fellen bestimmt sind, die nach Beendigung des Pökelprozesses von einem anderen erworben worden sind, der aus dem Einsalzen von Fellen ein Gewerbe macht, kann dahingestellt bleiben. Keinesfalls besteht auf Grund des Wortlautes ein Anstand, hierunter bei einem auf das Einsalzen gerichteten Betriebe auch diejenigen Räume zu verstehen, die im Anschluss an die etwa vorhandenen besonderen Räume für das Einsalzen der Felle deren weiterer Lagerung behufs der Pökelung und der Aufbewahrung bis zum Absatz an den Verbrauch zu dienen bestimmt sind.

Die Einrichtung von Lagerräumen für die auf dem Grundstück Nr. 450/12 gesalzenen Felle auf dem Grundstück Nr. 449/12 stellt demnach eine Erweiterung des alten Betriebes dar, die von der Polizeibehörde aus den bereits erörterten Gründen als eine wesentliche und deshalb der Genehmigung bedürftige Aenderung der bestehenden Betriebsanlage beurteilt werden durfte.

Polizeiliche Auflage an einen Gutsbesitzer, in der Nähe seines Schnitterhauses eine Wasserentnahmestelle anzulegen wegen der Gesundheitsgefährlichkeit des unweit dieses Hauses vorbei fliessenden Flusswassers. Durch §. 76 des Landesverwaltungsgesetzes ist ein Zwang, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, nicht ausgesprochen. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Sen.) vom 10. Oktober 1902.

Was die Angriffe gegen das Verfahren anbetrifft, so irrt der Kläger, wenn er davon ausgeht, dass durch §. 76 des Landesverwaltungsgesetzes die Beeidigung eines jeden vor den Verwaltungsgerichten gehörten Sachverständigen vorgeschrieben sei. Die Vorschrift des §. 76 a. a. O. wird vielmehr in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes dahin ausgelegt, dass das Gericht zwar befugt, aber nicht unter allen Umständen verpflichtet ist, die Sachverständigen zu vereidigen. Dass das Berufungsgericht von dem ihm zustehenden Ermessen, ob der Kreisarzt Dr. med. eidlich zu vernehmen oder unbeeidigt zu lassen sei, einen unzulässigen Gebrauch gemacht habe, kann übrigens um so weniger zugegeben werden, als D. ein beamteter Arzt ist, der nur seine in Ausübung seines Amtes bereits zur Sache abgegebenen Gutachten zu wiederholen und zu erläutern hatte. Der Vorderrichter durfte seine Feststellungen also, ohne gegen das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zu verstossen, auf die unbeschworene Begutachtung D.'s stützen. Verfehlt erscheint ferner die Ansicht, D. habe auch als Zeuge beeidigt werden müssen. Soweit hierbei ein Zwang, die Zeugen mit dem Eide zu belegen, angenommen ist, gilt das vorher Gesagte. Im übrigen ergibt die Fassung der Beweisfrage in dem Protokolle vom 18. Dezember 1901 unzweideutig, dass der Gerichtshof nicht Beweis über vergangene Tatsachen oder Zustände erheben, sondern lediglich ein Gutachten über die Gesundheitsgefährlichkeit der von D. beobachteten gegenwärtigen Zustände hören wollte. Es kam also nicht die Vorschrift des §. 414 der Reichszivilprozessordnung analog zur Anwendung, sondern es griff der Grundsatz Platz, dass der Sachverständige, der über einen von ihm festgestellten Befund berichtet, dies nicht als Zeuge, sondern als Sachverständiger zu vertreten hat. Wenn dabei frühere Typhuserkrankungen im Schnitterhause erwähnt wurden, so waren damit nicht eigene Wahrnehmungen D.s bekundet, sondern die ihm als Kreisarzt zugegangenen ärztlichen Meldungen und Berichte herangezogen,

auf Grund deren er eben seine amtlichen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Anzeigen und Berichte konnte und sollte der Sachverständige damit nicht übernehmen. Anderseits war es auch nicht erforderlich, über diese Richtigkeit besonderen weiteren Beweis zu erheben und, wie die Revisionsschrift fordert, den Dr. A. zu hören, so lange kein Grund vorlag, Zweifel in jene Berichte zu setzen. Die Akten enthalten nichts, was zu solchen Zweifeln Anlass böte.

Ganz unbegründet ist endlich der Vorwurf, dass „die Gegengründe des Klägers nicht geprüft und die Gegenbeweise nicht erhoben" seien. Auf welches Vorbringen sich diese Rüge beziehen soll, ist nicht erfindlich. Die Schriftsätze, die bis zur Verhandlung vor dem Bezirksausschusse zu den Akten gelangt waren, weisen nicht einen einzigen Beweisantritt auf; die Bedenken, die Kläger gegen die Zulässigkeit des polizeilichen Vorgehens vorgebracht hat, sind vom Vorderrichter ausreichend gewürdigt. Allerdings ist eine genaue Feststellung, wie gross die Entfernung zwischen dem Schnitterhause und dem Brunnen auf dem Gutshofe ist, in den Vorinstanzen nicht erfolgt, obwohl die D.sche Angabe, sie betrage 400 m, auf dem wenig zuverlässigen Abgreifen auf einer Karte kleineren Massstabes beruhte und mit der Schätzung des Amtsvorstehers, sie belaufe sich auf etwa 250 m, nicht übereinstimmte. Indessen kann in dem Unterlassen weiterer Ermittelungen über die genaue Entfernung zwischen beiden Punkten ein Verstoss gegen die Vorschriften des Verfahrens nicht gefunden werden; dem Vorderrichter stand es frei, aus den beiden Entfernungsangaben zu folgern, dass der Brunnen des Gutshofes vom Schnitterhause jedenfalls zu weit abgelegen sei, um dem Bedürfnisse der Schnitter nach einwandsfreiem Wasser zu genügen, und es war nicht seine Aufgabe, über ein Mehr oder Weniger der abgelegenen Lage des Gutsbrunnens zu befinden, wenn er mit der Polizeibehörde überzeugt war, dass unter den obwaltenden Umständen das Vorhandensein des Brunnens auf dem Gutshofe den Mangel einer geeigneten Wasserentnahmestelle in der Nähe des Schnitterhauses nicht beseitigte. Der Kläger hat übrigens in der Revisionsschrift selbst angegeben, dass der Weg vom Schnitterhause zum Brunnen des Gutshofes zwei bis vier Minuten erfordere, und damit zugestanden, dass die Entfernung 200 bis 400 m betrage, was die D.sche Schätzung keineswegs als völlig verfehlt erscheinen lässt.

Auch die zweite Rüge der Revisionsschrift, dass das bestehende Recht nicht oder nicht richtig angewendet sei, erwies sich nicht als begründet.

Entscheidend ist allein, ob für das Bedürfnis des im Schnitterhause befindlichen Massenquartiers an Gebrauchswasser der Brunnen auf dem Gutshof in gesundheitspolizeilicher Hinsicht genügt oder nicht. Der Bezirksausschuss hat dies aus rein tatsächlichen Erwägungen verneint, ohne dass ein Rechtsirrtum zu erkennen ist. Dass das Fehlen eines in der Nähe gelegenen Brunnens die polizeiliche Auflage, für ein gewisses Grundstück eine eigene Wasserentnahmestelle herzurichten, an sich rechtfertigt, stellt der Kläger nicht in Abrede. Alles, was der Vorderrichter hierüber ausführt, entspricht den Grundsätzen, wie sie in der Entscheidung des O. V. G., Bd. XXX, S. 421 entwickelt sind.

Die weiteren Angriffe der Revision greifen auf das Gebiet der Zweckmässigkeit über und bedürfen nach der Regel, dass der Verwaltungsrichter die Notwendigkeit, Angemessenheit und Zweckmässigkeit polizeilicher Verfügungen nicht zu prüfen hat, keiner Widerlegung. Ob, wie die Revisionsschrift darzulegen versucht, die geforderte neue Anlage dem Gebrauche des gesundheitsschädlichen Peenewassers mit Erfolg zu steuern nicht geeignet ist, berührt die allein zu entscheidende Frage der Rechtmässigkeit der polizeilichen Auflage nicht. Es genügt, dass letztere nicht offenbar sachwidrig ist.

Erteilung der nachgesuchten Konzession zum Betriebe einer Privat-Krankenanstalt. Feststellung der Art der Zuverlässigkeit, welche der Unternehmer einer Privat-Krankenanstalt nach §. 30a der Reichsgewerbeordnung besitzen muss. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Mai 1903.

. . . Wie die Entstehungsgeschichte der jetzigen Vorschrift im §. 30 unter a der Reichsgewerbeordnung ergibt, umfasst die Zuverlässigkeit, die der Unternehmer einer Privat-Krankenanstalt usw. besitzen muss, zweierlei: einmal

die allgemeine Zuverlässigkeit des Charakters, sogenannte bürgerliche Unbescholtenheit, und zweitens diejenige Umsicht, Erfahrung und Kenntnis nach der technischen und nach der administrativen Seite des Unternehmens, die erforderlich sind, wenn die im §. 30 genannten Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmungen behaupten sollen. Dass dem Kläger die letztere Art von Zuverlässigkeit nicht abgeht, hat offenbar bereits auch der Vorderrichter angenommen. Es lässt sich dies füglich bei dem Grade der allgemeinen Bildung sowohl, als der fachmännischen, welche der Kläger besitzt, bei seiner langjährigen erfolgreichen Tätigkeit als selbständiger praktischer Arzt und bei seinem Lebensalter umsoweniger bezweifeln, als es sich blos um eine kleine Krankenanstalt handelt, und als die Anstalt ganz oder vorwiegend eine chirurgische sein soll, der Kläger aber nach den glaubhaften Angaben der Professoren N. N. gerade auf dem Gebiete der Chirurgie sich besonders bewährt hat. Was allein zweifelhaft sein kann, und was auch der Vorderrichter nur dem Kläger abgesprochen hat, ist lediglich die allgemeine Zuverlässigkeit des Charakters, und zwar dieses bloss wegen des vor zwölf Jahren unter Nichteinlösung des ausgestellten Wechsels über 1000 Mark begangenen Bruches des Ehrenwortes. Hierbei ist aber nicht zu übersehen, dass auch die allgemeine Zuverlässigkeit des Charakters nicht schlechthin und ganz allgemein gefordert ist, sondern ihr Mangel nur in Betracht kommt, wenn er ebenfalls „in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt" besteht. Nicht jede allgemeine Unzuverlässigkeit des Charakters und nicht jede Verfehlung, in der eine solche zum Ausdruck gekommen ist, genügen daher, um die Konzession zu versagen. Sie tun dies vielmehr nur dann, wenn sie einen Schluss auf die Art der Leitung oder Verwaltung der Anstalt zulassen, namentlich deshalb, wie in der Begründung der Novelle von 1879 als ein besonderer Fall von Unzuverlässigkeit hervorgehoben wird, „der Unternehmer durch seine Vergangenheit nicht die Annahme ausschliesst, als könne sein Geschäftsbetrieb auf eine strafbare oder auch nur unredliche Ausbeutung des seiner Anstalt sich anvertrauenden Publikums gerichtet sein". Ferner ist zu beachten, dass der §. 30 nicht, wie der §. 35 der Reichsgewerbeordnung bei der Erlaubnis zu Schauspielunternehmungen, eine besondere finanzielle Zuverlässigkeit erfordert. Damit erledigt sich bereits die Nichtbezahlung des Wechsels, für welchen der Ehrenschein gegeben war, als solche, ganz abgesehen davon, dass die Schuld längst vollständig getilgt worden ist, und dass sich insoweit die Dinge gänzlich geändert haben. Im übrigen kann auf sich beruhen bleiben, aus welchen Gründen der Kläger den ausgestellten Ehrenschein, insbesondere ob er ihn vorsätzlich hat verfallen lassen, um sich dadurch den sonst nicht zu erlangenden Abschied aus dem Heere zu verschaffen. Es ist deshalb von weiteren Ermittelungen in dieser Beziehung durch die Vernehmung der vom Kläger benannten Entlastungszeugen usw. abzusehen. Der Bruch des Ehrenworts ist unter eigenartigen Verhältnissen, die von den jetzt allein massgebenden des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens durchaus verschieden sind, und vor langer Zeit erfolgt. Wie wenig er an sich seinerzeit zu entschuldigen gewesen sein mag, so berechtigt er doch jedenfalls jetzt nicht mehr zu dem Schlusse, der Kläger könne den zu konzessionierenden Geschäftsbetrieb zu einer Ausbeutung des der Anstalt sich anvertrauenden Publikums benutzen oder sich sonst als unzuverlässig in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der zu errichtenden Anstalt erweisen. Dem stehen unbedingt die lange, umfassende und wie von massgebenden Seiten aus bezeugt worden ist, aussergewöhnlich uneigennützige Ausübung des ärztlichen Berufs und das dem Kläger von seinen Mitbürgern bewiesene grosse Vertrauen entgegen, die in der Gründung der Dr. . . . .-Stiftung eine seltene Anerkennung und einen klaren Ausdruck gefunden haben.

Es fragt sich nun noch, ob die sonstigen, nach dem §. 30 der Reichsgewerbeordnung zu erfüllenden Erfordernisse vorhanden sind. Als solche kommen nach Lage der Sache nur die unter b und c des §. 30 bezeichneten in Betracht. Der Magistrat und die Polizeiverwaltung zu W., die gemäss Abs. 2 des §. 30 gehört worden sind, haben erklärt, dass „Tatsachen bezw. Versagungsgründe aus §. 30, Buchstabe c und d der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 nicht vorliegen", und auch der Bezirksausschuss ist zu dem Ergebnisse gelangt, dass keiner der zu b und c hervorgehobenen Versagungsgründe gegeben sei. Dem war beizutreten. Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, dass die von dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz . . . . . .

erlassene Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 29. April 1898, soweit sie für Privat-Krankenanstalten Bestimmungen trifft, der Rechtsgiltigkeit entbehrt. Es folgt dies ohne weiteres aus den Ausführungen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Mai 1899, welches eine ganz ähnliche Polizeiverordnung betraf und deren gesamten Vorschriften über die Anlage, den Bau und die Einrichtung von Privat-Krankenanstalten die Geltung als allgemeine Anordnungen gemäss §. 115, Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes versagte. Die vom Bezirksausschuss ausserdem noch erwähnte allgemeine Anordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu M. vom 12. September 1902 über Anlage, Bau und Einrichtung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten aber hindert nach ihrem Inhalt, insbesondere wegen der weiten Zulassung von Ausnahmen in §. 27, nicht, unter Berücksichtigung dessen, was über die Anstalt bereits feststeht und wie sich der Prof. N. . . . über sie nach vorheriger Besichtigung geäussert hat, sofort die Konzession zu erteilen.

Demgemäss war, wie geschehen, zu erkennen und wegen der Kosten nach den §§. 103, 107, Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Bestimmung zu treffen.

Die Polizeibehörde kann die dichte Schliessung eines Erbbegräbnisses verlangen, um das Ausströmen von Verwesungsgasen zu verhindern. Urteil des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Februar 1903.

Nach dem polizeilichen Schreiben an den Kläger und dem Beschwerdebescheide ist in dem Zustande des Erbbegräbnisses eine Gefahr deshalb gefunden, weil giftige, dem Verwesungsprozesse der beigesetzten Leichen entstammende Gase infolge des mangelhaften Verschlusses nach der Strasse entweichen können. Voraussetzung ist also, dass solche Gase in dem Erbbegräbnis entstehen, und dass sie durch die Türen nicht vollkommen darin zurückgehalten werden. Beides hat der Kläger bestritten, ohne, wie es ihm obliegt, den Beweis dafür anzutreten, dass jene Voraussetzungen nicht vorliegen. Was der Kläger bezüglich der Aeusserungen des Kreisarztes über die Einrichtung der Begräbnisstätte und hinsichtlich der Probe mit Lackmuspapier vorträgt, ist belanglos. Eine Untersuchung der Luft im Gewölbe hat der Kreisarzt nicht vorgenommen; sollte er, was seine Berichte nicht ergeben, die Probe mit Lackmuspapier gemacht haben, so hat er selbst darauf offenbar kein Gewicht gelegt. Dagegen hat er gegenüber der Ansicht des Klägers, dass giftige Gase sich überhaupt nicht mehr bildeten, weil seit der letzten Beisetzung acht Jahre verstrichen seien, mit voller Bestimmtheit erklärt, dass die Frist von acht Jahren nicht genüge, um die Entwickelung von Gasen aus den Leichenresten auszuschliessen, und darauf hingewiesen, dass auch aus dem mit Leichenstoffen gesättigten Erdreich des Friedhofs Verwesungsgase durch das Mauerwerk in die Luft dringen. Das Gegenteil hat der Kläger nicht dargetan; seine Behauptungen, Säuregase seien gefahrlos, die Luft in dem Erbbegräbnis sei so frisch wie die atmosphärische, sind beweislos gelassen. Der Kreisarzt hat ausdrücklich betont, die in Begräbnisstätten entstehenden Gase seien imstande, schwere Betäubungen herbeizuführen und zögen bei ruhiger Luft nicht immer durch die Ventilationsöffnungen der Decke ab. Hieraus folgt, dass der Gesundheit schädliche Gase aus dem Erbbegräbnis auf die Strasse entweichen können, falls ausser den Ventilationsöffnungen Gelegenheit zum Hinausdringen nach der Strasse durch andere Oeffnungen gegeben ist. Dies muss aber nach dem Befunde des Kreisarztes vom 15. Juni / 24. Juli 1902 angenommen werden, da die innere Tür aus Tannenholz völlig morsch ist und die äussere Tür, trotzdem vier Holzstücke auf vorhandene Löcher aufgenagelt sind, noch zahlreiche Löcher und Spalten hat, die beiden Flügel der Tür auch nicht gegen einander schliessen, so dass Leichengase ungehinderten Durchtritt nach der Strasse haben. Einen Gegenbeweis gegen den beschriebenen Zustand der Türen hat der Kläger nicht angetreten, sich vielmehr nur gegen die von dem Kreisarzte verwertete Erwägung gewendet, dass Kinder in die Begräbnisstätte eindringen könnten. Auf die Möglichkeit des Eindringens von Kindern ist aber Gewicht überhaupt nicht gelegt, vielmehr hat die Polizeibehörde nur die Beseitigung derjenigen Gefahr angestrebt, die unbedenklich darin liegt, dass Leichengase durch die undichten Türen auf die Strasse dringen können. Der Kläger hat das Vorhandensein

dieser Gefahr nicht zu widerlegen vermocht; die Polizeibehörde durfte darum nach dem auch in H. anzuwendenden Grundsatze des §. 10, Titel 17, Teil II des Allg. Landrechts (vergl. §. 6f der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867) zur Beseitigung des für das die Strasse benutzende Publikum gesundheitsschädlichen Zustandes die notwendigen Massnahmen — Zumauern der Oeffnungen oder Anbringung einer starken mit Eisenblech beschlagenen überall gut schliessenden Tür — anzuordnen; ihre Angemessenheit und Zweckmässigkeit ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht nachzuprüfen.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Zu- und Abgangsgebühr bei Dienstreisen auf Kleinbahnen. Bescheid des Finanzministers vom 25. Juni 1903.

Nach dem vorstehenden Bescheid und der darin mitgeteilten Entscheidung der Oberrechnungskammer vom 23. April 1901 darf die Zu- und Abgangsgebühr bei Dienstreisen auf Kleinbahnen nur gewährt werden, wenn die Kleinbahn unmittelbar vor bezw. nach der Eisenbahn an ein und demselben Reisetage benutzt worden ist.

Abänderung des Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1903. Erlass des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 9. Mai 1903 — F.-M. I. N. 5254 I, II. Nr. 4181, III. Nr. 5912, M. d. Inn. I a Nr 3804 — an sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königl. Ministerial-, Militär- u. Bau-Kommission in Berlin.

Durch das Gesetz vom 15. April 1903 ist der §. 6, Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 209) dahin abgeändert worden, dass vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I—IV in Anrechnung gebracht wird. Ferner ist bestimmt worden, dass in dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife die Servisklasse V fortfällt.

Demzufolge beträgt der bei Bemessung der Pensionen und der davon abhängigen Hinterbliebenenbezüge von dem gedachten Zeitpunkte ab anzurechnende Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses

für die Beamten der Rangklasse 1	855 M.	(früher 804 M.)
„ „ „ „ „ 2 und 3 . .	690 „	(„ 660 „)
„ „ „ „ „ 4 und 5 . .	428 „	(„ 392 „)
„ „ übrigen Beamten mit Ausschluss der Unterbeamten	327 „	(„ 297,60 „)
„ „ Unterbeamten	126 „	(„ 112,80 „).

Wir ersuchen Sie, hiernach in Zukunft zu verfahren, sowie wegen anderweiter Festsetzung der Pensionen der von Ihnen in den Ruhestand versetzten Beamten bezw. wegen anderweiter Festsetzung der von Ihnen angewiesenen Hinterbliebenenbezüge und wegen Nachzahlung der erhöhten Beträge das Erforderliche zu veranlassen. Hierbei bemerken wir ausdrücklich, dass die veränderte Pensionsvorschrift nur auf diejenigen Beamten, deren Dienstzeit über den 30. September 1902 hinausgereicht hat, und auf die Hinterbliebenen solcher Beamten Anwendung findet. Die bereits zum 1. Oktober 1902 in den Ruhestand versetzten Beamten sind also nicht zu berücksichtigen. Auch sind in den Fällen, wo der Beamte zwar vor dem 1. Oktober 1902 gestorben ist, aber mit Rücksicht auf die Gnadenkompetenzen die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst am 1. November 1902 oder später begonnen hat, die Wittwen- und Waisengelder nicht abzuändern, da für ihre Bemessung diejenige Pension massgebend ist, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§. 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten).

Eine Neuaufstellung der Pensionsnachweisung bezw. der Wittwen- und Waisengeldnachweisung bedarf es nicht. Es wird genügen, die Regierungs-

Hauptkasse usw. unter Bezugnahme auf die ihr zugegangene Nachweisung anzuweisen, an Stelle des ursprünglich berechneten Betrages den infolge Aenderung des Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses anderweit festgesetzten Betrag von dem betreffenden Zeitpunkte ab zu zahlen.

Die Nachweisungen der von uns während des in Frage kommenden Zeitpunktes festgesetzen Pensionen bezw. Wittwen- und Waisengelder sind behufs anderweiter Festsetzung der Beträge, nach den einzelnen Verwaltungen geordnet, sobald als möglich einzureichen.

Schliesslich bemerken wir, dass die auf Grund des §. 2, Abs. 3 und des §. 7 des Pensionsgesetzes bewilligten Pensionen, sowie die auf Grund des §. 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bewilligten Wittwen- und Waisengelder keine Abänderung erfahren, da es sich bei ihnen um Gnadenbewilligungen handelt, für die im Gesetz nur eine Höchstgrenze festgesetzt ist.

Prüfungen der Kandidaten der Medizin und der Heilkunde. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 25. Juni 1903 — M. 1480. U. I. — an die Herren Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungskommission.

Entgegen der Anordnung in dem Erlasse vom 28. Juni 1902 — M. 2154 — werden in den Anträgen auf Erteilung der Approbationen die Vornamen der Kandidaten nicht immer vollzählig und in der richtigen Reihenfolge, zuweilen auch nicht in der richtigen Schreibweise angegeben.

Ich sehe mich daher veranlasst, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, von jedem der dortigen Prüfungskommission überwiesenen Kandidaten der Medizin oder Zahnheilkunde — vom nächsten Prüfungsjahre ab zweckmässig schon beim Eintritt in die Prüfung — eine Geburtsurkunde einzufordern und diese mit dem Antrage auf Erteilung der Approbation einzureichen.

In der jedem derartigen Antrage beizulegenden Uebersicht über den Verlauf der Prüfung ist der letzte Prüfungstag durch Eintragung oder Unterstreichung mit roter Tinte hervorzuheben.

Die Prüfungsprotokolle sind nach der Reihenfolge der Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile geordnet den Berichten beizufügen.

Um den Prüfungskommissionen die Ausübung einer genauen Kontrolle der rechtzeitigen persönlichen Meldung der Kandidaten nach ihrer Zulassung zur Prüfung zu ermöglichen, ist in Aussicht genommen, den Kandidaten der Medizin und der Zahnheilkunde die Zulassungsverfügungen in Zukunft durch die Hand des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zugehen zu lassen.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den Schutz des Genfer Neutralitätszeichens „Rotes Kreuz“. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 3. Juli 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 7297, M. d. Inn. M. Nr. 1558, M. f. H. u. G. Nr. IIa 2825 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nach §. 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer-Sanitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. Bl. S. 125) dürfen das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weissem Grunde, sowie die Worte „Rotes Kreuz“, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften, oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden, welche von den Landeszentralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen erteilt wird.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes, vom 7. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 215)[1]) hat der Bundesrat bestimmt, dass denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschliesslich der Ritterorden, sowie der geistlichen Orden und Kongregationen die Erlaubnis erteilt werden soll, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheini-

[1]) S. Beilage zu Nr. 11 der Zeitschrift, S. 117.

gung des Kriegsministeriums nachweisen, dass sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein oder die Gesellschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.

In Ausführung dieser Grundsätze bestimmen wir folgendes:

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei mir, dem Minister der Medizinalangelegenheiten, einzureichen.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung des zuständigen Regierungspräsidenten (Landespolizeibezirk in Berlin: des Polizeipräsidenten in Berlin) darüber, dass der Verein oder die Gesellschaft sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmet, unter gleichzeitiger Angabe des Sitzes (des Vorstandes, Kuratoriums, Mutterhauses usw.) im Inlande, oder — in Ermangelung eines inländischen Sitzes — einer Niederlassung. Zuständig ist derjenige Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Vereinigung usw. ihren Sitz, oder in Ermangelung eines deutschen Sitzes ihre Niederlassung hat. In erster Linie kommen hier in Betracht diejenigen Vereine oder Gesellschaften, deren Mitglieder den Krankenpflegeberuf als Lebensberuf betreiben oder die Ausbildung und Versorgung von Berufskrankenpflegern zum Zwecke ihrer Vereinigung gemacht haben. Desgleichen ist der Ausdruck „sich der Krankenpflege widmen" auch auf alle diejenigen Vereine oder Gesellschaften in Anwendung zu bringen, welche sich mit der Besserung des Loses der Kranken befassen, auch wenn sie mit den Kranken nicht in unmittelbare Berührung kommen;

2. eine Bescheinigung des Kriegsministeriums, dass der Verein oder die Gesellschaft für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.

Hierbei bemerken wir, dass für die Zulassung von Vereinigungen zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes seitens des Kriegsministeriums zur Zeit die beigefügten Grundsätze massgebend sind.

Nach Ziffer 2 der Grundsätze werden nur solche Vereinigungen zugelassen, welche nach dem Urteile der zuständigen Ortspolizeibehörde und des zuständigen Medizinalbeamten in bezug auf Verhalten und Geschäftsgebahren einwandfrei sind. Zuständig ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Amtsbereich die Vereinigung ihren Sitz, oder, falls ein inländischer Sitz nicht vorhanden ist, eine Niederlassung hat.

Der zuständige Medizinalbeamte ist der Kreisarzt, sofern die Tätigkeit der Vereinigung über die Grenzen des Kreisarztbezirkes nicht hinausgeht; ist dies der Fall, so ist der für den Sitz der Vereinigung oder der Niederlassung in Betracht kommende Regierungs- und Medizinalrat für die Beurteilung des Vereins oder der Gesellschaft im Sinne der Ziffer 2 der anliegenden Grundsätze zuständig.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden, insbesondere die Ortsbehörden, den Regierungs- und Medizinalrat, und die Kreisärzte mit entsprechender Weisung zu versehen und zu veranlassen, das von den Militärbehörden erforderte Urteil nur nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse, in erster Linie aber des bisherigen Verhaltens und Geschäftsgebahrens der fraglichen Vereinigung abzugeben. Auch über ihre Tätigkeit nach dieser Richtung hin haben die Medizinalbeamten unter Abschnitt IX, Ziffer 7 des Jahresberichtes alljährlich, gegebenenfalls in der Form einer Fehlanzeige zu berichten.

Grundsätze für die Entscheidung des Kriegsministeriums über Zulassung von Vereinigungen zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes.

(§. 205, Ziffer 4 der K. S. O.)

1. Vereinigungen usw., welche zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassen zu werden wünschen, haben sich zu verpflichten, im Kriegsfall innerhalb der ersten zehn Mobilmachungstage mindestens die Hälfte ihres Personals einer Stelle der freiwilligen Kriegs-Krankenpflege zur Verfügung zu stellen und alljährlich das für das kommende Mobilmachungsjahr verfügbare Personal namhaft zu machen.

2. Die Vereinigung muss mindestens zehn Mitglieder haben, satzungs-

gemäss von einem Vorstande geleitet und nach dem Urteile der zuständigen Orts-Polizeibehörde und des zuständigen Medizinalbeamten in bezug auf Verhalten und Geschäftsgebahren einwandfrei sein.

3. Die Satzungen der Vereinigungen müssen gewährleisten, dass Mitglieder, die sich nicht mehr völliger Unbescholtenheit erfreuen, aus der Vereinigung entfernt werden.

4. Das Personal muss körperlich leistungsfähig sein, eine ausreichende Bildung besitzen und sich über die erforderliche technische Vorbildung im Sanitätsdienste ausweisen können, und zwar Pfleger und Pflegerinnen durch mindestens einjährige Pflegetätigkeit in einem Krankenhaus und durch eine besondere Prüfung.

Die Vereinigung hat für die Abhaltung ausreichender Wiederholungskurse für das zur Verfügung gestellte Pflegepersonal — nach höchstens dreijähriger Zwischenzeit — Sorge zu tragen, sofern dasselbe nicht anderweit die Erhaltung seiner praktischen Kenntnisse nachweisen kann.

5. Die Vereinigung muss gewillt und imstande sein, für das zur Verfügung gestellte männliche Personal die für die freiwillige Krankenpflege vorgeschriebene Uniform zu stellen.

6. Das Kriegsministerium behält sich vor, die erteilte Zulassung zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes rückgängig zu machen.

Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Erlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 8. Juli 1903 — M. d. g. A. M. 7519, M. d. I. IIb 2723, M. f. H. u. G. IIb 5919 — an die Herren Oberpräsidenten.

Der Bundesrat hat am 23. Mai d. J. (§. 409 der Protokolle) beschlossen

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Massgabe zu erlassen, dass diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten,
2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrate zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir daher ergebenst, auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) unverzüglich für den Umfang der dortigen Provinz nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrats eine Polizeiverordnung zu erlassen, durch welche vom 1. Januar 1904 an die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den abschriftlich beigegebenen Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel verboten und zugleich die auf Grund der Verfügung vom 3. August 1895 — M. f. H. u. G. C. 5371, M. d. g. A. M. 5227, M. d. I. II. 876a I — erlassene Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, insoweit dieselbe nicht bereits ausser Kraft gesetzt ist, aufgehoben wird.

Je zwei Abdrucke der erlassenen Polizeiverordnung wollen Ew. Exzellenz uns bis zum 1. Dezember d. J. einreichen und zugleich darüber berichten, welche sonstigen Vorschriften über die Ankündigung oder Anpreisung von Arzneimitteln in der dortigen Provinz oder in Teilen derselben bestehen.

Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

§. 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§§. 2 und 3 stimmen im Wortlaut mit Nr. 1 und 2 des Erlasses vom 8. Juli d. J. (s. Beilage zu Nr. 15, S. 194) überein.

§. 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A. und B. aufgeführten Mittel ist verboten.

Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches nach dem Fleischbeschaugesetze. Erlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten, der Finanzen, für Landwirtschaft usw., für Handel und Gewerbe vom 22. Juni 1903 — M. 7463 M. d. g. A., III. 8654 F. M., Ga 4925 I. Ang. M. f. L., II b 5491 M. f. H. — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Zur Beseitigung von Verschiedenheiten, die bei der Durchführung des Fleischbeschaugesetzes in bezug auf die Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches hervorgetreten sind, ordnen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler folgendes an:

1. Frisches Blut von Tieren gilt nach §. 1 B. B. D. als Fleisch im Sinne des §. 4 des Fleischbeschaugesetzes und kann demzufolge nach §. 12, Abs. 2, Nr. 1 R. G. nur „in ganzen Tierkörpern" in das Zollinland eingeführt werden. Ob gesalzenes Blut als zubereitetes Fleisch im Sinne des §. 12, Abs. 2, Nr. 2 R. G. angesehen werden kann, ist zweifelhaft. Die überwiegende Ansicht der Sachverständigen geht indes dahin, dass auch stark gesalzenes Blut die Eigenschaften des frischen Blutes im wesentlichen nicht verloren hat und deshalb den Grundsätzen für die Einfuhr frischen Fleisches unterliegt. Selbst wenn jedoch gesalzenes Blut dem zubereiteten Fleische gleich geachtet wird, ergibt sich die Unzulässigkeit der Einfuhr daraus, dass die nach §. 12, Abs. 2, Ziffer 2 R. G. erforderte zuverlässige Feststellung der Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit bei dem nicht in Verbindung mit ganzen Tierkörpern eingeführten Blut unmöglich ist. Eine Untersuchung von Blut ist zwar theoretisch denkbar, aber praktisch undurchführbar. Auch starkes Salzen ist ferner nicht geeignet, dem Blute von kranken Tieren die Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit zu nehmen. Aus diesen Gründen kann gesalzenes Blut — abgesehen von dem Falle des §. 17 R. G. (vergl. auch §. 29 B. B. D.) — zur Einfuhr nicht zugelassen werden.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass nicht nur Blut, sondern auch alle anderen Teile von warmblütigen Tieren, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen, in frischem Zustande nur insoweit einfuhrfähig sind, als sie sich in natürlichem Zusammenhange mit dem ganzen Tierkörper oder den Tierhälften befinden. Dies gilt insbesondere auch für solche inneren Organe, deren Miteinführung im §. 6 B. B. D. nicht zwingend vorgeschrieben ist. Beispielsweise dürfen also frisches Fett oder frische Därme, die sich ausser Zusammenhang mit einem Tierkörper befinden, zur Einfuhr nicht zugelassen werden und zwar auch dann nicht, wenn sie zugleich mit den Tierkörpern, von denen sie angeblich herrühren, der Untersuchungsstelle zugeführt werden.

2. Die Einfuhr durchgekochter Lebern, insbesondere von Schweinslebern, ist bisher über eine Reihe von Untersuchungsstellen zugelassen worden, selbst wenn sie das für Pökelfleisch in §. 12, Abs. 2, Nr. 2 R. G. vorgeschriebene Mindestgewicht von 4 kg nicht erreichten. Die Auffassung, dass diese Mindestgewichtvorschrift lediglich auf gepökeltes und nicht auch auf gekochtes Fleisch Anwendung zu finden hat, muss nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte der angeführten Bestimmung als zutreffend angesehen werden. Gleichwohl erscheint die Zulassung gekochter Lebern zur Einfuhr mit dem Fleischbeschaugesetze nicht vereinbar. Nach §. 12, Abs. 2, Nr. 2 R. G. darf zubereitetes Fleisch nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäss ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit sich in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr feststellen lässt. Weder das eine, noch das andere trifft für gekochte Lebern zu. Denn auch das Kochen der Lebern vermag nicht alle tierischen oder pflanzlichen Krankheitskeime unschädlich zu machen; krankhafte Einlagerungen werden durch das Kochen aus den Lebern nicht entfernt, krankhaft veränderte Lebern behalten also auch bei noch so gründlicher Durchkochung die Eigenschaften eines hochgradig verdorbenen, ekelerregenden Nahrungsmittels bei.

Anderseits ist das Kochen der Lebern mehr als jedes sonstige Zubereitungsverfahren geeignet, eine krankhafte Beschaffenheit dieses Organs zu verdecken; vor allem werden frische tuberkulöse Einlagerungen, in früher Entwickelung befindliche Echinokokken und Cysticerken usw. durch das Kochen

derart verändert, dass sie entweder überhaupt nicht zu erkennen sind oder in einer die Untersuchung erschwerenden Weise undeutlich werden.

Aus diesen und anderen Gründen ist eine zuverlässige Untersuchung gekochter Lebern unausführbar.

3. Da innere Organe, namentlich vom Schweine, einzeln meist nicht das Gewicht von 4 kg erreichen, hat sich an mehreren Untersuchungsstellen eine Einfuhr solcher Organe im Zusammenhang miteinander und mit verschiedenen sonstigen Tierteilen in gepökeltem Zustande entwickelt. Beispielsweise werden Kopfteile (Zunge usw.) des Schweines in Verbindung mit Lunge, Leber, Herz usw. eingeführt, um dadurch der Mindestgewichtvorschrift in §. 12, Abs. 2, Nr. 2 R. G. zu genügen.

Sofern die zusammenhängenden Teile tatsächlich zusammen mindestens 4 kg schwer sind und ferner durch die in §. 18 B. B. Da. vorgeschriebene Prüfung festgestellt wird, dass die Organe usw. auch in den inneren Schichten die Eigenschaften frischen Fleisches verloren haben, steht der Zulassung derartig mit einander verbundener Fleischteile zur weiteren Untersuchung und bei günstigem Ausfalle der letzteren zur Einfuhr nichts entgegen.

4. Die Bestellung ausländischen zubereiteten Fettes erfolgt häufig nach Probe. Es gehen daher nicht selten in das Zollinland Fettproben in kleinen Einzelsendungen von unbedeutendem Gewicht ein. Durch eine den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates genau entsprechende Untersuchung derartiger Fettsendungen würde gewöhnlich der grössere Teil des Fettinhaltes verbraucht werden, die Kosten einer solchen Untersuchung würden auch in keinem Verhältnisse zu dem Werte stehen, endlich erscheint eine Untersuchung in allen Fällen und in vollem Umfang aus gesundheitlichen Gründen nicht erforderlich, weil die Proben regelmässig nicht zum Genusse für Menschen verwendet werden. Die chemische Untersuchung von Fettprobensendungen bis zum Gewichte von etwa 1 kg kann daher für gewöhnlich unterbleiben und ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Beschaffenheit der Proben bei der Vorprüfung zu besonderem Verdacht Anlass gibt, ohne dass doch bereits auf Grund dieser Vorprüfung eine Zurückweisung des Fettes ausgesprochen wird (vergl. §. 21, Abs. 1 unter I B. B. D.)

5. Nach §. 1, Abs. 2 B. B. D. gelten Fleischpeptone bis auf weiteres nicht als Fleisch, unterliegen daher auch nicht den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes und können ohne Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden.

In §. 3, Abs. 7 B. B. D. sind unter denjenigen Erzeugnissen aus Fleisch, die als Würste oder sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch anzusehen und deshalb nach §. 12, Abs. 1 R. G. von der Einfuhr ausgeschlossen sind, „Fleischpulver und Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze" aufgeführt.

Fleischpeptone werden nun aus dem Auslande teils in flüssigem oder schmalzartigem, teils in gepulvertem Zustande eingeführt, in letzterem namentlich zu dem Zweck, um zur Herstellung von Nährböden für wissenschaftliche Versuche mit Krankheitserregern usw. verwendet zu werden. Im Hinblick auf die erwähnte Bestimmung in §. 3, Abs. 4 B. B. D. sind Zweifel darüber entstanden, ob fleischmehlartige Peptone zur Einfuhr zugelassen werden können. Bis auf weiteres sind zur Herstellung von Nährböden bestimmte Fleischpeptone, auch wenn sie sich äusserlich als Fleischpulver darstellen, als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes nicht anzusehen und ohne Untersuchung zur Einfuhr zuzulassen.

6. Es ist festgestellt worden, dass in eingeführtem Fleische Borsäure vorhanden war, von der nach Lage der Sache angenommen werden konnte, dass sie nicht absichtlich zur Haltbarmachung dem Fleische zugesetzt worden, sondern nur zufällig, z. B. aus dem Verpackungsmaterial, das früher zum Versand borsäurehaltiger Waren benutzt worden war, in das Fleisch übergegangen war.

Im Hinblick darauf, dass nach der Absicht des §. 21 R. G. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen die Einfuhr von borsäurehaltigem Fleische schlechthin als verboten zu erachten ist, kann derartiges Fleisch nicht zur Einfuhr zugelassen werden, ist vielmehr von der Einfuhr zurückzuweisen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. 1. September. 1903.

Rechtsprechung.

Die Zivilprozessordnung gewährt dem Richter nicht das Recht, eine ärztliche Untersuchung behufs Feststellung der Zeugungsunfähigkeit zu erzwingen. Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 22. November 1902.

Der Berufungsrichter hat den Kläger bezüglich des zweiten Anfechtungsgrundes für beweisfällig erklärt, indem von ihm ausgeführt worden ist: Durch das angebliche Zugeständnis der Beklagten würde ihre Unfähigkeit zur Erzeugung von Kindern nicht bewiesen werden; die Beklagte könne auch nicht gezwungen werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; ohne eine solche Untersuchung würde aber dem von einem Sachverständigen abzugebenden Gutachten jede Grundlage fehlen. Die Revision hat demgegenüber die Ansicht vertreten, dass die Beklagte gezwungen werden könnte, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die desfallsigen Ausführungen der Revision erscheinen jedoch als unzutreffend. Gegenstand einer Augenscheinseinnahme und einer damit verbundenen Untersuchung kann zwar auch der Körper einer Partei sein; erklärt aber die Partei, dass sie eine solche Untersuchung nicht gestatten wolle, so gewährt die Zivilprozessordnung dem Richter kein Recht, Zwangsmassregeln zur Anwendung zu bringen. Nach §. 619 der Z. P. O. kann das Gericht zwar das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und erzwingen, ein weitergehender Zwang ist aber nicht gestattet. Auch im übrigen erweisen sich die Ausführungen des Berufungsrichters bei diesem Punkte als unangreifbar. Insbesondere bedurfte es keiner ausdrücklichen Erörterung, ob und inwieweit etwa aus dem ablehnenden Verhalten der Beklagten (trotz der Vorschrift des §. 617 der Z. P. O.) ein Verdacht hätte hergeleitet werden dürfen; denn ohne eine ärztliche Untersuchung würde die Richtigkeit der vom Kläger aufgestellten Behauptung jedenfalls nicht vollständig dargetan werden können.

Erforderlicher Grad der Geisteskrankheit behufs Ehescheidung (§. 1569 des B. G. B.). Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 18. Dezember 1902.

Dass die wegen Geisteskrankheit entmündigte Beklagte seit acht Jahren und auch noch gegenwärtig geisteskrank ist, nimmt der Berufungsrichter auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen K. und Z. als erwiesen an. Der Eindruck, den die persönlich vor ihm erscheinende Beklagte und den ihre Auslassungen hervorgerufen haben, hat, wie der Berufungsrichter bemerkt, diese Annahme bestätigt. Die Krankheit hat jedoch seiner Beurteilung nach nicht einen solchen Grad erreicht, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben wäre. Diese die Anwendung des §. 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschliessende Feststellung hat das Oberlandesgericht im einzelnen durch folgende Ergebnisse seiner den Krankheitszustand der Beklagten betreffenden Erhebungen näher begründet. Eine völlige geistige Umnachtung sei nicht nachgewiesen. Selbst das Gutachten des Dr. Z., welches die Tatbestandserfordernisse des §. 1569 a. a. O. in vollem Umfange als vorhanden bezeichnet, verneine einen „geistigen Tod" der Beklagten, nämlich einen Zustand entweder stupiden Blödsinns oder der absoluten Verwirrtheit. Die Beklagte habe aber auch das Bewusstsein der ihr durch die Ehe auferlegten, auf dem Wesen der Ehe beruhenden Rechte und Pflichten nicht verloren. Dies hätte ihr Verhalten im Jahre 1900 erkennen lassen, als der Kläger

mit einer bei ihm im Dienste stehenden Magd Ehebruch trieb und diese schwängerte. Es wäre ein Grundirrtum des Sachverständigen Z., welcher daraus, dass sie „anstatt über die Verirrungen des Mannes den Mantel der Liebe zu decken“, diese zum Gegenstand des Gesprächs mit andern gemacht und seinen Namen verunglimpft hätte, auf den Mangel des Bewusstseins ihrer Rechte als Ehefrau Schlüsse gezogen habe. Ihr vor dem Berufungsgerichte ausgesprochener Wunsch, mit dem Manne und mit ihren Kindern wieder zusammenzuleben, entspräche ihrem wahren, dieses Bewusstsein betätigenden Willen. Auch die Fähigkeit, die ihr durch die Ehe auferlegten Pflichten zu erfüllen, könnte nicht verneint werden. Ihre frühere Neigung zu Gewalttätigkeiten bestände nicht mehr. Trotz vorhandener Sinnestäuschungen und Wahnideen verhalte sie sich nach den Zeugenbekundungen ruhig und arbeitsam. Handlungen, die sich objektiv als Unsittlichkeiten oder eheliche Verfehlungen darstellten, wären nicht zu besorgen. Die Verschlimmerung des Leidens in der Zeit während der Behandlung der Beklagten in der Anstalt zu Rybnik und die Erregungszustände infolge der Verfehlung des Mannes dauerten nicht mehr fort. Auch für wirtschaftliche Angelegenheiten wäre die Beklagte nicht teilnahmslos; sie arbeite vielmehr nach der Zeugenbekundung ihrer Mutter auch auf dem Felde. Ihr Interesse für die Familie zeige sie dadurch, dass sie zuweilen nach R. gehe, um ihre Kinder zu besuchen. Allerdings meint der Berufungsrichter schliesslich, dass die Wahnideen und Sinnestäuschungen der Beklagten ihrer Umgebung lästig werden und auch auf die Erziehung der Kinder nachteilig einwirken könnten, doch wäre die demzufolge für die Kinder bestehende sittliche Gefahr nicht so dringend, dass die Scheidung der Ehe den einzigen Ausgang bilde. In tatsächlicher Beziehung unterliegen alle diese Erwägungen nicht der Nachprüfung des Reichsgerichts. Sie beruhen auch nicht auf einer Verletzung prozessualer Gesetzesvorschriften. Die Revision rügt die Nichterhebung des vom Kläger angebotenen Beweises für verschiedene von der Beklagten in ihrer Geistesverwirrtheit geführte Reden, unter andern: Kläger wäre nicht der Mann, den sie geheiratet hätte, der sei viel grösser gewesen; ihr Mann sei einmal gestorben, sie habe ihn in das Leben gerufen; in ihrem Haushalt wolle man sie vergiften und dergl. Allerdings hat der Berufsrichter den Grund, weshalb er diese Beweise unerhoben gelassen hat, nicht angegeben. Da es sich jedoch um Tatsachen handelt, die nicht unmittelbar für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, die vielmehr nur ein Urteil über die Beschaffenheit und den Grad der Geisteskrankheit zulassen, in dieser Beziehung aber umfangreiche Beweiserhebungen bereits stattgefunden hatten, so lässt sich nur annehmen, dass der Berufungsrichter das dadurch gewonnene Material für ausreichend gehalten hat, um daraufhin sowie auf Grund der Beobachtungen der Sachverständigen und der eigenen Wahrnehmungen bei der Abhörung der Beklagten zu einem abschliessenden Urteil über ihren gegenwärtigen Geisteszustand zu gelangen, umsomehr da der Berufungsrichter davon ausgeht, dass die Beklagte von Wahnideen und Sinnestäuschungen befangen sei. Die Revision verweist sodann auf verschiedene Einzelheiten des in der Beurteilung des Grades der Geisteskrankheit über die Feststellungen des Oberlandesgerichts hinausgehenden Z.'schen Gutachtens. Dies würde nur dann von Belang sein, wenn dem Berufungsrichter eine ungenügende Beobachtung der Auslassungen dieses Sachverständigen zum Vorwurfe gemacht werden könnte. Für eine derartige Beanstandung des Berufungsurteils fehlt es jedoch an jedem Anhalt. Auch war der Berufungsrichter durch keine prozessuale Gesetzesvorschrift darin beschränkt, die Ausdehnung der von ihm zu erhebenden Sachverständigenbeweise nach eigenem freien Ermessen zu bestimmen.

Widernatürliche Unzucht. (§. 175 Str. G. B.) Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 19. Dezember 1902.

Es ist nur festgestellt, dass die Angeklagten sich aufeinander gelegt und beide in dieser Lage mit ihren Unterleibern beischlafsähnliche stossende Bewegungen gemacht haben. Die zur Annahme eines beischlafsähnlichen Akts erforderliche unmittelbare Berührung des aktiven Gliedes mit dem gemissbrauchten Körper ist jedoch hierin nur dann zu finden, wenn eine Entblössung des ersteren stattgefunden hat.

Hebammenpfuscherei. Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 7. Oktober 1902.

Angeklagte, die nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses ist, gilt in ihrem Wohnorte und den benachbarten Ortschaften als eine Frau, die einige Geschicklichkeit und Kenntnisse in der Geburtshilfe besitzt. Sie wird vielfach zu Entbindungen zugezogen und für ihre Tätigkeit einschliesslich der für Pflege und Wartung der Wöchnerin und des Kindes, Besorgung der Wirtschaft und dergl., abgesehen von der Gewährung von Essen und Trinken, durch kleine Geldgeschenke oder Trinkgelder seitens der Taufpaten entschädigt, sodass sie auf diese Weise wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes sich verdient. Es werden drei Fälle aus den Monaten Januar, Februar und August 1901 aufgezählt, in denen sie in der bezeichneten Weise tätig gewesen ist, und daran die Feststellung geknüpft, dass sie im Jahre 1901 den selbständigen Betrieb des Hebammengewerbes unternommen habe. Diese Begründung kann zu der angefochtenen Verurteilung nicht ausreichen. Die Angeklagte hat danach eine Tätigkeit sehr gemischten Charakters entwickelt. Dass sie sich durch diese einen Teil ihres Lebensunterhaltes verdiente, war ebensowenig das ausschlaggebende Merkmal für das Unternehmen eines Hebammen-Gewerbebetriebes, wie die Tatsache, dass sie vielfach zu Entbindungen zugezogen wurde. Selbst wenn die Angeklagte gerade den geburtshilflichen Teil ihrer Tätigkeit in Erwartung eines Entgeltes hierfür ausübte, war zu prüfen, ob es sich um wiederholte gelegentliche Einzeldienste handelte, oder ob die Angeklagte mit dem Willen tätig ward, durch fortgesetzte Leistung von Hebammendiensten gegen Entgelt sich einen dauernden Erwerb zu verschaffen. Hierin liegt das Entscheidende: erst dieser Wille verleiht den einzelnen Erwerbshandlungen den Gesamtcharakter eines Gewerbebetriebs. Mit diesem Punkt spricht sich die Strafkammer nicht aus, während die festgestellten Tatsachen auf das Vorhandensein einer solchen Willensrichtung mit Rechtsnotwendigkeit nicht hinweisen.

Rechtsverbindlichkeit der von Ortspolizeibehörden zur Bekämpfung und Beschränkung ansteckender Krankheiten innerhalb des einzelnen Ortes angeordneten Massregeln. Urteil des preussischen Kammergerichts (Str.-S.) vom 27. November 1902.

Die Annahme, dass zum Erlass einer Bekanntmachung, wodurch wegen Ausbruchs von Typhus das Wäschespülen in einem Wasserlauf bei Strafe verboten wird, nur die Landesbehörde zuständig sei, ist unzutreffend. Bezwecken im einzelnen Falle die Massregeln die Verhinderung der Einschleppung einer ansteckenden Krankheit aus dem Ausland in das Inland oder deren Verbreitung im Inland von einer Gegend nach einer anderen, so sind sie landespolizeilicher Natur. Handelt es sich aber, wie hier, um Massregeln zur Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb des einzelnen Ortes, so ist die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde begründet.

Zuständig zu Feststellungsverfügungen auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 ist beim Vorherrschen eines örtlichen Interesses an der festzustellenden Massregel (z. B. Einrichtung einer Wasserleitung für die Gemeinde) nur die Ortspolizeibehörde. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senat) vom 31. März 1903.

Durch Verfügung vom 18. November 1901 hat der Landrat zu G. die Gemeinde R. für verpflichtet erklärt, eine Trinkwasserleitung einzurichten. Nachdem die Gemeindevertretung in einer Sitzung vom 26. November die Einrichtung einer Wasserleitung abgelehnt hatte, verfügte der Landrat weiter am 7. Dezember 1901, dass der Betrag der Anlagekosten in Höhe von 90000 Mark als ausserordentliche Ausgabe verfügbar gemacht werde.

Darauf erhob die Gemeinde R. Klage mit dem Antrage, beide Verfügungen aufzuheben, und der Bezirksausschuss erkannte auch auf Aufhebung der gedachten beiden Verfügungen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hat der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses war dahin zu bestätigen, dass die Zwangsetatisierungsverfügung des Beklagten aufzuheben sei.

Die Klage gegen die Zwangsetatisierungsverfügung vom 7. Dezember 1901 ist nach §. 113, Abs. 2 der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 zulässig und auch rechtzeitig erhoben. Voraussetzung der Zwangsetatisierungsverfügung ist, dass die Leistung von der zuständigen Behörde als eine der Gemeinde gesetzlich obliegende festgestellt worden ist. Ob das geschehen, muss der Verwaltungsrichter in dem gegen die Zwangsetatisierungsverfügung gerichteten Verfahren prüfen.

Durch seine Verfügung vom 18. November 1901 hat der Landrat die Gemeinde R. für verpflichtet erklärt, eine Trinkwasserleitung einzurichten. Die Verfügung stützt sich auf §. 35 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, für die Beseitigung der in Bezug auf die Versorgung mit Trink- und Wirtschaftswasser vorhandenen gesundheitsgefährlichen Missstände zu sorgen, und wonach sie zur Herstellung von Einrichtungen für Versorgung mit Trink- und Wirtschaftswasser zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten angehalten werden können. Die zuständige Behörde wird im Reichsgesetze nicht bezeichnet, sondern bestimmt sich nach dem Landesrecht. Da es sich um eine Massregel zur Beseitigung einer Gesundheitsgefahr handelt, kann nur die Polizeibehörde zuständig sein und zwar beim Vorherrschen des örtlichen Interesses die Ortspolizeibehörde. Der Landrat hat zwar nach §. 26 der Kreisordnung für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Gemeinden zu überwachen, aber die Handhabung der Ortspolizei ist, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen, nach §. 3 I, Nr. 1 der L. G. O. Sache des Bürgermeisters. Daher hätte die Anordnung vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde gegen die Gemeinde erlassen werden müssen. Der Landrat durfte zwar den Bürgermeister mit entsprechender Anweisung versehen, aber er durfte nicht selbst eine ortspolizeiliche Verfügung erlassen. Eine Vorschrift wie im §. 2, Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 12. März 1881, wonach der Landrat die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall übernehmen darf, fehlt vorläufig für den Fall des §. 35 des Gesetzes vom 30. Juni 1900. Es lässt sich aber auch nicht annehmen, dass der Landrat dadurch, dass er die Gemeinde zur Einrichtung einer Trinkwasserleitung für verpflichtet erklärt hat, statt der zuständigen Ortspolizeibehörde eine polizeiliche Verfügung — ein polizeiliches Gebot — hat erlassen wollen. Für eine solche Annahme fehlt es an jedem Grunde sowohl nach dem Wortlaute der Verfügung vom 18. November 1901, als auch nach den sonstigen Erklärungen des Landrats. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Landrat lediglich in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde — sei es als Polizei- oder als Kommunalaufsichtsbehörde — die zur Zwangsetatisierung erforderliche vorgängige Feststellung hat treffen wollen. Dazu war aber die Aufsichtsbehörde nicht zuständig. Dies ist bezüglich der Kommunalaufsichtsbehörde in der Entscheidung vom 7. September 1889 näher ausgeführt worden und ergibt sich hinsichtlich der Polizeiaufsichtsbehörde aus der Entscheidung vom 11. März 1891, sowie aus der Entscheidung vom 28. Mai 1895, wo ausgesprochen ist, dass die Verpflichtung der Gemeinde zu einer Handlung behufs Herstellung eines polizeimässigen Zustandes nur durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden könne, während die Aufsichtsbehörde zuständig sei, wenn die Gemeinde nur zur Leistung polizeilicher Ausgaben angehalten werden solle. Hiernach muss die Zuständigkeit des Landrats zur Feststellung der Verpflichtung der Gemeinde, eine Trinkwasserleitung einzurichten, verneint werden.

Da die Verfügung vom 18. November 1901, in der die Gemeinde zur Einrichtung der Trinkwasserleitung für verpflichtet erklärt worden ist, nicht als eine polizeiliche im Sinne des vierten Titels des Landesverwaltungsgesetzes betrachtet werden kann, sind auch nicht die dort zugelassenen Rechtsmittel dagegen gegeben gewesen und kann also auch nicht aus dem Ablaufe der Frist zu deren Einlegung gefolgert werden, dass die Feststellungsverfügung keiner weiteren Nachprüfung unterworfen wäre. War gegen die Feststellungsverfügung blos eine formlose Beschwerde an die höhere Aufsichtsinstanz zulässig, so ist darum doch nicht die Gesetzmässigkeit der Feststellung einer Nachprüfung in dem gegen die Zwangsetatisierungsverfügung gerichteten Verfahren entzogen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Die Führung des Titels „Dr." seitens eines nicht zum „Dr. med." promovierten Arztes ist unstatthaft. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 27. April 1903.

In dem Erlasse ist darauf hingewiesen, dass nach dem Erkenntnisse des Kammergerichts vom 2. November 1891 und des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1897 die Führung des Titels „Dr." geeignet ist, im Publikum die Täuschung hervorzurufen, der Betreffende sei eine zur Führung des medizinischen Doktortitels befugte Persönlichkeit. Ein Arzt, welcher „Dr. phil." und nicht „Dr. med." ist, würde sich hiernach durch die Bezeichnung „Dr." ohne den Zusatz „phil." der Möglichkeit der Bestrafung aussetzen.

Bissverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere im Jahre 1902. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 24. Juni 1903

Auf Grund der Berichte, welche im Verfolg der Erlasse vom 12. Oktober 1897, M. 12558, und vom 1. März 1899, M. 10093 U I, an mich erstattet worden sind, ist nachstehende Zusammenstellung über die im Jahre 1902 in Preussen vorgekommenen Verletzungen von Menschen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere angefertigt worden.

Die Verletzungen, welche insgesamt 250 betrugen, betrafen 174 männliche und 76 weibliche Personen.

Von diesen standen im Alter von:

0 bis 1 Jahre	— Personen		20 bis 25 Jahren	9 Personen
1 „ 2 Jahren	5 „		25 „ 30 „	18 „
2 „ 3 „	2 „		30 „ 40 „	31 „
3 „ 5 „	8 „		40 „ 50 „	30 „
5 „ 10 „	40 „		50 „ 60 „	15 „
10 „ 15 „	46 „		60 „ 70 „	8 „
15 „ 20 „	34 „		70 „ 80 „	4 „

Die Verletzungen wurden durch 1 Menschen und 170 Tiere, nämlich 159 Hunde, 3 Katzen, 5 Rinder, 2 Pferde und 1 Schaf hervorgebracht.

Der Mensch, welcher einen 16jährigen Knaben in Nicolai, Kreis Pless, in den Finger biss, war ein Arbeiter, welcher im Juni von einem tollen Hunde gebissen worden war, auf der Reise nach Berlin am 5. Juli an Tollwut erkrankte und schon am 6. Juli in Berlin verstarb.

Von den 170 Tieren wurde bei 142 durch die Impfung und durch Untersuchung des Kopfes in dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin Tollwut festgestellt; bei 18 ergab die Leichenöffnung nur Tollwutverdacht, 1 Tier erwies sich als nicht tollwutig, 9 entzogen sich der Tötung durch Entlaufen.

Von den Verletzungen hatten ihren Sitz an dem Kopf	10
„ „ Rumpf	11
„ den oberen Gliedmassen	169
„ „ unteren „	51

Bei 7 Verletzten ist der Sitz der Verletzung in den Berichten nicht angegeben. Bei 2 Personen lag eine eigentliche Verletzung nicht vor, jedoch hatten sie Fleisch von einem tollwutigen Rinde gegessen.

Die Verletzungen kamen in 8 Provinzen vor, nämlich in

Schlesien	150	Westpreussen	18	Westfalen	1
Ostpreussen	31	Pommern	18	Rheinprovinz	1
Posen	24	Sachsen	7		

Von den Regierungsbezirken waren 15 beteiligt und zwar mit:

	Verletzungen:		Verletzungen:		Verletzungen:
Breslau	56	Posen	16	Stettin	3
Oppeln	52	Königsberg	15	Magdeburg	3
Liegnitz	42	Köslin	15	Danzig	2
Gumbinnen	16	Bromberg	8	Minden	1
Marienwerder	16	Merseburg	4	Cöln	1

Auf die einzelnen Monate verteilten sich die Verletzungen in folgender Weise:

Januar . . .	10	Mai	12	September . .	21
Februar . .	18	Juni	19	Oktober . .	28
März . . .	8	Juli	20	November . .	25
April . . .	9	August . . .	46	Dezember . .	29

Von den 250 Verletzten unterwarfen sich 227 = 90,8 %, und zwar sämtlich in dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, der Schutzimpfung nach Pasteur. In den vier vorhergehenden Jahren betrugen die Prozentzahlen der Verletzten, welche sich der Schutzimpfung unterzogen, im Jahre

1898: 29,0, 1899: 80,5, 1900: 82,3, 1901: 78,1.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass das Vertrauen zur Schutzimpfung im letzten Jahre gegen früher erheblich zugenommen hat.

Von den 23 Personen, welche sich nicht impfen liessen, suchten 11 ärztliche Behandlung auf, welche zumeist in Ausbrennen oder Aetzen der Wunden mit nachfolgendem antiseptischen Verband bestand; 12 liessen sich nicht durch einen Arzt behandeln.

Leider ist bei 6 Verletzten Tollwut ausgebrochen; sie hat bei sämtlichen zum Tode geführt. Von diesen Personen war eine in die Oberlippe, eine in die Wange, eine in die rechte und eine in die linke Hand gebissen, während die beiden anderen von den Tieren nur begeifert, aber nicht gebissen worden waren.

Von den 6 Personen waren 3 nicht ärztlich behandelt, die 3 anderen aber nach Pasteur geimpft worden. Bei den 3 letztgenannten Personen war die Schutzimpfung zweimal am 4. und einmal am 5. Tage nach der Verletzung begonnen worden und erfolgte der Tod 3, 33 bezw. 63 Tage nach Beendigung der Impfung. Berechnet man diese Verluste nach Prozenten, so starben an Tollwut von den Geimpften 1,34, von den Nichtgeimpften dagegen 13,04, also zehnmal so viel. So betrübend auch die Tatsache ist, dass die Schutzimpfung nicht in allen Fällen ihre Wirksamkeit entfaltet, so hat sie sich doch auch im Jahre 1902 im allgemeinen wieder bewährt und kann daher der Bevölkerung nicht dringend genug anempfohlen werden.

Was den Sitz der Verletzungen betrifft, so werden bekanntlich Verletzungen des Gesichts und der Hände für besonders gefährlich gehalten; wie richtig dies ist, zeigt auch die Statistik des Jahres 1902. Von 7 beobachteten Verletzungen im Gesicht verliefen 2 = 28,6 %, von den 134 Verletzungen der Hände 4 = 3,0 % tötlich, während die Verletzungen an den übrigen Körperteilen ohne nachteilige Folgen blieben.

Was die Art der Berichterstattung betrifft, so hat dieselbe wieder zu einer Reihe von Rückfragen Veranlassung gegeben. In einer Reihe von Fällen war der Tag, der Sitz und die Art der Verletzung nicht oder nur unvollständig angegeben; die Bezeichnung des Sitzes der Verletzung war häufig ungenau, z. B. „Biss in das Bein, die Hand" oder einfach „Biss". Auch die Angaben über die Zeit und die Art der eingeleiteten Behandlung liessen vielfach zu wünschen übrig.

Bei der Wichtigkeit der Bekämpfung der Tollwut ersuche ich ergebenst, die betreffenden Rubriken in den Verzeichnissen in Zukunft möglichst sorgfältig ausfüllen zu lassen.

Die auffallende Zunahme der Bissverletzungen in den drei Regierungsbezirken der Provinz Schlesien erheischt besondere Aufmerksamkeit und eine sorgfältige Durchführung und Ueberwachung der auf die Bekämpfung der Tollwut gerichteten Massnahmen.

Verhütung von ansteckenden Krankheiten in technischen Schulen. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. April 1903 (IIIb Nr. 1611) an den Regierungspräsidenten in N.

Die Durchführung der in dem Runderlasse vom 18. Juli 1884 — M. d. I. II. 7800, M. d. g. A. U. III. A. 18424 U. II. M. — sowie in der dazu ergangenen Anweisung gegebenen Bestimmung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten erscheint hinsichtlich der technischen Schulen bei Masern und Röteln nicht erforderlich. Sie wollen hiernach das Entsprechende veranlassen.

Gesundheitsverhältnisse in Polierwerkstätten. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1903 — IIIa 3265 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die auf Grund meines Erlasses vom 15. April v. J. (Min.-Bl. 1902, S. 159) angestellten Erhebungen haben ergeben, dass bei den Möbelpolierern Erkrankungen der Augen, welche auf die Polierarbeit an sich zurückzuführen wären, fast gar nicht, ekzemartige Erkrankungen an Händen und Armen nur selten beobachtet worden sind. Ekzeme sollen nur bei solchen Polierern vorkommen, die dauernd mit der Polierarbeit beschäftigt sind, eine weiche, empfindliche Haut haben und es an der erforderlichen Sauberkeit fehlen lassen.

Unter diesen Umständen liegt kein genügender Anlass vor, zur Bekämpfung der Erkrankungen den Erlass einer Bundesratsverordnung gemäss §. 120e der Gewerbeordnung in die Wege zu leiten; es erscheint vielmehr durchführbar und ausreichend, wenn den in Polierwerkstätten bestehenden Missständen auf Grund von §. 120a und 120d a. a. O. begegnet wird.

Ich ersuche Sie demgemäss, auf die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Massregeln hinzuwirken und zu diesem Zwecke die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, dass sie den Polierwerkstätten in den Tischlereien, Instrumenten-, Schirm-, Stock-, Goldleistenfabriken usw. ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und für deren Ausstattung mit ordnungsmässigen Wascheinrichtungen nebst warmem Wasser und Seife und für eine ausreichende Lufterneuerung in diesen Räumen Sorge tragen.

Gesundheitsverhältnisse in Tapezier- und Polsterwerkstätten. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Mai 1903 — IIIa 3473 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die Berichte, die mir anlässlich meines Erlasses vom 2. Mai v. J. (Min.-Bl. 1902, S. 208) erstattet worden sind, haben ergeben, dass die Gesundheitsverhältnisse der Tapezierer, Polsterer usw. nicht in dem Masse, wie es von dem Vorstande der „Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands" behauptet worden ist, durch die Beschaffenheit der Arbeitsräume, insbesondere durch die Benutzung von Kellerwerkstätten beeinträchtigt werden. Wenngleich Missstände in dieser Hinsicht sich in grossen Städten gefunden haben, so ist doch im allgemeinen eine übermässige Benutzung von Kellerräumen zu Tapezier- und Polsterwerkstätten nicht festzustellen gewesen. Im Hinblick auf die grosse Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ist deshalb davon abgesehen, den Erlass von Vorschriften auf Grund des §. 120e, Abs. 1 der Gewerbeordnung in Anregung zu bringen. Dagegen erscheint es geboten, den Werkstätten der Tapezierer, Polsterer usw. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und etwaigen Missständen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten und die zuständigen Polizeibehörden entgegentreten zu lassen.

Ich ersuche Sie, dies im dortigen Bezirk zu veranlassen.

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für die in Anstalten untergebrachten Geisteskranken. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 22. Juli 1902 — M. d. g. A. M. Nr. 7979, M. d. I. IIa 5858 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Für die in Anstalten untergebrachten Geisteskranken ist die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters meist von grosser Bedeutung. Deshalb hat der Herr Justizminister bereits unter dem 28. November 1899 — J. Nr. I 7190 b — angeordnet, dass die Königlichen Staatsanwaltschaften die Anzeigen von der Aufnahme in Anstalten für Geisteskranke, sofern ein Entmündigungsverfahren nicht eingeleitet wird, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte zur Prüfung in der Richtung zustellen sollen, ob ein Bedürfnis zur Anordnung einer Pflegschaft gemäss §. 1910, Abs. 2, 3 B. G. B. vorliegt.

Ferner sind nach unserem Erlasse vom 5. März 1900 — M. d. g. A. M. 7913, M. d. I. IIa 1472 — die Vorstände der Anstalten für Geisteskranke angewiesen, ihrerseits dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen, sobald bei einem Kranken, bei welchem die Einleitung einer Pflegschaft nicht angeordnet worden ist, auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse im Einzel-

falle die Vertretung in einzelnen seiner Angelegenheiten oder in einem bestimmten Kreise derselben für erwünscht erachtet wird.

Um über die Befolgung dieser Anordnungen und über ihre Wirksamkeit namentlich für Kranke in Privatanstalten ein Urteil zu gewinnen, ist es erforderlich, bei den Besichtigungen durch die Besuchskommissionen diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir ersuchen daher ergebenst, die dortige Besuchskommission gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen und zu veranlassen, dass in dem Besichtigungs-Berichte über etwaige in dieser Hinsicht hervorgetretene Mängel oder bei der Ausführung dieser Anweisungen gemachte Erfahrungen eine besondere Mitteilung erfolgt.

Beförderung von Fleisch. Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 28. Juni 1903.

§. 1. Geschlachtete Tiere und Teile von solchen müssen, wenn sie in Fahrwerken, Handwagen und Karren befördert werden, derärtig verdeckt oder eingehüllt sein, dass sie dem Anblick von aussen her vollständig entzogen und gegen Beschmutzung und Bestaubung sicher geschützt sind.

§. 2. Dasselbe gilt bei Beförderung in Mulden, Körben, Kiepen und ähnlichen Behältern, sofern dieselbe im Betriebe des Fleischergewerbes oder des Fleischhandels erfolgt.

§. 3. Die zur Beförderung benutzten Wagen, Karren, Behälter, Decken und Umhüllungen (§§. 1 und 2) müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

§. 4. Bei Beförderung zu Wagen und Karren dürfen Personen sich weder auf das Fleisch und dessen Bedeckungen setzen, noch dieselben mit ihren Füssen berühren.

§. 5. Bei Beförderung des Fleisches im Betriebe des Fleischergewerbes oder des Fleischhandels darf die befördernde Person das Fleisch mit unsauberen Händen und schmutzigen Kleidern oder mit dem Kopfhaar nicht berühren.

§. 6. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen sich mit der Beförderung von Fleisch nicht befassen.

§. 7. Vieh und Fleisch darf nicht gleichzeitig auf einem Wagen befördert werden.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§. 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

B. Grossherzogtum Oldenburg.

Abgabe von Arzneitabletten in Apotheken. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1903.

Tabletten (zusammengepresste Arzneizubereitungen), welche Arzneistoffe der Tabellen B. und C. des Arzneibuches für das Deutsche Reich enthalten, dürfen in den Apotheken des Herzogtums nicht vorrätig gehalten werden.

Solche Zubereitungen sind vielmehr auf jedesmalige ärztliche Verordnung besonders anzufertigen.

Unter die Verordnung fallen nicht.

Pastilli Hydrargyri bichlorati, welche im Arzneibuch als fertige Zubereitungen ausgeführt sind,

Tabletten, welche bis 0,05 g Santonin,

Tabletten, welche bis 0,1 g Koffein und

Tabletten, welche organotherapeutische Mittel enthalten.

Weitere Ausnahmen können bezüglich der Arzneistoffe der Tabelle C. in Fällen, wo eine Apotheke schwer zu erreichen ist, für ärztliche Hausapotheken zugelassen werden.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. 15. September. 1903.

Rechtsprechung.

Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit infolge von Eingenommenheit gegen den die Partei vertretenden Rechtsanwalt, der seine Qualifikation bemängelt hatte, und deshalb von ihm wegen Beleidigung verklagt war. Urteil des Reichsgerichts (II. Z.-S.) vom 5. Januar 1902.

Sachlich ist aber der vom Kläger vorgebrachte Ablehnungsgrund (Z. P. O. §. 406, Abs. 1, Nr. 42) genügend glaubhaft gemacht. Wie sich aus den Akten der Staatsanwaltschaft in der Strafsache gegen Rechtsanwalt Dr. S. wegen Beleidigung ergibt, hat Baurat B. die in jenem Schriftsatze enthaltene Bemängelung seiner Qualifikation als Sachverständiger, welche nur durch Hinweis auf das hohe Lebensalter desselben begründet worden war, als schwere Verunglimpfung aufgefasst, und bei der Art und Weise seines Vorgehens gegen Rechtsanwalt Dr. S. ist die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, dass bei dem Sachverständigen unwillkürlich eine gewisse Eingenommenheit auch der den Anwalt vertretenen Partei gegenüber Platz greifen und seine Objektivität beeinträchtigen möchte.

Durch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Zeugnisablegung wird ein Sachverständiger von der ihm in seiner amtlichen Eigenschaft durch besondere Gesetzesvorschrift beauftragte Verschwiegenheit der Pflicht nicht entbunden, sondern er ist auch dann noch zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Urteil des Reichsgericht (V. Z.-S.) vom 7. Februar 1903.

Der als sachverständiger Zeuge vernommene Gewerbeinspektor hat, nachdem die gemäss §. 376 Z. P. O. erforderliche Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde eingeholt und erteilt worden war, sein Zeugnis auf Grund des §. 383 Abs. 1 Ziff. 5 Z. P. O. verweigert, weil er von dem fraglichen Fabrikeinrichtungen bei den in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbeamter vorgenommenen Revisionen der Fabrik Kenntnis erhalten habe und daher nach §. 139 b Abs. 1 Gewerbeordnung zur Geheimhaltung der Wahrnehmungen verpflichtet sei. Kläger hat es abgelehnt, den Zeugen von seiner Verpflichtung zu entbinden. Die Zeugnisverweigerung wurde für begründet erklärt. Die dem Zeugen von seinem Vorgesetzten erteilte Genehmigung zur Zeugnisablegung erledigt noch nicht die Frage, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Zutreffend ist auch die Darlegung des O.-L.-G., dass die Verschwiegenheitspflicht des §. 139 b Gewerbeordnung weitergreift und anderer Art ist als die durch das Reichsbeamtengesetz (§. 11) den Beamten auferlegte allgemeine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, mithin in der Tat eine auf Geheimhaltung von Tatsachen bezügliche Sondervorschrift, wie sie §. 383, Abs. 1 Ziffer 5 Z. P. O. voraussetzt, enthält.

Verlesung ärztlicher Atteste in der Hauptverhandlung. Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 6. Februar 1903.

§. 255 der Str. P. O. gestattet ohne jede Einschränkung die Verlesung ärztlicher Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören. Sie ist daher auch dann unbedenklich zulässig, wenn der Aussteller des Attestes in der Hauptverhandlung als Zeuge erschienen ist.

Verlesung ärztlicher Gutachten in der Hauptverhandlung. Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 9. Januar 1903.

Abgesehen von der Angabe des bei der ärztlichen Untersuchung festgestellten objektiven Befundes und der Erklärung der Untersuchten über die bei ihr vorhanden gewesenen und noch vorhandenen Krankheitserscheinungen enthält das verlesene Attest eingehende Mitteilungen der Verletzten über den Hergang bei dem von ihr erlittenen Unfall und über ihr und des Angeklagten Verhalten nach demselben, ferner auch Mitteilungen einer dritten Person über das Verhalten der Verletzten nach dem Unfalle. Insoweit überschritt das Schriftstück in sehr erheblicher Weise den Rahmen eines nach §. 255 Str. P. O. verlesbaren ärztlichen Attestes und verstiess seine, ausweislich des Sitzungsprotokolles erfolgte Verlesung gegen §. 249 der Str. P. O.

Verantwortlichkeit des Arztes oder Kurpfuschers für etwaige Gesundheitsbeschädigungen infolge der von ihm verordneten Kurmittel. Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 24. Oktober 1902.

Verfehlt ist der Einwand, dass der Angeklagte die Erfolge nicht verursacht habe. Er habe — so wird ausgeführt — den Kranken nur einen Rat erteilt, dessen Befolgung ihnen völlig freigestanden habe. Indem diese freiwillig und selbständig die empfohlenen Mittel am eigenen Körper angewendet hätten, hätten sie, wenn überhaupt von Gesundheitsbeschädigung zu sprechen wäre, solche selbst verursacht. Gewiss kann nicht allgemein und ohne weiteres von demjenigen, welcher einem anderen Rat erteilt, gesagt werden, er habe den durch Befolgung des Rats von dem anderen herbeigeführten Erfolg verursacht. Allein wenn die Strafkammer auf Grund der Verhältnisse des vorliegenden Falles eine entsprechende Feststellung getroffen hat, so ist sie vom Vorwurfe des Rechtsirrtums frei. Wer im Mangel eigener Sachkunde, aber im Vertrauen darauf, dass ein anderer, besser kundiger, ihn vom Leiden zu befreien im stande ist, sich dessen Behandlung unterwirft, begibt sich freiwillig in dessen Botmässigkeit insoweit, als er bei Anwendung der von ihm verordneten Kurmittel, deren Wirksamkeit er nicht übersieht, nicht Kraft eigenen Urteils und auf Grund selbständiger, die Folgen abwägender Willensentschliessung zu handeln pflegt. Unter solchen Umständen kann er bei Befolgung der Anordnungen jenes recht wohl als allein von dessen Willen abhängiges Werkzeug dergestalt betrachtet werden, dass betreffs der Verantwortlichkeit für die Folgen ein rechtlicher Unterschied zwischen dem Falle, wo der Behandelnde in eigener Person die Kurmittel am Leibe des Kranken in Wirksamkeit setzt, und dem Falle, wo es der Kranke dem Willen jenes entsprechend tut, nicht zu machen ist.

Gesundheitsbeschädigung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Urteil des Reichsgerichts (II. Str.-S.) vom 19. Dezember 1902.

Wenn die Strafkammer den Eintritt einer Beschädigung der menschlichen Gesundheit verneint, weil der Durchfall und das regelmässig damit verbundene Unwohlsein im Magen nur ganz vorübergehend und gering aufgetreten sind, so verkennt sie den Rechtsbegriff des Schadens an der Gesundheit eines Menschen im Sinne des §. 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt 145). In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafsachen Bd. 20, S. 254) ist zwar anerkannt, dass nicht jede Verursachung von Schmerz, Uebelbefinden oder Missbehagen sich für eine Gesundheitsbeschädigung erachten lässt, ein Schaden an der Gesundheit vielmehr nur dann vorliegt, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen, dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen Verrichtungen eine wenigstens teilweise Störung erleidet. Dies zu grunde gelegt, würde es freilich als rechtsirrtümlich nicht zu bezeichnen sein, dass der erste Richter in der „ganz leichten Uebelkeit im Magen“ und den „leichten Magenbeschwerden“ eine Gesundheitsbeschädigung nicht festgestellt hat; rechtsirrtümlich aber ist die Annahme, soweit festgestellt ist, dass der Genuss des Fleisches bei den genannten Personen einen, wenn auch nach kurzer Zeit wieder behobenen, Durchfall zur Folge hatte, weil damit zur Feststellung gelangte, dass der Genuss des Fleisches eine Störung in der ordnungsmässigen Funktion der die Verdauung der Speisen bewirkenden Organe des menschlichen Körpers bewirkt und somit die Gesundheit

beschädigt hat. Ob diese Störung eine nur vorübergehende oder eine langandauernde war und ob sie als eine Krankheit im allgemeingebräuchlichen Sinne dieses Wortes sich darstellte, ist für den Begriff der Gesundheitsbeschädigung rechtlich ohne Belang.

Verfälschung von Hackefleisch durch Zusatz von Präservesalz. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-S.) vom 11. Dezember 1902.

Hackefleisch, welchem die frische hellrote Farbe durch Zusatz von Präservesalz über die der Natur entsprechende Zeit erhalten ist, ist schon als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen, wenn im Kreise der Konsumenten das frische Fleisch mit seiner natürlichen hellroten Farbe höher bewertet und lieber gekauft wird, als das künstlich in seiner Farbe konservierte. Auf eine Verschlechterung oder Veränderung des Fleisches, abgesehen von der Farbe, kommt es nicht an.

Bezeichnung „Garantiert reiner Wein" ist gleichbedeutend mit frei von allen Zusätzen, also auch von Zucker. Urteil des Reichsgerichts (I. Strafsenat) vom 6. August 1903.

Ob der von B. verkaufte Ungarwein gallisiert war oder diese Eigenschaft nicht hatte, weil ihm der Zucker erst nach der Gärung zugesetzt war, ist gleichgültig, es kam nur darauf an, dass der Wein mit Zucker gesüsst war, und B. trotz Kenntnis dieses Zustandes ihn als garantiert rein verkauft hat. Beides hat die Strafkammer festgestellt. Die Revision stellt sich auf den Standpunkt, dass der Verkauf mit Zucker gesüssten Weines ja erlaubt sei, und dass insbesondere in Ungarn, dem Ursprungslande des hier allein in Rede stehenden Weines, nach der Gärung mit Zucker versetzter Wein als „reiner Wein" gelte. Darum handelt es sich aber nicht. §. 7 Nr. 2 mit §. 3 Nr. 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein etc., vom 20. April 1892, verbietet den Verkauf von Wein — ohne Unterschied des Ursprungslandes — unter den dort näher angegebenen Umständen, und diese Umstände — Zusatz von Zucker und Kenntnis des Verkäufers davon, sowie Bezeichnung des Weines, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, dass ein derartiger Zusatz nicht gemacht sei — hat die Strafkammer festgestellt. Insbesondere hat sie ohne Rechtsirrtum, vielmehr in Uebereinstimmung mit den Worten des Gesetzes die Bezeichnung „garantiert rein" als gleichbedeutend mit den Worten „frei von Zusätzen der in §. 3 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Art" verstanden. Der Gegensatz von „rein" ist nicht, wie die Revision meint, „verfälscht"; von einer solchen Beschränkung enthält das Gesetz nichts; auch fehlt in §. 7 Nr. 2 ein analoger Beisatz bezüglich der Süssweine ausländischen Ursprungs wie in §. 4 am Schlusse. Es hat also nur bei „unrein" als Gegensatz zu „rein" sein Bewenden, und somit ist von den Voraussetzungen der Verfälschung ganz abzusehen. Wein, der nicht ausschliesslich Naturprodukt unter sachgemässer Behandlung des Traubensaftes ist, kann streng genommen nicht mehr als reiner Wein bezeichnet werden. Das Gesetz sieht zwar innerhalb gewisser Grenzen von der Verpflichtung des Verkäufers zur Bekanntgabe fremder Zutaten ab, für den Zusatz von Zucker aber verbietet es jede Verschleierung, die annehmen lässt, der Wein enthalte diesen Zusatz nicht.

Es ist darum vergebliches Bemühen der Revision, einen Unterschied von reinen und „naturreinen" Weinen aufzustellen und Weine, die insofern „den gesetzlichen Anforderungen entsprechen", als sie keine schlechthin verbotenen und erlaubten Zusätze innerhalb der gesetzlich zugelassenen Grenzen enthalten, als reine Weine zu erklären.

Die Strafkammer hat also mit Recht festgestellt, dass die Bezeichnung reine Weine geeignet sei, die Annahme zu begründen, dass ihnen weder vor, noch nach der Gärung Zucker zugesetzt worden sei. Und sie hat ferner festgestellt, dass dem B. der Zuckerzusatz bekannt war. Der Widerspruch hingegen und die Bezugnahme auf eine der Revision beiliegende Erklärung des Sachverständigen Dr. Bi. kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden.

Dass der Verkauf gezuckerten Weines verboten ist, bildet den Inhalt eines Strafgesetzes. Seine Kenntnis bedurfte keiner Feststellung, weil der Mangel der Kenntnis eines Strafgesetzes nicht entschuldigt. Das Bewusstsein B.'s davon, dass seine Bezeichnung des gezuckerten als garantiert reinen Weines

geeignet sei, die Annahme hervorzurufen, der Wein enthalte keinen derartigen Zusatz, war nicht bestritten, bedurfte daher nicht ausdrücklicher Erwähnung in den Entscheidungsgründen. Die Behauptung B.'s, er habe angenommen, sein ungarischer Wein verdiene trotz des Zuckerzusatzes die Bezeichnung als reiner Wein im Handelsverkehr, ist vom Gerichte nicht für begründet erachtet worden, weil dies der Anschauung des kaufenden Publikums, also gerade des Handelsverkehrs, widerspreche. Die Revision war daher zu verwerfen.

Verfälschung von Himbeersaft durch Kapillar. Urteil des preussischen Kammergerichts (Str.-Sen.) vom 1. August 1903.

In dem Urteil wird ausgeführt, dass §. 367, Nr. 7 des R.-Str.-G., der das Feilhalten verfälschter oder verdorbener Getränke mit Strafe bedroht, noch jetzt zu Recht besteht, und dass es für die Nahrungsmittelverfälschung unerheblich ist, wenn der Lieferant in seinen Rechnungen den Zusatz von Kapillar, ein Gemisch von Dextrin und Wasser, deklariert hat.

Begriff des „Inverkehrbringens" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Urteil des Reichsgerichts (I. Str.-S.) vom 8. Januar 1903.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht schon durch die Uebergabe des Fleisches an den Boten dasselbe in den Verkehr gebracht worden ist, da ja doch diese Uebergabe gerade zu dem Zwecke geschah, es dem Publikum zugänglich zu machen, und der Angeklagte seinerseits mit der Uebergabe die tatsächliche Herrschaft über das Fleisch aufgegeben hatte. Jedenfalls ist das Inverkehrbringen des Fleisches vollendet worden durch die Niederlegung desselben bei dem Kunden. Denn dieser hatte ja das Fleisch, wie festgestellt wird, bestellt, er war mit der Uebersendung einverstanden; die Niederlegung geschah also in dem Moment, als sie erfolgte, seinem Willen entsprechend.

Ausschliessung aus einem ärztlichen Verein verstösst nicht gegen die guten Sitten (§§. 138 und 826 des B. G. B.). Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 19. Januar 1903.

Eine Nachprüfung des Beschlusses, durch welchen Kläger aus dem in das Vereinsregister eingetragenen Aerzteverein ausgeschlossen ist, nach der materiellen Seite hin steht dem ordentlichen Richter, da sie einen gesetzlich unstatthaften Eingriff in die Autonomie des beklagten Vereins bedeuten würde, nicht zu, und der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er in dieser Richtung hin sich jeder Rüge enthalten wolle. Wenn er trotzdem geltend macht, dass der Beschluss der ehrengerichtlichen Kommission und bezw. der Mitgliederversammlung gegen die Normen des §. 138 und des §. 826 des B. G. B. verstosse, so greift dieser Einwand gleichwohl auf das materiellrechtliche Gebiet über. Aber auch wenn das bezweifelt werden könnte, würde die gerügte Normenverletzung nicht vorliegen. Die bekämpften Beschlüsse als „Rechtsgeschäfte" aufzufassen, welche „gegen die guten Sitten verstossen" und deshalb nichtig sind (§. 138 a. a. O.), geht nach dem festgestellten Sachverhältnis nicht an, und noch weniger kann der §. 826 a. a. O. Platz greifen, der nur bestimmt, dass derjenige, der „in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einen anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet" ist. Dass der Beklagte den Willen gehabt habe, den Kläger zu schädigen, hat dieser selbst nicht behauptet. Was aber den Vorwurf des Handelns wider die guten Sitten betrifft, so ist nicht abzusehen, warum ein Aerzteverein, ohne sittenwidrig zu handeln, seine Mitglieder nicht solle verpflichten dürfen, im Interesse des Ansehens des ärztlichen Standes gegenüber einer Innungskrankenkasse ihre Dienstleistungen nicht unter einem bestimmten Mindestsatze zu bewerten. Ein den Gesetzen der Moral zuwiderlaufender Zwang kann hierin um so weniger gefunden werden, als ja jedem Mitgliede freisteht, einem ihm missfallenden Beschlusse die Folgeleistung zu versagen und durch freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft sich seinem Einflusse zu entziehen.

Ein allgemeines Verbot der Benutzung des Wassers von Brunnen für alle Betriebe der Nahrungsmittelindustrie ist nicht zulässig.

Urteil des preussischen Kammergerichts (Str.-S.) vom 24. November 1902.

Die vollkommene Schliessung eines Brunnens kann nur dann gefordert werden, wenn das Wasser gesundheitsschädlich ist oder die Gefahr seiner Verseuchung unmittelbar droht. Es ist daher unzulässig, dass durch Polizeiverordnung allgemein die Benutzung von Brunnen jeder Art für Bierhandlungen, Selterwasserfabriken, überhaupt für alle Betriebe der Nahrungsmittelindustrie verboten wird, bei denen eine Verwendung des Wassers in ungekochtem Zustande zu befürchten ist.

Polizeiliches Recht, die Schliessung eines Brunnens zu verfügen, gleichgültig, ob der zu schliessende Brunnen ein öffentlicher oder ein im Privateigentum befindlicher ist. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 5. Dezember 1902.

Die von den Klägern vermisste gesetzliche Grundlage für das Vorgehen der Polizeiverwaltung bildet die Vorschrift im §. 10, Titel 17, Teil II des Allgemeinen Landrechts, wonach die Polizei die Aufgabe hat, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen". Unerheblich ist es, ob der Brunnen, dessen Schliessung von der Polizei angeordnet worden ist, ein öffentlicher ist oder nicht. Es genügt, dass das gesundheitsschädliche Wasser nicht ausschliesslich dem Eigentümer des Brunnens, sondern auch anderen Personen zugänglich ist, um das Einschreiten der Polizei zu rechtfertigen. Letzteres ist hier der Fall, da nach dem Bericht der Polizeiverwaltung an den Landrat vom 5. Mai 1902 vier Mieter ihr Trink- und Gebrauchswasser dem Brunnen entnehmen. Die Kläger haben auch nicht in Abrede gestellt, dass andere Personen, als sie selbst, das Wasser benutzen. Die Polizei war daher zur Verhinderung der Benutzung des Brunnens befugt, falls sein Wasser gesundheitsgefährlich ist. Sie war denn auch nicht verpflichtet, zunächst dem Kläger aufzugeben, Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Verunreinigung des Wassers zu verhindern. Die Kläger haben nicht dargetan, dass solche Massnahmen möglich und unter den vorliegenden Verhältnissen auch ohne unverhältnismässige Kosten ausführbar sind. Sollten die Kläger dies annehmen und einen Versuch zur Beseitigung der Verunreinigung des Wassers unternehmen wollen, so würde ihnen dies unbenommen sein. Gelingt der Versuch, so würden sie wegen der dann eingetretenen Veränderung in der Beschaffenheit des Wassers die Aufhebung der erlassenen Verfügung bei der Polizeiverwaltung beantragen können.

Dass das Wasser nicht etwa nur zufälligerweise vor Entnahme der untersuchten Proben durch Hineinfallen von unreinen Stoffen durch die Brunnenöffnung vorübergehend verunreinigt worden war, sondern dass seine unreine Beschaffenheit auf der Lage des Brunnens beruht und daher dauernd ist, ergibt sich aus dem gutachtlichen Bericht des Kreisarztes vom 20. Juni 1902, und dass es infolge dieser Beschaffenheit gesundheitsgefährlich ist, aus dem weiteren Gutachten desselben Beamten vom 8. Oktober 1902. Nach der von der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu M. vorgenommenen Untersuchung einer Probe des Wassers und dem das Ergebnis dieser Untersuchung mitteilenden Schreiben des Vorstehers der bezeichneten Station vom 11. März 1902 enthielt das Wasser eine sehr grosse Menge von Nitraten, Chloriden und Sulfaten, hiermit aber sichere Zeichen dafür, dass es Zuflüsse aus Erdschichten erhält, die mit menschlichen oder tierischen Abfallstoffen durchtränkt sind. Auch eine Untersuchung des Wassers durch den Apotheker H. zu D. hatte nach dessen Bericht an das Bürgermeisteramt daselbst vom 14. März 1902 ergeben, dass Chloride, Nitrate und Sulfate in reichlicher Menge vorhanden waren. Nach dem Bericht des Königlichen Kreisarztes vom 20. Juni 1902 befindet sich 4,20 cm von dem Brunnen der Kläger entfernt eine als Dünger-, Jauche- und Abfalllagerstätte dienende Grube und frei über ihr ein Abort. Die Grube ist von locker zusammengefügtem Mauerwerk eingefasst, dessen Fugen weit offen liegen. Ihr Boden hat keinen festen Belag, die Jauche in ihr beginnt 70 cm unter der Erdoberfläche. In einer Entfernung von 3 m von dem Brunnen befindet sich eine kleine $1^1/_2$ m tiefe Senkgrube für die Schmutzwässer mit einer dünnen lockeren Einfassung von Ziegelsteinen. Der Boden des Hofes, auf dem

der Brunnen liegt, ist ungepflastert und mit Unrat bedeckt. Der Brunnenkessel ist unten mit Bruchsteinen, in der Mitte mit Kieselsteinen und oben bis zur Erdoberfläche mit Ziegelsteinen ausgemauert. Der Kreisarzt nimmt hiernach mit Recht an, dass das Wasser von oben und seitlich Verunreinigungen ausgesetzt ist. Dass es trotz seiner Klarheit und Geruchlosigkeit tatsächlich verunreinigt ist, hat die chemische Untersuchung ergeben. Es enthält nach der Erklärung des Kreisarztes Stoffe, die „als Zersetzungsprodukte faulender und sich zersetzender organischer Verbindungen (menschlicher oder tierischer Abfallstoffe) bekannt sind". Mit Rücksicht hierauf hat der Kreisarzt das Wasser als solches bezeichnet, dass als Trinkwasser und häusliches Gebrauchswasser nicht benutzt werden darf. Dieses Gutachten hat er am 8. Oktober 1902 dahin vervollständigt, dass er das Wasser „für gesundheitsschädlich und bei ungehinderter Benutzung des Brunnens für geeignet halte, Leben und Gesundheit von Menschen zu gefährden". Gegenüber diesem Gutachten ist es unerheblich, ob die von dem Kläger bezeichneten Privatpersonen das Wasser für unschädlich halten. — Auch dem in zweiter Linie gestellten Antrage der Kläger, die angefochtene Verfügung insoweit ausser Kraft zu setzen, als durch sie auch die Benutzung des Wassers aus dem Brunnen zu hauswirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken verboten wird, konnte nicht entsprochen werden. Abgesehen davon, dass der Verwaltungsrichter nicht befugt sein würde, die erlassene polizeiliche Anordnung, wenn sie zu weit ginge, durch eine andere zu ersetzen, sondern sie dann ausser Kraft setzen müsste, könnte dem Kläger darin nicht beigetreten werden, dass die Freigabe des Brunnens zu den bezeichneten Zwecken unter den vorliegenden Verhältnissen ohne Gefahr für die Gesundheit von Menschen erfolgen könnte. Die Benutzung von Wasser, das Keime enthält, durch welche bei Menschen Krankheiten erzeugt werden können, zu hauswirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Reinigung von Wohnräumen, Essgeräten und Trinkgefässen, ist ebenfalls geeignet, Krankheitskeime auf Menschen zu übertragen. Ausserdem würde eine Kontrolle darüber, dass das Wasser nur zu unschädlichen Zwecken verwendet wird, für die Polizei unausführbar sein. Die Möglichkeit der Benutzung des Wassers zu gewerblichen Zwecken derart, dass hierbei die Möglichkeit seiner Benutzung zu den anderen erwähnten Zwecken ausgeschlossen ist, haben die Kläger nicht dargetan. Sie kommt nach den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen nicht in Betracht. Sollte eine solche Benutzung beabsichtigt werden und es ausführbar sein, zu diesem Zwecke aus dem Brunnen Wasser zu entnehmen — etwa durch besondere Rohrleitung — ohne dass hierdurch die Möglichkeit für andere Personen eröffnet wird, das Wasser zu Genuss- oder hauswirtschaftlichen Zwecken zu benutzen, so würde es den Klägern freistehen, eine entsprechende Beschränkung der erlassenen Anordnung wegen veränderter tatsächlicher Verhältnisse bei der Polizeiverwaltung nachzusuchen und im Falle der Ablehnung hiergegen im Wege der Beschwerde oder Klage vorzugehen.

Da es nach der Lage der Sache zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung an den tatsächlichen Voraussetzungen nicht gefehlt hat, welche die Polizei zu dem Erlasse berechtigten, so musste die Klage abgewiesen werden.

Polizeiliches Recht, Aborte für die Arbeitshäuser zu verlangen und die Mängel der Brunnen zu beseitigen. Durch das B. G. B. sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht berührt worden. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 30. September 1902.

Die angegriffenen Anordnungen sind im sanitätspolizeilichen Interesse erlassen worden. Sie bezwecken, soweit sie die Brunnenanlagen betreffen, offenbar die Beseitigung von Gefahren, die dem Publikum oder einzelnen seiner Mitglieder daraus entstehen, dass das von Menschen gebrauchte Wasser durch Verunreinigungen eine Beschaffenheit erhält, die geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Soweit sie sich auf die Herstellung eines Abortes beziehen, bezwecken sie die Beseitigung einer der menschlichen Gesundheit aus der Anhäufung menschlicher Exkremente in der Umgebung einer Wohnung drohenden Gefahr. Die nötigen Anstalten zur Abwendung solcher Gefahren zu treffen, ist nach §. 10, Titel 17, Teil II des Allgemeinen Landrechts Amt der

Polizei. Die Annahme des Klägers, dass diese das öffentliche Recht betreffende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt sei, ist irrig. In welcher Hinsicht sonst das bestehende Recht unrichtig angewendet worden ist, lassen weder die Beschwerden noch die Klage ersehen.

Ebensowenig hat der Kläger den ihm zur Begründung der Klage obliegenden Nachweis erbracht, dass die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche den Amtsvorsteher zum Erlasse der erwähnten sanitätspolizeilichen Anordnungen berechtigt haben würden. Nach den Feststellungen des Gendarmen H. vom 31. Januar ermöglichte die Beschaffenheit des Hofbrunnens das Einlaufen von Abwässern in den Brunnen, wurde das Wasserloch bei dem Insthause zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch benutzt und war ein Abort für den Bewohner des Insthauses nicht vorhanden. Bei dieser Sachlage hätte der Kläger behaupten und unter Beweis stellen müssen, dass entweder diese Angaben tatsächlich unrichtig waren, oder dass trotz ihrer Richtigkeit durch die vorhandenen Zustände eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht herbeigeführt werden konnte. Statt dessen hat er sich darauf beschränkt, in seiner ersten Beschwerde anzuführen, die vom Amtsvorsteher getroffenen Anordnungen seien nicht ausführbar oder nicht notwendig, in seiner weiteren Beschwerde aber zu behaupten, er habe die vom Kreisarzt gerügten Mängel nach bestem Wissen und Können beseitigt, und endlich in der Klage geltend zu machen, dass der Hofbrunnen sich jetzt in tadellosem Zustande befinde, dass das sogenannte Wasserloch an dem Insthause ein mit Bohlen und einer Umrahmung versehener Brunnen sei, der nur für das Vieh, aber nicht für den persönlichen Bedarf des A. benutzt werden solle, und dass dieser in dem Stall einen Nachtstuhl habe, mithin den polizeilichen Interessen genügt sei. Sollte letzteres inzwischen geschehen sein, so würde dies nicht die Klage begründet erscheinen lassen, da in diesem Streitverfahren darüber zu entscheiden ist, ob die polizeilichen Anordnungen berechtigt gewesen, aber nicht darüber, ob ihnen vom Kläger genügt worden ist. Sollte der Kläger meinen, dass die Straffestsetzungen zu Unrecht erlassen sind, weil es an der Voraussetzung hierfür, nämlich einem Ungehorsam des Klägers gegenüber den erlassenen Anordnungen gefehlt habe, so würde er nach §. 13, Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels nur Beschwerde im Aufsichtswege, aber nicht Klage habe erheben können.

Soweit die Klage gegen die Androhung der Zwangsmittel gerichtet ist, war sie ebenfalls unbegründet. War unter den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen die Ausführung der getroffenen Anordnungen durch einen Dritten nicht tunlich, so durfte der Amtsvorsteher sie nach §. 132 a. a. O. mittels Androhung von Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark durchsetzen. Seine Androhungen haben sich innerhalb dieser Grenze gehalten.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ratschläge für Aerzte bei Typhus und Ruhr.[1]) Aus Anlass eines Rundschreibens des Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vom 26. Juni 1903 — Nr. 4591/03 — an sämtliche Regierungen usw. der einzelnen Bundesstaaten allen Aerzten mitgeteilt.

1. Anzeige. Eine wirksame Bekämpfung von Typhus und Ruhr lässt sich nur ermöglichen, wenn ausser den offenkundigen Typhus- und Ruhrer-

---

[1]) Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt unter dankenswerter Mitwirkung folgender Mitglieder des Reichs-Gesundheitsrates: Herren Geheimer Ober-Medizinalrat und vortr. Rat im Kgl. Preuss. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten Professor Dr. Kirchner, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Robert Koch und Geheimer Ober-Medizinalrat und Medizinal-Referent im Ministerium für Elsass-Lothringen Dr. Krieger.

krankungen auch jeder typhus- oder ruhrverdächtige Krankheitsfall unverzüglich der Behörde gemeldet wird.

Ist bei der Ankunft des Arztes der Kranke bereits verstorben, so ist gleichfalls unverzüglich Anzeige an die Behörde zu erstatten, auch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Leiche und die von dem Verstorbenen benutzten Gegenstände bis zur weiteren Bestimmung der zuständigen Behörde in einer der Weiterverbreitung der Krankheit vorbeugenden Weise verwahrt werden.

2. Verhalten in verdächtigen Fällen. Bis zur Sicherstellung der Natur des Leidens sind bei typhus- oder ruhrverdächtigen Erkrankungen dieselben Massregeln zu ergreifen wie bei ausgesprochenen Erkrankungen.

3. Absonderung des Kranken. Der Kranke ist abzusondern; seine Pflege ist, wenn irgend möglich, berufsmässigen Krankenpflegern zu übertragen. Ist die Absonderung in seiner Behausung nicht möglich, so ist darauf zu dringen, dass der Kranke in ein mit geeigneten Einrichtungen versehenes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt wird. Dies gilt namentlich dann, wenn der Kranke in einem Gasthause, einer Erziehungs-, Pflege-, Gefangenen- oder ähnlichen Anstalt, einem Schulgebäude, einer Milch-, Gemüse- oder anderen Lebensmittel-Handlung oder auf einem Schiffe wohnt, oder wenn die Angehörigen des Kranken durch diesen besonders gefährdet sind (z. B. bei grosser Unreinlichkeit, Mangel an Pflege, Vorhandensein vieler Kinder).

Da Kranke die Ansteckungskeime noch eine zeitlang nach ihrer anscheinenden Genesung in ihrem Körper beherbergen und mit den Ausscheidungen entleeren können, so sollten sie so lange abgesondert bleiben, bis sich ihre Ausscheidungen bei zwei in einwöchigem Zwischenraum vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen als frei von Krankheitskeimen erwiesen haben.

4. Belehrung der Umgebung des Kranken. Das Wartepersonal und die Umgebung des Kranken sind auf die Ansteckungsgefahr hinzuweisen und über deren Verhütung an der Hand des Typhus- und des Ruhrmerkblattes zu unterrichten. Namentlich sind sie auf die gründliche Desinfektion der Hände hinzuweisen, ferner darauf, dass sie sich des Essens im Krankenraume zu enthalten, auch ein Beschmutzen der Kleider und des Fussbodens durch Verspritzen der Ausleerungen des Kranken zu vermeiden haben.

Auf die unschädliche Beseitigung der Ausleerungen des Kranken sowie des Badewassers und auf die Vornahme der erforderlichen Desinfektionen ist mit besonderem Nachdrucke hinzuwirken.

5. Ermittelung weiterer Fälle. Bekommt ein Arzt in einem Orte einen Typhus- oder Ruhrkranken in Behandlung, so ist es sehr erwünscht, dass er die Ursache und die Herkunft der Krankheit zu ergründen sucht und nachforscht, ob nicht noch weitere verdächtige Fälle in der Umgebung des Kranken oder sonst im Orte sind. Bei der Ermittelung der Herkunft der Krankheit ist zu bedenken, dass auch anscheinend gesunde Menschen, namentlich Kinder, den Ansteckungsstoff des Typhus oder der Ruhr in ihrem Darmkanal beherbergen und mit den Ausscheidungen entleeren können.

6. Feststellung der Diagnose. Reichen in einem verdächtigen Falle die wahrgenommenen Erscheinungen zur Feststellung der Krankheit nicht aus, so ist es zweckmässig, dass der Arzt Proben der Ausleerungen, beim Typhusverdacht auch des Harnes, der nächstgelegenen für solche Untersuchungen eingerichteten Stelle unter näherer Angabe der Umstände einsendet. Zweifelhafte Fälle von Typhus und Ruhr lassen sich oft, selbst nach erfolgter Genesung, durch die Serumprobe feststellen. Zu diesem Zwecke ist möglichst in jedem Falle auch etwas Blut durch Stich in das Ohrläppchen oder den Finger zu gewinnen und in Lymphkapillaren aufzufangen. Diese sind alsdann gut verpackt an die Untersuchungsstelle einzusenden. An vielen Orten bestehen bereits derartige öffentliche Stellen, an denen die Untersuchung unentgeltlich vorgenommen und das Ergebnis derselben dem Arzte alsbald mitgeteilt wird. An die gleiche Stelle werden auch die Ausleerungen solcher Personen einzusenden sein, welche, wenn auch gesund, dem Arzte verdächtig erscheinen, als Träger des Ansteckungsstoffes zu dienen.

7. Versendung des Untersuchungsmaterials. Zur Versendung der Proben der Ausleerungen dürfen nur gut verschliessbare, nicht zu dünnwandige Gefässe benutzt werden. Wenn besondere Versandgefässe nicht zur Verfügung stehen, sind am besten neue Pulver- oder Arzneigläser zu benutzen. Die Gläser müssen vor dem Gebrauche frisch ausgekocht werden. Nach der Aufnahme des Untersuchungsmaterials sind sie mit gut eingeriebenen Glasstöpseln oder frisch ausgekochten Korken zu verschliessen und die Stöpsel mit angefeuchtetem Pergamentpapier zu überwinden.

Die Gefässe dürfen nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgespült sein, auch darf zu dem Untersuchungsmaterial keine fremde Flüssigkeit hinzugesetzt werden.

Der Sendung ist ein Schein beizulegen, auf dem anzugeben sind: Die einzelnen Bestandteile der Sendung, die mutmassliche Krankheit, Name, Alter, Geschlecht des Kranken, Tag und Ort der Erkrankung, Heimats- oder Herkunftsort der von auswärts zugereisten Personen, Tag und Stunde der Entnahme des Untersuchungsmaterials. Auf jedem einzelnen Glase ist ausserdem der Inhalt zu verzeichnen.

Zum Verpacken dürfen, sofern nicht den Gläsern besonders angepasste feste Hülsen zur Verfügung stehen, nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Die Gläser sind darin mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, dass sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stossen.

Die Sendung muss mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht“ versehen werden.

Bei der Beförderung durch die Post ist die Sendung als „dringendes Paket“ aufzugeben.

Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung und Versendung der Materialien jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt wird.

Anmerkung.

Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung dient die in jeder Apotheke erhältliche Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Deutschen Arzneibuches). Verdünntes Kresolwasser wird durch Mischen von 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung mit 19 Gewichtsteilen Wasser unter Umschütteln hergestellt (d. h. etwa 4 Esslöffel Kresolseifenlösung auf einen Liter Wasser).

Ausleerungen, Harn und dergleichen werden zwecks Desinfektion mit verdünntem Kresolwasser zu gleichen Teilen gründlich gemischt. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen, bevor sie fortgegossen werden darf.

2a. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird ein Raumteil zerkleinerter frisch gebrannter Kalk (Calcaria usta, Aetzkalk) mit vier Raumteilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Der Kalk wird in ein geeignetes Gefäss gelegt und zunächst durch Besprengen mit $^{3}/_{4}$ Raumteilen Wasser unter stetem Umrühren gelöscht. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. Die Kalkmilch ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gutgeschlossenen Gefäss aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

Ausleerungen, Harn usw. werden zwecks Desinfektion mit gleichen Teilen Kalkmilch gründlich gemischt; diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen, bevor sie fortgegossen werden darf.

2b. Chlorkalk. Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefässen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken chlorähnlichen Geruch zu erkennen.

Von dem Chlorkalke werden zur Desinfektion flüssiger Abgänge je zwei gehäufte Esslöffel voll in Pulverform zu $^{1}/_{2}$ Liter Abgänge zugesetzt und unter Umrühren mit einem Holzstäbchen gut damit vermischt. Die so behandelte

Flüssigkeit darf nach 20 Minuten beseitigt werden. Zur Desinfektion eines Vollbades sind vier gehäufte Esslöffel Chlorkalk in Pulverform dem Wasser unter Umrühren mit einem Holzstabe zuzusetzen. Das so behandelte Badewasser darf erst nach ½ Stunden fortgegossen werden.

Aichung von chemischen Messgeräten. Bekanntmachung der Kaiserlichen Normalaichungskommission vom 9. Juli 1903.

Auf Grund des Artikels 18 der Mass- und Gewichtsordnung erlässt die Normalaichungskommission folgende Vorschriften:

Als weitere Gattung der in der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Reichsgesetzbl., Beilage zu Nr. 30) aufgeführten Messgeräte zum Gebrauch für chemische Analyse wässeriger Flüssigkeiten werden

Vollpipetten mit Einteilung am Ansaugrohr oberhalb der den Raumgehalt abgrenzenden Marke

zur Aichung zugelassen.

Die Einteilung muss mit der Grenzmarke der Pipette beginnen und nach oben fortschreiten. Die Grenzmarke ist mit 0 zu bezeichnen. Der Gesamtraumgehalt des mit Einteilung versehenen Abschnitts darf nicht mehr als ein Zwanzigstel des Raumgehalts der Pipette selbst betragen.

Der Abstand des obersten Strichs der Einteilung von der Mündung des Ansaugrohrs soll mindestens 50 mm betragen.

In Betreff der Einteilung selbst, der Bezifferung und der Fehlergrenzen gelten die allgemeinen Vorschriften für Messpipetten, wobei als Gesamtraumgehalt der Inhalt des eingeteilten Abschnitts des Ansaugrohrs anzusehen ist. Die Einteilung für einen Raumgehalt von weniger als 1 ccm erfolgt in 0,01 oder 0,02 Kubikzentimeter. Als Fehlergrenze für Einteilungen, die insgesamt einen Raumgehalt von weniger als 1 ccm umfassen, gilt die für Messpipetten zu 1 ccm Sollraumgehalt vorgeschriebene. Die Stempelung geschieht wie bei Vollpipetten ohne Einteilung, die Gebührenberechnung gleichfalls wie bei solchen Vollpipetten unter Zuschlag einer Gebühr von 20 Pfg.

B. Königreich Preussen.

Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studien. Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten — U I 16273 M — an sämtliche Universitätskuratorien.

Auf den Bericht vom 4. Mai d. J. erwidere ich, dass ich die Zulassung der Zahntechniker N. aus N. und N. aus N. zur Immatrikulation gemäss §. 3 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten etc. vom 1. Oktober 1879 nach den vorgelegten Vorbildungsnachweisen nicht für ausreichend begründet zu erachten vermag, wie auch die Zulassung des Zahntechnikers N. aus N. als Hospitant richtiger unterblieben wäre. Auch erscheint eine mündliche Erklärung wegen zeitweiliger Nichtausübung des Gewerbes nicht genügend, um das Immatrikulationsverbot des §. 5[a] a. a. O. für Gewerbetreibende aufzuheben. Vielmehr wäre ein behördlicher Nachweis über die gänzliche Aufgabe des Gewerbebetriebes zu verlangen gewesen. Im übrigen wird bei der Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studiengebieten um so mehr Vorsicht geboten sein, als die Gefahr missbräuchlicher Ausnutzung einer auf der Universität erworbenen lückenhaften Ausbildung zur Kurpfuscherei nicht abzuweisen ist, auch der missbräuchlichen Führung besonderer auf die Universitätsausbildung bezüglicher Bezeichnungen angesichts der bestehenden gerichtlichen Praxis nicht mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Zudem schweben gerade bezüglich des zahnärztlichen Berufes Erwägungen, welche die Verschärfung der Anforderungen an die schulwissenschaftliche Vorbildung betreffen.

Ew. etc. wollen hiernach gefälligst die Immatrikulationskommission mit Nachricht und Anweisung versehen.

Sanitätspolizeiliche Massregeln bei Ueberschwemmungen. Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 29. Juli 1903 — M. Nr. 12879 — an sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Die Notstände, welche auch auf gesundheitlichem Gebiete bei Ueberschwemmungen, wie solche in der Provinz Schlesien vor kurzem im aussergewöhnlichen Umfange statthatten, einzutreten pflegen, machen es den Behörden zur Pflicht, rechtzeitig die Massnahmen zu erwägen und vorzubereiten, welche bei Eintritt solcher Ereignisse zur Abwehr der für die Gesundheit der heimgesuchten Bevölkerung drohenden Schädigungen alsbald auszuführen sind.

Dies gibt mir Anlass, auf die Vorschriften in dem Erlasse meines Amtsvorgängers vom 9. April 1888 — M. Nr. 2880 — hinzuweisen. In diesem Erlasse sind die gesundheitlichen Grundsätze für die Sanierung in Ueberschwemmungsgebieten und die für das behördliche Eingreifen zu beachtenden Gesichtspunkte in zutreffender Weise eingehend dargelegt. Die Bestimmungen dieses Erlasses können daher auch heute noch im allgemeinen zur Richtschnur für die gesundheitspolizeilichen Anordnungen mit der Massgabe genommen werden, dass hierbei die Anordnungen sinngemässe Beachtung finden, welche durch die Reform der Medizinalverwaltung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Dienstleistung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899, durch die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. Mai 1901, sowie durch die Fortschritte auf dem Gebiete des Desinfektionswesens inzwischen eingetreten sind. In letzterer Hinsicht ist zu beachten, dass neben den in jenem Erlasse vorgeschriebenen Desinfektionsmitteln auch das Formalin, namentlich bei der Wohnungsdesinfektion, geeignete Verwendung finden kann.

Die geschaffene Neuorganisation der Medizinalverwaltung in der Kreisinstanz wird es gestatten, den Absichten des Erlasses vom 9. April 1888 durch stärkere Heranziehung der Kreisärzte und der Gesundheitskommissionen in zweckdienlicherer und umfassenderer Weise als früher gerecht zu werden.

Ich gebe mich der Erwartung hin, dass es bei rechtzeitigem, zweckentsprechendem Handeln nach den Direktiven des erwähnten Erlasses den Gesundheitsbehörden gelingen wird, bei stattgehabten Ueberschwemmungen das Auftreten von Erkrankungen zu beschränken und namentlich auch dem Ausbruch von ansteckenden Krankheiten und der Entwickelung von Epidemien wirksam vorzubeugen.

Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse. Erlass des Ministers des Innern vom 7. August 1903.

Auf Grund des §. 145, Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des §. 14 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird die Bekanntmachung des vormaligen Königl. Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1862, betreffend die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse usw., ausser Kraft gesetzt.

Anwendung der Anweisung über die Untersuchung von Geisteskranken. Erlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 20. Juli 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 6664, M. d. Inn. IIa Nr. 5771 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus Anlass einer bei Gelegenheit der Etatsberatungen im Hause der Abgeordneten gemachten Mitteilung haben wir ersehen, dass die Bestimmungen der Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901 nicht überall eine gleichmässige Anwendung finden.

Wir ersuchen deshalb ergebenst, die Vorsteher derartiger Privatanstalten gefälligst darauf hinzuweisen, dass alle Bestimmungen dieser Anweisung, einschliesslich derjenigen über die Aufnahme und Entlassung der Kranken, insbesondere auch die Bestimmungen über das erforderliche Aufnahmezeugnis

(§§. 1 und 2 der Anweisung), auf sämtliche dort behandelten Kranken, gleichviel, ob die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden oder nicht, Anwendung zu finden haben.

Verordnung von Arneimitteln, die den Wortschutz geniessen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegnheiten vom 28. Juli 1903 — M. Nr. 7900 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Der Umstand, dass Aerzte immer wieder die Arzneimittel, deren Bezeichnung noch Wortschutz geniessen, in dieser Benennung für Mitglieder von Krankenkassen, Wohlfahrtsvereinen usw. verschrieben, veranlasst mich, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die Vorstände solcher Vereinigungen darauf aufmerksam zu machen, dass die in dem „Arzneibuche für das Deutsche Reich" für jene Wortschutz geniessenden Arzneimittel vorgeschriebenen Bezeichnungen eine Verbilligung des gleichen Arzneimittels um 50 %, häufig bis 100 % herbeiführen.

Es empfiehlt sich daher, diejenigen Aerzte, welche Arzneien auf Staats- und Gemeindekosten, sowie auf Kosten von Krankenkassen oder von Vereinigungen zur Erleichterung der öffentlichen Armenpflege verschreiben, anzuweisen, sich für jene Wortschutz geniessenden Mittel der Bezeichnungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich zu bedienen. Solche Anordnungen sind z. B. schon von dem hiesigen Magistrat getroffen.

Die in Frage kommenden Arzneimittel sind:

Adeps Lanae cum aqua für Lanolin Liebreich,
Pyrazolonum phenyldimethylicum für Antipyrin,
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum für Salipyrin,
Bismutum subgallicum für Dermatol,
Theobrominum natrio-salicylicum für Diuretin.

Berechtigung zur Führung des „Roten Kreuzes" seitens der Landesvereine zum Roten Kreuz. Runderlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 4. August 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 7863, M. d. I. M. Nr. 1612 II — an sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Ew. Exzellenz teilen wir unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 3. Juli d. J. — M. d. g. A. M. 7297, M. d. I. M. 1558, M. f. H. u. G. IIa 2825 — ergebenst mit, dass wir dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz und den ihm zugehörigen Provinzial- und Zweigvereinen und Sanitätskolonnen einschliesslich des Volksheilstättenvereins vom Roten Kreuz und dem Zentral-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes nach §. 1 des Gesetzes vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) am heutigen Tage erteilt haben. Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Mitteilung zu versehen.

Ruhepausen für die in Gast- und Schankwirtschaften Angestellten. Erlass der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 30. Juni 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, dass in der Rheinprovinz in fast allen grösseren Städten und Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr in den Kreisen der Beteiligten die Meinung verbreitet ist, durch die Vorschrift über die Gewährung der 24stündigen Ruhezeiten (Ziff. 4, Abs. 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902, R.-G.-Bl. S. 33) seien die Angestellten während dieser Ruhezeiten auch an Anordnungen nicht mehr gebunden, die der Prinzipal für die in seine Hausgemeinschaft aufgenommenen Gehülfen und Lehrlinge im Interesse der Hausordnung insbesondere über das rechtzeitige Nachhausekommen am Abend der freien Tage getroffen hat. Die Folge davon ist, dass die Angestellten an diesen Tagen vielfach einen Lebenswandel führen, der sie zur Arbeit am folgenden Tage unfähig macht und schliesslich ihre Entlassung

nach sich ziehen muss. Der hierdurch veranlasste häufige Stellenwechsel hat für beide Teile grosse Unzuträglichkeiten im Gefolge.

Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die in Rede stehende Bundesratsverordnung nur die gewerbliche Beschäftigung der Angestellten regelt und demnach auch nach Ziffer 4 nur die Verpflichtung besteht, die Angestellten während der 24 stündigen Ruhezeiten nicht zu gewerblicher Arbeit heranzuziehen; die Befugnis des Prinzipals, für die seiner Hausgenossenschaft angehörenden Angestellten die im Interesse der Hausordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, wird daher nicht berührt, nur darf den Angestellten nicht, entgegen den Absichten der Verordnung, der Genuss der freien Tage dadurch unmöglich gemacht werden.

Wir ersuchen, diese Auslegung den örtlichen Behörden des dortigen Bezirks als Richtschnur für die Beteiligten mitzuteilen.

Fortfall der Nachweisung über die Auffindung von Finnen bei geschlachteten Rindern usw. Erlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten, des Innern, für Landwirtschaft usw. und für Handel und Gewerbe vom 22. Juli 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 7911 u. 7912, M. d. Inn. IIa Nr. 6768, M. f. L. I. Ga 5579 II — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die in dem Erlasse vom 18. November 1897 (M. d. g. A. M. Nr. 7841 II, M. f. L. G Nr. 8775, M. d. Inn. II. Nr. 15 859) angeordnete Einreichung jährlicher Nachweisung über die Auffindung von Finnen bei geschlachteten Rindern und Kälbern kommt fortan in Wegfall.

Bestimmungen über eine auch das Vorkommen von Finnen umfassende Fleischbeschaustatistik bleiben vorbehalten.

Kontrolle der Strassenhändler mit Speiseeis. Verfügung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 11. Juli 1903.

Die Reviere werden angewiesen, die Strassenhändler mit Speiseeis hinsichtlich der Sauberkeit ihrer Geräte und der Beschaffenheit ihrer Ware während der heisseren Monate einer häufig zu wiederholenden Kontrolle zu unterziehen. Es ist namentlich darauf zu achten, dass die Teller, Löffel und sonstigen Geräte sauber gehalten werden und dass, wenn eine Reinigung der Geräte auf den Verkaufswagen etc. stattfindet, dazu stets sauberes Wasser und saubere Tücher benutzt werden. Ferner ist die Beschaffenheit des Speiseeises nach Aussehen und Geruch zu prüfen. Vom Tage zuvor übriggebliebenes Eis haben die Händler nicht zwischen das frischbereitete zu mischen, sondern getrennt aufzubewahren. Endlich ist auch darauf zu sehen, dass die Speiseeisgefässe mit Deckeln versehen sind und dass das Speiseeis nicht mit dem zu seiner Kalterhaltung dienenden künstlichen oder natürlichen Eise oder dessen Schmelzwasser unmittelbar in Berührung kommt.

Es ist von den Revieren ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke wohnenden Strassenhändler mit Speiseeis unter Angabe ihrer Fabrikationsstätten aufzustellen. Haben in einem Revier regelmässig Speiseeishändler ihren Stand, die ausserhalb Berlins wohnen oder ihre Ware auswärts anfertigen, so ist deren Namen, Wohnung und Fabrikationsstelle ebenfalls anzugeben.

Verhütung des Rücktrittes unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 21. April 1903.

Die zur Verhütung der Verunreinigung der Wasserleitung am 14. Juni 1902 erlassene Polizeiverordnung hat zu zahlreichen Erörterungen Veranlassung gegeben. Teils hat man die Notwendigkeit der Verordnung bestritten, teils werden die für Spülabtritte genehmigten Rohrunterbrechungen bemängelt.

Der Rücktritt von Schmutzwasser in die Reinwasserleitung erfolgt bei Spülabtritten ohne Kastenspülung, wenn bei gefülltem Becken die Leitung entleert wird, oder in unteren Stockwerken mehr Wasser entnommen wird, als das betreffende Zuleitungsrohr fördert. Es wird behauptet, das Spül-

ventil müsse besonders geöffnet werden. Bei den meist gebräuchlichen Spülventilen, den sogenannten Druckhähnen, trifft dies nicht zu, sie öffnen sich selbsttätig, sobald der Druck in der Wasserleitung aufhört. Bei Badewannen, Wasch- und Spülbecken und ähnlichen Anlagen mit Wassereinlauf unter der Oberkante, also nicht frei von oben, kann bei Entleerung der Reinwasserleitung Schmutzwasser in diese übergesogen werden, wenn der Zuflusshahn geöffnet ist, oder wenn dieser Hahn nicht vollständig dicht abschliesst. Durch die in Gruben befindlichen Entleerungshähne (Grundablässe) kann eine Verunreinigung eintreten, wenn das Wasser infolge Undurchlässigkeit des Bodens nicht versickert. Ferner entstehen Verunreinigungen durch die, namentlich bei Hofaborten, zum Schutze gegen Einfrieren angewandten Verbindungsröhren zwischen Wasserleitung und Abflussleitung, wenn letztere verstopft ist.

Die durch die genannten Anlagen entstehende Gefahr wird sich nur selten durch Trübung, Färbung oder Geschmack des Leitungswassers bemerkbar machen, da in der Regel die Verdünnung ziemlich bedeutend ist. Trotz der Verdünnung bleiben aber häufig vorhandene Ansteckungskeime wirksam, wenn auch der Ursprung einer durch diese entstandene Krankheit wegen des langen Zwischenraumes zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit nicht immer nachzuweisen ist. Jedenfalls erfordert diese namentlich bei einer Epidemie drohende Gefahr die Abänderung vorhandener Anlagen der bezeichneten Art.

Die für Abänderung von Spülabtritten genehmigten Rohrunterbrecher haben sich gut bewährt. Wo sich Mängel, insbesondere Frostschäden, gezeigt haben, liegt es am unsachgemässen Einbau. Die Befürchtung, dass der Eintritt von Gasen aus den Abortecken in die engen Rohre der Reinwasserleitung einen gesundheitsschädigenden Einfluss ausübe, ist nicht begründet.

Als den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 14. Juni 1902 genügende Apparate sind bisher nur Rohrunterbrecher für Spülabtritte bekannt gegeben.

Bei Badewannen, Waschbecken, Spülwannen und ähnlichen Anlagen muss der Wassereinlauf mindestens 2 cm über Oberkante der Wanne oder des Beckens liegen. Bei Gläserspülwannen und Fischbehältern kann dagegen der Einlauf unten erfolgen, wenn Rohrunterbrecher (wie für Spülabtritte) eingeschaltet werden. Bei Spülkästen für Aborte darf der Einlauf unter Wasser münden, wenn die Kästen mit Deckeln versehen sind.

Die Entleerungsöffnung der Grundablässe (Haupthähne mit Entleerung) muss in Kellern mindestens 10 cm über Kellersohle liegen. Bei vorhandenen, im Keller in Gruben belegenen Hähnen kann die Entleerungsöffnung verschlossen werden und im Wasserleitungsrohr über Kellersohle ein Zapfhahn eingeschaltet werden, wenn dieses namentlich zur Verhütung des Einfrierens erforderlich ist.

Hähne mit Entleerung in Höfen und Gärten, sowie Zapfstellen unter der Erdoberfläche, müssen in mindestens 25 cm weiten Gruben mit wasserdichten Wänden und dichter Abdeckung untergebracht sein, sie müssen 30 cm über der Sohle liegen. Die Gruben müssen gegen den Einlauf von Regen- und Schmutzwasser geschützt liegen.

Verbindungsleitungen ohne Rohrunterbrechung zwischen Wasserleitung und Abflussleitung zur Verhütung des Einfrierens sind unzulässig. Die Unterbrechung muss mindestens 10 cm über Kellersohle, in Gruben für Hofklosets 50 cm über der Sohle liegen.

Bei Wasserstrahlpumpen zur Hebung unreiner Wässer in die Abflussleitung sind in die Zuflussleitung kombinierte Absperr-Rückschlagventile einzubauen. Der Einbau noch eines zweiten Absperrventiles in die Zuflussleitung ist untersagt.

C. Königreich Sachsen.

Ausübung der Heilkunde seitens nicht approbierter Personen usw. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1903.

1.

Personen, welche — ohne approbiert zu sein — die Heilkunde gewerbsmässig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes dem Bezirksarzte desjenigen Medizinalbezirks, in welchem sie sich niederlassen, unter Angabe ihrer Wohnung anzuzeigen und gleichzeitig demselben die erforderlichen Mitteilungen über ihre Personalverhältnisse zu machen.

Die Personen, welche zur Zeit bereits die Heilkunde ausüben, haben diese Anzeige und Mitteilung binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zu bewirken.

Desgleichen ist bei Wohnungsveränderung der Wechsel binnen 14 Tagen nach dem Umzuge dem Bezirksarzt anzuzeigen, auch die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und der Wegzug aus dem Bezirke demselben binnen gleicher Frist zu melden.

2.

Oeffentliche Anzeigen von nichtapprobierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind, oder prahlerische Versprechungen enthalten.

3.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Ziffer 1, 2 und Ziffer 3 werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften und Stadträte zum Abdruck zu bringen.

D. Königreich Württemberg.

Visitation der in der Verwaltung von Kirchen- bezw. Pfarrgemeinden stehenden Begräbnisplätze. Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1903 — Nr. 16306 — an die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und die Oberamtsphysikate.

Die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 2. Dezember 1896, betr. die Visitation der kirchlichen Gebäude anlässlich der ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf die Gesundheitspflege (Amtsbl. S. 265) finden auch auf die Visitation der in der Verwaltung von Kirchen- bezw. Pfarrgemeinden stehenden Begräbnisplätze und die auf Grund dieser Visitation getroffenen Verfügungen mit der Massgabe Anwendung, dass das gleiche auch für die von dem Oberamtmann allein bei den periodischen Gemeindevisitationen vorzunehmende Untersuchung der bezeichneten Begräbnisplätze gilt.

E. Grossherzogtum Baden.

Fortbildungskurse für Hebammen. Verhalten bei Schälblasen der Neugeborenen. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. April 1903.

Auf Grund des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die mit diesseitiger Verordnung vom 2. Januar 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 39) erlassene Dienstanweisung für die Hebammen erhält folgende Zusätze:

§. 12a. Die Hebamme ist verpflichtet, nach Anordnung des Kreisoberhebarztes von Zeit zu Zeit, höchstens alle fünf Jahre, an einem vierzehntägigen Fortbildungskurs an einer der Hebammenschulen des Landes, und zwar tunlichst an derjenigen, in der die Hebamme ausgebildet wurde, teilzunehmen.

Für die Teilnahme an diesen Kursen hat die Hebamme als Ersatz für Verpflegung und Wohnung täglich 2 Mark, sowie als Honorar für den Leiter der Kurse 10 Mark und für die Oberhebamme 2 Mark zu entrichten. Den Gemeindehebammen sind diese Kosten von der Gemeinde zu ersetzen; ausserdem haben die Gemeinden den Gemeindehebammen die durch die Teilnahme an den Fortbildungskursen erwachsenden Reisekosten zu erstatten, auch soweit erforderlich eine Entschädigung für den entgangenen Verdienst im Betrage von 50 Pf. bis zu 1 M. täglich zu gewähren.

Gegen Hebammen, welche ohne genügenden Grund der ihnen eröffneten Anordnung des Kreisoberhebarztes (Abs. 1) nicht nachkommen, kann, abgesehen von strafendem Einschreiten, auch das Verfahren auf Entziehung des Prüfungszeugnisses (vergl. §. 22, Abs. 2 dieser Dienstanweisung) eingeleitet werden.

§. 15, Abs. 6. Die Abwartung und Pflege von neugeborenen Kindern, welche an Schälblasen (pemphigus) erkrankt sind, hat die Hebamme abzulehnen; falls sie sich gleichwohl aus wichtigen Gründen oder weil die Krankheit zunächst nicht erkannt wurde, mit der Abwartung eines solchen Kindes befasst, so muss sie, bevor sie ihren Beruf bei Gesunden wieder aufnimmt, ihren Körper, ihren Anzug und die Geräte nach Vorschrift der Anlage 2, Ziffer 1, 2, 3 und 4 reinigen und desinfizieren. Von jeder Erkrankung eines Neugeborenen an Schälblase hat die Hebamme dem Bezirksarzt alsbald Mitteilung zu machen.

Gebühren der Sanitätsbeamten für Begutachtung von landwirtschaftlichen Unfallverletzten. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. April 1903.

Mit höchster Ermächtigung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 22. April 1903 wird hiermit verordnet, dass Ziffer II, Ordnungszahl 16 des der Verordnung vom 17. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 387) bezw. vom 24. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 391) angeschlossenen Gebührenverzeichnisses folgende Fassung erhält:

„Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten, sofern die Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder einer Korporation zur Last fallen, für welche die Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues als Ausführungsbehörde bestellt ist . . . . 3 Mark."

F. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bekämpfung der Kurpfuscherei. Polizeiverordnung vom 15. August 1903.

Die Verordnung stimmt in ihrem Wortlaute mit der vorher abgedruckten sächsischen Bekanntmachung vom 14. Juli 1903 überein, abgesehen von §. 1 über die Anzeigepflicht der Kurpfuscher, die hier nicht vorgeschrieben ist. Ausserdem beträgt die höchste angedrohte Strafe nur 60 Mark statt 150 Mark.

Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Polizeiverordnung vom 18. August 1903.

Entspricht ihrem Wortlaute nach dem in dem preussischen Ministerialerlass vom 8. Juli 1903 mitgeteilten (s. Beilage zu Nr. 15 der Zeitschrift, S. 194).

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. 1. Oktober. 1903.

Rechtsprechung.

Verbot der öffentlichen Ankündigung nicht freigegebener Heilmittel seitens der Apotheker, z. B. von Ullrichs Kräuterwein. Urteil des preuss. Kammergerichts (Str.-S.) vom 8. August 1903.

„Die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 behält allerdings den Apotheken das Feilhalten und den Verkauf der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Waren vor, gestattet ihnen aber damit nicht ohne weiteres alle Handlungen, die zur Vorbereitung oder Herbeiführung derartiger Verkäufe dienen können, insbesondere nicht das öffentliche Anbieten, Ankündigen und Anpreisen der Mittel als Heilmittel. Die entgegengesetzte Ansicht ist allerdings in der Literatur vertreten. Auch hat das Reichsgericht sich derselben in einem Urteil vom 13. Februar 1893 mit Bezug auf den §. 99 der Hamburger Medizinalordnung insoweit angeschlossen, als es diese Norm nur noch auf ein marktschreierisches, das Publikum belästigendes Anbieten von Geheimmitteln usw. für anwendbar erachtet. Diese Auffassung findet aber in dem Inhalt der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, keine Stütze. Soweit sie das Feilhalten und den Verkauf von Arzneimitteln gestattet, gewährt sie damit ein Recht nur zur Vornahme derjenigen Handlungen, die für das Feilbieten und den Verkauf erforderlich sind.

Hämatogen ist ein Heilmittel. Urteil des Oberlandesgerichts (Strafsenats) zu Frankfurt a. M. vom 12. August 1903.

Die Vorinstanz hat genügend festgestellt, dass Hämatogen ein Heilmittel sei, weil es dazu angewandt werde, einen anormalen Gesundheitszustand, wie Blutarmut, Rhachitis usw., in einen normalen zurückzuführen. Die Absicht des Angeklagten sei auch darauf gerichtet gewesen, dem Publikum zu einem bestimmten Heilzwecke das Hämatogen zu empfehlen, um so mehr, weil den Flaschen mit Hämatogen eine gedruckte Anpreisung in diesem Sinne beigelegen habe.

---

1. Auch Verfehlungen, welche ein Arzt ausserhalb seines Berufs sich zuschulden kommen lässt, unterliegen nach §. 3 des Ehrengerichtsgesetzes der ehrengerichtlichen Bestrafung.

Dass diese Verfehlungen in irgend einer Beziehung zu dem ärztlichen Berufe stehen, wird nicht erfordert.

2. Die Schranken des ehrengerichtlichen Verfahrens gegenüber dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind in dem §. 16 Abs. 1 des Ehrengerichtsgesetzes dahin festgelegt, dass während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen sei. Hiernach steht, solange ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — durch Erhebung der öffentlichen Klage — nicht anhängig gemacht ist, nichts im Wege, wegen jeder standeswidrigen Verfehlung eines Arztes das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten. Beschluss des preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Uebertragung der ärztlichen Praxis gegen Entgelt. Beschluss des preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Der erstinstanzliche Beschluss stellt fest, dass der Angeschuldigte durch

den Verkauf seiner Praxis an einen andern Arzt gegen §. 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 verstossen hat.

In der Beschwerderechtfertigungsschrift bestreitet der Angeschuldigte, wie er dies bereits in erster Instanz getan hat, seine Praxis an Dr. N. verkauft zu haben; er behauptet vielmehr, lediglich die im Verzeichnis Blatt 14 der Akten aufgeführten, einen Gesamtwert von 3200 M. darstellenden Gegenstände dem genannten Arzte zu einem Preise von 3000 M. überlassen, jedoch nur etwa 2000 M. dafür erhalten zu haben, ohne dass ihm ausserdem noch für die Praxis ein Gegenwert geleistet worden sei.

Mit Recht rügt der Angeschuldigte, dass der angefochtene Beschluss, ohne sich mit diesem Vorbringen auseinander zu setzen, auf Grund „Zugeständnisses" den Verkauf der Praxis feststellt. Die der Entscheidungsformel des erstinstanzlichen Beschlusses angehängte dürftige Begründung kann im übrigen nicht als eine hinreichende Darstellung des Sachverhalts nach der Vorschrift des §. 13 der Geschäftsordnung und als eine genügende Unterlage für die Nachprüfung der Erwägungen, welche für das Gericht entscheidend waren, anerkannt werden. In der Sache selbst ist der Ehrengerichtshof zur Verneinung der Schuldfrage gelangt. Hat sich auch der Angeschuldigte, wie er zugibt, mit dem „Mediceum" in Verbindung gesetzt, welches die Erlangung ärztlicher Praxis vermittelt und in dessen zu den Akten gereichten „Bedingungen" von der „Abgabe" der Praxis die Rede ist, so lässt sich doch die Behauptung des Angeschuldigten, dass er einen besonderen Entgelt für die Ueberlassung der Praxis von Dr. N. nicht empfangen habe, nicht widerlegen. Für die Richtigkeit seiner Behauptung spricht im Gegenteil der Wortlaut zweier von dem Angeschuldigten zu den Akten gereichten, an ihn gerichteten Schreiben des Dr. N., in welchen letzterer um die Ausstellung einer Quittung für die Summe ersucht, welche er dem Angeschuldigten seinerzeit für „Ueberlassung des Fuhrwerks etc." gezahlt habe, und ausdrücklich gesagt ist: „Ihre Praxis haben Sie mir nicht verkauft. Das ist ja richtig."

Lässt sich hiernach die Feststellung des ersten Beschlusses nicht aufrecht erhalten, so war der Angschuldigte, wie geschehen, von der Anschuldigung des standeswidrigen Verhaltens — nach §. 46 des Gesetzes vom 25. November 1899 kostenlos freizusprechen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ausführungsbestimmungen zum Süssstoffgesetz. Bescheid des Reichsschatzamts vom 1. September 1903 an den Vorsitzenden des Deutschen Apothekervereins.

Die in Ihrer Eingabe vom 9. Juni 1903 vertretene Auffassung, dass §. 13 der Ausführungsbestimmungen zum Süssstoffgesetze sich nur auf solche Apotheker beziehe, welche neben der Apotheke die fabrikmässige Herstellung von süssstoffhaltigen Waren für den Grosshandel betreiben, nicht aber auf Apotheken Anwendung zu finden habe, welche solche Waren nur zum direkten Absatz an das Publikum (die Konsumenten) herstellen, findet im Süssstoffgesetz und den Ausführungsbestimmungen dazu keine Unterlage. Nach §. 13 der Ausführungsbestimmungen sollen die im §. 7, Abs. 2 und den §§. 10 und 11 für die Apotheker erlassenen milderen Vorschriften keine Anwendung finden, wenn und soweit die Apotheken süssstoffhaltige Waren zum Verkaufe herstellen. In diesem Falle sollen die Apotheker vielmehr als Gewerbetreibende der im §. 4, Abs. 2 zu b) des Gesetzes bezeichneten Art angesehen und den für diese erlassenen schärferen Bestimmungen unterstellt werden. Eine Unterscheidung zwischen denjenigen Apothekern, welche die süssstoffhaltigen Waren zum Grosshandel, und denjenigen, welche sie zum Absatz im Handverkaufe herstellen, ist dabei nicht gemacht. Alle Apotheker, welche süsstoffhaltige Waren, wie Saccharin-Strychningetreide, Salolmundwasser, versüssten Lebertran usw. zum Verkaufe herstellen wollen, auch diejenigen, welche bereits Inhaber eines Süssstoffbezugsscheins nach Muster 1 sind und die hergestellten Waren nur im Handverkaufe des eigenen Geschäfts abzusetzen beabsichtigen, haben hiernach bei der zuständigen Steuerbehörde die Erlaubnis zur Herstellung der süssstoffhaltigen Waren nachzusuchen, welche durch Ausstellung eines Bezugsscheins

nach Muster 2 erteilt wird, unterliegen hinsichtlich des genannten Betriebes der steuerbehördlichen Aufsicht und haben die für solche Betriebe vorgesehene besondere Buchführung zu beobachten.

Das Süssstoffgesetz räumt eben den Apotheken nur hinsichtlich des Handels mit Süssstoff, nicht aber auch hinsichtlich der Herstellung süssstoffhaltiger Waren besondere Vorteile gegenüber den übrigen Gewerbetreibenden ein, und dieser Sachverhalt ist in den Ausführungsbestimmungen, insbesondere im §. 18 meines Erachtens auch klar zum Ausdrucke gebracht worden.

Ich stelle anheim, die in den Kreisen der Apothekenbesitzer bestehende abweichende Auffassung hiernach richtig zu stellen.

B. Königreich Preussen.

Fabrikation von Tuberkulin. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 20. Juli 1903 — M. Nr. 7647 U. I. — an den Herrn Direktor des Königlichen Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a./M.

In Ergänzung meiner Erlasse vom 29. Januar 1901 — M. 5104 U I — und 17. Juli 1902 — M. 7089 U I — genehmige ich, dass es künftig Fabrikationsstätten von Tuberkulin, die nicht 50 Liter in einem halben Jahre absetzen, gestattet sein soll, bei der Einsendung der Proben zu beantragen, dass die Zulassung in zwei Raten zu je 25 Litern erfolgen solle. Zwischen der Zulassung der ersten und zweiten Rate darf jedoch höchstens ein Zeitraum von 1½ Jahren liegen.

Wird seitens einer Fabrikationsstätte von diesem Verfahren Gebrauch gemacht, so sind stets zwei Prüfungsscheine mit auf einander folgenden Nummern mit einzusenden. Dem Kontrollbeamten sind die 50 Liter Tuberkulin zwecks Entnahme der Proben, wie bisher in einem Ballon zu übergeben. Erst hiernach hat die Umfüllung in 2 Gefässe à 25 Liter, die in der üblichen Weise zu signieren und zu plombieren sind, sofort zu geschehen. Auf den Prüfungsscheinen ist die Identität der beiden Nummern ausdrücklich hervorzuheben. Beide Probefläschchen sind mit den gleichen Nummern zu versehen.

Hinsichtlich der Erhebung der Prüfungsgebühr bleibt es bei den seitherigen Bestimmungen. Die Gebühr ist hiernach für die Gesamtmenge des zu prüfenden Tuberkulins und zwar in einer Summe bei Zulassung der ersten Rate zu entrichten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Firma Merck in Darmstadt auf ihre an mich gerichtete Eingabe vom 1. April d. J. und die sonst noch in Betracht kommenden Fabrikationsstätten mit entsprechender Nachricht zu versehen.

Aerztliche Untersuchung und Impfung russischer Rückwanderer. Erlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 16. Juli 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 12573. — M. d. Inn. IIa Nr. 4746 — an die Herren Oberpräsidenten.

Unter den in dem Berichte vom 22. Juni d. Js. — Nr. 4977 — M. I. 1 — vorgetragenen Umständen dehnen wir die durch unseren gemeinschaftlichen Erlass vom 13. Juni 1900 — M. d. Inn. IIa Nr. 2829, M. d. g. A. M. Nr. 10024, 10158, 10549, 11450 — hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung und der Impfung ausländischer, insbesondere ausländischpolnischer Arbeiter getroffenen Anordnungen auf alle russischen Rückwanderer aus.

Warnung der Studierenden vor den Gefahren der Geschlechtskrankheiten. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 17. Juli 1903 — U I. Nr. 1236 M. — an die Herren Universitäts-Kuratoren (mit Ausnahme von Breslau).

Die Gefahren der Geschlechtskrankheiten für die Gesundheit und die Verbreitung, welche die Erkrankungen glaubwürdigen Nachrichten zufolge unter der studierenden Jugend erreicht haben, lassen es in hohem Grade erwünscht erscheinen, dass die Studierenden in grösserer Ausdehnung als bisher vor diesen Gefahren gewarnt und mit den Massregeln zu ihrer Bekämpfung in

eindringlicher gemeinverständlicher Weise bekannt gemacht, wie auch auf die ethische Seite der Frage nachdrücklich hingewiesen werden. Dies hätte am zweckmässigsten in kurzen öffentlichen Vorlesungen für Studierende aller Fakultäten zu geschehen, wobei neben Dozenten der medizinischen Fakultät auch geeignete Vertreter der Philosophie oder Theologie beteiligt werden könnten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst um baldige Vorschläge zu einer möglichst zweckentsprechenden Gestaltung dieser Vorlesungen.

Ermittelung und Feststellung von Typhuserkrankungen bei Schulkindern mitteist der Vidalschen Reaktion. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 26. August 1903 — M. Nr. 13189 U. III. A. — an die Herren Regierungs-Präsidenten.

Anlässlich eines Spezialfalles, in welchem zur Entscheidung stand, ob der beamtete Arzt berechtigt sei, Erhebungen in der Schule behufs Ermittelung und Feststellung von Typhuserkrankungen, einschliesslich der Entnahme von Blut behufs Ausführung der Vidalschen Reaktion, ohne vorheriges Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde vorzunehmen, bestimme ich folgendes:

Die Ermittelung und Feststellung von Typhuserkrankungen wird wesentlich erleichtert und gefördert, wenn es den mit dieser Aufgabe betrauten Medizinalpersonen ermöglicht wird, die Schulversäumnislisten einzusehen, die Schulkinder zu besichtigen und solchen Kindern, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine Typhuserkrankung überstanden haben, aus dem Ohrläppchen oder der Kuppe des Zeigefingers ein Tröpfchen Blut zu entnehmen behufs Ausführung der Vidalschen Reaktion.

Die Rücksicht auf die Interessen der Schule verlangt jedoch, dass die Medizinalpersonen behufs derartiger Erhebungen nicht ohne Ihre Zustimmung und nicht ohne sich zuvor mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen gesetzt und mit derselben die Zeit und den Umfang der beabsichtigten Erhebungen vereinbart zu haben, die Schule betreten.

Was die Entnahme von Blut behufs Vornahme der Vidalschen Reaktion betrifft, so darf diese nicht ohne Zustimmung der Eltern der betreffenden Kinder vorgenommen werden. Bei der Harmlosigkeit dieses Eingriffes darf angenommen werden, dass die Eltern denselben, wenn sie in angemessener Weise darum befragt werden, kaum jemals verweigern werden. Von einer zwangsweisen Durchführung derartiger Eingriffe muss jedoch unter allen Umständen abgesehen werden.

Besichtigung des Manövergeländes durch den Kreisarzt. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangenheiten vom 4. September 1903 — M. Nr. 13009 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Alljährlich wiederholt sich die Erfahrnng, dass im Heere während und kurz nach den Herbstübungen unter den Mannschaften des Heeres Fälle von Unterleibstyphus und Ruhr auftreten, welche auf Infektionen zurückgeführt werden, die den Mannschaften in den Manöverquartieren sei es durch den Genuss nicht einwandfreien Trinkwassers, sei es infolge direkter Ansteckung von Person zu Person sich zugezogen haben. Derartige Vorkomnisse sind in doppelter Beziehung unerwünscht, sie beeinträchtigen nicht nur den Gesundheitszustand der Truppen selbst, sondern geben auch Veranlassung zur Einschleppung der Seuchen in die Zivilbevölkerung der Garnisonorte.

Erfahrungen dieser Art haben den Regierungspräsidenten einiger Bezirke, in denen Unterleibstyphus und Ruhr regelmässig vorkommen, veranlasst, alljährlich diejenigen Ortschaften, in denen nach Mitteilung des betreffenden Generalkommandos die Herbstübungen stattfinden, einige Wochen vor Beginn derselben durch den zuständigen Kreisarzt besichtigen und besonders auf den Stand von Typhus und Ruhr sowie auf die Beschaffenheit der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen prüfen zu lassen.

Auf mein Ersuchen hat der Herr Kriegsminister, wie ich in meinem Erlass vom 6. Mai d. J. — M. Nr. 11675 — mitgeteilt habe, sich damit einverstanden erklärt, dass bei den Ortsbesichtigungen der Kreisärzte im Manövergelände, soweit es die hygienischen Verhältnisse bestimmter Bezirke erforderlich erscheinen lassen, militärische Sachverständige beteiligt werden können, und die Generalkommandos mit entsprechender Weisung versehen.

Es sind nun Zweifel hervorgetreten, in welcher Weise die Besichtigung des Manövergeländes durch den Kreisarzt erfolgen, ob die Anregung dazu von der Militärbehörde erfolgen, und ob auch das Brigadeexerzieren hierbei berücksichtigt werden soll. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes.

Sobald ihnen die Bestimmungen über die Herbstübungen seitens des zuständigen Truppenkommandos zugehen, haben die Landräte mit den Kreisärzten die Gesundheitsverhältnisse derjenigen Ortschaften, welche für die Einquartierung in Aussicht genommen sind oder auch nur in dem Gelände liegen, in welchem grössere Truppenübungen stattfinden sollen, auf Grund der vorliegenden Meldungen von übertragbaren Krankheiten und unter Berücksichtigung aller ihm sonst bekannten Verhältnisse eingehend zu prüfen. Ergibt sich hierbei ein Zweifel über den Gesundheitszustand gewisser Ortschaften, so ist unter kurzer Darlegung der Verhältnisse bei dem Regierungspräsidenten die Erlaubnis zur Anordnung einer unverzüglichen Besichtigung durch den Kreisarzt zu beantragen. Ist nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten die Beteiligung eines militärischen Sachverständigen an dieser Ortsbesichtigung erwünscht, so ist dies dem betreffenden Generalkommando mitzuteilen.

Für diese Besichtigungen gelten im allgemeinen die Vorschriften des §. 69 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, jedoch mit der Einschränkung, dass sie sich, entsprechend ihrem Zweck, hauptsächlich auf eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, auf eine Untersuchung verdächtiger Wasserversorgungsanlagen, Sammelmolkereien und ähnlicher Anlagen, welche für die Verbreitung von Unterleibstyphus und Ruhr erfahrungsgemäss von Bedeutung sind, sowie auf die Einsicht der Sterbelisten der Standesämter, der Schulversäumnislisten und der Krankenlisten der Krankenkassen zu beschränken haben. Etwa für erforderlich gehaltene weitergehende Untersuchungen z. B. chemisch-bakteriologische Wasseruntesuchungen, Vidalsche Blutprüfungen u. dergl., sind bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.

Die behufs dieser Ortsbesichtigungen erforderlichen Reisen sind möglichst im Zusammenhange und mit tunlichster Kostenersparnis auszuführen und überhaupt auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken.

Ortschaften, deren Belegung mit Truppen nach dem Ausfall dieser Ermittelungen zu Bedenken Anlass geben würde, sind dem zuständigen Generalkommando mit tunlichster Beschleunigung bekannt zu geben.

Zu den Herbstübungen sind auch das Regiments- und das Brigadeexerzieren sowie Schiess- und Pontonierübungen zu rechnen, soweit dabei Belegungen von Ortschaften mit Mannschaften stattfinden.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich hiernach das Weitere ergebenst anheim mit dem Ersuchen, von jetzt ab alljährlich zum 1. Dezember über den Umfang der aus Anlass der Herbstübungen angeordneten Ortsbesichtigungen und die dabei gemachten Erfahrungen an mich zu berichten.

Ortsbesichtigungen der Kreisärzte. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 24. August 1903 — M. 2525.

Als Termine sind die von den Kreisärzten abgehaltenen Ortsbesichtigungen und Revisionen von Krankenanstalten im Sinne des §. 2, Nr. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht anzusehen. Es steht deshalb den nicht vollbesoldeten Kreisärzten ein Recht, für solche Besichtigungen oder Revisionen ausserhalb ihres Wohnortes einen dem Betrage der Termingebühr entsprechenden Teil der Tagegelder in das Gebührenverzeichnis einzutragen, nicht zu.

Beseitigung des Aufsichtsrechts der Kreisärzte über die Trichinenschauer. Erlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und für Landwirtschaft usw. vom 1. Juli 1903.

Ein Bedürfnis für die formelle Aufhebung der Vorschriften in §. 80 Absatz 2—5 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 liegt nicht vor, da die Vorschriften mit den Worten eingeleitet sind: „Soweit die Trischinenschauer seiner (des Kreisarztes) Aufsicht unterstehen.“ Nachdem diese Aufsicht durch die Neuregelung der Trischinenschau in den Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz beseitigt worden ist, haben die Vorschriften ohne weiteres ihre praktische Bedeutung verloren.

Verkehr mit Wein. Erlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten, des Innern, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juli 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 7607, M. d. Inn. IIb Nr. 2879, M. f. H. u. G. IIb Nr. 6405, M. f. L., D. u. F. I. Aa Nr. 4032 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die auf den Erlass des mitunterzeichneten Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 26. März d. J. — M. Nr. 6314 — über die Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein usw. vom 24. Mai 1901 erstatteten Berichte lassen erkennen, dass die Bestimmung des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes von mehreren Berichterstattern eine zu enge Auslegung erfahren hat. Nicht nur Räume, in welchen Wein gekeltert und auf anderem Wege hergestellt wird, sind in der vorgeschriebenen Weise durch geeignete Sachverständige zu überwachen, sondern alle Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmässig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, sind der Kontrolle zu unterwerfen. Zur Ausführung der Kontrolle sind, worauf bereits in dem Erlasse vom 23. Januar v. J.[1]) hingewiesen ist, niedere Polizeiorgane, welchen die erforderliche Vorbildung und Sachkenntnis mangelt, nicht zu verwenden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte, nunmehr ohne Säumen Sachverständige in der erforderlichen Zahl zu bestellen und dafür Sorge zu tragen, dass die in dem §. 10 des Gesetzes näher bezeichneten Räume im Laufe von 3 Jahren mindestens einer unvermuteten Kontrolle durch die Sachverständigen unterworfen werden.

Für Bezirke, in denen keine geeigneten Sachverständigen wohnen, können solche aus benachbarten Bezirken ernannt werden.

Im Interesse der zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbände, denen die Kosten der Kontrolle zur Last fallen, wird es sich empfehlen, wegen der Vergütung mit den Sachverständigen Pauschalsätze zu vereinbaren.

Bei der Bearbeitung aller den Verkehr mit Wein betreffenden Angelegenheiten ist, sofern dies bisher nicht geschehen ist, der Regierungs- und Medizinalrat zu beteiligen.

Weiteren Bericht über die Ausführung des Weingesetzes sehen wir bis 31. März k. J. entgegen.

Annahme von Apothekerlehrlingen. Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 27. August 1903 — M. Nr. 7642 — an alle Herren Regierungs-Präsidenten.

Mehrfachen, aus allen Apothekerkreisen mir vorgetragenen Wünschen entsprechend will ich dem Absatz 2 in §. 42 der Apotheken-Betriebsordnung om 18. Februar 1902[2]) hiermit folgende Fassung geben:

„Wer keinen Gehilfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber hierzu der Erlaubnis des Regierungs-Präsidenten, welche widerruflich ist.“ [3])

Zugleich erweitere ich die Vorschrift des §. 43 der Betriebsordnung, indem ich demselben den nachstehenden Zusatz hinzufüge:

„Ein Lehrling, welcher während der Lehrzeit die Lehrstelle wechselt, hat von dem für die neue Lehrstelle zuständigen Kreisarzt das Zulassungszeugnis genehmigen zu lassen. In dem Abgangszeugnis aus der früheren Stelle ist der Grund des Abganges von dem Lehrherrn anzugeben. Ohne ein so ergänztes Zulassungszeugnis darf kein Lehrling von einem anderen Lehrherrn angenommen werden.“

Die Abänderungen sind in entsprechender Weise zu veröffentlichen oder sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anrechnung der auf wissenschaftlichen Instituten u. dergl. verbrachten Zeit bei der Bewerbung um Apothekenkonzessionen. Bescheid des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 3. September 1903.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 5 dieser Zeitschrift, 1902, S. 43.
[2]) Siehe Beilage zu Nr. 7 dieser Zeitschrift, 1903, S. 62.
[3]) Es bedarf also nicht mehr wie bisher der jedesmaligen Genehmigung.

Dem Apothekerkammer-Ausschuss erwidere ich auf die Eingabe vom 13. Juli 1903, dass die Auswahl unter den Bewerbern um die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nach den Allerhöchst genehmigten Grundsätzen stattfindet, welche in dem diesseitigen Erlass vom 13 Juli 1840 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1840, S. 310) niedergelegt sind. Unter den zu berücksichtigenden Punkten wird die höhere Fachausbildung besonders hervorgehoben, zugleich aber daurauf hingewiesen, dass durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte, also auch solcher wissenschaftlicher Natur, eine Entfremdung von dem eigentlichen Apothekerberuf nicht herbeigeführt werden darf.

Massregeln gegen die Wurmkrankheit der Bergleute. Bergpolizeiverordnung des Königl. Oberbergamts Dortmund vom 13. Juli 1903.

Auf Grund des §. 197 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes, soweit er die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf, sowie von dem Regierungsbezirk Münster die Kreise Recklinghausen und Lüdinghausen umfasst, verordnet, was folgt:

1. Feststellung des Umfanges der Krankheit

§. 1. Der Besitzer eines jeden im Betriebe befindlichen Steinkohlenbergwerks hat alsbald auf seine Kosten durch einen geeigneten dem Königlichen Oberbergamte unverzüglich zu benennenden Arzt mindestens 20 Prozent der unterirdischen Belegschaft einer jeden selbständigen Schachtanlage (einschliesslich der Betriebsbeamten) mittels des Mikroskops auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm (Ankylostomum duodenale) zuverlässig (vergl. §. 7) untersuchen zu lassen und das Ergebnis dieser Untersuchung binnen längstens zwei Monaten, von dem Geltungsbeginn dieser Verordnung an gerechnet, dem Königlichen Oberbergamte, durchlaufend bei dem zuständigen Bergrevierbeamten unter Benutzung des dieser Verordnung beigefügten Formulars anzuzeigen.

Ob und inwieweit die im Abs. 1 vorgesehene Untersuchung auf einer Zeche etwa wiederholt oder auf andere Teile der Belegschaft ausgedehnt werden soll, bestimmt das Königliche Oberbergamt.

§. 2. Die nach §. 1 zu untersuchenden Belegschaftsmitglieder sind von dem Bergwerksbesitzer unter Zuziehung des ebenda bezeichneten Arztes auszumustern. Dabei sind besonders die in feuchten und warmen Teilen des Grubengebäudes beschäftigten Belegschaftsmitglieder heranzuziehen. Unter den zur Untersuchung bestimmten müssen alle unterirdisch beschäftigten Arbeiterklassen, also Kohlenhauer, Gesteinshauer, Reparaturhauer, Schlepper, Schiessmeister, Förderaufseher, Wettermänner, Spritzmeister, Schlosser (Rohrleger), Pferdetreiber, Grubenmaurer, Anschläger und Bremser, sowie die Beamten vertreten sein, und zwar in demselben Verhältnis von mindestens rund 20 Untersuchten auf je 100 Angehörige der einzelnen Beschäftigungsarten.

II. Sicherung gegen die Weiterverbreitung der Krankheit.

§. 3. Der Werksbesitzer darf einen Arbeiter oder Beamten, der von Inkrafttreten dieser Verordnung an auf einem Steinkohlenbergwerk angelegt wird, zur Arbeit unter Tage nicht eher zulassen, als bis auf Grund einer zuverlässigen, nicht länger als 2 Wochen zurückliegenden ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, dass in dessen Stuhlgange Wurmeier nicht vorhanden sind.

§. 4. Der Werksbesitzer ist verpflichtet, jeden nach Massgabe des §. 3 untersuchten Arbeiter oder Beamten, sofern derselbe weiterhin unter Tage beschäftigt werden soll, in der sechsten Woche seit dem Abschluss der ersten mikroskopischen Kotuntersuchung einer erneuten solchen Untersuchung unterziehen zu lassen, die sich aber auf die mikroskopische Prüfung nur eines Stuhlganges beschränken darf.

Diese Untersuchung muss durch einen der vom Oberbergamt hierzu ermächtigten Aerzte (§. 7) erfolgen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§. 5. Die Arbeiter und Beamten der Steinkohlenbergwerke sind verpflichtet, sich den zur sachgemässen Durchführung der mikroskopischen Untersuchung vom Arzt für erforderlich erklärten Massregeln zu unterwerfen.

§. 6. Ein Belegschaftsmitglied, welches durch die mikroskopische Untersuchung als mit dem Wurm behaftet festgestellt worden ist, darf zur Arbeit unter Tage nicht eher wieder zugelassen werden, als bis auf Grund einer zuverlässigen ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, dass in seinem Stuhlgang Wurmeier nicht mehr aufgefunden worden sind.

Soweit die Zahl der auf diese Weise zu gleicher Zeit von der Beschäftigung unter Tage ausgeschlossenen Arbeiter einer selbständigen Schachtanlage 15 Prozent der ganzen unterirdischen Belegschaft dieser Schachtanlage übersteigt, greift das Verbot des Absatzes 1 nicht Platz.

§. 7. Die Namen und Wohnungen derjenigen Aerzte, welche zur Ausstellung der in dieser Verordnung verlangten schriftlichen Bescheinigungen seitens des Oberbergamtes ermächtigt werden, sind durch Aushang auf jeder selbständigen Schachtanlage bekannt zu machen.

Als zuverlässig im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Untersuchung anzusehen, welche die mikroskopische Prüfung von mindestens drei an verschiedenen Tagen stattgefundenen Kotentleerungen des untersuchten Arbeiters oder Beamten umfasst hat.

§. 8. Die in den §§. 3, 4 und 6 dieser Verordnung verlangten ärztlichen Bescheinigungen, welche das Ergebnis der an den einzelnen Tagen vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen erkennen lassen müssen, sind als Anlage der Belegschaftsliste auf der Zeche aufzubewahren.

§. 9. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Oberbergamtes.

§. 10. Zuwiderhandlung gegen diese Bergpolizeiverordnung, insbesondere auch gegen eine gemäss §. 1, Abs. 2 getroffene Bestimmung des Oberbergamtes, und gegen die bei einer Ausnahmegewährung etwa gesetzten besonderen Bedingungen werden gemäss §. 208 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 11. Die Verordnung tritt am 1. August 1903 in Kraft.

C. Königreich Sachsen.

Leichentransporte. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird über die Leichentransporte unter Aufhebung der Verordnungen vom 20. Februar 1888 und 20. März 1895 nachstehendes angeordnet:

§. 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte oder — im Falle einer Wiederausgrabung — von dem Bestattungsorte nach einem anderen Orte ist nur unter der Voraussetzung statthaft, dass ihm, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und dass die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet werden.

Der Versand der Asche von Leichen, die in Leichenverbrennungsanstalten verbrannt worden sind, gilt nicht als Leichentransport.

§. 2. Zu jedem Leichentransport ist ein Leichenpass erforderlich.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

Weder eines Passes noch einer Begleitung bedarf es in den Fällen des §. 8.

Einer Begleitung bedarf es nicht bei Transporten auf Eisenbahnen, wenn als Bestimmungsort eine Eisenbahnstation bezeichnet ist und der Absender bei der Aufgabestation das schriftliche oder telegraphische Versprechen des Empfängers hinterlegt, dass dieser die Sendung sofort nach Empfang der bahnseitigen Benachrichtigung von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Sendungen an Leichenverbrennungsanstalten und an Beerdigungsinstitute genügt es, wenn diese eine derartige Verpflichtung gegenüber der Eisenbahn in allgemeiner Form übernommen haben.

§. 3. Der Leichenpass darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise beigebracht worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine nach Gehör des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des für den Medizinalbezirk, zu dem der Sterbeort oder — für den Fall der Wiederausgrabung — der bisherige Bestattungsort gehört, zuständigen Bezirks-

arztes und rücksichtlich der in Militärlazaretten verstorbenen Personen des Chefarztes des Militärlazaretts über die Todesursache, sowie darüber, dass seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen; aus dieser Bescheinigung muss zugleich hervorgehen, ob deren Aussteller die Leiche besichtigt hat oder aus welchem Grunde davon hat abgesehen werden können; die Besichtigung muss erfolgen, wenn der Verstorbene von einem Arzte nicht behandelt worden ist;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmässig erfolgte Einsargung der Leiche (Eisenbahn-Verkehrsordnung VI, §§. 42, 43 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1902 in Verbindung mit §§. 4 und 5 dieser Verordnung);

d) in den Fällen des §. 257 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters und in den Fällen des §. 154 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 die seitens der Militärbehörde oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§. 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — R.-G.-Bl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörden oder Dienststellen über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, dass nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

Der Nachweis zu c ist (soweit nicht in den Fällen von §. 11, Absatz 2 Schlusssatz die dort bezeichnete Behörde oder Dienststelle sich selbst Ueberzeugung zu verschaffen hat) in Städten mit der revidierten Städteordnung von dem mit der Aufsichtsführung beauftragten städtischen Beamten, im übrigen vom Bürgermeister, Gemeindevorstande, Gutsvorsteher oder deren gesetzlichen Stellvertretern auszustellen. Aus dem Nachweise muss hervorgehen, dass sich der Aussteller von der Befolgung der betreffenden Vorschriften persönlich überzeugt hat.

§. 4. In allen Fällen, in welchen der Tod im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichentransporten, welche mittels der Eisenbahn geschehen oder welche in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, muss die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Einer solchen Einsargung ist diejenige gleichzuachten, bei der dem Holzsarge eine luftdicht verlötete Zinkumhüllung der Leiche eingefügt ist, die an der inneren Holzwand fest anliegt, zugleich aber einen selbständigen Behälter darstellt, der nicht nur durchweg von dem Holzsarge umschlossen ist, sondern auch jederzeit zwecks Kontrollierung des hermetischen Verschlusses herausgenommen werden kann.

Bei allen sonstigen Transporten von Leichen ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gut verpichten Sarges von hartem Holze statthaft. Es hat jedoch die vorstehend bezeichnete doppelte Versargung dann ebenfalls einzutreten, wenn nach bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten notwendig erscheinen lassen.

Bei der mit der K. K. Oesterreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung hinsichtlich gewisser in den Grenzorten stationierter Beamten und deren Angehörigen (G.- u. V.-Bl. 1879, S. 178 flg.) hat es sein Bewenden.

§. 5. Der Boden des Sarges muss mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und es muss diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit können nach dem Gutachten des Bezirksarztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln oder sonstige Vorkehrungen zur Unschädlichmachung der Leiche verlangt werden.

Diese Behandlung hat gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher zu bestehen, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muss ausserdem durch Einbringung von gleicher Karbol-

säurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens ein Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

§. 6. Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche nur dann zulässig, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

§. 7. Bei Eisenbahntransporten ist überdies den Bestimmungen in den §§. 42 und 43 der Eisenbahn-Verkehrsordnung nachzugehen.

§. 8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten, als welche in Sachsen zufolge §. 7 der Verordnung, die Aufhebung von Toten und Scheintoten u. s. w. betreffend, vom 21. September 1874 die militärärztlichen Fortbildungskurse im Garnisonlazarette zu Dresden, sowie die Anatomie zu Leipzig zu gelten haben, übersandt werden, bedarf es — unter der Voraussetzung, dass der Tod nicht im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist — weder der Beibringung eines Leichenpasses noch einer Begleitung; auch leiden hierauf die Vorschriften des §. 5 keine Anwendung und genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten verwahrt werden.

§. 9. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Reichslande gehen, sind ausser den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reiche mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

§. 10. Die Ausstellung von Leichenpässen hat, soweit nicht zufolge §. 9 etwas anderes bedingt wird, durch die Wohlfahrtspolizeibehörde — Amtshauptmannschaft, Stadtrat des Sterbeortes oder — im Falle einer Wiederausgrabung — des seitherigen Bestattungsortes nach Massgabe des in der Anlage enthaltenen Formulars zu erfolgen.

Hinsichtlich der in der Landesanstalt zu Hubertusburg Verstorbenen steht dem Direktor die Ausstellung von Leichenpässen zu.

§. 11. Die von den zuständigen Behörden oder Dienststellen des einen Bundesstaates ausgestellten Leichenpässe haben auch für den Eisenbahntransport von Leichen in und durch das Gebiet jedes anderen Bundesstaates Giltigkeit (siehe §. 42, Punkt 4 der Eisenbahnverkehrsordnung). Hinsichtlich der sonstigen Transporte besteht das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpässe betreffend, veröffentlichte Uebereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der von den zuständigen Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe gegenüber den darin genannten deutschen Bundesstaaten fort.

Für Leichentransporte, welche aus ausländischen Staaten kommen, kann die Ausstellung des Leichenpasses auch durch die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, erfolgen; auch genügt, wenn mit den betreffenden Staaten vom Reiche eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der danach zuständigen Behörde. In Ermangelung eines solchen Passes hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige hierzu befugte reichsinländische Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.

Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden und Dienststellen werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (siehe Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900, S. 524 flg.).

§. 12. Zu jedem Leichenpasse ist in der Regel der geordnete Stempel von 6 Mark zu verwenden.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von 3 Mark, einschliesslich des Schreiblohns, in Ansatz zu bringen.

In dazu, nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, besonders angetanen Fällen kann die Ausstellung des Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen. Der Schreiblohn ist diesfalls besonders zu vergüten.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 4 bis 6 und 8 sind mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

§. 14. Auf Leichentransporte, welche nicht auf eine grössere Ent-

fernung als 10 km erfolgen und weder mittels der Eisenbahn geschehen, noch in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, desgleichen auf Transporte nach dem Bestattungsplatze des Sterbeortes, sowie auf Transporte, die sich nur innerhalb eines Gemeindebezirks bewegen, leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Die Wohlfahrtspolizeibehörden können jedoch im einzelnen Falle auch bei Transporten auf geringere Entfernung als 10 km, insbesondere bei solchen innerhalb desselben Gemeindebezirks, Vorsichtsmassregeln der in den §§. 4 und 5 bezeichneten Art anordnen, sofern solche wegen der Gefahr der Verbreitung von Krankheiten dringend erforderlich erscheinen.

Anlage.

Leichenpass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . . am . . ten . . . . . 19 . . zu . . . . . . an (Todesursache) verstorbenen . . jährigen (Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll mittels . . . . . . von . . . . . . über . . . . nach . . . . . . zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche[1]) (Stand und Name) die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, diesen ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.

. . . ., den . . ten . . . . 19 . .

. . . . (Unterschrift.)

D. Herzogtum Anhalt.

Impfverfahren. Verordnung der Herzogl. Regierung, Abteilung des Innern, vom 15. Juni 1903 an sämtliche Herren Impfärzte des Landes.

Es ist uns bekannt geworden, dass ein Impfarzt das eben bei einem Kinde in Benutzung gewesene Impfmesser nochmals in die im Glasschälchen befindliche Lymphe eingetaucht hat, um an demselben Kinde die Impfung zu vollenden.

Dies Verfahren entspricht nicht den in der Verordnung vom 7. Februar 1900 (Gesetz 1080 §. 4) gegebenen Vorschriften, indem die Möglichkeit vorhanden ist, dass durch das eben benutzte Messer Krankheitskeime in die noch zu benutzende Lymphe eingeführt werden können.

Wenn die auf einem Messer vorhandene Lymphe zur Impfung eines Kindes nicht ausreicht, so ist zur Vollendung der Impfung ein zweites Messer zu benutzen.

E. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Erlass des Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung des Innern, vom 16. August 1903.

Zur Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken wird in Gemässheit einer bei Abwesenheit Seiner Hoheit des Herzogs kraft erhaltener Vollmacht vom Herzoglichen Staatsministerium gefassten Entschliessung folgendes bestimmt:

§. 1. Wer Arzneimittel, welche dem freien Verkehr überlassen und zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Tiere bestimmt sind, gewerbsmässig feilhalten oder verkaufen will, hat gemäss §. 35 der Gewerbeordnung Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat in den Städten bei dem Magistrat oder Bürgermeisteramt, in den Landorten bei dem Landrat zu erfolgen. In der Anzeige sind die Räume, in welchen die Arzneimittel aufbewahrt oder feilgehalten oder verkauft werden sollen, zu bezeichnen. Jeder spätere Wechsel, sowie jede etwaige Zuziehung anderer Räume zur Benutzung im Gewerbebetriebe ist gleichfalls anzuzeigen. Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§. 2. Sämtliche Gelasse, in denen die Arzneimittel aufbewahrt oder feilgehalten oder verkauft werden, müssen reinlich gehalten, genügend geräumig, hell, trocken und gut lüftbar sein. Die Aufbewahrung oder Feilhaltung

---

[1]) Im Falle des §. 2, Absatz 4 sind die Worte: „dem Begleiter der Leiche" zu streichen.

der Arzneimittel in anderen Räumen als den nach §. 1 der Behörde bezeichneten ist verboten.

§. 3. Die Arzneimittel sind sowohl in den Verkaufs- als in den Vorratsräumen in dichten festen Behältern mit gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren. Die Aufbewahrung in Säcken oder Papierbeuteln ist verboten. Die Schiebladen, in welchen die Arzneimittel lose liegen, müssen entweder mit dicht schliessenden Staubdeckeln versehen sein oder in vollen Füllungen laufen. Jeder Behälter darf nur einerlei Waare enthalten. In Fächer geteilte Schiebladen für verschiedene Arzneimittel sind nicht zulässig.

§. 4. Die Behälter, in welchen die einzelnen Arzneimittel aufbewahrt werden, sind derart übersichtlich geordnet und getrennt von den übrigen Waren aufzustellen, dass jede Verwechselung oder Vermischung der giftigen, stark wirkenden und übrigen Arzneimittel unter einander oder mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln, ausgeschlossen ist. Jeder Behälter ist auf seiner Aussenseite mit einer dem Inhalte entsprechenden deutschen Bezeichnung in deutlicher und dauerhafter schwarzer Schrift auf weissem Grund zu versehen. Neben dem deutschen Namen ist die lateinische Bezeichnung in gleicher Schriftgrösse zulässig. Die Behälter und Umhüllungen für Tierheilmittel müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift: „Nur für Tiere" tragen.

§. 5. Die Behälter (Gläser, Schachteln, Papierumhüllungen usw.), in welchen die Arzneimittel abgegeben werden, sind mit der entsprechenden Bezeichnung nach Massgabe des §. 4, Abs. 2 und 3, sowie mit der Firma des Verkäufers zu versehen.

§. 6. Die zum Abwägen und Abmessen der Arzneimittel oder zu sonstigen Hantierungen mit denselben erforderlichen Gerätschaften (Wagen, Löffel usw.) sind stets reinlich und in guter Beschaffenheit zu erhalten und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§. 7. Die Arzneimittel müssen den Anforderungen an handelsgute Ware entsprechen. Sie dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und abgegeben werden.

§. 8. In den Verkaufsräumen ist ein alphabetisches Verzeichnis dre feilgehaltenen Arzneimittel aufzulegen.

§. 9. Titel und Bezeichnungen, welche zu der Annahme führen können dass es sich um einen Apothekenbetrieb handle, dürfen im Geschäftsbetrieb nicht gebraucht werden, insbesondere dürfen die dort geführten Waren als Apothekerwaren nicht bezeichnet werden.

§. 10. In Bezug auf den Handel mit Giften und giftigen Farben sind die Vorschriften über den Verkehr mit Giften zu beachten.

§. 11. Auf Grosshandelsgeschäfte, welche Arzneimittel nur an Wiederverkäufer oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, finden vorstehende Bestimmungen — unbeschadet dessen, was über den Verkehr mit Giften bestimmt ist — keine Anwendung.

§. 12. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäss §. 367, Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Daneben bleibt die Untersagung des Gewerbebetriebes gemäss §. 35 der Gew.-Ordn. vorbehalten.

§. 13. Dieses Ausschreiben tritt am 1. September d. J. in Kraft. In bereits bestehenden Betrieben, deren Eröffnung vor dem 1. September d. J. gemäss §. 35 der Gewerbeordnung angezeigt ist, sind die im §. 4, Abs. 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen längstens bis zum 1. Oktober 1904 herzustellen.

Abänderung der Gebührenordnung. Erlass des Herzogl. Staatsministeriums, Abt. des Innern, vom 18. April 1903.

Um hervorgetretenen Zweifeln zu begegnen, erhält Ziffer 12 Satz 1 und 2 unseres Ausschreibens vom 14. März 1897 Band 11 Seite 101 folgende Fassung:

Fahrkosten können nur berechnet werden, wenn der Kranke mindestens 2 km von der Wohnung des Arztes entfernt ist. Für Fahrkosten ist nur der wirkliche Aufwand oder, falls eignes Geschirr benutzt wird, die ortsübliche Geschirrmiete in Ansatz zu bringen; letztere kann auch bei Benutzung von Fahrrädern, Automobilen oder sonstigen Fahrzeugen berechnet werden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. 15. Oktober. 1903.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Massnahmen zur Bekämpfung des Typhus. Ausgearbeitet im Kaiserlichen Reichsgesundheitsamte, und durch Rundschreiben des Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 26. Juni 1903 sämtlichen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Nachdem im Reichshaushaltsetat für das Jahr 1903 die Summe von 150000 M. für die Förderung der Bekämpfung des Typhus im Sinne der dem Etatsentwurf beigefügten Denkschrift ausgeworfen worden sind, hat es sich zur Erreichung tunlichster Einheitlichkeit bei dem vereinbarten schärferen Vorgehen gegen den Typhus in den in Betracht kommenden westlichen Gebietsteilen von Preussen, Bayern und Oldenburg, sowie in Elsass-Lothringen als erwünscht erwiesen, die Hauptgesichtspunkte genauer festzustellen.

Es sind deshalb Entwürfe

1. einer Dienstanweisung für die zur Typhusbekämpfung eingerichteten Untersuchungsämter;
2. von allgemeinen Leitsätzen für die Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung des Typhus (Unterleibstyphus)

im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitet, welche nach Beratung im Reichs-Gesundheitsrate die aus den Anlagen ersichtliche Fassung erhalten haben. Die Entwürfe (Anlagen A u. B.) sind den beteiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler übermittelt worden, um in geeigneter Weise bei Erlass der einzelstaatlichen Vorschriften verwertet zu werden.

Bei der Aufstellung der Entwürfe ist von dem Grundsatze ausgegangen, die vom gesundheitlichen Standpunkte aus als notwendig zu erachtenden Massnahmen durch die gebietende Form des Wortlautes zum Ausdruck zu bringen und es dem Ermessen der Einzelregierungen zu überlassen, inwieweit es möglich sein wird, diese Massnahmen auf Grund der den Behörden hierfür zustehenden landesrechtlichen Befugnisse oder durch Erzielung des Einverständnisses der im Einzelfalle von den Massnahmen betroffenen Personen durchzuführen

Anlage A.

Entwurf einer Dienstanweisung für die zur Typhusbekämpfung eingerichteten Untersuchungsämter.

1. Jedes zur Typhusbekämpfung eingerichtete Untersuchungsamt hat das von Behörden oder Aerzten seines Bezirks eingesandte typhusverdächtige Untersuchungsmaterial nach Massgabe der „Anleitung für die bakteriologische Feststellung des Typhus (Anlage 1) zu untersuchen.

2. Das Untersuchungsergebnis ist in allen Fällen dem Einsender des Untersuchungsmateriales unverzüglich mitzuteilen.

Ist durch die Untersuchung Typhus festgestellt, so ist ausserdem auch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

3. In jedem Untersuchungsamte sind die eingegangenen Typhus-Meldekarten (vgl. Anweisung, Ziff. 5) mit laufenden Nummern zu versehen und nach der zeitlichen Aufeinanderfolge der Fälle geordnet aufzubewahren; ferner sind die in Anlage 2 aufgeführten Listen und Bücher zu führen.

4. Soweit der Leiter eines Untersuchungsamtes nach den eingelaufenen Meldekarten es für erforderlich erachtet, zur Feststellung der Ausdehnung und des Ursprunges des Typhus in einer Ortschaft Ermittelungen, unter Umständen an Ort und Stelle, vorzunehmen, oder durch einen Arzt des Untersuchungsamtes vornehmen zu lassen, ist er dazu ermächtigt. Jedoch hat er über die an Ort und Stelle vorzunehmenden Ermittelungen rechtzeitig der zuständigen

oberen Verwaltungsbehörde, dem zuständigen beamteten Arzte und der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

5. Hält der Leiter eines Untersuchungsamtes die Einsendung von Untersuchungsmaterial von Kranken oder anscheinend Gesunden aus einer Ortschaft für erforderlich, so hat er dies dem beamteten Arzte mitzuteilen und mit ihm das Weitere zu vereinbaren.

6. Bei den Ermittelungen ist namentlich festzustellen, ob es sich handelt

a) um eingeschleppte Fälle,
b) um eine Ansteckung durch Wasser,
c) um eine Anstekung durch Nahrungsmittel (Molkereierzeugnisse, Salat u. dergl),
d) um eine Uebertragung von einem mit Typhus angesteckten Menschen (Familienepidemien, Hausepidemien),
e) um örtliche Herde (endemischer Typhus, Typhushäuser).

Zu diesem Zweck haben sich die Nachforschungen oder Untersuchungen zu erstrecken auf:

α) Familienangehörige, ortsansässige Verwandte, Hausgenossen und Nachbaren der Erkrankten, Besuch von ausserhalb;
β) die Bezugsquelle der Nahrungsmittel (Sendungen von ausserhalb) und des Trinkwassers;
γ) den Aufenthaltsort und die Arbeitsstätte der Erkrankten vor und während der Inkubationszeit;
δ) vorangegangene, auch scheinbar andersartige Erkrankungen bei Familienangehörigen, Hausgenossen oder im Orte.

In dieser Beziehung sind zu prüfen die polizeilichen Meldelisten der Zugereisten, die Schulversäumnislisten, die Ortskrankenkassenlisten, die standesamtlichen Todesmeldungen; es sind Ermittelungen anzustellen über den Gesundheitszustand der Mitglieder von Arbeitsverbänden und Knappschaften, der Kinder in Kleinkinderbewahranstalten, ferner über den Krankenbestand in Krankenhäusern. Hierüber sind zu befragen Aerzte und andere geeignete Persönlichkeiten (Geistliche, Lehrer, Hebammen usw.).

Am besten mit Hülfe von Einzeichnungen in einen Plan der Ortschaft ist zu ermitteln die örtliche Grupppierung der Typhusfälle unter Berücksichtigung der zeitlichen Verhältnisse.

7. Die Leiter der Untersuchungsämter haben der zuständigen oberen Verwaltungsbehörde über das Ergebnis der angestellten Ermittelungen (Ziffer 4) alsbald Mitteilung zu machen und Vorschläge über die für erforderlich erachteten Massnahmen zu erstatten.

8. Die Leiter der Untersuchungsämter sind verpflichtet, auf Ersuchen der oberen Verwaltungsbehörden ihres Bezirkes in den auf die Bekämpfung des Typhus bezüglichen Fragen Rat zu erteilen. Etwa zu diesem Zweck erforderliche weitere Erhebungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Verwaltungsbehörde anzustellen.

9. Unter Umständen kann es erforderlich werden, ein Zweiglaboratorium für kürzere oder längere Zeit an einem Orte zu errichten. Der Leiter desjenigen Untersuchungsamtes, in dessen Bezirk ein solches Laboratorium eingerichtet werden soll, hat sich zu diesem Zwecke mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte und mit der zuständigen oberen Verwaltungsbehörde in Verbindung zu setzen, sodann dem Zweiglaboratorium seine Aufgaben zuzuweisen und dessen Tätigkeit zu überwachen. Das Zweiglaboratorium untersteht dem Leiter des Untersuchungsamtes, zu dessen Bezirk es gehört.

10. Die Untersuchungsämter haben durch wiederholte Untersuchungen in geeigneten Zwischenräumen festzustellen, ob in den Ausscheidungen der Typhuskranken und der mit Typhusbazillen behafteten Personen in ihrem Bezirke die Ansteckungskeime des Typhus noch enthalten sind.

Wegen der Einsendung des hierzu erforderlichen Untersuchungsmateriales haben die Leiter der Untersuchungsämter mit den zuständigen beamteten Aerzten das Weitere zu vereinbaren.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist den beamteten Aerzten alsbald mitzuteilen.

11. Die Leiter der Untersuchungsämter haben unter einander stets in Fühlung zu bleiben und Mitteilungen über wichtige Vorkommnisse auszutauschen.

Ist in den Bezirk eines Untersuchungsamtes aus einem anderen ein Typhusfall eingeschleppt worden, so hat der Leiter des ersteren alsbald nach erlangter Kenntnis eine Mitteilung davon unter kurzer Angabe der näheren Umstände an den Leiter des anderen Untersuchungsamtes gelangen zu lassen.

12. Die Leiter der Untersuchungsämter haben von allen wichtigen Vorgängen, innerhalb ihres Bezirkes, insbesondere von der Auffindung neuer Typhusherde und von dem Gelingen der Unterdrückung der Krankheit an den befallenen Orten an die von der Landesregierung zu bezeichnende Stelle zu berichten.

Ausserdem sind von ihnen in 3 monatlichen Zwischenräumen Berichte über die Tätigkeit des Untersuchungsamtes und seiner Zweiglaboratorien sowie über die im Laufe dieser Zeit gemachten wichtigen Wahrnehmungen und Erfahrungen an die gleiche Stelle einzureichen.

Anlage 1 der Dienstanweisung.

Anleitung für die bakteriologische Feststellung des Typhus.

I. Zur Untersuchung geeignetes Material.

1. Stuhlgang (in der Menge von 50 bis 100 ccm; bei geformten Fäces in einer der Grösse einer Wallnuss entsprechenden Menge);
2. Harn (soviel erhältlich, bis zu $^1/_2$ l);
3. Blut aus Roseolaflecken (gewonnen durch oberflächliche Skarifikation der Flecken);
4. Auswurf;
5. eitrige Absonderungen oder entzündliche Ausschwitzungen jeder Art;
6. Blut (a. durch Punktion der Armvene in der Menge von 2 bis 3 ccm, b. durch Stich in das Ohrläppchen gewonnen);
7. Beschmutzte Wäschestücke (u. a. Windeln) namentlich bei heftigen Durchfällen;
8. Von Leichen dicht oberhalb der Ileocoecalklappe entnommene Darmschlingen oder Darminhalt, Milzstückchen, Gekrösdrüsen, Galle, Inhalt von Eiterherden, Lungenstückchen, Inhalt der Luftröhrenäste;
9. Wasser aus Brunnen (nach vorherigem Aufrühren des Grundes in der Menge von 3 bis 5 l zu entnehmen).

II. Gang der Untersuchung.

A. Kultur.

1. Zu I. 1. 4. 5. 7. 8. Anlegung von mindestens 2 Serien Platten auf von Drigalski-Conradischem Nährboden (vgl. Anhang), Züchtung bei 37° 18 bis 24 Stunden lang.

2. Zu I. 2. Untersuchung wie bei II. 1. Zur Aussaat wird der durch Zentrifugieren gewonnene Bodensatz benutzt.

3. Zu I. 3. und I. 6 a. Aussaat in schwach alkalischer Fleischwasserpeptonbrühe, bei 3. in Röhrchen mit etwa 10 ccm Brühe, bei 6 a im Kolben mit etwa 150 ccm Brühe. Züchtung bei 37°; nach etwa 20 Stunden Aussaat auf Platten wie unter II. 1.

4. Zu I. 9. Das zu untersuchende Wasser wird in einen oder mehrere hohe Messzylinder von je 2 l Rauminhalt gegossen. Zu je 2 Liter Wasser werden 20 ccm einer sterilisierten 7,75 prozentigen Lösung von Natriumhyposulfit (Natrium thiosulfuricum des Arzneibuches für das Deutsche Reich) in Wasser hinzugefügt und gut gemischt. Darauf werden 20 ccm einer sterilisierten 10 prozentigen Lösung von Bleinitrat in Wasser hinzugesetzt. Der entstehende Niederschlag wird entweder durch Zentrifugieren oder durch Stehenlassen während 18 bis 24 Stunden und Abgiessen der überstehenden Flüssigkeitsschicht gewonnen. Zu dem Bodensatz werden 14 ccm einer sterilisierten 100 prozentigen Lösung von Natriumhyposulfit (Natrium thiosulfuricum des Arzneibuches für das Deutsche Reich) in Wasser hinzugefügt, gut geschüttelt und die Flüssigkeit in ein steriles Röhrchen gegossen, bis sich die nicht löslichen Bestandteile zu Boden gesenkt haben. Von der klaren Lösung werden je 0,2 bis 0,5 ccm wie unter II. 1 zu Platten verarbeitet.

Die auf den in der beschriebenen Weise angelegten Platten gewachsenen Kolonien werden zunächst durch Betrachtung mit dem unbewaffneten Auge bei Tagesbeleuchtung auf Grösse, Farbe und Durchsichtigkeit geprüft. Die auf

Typhusbazillen verdächtigen Kolonien (klein, durchscheinend, von blauvioletter Farbe) werden sodann auf dem Deckglase auf ihr Verhalten gegenüber stark agglutinierenden Typhusserum makroskopisch geprüft und Reinkulturen von einer Anzahl derselben auf schräg erstarrtem alkalischen Fleischwasserpeptonagar angelegt.

Zur genaueren Bestimmung einer auf die beschriebene Weise gezüchteten Reinkultur dient

a) Prüfung auf Gestalt u. Beweglichkeit,
b) Züchtung auf Neutralrotagar,
c) „ in Lackmusmolke,
d) „ auf Kartoffeln,
e) Züchtung auf Gelatineplatten,
f) die Agglutinationsprobe (s. B. 1),
g) der Pfeiffersche Versuch (s. C).

Von jeder festgestellten Typhuskultur ist mindestens eine höchstens 20stündige Reinkultur auf schräg erstarrtem alkalischen Fleischwasserpeptonagar durch Zuschmelzen des Röhrchens luftdicht zu verschliessen und für die spätere Nachprüfung, vor Licht geschützt, bei Zimmertemperatur aufzubewahren.

B. Agglutinationsprobe.

1. Zur Bestimmung einer verdächtigen Kolonie oder einer Reinkultur.

a) Im hängenden Tropfen (in 0,8 prozentiger Kochsalzlösung) bei schwacher Vergrösserung. Es muss mit dem spezifischen Serum in zwei verschiedenen Konzentrationen sofort, spätetens aber während eines 20 Minuten langen Verweilens im Brutschrank bei 37° deutliche Häufchenbildung eintreten.

b) Quantitative Bestimmung der Agglutinierbarkeit. Mit dem Testserum werden durch Vermischen mit 0,8 prozentiger (behufs völliger Klärung zweimal durch gehärtete Filter filtrierter) Kochsalzlösung Verdünnungen im Verhältnis von 1 : 50, 1 : 100, 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000 hergestellt. Von diesen Verdünnungen wird je 1 ccm in Reagensröhrchen gegeben, und je eine Oese der zu prüfenden nicht mehr als 24 Stunden alten Agar-Kultur darin verrieben und durch Schütteln gleichmässig verteilt. Nach spätestens dreistündigem Verweilen im Brutschrank bei 37° werden die Röhrchen herausgenommen und besichtigt, und zwar am besten so, dass man sie schräg hält und von unten nach oben mit dem von der Zimmerdecke reflektierten Tageslicht bei schwacher Lupenvergrösserung betrachtet. Der Ausfall des Versuchs ist nur dann als positiv anzusehen, wenn unzweifelhafte Häufchenbildung (Agglutination) erfolgt ist.

Bei jeder Untersuchung müssen Kontrollversuche angestellt werden, und zwar:

1. mit derselben Kultur und mit der Verdünnungsflüssigkeit;
2. mit einer bekannten Typhuskultur von gleichem Alter wie die zu untersuchende Kultur, und mit dem Testserum.

2. Zur Prüfung des Serums eines verdächtigen Menschen.

a) Blutentnahme: Sie erfolgt am besten durch Einstich in das Ohrläppchen mit einem gedeckten Stecher in Hülse, im Notfall auch mit einer neuen Stahlfeder, deren spitzer Teil zur Hälfte abgebrochen ist, oder mit einer Stecknadel.

Die Lanzette des Stechers wird so weit herausgeschraubt, dass sie bei Druck auf ihren Knopf mindestens 3 mm weit (bei blutarmen Personen ein wenig mehr) aus der Hülse heraussteht.

Das tropfenweise herausgedrückte Blut wird in Kapillaren von 6 bis 8 cm Länge, 2 mm lichter Weite, deren abgeschmolzene spitze Enden vorher abgebrochen sind, aufgesogen.

In die schräg nach unten gehaltene Kapillare muss das Blut schnell eintreten. Geschieht das nicht, so ist bereits Gerinnung erfolgt; man hat dann sogleich ein frisches Röhrchen zu nehmen.

Die Füllung der Kapillare muss mindestens bis zur Hälfte geschehen.

Die Anfertigung der Kapillaren geschieht aus dünnen, 2 mm oder etwas weiteren Barometerröhren über dem Bunsenbrenner oder einer hochbrennenden Spiritusflamme. Die Glasröhren sind bei jedem Optiker, Proben der Kapillaren aus den Untersuchungsstationen Trier, Saarbrücken oder Metz zu beziehen.

Das Zuschmelzen mit Blut gefüllter Kapillaren hat stets mit Siegellack oder Wachs, nie über der Flamme zu geschehen.

b) Gewinnung und Verwendung des Serums: Nach einigen Stunden, im Eisschrank schon nach 1 Stunde, hat sich das Serum klar abgesetzt.

Bricht man die Enden der Kapillare so weit ab, dass an dem einen das ausfliessende Serum keine Verengerung des Röhrchens mehr zu passieren hat, so erhält man ein klares Serum, fast ohne Beimengung von Blutkörperchen.

Andernfalls wird zweckmässig zentrifugiert.

Mit steriler 0,8prozent. Kochsalzlösung wird das mit einer 1,0 ccm Pipette mit $^1/_{100}$ Teilung abgemessene Serum auf das 50fache verdünnt. Ergibt diese Verdünnung weniger als 2 ccm, so wird die Probe auf Agglutination auf dem Deckglase mit ihr angesetzt; andernfalls mit je $^1/_2$ bis 1 ccm im dünnen Reagensglas.

Mikroskopische Agglutinationsprobe: In je einem auf das Deckglas gebrachten Tropfen der Verdünnung 1 : 50, sowie einer aus dieser bereiteten Verdünnung von 1 : 100 wird sowohl von einer Typhuskultur[1]) wie einer Typhoidkultur[1]) („Paratyphus") eine Nadelspitze so weit verrieben, dass man mit blossem Auge eben eine Trübung sieht; die Platinnadel wird dann abgebrannt und der Tropfen gleichmässig weiter verrieben.

Auf dem hohlen Objektträger muss das Deckglas durch den Vaselinrand luftdicht abgeschlossen sein.

Makroskopische Agglutinationsprobe: Das übrige Serum wird durch Zusatz einer gleichen Menge 0,8prozent. Kochsalzlösung auf 1 : 100 verdünnt und mit beiden Kulturen auf Agglutinationsfähigkeit im Reagensglas geprüft.

Auf je 1 ccm Serumverdünnung wird 1 Normalöse (2 mg) der Kultur an der Wand des Röhrchens sorgfältig verrieben.

Die angesetzten Proben bleiben entweder 3 Stunden bei 37° oder vom Abend bis zum nächsten Morgen bei Zimmertemperatur stehen.

c) Prüfung der Reaktion: Die Agglutination, auch bei makroskopisch (im Reagensglas) angesetzten Proben, ist stets durch das Mikroskop zu kontrollieren; ganz besonders, wenn dem Serum Blutkörperchen beigemengt waren.

Die auf dem Deckglas angesetzte Probe 1 : 50 hat nur orientierenden Wert.

Sind in jedem Gesichtsfeld reichlich Häufchen, auch nur aus 6 bis 7 Bazillen bestehend, bei einem ursprünglich nur einzelne Bakterien enthaltenden Präparat enthalten, selbst neben noch vereinzelt liegenden Bakterien, so ist die Reaktion als positiv zu bezeichnen.

Ist nur die Probe 1 : 50, nicht aber diejenige 1 : 100 positiv, so ist die Einsendung neuer Blutproben nach einigen Tagen zu veranlassen und der Fall so lange als verdächtig anzusehen. —

Ist nur die mit dem Typhoidbazillus (B. paratyphi.) angesetzte Probe positiv, so ist ein Fall von „Typhoid" (Paratyphus) zu vermuten, aber noch nicht bewiesen.

C. Pfeifferscher Versuch.

Das hierzu verwendete Serum muss möglichst hochwertig sein.

Zur Ausführung des Pfeifferschen Versuchs sind 4 Meerschweinchen von je 200 g Gewicht erforderlich.

Tier A erhält das fünffache Multiplum der Titerdosis des Serums.

Tier B erhält das zehnfache Multiplum der Titerdosis des Serums.

Tier C dient als Kontrolltier und erhält das fünfzigfache Multiplum der Titerdosis von normalem Serum derselben Tierart, von welcher das bei Tier A und B benutzte Serum stammt.

Sämtliche Tiere erhalten diese Serumdosen gemischt mit je einer Oese der zu untersuchenden, 18 Stunden bei 37° auf Agar gezüchteten Kultur in 1 ccm Fleischbrühe (nicht in Kochsalz- oder Peptonlösung) in die Bauchhöhle eingespritzt.

Tier D erhält nur $^1/_4$ Oese Kultur intraperitoneal, um zu erfahren, ob die Kultur für Meerschweinchen virulent ist.

Zur Injektion benützt man eine Kanüle mit abgstumpfter Spitze. Die Injektion in die Bauchhöhle geschieht nach Durchschneidung der äusseren Haut; es kann dann mit Leichtigkeit die Kanüle in den Bauchraum eingestossen

---

[1]) Die Kulturen sollen nicht älter als 48 Stunden sein.

werden. Die Entnahme des Peritonealexsudats zur mikroskopischen Untersuchung im hängenden Tropfen erfolgt vermittelst Glaskapillaren gleichfalls an dieser Stelle. Die Betrachtung des Exsudats geschieht im hängenden Tropfen bei starker Vergrösserung, und zwar 20 Minuten, 1 Stunde und 2 Stunden nach der Injektion.

Bei Tier A und B muss spätestens nach 2 Stunden typische Körnchenbildung bezw. Auflösung der Bazillen erfolgt sein, während bei Tier C und D eine grosse Menge lebhaft beweglicher und in ihrer Form gut erhaltener Bazillen vorhanden sein muss. Damit ist die Diagnose gesichert.

III. Beurteilung des Befundes.

Eine vorläufige Diagnose auf Typhus kann gestellt werden bei charakteristischer Beschaffenheit der Kolonien auf dem v. Drigalski-Conradischen Nähragar (s. Anhang) und positivem Ausfall der Agglutinationsprobe im hängenden Tropfen (II B 1 a).

Derartige Fälle sind unter Vorbehalt sofort als Typhus zu melden. Zur endgültigen Feststellung des Typhus ist der positive Ausfall der sämtlichen unter II A und B angeführten Proben ausreichend; bestehen nach Vornahme dieser Proben noch Zweifel über die Art der gezüchteten Bakterien, so ist der Pfeiffersche Versuch (II C) vorzunehmen.

Anhang.

Herstellung des Nährbodens zum Nachweis der Typhusbazillen nach v. Drigalski und Conradi.

Berechnet auf 2 Liter.

I. Bereitung des Agar.

3 Pfund fettfreies Pferdefleisch werden fein gehackt, mit 2 l Wasser übergossen und bis zum nächsten Tage stehen gelassen (im Eisschrank).

Das Fleischwasser wird sodann — am besten mit einer Fleischpresse — abgepresst und nach Zusatz von

1 % = 20,0 g Pepton. sicc. Witte
1 % = 20,0 g Nutrose
0,5 % = 10,0 g Kochsalz

1 Stunde lang gekocht.

Diese Brühe wird durch Leinwand filtriert und mit 3 % = 60,0 g Agar (zerkleinerter Stangen-Agar) während 3 Stunden im Dampftopf gekocht, darauf durch Sand (Rohrbecksches Sandfilter) oder Leinwand[1]) im Dampftopf filtriert.

II. Milchzucker-Lackmuslösung.

300,0 ccm (15 %) Lackmuslösung von Kahlbaum-Berlin werden 10 Minuten lang gekocht, darauf 30,0 g (1,5 %) Milchzucker hinzugefügt und abermals 15 Minuten lang gekocht.

III. Mischung.

Die heisse Milchzucker-Lackmuslösung (II) wird zu der heissen Agarmasse (I) zugesetzt und die rot gewordene Mischung mit 10 % Sodalösung bis zur schwach alkalischen Reaktion alkalisiert.

Die Alkalisierung geschieht am besten bei Tage mit dem in dem Nährboden enthaltenen Lackmus als Indikator. Die Farbenprüfung gelingt leicht in dem schräg geneigten Kolbenhals gegen einen weissen Untergrund. Abends Alkalisierung mit Hülfe von Phenolphtaleïnpapier.

Zu dem schwach alkalischen Nährboden werden 6,0 ccm einer sterilen warmen 10 prozentigen Sodalösung und 20,0 ccm einer frischen Lösung von 0,1 g Kristallviolett O chemisch rein — Höchst — in 100,0 Aq. dest. steril.[2]) hinzugefügt.

Der Nährboden wird in Mengen von etwa 200,0 ccm in Erlenmayersche Kölbchen abgefüllt und kann so wochenlang aufbewahrt werden.

---

[1]) Bei Filtration durch Leinwand wird der Filtriertrichter zum Schutz gegen Verdünnung durch einfliessendes Kondenswasser mit einem leichten übergreifenden Deckel bedeckt.

[2]) Präparate anderer Fabriken sind nicht gleichartig verwendbar.

Die Doppelschalen für die Herstellung der Platten müssen einen Durchmesser von 18 bis 20 cm haben. Platten dürfen nicht aufbewahrt, sondern müssen stets frisch gegossen werden.

Der Oberflächenausstrich geschieht mit Hülfe des v. Drigalskischen Glasspatels, nachdem der Stuhlgang mit steriler 0,8prozentiger Kochsalzlösung verdünnt und verrieben ist.

Als erste (Original-) Platte wird eine gewöhnliche Petrischale, als 2. und 3. je eine der grossen Doppelschalen verwendet.

Von jeder Stuhlprobe werden zweckmässig 2 Plattenserien angelegt.

Anlage 2 der Dienstanweisung.

Verzeichnis der im Untersuchungsamte zu führenden Listen und Bücher.

1. Meldungsbuch nach Muster a.
2. Journalbuch nach Muster b.
3. Hauptbuch über alle ausgeführten Untersuchungen mit alphabetischem Register.
5. Reisejournal, enthaltend kurze Aufzeichnungen über die an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittelungen nach Muster c.
6. Uebersichtsverzeichnisse der im Bezirk gemeldeten und ermittelten Fälle nach Wochen. Muster d.
7. Akten über Schriftverkehr bezüglich Typhusuntersuchungen.
8. Akten über dienstlichen Schriftverkehr.
9. Inventarverzeichnis.

Muster a.

Lfd. Nr. (mit der Meldekarte übereinstimmend.)	Vorname und Familienname	Alter	Wohnort bezw. Ort der Erkrankung	Kreis etc.	Tag der Meldung	Tag der Erkrankung	Bemerkungen (namentlich auch, ob Beziehung zu anderen bereits gemeldeten Fällen und welchen vorhanden sind)

Journalbuch. Muster b.

Lfd. Nr.	Nr. der Meldekarte	Name	Wohnort	Tag		Name des Untersuchten	Entnahmeort	Art des Materials	Ergebnis (vgl. Anmerkung)	Name des Untersuchers	Bemerkungen
		des Einsenders		des Eingangs	der Rückantwort						

Anmerkung. Bei positivem Blutbefund ist durch T. und P. anzugeben, wie sich Typhus und Paratyphusbazillen verhalten haben, gleichzeitig die Höhe des Agglutinationsvermögens, z. B.:

T. 1 : 500 +, P. 1 : 100 +.

Positiver Bazillenbefund ist rot, positiver Blutbefund ist blau zu unterstreichen.

Ortschaft: . . . . . .

E. = Erwachsene
K. = Kinder

Muster c.

Lfd. Nr.	Name	Beruf	Alter	Wohnung	Tag der		Krankheitsdauer	Ausgang der Krankheit	Anzahl der Wohnungsgenossen		Aerztlich behandelt	Klin. sicher	Bakteriolog. festgestellt	Bemerkungen (Beziehungen zu anderen Fällen, klin. Symptome)
					Erkrankung	Meldung			E.	K.				

Muster d.

Ueber

der im Jahre 190 . im Regierungsbezirke . . . . . vorgekommenen Erkrankungen

Die Todesfälle sind durch

Bürger-meisterei	Ge-meinde	Zahl der vorgekommenen Erkrankungs- und Todesfälle																																																	
		Jahres-																																																			
		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26	
		E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.

sicht

und Todesfälle an Typhus nach Bürgermeistereien und Ortschaften geordnet.

Kreuze zu markieren.

in der Zeit vom . . . . bis																																																						Summe der Wochen 1 bis 53.		Ueber-haupt	
Woche.																																																									
27		28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53					
E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.

Anlage B.

Entwurf von allgemeinen Leitsätzen für die Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung des Typhus (Unterleibstyphus).

Grundsätze für die Bekämpfung des Typhus (Unterleibstyphus).

I. Anzeigeerstattung.

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jede Erkrankung und jeder Todesfall an Typhus (Unterleibstyphus), sowie jede Erkrankung und jeder Todesfall an einer typhusverdächtigen Krankheit der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich angezeigt wird. Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so empfiehlt es sich, dies bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen. Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit durch öffentliche Bekanntmachung auf die bestehende Anzeigepflicht hinzuweisen.

2. Es empfiehlt sich, die praktischen Aerzte mit den beigefügten „Ratschlägen für Aerzte bei Typhus und Ruhr“ (Anlage 1)[1]) zu versehen und das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete „Typhus-Merkblatt (Anlage 2) in den von der Krankheit heimgesuchten Orten und Bezirken in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

3. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt es sich, die Benutzung unfrankierter Postkarten, welche auf der Vorderseite den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ tragen, tunlichst zu fördern. Zu diesem Behufe haben die Polizeibehörden einen entsprechenden Vorrat solcher Karten zu beschaffen, mit einem Abdrucke ihres Dienstsiegels oder Dienststempels zu versehen und unentgeltlich für die Benutzung zur Verfügung zu stellen, insbesondere an Aerzte, Krankenpfleger, Leichenschauer etc. zu verteilen. Die Postkarten sollen auf der Rückseite den aus Anlage 3 ersichtlichen Vordruck erhalten.

4. Auf Grund der erhaltenen Anzeigen haben die Polizeibehörden über die sicher festgestellten Typhusfälle Listen nach dem beigefügten Muster (Anlage 4) fortlaufend zu führen.

II. Ermittelung der Krankheit.

5. Die Polizeibehörde hat von jeder Erkrankung und jedem Todesfall an Typhus oder einer typhusverdächtigen Krankheit, welche zu ihrer Kenntnis kommen, der zuständigen oberen Verwaltungsbehörde (nach dem in Anlage 3 gegebenen Formular) sofort eine Anzeige zu erstatten und zu gleicher Zeit dem beamteten Arzte, sowie dem für die Typhusbekämpfung eingerichteten zuständigen Untersuchungsamt eine gleichartige Mitteilung zugehen zu lassen.

6. Es empfiehlt sich, dass der beamtete Arzt, namentlich wenn es sich um den ersten Fall in einer Ortschaft handelt, sofort nach erhaltener Mitteilung Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit an Ort und Stelle, tunlichst unter Zuziehung des behandelnden Arztes, vornimmt und nachforscht, ob noch weitere verdächtige Fälle in der Umgebung des Kranken oder sonst im Orte vorhanden sind. Dabei ist nicht nur auf Erkrankungen des Darmes zu achten, sondern überhaupt auf länger dauernde Erkrankungen fieberhafter oder unbestimmter Art, sowie namentlich auf solche Krankheitserscheinungen, welche sich erfahrungsgemäss häufig im Anschluss an einen überstandenen Typhus einstellen (Haarausfall, Erscheinungen von seiten des Zentralnervensystems, Eiterungen und dergl.).

Unter Umständen sind die Geistlichen, Lehrer, Gemeindevorsteher und andere geeignete Persönlichkeiten (Briefboten, Polizeidiener, Desinfektoren und Hebammen) zu befragen, ob ihnen länger dauernde oder überhaupt verdächtige Erkrankungen bekannt geworden sind.

Bei der Ermittelung über die Herkunft der Krankheit ist u. a. auch darauf Bedacht zu nehmen, dass Genesende oder anscheinend gesunde Menschen, namentlich Kinder, den Ansteckungsstoff des Typhus bei sich beherbergen und mit ihren Ausleerungen ausscheiden können.

7. Dem beamteten Arzt ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zu-

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 18 der Zeitschrift, S. 227.

tritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Die zur Anzeige des Krankheits- oder Todesfalles (§. 1) verpflichteten Personen sind anzuhalten, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Polizeibehörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

8. Zur bakteriologischen endgiltigen Feststellung des Typhus hat der beamtete Arzt, wenn Zweifel über die Art der Krankheit bestehen, unverzüglich geeignetes Untersuchungsmaterial von dem Erkrankten unter Beachtung der Ratschläge zur Versendung typhusverdächtiger Untersuchungsobjekte (Anlage 1, Nr. 7) an die zuständige Untersuchungsstation zu senden. Es ist erwünscht, dass die Uebersendung bereits vor dem Eintreffen des beamteten Arztes durch den behandelnden Arzt erfolgt.

Um die Einsendung von Untersuchungsmaterial möglichst zu erleichtern, empfiehlt es sich, den Aerzten geeignete Gläser in versandfertigem Zustande unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Der beamtete Arzt hat der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruches begründet ist.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes Typhus festgestellt, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die zur Verhütung der Weiterverbreitung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Es empfiehlt sich, bei allen verdächtigen Erkrankungen, so lange nicht der Verdacht als unbegründet sich erwiesen hat, so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche Typhusfälle handelt.

10. In besonderen Fällen, in welchen nach der Ansicht des Leiters des für die Typhusbekämpfung eingerichteten Untersuchungsamtes Ermittelungen an Ort und Stelle durch einen Sachverständigen des Untersuchungsamtes erforderlich sind, können solche stattfinden; jedoch hat der bezeichnete Leiter über die vorzunehmende Ermittelung rechtzeitig der oberen Verwaltungsbehörde des Bezirkes, dem zuständigen beamteten Arzt und der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Die Polizeibehörde hat dafür zu sorgen, dass diesen Sachverständigen bei den dafür erforderlichen Besichtigungen von öffentlichen Einrichtungen oder von Wohnungen, Anstalten, Anlagen etc. jede Unterstützung zu teil wird. Auf Erfordern ist den Sachverständigen ein Polizeibeamter für die Besichtigungen beizugeben.

Es empfiehlt sich, dass der beamtete Arzt sich bei solchen Besichtigungen, soweit sein Amtsbezirk betroffen wird, tunlichst beteiligt.

III. Massregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit.

11. Es empfiehlt sich, Typhuskranke, sowie krankheitsverdächtige Personen ohne Verzug abzusondern.

Als krankheitsverdächtig sind, bis zwei in einwöchigem Zwischenraum vorgenommene bakteriologische Untersuchungen den Seuchenverdacht beseitigt haben, solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch des Typhus befürchten lassen. Anscheinend gesunde Personen, in deren Ausleerungen bei der bakteriologischen Untersuchung Typhuserreger gefunden wurden, sind wie Kranke zu behandeln.

12. Die Absonderung hat derart zu erfolgen, dass eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

Ist die Absonderung in der Behausung des Kranken nicht in der erforderlichen Weise zu ermöglichen, so ist darauf zu dringen, dass der Kranke in ein geeignetes Krankenhaus übergeführt wird.

Dies gilt namentlich dann, wenn der Kranke in einem Gasthause, einer Erziehungs-, Pflege-, Gefangen- oder ähnlichen Anstalt, einem Schulgebäude, einer Milch-, Gemüse- oder anderen Lebensmittelhandlung wohnt, oder wenn die Angehörigen des Kranken durch diesen besonders gefährdet sind (z. B. bei grosser Unreinlichkeit oder Ueberfüllung der Wohnung, Mangel an Pflege, Vorhandensein vieler Kinder).

Die Absonderung von Typhuskranken hat zweckmässig so lange zu dauern, bis die Ausleerungen bei zwei in einwöchigem Zwischenraum vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen sich als frei von Typhuserregern erwiesen haben,

13. Es empfiehlt sich, ansteckungsverdächtige Personen, d. h. solche, bei welchen Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, jedoch die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass sie den Krankheitsstoff des Typhus aufgenommen haben, einer Beobachtung zu unterstellen, welche nicht länger als 3 Wochen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern soll. Die Beobachtung, welche in schonender Form und so, dass Belästigungen tunlichst vermieden werden, stattzufinden hat, wird in der Regel darauf beschränkt werden können, dass durch einen Arzt oder durch eine sonst geeignete Person von Zeit zu Zeit Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen werden.

Inwieweit ansteckungsverdächtige Personen bakteriologischen Untersuchungen zu unterziehen sind, unterliegt dem Ermessen des beamteten Arztes und des Leiters des Untersuchungsamtes.

Wechselt eine der Beobachtung unterstellte Person den Aufenthalt, so empfiehlt es sich, die Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

14. Behufs zuverlässiger Durchführung der Schutzmassregeln empfiehlt es sich, dass der beamtete Arzt ein Verzeichnis
1. der an Typhus erkrankten Personen,
2. der der Krankheit verdächtigen Personen,
3. der ansteckungsverdächtigen Personen

aufnimmt und alsbald der Polizeibehörde vorlegt.

Eine Abschrift des Verzeichnisses ist seitens der Polizeibehörde dem zuständigen Untersuchungsamt zu übermitteln.

15. Insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, kann es erforderlich werden, die Gesunden aus der Wohnung zu entfernen und die Kranken, anstatt dass sie zur Absonderung in ein Krankenhaus oder in einen sonst geeigneten Unterkunftsraum verbracht werden, in der Wohnung zu belassen. Unter der gleichen Voraussetzung kann sich ausnahmsweise sogar die Räumung des ganzen Hauses empfehlen, wenn in ihm aussergewöhnlich ungünstige, der Krankheitsverbreitung förderliche Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergl.) herrschen. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

Es empfiehlt sich, Wohnungen oder Häuser, in denen an Typhus erkrankte Personen sich befinden, kenntlich zu machen.

16. Zur Fortschaffung von Kranken und Krankheitsverdächtigen sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Strassenbahnwagen und dergl.) in der Regel nicht benutzt werden.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von kranken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweitiger Benutzung desinfiziert werden.

17. Personen, welche der Pflege und Wartung von Typhuskranken sich widmen, sind zur Beobachtung der von dem beamteteen Arzte für nötig befundenen Massnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit anzuhalten.

18. Die Leichen der an Typhus Gestorbenen sind tunlichst ohne vorheriges Waschen und Umkleiden sofort in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

Soll das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzt angeordneten Vorsichtsmassregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche sobald als möglich dahin überzuführen. In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht besteht, ist dafür Sorge zu tragen, dass die eingesargte Leiche tunlichst in einem besonderen, abschliessbaren Raume bis zur Beerdigung aufbewahrt wird.

Die Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu vermeiden.

Die Beerdigung der Typhusleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Personen, die bei der Einsargung beschäftigt gewesen sind, ist die Einhaltung der

von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Massregeln zur Pflicht zu machen.

19. Die Polizeibehörde hat dem Haushaltungsvorstand und dem Pflegepersonal aufzuerlegen, dass die Ausscheidungen des Kranken (Stuhlentleerungen, Harn, Auswurf, eitrige Absonderungen), sowie die mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände (Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke, Ess- und Trinkgeschirre, Wasch- und Badewasser etc.) während des Bestehens der Krankheit fortlaufend zu desinfizieren sind.

Es ist dafür zu sorgen, dass gesunde Personen ihre Hände und sonstigen Körperteile, welche mit dem Kranken oder infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzte Wäsche etc.) in Berührung gekommen sind, desinfizieren.

Ausser dieser fortlaufenden Desinfektion ist nach der Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus, nach der Genesung oder dem Ableben desselben eine Schlussdesinfektion vorzunehmen. Dieselbe hat sich auf die Ausscheidungen des Kranken, sowie auf alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände zu erstrecken. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume, ferner der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen, sowie der bei der Wartung und Pflege des Kranken benutzten Kleidungsstücke zuzuwenden. Nach der Genesung ist auch der Kranke selbst einer Desinfektion zu unterziehen.

Wohnungen, welche wegen Typhusausbruches geräumt worden sind, sind erst nach einer wirksamen Desinfektion zur Wiederbenutzung freizugeben.

20. Die Desinfektionen sind nach Massgabe der aus der Anlage 5 ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Typhuskranken, deren Gebrauchsgegenständen oder Ausleerungen, oder mit Typhusleichen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen, Leichenfrauen etc.) sind zur Befolgung des Desinfektionsanweisung anzuhalten.

21. Die zuständigen Behörden haben zu erwägen, inwieweit Veranstaltungen, welche eine Ansammlung grösserer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte etc.), in solchen Ortschaften, in welchen der Typhus ausgebrochen ist, zu untersagen sind.

22. Jugendliche Personen aus einer Behausung, in welcher ein Typhusfall vorgekommen ist, müssen, solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit aus dieser Behausung zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden. Es ist ferner tunlichst darauf hinzuwirken, dass der Verkehr derselben mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Strassen und Plätzen, eingeschränkt wird.

Wenn in einer Ortschaft der Typhus heftig auftritt, kann die Schliessung der Schulen erforderlich werden. Ereignet sich ein Typhusfall im Schulhause, so muss die Schule geschlossen werden, solange der Kranke sich darin befindet. Personen, welche der Ansteckung durch Typhus ausgesetzt gewesen sind, müssen auf die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Erteilung des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Es kann sich empfehlen, Schulkinder, in deren Wohnort der Typhus herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch typhusfreien Orte auszuschliessen.

Die gleichen Massregeln können für andere Unterrichtsveranstaltungen, an welchen mehrere Personen teilnehmen, in Betracht kommen.

23. Die Polizeibehörden der von Typhus ergriffenen Ortschaften haben dafür zu sorgen, dass Gegenstände, von denen nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzunehmen ist, dass sie mit dem Krankheitsstoffe des Typhus behaftet sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

In einem Hause, in welchem ein Typhuskranker sich befindet, können gewerbliche Betriebe, durch welche eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu befürchten ist, insbesondere Betriebe zur Herstellung und zum Betriebe von Nahrungs- und Genussmitteln, Beschränkungen unterworfen oder geschlossen werden, insoweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebes als gefährlich zu betrachten ist.

24. Es kann sich empfehlen, für Ortschaften oder Bezirke, in denen der Typhus gehäuft auftritt, die Ausfuhr von Milch und Molkereierzeugnissen zu beschränken oder zu verbieten.

25. In Ortschaften, welche vom Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann es notwendig werden, die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten zu verbieten oder zu beschränken. Die Wiederbenutzung solcher Brunnen kann von einer vorgängigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

Jedoch sind diese Anordnungen nur im Einvernehmen mit dem beamteten Arzt zu treffen.

IV. Allgemeine Massnahmen.

26. In den vom Typhus ergriffenen Ortschaften ist den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden; namentlich gilt dies für überfüllte, schlecht belichtete und schlecht zu lüftende Wohnstätten und Kellerwohnungen. Herbergen, Asyle für Obdachlose, Verpflegungsstationen, Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Unterkunftsstätten sind einer genauen und regelmässigen Ueberwachung zu unterwerfen. Wenn sich bei der Besichtigung erhebliche gesundheitliche Missstände ergeben, so ist auf deren Beseitigung hinzuwirken.

27. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen. Für die Beschaffung von reinem Trink- und Gebrauchswasser ist beizeiten Sorge zu tragen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauche und ihrer Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist zu verbieten. Insbesondere ist das Spülen von unsauberen Gefässen und von Wäsche an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe zu untersagen, sofern dadurch eine Verunreinigung der Wasserversorgung zu befürchten ist.

28. Für eine zweckmässige und rasche Abführung von Schmutzwässern aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen.

Abtritte und Pissoire, namentlich wenn sie dem öffentlichen Verkehre zugänglich sind, müssen stets rein gehalten werden. Eine regelmässige Desinfektion ist im allgemeinen nur bei den nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (auf Eisenbahnstationen, in Gasthäusern u. a.) erforderlich.

Abtrittsgruben sind, solange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; lässt sich eine Räumung während des Herrschens der Epidemie nicht umgehen, so ist sie unter besonderer Vorsicht auszuführen und namentlich eine unbeabsichtigte Verschleppung des Grubeninhalts zu vermeiden.

29. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der nach Nr. 27 und 28 vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Missstände Sorge zu tragen. Sie können nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der in Nr. 25, Satz 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutz gegen die Uebertragung von Typhus erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

30. In den von Typhus bedrohten oder ergriffenen Ortschaften ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln besonders sorgfältig zu handhaben.

31. Auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung von Wasserdampf als Desinfektionsmittel erfolgen kann, ist hinzuwirken.

Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals ist, namentlich in den Städten, beizeiten vorzubereiten.

Die Polizeibehörden haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, dass der Bedarf an Unterkunftsräumen, Aerzten, Pflegepersonal, Arznei-, Desinfektions- und Krankenbeförderungsmitteln sichergestellt wird. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

32. Die Aufhebung der zur Abwehr der Typhusgefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen.

33. Die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden oder Beamten der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreis von 20 km von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Uebungen gelegen sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis jede Erkrankung an Typhus, sowie jeden Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, in dem betreffenden Orte der Militärbehörde mitzuteilen.

Jeder Mitteilung sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 km gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Uebungsgelände an das Generalkommando zu richten.

Anderseits haben die zuständigen Militärbehörden von jeder in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankung an Typhus, sowie von jedem Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, alsbald nach erlangter Kenntnis eine Mitteilung an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige, von den Landesregierungen zu bezeichnende Behörde zu machen.

Jeder Mitteilung sind Angaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

34. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltungsbehörden benachbarter Bezirke in den an der Typhusbekämpfung beteiligten Bundesstaaten sich gegenseitig wöchentlich einmal eine Mitteilung zugehen lassen, in welchen Orten ihres Bezirks und in welcher Anzahl Typhusfälle festgestellt sind.

Die Verwaltungsbehörden haben diese Mitteilungen alsbald nach Empfang den zuständigen Untersuchungsämtern zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

35. Die Landesregierungen haben die nach Ziffer 12 der Dienstanweisung für die Untersuchungsämter von den Leitern der letzteren erstatteten Berichte mit tunlichster Beschleunigung dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugängig zu machen.

Anlage 2.

Typhus-Merkblatt.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.[1])

1. Wesen der Krankheit. Der Typhus, auch Darmtyphus, Unterleibstyphus, Nervenfieber oder Schleimfieber genannt, ist eine ansteckende Krankheit, welche durch eine bestimmte Bakterienart, den Typhusbacillus, hervorgerufen wird. Auch viele der als gastrisches Fieber bezeichneten Erkrankungen sind echte Typhusfälle.

2. Verlauf der Krankheit. Die Krankheit beginnt schleichend mit Kopfweh, Appetitlosigkeit und Mattigkeit. Alsdann stellen sich Fieber, Frösteln und Hitze ein, nach deren Beginn die meisten Kranken bald bettlägerig werden. Daneben treten Durchfälle von hellgelber Farbe auf, das Fieber nimmt von Tage zu Tage zu und steigt gegen Ende der ersten Krankheitswoche bis zu 40° und höher. Der Kranke wird von starkem Durst gequält, seine Zunge ist belegt und, ebenso wie die Lippen, trocken, sein Schlaf unruhig. In der zweiten Woche, während welcher das Fieber gleichmässig hoch zu sein pflegt, erfolgt meist eine erhebliche Abnahme der Kräfte, auch treten Erscheinungen von seiten des Nervensystems, wie Benommenheit oder tobsüchtige Unruhe auf. Zu dieser Zeit zeigen sich auf der Brust, dem Bauch, häufig auch an den Oberschenkeln vereinzelte flohstichähnliche, hochrote Flecke (roseola), welche auf Fingerdruck verschwinden, jedoch beim Nachlass des Druckes sofort zurückkehren. Nur selten fehlen Lungenerscheinungen (Katarrhe); zuweilen treten Lungenentzündungen auf.

Mit der dritten Woche beginnt das Fieber langsam und stufenweise wieder abzufallen, und bei günstigem Verlauf ist die Krankheit meist am Ende

---

[1]) Unter dankenswerter Mitwirkung der Mitglieder des Reichs-Gesundheitsamtes Herren Geheimer Ober-Medizinalrat und vortr. Rat im Kgl. Preuss. Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten Prof. Dr. Kirchner, Geheimer Medizinalrat Prof. Dr. Robert Koch und Geheimer Ober-Medizinalrat und Medizinal-Referent im Ministerium für Elsass-Lothringen Dr. Krieger.

der 4. Woche als abgelaufen zu betrachten. Jedoch bedürfen die Genesenden zu ihrer völligen Wiederherstellung oft noch einer monatelangen Erholung. In ungünstig verlaufenden Fällen bleibt das Fieber dauernd hoch, der Kräfteverfall und die Unruhe des Kranken nehmen zu und in der 4. oder 5. Woche erfolgt der Tod. Besonders üble Zwischenfälle können den Tod schon früher herbeiführen. Die Sterblichkeit, welche durch eine angemessene Behandlung und Pflege sehr vermindert werden kann, schwankt zwischen 5 und 15 vom Hundert der Erkrankten.

Neben den Fällen mit schweren Erscheinungen kommen, wie bei anderen übertragbaren Krankheiten, solche mit leichten Erscheinungen und geringen Beschwerden vor, namentlich bei Kindern.

3. Behandlung der Krankheit. Man versäume ja nicht, rechtzeitig den Rat eines Arztes einzuholen. Da die Krankheit mit einer Geschwürsbildung im Darm einhergeht, darf dem Kranken während der Krankheit und der Genesung nur die vom Arzte verordnete Nahrung gereicht werden. Fehler in dieser Richtung können die an sich bereits vorhandene Neigung zu Darmblutungen in gefährlicher Weise steigern und selbst den Tod des Erkrankten infolge Zerreissens des Darms an den Geschwürstellen herbeiführen. Diese Gefahr besteht namentlich während der Genesung, wo sich bei dem Kranken ein starkes Hungergefühl einstellt. Eine gute Lagerung des Kranken ist notwendig, um die Gefahr des Durchliegens zu vermeiden. So lange Fieber besteht, sorge man in geeigneter Weise für Pflege des Mundes und Stillung des Durstgefühls nach näherer Anweisung des Arztes. Einer sorgsamen Krankenpflege verdanken selbst Schwerkranke oft ihre Genesung.

4. Uebertragung der Krankheit. Der Ansteckungskeim wird von den Typhuskranken hauptsächlich mit den Darmentleerungen und dem Harn, zuweilen auch mit dem Auswurfe, dem Nasenschleim und dem Speichel (beim Husten, Niesen, Erbrechen) ausgeschieden.

Zur Uebertragung der Krankheit genügen selbst Spuren der von Typhuskranken herrührenden Ausscheidungen. Gelangen diese auf die Leib- und Bettwäsche, die Kleider, den Fussboden, auf Ess- und Trinkgeschirre, in Milch, auf Gemüse, Obst, Salat und dergleichen, so können sie leicht von anderen Personen aufgenommen werden. Auch kann der Krankheitsstoff durch Wasser, welches beim Abspülen von Ess- und Trinkgeschirren mit Typhuskeimen verunreinigt wurde, weiter verbreitet werden. Ferner können Fliegen die Zwischenträger bilden. Eine Uebertragung durch beschmutzte Gebrauchsgegenstände ist um so leichter möglich, als die Kranken im bewusstlosen Zustande die Entleerungen nicht selten unter sich gehen lassen.

Wird der Typhuskeim in der nächsten Umgebung des Kranken übertragen, so kommt es meist nur zu Einzelerkrankungen (sogenannten Kontaktinfektionen).

Geht aber der Krankheitskeim auf allgemein benutzte Nahrungsmittel — Trinkwasser, Milch — über, so können Massenerkrankungen entstehen; ja es können sogar explosionsartige Ausbrüche mit Hunderten und Tausenden von Krankheitsfällen die Folge sein.

5. Absonderung des Kranken. Die Pflege eines Typhuskranken ist zu Hause wegen der hochgradigen Ansteckungsgefahr nur mit Schwierigkeiten durchführbar. Schon aus diesem Grunde ist es ratsam, solche Kranke sobald als möglich einem Krankenhause zu überweisen. Namentlich da, wo eine Uebertragung auf weitere Kreise zu befürchten ist, wie in Gasthäusern, Wirtshäusern, Erziehungs-, Pflege-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, Schulgebäuden, Milch-, Gemüse- und anderen Lebensmittel-Handlungen, ist die Ueberführung in ein Krankenhaus stets zu empfehlen.

Ist jedoch die Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus ausnahmsweise nicht zu ermöglichen, so ist er in einem von der übrigen Wohnung möglichst getrennt liegenden Zimmer unterzubringen; jeder unnötige Verkehr ist von dem Kranken fernzuhalten. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, einen Typhuskranken. Namentlich sollen Kinder niemals zu Typhuskranken zugelassen werden, da sie erfahrungsgemäss leicht angesteckt werden und die Krankheit durch den Verkehr mit anderen Kindern weiter verschleppen. Kinder aus Häusern oder Familien, in denen sich Typhuskranke befinden, sind daher vom Schulbesuche fernzuhalten.

Wer einen Typhuskranken, dessen Wäsche oder Bett berührt hat, reinige unmittelbar nachher die Hände gründlich mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (s. u.).

Zur Verhütung der Uebertragung ist es notwendig, dass das Krankenzimmer möglichst einfach ausgestattet ist und täglich mindestens einmal feucht aufgewischt wird. Teppiche und Vorhänge sind am besten zu beseitigen.

In Räumlichkeiten, in denen sich Typhuskranke befinden, soll man Speisen und Getränke **niemals** zu sich nehmen und das Tabakrauchen auch im eigenen Interesse unterlassen.

6. **Verhalten des Pflegepersonals.** Diejenigen Personen, welche einen Typhuskranken pflegen oder warten, sollen leicht zu reinigende Ueberkleider oder die ganze vordere Körperfläche bedeckende Schürzen tragen und sich stets der grössten Reinlichkeit befleissigen. Wenn sie einen Kranken oder seine Wäsche berührt oder die Entleerungen eines Kranken beseitigt haben, müssen sie ihre Hände mit Seife, Bürste und heissem Wasser gründlich reinigen und mit verdünntem Kresolwasser (siehe Anmerkung Ziffer 1) desinfizieren. Besonders vorsichtig müssen sie beim Baden der Kranken sein; ein Verspritzen des Badewassers ist tunlichst zu verhüten. Namentlich werden sie dringend gewarnt, Speisen mit ungereinigten und undesinfizierten Händen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraume verunreinigt sein können, z. B. Ess- und Trinkgeschirre u. a.

7. **Beseitigung der Ausleerungen.** Typhuskranke dürfen Aborte nicht benutzen. Ihre Ausleerungen (Stuhlgänge, Harn, Erbrochenes) sollen nur in leicht zu reinigenden Gefässen aufgefangen und dürfen nicht in undesinfiziertem Zustande in Aborte oder auf Düngerstätten ausgegossen werden. Vielmehr müssen sie vorher mittels Kalkmilch (siehe Anmerkung Ziffer 2a), Chlorkalks (siehe Anmerkung Ziffer 2b) oder verdünnten Kresolwassers (siehe Anmerkung Ziffer 1) unschädlich gemacht werden. Sind Desinfektionsmittel nicht zur Hand, so ist es vorübergehend statthaft, die Ausleerungen entfernt von Wasserläufen, Brunnen und Baulichkeiten zu vergraben an Stellen, wo Ansteckungen nicht zu befürchten sind. Jedes unbedachtsame Ausgiessen der Ausleerungen, das Beschmutzen des Bodens, der Kleider usw., und sei es auch nur mit Spuren der Ausscheidungen, sind auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Auch der Auswurf der Kranken muss vorsichtig aufgefangen und unschädlich gemacht werden; die benutzten Tücher sind in verdünntes Kresolwasser mindestens eine Stunde lang zu legen oder in Wasser auszukochen, bevor sie zum Waschen gegeben werden. Zum Auffangen des Auswurfes, zum Abwischen des Mundes, der Nase und dergleichen können am besten Mullläppchen benutzt werden, welche nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder zu verbrennen sind. Die Ausleerungen und der Harn von Typhuskranken dürfen niemals in der Nähe von Brunnen und von Wasserläufen, aus den Trink- oder Gebrauchswasser entnommen wird, ausgegossen werden; die entleerten Geschirre dürfen an diesen Wasserentnahmestellen auch nicht gereinigt werden. Das Wasch- und Badewaser von Typhuskranken kann ebenfalls Ansteckung verursachen. Es muss daher unschädlich beseitigt und darf namentlich nicht in der Nähe von Brunnen oder Wasserläufen ausgegossen werden. Wenn irgend möglich, ist es vor der Beseitigung durch Zusatz von Chlorkalk unschädlich zu machen.

Es ist zu beachten, dass Personen, welche an Typhus erkrankt waren, aber bereits genesen sind, oft noch lange Zeit hindurch mit ihren Ausscheidungen den Ansteckungsstoff entleeren. Solche Personen müssen in bezug auf Desinfektion ebenso wie Kranke behandelt werden, bis der Arzt erklärt, dass eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

8. **Behandlung von Wäsche, Kleidern und Gebrauchsgegenständen.** Gebrauchte Leib- und Bettwäche, sowie waschbare Kleidungsstücke sind in verdünntes Kresolwasser (siehe Anmerkung Ziffer 1) mindestens eine Stunde lang zu legen oder in Wasser auszukochen, bevor sie zum Waschen gegeben werden. Gebrauchte, nicht waschbare Kleidungsstücke von Typhuskranken sind möglichst in einer Desinfektionsanstalt mittelst Wasserdampfes zu desinfizieren; ist dies nicht ausführbar, so sind sie mit verdünntem Kresolwasser gut auszubürsten. Das von dem Kranken gebrauchte Essgeschirr

(Teller, Tassen, Gläser, Löffel, Gabeln, Messer usw.) ist vor der Benutzung durch andere Personen mit heisser Sodalösung gründlich zu reinigen.

9. Desinfektion der Wohnung. Beschmutzte Stellen am Fussboden des Krankenzimmers sind sofort mit verdünntem Kresolwasser (siehe Anmerkung Ziffer 1) zu übergiessen und nach einer Stunde aufzuwischen.

Nach Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum, sowie nach seiner vollkommenen Genesung oder nach seinem Tode sind das Krankenzimmer und alle etwa sonst von dem Kranken benutzten Räume nebst Inhalt nach Anweisung des Arztes gründlich zu desinfizieren.

Besondere Sorgfalt ist in Gasthäusern, Herbergen, Erziehungs-, Pflege-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie auf Schiffen anzuwenden.

10. Verkehr mit Nahrungsmitteln. Die Zubereitung, Aufbewahrung und der Verkauf von Nahrungsmitteln in oder neben Räumen, wo Typhuskranke sich aufhalten, darf unter keinen Umständen geduldet werden.

Zu Zeiten von Typhusepidemien ist der Genuss von Wasser, Milch, Obst und Gemüse in rohem Zustande dringend zu widerraten.

11. Beförderung von Typhuskranken. Typhuskranke sind, wenn möglich, in Krankenwagen zu beförden. Zur Fortschaffung von Typhuskranken sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Strassenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden. Hat dies ausnahmsweise geschehen müssen, so ist eine alsbaldige gründliche Reinigung und Desinfektion erforderlich.

Auch von Typhusleichen kann eine Ansteckung erfolgen. Sie sind daher sobald als möglich aus dem Sterbehause in eine Leichenhalle überzuführen oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, in einem abgesonderten verschliessbaren Raume aufzustellen. Die Ausstellung der Leiche im offenen Sarge, Bewirtungen im Sterbehause usw. sind gefährlich und deshalb unzulässig.

Anlage 3.

Zählkarte

für einen Typhus- (oder typhusähnlichen) Fall.

Ort der Erkrankung . . . . . .
Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk): . . . .
Des Erkrankten
Familienname: . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
Alter: . . . .
Stand oder Gewerbe: . . . .
Stelle der Beschäftigung: . . . .
. . . .
Ob, wann und woher zugereist: . . . .
Tag der Erkrankung: . . . .
Tag des Todes: . . . .
Bemerkungen (insbesondere auch, ob in Beziehungen zu einem vorausgegangenen Typhusfall stehend und zu welchem): . . . .
. . . .

Liste der Typhusfälle.

Anlage 4.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung	Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk)	Familienname	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)
		des Erkrankten								
			männlich	weiblich						

Anlage 5.

Desinfektionsanweisung bei Typhus.

I. Desinfektionsmittel.

a) Kresol, Karbolsäure.

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Gewichtsteile enthalten 2,5 Gewichtsteile rohes Kresol. — Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Gewichtsmengen Wasser zu verdünnen —.

2. Karbollösung. 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) wird mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

b) Chlorkalk.

Der Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefässen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken chlorähnlichen Geruch zu erkennen. Der Chlorkalk wird in Mischung von 1 : 50 Gewichtsteilen Wasser verwendet.

c) Kalk und zwar:

Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Raumteil zerkleinerter frisch gebrannter Kalk, Calcaria usta, Aetzkalk, mit 4 Raumteilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Der Kalk wird in ein geeignetes Gefäss gelegt und zunächst durch Besprengen mit 3/4 Raumteilen Wasser unter stetem Umrühren gelöscht. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. Die Kalkmilch ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäss aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

d) Kaliseife.

3 Gewichtsteile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Gewichtsteilen siedend heissem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiss zu verwenden.

e) Formaldehyd.

Der Formaldehyd ist ein stark riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus einer im Handel vorkommenden, etwa 35prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zerstäubung mit Wasserdampf sich entwickeln lässt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschliessbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an frei liegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinfizierenden Wirkung sind erforderlich:

vorgängiger allseitig dichter Abschluss des zu desinfizierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Türen, der Ventilationsöffnungen und dergleichen,

Entwickelung von Formaldehyd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 g auf je ein Kubikmeter Luftraum,

gleichzeitige Entwickelung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu desinfizierenden Raumes (auf 100 Kubikmeter Raum sind 3 Liter Wasser zu verdampfen),

wenigstens sieben Stunden andauerndes ununterbrochenes Verschlossenbleiben des mit Formaldehyd und Wasserdampf erfüllten Raumes; diese Zeit kann bei Entwickelung doppelt grosser Mengen von Formaldehyd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdampf von aussen her durch

Schlüssellöcher, durch kleine in die Tür gebohrte Oeffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet werden.

Die Desinfektion mittelst Formaldehyds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfekteren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung des den Räumen noch anhaftenden Formaldehydgeruchs Ammoniakgas einzuleiten.

f) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -Ableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, wohlunterrichteten Desinfekteren zu übertragen.

g) Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muss die Gegenstände volständig bedecken und mindestens zehn Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, dass seitens der beamteten Aerzte unter Umständen auch andere in Bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungs- bezw. Lösungsverhältnisse, sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, dass der Erfolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Stuhlgang, Urin, Erbrochenes, Auswurf, eitrige Absonderungen) sind mit dem unter I a beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (I g) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefässen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren.

Die Gemische sollen mindestens eine Stunde stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Abtritte sind in der Weise zu desinfizieren, dass die Sitze gründlich mit verdünntem Kresolwasser oder Kalkmilch abgewaschen werden und in die Sitzöffnungen reichlich Kalkmilch eingegossen wird. Der Inhalt der Abtrittgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergiessen und, so lange die Epidemie dauert, tunlichst nicht auszuleeren. Der Inhalt von Tonnen, Kübeln und dergleichen, welche zum Auffangen des Kothes in den Abtritten dienen, ist unter Umrühren mit ungefähr gleichen Teilen Kalkmilch zu versetzen und erst zu entfernen, nachdem er mindestens 24 Stunden mit dem Desinfektionsmittel in Berührung gewesen war; die Tonnen und dergleichen sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch aussen und innen zu bestreichen.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark chlorähnlich riecht, von Kalkmilch so viel, dass das Gemisch rotes Lakmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach einer Stunde abgegossen werden. Zur Desinfektion eines Vollbades sind vier gehäufte Esslöffel Chlorkalk in Pulverform dem Wasser unter Umrühren mit einem Holzstabe zuzusetzen. Das so behandelte Badewasser darf erst nach ½ Stunde fortgegossen werden.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (I g) oder in ein Gefäss mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) zu stecken. Die Flüssigkeit muss

in den Gefässen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens eine Stunde. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (I f).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -Apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (I a) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schliessenden Gefässen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefasst hat, muss seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen sich Typhuskranke aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fussboden, unter Umständen auch die Decke mittelst Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, dass diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigsten 2 m Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fussbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (I d) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion.

Nach voraufgegangener Desinfektion mittelst Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäss den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

8. Von Kranken benutzte Ess- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (I g) oder mit heisser Kaliseifenlösung (I d) $^{1}/_{2}$ Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziff. 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergl.) sind zu verbrennen.

10. Durch Ausscheidungen von Kranken beschmutzte Erde, Pflaster, offene Dungstätte sowie Rinnsteine werden durch Uebergiessen mit verdünntem Kresolwasser (I a) oder Kalkmilch (I c) desinfiziert.

11. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, dass dieselben ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effekten derselben sind nach Ziff. 3 und 4 zu behandeln.

12. Die Leichen der an Typhus Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter I a aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeiten getränkt sind und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

13. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 12 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

B. Königreich Preussen.

Regelung der Geschäftstätigkeit und des Betriebes der bakteriologischen Untersuchungsstellen. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 22. Juli 1903 — M. 3849 — an die Herren Regierungspräsidenten in Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Potsdam, Oppeln, Magdeburg, Hannover, Schleswig, Münster, Wiesbaden Trier.

Nachdem in Verfolg meines Erlasses vom 25. Mai 1901 — M. 2085 — nunmehr in neun Regierungsbezirken bakteriologische Untersuchungsstellen geschaffen und betriebsfertig eingerichtet sind, teile ich Ew. Hochwohlgeboren nachstehend die Gesichtspunkte ergebenst mit, welche bis auf weiteres bei der Regelung der Geschäftstätigkeit und des Betriebes zu beachten sind.

Die Einrichtung führt einheitlich die Bezeichnung „Bakteriologische Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung zu . . . .“

Zweckbestimmung dieser Stellen ist, die Medizinal-Verwaltung in der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu unterstützen und die erheblichen Fortschritte, welche die wissenschaftliche Hygiene in der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten gemacht hat, insbesondere auch in den Regierungsbezirken praktisch nutzbar zu machen, in denen ein hygienisches Institut zur raschen Erledigung solcher sich darbietenden Aufgaben und notwendiger Feststellungen nicht zur Verfügung steht.

Ihre Aufgabe ist daher eine wesentlich praktische, und das Arbeitsgebiet befasst sich mit der wissenschaftlichen Klarstellung und Feststellung nach den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen des Falles, nicht mit der wissenschaftlichen Forschung. Die zur Anwendung kommenden Untersuchungsmethoden sollen bewährte und von der Wissenschaft anerkannte sein; in ihrem Werte noch zweifelhafte Methoden sind bei den Untersuchungen der Stellen auszuschliessen. Indessen steht nichts entgegen, gebräuchliche Untersuchungsmethoden in einer für die speziellen Zwecke der Untersuchungsstelle geeigneten Weise zu gestalten. Auch ist es Pflicht der an der Untersuchungsstelle beschäftigten Medizinalbeamten, sich über neu auftretende Untersuchungsverfahren eingehend zu unterrichten, diese soweit tunlichst selbst nachzuprüfen und sich solche Verfahren, die hierbei oder von zuverlässigen Forschern als brauchbar erwiesen sind, zu eigen zu machen.

Die hiernach den Stellen zufallenden Arbeiten lassen den Tierversuch im allgemeinen als entbehrlich erscheinen; soweit ein solcher Versuch sich im Einzelfalle als notwendig in Ergänzung der sonstigen Befunde erweisen sollte, ist anzunehmen, dass dem Bedürfnisse durch den Versuch an kleinen Tieren genügt werden kann, welche in Gläsern oder sonstigen geeigneten Behältern aufbewahrt werden und die Bereitstellung von anderweiten Unterkunftsräumen nicht erfordern.

Die Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln für sanitätspolizeiliche Zwecke wird nur insoweit zu den Aufgaben der Stelle ausnahmsweise zu rechnen sein, als sie sich als rein mikroskopische darstellen sollte; ebenso ist die Untersuchung forensischer Objekte nicht in die regelmässige Geschäftstätigkeit einzubeziehen. Unter anderen Erwägungen spricht gegen die Uebernahme derartiger Arbeiten, dass hiermit Anlass gegeben sein kann, die mit den Anstaltsarbeiten betrauten Anstaltsbeamten ihrem Dienste durch Wahrnehmung von Gerichtsterminen zu entziehen. Die Inanspruchnahme der Untersuchungsstelle seitens der Kreisärzte in ihrer Eigenschaft als Gerichtsärzte, wie seitens der besonderen Gerichtsärzte und Gerichtsbehörden, erscheint daher nur unter besonderen Umständen zulässig.

Die bakteriologischen Untersuchungsstellen sollen nach der für ihre Gründung und Ausstattung massgebenden Absicht den Medizinalbehörden des Bezirks vornehmlich bei den Massnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten durch bakteriologische Sicherstellung zweifelhafter Fälle dienstbar sein.

Unter den hier in Betracht kommenden Krankheiten steht an erster

Stelle der Unterleibstyphus, der als endemische Seuche die Bevölkerung am schwersten heimsucht und schädigt. Eine Hauptaufgabe der Untersuchungsstellen ist daher in der rechtzeitigen Feststellung erster Fälle mittels der gebräuchlichen bakteriologischen Verfahren zu erblicken. Ausserdem kommen in Frage Ruhr, Diphtherie, Cerebrospinalmeningitis, Gonorrhoe, Tuberkulose, Lepra, Malaria, auch Milzbrand, Anchylostomiasis, Aktynomykosis.

Hinsichtlich der Cholera und Pest ist zu beachten, dass ihre sanitätspolizeiliche Feststellung in Gemässheit des diesseitigen Erlasses vom 6. November 1902 — M. 13571 II U. I und der vom Bundesrat erlassenen „Anweisung zur Bekämpfung der Pest“ vom 3. Juli 1902 bezw. des diesseitigen Erlasses vom 26. November 1902 — M. 13369 — eine gesonderte Regelung erfahren hat.

Ich sehe davon ab, die Geschäftstätigkeit im einzelnen festzulegen und gleichmässig vorzuschreiben, welches Krankheitsmaterial untersucht werden soll, vielmehr überlasse ich Ew. Hochwohlgeboren je nach den besonderen Verhältnissen des dortigen Bezirkes, den Ihnen für die Arbeiten der Untersuchungsstelle zur Verfügung stehenden Räumen und Kräften zunächst selbständig darüber zu befinden, wie der Umfang der Tätigkeit der Stelle zweckdienlich zu gestalten ist. Vor allem ist dabei zu beachten, dass die Aufgaben, welche der Stelle zugewiesen werden, unter allen Umständen sachgemäss geleistet werden können; auch ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb ein stetiger sein und auch bei Beurlaubung oder anderweiter Inanspruchnahme der damit betrauten Medizinalbeamten aufrecht erhalten werden muss. Ich nehme an, dass durch die zum Teil ausgeführte und weiterhin vorgesehene Anstellung von bakteriologisch geschulten Kreisassistenzärzten an den Sitzen der mit bakteriologischen Untersuchungsstellen ausgestatteten Regierungen diese Forderung sich erfüllen lässt, und dass die Aufrechterhaltung des ununterbrochenen Betriebes Schwierigkeiten nicht begegnen wird.

Ferner ist Bestimmung zu treffen über das bei der einzelnen Krankheit einzusendende Material, seine Entnahme, die Art der Verpackung und Uebersendung; dabei ist die letztere durch Zustellung von gebrauchsfertigen Versandgefässen zu erleichtern. Wenn hierbei zunächst nur die Medizinalbeamten (Kreisärzte und Kreisassistenzärzte) in Frage kommen und zumeist auch die von diesen zu beschaffenden Untersuchungsobjekte für die notwendigen Feststellungen ausreichend sein werden, so ist es mit der Zweckbestimmung der bakteriologischen Untersuchungsstellen wohl vereinbar, gegebenen Falles, wenn es das Interesse der Sache in Epidemiezeiten und -orten rechtfertigt, die Benutzung der Stelle auch den praktischen Aerzten zu empfehlen und sie gleich den Medizinalbeamten mit Versandgefässen zu versehen.

Um das Interesse wach zu halten und die Beziehungen zwischen der Stelle und den Einsendern von Untersuchungsmaterial lebendig zu gestalten, ist darauf zu halten, dass den betreffenden Medizinalbeamten und Aerzten das Ergebnis der Untersuchung des übersandten Materials tunlichst alsbald mitgeteilt wird.

Die bakteriologische und chemische Wasseruntersuchung ist nach Bedarf auszuüben.

Von der in dem Erlasse vom 25. Mai 1901 — M. 2085 — in Erwägung genommenen Beschaffung von Farbstoffen, Reagentien, Nährboden und dergl. durch eine Zentralstelle habe ich vorerst Abstand genommen, um auch in dieser Hinsicht die freie Entwickelung der einzelnen Stelle nicht zu behindern und die Stetigkeit des Betriebes nicht zu gefährden.

Die zur Unterhaltung und zum Betriebe der Stelle erforderlichen Mittel sind bei mir von Jahr zu Jahr zu beantragen.

Des weiteren ist ins Auge zu fassen, ob und inwieweit die bakteriologische Untersuchungsstelle für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten auch dadurch nutzbar zu machen sein wird, dass sie zur Stätte ausgebildet wird, an der eine Unterweisung von Desinfektoren ausgeführt werden kann, um den Gemeinden die ihnen obliegende Ausbildung von solchen Personen zu erleichtern.

Dem Interesse der Medizinalverwaltung entspricht es schliesslich, dass die bakteriologische Untersuchungsstelle der Regierung auch den einzelnen Kreisärzten des Bezirkes die Gelegenheit bietet, sich in den ihnen gemäss §. 37

der Dienstanweisung zugewiesenen einfachen physikalischen, chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen zu üben. Es ist ausserdem eine dankenswerte Aufgabe der Stelle, diesen Beamten in schwierigen Fällen der genannten Art oder in den Fällen, die der §. 82 und flg. der Dienstanweisung umgreift, mit sachverständiger Beratung und Nachprüfung von Objekten unterstützend zur Seite zu stehen.

In solchem Vorgehen ist unter andern ein geeigneter Weg gegeben, um die wichtigen Wechselbeziehungen zwischen der Stelle und den Kreisärzten in einer der Sache dienlichen Weise zu gestalten. Unterstützend für ein derartiges praktisch anleitendes Wirken der Stelle wird sein, wenn diese sich durch Sammlung in den Besitz geeigneter Demonstrationsobjekte im Laufe der Zeit bringt und von vornherein auf eine solche Ausgestaltung bei sich darbietender Gelegenheit Bedacht nimmt.

Zur Erfüllung der Aufgaben wird fernerhin förderlich sein, dass der Regierungs-Medizinalrat die mit der Geschäftsführung der Untersuchungsstelle beauftragten Medizinalbeamten über die im Bezirk auftretenden Krankheiten und alle für den Geschäftsbetrieb der Stelle wichtigen Vorgänge unterrichtet und seinerseits die Geschäfte sorgsam überwacht und sich über die wichtigeren Aufträge und Arbeiten unterrichtet hält, um alles wichtige sofort Ihnen zur Kenntnisnahme und etwaigen weiteren Veranlassung unterbreiten zu können.

Ueber die gesamte Anstaltstätigkeit ist zu dem Zwecke ein Dienstbuch zu führen und Ew. Hochwohlgeboren am Schlusse jeden Halbjahres Bericht zu erstatten.

Ich selbst sehe der Einreichung eines kurzen zusammenfassenden Berichtes über das zurückliegende Jahr zum 15. Januar jeden Jahres und zwar zunächst zum 15. Januar 1904 entgegen. In demselben ist der Umfang und die Art der Geschäftstätigkeit darzulegen, und sind zugleich etwaige Vorschläge für Abänderungen zu begründen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen das hiernach Erforderliche, soweit dies nicht schon geschehen ist, gefälligst anordnen und über das Veranlasste innerhalb drei Monaten berichten.

Weitere Bestimmungen wegen der neuen deutschen Rechtschreibung. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 25. August 1903 — U. II 2630 — an die nachgeordneten Behörden.

In dem Erlasse vom 31. Dezember 1902 — U. II 3518 — Zentralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung für 1903, S. 188, ist wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung „neue Bearbeitung, Berlin 1902“ vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter die weitere Bestimmung vorbehalten worden.

Hinsichtlich dieser Doppelschreibung hat das Königliche Staatsministerium in Verfolg des mitgeteilten Beschlusses über die Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden vom 23. Dezember 1902 in seiner Sitzung vom 11. Juni d. J. folgendes bestimmt:

1. die in dem neuen Wörterverzeichnis (entsprechend meinen Vorschlägen) gestrichenen Doppelschreibungen fallen fort.
2. Der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber tunlichst zu vermeiden.
3. Bei den übrigen verbleibenden Doppelschreibungen steht die Wahl der Schreibung bis auf weiteres frei.

Nach Massgabe dieses Beschlusses habe ich das in einem Exemplar beigefügte „Amtliche Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Kanzleien ausarbeiten lassen, welches durch die Weidmannsche Buchhandlung hie SW. 12, Zimmerstrasse 94 und im Buchhandel überhaupt zum Preise von 10 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Indem ich noch besonders auf die diesem Wörterverzeichnisse vorgedruckten Bestimmungen verweise, beauftrage ich die nachgeordneten Behörden, demgemäss sowohl für Ihre eigenen Beamten usw., insbesondere die Kanzleien,

wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftsstellen usw. schleunigst die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei ist jedem Beamten ein aus Fonds der Behörde anzuschaffendes Exemplar des Amtlichen Wörterverzeichnisses zuzustellen.

Indem ich bestimme, dass die Schreibung nach diesem Verzeichnisse sofort zur Anwendung zu bringen ist, bemerke ich zugleich, dass es im übrigen bei den Vorschriften des Erlasses vom 31. Dezember v. J. bis auf weiteres das Bewenden behält.

C. Herzogtum Braunschweig.

Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 20. August 1903.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1897, Nr. 17, werden nachfolgende Vorschriften erlassen:

§. 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch §. 35, Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschliesslich des Geschäftszimmers (Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen. Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung sogenannter Drogenschränke ist genau anzugeben.

§. 2. Sämtliche Räume, sowie die Warengestelle und Behältnisse für die Arzneimittel sind stets ordentlich und sauber zu erhalten.

§. 3. Die Behältnisse der nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel müssen mit lateinischen und in gleicher Schriftgrösse ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalte entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weissem Grunde versehen sein.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel"

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Die Behältnisse der zu den Giften zu zählenden Arzneimittel sind entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend den Handel mit Giften, Nr. 35, zu bezeichnen.

Zur Herstellung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Bezeichnungen wird für bereits bestehende Handlungen eine Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1906 gewährt, während bei neuen Einrichtungen die Bezeichnungen sogleich nach diesen Vorschriften herzustellen sind.

§. 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume und in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. Die Aufstellung hat nur einreihig zu erfolgen.

§. 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungsmittel oder Genussmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§. 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§. 7. Abgefasste Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden.

§. 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, unverdorben, nicht verunreinigt und zum Gebrauche für Menschen oder Tiere geeignet sein.

§. 9. Auf Geschäfte, welche ausschliesslich Grosshandel treiben, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. 1. November. 1903.

Rechtsprechung.

Gegen den Beschluss des Ehrengerichts, durch welchen der Antrag des Vertreters der Anklage auf Ergänzung der bereits abgeschlossenen Voruntersuchung abgelehnt wird, findet das Rechtsmittel der Beschwerde aus § 23 Abs. 2 des Ehrengerichtsgesetzes statt. Die Ausdehnung einer wegen einer bestimmten Verfehlung eröffneten Voruntersuchung auf eine anderweitige, den Gegenstand des bisherigen Verfahrens nicht bildende Anschuldigung ist unzulässig. Wegen einer zweiten Anschuldigung ist eine neue Voruntersuchung zu beantragen. Beschluss des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Nach § 2 No. 1 des Ehrengerichtsgesetzes erstreckt sich die Zuständigkeit des ärztlichen Ehrengerichts nicht auf diejenigen approbierten Aerzte, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist entscheidend, dass zur Zeit der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens für den Angeschuldigten ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht. Der Umstand, dass ein Arzt, zur Zeit der Begehung der Verfehlungen einem anderweitigen staatlichen Disziplinarverfahren unterstanden hat, ist im Falle der nachträglichen Lösung des dieses staatliche Disziplinarverfahren begründenden Verhältnisses nicht geeignet, die Zuständigkeit des ärztlichen Ehrengerichts zur Aburteilung jener Verfehlung auszuschliessen. Beschluss des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

---

1. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied des Ehrengerichts nur abgelehnt werden, wenn entweder der Interessenkreis des Mitgliedes durch die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat berührt ist oder wenn es zu der Person des Angeschuldigten in einem Verhältnis steht oder gestanden hat, welches die sachliche Unbefangenheit seines Urteils zu beeinträchtigen geeignet ist.

2. Eine in der Vergangenheit liegende sachliche Meinungsäusserung eines Richters kann ebensowenig wie der Umstand, dass derselbe von einer früher von ihm vertretenen Auffassung abgegangen ist, als ausreichender Grund für Annahme einer Befangenheit geltend gemacht werden. Beschlüsse des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Versehen bei der Ausstellung ärztlicher Atteste. Schon die Ausserachtlassung der gebotenen Sorgfalt in einem Falle genügt, um die Feststellung aus § 3 des Ehrengerichtsgesetzes zu begründen, dass ein Arzt seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausgeübt habe. Urteil des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Jeder Arzt hat, solange er approbierter Arzt ist, Anspruch auf diejenige Achtung seiner Standesgenossen, welche ihm nach den allgemeinen Grundsätzen über die ärztliche Standesehre gebührt. Die

Tatsache der Vorbestrafung eines Arztes und seines Ausschlusses aus Aerztevereinen vermag von der Verpflichtung dieser Achtungsbezeugung nicht zu entbinden. Urteil des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Unzulässige Kritik der Berufstätigkeit eines Standesgenossen. Urteil des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

In diesem Urteil ist die Aeusserung eines Arztes, „er glaube nicht, dass der Arm eines von ihm untersuchten und in der Behandlung eines anderen Arztes sich befindlichen Kranken gebrochen sei, er könne bei der Untersuchung nichts davon finden", nicht als unzulässige Kritik der Berufstätigkeit eines Standesgenossen, sondern als eine objektive Stellungnahme des Arztes zu einem Krankheitsfall erachtet, die durch die Abweichung von der Diagnose des erstbehandelnden Arztes noch nicht den Charakter einer standeswidrigen Ausserachtlassung kollegialer Rücksicht erhält. Dagegen ist die Aeusserung, „in der fraglichen Gegend werden Unfallverletzungen vielfach von Kurpfuschern behandelt und von dem Dr. W. mitbehandelt", als unzulässig erachtet, da sie die Auslegung gestattet, als habe Dr. W. in Gemeinschaft mit Kurpfuschern praktiziert. Desgleichen ist die Schuldfrage betreffs der Bemerkung bejaht, „er lasse es dahingestellt, ob die Diagnosen des Dr. W. hin und wieder nicht auf einem Irrtum beruhen"; denn indem der Angeschuldigte ohne nähere Begründung von den hin und wieder auf Irrtum beruhenden Diagnosen des Dr. W. spricht, hat er die Grenzen der sachlichen Kritik überschritten.

Es entspricht nicht der ärztlichen Standeswürde, wenn ein Arzt, um die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf eine angeblich neue Heilmethode zu lenken, den Weg der an die Laienwelt sich wendenden Reklame wählt. Es erscheint zu diesem Zwecke vielmehr die Veröffentlichung in der fachwissenschaftlichen Presse angezeigt. Urteil des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Unzulässiges Annoncieren der Berufstätigkeit. Urteil des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Angeschuldigte den Zweck der Bekanntgabe mit einem in der Häufigkeit der zeitlich meist ganz kurz aufeinander folgenden Annoncen liegenden, durchaus standesunwürdigen Mittel verfolgt hat. Die von dem Angeschuldigten vermisste absolute Norm darüber, wann standeswidrige Häufigkeit gegeben sei, lässt sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Es ist vielmehr, wie der Ehrengerichtshof bereits wiederholt entschieden hat, Sache der tatsächlichen Feststellung im konkreten Falle, hierüber zu befinden.

Unzulässiges Werben um die Anstellung bei Krankenkassen. Voraussetzungen, unter denen die Agitation für die Einführung der freien Aerztewahl bei einer Krankenkasse einen Verstoss gegen die ärztliche Standesehre enthält. Urteil des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

. . . Es ist etwas ganz anderes, wenn Aerzte in grossstädtischen Versammlungen oder in Schriften und in der Tagespresse für die Einführung der freien Aerztewahl bei den Krankenkassen eintreten, als wenn der Arzt diese Agitation für einen bestimmten Bezirk betreibt, für den er selbst allein als derjenige Arzt in Betracht kommt, der bei der Einführung der freien Aerztewahl Praxis erhalten würde. Der Angeschuldigte hat gegen § 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 auch schon durch die Tatsache verstossen, dass er sich um die Anstellung bei Kassen erworben hat, bei denen bereits ein anderer Arzt angestellt war; . . . denn es muss grundsätzlich als standeswidrig bezeichnet werden, wenn ein Arzt sich um die bereits in festen Händen befindliche Stelle eines Kassenarztes bewirbt und den jeweiligen Besitzstand zu seinen Gunsten zu verwerten trachtet.

Die Tatsache, dass ein Arzt mit einem Kurpfuscher in geschäftliche Verbindung tritt, begründet schon an sich einen Verstoss gegen die ärztliche Standesehre. Beschluss des Preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 5. Mai 1903.

Hinsichtlich der Schuldfrage macht der Angeschuldigte in der Beschwerdeschrift geltend, dass sich N. vor Uebernahme der ärztlichen Leitung seines Instituts durch ihn, den Angeschuldigten, verpflichtet habe, sich in keiner Weise in die ärztlichen Angelegenheiten einzumischen, dass N. mithin für ihn von diesem Augenblick an nicht mehr als Kurpfuscher in Betracht gekommen sei. Wenn auch N., wie aus dem vom Angeschuldigten zu den Akten überreichten Vertrag hervorgeht, die gedachte Verpflichtung übernommen hat, so trifft den Angeschuldigten der Vorwurf einer Verletzung der ärztlichen Standesehre doch schon um deswillen, weil er überhaupt mit einem früheren Kurpfuscher in geschäftliche Verbindung getreten ist. Zutreffend rügt der Angeschuldigte, dass der angefochtene Beschluss nicht angibt, durch welche Beweismittel, abgesehen vom Geständnis des Angeschuldigten, die Standeswidrigkeit desselben erwiesen ist. Es sind in dieser Beziehung die bei den Akten befindlichen Zeitungsinserate des N. von Belang. Im übrigen lässt die erste Entscheidung die im § 13 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Darstellung des Sachverhalts vermissen; die der Entscheidung formell angehängte dürftige Begründung kann nicht als ein genügender Tatbestand und ferner nicht als hinreichende Unterlage für die Nachprüfung der der erstinstanzlichen Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen anerkannt werden.

Was die Strafausmessung betrifft, so muss zunächst die Veröffentlichung der Entscheidung schon deshalb entfallen, weil auf sie im Beschlussverfahren nicht erkannt werden darf. Strafmildernd kommt im übrigen in Betracht, dass, wie der Angeschuldigte glaubwürdig angibt, sofort nach Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens das Verhältnis zu N., das nur etwa sechs Wochen bestanden hat, gelöst worden ist.

Die gesetzlich niedrigste Strafe erschien nach der ganzen Sachlage als ausreichende Sühne für die Verfehlung des Angeschuldigten.

Es war daher in der Hauptsache, wie geschehen zu beschliessen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Entschädigungsansprüche des Stellvertreters eines vollbesoldeten Kreisarztes. Erlass des Ministers der usw. Medizinal-Angelegenheiten vom 23. September 1903 — M. 3179 —.

Nach § 31 Abs. 3 der Dienstanweisung für Kreisärzte erhält der Stellvertreter eines vollbesoldeten Kreisarztes nur diejenigen Entschädigungen, auf welche der Vertretene selbst Anspruch gehabt hätte. Dem vollbesoldeten Kreisarzte steht ein persönlicher Anspruch auf Bezug von Gebühren für amtliche Gebühren nicht zu; er hat vielmehr die Gebühren an die Staatskasse abzuführen. Dasselbe hat auch durch seinen Stellvertreter für die Dauer der Stellvertretung zu geschehen.

Richtigkeitsbescheinigungen der Liquidationen der Kreisärzte über die aus Staatsfonds zu bezahlenden Tagegelder und Reisekosten. Erlass des Ministers der usw. Medizinal-Angelegenheiten vom 26. September 1903 — M. 3044 —.

Es lassen sich allgemeine Regeln darüber nicht aufstellen, auf welche Weise sich der Regierungspräsident bezw. der Landrat die nötigen Unterlagen für die von ihnen zu erteilenden Bescheinigungen zu den Liquidationen der Kreisärzte über die aus Staatsfonds zu bezahlenden Tagegelder und Reisekosten zu beschaffen haben. Es muss vielmehr den Beamten nach ihrem pflichtmässigen Ermessen und nach Lage des Einzelfalls überlassen bleiben, wie sie sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Liquidationen verschaffen wollen. Selbstverständlich kann dieses auch durch Rückfrage bei den liquidierenden Kreisärzten geschehen.

Die von dem Stabsarzte Prof. Dr. Uhlenhuth in Greifswald ermittelte Methode der Blutuntersuchung. Erlass des Justizministers vom 24. Juli 1903 — I. Nr. 5283 — an sämtliche Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte; mitgeteilt durch Erlass des Ministers der usw. Medizinal-Angelegenheiten vom 8. September 1903.

Von dem Stabtarzte Prof. Dr. Uhlenhuth in Greifswald ist eine Methode der Blutuntersuchung ermittelt worden, welche es ermöglicht, die Art des zu untersuchenden Blutes festzustellen und namentlich Menschenblut mit Sicherheit von Tierblut zu unterscheiden. Bei der Behandlung des zu untersuchenden Blutes mit Serum aus dem Blute von Kaninchen, denen zuvor Blut anderer Tiere oder Menschenblut eingespritzt war, ergeben sich bestimmte Erscheinungen, wenn das zu untersuchende Blut von derselben Art ist, wie das zuvor dem Kaninchen eingespritzte. Es kann deshalb jede Art von Blut, wenn das entsprechende Serum angewendet wird, bestimmt werden. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hier hat sich über den Wert der Methode mit Hervorhebung von deren grosser Bedeutung wie folgt geäussert:

„Die Erfahrungen über die Serummethode der Blutbestimmung sind bereits in Deutschland wie im Ausland so ausgedehnte, die Resultate der Forschungen im wesentlichen so übereinstimmende, dass kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, dass diese neue biologische Methode in der Mehrzahl der Fälle mit grosser Sicherheit gestattet, frisches sowie an allen möglichen Gegenständen seit kürzerer oder längerer Zeit angetrocknetes Blut nach seiner Herkunft zu bestimmen, Menschenblut von Tierblut, Blut verschiedener Tierarten zu unterscheiden. Es ist daher dringend geboten, diese vortreffliche Methode, welche natürlich die alten bewährten Methoden des Blutnachweises nicht verdrängen, sondern nur ergänzen und vervollständigen soll, für die gerichtliche Praxis allgemein nutzbar zu machen."

Als Institute, bei denen diese Methode seit längerer Zeit zur Anwendung gelangt, werden bezeichnet:

das Hygienische Institut der Universität in Greifswald,
das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin (Nr. 39, Nordufer),
das Institut für Staatsarzneikunde in Berlin,
das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

Diese Institute werden in erster Linie für die Vornahme von Untersuchungen der in Rede stehenden Art empfohlen.

Indem ich auf diese Methode der Blutuntersuchung aufmerhsam mache, empfehle ich, in allen geeigneten Fällen die Untersuchungen nach ihr ausführen lassen.

Abdrücke dieser Verfügung sind zur weiteren Mitteilung an die Landgerichtspräsidenten und die Ersten Staatsanwälte des dortigen Bezirks beigefügt.

B. Königreich Sachsen.

Massnahmen gegen die Verbreitung des Keuchhustens durch Kindergärten. Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1903 an die Kreishauptmannschaften.

Mit Rücksicht darauf, dass der Keuchhusten als eine in hohem Grade ansteckende und auch gefährliche Krankheit anzusehen ist, hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern durch Verordnung vom 8. Mai 1903 die zu tunlichster Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen in der Verordnung vom 8. November 1882 vorgeschriebenen Massregeln auch auf den Keuchhusten ausgedehnt. Desgleichen hat das Ministerium des Innern nach Gehör des Landes-Medizinal-Kollegiums beschlossen, das in der Verordnung an die Kreishauptmannschaften vom 13. Juni 1885 für den Fall des Vorkommens von Masern, Scharlach, Pocken und Diphtheritis in Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen Angeordnete auch auf die Fälle des Vorkommens von Keuchhusten zu erstrecken, dergestalt, dass die von der letztgenannten Krankheit befallen gewesenen Kinder erst nach völliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt warden kann, erst dann, wenn die krampfartigen Hustenanfälle aufgehört haben, zum Besuch der betreffenden Anstalt wieder zuzulassen sind.

C. Grossherzogtum Baden.

Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten. Runderlass (a) und Bekanntmachung (b) des Ministeriums des Innern, der Justiz und des Kultus vom 8. September 1901 an die Grossherzoglichen Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

a. In der nächsten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes, sowie der „Aerztlichen Mitteilungen" wird eine von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem diesseitigen Ministerium gemeinsam erlassene Bekanntmachung obigen Betreffs zur Veröffentlichung gelangen, durch welche die auch schon anderweit erprobte Einführung von Untersuchungsämtern zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung der Infektionskrankheiten auch in Baden zur Verwirklichung gebracht wird. Die Einrichtung dieser Untersuchungsanstalten beruht auf der Erwägung, dass es den in der Praxis stehenden Aerzten, auch denjenigen, welche sich über die Fortschritte auf dem Gebiete der bakteriologischen Forschung durch Teilnahme an diesbezüglichen Kursen wie durch Eigenstudium auf dem Laufenden erhalten haben, doch im gegebenen Falle nicht nur an der einzig durch fortgesetzte Uebung erreichbaren technischen Sicherheit und Fertigkeit, sondern vor allem auch an der für solche Untersuchungen notwendigen Zeit gebricht, und dass anderseits der Entstehung und Weiterverbreitung von Epidemien in erfolgreicher Weise nur durch sofortige Feststellung und Isolierung der ersten Erkrankungsfälle vorgebeugt werden kann, was bei Feststellungen im klinischen Wege oft erst nach geraumer Zeit möglich ist, während welcher sich der Ansteckungsherd bereits in gefahrdrohender Weise ausgedehnt haben kann.

Um diesen Missständen abzuhelfen, werden vom 1. Oktober d. J. an bei den Grossherzoglichen Hygienischen Instituten der Universitäten Heidelberg und Freiburg staatliche Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten errichtet, deren Benutzung jedem Arzte unentgeltlich zur Verfügung steht; örtlich zuständig ist das Untersuchungsamt in Heidelberg für die Kreise Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Mosbach, dasjenige in Freiburg für die Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg und Baden. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die gemeingefährlichen Krankheiten Cholera und Pest und von den übrigen übertragbaren Krankheiten auf Tuberkulose, Unterleibstyphus, Diphtherie, Gonorrhoe, Wundinfektionskrankheiten und eventuell auch auf Influenza und Pneumonie; zugleich dienen diese Anstalten auch zur Ergänzung der Lebensmittelprüfungsanstalten bei der Untersuchung von Nahrungsmitteln und Getränken in Fällen, in welchen bakteriologische Untersuchungen zur Feststellung etwaiger Erreger von Menschen- und Tierkrankheiten in Frage kommen. Derjenige Arzt, welcher die neue Einrichtung benutzen will, hat die zur Untersuchung bestimmten Proben nach den in den „Aerztlichen Mitteilungen" zum Abdrucke gelangenden Anleitungen der Anstalt zu übersenden. Die zur Einsendung von Untersuchungsobjekten nötigen Gefässe gehen dem Arzte auf Verlangen von dem Untersuchungsamte zu, ausserdem werden solche in sämtlichen Apotheken des Landes bereit gehalten und auf Verlangen unentgeltlich an Aerzte abgegeben. Die Mitteilung des Ausfalls der Untersuchung, welche in der Regel 10 bis 12 Stunden in Anspruch nimmt, erfolgt je nach Wunsch mündlich, schriftlich, telephonisch oder telegraphisch und stets nur an den Arzt, in keinem Falle an den Kranken selbst.

Indem wir wegen der Einzelheiten auf die in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt und in den „Aerztlichen Mitteilungen" erscheinende Dienstordnung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten und insbesondere die in der letztgenannten Zeitschrift zum Abdrucke gelangenden Vorschriften und Ratschläge für die Entnahme und Einlieferung der Proben, sowie die zur Anwendung kommenden Formulare verweisen, beauftragen wir die Grossherzoglichen Bezirksärzte, die in ihrem Dienstbezirke ansässigen Aerzte, Vorstände von Krankenhäusern und Heilanstalten, sowie die Apotheker auf die neue Einrichtung besonders hinzuweisen.

b. Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass vom 1. Oktober d. J. an bei den hygienischen Instituten der Universitäten Heidelberg und Freiburg Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten errichtet werden, deren Verhältnisse durch die anliegende Dienstordnung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten geregelt sind.

Dienstordnung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten.

§. 1. Die Untersuchung für ansteckende Krankheiten, welche den Grossherzoglichen Hygienischen Instituten zu Heidelberg und Freiburg angegliedert sind, haben die Aufgabe:

a. behufs wirksamer Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten den praktischen Aerzten und den Sanitätsbeamten eine tunlichst frühzeitige Feststellung derjenigen Infektionskrankheiten zu ermöglichen, deren Erreger seiner Zeit bekannt und der bakteriologischen Ermittelung zugängig sind; hierher gehören von den gemeingefährlichen Krankheiten Cholera und Pest und von den übrigen übertragbaren Krankheiten: Tuberkulose, Unterleibstyphus, Diphtherie, Gonorrhoe, Wundinfektionskrankheiten, event. auch Influenza und Pneumonie;

b. in Ergänzung der Aufgaben der Lebensmitteluntersuchungsanstalten bei der Untersuchung von Nahrungsmitteln und Getränken mitzuwirken in Fällen, in welchen bakteriologische Untersuchungen zur Feststellung etwaiger Erreger von Menschen- und Tierkrankheiten in Frage kommen.

§. 2. Die Untersuchungsämter führen diese Untersuchungen aus auf Ersuchen der praktischen Aerzte, der ärztlichen Vorstände von Krankenhäusern, sowie der Sanitätsbeamten des Landes.

Oertlich zuständig ist das Untersuchungsamt in Heidelberg für die Kreise Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Mosbach;

das Untersuchungsamt in Freiburg für die Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenbach und Baden.

§. 3. Die Untersuchungsämter sind geöffnet:

an Werktagen vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 3—7 Uhr,
an Sonntagen vormittags von 10—12 Uhr.

In besonders dringenden Fällen werden auch ausserhalb dieser Dienststunden Untersuchungen ausgeführt.

§. 4. Die Untersuchungsämter sind während der Dienststunden zu mündlicher, schriftlicher, telegraphischer und telephonischer Auskunft an praktische Aerzte und Sanitätsbeamte stets bereit.

Die zur Untersuchung bestimmten Proben können eingeliefert werden durch persönliche Uebergabe seitens der Aerzte oder deren beglaubigte Vertreter, oder durch Zusendung mit der Post.

§. 5. Um die Einsendung von Untersuchungsobjekten zu erleichtern, werden seitens der Untersuchungsämter den Aerzten des Landes für die Entnahme, Aufbewahrung und Beförderung der Proben geeignete Gefässe auf Verlangen ausgehändigt, bezw. zugesandt, und überdies in sämtlichen Apotheken des Landes zur Verfügung bereit gestellt.

Jedem Gefäss ist in verschliessbarem Umschlag eine Meldekarte beigefügt, auf der, um Verwechselungen und Irrtümer zu verhüten, der Name, das Alter des Patienten, das Datum, sowie der Name des betreffenden Arztes in deutlicher Schrift verzeichnet werden soll. Jedes Gefäss ist ausserdem noch auf dem Schild mit der Nummer der Meldekarte versehen. Bedienen sich die Aerzte aus irgend welchem Grunde dieser Gefässe und ihrer Beizettel nicht, so sind diese Angaben in anderer Weise dem Untersuchungsamt zugänglich zu machen.

§. 6. Die Entnahme der Proben hat genau nach der von dem Untersuchungsamt hierfür erlassenen Anweisung, die den Aerzten mitgeteilt und ausserdem jedem Gefäss beigefügt werden wird, zu erfolgen.

Wegen der Entnahme der Proben von Nahrungs- und Genussmitteln wird auf die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (vergl. Prof. G. Rupp, Anleitung zur Probeentnahme von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen, Karlsruhe, Fr. Gutsch, 1899) verwiesen.

§. 7. Bei Einsendung durch die Post ist die Sendung als Packet, in der heissen Jahreszeit oder in besonders dringenden Fällen als „dringendes Packet" aufzugeben. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen benutzt werden. Mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen werden in signierte Stückchen Fliesspapier eingeschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt. Die Gefässe und Schächtelchen mit dem Untersuchungsmaterial sind in den Kisten mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, dass sie unbeweglich liegen und nicht auseinander stossen. Die Sendung muss mit starkem

Bindfaden eingeschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse des Untersuchungsamtes, sowie mit dem Vermerk „Vorsicht“ versehen werden.

Bei den nicht „gemeingefährlichen Krankheiten“ (s. §. 1) kann die Verpackung in einer Kiste unterbleiben, sofern die seitens der Untersuchungsämter zur Verfügung gestellten Versandtgefässe benutzt werden.

In eine Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem Kranken oder einer Leiche gepackt werden.

§. 8. Die Mitteilung des Ausfalls der Untersuchung, welche in der Regel 10 bis 12 Stunden in Anspruch nimmt, erfolgt je nach Wunsch mündlich, schriftlich, telephonisch oder telegraphisch und nur an die Aerzte, in keinem Falle an den Kranken selbst.

§. 9. Die Untersuchungen werden unentgeltlich ausgeführt.

1. Vorschriften und Ratschläge für die Entnahme und Einlieferung der Proben von Material von Kranken.

Für alle in den nachstehenden Spalten nicht aufgeführten, selteneren Krankheitsfälle (z. B. Wundinfektionskrankheiten, epidemische Cerebrospinalmeningitis usw.) bittet man, sich mit dem Untersuchungsamt besonders in Verbindung zu setzen und die Auskunft dessen einzuholen.

Untersuchung auf:	Entnahme der Proben.	Bemerkungen:
1. Tuberkulose.	Der Auswurf, am besten das Morgensputum, wird entweder von dem Kranken unmittelbar in das Entnahmegefäss gespuckt oder in das Gläschen aus dem sonst benutzten Speigefäss übergefüllt. Das Entnahmegefäss ist sorgfältig mit dem Korkpfropfen zu verschliessen. Für andere Se- und Exkrete als Lungenauswurf gelten die gleichen Vorschriften in entsprechender Weise.	
2. Diphtherie.	Das Glasröhrchen, das die Tupfersonde enthält, wird geöffnet, letztere mit ihrem unteren, den Wattenpfropfen tragenden Ende über die verdächtige Stelle gestrichen und wieder in das Glasröhrchen zurückgebracht. (Korken festen aufsetzen!)	Während der letzten Stunden vor der Entnahme darf ein örtliches Antiseptikum nicht zum Spülen, Gurgeln usw. angewendet werden. Die Röhrchen sind möglichst rasch dem Untersuchungsamt zu übermitteln.
3. Typhus abdominalis.	a. Blut zur Ausführung der Vidalschen Probe. Durch Einstich mit einer Lanzette, Skalpell, Nadel u. s. f. wird aus der vorher mit Wasser und Seife gereinigten Fingerkuppe oder dem Ohrläppchen $^1/_2$ bis 1 ccm (= 10 bis 20 Tropfen) Blut entnommen und in dem hierfür bestimmten Röhrchen aufgefangen. (Gummipfropfen des Röhrchens sorgfältig aufsetzen!)	Im Notfall genügt unter Umständen selbst eine noch geringere Menge Blut. Das Röhrchen ist dem Untersuchungsamt möglichst sofort zu übersenden.
	b. Fäces und Urin. Einlieferung in den für die Entnahme des Lungenauswurfs bestimmten Gefässen.	Es wird bemerkt, dass der Nachweis der Typhusbazillen in Fäces und Urin umständlich und langwierig ist, und das Ergebnis erst nach mehreren Tagen festgestellt werden kann.

4. Gonorrhoe.	Das aus der Harnröhre usw. stammende Sekret wird auf den Objektträger gebracht und auf diesem sofort mit einem anderen Objektträger ausgestrichen. Die ausgebreitete Schicht muss, bevor die Objektträger wieder eingepackt werden, an der Luft völlig trocken geworden sein.	
5. Influenza.	Der Auswurf ist zu entnehmen und einzusenden wie bei 1 (Tuberkulose).	Dem Auswurf darf irgend ein antiseptisches Mittel unter keinen Umständen zugesetzt werden.
6. Pneumonie.	Wie bei 5.	Wie bei 5.

2. Formulare für die Rückmeldungen der Untersuchungsämter an die einsendenden Aerzte etc.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die bakteriologische Untersuchung des am . . . .
. . . . eingeschickten Materials, stammend von . . . . . .
. . . .
hat folgendes ergeben:

Der Direktor.

Da bei der Untersuchung eines Auswurfs usw. auf Tuberkelbazillen nur ein positiver Befund völlig Gewissheit bietet, ein negatives Ergebnis aber aus bekannten Gründen — wechselnde Herkunft des Materials aus den verschiedenen Teilen der Respiratioswege, Schwankungen in der Menge der abgesonderten Bazilen u. s. f. — zu sicheren Schlüssen nicht berechtigt, so stellen wir die nochmalige Zusendung von Lungenauswurf des betreffenden Kranken anheim, falls diese zur Sicherstellung der Diagnose noch notwendig erscheint.

Da bei der Untersuchung auf das Vorkommen der Diphtheriebazillen mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass das übersandte Material die Bazillen zufällig nicht enthielt, während diese in anderen benachbarten Teilen vorhanden waren, so berechtigt der negative Befund einer einmaligen Prüfung noch nicht zu sicheren Schlüssen; wir stellen daher die nochmalige Uebermittelung einer Probe von dem betreffenden Kranken anheim, falls dies zur Sicherstellung der Diagnose noch notwendig erscheint.

Da bei der Vidalschen Reaktion nur ein positiver Befund völlige Gewissheit bietet, ein negatives Resultat aber auch durch den verspäteten Eintritt der agglutinierenden Kraft des Blutes bedingt sein kann, so stellen wir die nochmalige Zusendung einer Probe von dem betreffenden Kranken anheim, falls dies zur Sicherstellung der Diagnose noch notwendig erscheint.

3. Aufschriften auf den Hüllen der Sendungen und Form derselben.

Unmittelbar an das Hygienische Institut (Untersuchungsamt) zu senden oder in der Apotheke abzugeben.

An
das Hygienische Institut
(Untersuchungsamt)

Meldekarte und Anweisung für Entnahme einliegend. Freiburg (Heidelberg).

4. Form und Inhalt der Meldekarte.

Meldekarte.

Nr. . . . . .

Name . . . .
(Vor- und Zuname des Kranken.)

Alter: . . . .
Wohnung: . . . .
Art des Materials und der gewünschten Untersuchung: . . . . . .
. . . .
Besondere Bemerkungen: . . . .
Das Ergebnis der Untersuchung soll schriftlich, telephonisch, telegraphisch, an Dr. . . . . Strasse (Telephon-Nr. . . .) mitgeteilt werden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, H. S. u. F. Sch.-L. Hof-Buchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. 15. November. 1903.

Rechtsprechung.

Ein Gegenstand ist nicht nur dann „zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt“, wenn schon der Gebrauch selbst als eine unzüchtige Handlung sich dartellt, sondern auch dann, wenn seine Verwendung der Ausübung unzüchtiger Handlungen in irgend einer Weise förderlich sein soll. Urteil des Reichsgerichts (Str.-Sen.) vom 19. Juni 1903.

Die Beantwortung der Frage, ob die von dem Angeklagten dem Publikum unter dem Namen „Viro“ durch Prospekte und Anschreiben angekündigten und angepriesenen Mittel „zu unzüchtigem Gebrauche bestimmte Gegenstände“ waren, hing davon ab, ob sie vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit zu unzüchtigem Gebrauche sich eignen und erfahrungsgemäss dazu Verwendung finden. Der Vorderrichter bejaht die Frage, weil aus den Prospekten und Anschreiben sich klar für den Leser ergebe, dass es sich um Mittel handle, die vorzugsweise dazu bestimmt sind, beim ausserehelichen Beischlaf benutzt zu werden, um Schutz gegen die Gefahr ansteckender Geschlechtskrankheiten zu gewähren. Einen Rechtsirrtum lässt diese Entscheidung nicht erkennen, auch wenn man die weitere Begründung beiseite lässt, dass der Prospekt, indem er jene Gefahr zu verhüten vorgibt, seinem ganzen Inhalte nach zum ausserehelichen Beischlaf „anreizt“. Denn wie die Strafbarkeit der Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen keineswegs davon abhängt, dass dieselben geeignet erscheinen, geschlechtliche Lüsternheit anzuregen, so kommt im Falle der Nr. 3 des § 184 Str. G. B.s es nicht darauf an, ob die Ankündigung oder Anpreisung zur Unzucht anzureizen geeignet erscheint, sondern nur darauf, ob die angekündigten Gegenstände erkennbar zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind. Nun meint die Revision, der Gebrauch selbst müsse unzüchtig sein, und das treffe nur da zu, wo durch die Anwendung des Gegenstandes „der Beischlaf an sich erleichtert oder ermöglicht werde, die Benutzung also auf den Beischlaf als solchen eine Einwirkung habe“, wie bei den konzeptionshindernden Mitteln. Dem ist jedoch, ganz abgesehen davon, dass der „unzüchtige Gebrauch“ sich nicht mit einer Beischlafsvollziehung zu decken braucht, nicht beizustimmen. Allerdings will der Gesetzgeber die Ankündigung solcher Gegenstände hintertreiben, die erkennbar bei der Verübung unzüchtiger Handlungen gebraucht zu werden bestimmt sind; das will aber nicht besagen, dass schon „der Gebrauch selbst“ als eine unzüchtige Handlung sich darstellen müsse, vielmehr ist ein Gegenstand auch dann zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt, wenn seine Verwendung der Ausübung unzüchtiger Handlungen in irgend einer Weise förderlich werden soll. Steht sonach fest, dass das hier angepriesene Mittel vorzugsweise beim ausserehelichen Geschlechtsverkehr benutzt werden sollte, um die Ansteckungsgefahr zu beseitigen, sollte es mithin der gefahrlosen Ausübung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs dienen, so war es — wenngleich nicht ein Mittel zur Verübung der Unzucht — immerhin im Sinne des Gesetzes zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt, und seine öffentliche Ankündigung strafbar.

Recht zur Durchsuchung und Beschlagnahme im Disziplinarverfahren. Beschluss des Kammergerichts (Str.-S.) vom 12. Januar 1903.[1])

Die Rechtsprechung ist stets davon ausgegangen, dass die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens auf das Disziplinarverfahren entsprechende

---

[1]) Mitgeteilt durch Erlass des Ministers des Innern vom 14. September 1903.

Anwendung finden, und dass auch nach der Begründung zum Gesetze, betreffend Abänderungen von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 die allgemeinen Vorschriften der Deutschen Strafprozessordnung, soweit dieselben mit dem Wesen und Zwecke des Disziplinarverfahrens vereinbar sind, bei denselben ergänzend zur Anwendung zu bringen sind. Sonach sind auch in einem Disziplinarverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung über Beschlagnahme und Durchsuchungen zur Anwendung zu bringen, um der Disziplinarbehörde die Beweismittel zu verschaffen, deren sie zur Entscheidung über die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung bedarf; denn der Anwendbarkeit dieser Vorschriften steht ein in der Natur des Disziplinarverfahrens liegender Grund nicht entgegen, da, sofern es sich bei der Durchsuchung und Beschlagnahme um Beschaffung von Beweisen handelt, das Disziplinarverfahren, wie das Strafverfahren den Zweck der Ermittelung der materiellen Wahrheit verfolgt und das bei beiden Verfahren obwaltende öffentliche Interesse der Mittel nicht entbehren kann, welche die Durchführung und Beschlagnahme einer zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens zu bieten vermag.

Begriff „Grosshandel". Urteil des K. Obersten Landesgerichtes in München vom 2. September 1903.

Für den Begriff des Grosshandels ist in Ermangelung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise massgebend. Eine scharfe Grenze zwischen Gross- und Kleinhandel lässt sich nicht ziehen; es lässt sich nur sagen, dass gewisse Merkmale beim Grosshandel, gewisse andere beim Kleinhandel sich regelmässig zu finden pflegen. Als regelmässige Merkmale des Grosshandels gelten insbesondere, dass Gegenstand der einzelnen Geschäfte eine verhältnismässig grosse Warenmenge ist, das ist eine Menge, welche im Verhältnis zu der in den Verkehr gelangenden Gesamtmenge der betreffenden Ware als gross erscheint, ferner, dass die Ware zum Zweck der Weiterveräusserung oder zum handwerks- oder fabrikmässigen Verbrauch abgesetzt wird und zwar meist innerhalb eines räumlich ausgedehnten Absatzgebiets aus grösseren Lagerbeständen, oft in der vom Produzenten stammenden Verpackung und gewöhnlich zu einem mit Rücksicht auf die Grösse der abgenommenen Menge ermässigten Preise. Der Kleinhändler dagegen verkauft meist vom Produzenten oder dem Grosshändler bezogene Waren in offenem Laden an den Konsumenten in kleineren, dem Bedürfnis des Käufers angepassten Mengen zu einem höheren Preis als dem im Grosshandel üblichen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und etwaiger weiterer für den Einzelfall bedeutungsvoller Umstände hat der Tatrichter darüber, ob Gross- oder Kleinhandel vorliege, Entscheidung zu treffen, welche, insoweit sie auf dem ihm eingeräumten Ermessen beruht, der Revision unzugänglich ist. . . . .

Hielt der Angeklagte den Balsam auch für Konsumenten feil, so war zu erwägen, ob mit dieser Art des Geschäftsbetriebs die Annahme des Grosshandels vereinbar sei. Hierbei war in Betracht zu ziehen, dass der Absatz an Konsumenten wenigstens der Regel nach Kleinhandel ist und nur ausnahmsweise sich als Grosshandel darstellen kann. Keinesfalls wird die Annahme des Grosshandels in diesem Fall hinreichend begründet durch die Feststellung, dass der Balsam nur in Quantitäten abgesetzt wurde, die das augenblickliche Bedürfnis des kaufenden Konsumenten überstiegen; der zwischen einem Kaufmann, dessen Geschäftsbetrieb im allgemeinen sich als Kleinhandel darstellt, und einem Konsumenten abgeschlossene Kauf kann nicht schon deshalb als Grosshandelsgeschäft angesehen werden, weil der Käufer nicht bloss den augenblicklichen, sondern auch einen künftigen Bedarf seines Haushalts deckt.

Chinosolpräparate sind dem freien Verkehr überlassene Desinfektionsmittel. Urteil des Landgerichts zu Verden vom 14. Februar 1903.

Durch das in der Berufungsinstanz eingeholte Gutachten des Kgl. Medizinalkollegiums in Hannover ist erwiesen, dass das fragliche Chinosolpulver aus einer Mischung von Chinosol mit Lycopodium, Amylum und Talcum besteht, und dass die 2—5 % Chinosol enthaltene Mischung bei diesem Prozentsatz noch eine desinfizierende Wirkung hat, dass das Chinosolstreupulver somit

als Desinfektionsmitttel anzusehen ist, und dass der Verkauf desselben auch als Heilmittel freigegeben ist, da es keine Stoffe enthält, die in den Apotheken ohne eine Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen. Die aus derselben tatsächlichen Feststellung des Vorderrichters erfolgte Freisprechung war vollkemmen begründet und die Berufung gegen dieses Urteil zu verwerfen.

Feilhalten von Hämatogen in Drogenhandlungen. Urteil des Landgerichts Bromberg vom 8. Juni 1903.

Nach dem Gutachten des Kreisarztes Dr. H. in Bromberg fällt das von dem Angeklagten verkaufte Hommels Hämatogen, welches sich als ein flüssiges Gemisch von eingedicktem Blut, Glyzerin und Wein darstellt, als solches unter die in Nr. 5, Lit. A des Verzeichnisses zu der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 aufgeführten Zubereitungen. . . .

Der Verkauf der Zubereitungen ausserhalb der Apotheken ist nur dann verboten, wenn sie als „Heilmittel" verkauft werden. Hommels Hämatogen wird aber ausserdem, wie die Hauptverhandlung erwiesen hat, auch als Nährmittel, d. h. als Mittel zur Stärkung und Kräftigung ausserhalb von Krankheitsfällen, theoretisch angesehen — es ist in Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis als Nährmittel aufgeführt.

Insoweit das genannte Hämatogen als ein solches, nicht als Heilmittel, in Frage kommt, ist der Handel mit demselben den Drogisten freigegeben, und es genügt deshalb die Feststellung, dass der Angeklagte Hommels Hämatogen verkauft hat, nicht zur Begründung seiner Schuld, vielmehr bedarf es des Nachweises, dass das genannte Hämatogen von dem Angeklagten oder mit dessen Willen von seinen Angestellten in bestimmten einzelnen Fällen nicht als Nährmittel, sondern als Heilmittel verkauft worden ist, sei es direkt, sei es unter Umständen, die bei ihm keinen Zweifel auflassen konnten, dass das Hämatogen lediglich als Heilmittel gekauft werde: also entweder dolos oder nur cuplos.

Dies ist aber durch die Hauptverhandlung nicht erwiesen worden. Es ist in dieser Beziehung nicht nur nicht erwiesen, dass der Angeklagte die Anwendung als Heilmittel als selbstverständlich vorausgesetzt hat, oder dass er bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt hat annehmen müssen, dass der Käufer Hommels Hämatogen als Heilmittel anwenden wolle, sondern es ist sogar festgestellt worden, dass der Angeklagte seinen Angestellten verboten hat, das genannte Hämatogen als Heilmittel zu verkaufen, vielmehr geboten hat, das Hämatogen nur unter der Versicherung den Käufern zu verabfolgen, dass es nur als Nährmittel verkauft werde, und ausserdem auf jeden Karton, in dem eine Flasche Hämatogen sich befand, zwei Zettel hat kleben lassen, welche den Käufer darauf aufmerksam machten, dass der Inhalt kein therapeutisches Heilmittel, sondern nur ein Nähr- und Kräftigungsmittel sei.

Der Angeklagte hat mithin Hommels Hämatogen als Nährmittel und nicht als Heilmittel verkauft. Hiermit entfällt aber die Voraussetzung des §. 1 der genannten Kaiserlichen Verordnung und mit ihr auch die des §. 367, 3 Str. G. B., und es musste daher unter unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

Begriff „Vorbeugungsmittel". Urteil des Kammergerichts (Str.-S.) vom 5. Oktober 1903.

Nach §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 dürfen bestimmte Mittel als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) ausserhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. Der Vorderrichter rechnet zu den Heilmitteln auch die sogenannten Vorbeugungsmittel, da sich ihrer nur derjenige bediene, dessen Organismus eine krankhafte Störung oder Anlage habe und dies nur tue, um die Störung möglichst wenig fühlbar zu machen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Heilmittel sind, wie der Sprachgebrauch und die im Gesetz enthaltene Begriffsbestimmung ergeben, Mittel, die bewirken sollen, dass ein krankes Lebewesen wieder gesund wird. Dagegen sind Vorbeugungs- und Verhütungsmittel solche Mittel, die bewirken sollen, dass ein gesundes Lebewesen nicht krank wird. Der gesunde Mensch bedient sich der letzteren Mittel, wenn er entweder nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu

einer solchen Krankheit neigt, oder anderweitige Umstände die Gefahr einer solchen Erkrankung begründen.

Die Verordnung hat die oben entwickelte Begriffsbestimmung des Heilmittels offenbar zu dem Zwecke gegeben, um Mittel zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit, sowie Mittel zur Verhütung von Krankheiten von dem Apothekerprivileg auszuschliessen. Dieses ergibt sowohl der Wortlaut der Verordnung, als der Umstand, dass dem 1899 veröffentlichten Entwurf der Verordnung von 1901 ein Gutachten des Reichsgesundheitsamts beigegeben war, in welchem es heisst: „In diesem Entwurf sind im §. 1, Abs. 1 die Mittel zur Verhütung von Krankheiten zu den Heilmitteln nicht gerechnet und ist daher das Apothekenprivileg auf diese nicht ausgedehnt worden. Diesseits muss dieser Ansicht beigetreten werden.“ Die vorliegende Auffassung wird auch in der Literatur allgemein geteilt (vergl. besonders die Kommentare zu der Kaiserlichen Verordnung von 1901 von Meissner S. 26 und Cracau S. 19; Böttcher, die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, 4. Aufl., S. 18, Sonnenfeld, Drogistengesetze S. 26). Somit würden sich die Angeklagten, wenn sie ein Mittel als Vorbeugungsmittel und nicht als Heilmittel feilgeboten hätten, nicht strafbar gemacht haben. Es fragt sich aber, ob die Angeklagten die Mittel in der Tat als Vorbeugungsmittel feilgehalten oder ob sie dieses nur fingiert haben, um sich der Bestrafung zu entziehen. Es wird zu erwägen sein, ob nicht für letztere Annahme die Tatsache spricht, dass die Angeklagten den Brusttee in der öffentlichen Ankündigung solchen Personen empfehlen, welche an den Atmungsorganen erkrankt sind. Behufs Feststellung dieses Punktes war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen, welches auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.

Müllabfuhrgebühren. Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (II. S.) vom 12. Juni 1902.

Wenn die polizeiliche Verpflichtung zur Beseitigung des Mülls gegenüber einem Ortsstatute, nach dem die Stadtgemeinde die regelmässige Abfuhr der Asche und des sonstigen Hausunrats „übernimmt“, bestehen bleibt, so kann die Aufgabe und Leistung nur dahin verstanden werden, dass die getroffene Veranstaltung die im öffentlichen Interesse wünschenswerte und zweckmässige Art der Beförderung der Abfallstoffe sichern und den Hausbesitzern die ihnen grundsätzlich nach wie vor obliegende Ausführung erleichtern will. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, für diese Erleichterung Gebühren zu verlangen; indessen bildet eine unerlässliche Voraussetzung der Gebührenforderung im Einzelfalle die Benutzung der Veranstaltung durch den, dem die Gebühr abverlangt wird.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Arzneimitteln. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903.

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 380) wird bestimmt:

Eukalyptusmittel Hess' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Hess'),
Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare) und
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)

werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen ausserhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, dass auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

B. Königreich Preussen.

Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten“ oder „Auskultanten“. Runderlass des Ministers der usw.

Medizinalangelegenheiten vom 4. September 1903 an sämtliche Universitäts-Kuratoren.

In Verfolg der auf meine Verfügung vom 6. März 1902 — U. I. 181 M. eingegangenen Berichte bestimme ich, dass bei der Bescheinigung des Besuches klinischer und poliklinischer Vorlesungen künftig im Anmeldebuche und im Abgangszeugnisse ausdrücklich hervorzuheben ist, ob die Zulassung des Studierenden zu der Vorlesung als Praktikant oder nur als Auskultant erfolgt ist. Da die Zulassung zum Praktizieren in Gemässheit des Erlasses vom 22. August 1895 — U. I. 1211 — nur erfolgen kann, wenn die Studierenden die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben, so wird das Obwalten dieser Voraussetzung beim Belegen und Anmelden der Vorlesungen durch Vorlegung des betreffenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen sein, sofern nicht bereits vorher eine bezügliche Eintragung in das Anmeldebuch erfolgt.

Für derartige vorherige Eintragungen empfiehlt sich nach dem Vorschlage der medizinischen Fakultät der Universität Breslau etwa folgendes Verfahren:

1. Bei Studierenden, welche nach bestandener Vorprüfung an der Universität, bei welcher sie abgelegt ist, verbleiben, macht der Dekan bezw. der Vorsitzende der Prüfungskommission im Anschluss an das Examen in das Anmeldebuch auf die Rückseite des ersten Blattes den Vermerk:

„Vorprüfung am . . . . bestanden.
N., den . . . .
N. N.
Dekan bezw. Vorsitzender
der Kommission für die ärztliche Vorprüfung."

2. Bei Studierenden in klinischen Semestern, welche von auswärts kommen, lässt sich der Universitäts-Sekretär bei der Anmeldung das Vorprüfungs-Zeugnis vorlegen und macht im entsprechenden Falle den Vermerk ins Anmeldebuch:

„Vorprüfung in . . . . . . am . . . . bestanden.
N., den . . . .
N. N.
Universitäts-Sekretär.

3. Nach dem Inkrafttreten des Erlasses werden die Anmeldebücher sämtlicher in klinischen Semestern stehenden Studierenden nebst den Vorprüfungs-Zeugnissen vom Dekan eingefordert und zutreffendenfalls mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Dieser Erlass tritt mit dem Beginn des vorstehenden Wintersemesters in Kraft.

Aufnahme eines Vermerks über die wegen Verbrechen und Vergehen gerichtlich erkannten Strafen in die Abgangszeugnisse der Studierenden. Erlass des Ministers der usw. Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Oktober 1903.

In Abänderung meiner Verfügung vom 3. Februar 1880 — U I. 151 —, abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen, Jahrgang 1880 S. 246 Nr. 22, bestimme ich hierdurch, dass künftig in den Abgangszeugnissen der Studierenden neben den von den akademischen Behörden ausgesprochenen Disziplinarstrafen auch die von den Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen zu vermerken sind. Ich ersuche die Universitätsbehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Zahlung der Dienstbezüge der Beamten. Runderlass des Finanzministers vom 27. August 1903, mitgeteilt durch Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 23. September 1903.

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 14. Dezember 1893 (I 18581), wonach die postnumerando fälligen fortlaufenden Zahlungen schon am vorletzten Tage des betreffenden Monats geleistet werden dürfen, wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt und auch der folgende Tag ein Feiertag ist, wird mit Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin

erweitert, dass die am Monats- oder Vierteljahres-Ende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten fortan allgemein, sobald der letzte Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am vorhergehenden Tage und falls dieser gleichfalls ein Sonn- oder Festtag ist, bereits am drittletzten Tage des Monats zu zahlen sind. Die zahlenden Kassen sind jedoch zu einer ausnahmsweisen Verweigerung der verfrühten Zahlung befugt, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

Die Königliche Regierung wolle die nachgeordneten Kassen hiernach mit Anweisung versehen.

Berechtigung der Hinterbliebenen der auf Wartegeld gestellten Medizinalbeamten zum Bezuge von Witwen- und Waisengeld. Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 28. Oktober 1903 — M. Nr. 2618 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Es sind Zweifel darüber hervorgetreten, ob den Hinterbliebenen der bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes pp. vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) dienstlich nicht weiter verwendeten und auf Wartegeld gestellten Medizinalbeamten ein gesetzlicher Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zusteht oder nicht. Zur Behebung dieser Zweifel weise ich darauf hin, dass die Hinterbliebenen der gedachten Beamten nach §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) zum Bezuge von Witwen- und Waisengeld berechtigt sind.

Die Nachweisungen über die Bewilligung von Witwen- und Waisengeld sind bis auf weiteres in diesen Fällen mir zur Festsetzung einzureichen. Das Witwengeld ist mit $^{40}/_{100}$ von demjenigen Betrage zu berechnen, welchen der Verstorbene seiner pensionsfähigen Dienstzeit entsprechend von dem ihm nach §. 15 des Gesetzes vom 16. September 1899 gewährten Wartegeld als Pension zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Die neben dem Wartegeld aus dem Fonds Kap. 128, Lit. 18c des Staatshaushaltsetats widerruflich gewährten laufenden Unterstützungen sind bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes ausser Betracht zu lassen.

Leichenöffnung bei der Unfalluntersuchung. Verfügung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 3. Oktober 1903.

Nach § 64 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den ensprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze liegt der Ortspolizeibehörde die Untersuchung der zur Anzeige gelangten Betriebsunfälle, insbesondere auch die Art der dabei vorgekommenen Verletzungen ob. Zur Klarstellung des Unfalls kann im Falle der Tötung die Leichenöffnung und sofern die Beerdigung des Verunglückten bereits stattgefunden hat, die Ausgrabung der Leiche erforderlich werden. Die Ortspolizeibehörden haben daher schon von Amts wegen auf Grund der erwähnten Bestimmung die Frage nach der Notwendigkeit der Ausgrabung und Oeffnung der Leiche, namentlich aber, wenn eine solche Massnahme von den Hinterbliebenen beantragt wird, zu prüfen und erforderlichenfalls die Obduktion herbeizuführen. Auf Ersuchen des Vorstandes einer Genossenschaft oder einer Sektion sind gemäss § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Ortspolizeibehörden jedoch verpflichtet, die Oeffnung und Ausgrabung der Leiche des Verunglückten in die Wege zu leiten. Voraussetzung für die Vornahme der Leichenöffnung ist indessen in beiden Fällen die Zustimmung der Hinterbliebenen und sofern die Ausgrabung der Leiche in Frage kommt, auch ein Zeugnis des zuständigen Kreisarztes darüber, dass sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Kann die Ortspolizeibehörde das eine oder das andere nicht erlangen, so muss die Oeffnung und Ausgrabung der Leiche unterbleiben.

Die Kosten der Obduktien sind, wenn sie von der Ortspolizeibehörde von Amts wegen veranlasst wird, von dieser, sofern sie auf Ersuchen einer Berufsgenossenschaft vorgenommen wird, von dieser zu tragen.

Schrift des Stabsarztes Dr. Martini über das Wechselfieber. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 24. August 1903 — M. Nr. 12832 U. III. — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die früher vertretene Ansicht, dass in Deutschland das Wechselfieber (Malaria) nur in vereinzelten seltenen Fällen vorkomme, hat sich als unzutreffend erwiesen. Das genannte Leiden tritt vielmehr in manchen Gegenden, namentlich an den Küsten, in den Niederungen einzelner Flussläufe und an den Ufern von Binnenseen ziemlich häufig auf und ist beispielsweise in der Gegend von Wilhelmshaven, im Grossherzogtum Oldenburg und im Regierungsbezirk Aurich vielfach beobachtet worden.

Um die Bevölkerung auf diese Tatsache und die daraus sich ergebenden Konsequenzen nachdrücklich hinzuweisen, ist von dem zum hiesigen Königlichen Institut für Infektionskrankheiten kommandierten Marinestabsarzt Dr. Erich Martini eine gemeinverständliehe Darstellung „Das Wechselfieber (Malaria), seine Verhütung und Bekämpfung" verfasst worden, welche in Buchform und Plakatform im Verlage von Richard Schoetz, Berlin NW. 6, Luisenstr. 36 erschienen ist.

Ew. Hochwohlgeberen lasse ich beifolgend zwei Exemplare der Druckschrift In Plakatform und . . . Exemplare in Buchform mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, von letzteren je ein Exemplar dem dortigen Regierungs- und Schulrat, dem Regierungs- und Medizinalrat, dem der Regierung als ständigen Hilfsarbeiter beigegebenen vollbesoldeten Kreisarzte und den Kreisärzten des Bezirks zu überweisen.

Es würde im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des Wechselfiebers liegen, wenn die Druckschrift eine möglichste Verbreitung fände, und wenn die Plakate an geeigneten Stellen, z. B. auf Bahnhöfen, in Schulen, in Amts- und Versammlungslokalen, Wirtschaften o. dergl. an augenfälliger Stelle angeheftet würden. Ich nehme an, dass die Kreise und Städte zur Uebernahme der entstehenden Kosten leicht zu veranlassen sein würden.

Der Preis der Druckschrift, welcher für das einzelne Exemplar 30 Pfg. beträgt, ist bei gleichzeitigem Bezuge von

200 Exemplare auf	50	M.
1000 bis 5000 Exemplaren für das Tausend auf	175	„
5000 und mehr Exemplaren für das Tausend auf	150	„

festgesetzt, wenn die Bestellung direkt bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt.

Eine kleine Anzahl von Exemplaren beider Art kann für den dortseitigen Gebrauch noch von mir zur Verfügung gestellt werden.

C. Königreich Sachsen.

Führung von Rezepttagebüchern in den Apotheken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1903.

Das Ministerium des Innern sieht sich veranlasst, wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Leiter der Apotheken dafür verantwortlich sind, dass in die von ihnen zu haltenden Rezepttagebüchern alle in ihren Betrieben angefertigten ärztlichen Rezepte in Uebereinstimmung mit der Urschrift abschriftlich eingetragen werden.

Die Rezepttagebücher sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Bei einem Wechsel in der Person des Leiters der Apotheke hat der Apothekenrevisor über die Weiterverwahrung der vorhandenen Rezepttagebücher Bestimmung zu treffen.

Zuwiderhandlungen werden gemäss § 367, 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

D. Elsass-Lothringen.

Errichtung und Betrieb von Apotheken. Gesetz vom 14. Juli 1903.

§. 1. Wer eine neue Apotheke errichten und betreiben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Ministeriums. In allen Fällen, in welchen die Genehmigung zum Betriebe einer Apotheke erteilt werden soll, hat eine öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung zu erfolgen. Die Berechtigung wird nur für den Betrieb in einem bestimmten Gebäude erteilt. Sie kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§. 2. Die Genehmigung zum Betriebe der Apotheke erlischt:

1. wenn der Berechtigte die zur Eröffnung des Betriebes oder die zur Wiederaufnahme des eingestellten Betriebs von dem Ministerium gesetzte Frist verstreichen lässt;
2. mit der Zurücknahme der Approbation;
3. mit dem Tode des Berechtigten.

Die Genehmigung kann ferner zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Berechtigten für den Betrieb der Apotheke dartun, oder wenn hinsichtlich der zum Betriebe bestimmten Räumlichkeiten Aenderungen eingetreten sind, welche sie den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen. Die Zurücknahme wird durch den Bezirkspräsidenten verfügt. Gegen die Entscheidung des Bezirkspräsidenten ist Rekurs an den Kaiserlichen Rat zulässig.

§. 3. Den Erben des Berechtigten ist vom Ministerium auf Antrag zu gestatten, dass der Betrieb der Apotheke noch ein Jahr lang nach dem Todesfalle auf ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker fortgesetzt wird.

§. 4. Wird in den Fällen des §. 2 oder nach dem Ablauf der in §. 3 bestimmten Zeit zum Betriebe der Apotheke eine neue Berechtigung erteilt, so kann dem Apotheker, der die Genehmigung erhält, die Verpflichtung auferlegt werden, von seinem Vorgänger oder dessen Erben die zum Betriebe der Apotheke gehörigen Gerätschaften und Warenvorräte gegen Erstattung des Wrtes zu übernehmen.

§. 5. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Apotheken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Den Inhabern dieser Apotheken kann unter den Voraussetzungen des §. 2, Abs. 2 die Fortsetzung des Betriebes der Apotheke dauernd oder auf Zeit nach Massgabe der bezeichneten Bestimmung untersagt werden.

§. 6. Der Betrieb der Apotheke durch einen Stellvertreter, sowie deren Verlegung in ein anderes Gebäude ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

§. 7. Wer, abgesehen von dem Falle des §. 147, Abs. 1, Nr. 1 der Gewerbeordnung, unbefugt eine Apotheke betreibt, oder wer den Bestimmungen in §. 6 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Der Betrieb kann polizeilich verhindert werden.

§. 8. Das Gesetz vom 10. Mai 1877, betreffend die Errichtung von Apotheken, wird aufgehoben.

§. 9. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt das Ministerium. Dasselbe bestimmt insbesondere, wie in den Fällen des §. 4 der Wert der Gerätschaften und Warenvorräte festzustellen ist, wenn unter den Beteiligten keine Einigung zustande kommt.

E. Fürstentum Reuss j. Linie.

Apothekenbetriebsordnung vom 10. September 1903.

Dieselbe stimmt mit ganz geringen Ausnahmen mit der preussischen Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 (s. Beilage zu Nr. 7 der Zeitschrift für Medizinalbeamte; 1902, S. 61) überein.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. 1. Dezember. 1903.

Rechtsprechung.

Anspruch auf Schadenersatz wegen ungünstigen Ausganges einer Operation angeblich infolge des Gebrauchs nicht staubfreier Instrumente. Urteil des Reichsgerichts (VII. Z.-S.) vom 2. Oktober 1903.

Auszugehen ist davon, dass im vorliegenden Falle, wo es sich um einen vertraglichen Entschädigungsanspruch handelt, den Kläger die Beweispflicht im vollen Umfange, also auch bezüglich des ursächlichen Zusammenhangs, trifft, und zwar deshalb, weil der Beklagte wegen eines Fehlers in der Ausführung seiner Leistung, nicht wegen einer Unterlassung der letzteren überhaupt, in Anspruch genommen wird. Indessen ist, was den dem Kläger obliegenden Beweis des ursächlichen Zusammenhangs anlangt, nicht zu erfordern, dass der als zum Schadensersatz verpflichtend hingestellte Umstand als einzig möglicher Grund des Schadens sich darstellt. Bei den Schranken menschlicher Erkenntnis muss es, damit den Erfordernissen des praktischen Lebens genügt werde, ausreichen, wenn ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass der Schaden in dem betreffenden Umstande seinen Grund findet. Dies ist auf Grundlage der menschlichen Erfahrung mit Rücksicht auf die Sachlage, insbesondere den Grad der Gefährlichkeit der in Betracht kommenden Handlung, zu prüfen. Diese Sätze, welche das R. G. in dauernder Rechtsprechung befolgt hat, sind von der Vorinstanz nicht verletzt. Diese durfte unter Beachtung jener Prinzipien auf Grund der als überzeugend angenommenen Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gelangen, dass die Infektion, durch welche der Verlust des Auges bei der Ehefrau des Klägers hervorgerufen, ebenso gut in Umständen, die nach der Operation lagen, ihren Grund haben könne, als in solchen, die mit der letzteren verknüpft waren, und dass daher der Nachweis des nach dem Gesagten erforderlichen Grads von Wahrscheinlichkeit dafür mangele, dass der Schaden durch den dem Beklagten zur Last fallenden Gebrauch nicht staubfreier Instrumente bei der Operation herbeigeführt worden sei.

Begriff Feilhalten. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-Sen.) vom 12. März 1903.

Der Rechtsbegriff des Feilhaltens im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes hat zur notwendigen Voraussetzung, dass die feilgehaltenen Gegenstände und zwar in der Regel wenigstens von einem bestimmten Orte aus zum Ankauf durch das Publikum oder doch wenigstens eine bestimmte Gattung, einem begrenzten Kreis von Abnehmern aus demselben bereit gehalten und diesem zugänglich gemacht werden. Dagegen kann ein Feilhalten nicht angenommen werden, wenn die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände einer einzelnen oder mehreren bestimmten einzelnen Personnen, welche nicht jenem begrenzten Kreis von Abnehmern angehören, zum Kaufe angeboten werden. Wollte man in dem erfolglos gebliebenen Angebot eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels an einzelne bestimmte Personen aus dem grossen Publikum im allgemeinen zum Kaufe zugleich stets ein Feilhalten des gleichen Nahrungsmittels finden, so würden der Versuch des Verkaufs und das vollendete Feilhalten regelmässig in derartigen Fällen sich decken und bliebe für eine gesonderte Bestrafung des versuchten Verkaufes kein Raum mehr übrig. Dies lässt sich aber nicht mit §. 12, Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vereinbaren, welcher neben dem Feilhalten als einer das Delikt vollendeten Handlung auch den Verkauf und den Versuch des Verkaufs gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel

besonders unter Strafe stellt. So wenig in dem Feilhalten solcher Nahrungsmittel der Versuch eines Verkaufs derselben erblickt zu werden vermag, ebensowenig kann in dem versuchten Verkaufe an bestimmte einzelne Personen ohne weiteres bereits ein Feilhalten gefunden werden.

Kündigung einer Wohnung wegen erheblicher Gefährdung der Gesundheit. Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 11. August 1902.

Voraussetzung des § 544 des B. G. B. ist, dass die Benutzung der Wohnung mit erheblicher Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, dass die Gefahr für sie eine naheliegende, objektiv durch die Beschaffenheit der Wohnung, nicht durch subjektive Verhältnisse des Mieters begründete ist.

Unfall. Schadenersatz bei fahrlässiger Verletzung der Gesundheit. Urteil des Reichsgerichts (VI. Ziv.-Sen.) vom 9. Juli 1903.

Der ursächlige Zusammenhang zwischen einer Verwundung und deren Folgen wird dadurch nicht unterbrochen, dass letztere durch Eindringen organischer Fremdkörper in die Wunde verschärft sind, wenn dies Eindringen nicht als ein ausserhalb des natürlichen Verlaufes der Dinge liegendes Ereignis anzusehen ist, insbesondere durch grobe Fahrlässigkeit des Verletzten herbeigeführt ist.

Schadenersatz wegen Gefährdung der Gesundheit durch mangelhafte Beleuchtung eines Weges. Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 23. Mai 1903.

Unterlässt es eine Stadtgemeinde, einen für den öffentlichen Fussgängerverkehr bestimmten Weg zu einer Abendzeit zu beleuchten, während der allgemeine öffentliche Strassenverkehr noch besteht, so handelt sie grob fahrlässig und haftet für den daraus entstehenden Schaden. Das gleiche ist der Fall, wenn sie den Verkehr hindernde Vorrichtungen — in concreto Drahtzaun — an Stellen anbringt, wo solche erfahrungsgemäss nicht vermutet werden, gleichwohl aber keine ausreichenden Sicherheitsmassregeln trifft, um das Publikum, zu dem auch die Nichtortskundigen gehören, zum mindesten für diejenige Zeit, während welcher der regelmässige Strassenverkehr zu gewärtigen ist, vor Schaden zu bewahren.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Denaturierung nicht zum Genusse für Menschen bestimmten Fettes und Schafsdärmen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. August(a) und 25. September 1903 (b).

a. Auf Grund des §. 29, Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz ist als Mittel zur Unbrauchbarmachung ausländischer, zu technischer Verwertung bestimmter Fette für den menschlichen Genuss auch Gerbertran zugelassen worden.

b) Auf Grund des § 29, Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz sind fürgetrocknete Schafsdärme, die zu technischer Verwertung aus dem Auslande bezogen werden, als Mittel zur Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuss Kampfer und Naphthalin zugelassen worden.

B. Königreich Preussen.

Gewährung von Umzugskosten an Kreisassistenzärzte. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 16. Oktober 1903 — M. 2689 A. — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bei Gelegenheit der Ernennung von Kreisassistenzärzten zu Kreisärzten ist in mehreren Fällen angeregt worden, denselben Umzugskosten zu gewähren. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke ich ergebenst, dass

dies nach Lage der geltenden Bestimmungen, insbesondere nach §. 3 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877, nicht angängig ist. Abgesehen davon, dass die Kreisassistenzärzte ihr Diensteinkommen nicht aus einem Besoldungsfonds beziehen, sondern nur gegen Remuneration im Staatsdienst beschäftigt werden, ist ihre Stellung auch keine dauernde im Sinne des §. 3 a. a. O. Wenn ferner die Beschäftigung als Kreisassistenzarzt auch in der Regel eine der Hauptsache nach vorbereitende für den Spezialdienst des beamteten Arztes ist, so ist doch die Anstellung als Kreisarzt von einem vorgängigen Assistenzdienst nicht abhängig. Hiernach sind die verschiedenen hierher gerichteten diesbezüglichen Anträge ablehnend zu bescheiden. In den Fällen, wo derartige Umzugskosten bereits gezahlt sind, sind die betreffenden Kreisärzte zur Rückzahlung derselben zu veranlassen.

Umfrage wegen Rettungs- und Krankentransportwesen. Erlass des Ministers der usw. Medizinal-Angelegenheiten vom 22. Oktober 1903 — M. Nr. 8583 U I — an sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Die hohe Bedeutung, welche die erste Hilfe und der Krankentransport bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen durch die Entwickelung des Verkehrs und der Industrie gewonnen haben, sowie das bedrohliche Näherkommen gemeingefährlicher Krankheiten machen es erforderlich, dem Rettungs- und Krankentransportwesen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Besonders haben die jüngst hier vorgekommenen Pestfälle gezeigt, dass der Transport ansteckender Kranken besondere Massnahmen und Einrichtungen erfordert. Bevor ich der Frage nach bestimmten Massregeln im Hinblick auf den § 23 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) näher trete, ist es mir erwünscht, über die Art und den Umfang der bisher bestehenden Einrichtungen des Rettungs- und Krankentransportwesens in Stadt und Land unterrichtet zu werden. Indem ich beifolgend Abschrift eines Fragebogens übersende, welcher die für die Ermittelungen in Betracht kommenden Gesichtspunkte enthält, ersuche ich ergebenst, die Regierungspräsidenten zu veranlassen, den Ortspolizeibehörden der in Frage kommenden Stadt- und Landgemeinden nach Anhörung des Landrats (Oberbürgermeisters) und des Kreisarztes je einen Abdruck des Fragebogens[1]) zur Ausfüllung zu übermitteln. Die ausgefüllten Fragebogen sind dem Kreisarzte zur Nachprüfung vorzulegen, von diesem nach Ergänzung durch die Hand des Landrats an den Regierungspräsidenten und durch diesen an Ew. Exzellenz weiterzureichen.

Arsen und Blei enthaltende farbige Kreiden. Rund-Erlass der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel — M. d. g. A. Nr. M. 8869, M. d. I. Nr. II a 8483, M. f. H. Nr. II b 9238 — vom 5. November 1903.

Das Gesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 277) wird nicht immer eine ausreichende Handhabe bieten, um der Verwendung von Arsen und Blei in Farbkreiden entgegenzutreten, da es im § 8 wohl den Verkehr mit arsenhaltigen „Schreibmaterialien", nicht aber den Bleigehalt derselben und den Verkehr mit „Zeichenmaterialien" regelt. Bis zu einer späteren Revision des Gesetzes ist daher im Wege öffentlicher Warnungen dem Gebrauche von arsen- und bleihaltigen Farbkreiden entgegenzutreten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, dementsprechend eine Bekanntmachung gefälligst zu erlassen und auch im Bezirke befindliche Fabriken, welche sich mit der Herstellung derartiger Kreiden befassen, noch besonders auf die gemachten Wahrnehmungen hinzuweisen.

---

[1]) Von einem Abdruck des umfangreichen Fragebogens ist Abstand genommen.

Revision der Drogen- pp. Handlungen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 21. Juli 1903 an sämtliche H. Landräte (a.) und Kreisärzte (b.) des Bezirks.

Unter Hinweis auf die Regierungsverfügung vom 14. April 1903 — Pa XV/VI 1526 —, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken, wird folgendes bestimmt:

Es ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, dass gemäss §. 35, Absatz 6 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1900 — R. G. Bl. S. 871) Personen welche den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, treiben wollen, bei Eröffnung des Gewerbebetriebes alsbald, spätestens innerhalb 14 Tagen, der zuständigen Behörde, d. i. der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, bei Vermeidung der im §. 148 R. G. O. vorgesehenen Geld- oder Haftstrafen Anzeige zu machen haben.

Die gleiche Anzeige ist auch gemäss mehrfacher Entscheidungen des Reichsgerichts von denjenigen Gewerbetreibenden nachträglich fristgemäss zu erstatten, welche den vorerwähnten Handel mit Arzneimitteln schon vor dem 1. Oktober 1900 betrieben, aber die vorgeschriebene Anzeige unterlassen haben.

Die Anzeigepflicht läuft in diesem Falle vom Tage der Bekanntmachung dieser allgemeinen Anweisung.

Unter den vorgenannten Gewerbetreibenden sind nicht nur die eigentlichen Drogenhandlungen, sondern auch diejenigen Betriebe zu verstehen, deren Inhaber den Verkauf von dem freien Verkehr ausserhalb der Apotheken überlassenen Arzneimitteln und seien es auch nur z. B. Tausendguldenkraut, Pfeffermünztee, Baldrianwurzel, Glauber- und Bittersalz, Lakritzen, Fenchelhonig, Kampferspiritus, englisches Pflaster, Lippenpomade oder dergleichen als Nebengeschäft besorgen. Hierher gehören auch die Inhaber von Arznei- oder Drogenschränken.

Mit der nach Vorstehendem zu erstattenden Anzeige ist nunmehr gleichzeitig ein Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume und des Geschäftszimmers gemäss §. 1 der Polizeiverordnung vom 14. April 1903 der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Ferner ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, dass der Handel mit Giften, auch wenn es sich nur um den Vertrieb vereinzelter Gifte oder giftiger Farben wie Kupfervitriol, Kleesalz, Bleiweiss, Mennige, Chromgelb oder dergleichen handelt, der Genehmigung durch schriftlichen Antrag bei der nach §. 114 des Gesetzes vom 1. August 1883 zuständigen Behörde (Kreis- bezw. Stadtausschuss) bedarf und dass Zuwiderhandlung nach §. 147 der R. G. O. bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft wird.

Um die im Ministerial-Erlasse vom 22. Dezember 1902 enthaltene „Anweisung" zur Besichtigung der daselbst genannten Verkaufsstellen zur Durchführung zu bringen, wollen Sie nach Ablauf der oben erwähnten Anzeigefrist für den dortigen Kreis ein in den Landkreisen nach Amtsbezirken geordnetes Verzeichnis der vorhandenen Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen einschliesslich der Giftwarenhandlungen nach dem anliegenden Muster aufstellen lassen und solches baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 15. September dieses Jahres, dem Kreisarzt zur Benutzung bei den unter seiner Leitung auszuführenden Besichtigungen zufertigen.

Ueber Veränderungen im Stande der Drogen-, Material-, Farben- und Gifthandlungen ist Ihnen seitens der Ortspolizeibehörden alljährlich bis zum 31. Dezember behufs der Ergänzung des dem Kreisarzt gelieferten Verzeichnisses Anzeige zu erstatten. In zweifelhaften Fällen ist der Kreisarzt zu hören, ob ein Betrieb einer Arzneiwarenhandlung vorliegt.

Es ist die Aufgabe der Kreisärzte darüber zu wachen, dass die Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, auch tatsächlich vorschriftsmässig besichtigt werden.

Nach Ziffer 2 der im Ministerial-Erlasse vom 22. Dezember 1902 enthaltenen „Anweisung" soll die Besichtigung, soweit tunlich unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes und unter seiner Leitung, und zwar unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers, stattfinden. Demzufolge wird von der Zuziehung des Kreisarztes nur bei dienstlicher oder anderweitiger Behinderung Abstand genommen werden können.

Da nach Ziffer 5 a. a. O. ein Besichtigungsplan seitens der Polizeibe-

hörde und des Kreisarztes aufzustellen ist, so wird es sich zur Verminderung der Besichtigungskosten empfehlen, dass die ausserhalb des Wohnortes des Kreisarztes vorzunehmenden Besichtigungen teils durch Rundreisen, teils auch bei anderweitiger gelegentlicher Anwesenheit des Kreisarztes ausgeführt werden. Bei der Ausführung von Rundreisen wird es Sache des Kreisarztes sein, die Zuziehung entfernter wohnender Apotheker zur Vermeidung zu hoher Reisekosten tunlichst zu vermeiden. Sollte aber die Zuziehung eines Apothekers auf Schwierigkeiten stossen, so wird deshalb die jährliche Besichtigung nicht unterbleiben dürfen, sondern von dem Kreisarzt mit der Ortspolizeibehörde allein auszuführen sein. Nach dem Ministerial-Erlass vom 17. April 1903 — Pa XV/VI 2444 — sind die Revisionen der Giftwarenhandlungen durch den Kreisarzt abzuhalten. Sofern mit letzteren gleichzeitig Arzneiwarenhandlungen von unerheblicher Ausdehnung verbunden sind, dürfte es keinem Bedenken unterliegen, wenn in solchen Fällen von der Zuziehung eines Apothekers als zweiten Sachverständigen seitens des Kreisarztes abgesehen wird. Ebenso dürfte es auch ferner zulässig sein, wenn aus Ersparnisrücksichten die Besichtigung von Drogenschränken auf dem Lande durch den Kreisarzt lediglich mit einem Vertreter der Ortspolizeibehörde ausgeführt wird.

Der Vertreter der Ortspolizeibehörde soll tunlichst ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sein.

Auf alle Fälle ist die nach Ziffer 4 a. a. O. über die Besichtigung an Ort und Stelle aufzunehmende „Niederschrift" nach einem für den ganzen Regierungsbezirk gleichmässigen Muster abzufassen. Ein solches (Muster 2) findet sich in der Anlage.

In Fällen, in denen der Kreisarzt an der Ausführung oder der Leitung einer Besichtigung verhindert ist und die letztere unter Zuziehung eines approbierten Apothekers allein stattfindet, ist dem Kreisarzt die „Niederschrift" zur Stellung von Anträgen sofort, spätestens 8 Tage nach der Besichtigung der betreffenden Drogenhandlung pp. seitens der Ortspolizeibehörde gegen Rückgabe zuzustellen.

Ueber verhängte Strafen sind ihm ferner zur Anfertigung der in Ziff. 9 erwähnten Zusammenstellung für den an mich zu erstattenden Jahresbericht nach Ablauf jeden Jahres Mitteilung zu machen. Zu dem Ende sind die von den Polizeibehörden während eines Jahres aufgenommenen Verhandlungen unter Benennung der Zahl der erfolgten Bestrafungen (Strafbefehl, Erkenntnis, Strafmass, s. Form. IV, §. 55 der Dienstanweisung) den Herren Landräten bis zum Jahresschlusse einzusenden.

Einer Berichterstattung gemäss der Regierungsverfügung vom 11. Mai 1894 — Pa 2406 2. Ang. —, welche hierdurch aufgehoben wird, bedarf es ferner nicht mehr.

Für den Fall, dass Drogenhandlungen im Laufe des Geschäftsjahres von meinem Bevollmächtigten für Apothekenbesichtigungen gemäss Ziffer 3 und 9 der „Anweisung" im Erlasse vom 22. Dezember 1902 besichtigt wurden, kann von der vorgeschriebenen jährlichen Besichtigung durch die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen (Kreisarzt bezw. Apotheker) Abstand genommen werden. Nachbesichtigungen wegen unbefriedigenden Ergebnisses können, namentlich auf dem Lande, in der Regel durch die Ortspolizeibehörden allein, ohne Sachverständige, bewirkt werden.

Es wird sich aus mehrfachen Gründen empfehlen, wenn die von den Kreisärzten bezw. den Apothekern auf Grund von Rundreisen auf dem platten Lande für die Besichtigungen von Drogen- und Giftwarenhandlungen aufgestellten Gebühren-Rechnungen behufs gleichmässiger Verteilung auf die Zahlungspflichtigen und Einforderung der Geldbeträge den Herren Landräten zugestellt werden.

Wegen der Erteilung der Genehmigung zum Handel mit Giften (s. §. 56 der Dienstanweisung für die Kreisärzte) wird besondere Verfügung ergehen.

b. Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung. Es wird erwartet, dass Sie der Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, ausserhalb der Apotheken und über den Handel mit Giften Ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, dabei aber auf die gegebenen Verhältnisse, namentlich auf die finanziellen Mittel der Zahlungspflichtigen Rücksicht nehmen und im besonderen Drogen- oder Giftwarenhandlungen mit unbe-

deutendem Geschäftsumsatz, soweit möglich, bei gelegentlicher Anwesenheit besichtigt werden.

Sofern sich die Notwendigkeit der Vornahme von Besichtigungen mittelst Rundreisen ergibt, wird in der Regel ein voller Arbeitstag darauf zu verwenden sein.

Muster 1.

Verzeichnis

der im Kreise . . . . vorhandenen Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname des Geschäftsinhabers	Wohnort beziehungsweise Wohnung. Geschäftsschild	Ortspolizeibehörde (Amtsbezirk)	Art der Drogen- pp. Handlung. (Material-, Gift- oder Farben-Handlung.) Es werden feilgeboten: Arzneimittel und Gifte	nur Arzneimittel	nur Gifte und Farben	Ist ein Drogenschrank vorhanden?
1.	2.	3.	4.	5.			

Tag der Eröffnung des Arzneimittelgeschäfts	Tag der Anzeige des Arzneimittelhandels bei der Ortspolizeibehörde	Tag der Erlaubnis zum Gifthandel	Angabe der Zahl der Betriebsräume: Laden, Keller, sonstige Vorratsräume, Geschäftszimmer (Bureau, Kontor)	Bemerkung. Zahl und Zeit der vorangegangenen Bestrafungen (Strafbefehl, Erkenntnis, Strafmass)
6.	7.	8.	9.	10.

Muster 2.

Kreisarztbezirk . . . ., den . . . ten . . . . 190 . .
(Ort)

Niederschrift

über die Besichtigung der Drogen-, Material-, Gift-, Farben- usw. Handlung von . . . . in Firma . . . .
zu . . . ., ... Strasse — Platz — Nr. . . . . .

I. Arzneimittelverkehr.

1. Als Betriebsräume dienen: Verkaufsräume . . ., Nebenräume . . ., Keller . . ., sonstige Vorratsräume . . ., Arbeitsräume . . ., Aufstellung des Drogenschrankes.
2. Findet der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen statt?
3. Ordnung und Sauberkeit:
   a. der Räume,
   b. der Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe.
4. Standgefässe und Behältnisse der nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel.

Bezeichnung: Lateinisch und deutsch, in gleicher Schriftgrösse, dem Inhalt entsprechend, in haltbarer schwarzer Schrift auf weissem Grunde.

Tierarzneimittel.

Ordnung: Alphabetisch, in Gruppen, einreihig.

Aufbewahrung und Trennung der Arzneimittel von Nahrungs- oder Genussmitteln oder von Mitteln für technische Verwendung:

Abgefasste Arzneimittel:

5. a. Echtheit der Waren:

   Zu beanstanden:

   b. Güte { zum Gebrauch nicht geeignet: / verdorben: / verunreinigt: }

6. An nur den Apotheken vorbehaltenen Waren wurden gefunden:
   a. an Zubereitungen (Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901)
   b. an Stoffen (Verzeichnis B der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901)

7. Behandlung vorschriftswidriger Waren:

   Vernichtet wurden:

   Aus den Verkehr gezogen wurden durch amtliche Versiegelung oder dergl.:

8. Gefährdet die Handhabung des Gewerbebetriebes mit Drogen und chemischen Präparaten Leben und Gesundheit von Menschen?

9. Bemerkungen:

   Tatsächlicher bezw. angeblicher Grosshandel und zwar womit? Beweis oder Verdacht der Anfertigung ärztlicher Verordnungen.

   Verbotene Bezeichnung auf dem Firmenschild usw.

II. Giftverkehr.

1. Volle oder beschränkte Genehmigung? Datum. Behörde. Wenn beschränkt, werden nicht genehmigte Gifte geführt und welche?

2. Aufbewahrung der Gifte der Abteilung 2 und 3.
   a. Art der Aufbewahrung, übersichtliche Ordnung, Trennung von anderen Waren (weder über noch neben Nahrungs- und Genussmitteln).
   b. Standgefässe, Schiebladen. (Material, Verschluss, Beschilderung, dichte, feste Gefässe, feste, gut schliessende Deckel oder Stöpsel, Schiebladen, mit Deckeln versehen und von festen Füllungen umgeben.

      Aufschrift „Gift“, Angabe des Inhalts mit roter Schrift auf weissem Grunde.

      Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod (radierte oder geätzte Schrift auf weissem Grunde).
   c. Sondergeräte. Aufschrift (Gift) in entsprechenden Farben: rein?
   d. Giftige Farben (Aufbewahrung, Bezeichnung, Löffel).
   e. Aufbewahrung von Kalium und Natrium.

3. Aufbewahrung der Gifte der Abteilung 1.
   a. Giftkammer (Lage, Grösse, Beleuchtung, Einrichtung, Bezeichnung und Verschluss).
   b. Giftschrank (Einrichtung, Bezeichnung, Verschluss, übersichtliche Ordnung, Tisch oder Tischplatte, Sondergeräte, Wage, Mörser, Löffel, Aufschrift, weiss auf schwarzem Grunde; nicht giftige Stoffe?

      Standgefässe, Schiebladen für Farben.

      (Ordnung, Material, Verschluss, Beschilderung, wie 2 b, jedoch weiss auf schwarzem Grunde.
   c. Grössere Vorräte ausserhalb des Giftschrankes in verschlossenen Gefässen?
   d. Aufbewahrung von Phosphor.

4. Abgabe der Gifte.
   a. Giftbuch.
   b. Giftscheine.
   c. Erlaubnisscheine.
   d. Abgabegefässe und Bezeichnungen.

5. Abgabe von gebrauchsfertigen giftigen Farben.

6. Ungeziefermittel (Belehrungen).

III. Vorschriftswidrigkeiten waren vorhanden

bei I Nr.

bei II Nr.

v. g. u.

. . . .

Geschäftsinhaber.

Geschlossen.

Die Bevollmächtigten.

. . . .	. . . .	. . . .
Kreisarzt.	Apotheker.	Vertreter der Ortspolizeibehorde.

Prüfung derjenigen Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 4. August 1903 an sämtliche Herren Landräte (a) und Kreisärzte (b).

a. Nach §. 56 der Dienstanweisung soll der Kreisarzt eine Prüfung derjenigen Personen vornehmen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen.

Zur Durchführung dieser Bestimmung ist es nötig, die betreffenden Personen in jedem einzelnen Falle regelmässig dem Kreisarzt zur Prüfung zu überweisen. Zugleich wird die Bedürfnisfrage in der Richtung streng zu prüfen sein, dass der Kreisarzt über die nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen zu beurteilende Zulässigkeit der in dem Verzeichnisse der Gifte der M. P. V. vom 24. August 1895 enthaltenen genehmigungspflichtigen Gifte nach Zahl und Namen zu hören ist. Hiernach ist alsdann das endgiltig und übersichtlich aufgestellte Gift-Verzeichnis in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen.

b. Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme und Beachtung. Bei der Prüfung ist mit grosser Sorgfalt zu verfahren und bei mangelhaften Kenntnissen die Ausstellung des Befähigungszeugnisses abzulehnen.

Bei Berechnung der Gebühren für die Abhaltung der Prüfung und die Ausstellung des Zeugnisses ist nach §. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 zu verfahren.

Handel mit zusammengesetzten Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 4. August 1903 an die Herren Landräte und Kreisärzte des Bezirks und die Polizei-Verwaltungen zu Liegnitz und Görlitz.

Im Anschluss an meine Verfügung vom 22. Juli d. J. — Pa VI 3117/1526 — mache ich darauf aufmerksam, dass im diesseitigen Regierungsbezirke in fast allen Städten und grösseren Dörfern Kaufleute und Krämer einen schwunghaften Handel mit zusammengesetzten Arzneimittel treiben, obwohl nach der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 dies verboten ist.

Solche Arzneimitte sind beispielsweise: Hamburger Pflaster, Schwarzburger Pflaster, Hiengfong-Essenz, Mentholin, Pain-Expeller, Jerusalemer Balsam, Alpenkräutertee, Hamburger Tee, Harzer-Gebirgstee und viele andere.

Dieselben Heilmittel werden auch in grosser Zahl durch Hausierer im Umherziehen feilgeboten und verkauft. Durch dieses ungesetzliche Treiben werden nicht allein die Besitzer der Apotheken auf dem Lande und in den kleineren Städten schwer in ihrer Lebensfähigkeit geschädigt, sondern auch die leichtgläubige Bevölkerung vielfach übervorteilt, nicht selten aber auch in ihrer Gesundheit geschädigt.

Diesem gemeingefährlichen Treiben wird daher energisch entgegen zu treten sein. Die betreffenden Geschäfte (Handlungen) — auch wenn sie nicht in Verfolg meiner oben genannten Verfügung vom 22. Juli d. J. den Arzneimittelhandel angemeldet haben sollten — werden daher bei geeigneter Gelegenheit durch die Ortspolizeibehörden, jedenfalls aber bei den jährlichen Besichtigungen der Drogen- pp. Handlungen, in diesem Falle unter Beteiligung des Kreisarztes bezw. eines Apothekers, unvermutet zu besichtigen sein.

Ebenso werden die Gendarmen auf diese Art des Arzneimittelvertriebes durch Krämer, sowie durch Hausierer ihre Aufmerksamkeit zu richten, die nötigen Anzeigen zu erstatten, g. F. auch die sofortige Beschlagnahme der verbotenen Arzneimittel durch die Vertreter der Ortspolizeibehörden herbeizuführen haben.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **15. Dezember.** 1903.

Rechtsprechung.

Weinverfälschung durch Zusatz von Wasser oder von unreinem Stärkezucker. Urteile des Reichsgerichts (I. Str.-Sen.) vom 23. Februar (a) und 30. März 1903 (b).

a) Die erhebliche Quantitätsvermehrung durch Zusatz von Wasser und Zucker ist auch dann unzulässig, wenn dabei der durchschnittliche Gehalt von Extraktivstoffen und Mineralbestandteilen des ungezuckerten Weins des betreffenden Weinbaugebiets gewahrt bleibt.

b) Der §. 1 des Weingesetzes vom 24. Mai 1901 enthält ein absolutes Verbot; der Zusatz unreinen Stärkezuckers ist also auch dann unzulässig, wenn der Wein nur zum Haustrunk des Herstellers bestimmt ist. Ebenso kommt es für die Anwendung des §. 7 des Gesetzes nicht darauf an, ob der Tresterwein und übermässig „gestreckte Wein" zum Genusse oder nur zur Essigbereitung an einem Essigfabrikanten verkauft wird.

Wer wissend, dass er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt und dadurch die geschlechtliche Erkrankung des anderen Teils herbeiführt, macht sich des Vergehens der Körperverletzung aus § 230 des Strafgesetzbuchs schuldig. Urteil des Königlichen Bayerischen Landgerichts in München vom 6. Juni 1903.

. . . Bei dieser Sachlage steht nach dem Gutachten der Sachverständigen in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise fest, dass die Erkrankung der p. N. durch deren Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten verursacht worden ist, dass also die p. N. von dem Angeklagten angesteckt worden ist. Da diese Erkrankung eine ganz erhebliche Gesundheitsbeschädigung der p. N. darstellt, steht fest, dass der Angeklagte die Körperverletzung eines anderen verursacht hat. Diese Körperverletzung ist aber auch auf ein fahrlässiges Verschulden des Angeklagten zurückzuführen. Der Angeklagte kannte, wie zur festen Ueberzeugung des Gerichtes feststeht, zur kritischen Zeit seinen Zustand und wusste genau, dass er an der Syphilis leidet; denn derselbe war von Dr. N. über seinen Zustand aufgeklärt worden und hat dessen Behandlung als ungeheilt aufgegeben. Nach dem am 19. November 1902 konstatierten Befund des Dr. N. hatte der Angeklagte noch denselben Ausschlag, den er nach Angabe des Dr. N. bereits im April 1902 hatte, und dieser Ausschlag hat ununterbrochen bestanden; auch hatte der Angeklagte am 19. November 1902 ein Schankergeschwür, dessen Grösse die Annahme rechtfertigt, dass es auch schon zur Zeit des geschlechtlichen Verkehrs mit der p. N. bestanden hat. Von der Hausfrau des Angeklagten wird weiter bestätigt, dass die Leib- und Bettwäsche des Angeklagten zur fraglichen Zeit untrüglich erkennen liess, dass derselbe geschlechtskrank war. Wenn nun der Angeklagte, der die Uebertragbarkeit der Geschlechtskrankheit auf andere sehr wohl kannte, trotz Kenntnis seines Zustandes mit der nichts ahnenden N. den Beischlaf vollzog, so hat er höchst fahrlässig gehandelt.

Das Gericht nimmt zu Gunsten des Angeklagten an, dass er, als er in fraglicher Nacht erwachte, dadurch, dass die p. N. ausgekleidet bei ihm im Bett lag, stark geschlechtlich erregt wurde und durch diese verführerische Situation sich zum Vollzug des Beischlafes hinreissen liess, ohne dass er sich in diesem Augenblicke der Folge seines Tuns bewusst war. Allein wenn der Angeklagte die Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche von ihm bei seinem ihm

bewussten, für die Gesundheit anderer so gefährlichen Zustande erwartet werden kann und muss und deren Ausserachtlassung geradezu als Frivolität zu erachten ist, auch nur einigermassen angewendet hätte, hätte er trotz des sinnlichen Anreizes die mögliche, ja sehr wahrscheinliche Erkrankung der p. N. als Folge seines Tuns voraussehen und vermeiden können. Indem er sohin unter Ausserachtlassung dieser Sorgfalt in leichtsinniger Weise mit der p. N. geschlechtlich verkehrte und dadurch deren schwere, geschlechtliche Erkrankung bewirkte, hat er durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht. Seine Tat erfüllt sohin alle Voraussetzungen des §. 320 R. St. G. B. Der gemäss § 232 R. St. G. B. zur Strafverfolgung erforderliche Strafantrag ist seitens der Verletzten richtig und rechtzeitig gestellt.

Der Angeklagte war sohin eines Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung gemäss § 230 R. St. G. B. schuldig zu sprechen.

Im Strafausmass waren zu Ungunsten des Angeklagten die äusserst schweren, in ihrer Tragweite noch gar nicht übersehbaren, eventuell nicht bloss auf die Person der p. N. sich erstreckenden Folgen der Tat des Angeklagten, dann die äusserst grobe, nahe an Dolus eventualis grenzende Leichtfertigkeit und Frivolität des Angeklagten, der nach der Bekundung seiner Hausfrau und seinem eigenen Zugeständnisse auch mit noch anderen Frauenzimmern zu jener Zeit geschlechtlich verkehrte und die soziale Stellung, sowie der Bildungsgrad des Angeklagten zu berücksichtigen. Zu Gunsten des Angeklagten sprach nur, dass die Situation, in der er sich zum Beischlafsvollzug hinreissen liess, eine sehr verführerische, sinnlichen Anreiz bietende war, dann dass der Angeklagte bisher noch völlig unbestraft ist. Es erschien daher eine fünfmonatliche Gefängnisstrafe als angemessene Sühne.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1903.

Auf Grund des §. 139a, § 154, Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen.

I. In Ziegeleien, einschliesslich der Schamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, einschliesslich des eingesumpften Lehmes,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, einschliesslich der Schamottefabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift ausser dem im § 138, Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Giltigkeit. Sie treten am 1. Januar 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 (Reichsgesetzbl. S. 1061) verkündeten Bestimmungen.

Betrieb von Getreidemühlen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1903.

Auf Grund des § 120e, Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat

beschlossen, zur Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 folgende weitere Bestimmung zu erlassen:

„1. In Getreidemühlen muss an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Reichsgesetzbl. S. 273) in deutlicher Schrift wiedergibt.

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1903.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Der §. 15 der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1899 (Reichsgesetzbl. S. 267) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, erhält folgenden Zusatz:

„Sofern die Arbeiter täglich nicht länger als sieben Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit vier Stunden nicht überschreitet, braucht nur eine Pause von mindestens einstündiger Dauer gewährt zu werden."

B. Königreich Preussen.

Berichterstattung über Kreismedizinalbeamte. Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 23. Oktober 1903 an den Herrn Regierungspräsidenten in Stade; allen übrigen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnis mitgeteilt.

Auf den Bericht vom 7. Oktober d. J. — I b 5548 — erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dass nach dem Runderlasse vom 2. Juli 1902 — M. 1711 — nur die regelmässige Berichterstattung über Wünsche des Kreismedizinalbeamten wegen Versetzung in eine andere Stelle — Ziffer 7 des Erlasses vom 7. Juli 1898 (M. 2450) — in Fortfall kommen sollte.

Ueber die Kreismedizinalbeamten, welche zur Verwendung in der Bezirksinstanz — als ständiger Hilfsarbeiter bezw. als Regierungs- und Medizinalrat — geeignet sind (Ziffer 8 des Erlasses vom 7. Juli 1898), ist auch fernerhin alljährlich zum 1. Oktober zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Annahme von Nebenämtern seitens der Medizinalbeamten. Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten — M. Nr. 2564 II — vom 16. September 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass mehrere Regierungs- und Medizinalräte, welche im Besitze von Nebenämtern sind, mit denen eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, die hierzu erforderliche Genehmigung der Zentralinstanz nicht eingeholt haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, auch im Hinblick auf die Vorschrift im § 26 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 — G. S. S. 77 — ergebenst, sofern der dortige Regierungs- und Medizinalrat ein Nebenamt bekleidet, zu dessen Uebernahme bisher die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, hierüber unter Angabe der damit verbundenen Vergütung zu berichten, auch den Regierungs- und Medizinalrat auf die Verpflichtung zur Nachsuchung der Genehmigung bei der Uebernahme von Nebenämtern allgemein hinzuweisen. In gleicher Weise ist hinsichtlich der vollbesoldeten und der nicht vollbesoldeten Kreisärzte (vergl. § 27, Nr. 2 und Nr. 4, Abs. 2 der Dienstanweisung für die Kreisärzte) zu verfahren.

Ausbildung der Hebammen. Erhebungen über die selbständige Vornahme der inneren Wendung durch diese. Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten — M. Nr. 7374 II — vom 6. November 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bei den zur Zeit schwebenden Verhandlungen über die Neubearbeitung des Hebammenlehrbuches ist in Vorschlag gebracht worden, den Hebammen das Schröpfen, mit Ausnahme des Setzens trockener Schröpfköpfe, sowie die Vornahme der inneren Wendung ganz zu verbieten. Hierbei wurde für wünschenswert erachtet, Erhebungen darüber zu veranlassen, wie oft und in welchen Fällen die Hebammen Preussens in den letzten Jahren genötigt gewesen seien, nach §§ 199—205 des Hebammenlehrbuchs selbständig die innere Wendung zu machen und welche Indikation zur Vornahme derselben in jedem einzelnen Falle vorlag.

Ferner wurden Zweifel darüber laut, ob es zweckmässig sei, die Hebammen in der ersten Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen auszubilden, da sie hierdurch leicht zur Kurpfuscherei verleitet werden könnten. Auch ist angeregt, den Hebammen zur Einschränkung der Infektionen im Kindbett die Beschaffung einer besonderen Wochenbetttasche aufzugeben, welche mit den darin befindlichen Instrumenten nicht zu Entbindungszwecken benutzt werden sollte. Es genüge hierfür ein besonderer Irigator mit Segeltuchumhüllung, in welchem sich die wenigen notwendigen Instrumente für den Wochenbettbesuch leicht unterbringen liessen.

Im Hinblick hierauf ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, über die Vornahme der inneren Wendung seitens der Hebammen des Regierungsbezirks nach §§ 199 ff. des Hebammenlehrbuchs während der Jahre 1900, 1901 und 1902 Feststellungen durch die Kreisärzte gefälligst mit der Massgabe zu veranlassen, dass der Kreisarzt in jedem Falle, soweit möglich, zu ermitteln sucht, ob nach Lage der näheren Umstände die innere Wendung tatsächlich notwendig war. Das Ergebnis der Rundfrage ersuche ich ergebenst nach Zahl, Indikation, Erfolg und sonstigen bemerkenswerten Angaben für den Bezirk zusammenzustellen und bis zum 1. Februar 1904 mir einzureichen. Zugleich wollen Ew. Hochwohlgeboren sich nach Anhörung der Kreisärzte auch über die Vornahme des Schröpfens seitens der Hebammen, über deren Ausbildung in der ersten Hilfe, sowie darüber äussern, ob ein Bedürfnis vorliegt, den Hebammen die Beschaffung eines Behälters für die Wochenbettinstrumente in dem oben angeführten Sinne aufzugeben.

Lieferung eines Freiexemplars des statistischen Jahrbuchs für das Königreich Preussen an die Kreisärzte. Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten — M. Nr. 3417, II — vom 9. November 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In den letzten Jahren sind den Kreisärzten die Hefte der „Preussischen Statistik", welche die Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesursachen der Gestorbenen enthalten, von dem Königlichen statistischen Bureau unentgeltlich zugestellt worden.

Mit Rücksicht darauf, dass die alljährliche Herausgabe eines statistischen Jahrbuches für das Königreich Preussen, dessen erstmaliges Erscheinen bereits im Dezember d. J. zu erwarten ist, stattfinden und ein Freiexemplar des Buches den Kreisärzten geliefert werden soll, wird von der Uebersendung jener Hefte an die Kreisärzte künftig Abstand genommen.

Ich ersuche, die Kreisärzte hiervon gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Erteilung der Erlaubnis zum Tragen des Roten Kreuzes. Erlasse der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 19. Oktober 1903 — M. d. g. A. M. Nr. 8514 u. M. d. I. M. Nr. 2654 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Durch diese Erlasse sind die Erlaubnisbescheinigungen zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt für

1. die Krieger-Sanitäts-Kolonne Berlin,
2. die freiwillige Sanitätskolonne Berlin,

3. die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege und deren Bezirksverbände,
4. den Wiesbadener Verein vom Roten Kreuz,
5. den Vaterländischen Frauenverein in Frankfurt a. O. mit seiner in der Familienkrankenpflege tätigen Schwesternschaft vom Roten Kreuz,
6. das Kranken- und Mutterhaus für Schwestern vom Roten Kreuz „Bethesda" des Vaterländischen Frauenvereins in Gnesen,
7. den Samariterverein vom Roten Kreuz zu Köln,
8. den Samariterverein vom Roten Kreuz zu Altona,
9. den Samariterverein vom Roten Kreuz zu Dortmund,
10. den Samariterverein vom Roten Kreuz zu Frankfurt a. M.,
11. den Samariterverein vom Roten Kreuz zu Mühlheim a. Rh.,
12. den Samariterverein vom Roten Kreuz zu Linden,
13. den Samariterverein vom Roten Kreuz zu Aachen,
14. den deutschen Samariterverein vom Roten Kreuz, Zweigverein Berlin,
15. das Kuratorium der Berliner Unfallstationen vom Roten Kreuz und dessen Unfallstationen und Hilfsstationen in Berlin und den Vororten,
16. den deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien,
17. das Anschar-Schwesternhaus zu Kiel,
18. die Provinzial-Krankenpflegerinnenanstalt „Clementinenhaus" zu Hannover.

Die Erlaubniserteilung an die Krieger-Sanitätskolonne in Berlin ist an die Bedingung geknüpft, dass die Mitglieder das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen und dass die Erlaubnis zurückgenommen wird, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung — Zulassung zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes für den Kriegsfall — nicht mehr zutreffen.

Warnung in bezug auf den Gebrauch von Lysol und Kresol-Seifenlösung. Runderlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten — M. Nr. 7875 — vom 23. November 1903 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Seit dem Jahre 1898 sind wiederholt Fälle zur Kenntnis der Behörden gelangt, in welchen durch den Gebrauch von Lysol Schädigungen und Unglücksfälle vorgekommen sind. Ausser den auf Verwechselung und unvorsichtiger Aufbewahrung des Lysols beruhenden Vergiftungen sind seit dem genannten Jahre 2 Morde, 11 Selbstmorde und 8 Selbstmordversuche durch Lysol herbeigeführt.

Mit Rücksicht hierauf ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Bevölkerung durch Bekanntmachungen oder in sonst zweckentsprechender Weise auf die mit dem Gebrauche von Lysol verknüpften Gefahren aufmerksam zu machen und durch die Ortspolizeibehörden insbesondere die Hebammen, welche sich dieses Desinfektionsmittels mit Vorliebe zu bedienen pflegen, sowie die Desinfektoren und Heilgehilfen anzuweisen, dass sie in jedem Gebrauchsfalle die Beteiligten über die giftigen Eigenschaften des Lysols und der gleichartigen Kresol-Seifenlösung aufklären und vor unvorsichtigem Gebrauche oder Aufbewahren warnen.

Bis zum 31. Dezember 1905 sehe ich weiterem gefälligen Berichte entgegen, falls bis dahin wieder Vergiftungen durch Lysol vorgekommen sein sollten; andernfalls erwarte ich eine Fehlanzeige.

Vorsichtsmassregeln gegen das Ausbrechen von Insassen der Irrenabteilungen in Strafanstalten. Erlass des Ministers des Innern vom 3. November 1903.

In der Irrenabteilung bei dem Strafgefängnisse zu Halle sind 8 Gefangene aus einem gemeinsamen Schlafsaale ausgebrochen, haben den ersten Nachtaufseher überfallen, geknebelt, erwürgt, den zweiten ebenfalls geknebelt und unschädlich gemacht, sich der Schlüssel bemächtigt und sind dann entflohen. Dies beklagenswerte Ereignis gibt mir Veranlassung, die Vorsteher und Aerzte der

Irrenabteilungen im Anschlusse an die Hausordnung für diese Abteilungen auf das Nachdrücklichste darauf hinzuweisen, dass die Insassen der Irrenabteilungen in erster Linie Gefangene sind, die wie alle übrigen Gefangenen sicher verwahrt werden müssen, dass sie nicht entweichen oder das Leben und die Gesundheit der Beamten gefährden können. Erst in zweiter Linie sind diese Gefangenen der Geisteskrankheit Verdächtige, welche einem Beobachtungs- und Heilverfahren unterzogen werden sollen. Auch bei den ärztlichen Anordnungen ist stets auf die Sicherheit der Anstalt und der Beamten Rücksicht zu nehmen, für welche der Arzt ebenso verantwortlich ist, wie der Vorsteher.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Geeignete zu veranlassen, auch den Departementsrat und Regierungs-Medizinalrat anzuweisen, dass sie bei Besichtigung der Irrenabteilungen sich überzeugen, ob nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Einrichtung und Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Minden vom 11. November 1903.

Anzeigepflicht.

§ 1. Von jeder Neuanlage einer Bierdruckvorrichtung ist der Ortspolizeibehörde vor der Ingebrauchnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

Vorschriften für Bierdruckvorrichtungen mit Kohlensäure als Druckmittel.

§ 2. Für die Bierdruckvorrichtungen, bei denen Kohlensäure als Druckmittel dient, kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

a. Flüssige Kohlensäure darf niemals unmittelbar, sondern nur mittels eines Gasbehälters oder eines selbsttätig wirkenden Druckverminderungsapparates verwendet werden.

b. Auf jedem Gasbehälter muss die höchste zulässige Betriebsspannung in Atmosphären vermerkt sein.

Die Kohlensäurebehälter müssen nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 8. November 1897, betreffend den Verkehr mit flüssiger Kohlensäure, einen an leicht sichtbarer Stelle in dauerhafter Weise angebrachten Vermerk tragen, der den Eigentümer, die laufende Nummer des Behälters, das Gewicht des leeren Behälters einschliesslich des Ventils nebst Schutzkappe, die zulässige Füllung in Kilogramm und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

c. Der Gasbehälter oder der Druckverminderungsapparat muss mit einem Manometer und Sicherheitsventil nebst Schutzkappe versehen und dieses so eingestellt sein, dass die gasförmige Kohlensäure entweicht, sobald der Druck im Gasbehälter den auf dem Manometer mit einem roten Striche zu bezeichnenden höchsten zulässigen Druck von zwei Atmosphären übersteigt.

Der Querschnitt der freien Sicherheitsventilöffnung hat mindestens das Zehnfache der engsten Stelle des Zuleitungsrohres und ihr Durchmesser mindestens zehn Millimeter zu betragen.

Absperrvorrichtungen zwischen dem Manometer und dem Gasbehälter sind unzulässig. Zwischen dem Sicherheitsventil und dem Gasbehälter ist eine Absperrung nur dann zulässig, wenn sie mit dem Einströmhahn derartig verbunden ist, dass sie niemals früher als dieser geschlossen werden kann.

Das Sicherheitsventil ist stets in Ordnung zu halten, insbesondere darf die bei der Prüfung festgesetzte Ventilbelastung nicht verstärkt werden.

Das Gasbehälter muss nahe am Boden eine Reinigungsöffnung sowie an tiefster Stelle einen Abflusshahn haben. Die Reinigungsöffnung (kreisförmig oder elliptisch) muss so gross sein, dass das Innere des Kessels mit der Hand erreicht werden kann.

d. Vor der Ingebrauchnahme der Bierdruckvorrichtungen müssen die Gasbehälter oder Druckverminderungsapparate auf das Doppelte des Druckes,

für den sie bestimmt sind, geprüft sein. Diese Prüfung hat sich auch auf die Zuverlässigkeit des Manometers, des Sicherheitsventils und die Erfüllung der übrigen unter c gegebenen Vorschriften zu erstrecken und ist in längstens fünf Jahren zu wiederholen.

Die Behälter für die flüssige Kohlensäure müssen der Polizeiverordnung vom 8. November 1897, betreffend den Verkehr mit flüssiger Kohlensäure, entsprechend vor ihrer Ingebrauchnahme einem Ueberdruck von 250 Atmosphären unterworfen sein und längstens alle 3 Jahre einer gleichen Prüfung unterzogen werden.

Ueber jede der vorher in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Prüfungen ist eine Bescheinigung auszustellen und auf Erfordern der Polizeibehörde in längstens 14 Tagen vorzulegen.

e. Zur Zuleitung der gasförmigen Kohlensäure vom Gasbehälter oder Druckverminderungsapparat zum Fass sind ausser Röhren aus Zinn oder anderen Metallen auch starke Schläuche aus reinem Gummi zulässig.

Vorschriften für Bierdruckvorrichtungen mit Luft als Druckmittel.

§ 3. a. Für Bierdruckvorrichtungen, bei welchen Luft als Druckmittel dient, finden hinsichtlich der Beschaffenheit der Behälter zur Aufnahme der Luft (Windkessel) die im §. 2b—d für die Gasbehälter angegebenen Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

b. Die als Druckmittel zu benutzende Luft ist aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zu entnehmen, der seiner Lage und Bestimmung nach keine Verunreinigung der Luft befürchten lässt.

c. Vor ihrem Eintritt in den Windkessel muss die Luft durch einen sicher wirkenden Filtrierapparat geleitet werden, der mit Salizylwatte auszufüllen ist; diese muss sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und mindestens allwöchentlich erneuert werden.

d. Zur Verhütung und Beseitigung von Verunreinigungen des bei Luftdruckapparaten benutzten Windkessels ist zwischen diesem und der Luftpumpe ein mit einem Hahn zum Ablassen des Oels versehener Oelfänger einzuschalten.

e. Zur Zuleitung der Luft dürfen ausser Röhren aus Zinn oder anderen Metallen auch starke Schläuche aus reinem Gummi, jedoch nur innerhalb des Gebäudes, benutzt werden. An seinem ausserhalb des Hauses befindlichen Ende muss das Zuleitungsrohr in einen mit der Oeffnung nach unten gerichteten und mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen, um dasselbe vor Verunreinigungen zu schützen.

Vorschriften für beide Arten von Bierdruckvorrichtungen.

§ 4. a. An allen Bierdruckvorrichtungen muss zur Verhinderung des Eintretens von Bier in den Gasbehälter oder Windkessel am Spundaufsatz (Fasshahn) ein gut schliessendes Rückschlagsventil angebracht sein.

b. Die für die Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmässigen inneren Durchmesser von mindestens einem Zentimeter haben und aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein; nur zu kurzen Verbindungsstücken sind auch Röhren aus gut verzinntem Messing oder Kupfer zulässig. Ebenso müssen die zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter entweder aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn oder aus Kupfer hergestellt sein, das in seiner inneren Fläche gut verzinnt ist.

c. Zapfhähne jeder Art müssen massiv hergestellt, glatt durchbohrt, im Innern stark verzinnt und so eingerichtet sein, dass man sie von vorn mit einer Reinigungsbürste durchstossen kann. Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Fass und Hahn ist zulässig.

d. Der sogenannte Stocher (das von dem Spundaufsatze bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) darf nur aus gut verzinntem Kupfer oder

Messing bestehen; er muss am Sauger, in den das Bier eintritt, behufs Kontrolle der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

e. Die Verbindungen der Bierleitungsröhren sind durch Ueberwurfmuttern herzustellen; Kautschuckmuffen (Gummischläuche) sind an höchstens zwei Stellen in jeder Leitung zulässig; sie dürfen jedoch nicht länger als 25 Zentimeter sein.

Die Verbindungen auf jeder Seite der Kontrollvorrichtungen (Kontrollhähne pp. §. 5) müssen ausserdem derartig bewirkt sein, dass eine willkürliche Ausschaltung desjenigen Stückes der Rohrleitung, an dem die Kontrollvorrichtung angebracht ist, ausgeschlossen bleibt. Diese Verbindungsstellen müssen deshalb mit einer Vorrichtung (Oesen) versehen sein, welche die Anbringung polizeilicher Plomben, deren Entfernung allein durch die Organe der kontrollierenden Behörde erfolgen darf, ermöglichen.

§ 5. Bei jeder Bierdruckvorrichtung muss in dem Bierzuleitungsrohr eine bequem zugängliche Einrichtung (Kontrollhahn usw.) angebracht sein, die eine zuverlässige Feststellung des Zustandes im Innern dieses Rohres gestattet und so eingerichtet ist, dass die Rohrleitung gradlinig durch sie hindurchgeht. Ist eine Kühlvorrichtung vorhanden, so muss die Kontrollvorrichtung zwischen dieser und der Mitte der Rohrleitung eingeschaltet sein.

Die an die Kontrollvorrichtung anzulegende polizeiliche Plombe darf nicht unbefugter Weise entfernt oder beschädigt werden.

Von dem Erfordernis einer Kontrolvorrichtung wird Abstand genommen, wenn beim Bierausschank Bierleitungseinrichtungen zur Verwendung gelangen, welche nach Prüfung durch die Ortspolizeibehörde eine schnelle und vollkommen leicht und sicher zu kontrollierende Reinigung dadurch gestatten, dass die Leitungsröhren in ihrer gesamten Ausdehnung von der Zapfstelle bis zum Fass mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren und gespült werden können.

§ 6. Alle beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstigen Vorrichtungen, insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren, Stocher und etwaigen Behälter, sowie Zapfhähne jeder Art sind stets in reinem Zustande zu erhalten. Auch müssen die Wind- und Gaskessel stets rein gehalten werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank dienenden Vorrichtung ist selbst dafür verantwortlich, dass deren Reinigung nach Bedarf vorgenommen und in genügender Weise ausgeführt wird.

§ 7. Bestehende, zum Bierausschank benutzte Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit diesen spätestens bis zum 1. April 1905 in Einklang gebracht werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte müssen auch die im § 2 d verlangten Prüfungsbescheinigungen beschafft sein.

Sonstige und Strafbestimmungen.

§ 8. Die Benutzung von Biersaugepumpen, die das Bier unmittelbar aus dem Fass aufsaugen, ist verboten.

§ 9. Wer zum Bierausschank eine den vorstehend gestellten Bedingungen nicht entsprechende Druck-, Leitungs-, Zapf- oder sonstige Vorrichtung benutzt oder anderen die Benutzung gestattet oder sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismässige Haft tritt, bestraft.

§. 10. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Von gleichem Tage ab werden die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 30. März 1885 / 30. April 1892, betreffend Bierdruckvorrichtungen, sowie alle über diesen Gegenstand erlassenen kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Säch. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.


3 2044 103 011 953